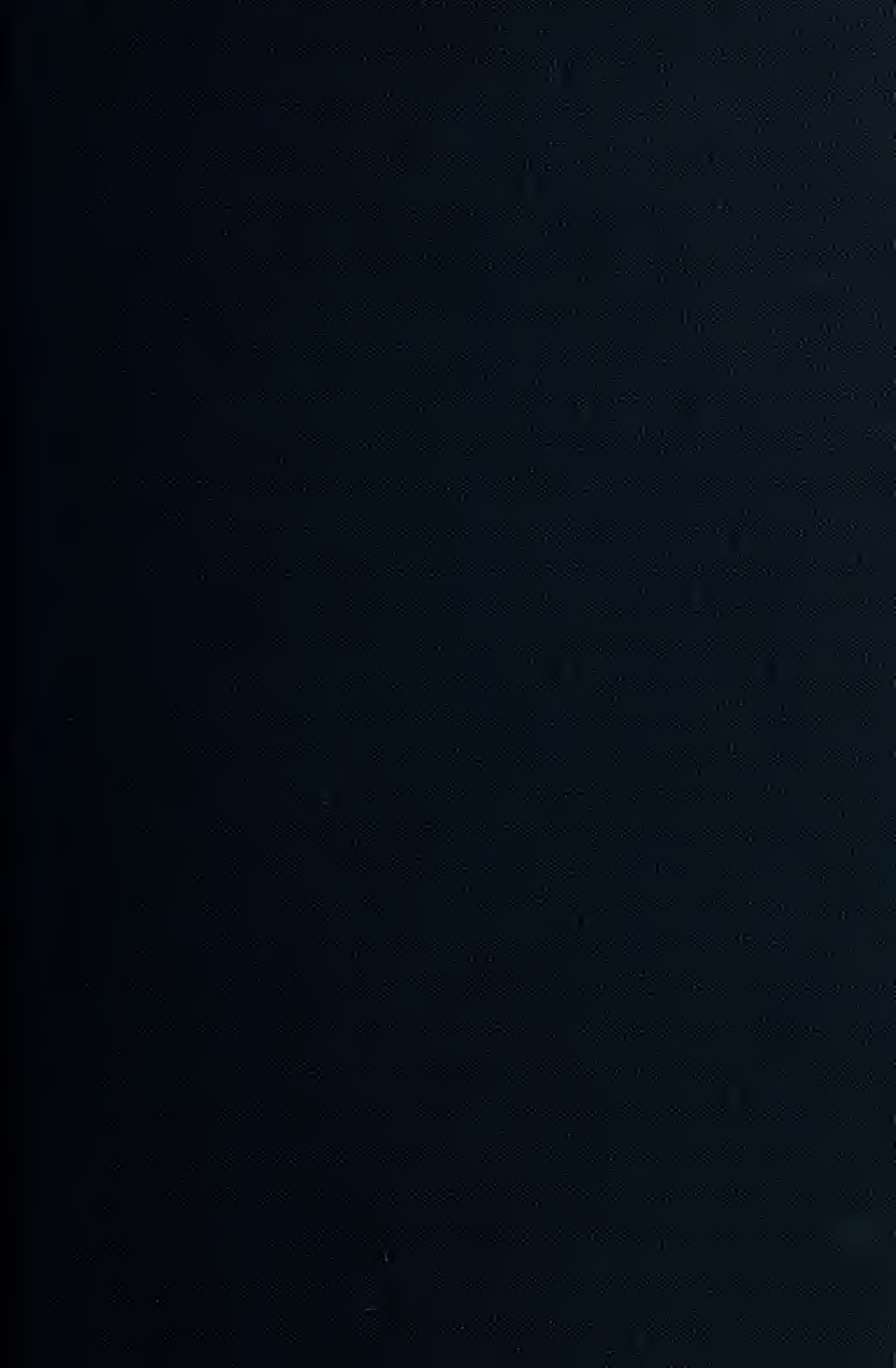
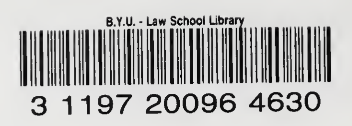




DATE DUE

11/10/10		



DIKAIOMATA

AUSZÜGE

AUS ALEXANDRINISCHEN GESETZEN
UND VERORDNUNGEN IN EINEM PAPYRUS
DES PHILOLOGISCHEN SEMINARS
DER UNIVERSITÄT HALLE
(PAP. HAL. 1)

MIT EINEM ANHANG
WEITERER PAPYRI DERSELBEN SAMMLUNG

HERAUSGEGEBEN
VON DER

GRAECA HALENSIS

MIT NEUN LICHTDRUCKTAFELN

Ristampa anastatica inalterata
dell'edizione originale autorizzata
dalla Verlag Weidmann



CISALPINO - GOLIARDICA
MILANO

DIKAIOMATA

AUSZÜGE

AUS ALEXANDRINISCHEN GESETZEN UND VERORDNUNGEN

IN EINEM PAPYRUS

DES PHILOLOGISCHEN SEMINARS DER UNIVERSITÄT HALLE

(PAP. HAL. 1)

MIT EINEM ANHANG

WEITERER PAPYRI DERSELBEN SAMMLUNG

HERAUSGEGEBEN

VON DER

GRAECA HALENSIS

MIT NEUN LICHTDRUCKTAFELN

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1913

DEM ANDENKEN

AN

FRIEDRICH BLASS

UND

WILHELM DITTENBERGER

GEWIDMET



Vorwort.

Die kleine Papyrus-Sammlung des Philologischen Seminars der Universität Halle, die jetzt durch die in diesem Buche an erster Stelle veröffentlichte kostbare Urkunde eine ungeahnte Bedeutung erhalten hat, verdankt ihre Entstehung dem zielbewußten Eifer von Friedrich Blaß und dem opferwilligen Eintreten Hallischer Freunde der Altertumswissenschaft. Lange Jahre hindurch hatte sich Blaß mit dem Wunsche getragen, für die Lehrzwecke unserer Universität eine kleine Auswahl griechischer Papyri, namentlich literarischer Texte, zusammenzubringen. Die Erfüllung dieses Wunsches schien nahe gerückt, als im Wintersemester 1905/6 Ulrich Wilcken einen Ruf nach Leipzig erhielt und die preußische Unterrichtsverwaltung, um ihn an Halle zu fesseln, ihm die Gründung einer staatlichen Papyrus-Sammlung in Aussicht stellte. Zwar wurde dieser Plan bald hinfällig, als Wilcken sich trotzdem zur Übersiedelung nach Leipzig entschloß; aber die ganze Frage war damit in den Vordergrund des Interesses gerückt worden, und Blaß sorgte dafür, daß sie nicht wieder in Vergessenheit geriet. Durch eine außerordentliche Bewilligung des Herrn Universitätskurators Geheimen Ober-Regierungsrates Meyer, dem das Philologische Seminar nicht nur in diesem einen Falle für die verständnisvolle Förderung seiner Zwecke zu Dank verpflichtet ist, und durch freiwillige Beiträge von Kollegen und außerhalb der Universität stehenden Freunden war rasch eine Summe zusammengebracht, die es uns ermöglichte, dem Deutschen Papyrus-Kartell beizutreten, zunächst nur in der für die Erwerbung literarischer Papyri bestimmten Abteilung B, seit dem Jahre 1909 ohne diese Beschränkung. Leider ist es Blaß, der am 5. März 1907 starb, nicht mehr vergönnt gewesen, die Früchte seiner Bemühungen zu ernten, denn der erste Papyrusankauf für Halle konnte erst vier Monate nach seinem Tode gemacht werden. Die Erwerbungen der Jahre 1907 und 1908, durch welche die im Anhange als Nr. 2—6 veröffentlichten literarischen Stücke und einige Fragmente von Urkunden meist späterer Zeit (jedoch auch Nr. 10 dieser Veröffentlichung) in unsern Besitz gelangten, waren nach Umfang und Bedeutung bescheiden, um so reicher bedachte uns das Jahr 1911, das uns im Glücksspiele des Loses den Papyrus zuwies, der als Halensis 1 einen Platz in der ersten Reihe der Urkunden des griechischen, speziell des hellenistischen Rechts einzunehmen berufen ist. Die außergewöhnliche Wichtigkeit dieser neuen

Erwerbung machte uns eine rasche Veröffentlichung zur unabweisbaren Pflicht, und wir haben die Bearbeitung, sobald der Papyrus gereinigt, photographiert und unter Glas gebracht war, im November des Jahres 1911 sofort in Angriff genommen und mit tunlichster Beschleunigung ohne jede Unterbrechung durchgeführt; die im Mai 1912 begonnene Drucklegung hat freilich eine längere Zeit in Anspruch genommen, als wir vorausgesetzt hatten. Anhangsweise beschlossen wir außer den beiden zusammen mit dem Halensis 1 erworbenen Briefen Nr. 7 und 8 alle literarischen Texte unserer Sammlung (mit Ausnahme eines noch nicht identifizierten kleinen Stückes) und von den sonstigen Urkunden diejenigen zu geben, die der ptolemäischen Zeit angehören und sich also in den durch den Halensis 1 bestimmten Rahmen des Buches zwanglos einfügen. Diese Urkunden stammen fast sämtlich aus dem Privatbesitze von Friedrich Blaß. Denn nachdem schon früher Carl Robert ein ihm von Blaß bei Lebzeiten geschenktes Stück (Nr. 15) dem Philologischen Seminar überwiesen hatte, hat diesem Frau Professor Blaß alle im Nachlasse ihres Gatten vorgefundenen Papyri, insgesamt 15 an der Zahl (Inv. P. 41—55), zum Geschenke gemacht, wofür ihr auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Diese Urkunden besitzen einen besondern Wert deshalb, weil sie alle noch aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. stammen und einen Nachtrag oder ein Seitenstück zu den Flinders-Petrie-Papyri darstellen; leider war nichts darüber zu erfahren, auf welchem Wege sie in die Hände von Blaß gekommen sind. Von den kleineren und schwer verstümmelten Stücken Nr. 16—22 sind nur Auszüge gegeben, einiges Unbedeutende ist ganz weggelassen worden.

Der gesamte Inhalt dieses Bandes ist das gemeinsame und unteilbare geistige Eigentum der sieben unterzeichneten Mitglieder der Graeca Halensis, die auf Ersuchen der Direktoren des Philologischen Seminars die Bearbeitung und Veröffentlichung auf sich genommen haben. Alle Fragen der Lesung, Ergänzung und Deutung des Textes sind in stets wieder erneuter und vertiefter Diskussion so lange erörtert worden, bis wir entweder die Lösung gefunden zu haben glaubten oder zu der Überzeugung gelangten, daß mit unseren Mitteln und Kräften nicht weiter zu kommen sei; im Endergebnisse haben wir fast durchweg unter uns volle Übereinstimmung erzielt, an den wenigen Stellen, an denen es bei einem ungelösten Dissens geblieben ist, ist dies ausdrücklich hervorgehoben. Die Ausarbeitung des Kommentars mußte natürlich abschnittweise unter die einzelnen Mitarbeiter verteilt werden, sie ist aber im Manuskript wie bei der Korrektur einer eingehenden Nachprüfung und vielfachen Abänderungen durch die Gesamtheit der Herausgeber unterzogen worden, so daß diese auch für die Fassung einsteht. Für die Deutung der Lesezeichen des Sappho-Bruchstückes (s. S. 184) hat uns Herr H. Abert sachkundigen Beirat geliehen, außerdem haben uns durch freundliche Auskünfte über Einzelheiten zu Dank verpflichtet die Herren H. J. Bell, K. Sethe, J. Gilbart Smyly und namentlich P. Jouguet, der uns sehr wertvolle Mitteilungen über den für die Erklärung des Halensis 1 besonders wichtigen Papyrus Lille I 29 zur Verfügung stellte. Im übrigen haben wir von der Heranziehung fremder Hilfe, insbesondere des Beistandes juristischer Sachverständiger, Abstand genommen, weil wir für diese Editio princeps die Verantwortung allein tragen wollten. Wir glaubten dies um so mehr

tun zu sollen, als es nicht unsere Absicht sein konnte, die reiche Fülle des Stoffes erschöpfen und die Lösung all der auf Schritt und Tritt sich bietenden neuen Probleme in Angriff nehmen zu wollen. Eine möglichst zuverlässige und erschöpfende Wiedergabe des Textes mit den notwendigen oder wahrscheinlichen Ergänzungen, eine auf umfassende Heranziehung der verwandten Überlieferungen gestützte Erklärung des Ganzen und Einzelnen, endlich der bescheidene Versuch einer vorläufigen Einordnung der neugewonnenen Erkenntnis in das Gesamtbild unserer Vorstellungen von Verfassung und Rechtsordnung des hellenistischen Ägypten, das sind die Aufgaben, auf deren Lösung wir uns hier beschränken mußten. Um die ganze Ernte einzubringen, wird es geraumer Zeit und der vereinigten Tätigkeit vieler Forscher bedürfen. Wir aber haben den hohen Reiz erster Arbeit auf neuerschlossenem Gebiete empfinden dürfen, und die Erinnerung an die Mühen und Freuden gemeinsamen Suchens und Findens wird uns ein unverlierbarer Besitz bleiben.

Aufrichtigen Dank schulden wir der Hamburger Oberschulbehörde und dem Direktor der dortigen Stadtbibliothek Herrn R. Münzel für die Schenkung zweier in die genannte Bibliothek gelangter Papyrusbruchstücke (Nr. 6 *a* und *b*), deren Zugehörigkeit zu unserm Aischines-Papyrus sich bei der Reinigung herausstellte, ferner Herrn W. Schubart, aus dessen Händen wir den Halensis 1 empfingen und der uns bei den Vorbereitungen dieser Veröffentlichung in freundlichster Weise beraten hat, und Herrn H. Ibscher, für dessen unerreichte Sachkenntnis und Kunstfertigkeit die Reinigung und Zusammensetzung unserer Papyri, namentlich des Halensis 1, ein neues glänzendes Zeugnis liefert.

Halle (Saale), den 18. März 1913.

FRIEDRICH BECHTEL. OTTO KERN. KARL PRAECHTER. CARL ROBERT.
ERNST VON STERN. ULRICH WILCKEN. GEORG WISSOWA.



Inhalt.

PAPYRUS HALENSIS 1



A. Der Text.

Die Handschrift.

Die Erwerbung.

Der Papyrus, der unter dem Namen Halensis 1 hier bekannt gegeben wird, ist im Jahre 1911 vom Deutschen Papyrus-Kartell in Ägypten erworben worden und durch die Entscheidung des Loses dem philologischen Seminar der Universität Halle zugefallen. Durch Vermittelung von Prof. Dr. W. Schubart vom Berliner Museum, dem wir für seine freundlichen Bemühungen zu großem Dank verpflichtet sind, ist der Papyrus im Herbst 1911 nach Halle gekommen. Nachträglich ist zu der ersten Erwerbung noch ein Fragment vom Händler nachgeliefert worden, das zu unserer Freude die fehlende rechte Hälfte von Col. VI (auf dem Verso die Zeilenanfänge von Col. X) brachte. Der Konservator am Berliner Museum, Herr Hugo Ibscher, hat die Glättung und Konservierung des Papyrus mit bewährter Meisterschaft ausgeführt.

Die Rolle.

Nach Einfügung jenes nachgelieferten Streifens besteht der Halensis 1 nur noch aus zwei großen Fragmenten. Das erste mißt 22,5 cm Höhe, 39 cm Breite, das zweite bei gleicher Höhe 58 cm Breite. Zwischen den beiden Fragmenten (in Col. V) fehlt ein Stück, das nach unserer Berechnung ungefähr 10,5 cm breit gewesen ist. Im ganzen hatte also das Stück eine Breite von ca. 108 cm. Hiernach nimmt der Halensis 1, zumal er auf beiden Seiten beschrieben und im allgemeinen vorzüglich erhalten ist, schon seinem Umfange nach einen der ersten Plätze unter den Papyrusurkunden ein.

Die Berechnung der Breite des fehlenden Stückes beruht auf der Beobachtung der Faltungen. Bekanntlich wurden die Papyrusrollen geschlossen, indem sie in der Richtung von rechts nach links, also vom Ende dem Anfang zu, gefaltet wurden; zum „rollen“ kam es nur bei Stücken von sehr großer Ausdehnung. Jene Faltungen, deren Abstände voneinander in der Richtung von rechts nach links natürlich immer breiter werden, sind auch bei geöffneten und geglätteten Rollen für uns meist dadurch noch kenntlich, daß der Papyrus in diesen Faltungen durch das starke Kniffen vielfach gebrochen ist. So kann man auch im Halensis 1, wie die Photographie zeigt, deutlich das allmähliche Breiterwerden der Faltungsflächen — nennen wir so die Flächen zwischen den Faltungen — an diesen vertikalen Brüchen verfolgen:

die Breite der Faltungsflächen wächst in der angegebenen Richtung von ca. 2 cm bis auf ca. 6 cm. Aus der geringen Breite von 2 cm an der rechten Seite darf man wohl schließen, daß hier überhaupt erst angefangen wurde zu falten, daß also unser Text dort nicht länger gewesen ist als er jetzt vor uns liegt. Dagegen ist die erste Faltungsfläche am linken Rande um etwa 1 cm verkürzt worden, wie die Maße zeigen und das Fehlen des σι in [σι]δήρου in Z. 186 (auf Verso) bestätigt. Diese Beobachtung der Faltungen ermöglicht nun auch eine genauere Berechnung der großen Lücke in Col. V, denn es ist ein Erfahrungssatz, daß, wenn die Faltungen einmal gebrochen sind, einzelne von den ganz oder zum Teil voneinander losgelösten Faltungsflächen in der Hand der Finder oder Händler leicht verloren gehen. So besteht auch das vom Händler, wie erwähnt, uns nachgelieferte Stück aus zwei solchen Faltungsflächen. Dasselbe läßt sich auch für die Lücke in Col. V erweisen. Da rechts und links davon die Faltungsflächen in normaler Breite erhalten sind, muß das fehlende Stück aus einer oder mehreren Faltungsflächen bestehen. Wie viele fehlen, ist nach dem Anwachsen der Flächenbreiten über die Lücke hin, sowie nach dem Inhalt des Textes zu berechnen. Beide Momente führen zu dem sicheren Ergebnis, daß hier 2 Faltungsflächen fehlen. Entscheidend dafür ist der Text des Recto, für den 1 Fläche zu wenig und 3 zu viel wären, während der Text des Verso, auf dem die Zeilenschlüsse zweier Columnen (IX und XI) sich begegnen, nur ein Minimum von 2 Flächen ergibt, für das Intercolumnium aber auch noch weitere zulassen würde. Hiernach ist der Ausfall von 2 Faltungsflächen gesichert. Das macht für diesen Teil der Rolle ca. 10,5 cm. Mit Berücksichtigung der verschiedenen Hände haben wir hiernach den Durchschnitt der auf Recto und Verso zu ergänzenden Buchstaben berechnet.

Ehe der Papyrus mit dem uns hier beschäftigenden Text beschrieben wurde, war er mindestens schon einmal, wenn nicht schon öfter, benutzt worden, denn durchweg zeigen sich Spuren von älterer, abgewaschener Schrift. Im allgemeinen sind die Tilgungen auf dem Recto sorgfältiger als auf dem Verso ausgeführt worden, aber auch auf dem Recto fehlt es nicht an charakteristischen Spuren. Besonders deutlich sind verwaschene Buchstaben auf dem Intercolumnium zwischen Col. V und VI erkennbar, so namentlich ein ε vor μοι in Z. 140, und zwar gehen diese Buchstabenreste nicht über die Klebung hinaus (s. unten). Stärkere Spuren finden sich auch in Col. VII, namentlich auf dem freien unteren Teil. Geringere sieht man z. B. in Col. II in Z. 27—29, in III über Z. 78, in V unter Z. 123 (am unteren Rande), auch in VI über ζέσθωσαν in Z. 142. Auf dem Verso sind die Spuren zum Teil so stark, daß sie das Entziffern der jetzigen Schrift erschweren, wie namentlich in Col. XI. Am Schluß des Verso (also hinter Col. X nach unserer Zählung) sind deutliche Reste einer vollen abgewaschenen Columne. Der dadurch gewonnene neue freie Platz ist aber nicht zu einem neuen Schriftstück benutzt worden. Von dieser älteren Columne sind noch mehrere Zeilenschlüsse sichtbar, ja zum Teil lesbar. Diese Schrift war in einer der Schrift des Recto entgegengesetzten Richtung geschrieben. Unmittelbar neben dieser Columne stand am rechten Rande des Stückes quergeschrieben, parallel der Höhe, eine später abgewaschene Zeile, von der noch einzelne Buchstaben lesbar sind, so in der Mitte .ναυει, gegen Ende εαν. Es gibt bekanntlich zahlreiche Beispiele dafür, daß aus Sparsamkeit der Papyrus durch Abwaschen der Schrift — oft mehrmals hintereinander — zu nochmaliger Benutzung brauchbar gemacht wurde. Besonders eklatante

Beispiele boten dafür kürzlich die alexandrinischen Texte aus Abusir el mäläq (BGU IV). Wie bei diesen ist auch beim Halensis 1 die Feststellung dieses Tatbestandes für die Auffassung des Gesamttextes nicht ohne Bedeutung.

Der Text besteht aus 11 Schriftcolumnen von sehr verschiedener Breite[1]), von deren erster allerdings nur die Zeilenschlüsse erhalten sind. Hiervon stehen auf Recto Col. I—VII, auf Verso Col. VIII—XI. Die Columnen auf dem Verso sind nicht alle in der gleichen Richtung geschrieben: VIII und IX stehen der Richtung der Recto-Columnen entgegengesetzt, so daß ihre Schrift, verglichen mit der der Vorderseite, auf dem Kopf steht, während X und XI dieselbe Richtung wie jene zeigen.

Recht kompliziert ist die Frage nach der Entstehung der vorliegenden Rolle. Es läßt sich zeigen, daß sie erst zwecks Aufnahme unseres Textes sukzessive durch Zusammenkleben mehrerer Stücke hergestellt worden ist, was für die Gesamtauffassung des Textes von großem Interesse ist. Für die folgende Darlegung möge man die Tafeln vergleichen. Wie Borchardt gezeigt hat, wurden in den Papyrusfabriken die dort zunächst einzeln hergestellten *paginae* (*σελίδες*) für den Handel zu größeren Stücken, den *scapi*, von durchschnittlich 20 *paginae* zusammengeklebt.[2]) Während sonst die nebeneinander geklebten *paginae* in der Regel gleich breit sind, wie aus dem Abstand der auf dem Recto sichtbaren Klebungen zu erkennen ist, ergibt eine genauere Untersuchung unserer Rolle, daß dies hier nicht überall der Fall ist. So folgt in Col. V am Schluß auf einen Klebungs-Abstand von ca. 18 cm ein solcher von nur ca. 3 cm. Dazu kommt, daß die Klebungen selbst z. T. ein verschiedenes Aussehen haben. Die einen zeigen eine nicht ganz gerade Linie, was sich daraus erklärt, daß die Papyrusstreifen, aus denen die Oberschicht geklebt ist, nicht immer die absolut gleiche Länge haben. Vgl. z. B. die teilweise recht unregelmäßige Linie der Klebung im Anfang von Col. III. Dies sind die in der Fabrik hergestellten Klebungen. Daneben finden wir aber andre, die mit einer ganz geraden Linie abschließen und zudem meist dicker aufliegen als jene feiner geglätteten Fabrikklebungen. Diese letzteren sind offenbar erst nachträglich während des Gebrauchs, sagen wir der Kürze wegen vorgreifend im Bureau, dadurch hergestellt worden, daß beliebige Stücke, die mit der Papierschere (dem *χαρτοτόμος*) aus Rollen oder *scapi* herausgeschnitten waren, aneinander geklebt wurden. Nennen wir diese im Gegensatz zu jenen Fabrikklebungen Bureauklebungen.

Die Untersuchung unsrer Rolle ergibt nun, daß Fabrikklebungen an folgenden Stellen vorliegen: 1. am Anfang von Col. III (z. B. in Z. 51 etwa hinter *καὶ*); 2. zweimal in Col. V, z. B. in Z. 107 vor *Ἐὰν* und hinter *παλαι*; 3. zwischen Col. VI und VII. Dagegen liegen Bureauklebungen an folgenden Stellen vor: 1. Zwischen Col. I und II; das *ψ* von *ψευδο-*

---

[1]) Die ungefähren Einzelmaße sind (ohne Einrechnung der ausgerückten Buchstaben der Überschriften): Col. II 14,5, Col. III 13, Col. IV 5,5, Col. V (soweit erhalten) 21, mit Einrechnung der Lücke 31,5, Col. VI 16,5, Col. VII 17, Col. VIII 15, Col. IX (soweit erhalten) 18, Col. X 14, Col. XI (soweit erhalten) 10,5 cm. Auch die Intercolumnien sind von verschiedener Breite, auf der Vorderseite und zwischen Col. VIII/IX des Verso schmal (zwischen 0.6 und 2,5 cm), aber zwischen Col. X/XI nicht weniger als 9 cm breit. Die Breite des unbeschriebenen Stückes auf der Rückseite von Col. VI/VII beträgt 23,5 cm.

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde p. XXIX.

μαρτυρίου in Z. 24 steht mitten auf der Klebungslinie, vgl. auch die Paragraphos unter Z. 44; 2. in der rechten Hälfte von Col. IV; die scheinbare Unregelmäßigkeit an einigen Stellen ist wohl darauf zurückzuführen, daß hier am Ende die Oberschicht z. T. abgesprungen ist; an einer Stelle sieht man deutlich, wie die Schere zuerst zu weit nach links abgeglitten war (hinter *δομη* in Z. 86 und *φαι* in Z. 87); 3. zwischen Col. V und VI; das fehlende *κα* von [*κα*]*τὰ* in Z. 124 hat oben auf der Klebung gestanden.

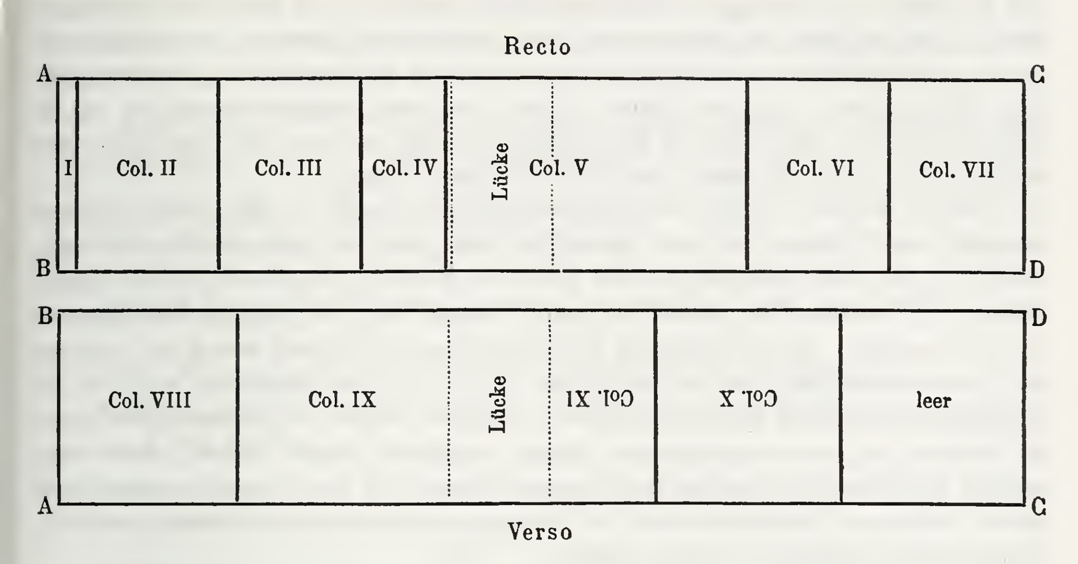
Aus diesem Tatbestand folgt für die Entstehung unseres Textes, daß Col. II — III und Col. VI—VII erst geschrieben worden sind, nachdem für sie ein neues Stück Papyrus an das vorherstehende angeklebt war. Das Hinübergreifen des *ψ* von *ψευδομαρτυρίου* und des *κα* von *κατὰ* links über die Bureauklebung hinaus macht dies zweifellos und schließt die Annahme aus, daß etwa die einzelnen Stücke erst beschrieben und dann aneinander geklebt wären. Fraglich könnte es auf den ersten Blick erscheinen, ob auch die Col. IV—V erst nach Anklebung eines neuen Stückes geschrieben sind, da der Schreiber von Col. IV auf die Klebung keine Rücksicht genommen zu haben scheint, und doch ist gerade Col. IV für jene Annahme der beste Beweis. Die Worte in Z. 93/4 *Ἰσ[όχ]ρυσος Σάνδ[ο]υ*, die von anderer Hand geschrieben sind und mit dem vorhergehenden Text von IV in gar keinem Zusammenhang stehen, zeigen dadurch, daß hinter *Σαν* — unmittelbar vor der Klebung! — abgebrochen ist, daß damals, als dies geschrieben wurde, das jetzt sich daran anschließende Papyrusstück noch nicht angeklebt war, denn sonst würde dieser Schreiber *Σάνδου* hintereinander geschrieben haben. Folglich ist Z. 93/4 früher geschrieben als die jetzt vorherstehende Col. IV, die bereits die Anklebung voraussetzt. Also ist auch für IV—V ein neues Stück angeklebt worden[1]), ebenso wie für II—III und VI—VII. Jene Worte in Z. 93/4 aber sind eine Randbemerkung, die nicht zu IV—V, sondern zu II—III in Beziehung zu setzen ist. Hiermit findet zugleich das Rätsel, weshalb denn Col. IV eine so ungewöhnliche Schmalheit zeigt, seine Lösung: der Schreiber, der sich für seinen Text ein neues Stück Papyrus angeklebt hatte, wollte aus Sparsamkeit den vorhergehenden breiten Rand wenigstens oberhalb jener Randbemerkung ausnützen und füllte ihn daher so, daß der Text über die Breite der Randbemerkung nicht allzu weit hinausgeht.

Hiernach kommen wir zu dem Schlußergebnis, daß unsere Rolle sukzessive aus vier Stücken zusammengeklebt ist: 1. Col. I; 2. Col. II—III mit Randbemerkung (Z. 93/4); 3. Col. IV—V; 4. Col. VI—VII. Dies Ergebnis gewinnt dadurch an Bedeutung, daß diese rein nach technischen Beobachtungen festgestellten Teile auch sachliche Einheiten darstellen, wie auch jeder Teil mit einer neuen Handschrift beginnt.

Daß die 7 Columnen des Recto mit mehreren Unterbrechungen in der jetzt vorliegenden Reihenfolge geschrieben worden sind, kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Schwieriger ist dagegen die Frage, in welcher Reihenfolge die Columnen des Verso geschrieben sind. Das folgende Schema möge unsere Numerierung der Columnen veranschaulichen:

---

[1]) Die oben erwähnten gelöschten Buchstaben am Rande zwischen V—VI zeigen, daß man das Stück für IV—V aus einer schon beschriebenen Rolle herausgeschnitten hat, denn jenseits der Klebung hören die Schriftspuren sofort auf.



Denkt man sich die durch ABCD markierten Punkte aufeinander liegend, so ergibt sich, daß die Schrift von VIII—IX im Verhältnis zu der des Recto auf dem Kopf steht, während die von X—XI dieselbe Richtung wie jene zeigt; zugleich läßt das Schema erkennen, daß die Lücke, durch die auf dem Recto fast ein Drittel der Col. V an ihrer linken Seite weggefallen ist, auf dem Verso die Zeilenenden von Col. IX und XI verschlungen hat. Weiterhin ist hervorzuheben, daß die sämtlichen Texte des Verso später geschrieben sind als die des Recto. An sich wäre ja bei der Zusammensetzung der Rolle aus 4 Stücken, die vorher schon einmal oder öfters beschrieben gewesen waren (vgl. oben S. 6 Anm. 1), der Fall denkbar, daß man nur die Texte der Vorderseiten abgewaschen und die der Rückseiten stehen gelassen hätte. Dann würden hier die Texte des Verso älter sein als die des Recto — ohne daß dadurch Wilckens Theorie von Recto und Verso[1]) berührt würde. Aber dem ist nicht so. Wie obiges Schema zeigt, steht Col. IX auf der Rückseite von III — V. Also war bereits III — IV mit V — VI zusammengeklebt, als IX geschrieben wurde. Ebenso erstreckt sich Col. X über Col. V und VI, ist also erst geschrieben worden, nachdem Col. IV — V mit VI — VII zusammengeklebt waren. Folglich sind die erhaltenen Texte des Verso erst nach der Zusammenfügung der Rolle aus den 4 Stücken geschrieben worden.

Was nun die Reihenfolge der Columnen des Verso betrifft, so darf es zunächst wohl als selbstverständlich oder doch mindestens als normal betrachtet werden, daß der, der die Rückseite benutzen wollte, nicht in der Mitte anfing, also mit X—XI, sondern an einem der beiden Enden. Damit ist die Numerierung von VIII und IX gegeben. Sachlich spricht hierfür noch der Umstand, daß zwischen VII und VIII ein gewisser innerer Zusammenhang besteht, insofern beide von militärischen Dingen handeln. Dafür, daß man beim Übergang auf das Verso in entgegengesetzter Richtung schrieb, gibt es viele Beispiele. Praktisch empfahl es sich dadurch,

[1]) Vgl. seine Grundzüge p. XXX.

daß man dann beim Lesen nur das Blatt umzudrehen brauchte, ohne die Hände wechseln zu müssen. Fraglich bleibt nur, ob die später hinzugefügten beiden Columnen (X und XI) in der durch unsere Numerierung angedeuteten Reihenfolge oder in der umgekehrten geschrieben sind. Für beide Annahmen lassen sich Gründe denken, auf deren Auseinandersetzung wir um so mehr verzichten, als die Frage für die Interpretation völlig indifferent ist. Wir wollen also durch unsere Numerierung diesen Punkt nicht entschieden haben.

Endlich sei noch bemerkt, daß unser Papyrus erst gefaltet zu sein scheint, nachdem mindestens die 7 Columnen des Recto geschrieben waren, denn wir finden keine Spuren dafür, daß z. B. schon nach Vollendung von Col. V und vor Anklebung des letzten Stückes gefaltet worden wäre: in diesem Falle müßten wir in Col. V Spuren von ganz schmalen Faltungsflächen zu finden erwarten. Das Ergebnis, daß die Rolle also erst geschlossen worden ist, nachdem alle 4 Stücke aneinandergeklebt und mindestens auf der Vorderseite beschrieben waren, ist für die Auffassung des Textes nicht ohne Interesse. Dadurch bekommt der Gesamttext, der durch den Nachweis des Zusammenklebens der 4 Stücke auseinander gerissen erschien, wieder einen gewissen Zusammenhang, und da man einen so langen Text nicht lange Zeit offen liegen gelassen haben wird, so werden wir uns die zeitlichen Unterbrechungen, auf die das Zusammenkleben hinweist, nicht groß zu denken haben.

Die Schrift.

Ebenso wie der Revenue-Papyrus ist auch der Halensis 1 stückweise von verschiedenen Schreibern geschrieben worden. Von einer genaueren Beschreibung der Hände können wir absehen, da die beigefügten Tafeln sie besser als jede Beschreibung veranschaulichen. Darüber, daß die Schrift dem III. Jahrhundert vor Chr. angehört, kann kein Zweifel bestehen: der Revenue-Papyrus und die Petrie-Papyri bieten die nächsten Parallelen. Paläographisch lassen sich die verschiedenen Hände in zwei Gruppen scheiden. Die eine bilden die 1. und die 3. Hand, die in ihren Formen der Kursive nahestehen. Für die 1. Hand im besondern ist charakteristisch das geöffnete *α* ( ) — ein Hakenalpha ( ) kommt weder in dieser noch in den anderen Handschriften vor —, das in einem Zug geschriebene *ζ* (gegenüber dem der anderen), das hochgezogene *ν* ( ), das in einem Zug geschriebene *τ* ( ), das lang ausgestreckte *ω* ( ). Die zweite Gruppe bilden die sämtlichen anderen Hände, die trotz gelegentlicher Ligaturen im allgemeinen doch näher zur Unziale stehen. Bemerkenswert ist, daß, abgesehen von der 1. Hand, nur die unmittelbare, nicht die mittelbare Ligatur gebraucht ist, der horizontale Ligaturstrich also nicht Verwendung gefunden hat.[1] Die Hände der zweiten Gruppe sind, wie es auch bei gleichzeitigen Schreibern desselben Bureaus kaum anders zu erwarten ist, im ganzen einander so ähnlich, daß es oft schwierig ist, zu entscheiden, welche Partien demselben Schreiber zuzuweisen sind. Dies wird noch dadurch erschwert, daß

---

[1]) Vgl. zu diesem Unterschied Wilcken, Grundzüge p. XXXVIII. Hin und wieder zeigen sich wohl kleine Ansätze hinter den Buchstaben (wie hinter dem zweiten *μ* in *νόμιμος* in Z. 214), aber nicht der volle Ligaturstrich.

dieselbe Persönlichkeit zu verschiedenen Zeiten verschieden schreiben kann, außerdem auch dieselbe Hand oft auf Recto und Verso — wegen der verschiedenen Glätte der Oberfläche — verschieden schreibt. Wir geben daher die folgende Übersicht nur mit allem Vorbehalt:

1. Hand = Col. I, IV—V bis Z. 114 (außer Z. 93/94). Daß Col. I von derselben Hand geschrieben ist wie IV—V, macht das eigenartige *μ*, z. B. in *μμα* in Z. 21, zweifellos.

2. Hand = Col. II—III. Ob derselbe Schreiber auch Z. 115—123 in V, Z. 147—165 in VI und VII geschrieben hat, wollen wir nicht mit Sicherheit behaupten. Möglicherweise liegt an der einen oder andern Stelle auch eine andere Hand vor. Charakteristisch ist für alle diese Partien das *α* und *δ* mit dem hoch nach oben geführten Schlußstrich (λ, λ), die oft neben den niedrigen Formen erscheinen.

3. Hand = Z. 93/94. Dieselbe Hand hat wohl auch die anderen Marginalbemerkungen links vor Z. 238 und 240 geschrieben.

4. Hand = Z. 124—146 in Col. VI. Auch hier steht gelegentlich (wie in der 1. Hand) das geöffnete *α* sowie das langgezogene *ω*.

5. Hand = Z. 166—185 in Col. VIII. Große Ähnlichkeit im ganzen Duktus hat hiermit die Schrift von Col. IX, die vielleicht von demselben Schreiber geschrieben ist.

6. Hand = Col. X und wohl auch XI. Ob auch Z. 186—192 in Col. VIII von derselben Hand geschrieben sind, lassen wir dahingestellt. Eine starke Ähnlichkeit ist nicht zu verkennen.

Abkürzungen sind durchweg vermieden, nur in Z. 234 ist vielleicht *ϑεσμοφυλακ* = *ϑεσμοφυλάκ(ιον)* o. ä. zu deuten. Ist dies richtig, was nicht sicher ist, so ist hier die altertümlichste Abkürzungsart angewendet: Fortlassung des Endes ohne Andeutung der Abbreviatur.[1] An Siglen begegnet das Drachmenzeichen in der damals üblichen ältesten Form ⊢, doch wird das Wort *δραχμή* auch ausgeschrieben (Z. 244). Die Sigle für *ἔτος* scheint in Z. 265 gebraucht zu sein. Ordinalzahlen sind in Worten ausgeschrieben, nur in Z. 265 müssen, falls das *ἔτος*-Zeichen richtig erkannt ist, die Zahlen für das Jahr und den Tag in Ziffern geschrieben gewesen sein. Die Kardinalzahlen sind ganz regellos, bald in Worten, bald in Ziffern (Z. 187. [189]. 197. 204. [244]. 245) geschrieben. In Z. 234 scheint *β* den Quartiernamen *Βῆτα* zu bezeichnen, doch ist die Deutung dieser Zeile recht unsicher.

Die Interpunktion ist, wie üblich, durch freigelassene Spatien bezeichnet, deren Ausdehnung wir im Druck absichtlich, um sie recht kenntlich zu machen, etwas übertrieben haben. Die größeren Spatien bezeichnen immer deutlich Sinnabschnitte, während man bei den kleineren gelegentlich zweifeln kann, ob sie die Bedeutung einer Interpunktion haben sollen. Manchmal haben auch die Schreiber auf dieses Mittel verzichtet. Größere Sinnabschnitte sind außerdem, wie üblich, durch die Paragraphos unter der betreffenden Zeile gekennzeichnet; einmal (unter Z. 52) ist sie irrtümlich um eine Zeile zu hoch gerückt. Unter Z. 105 steht außerdem noch eine Koronis.

---

[1]) Vgl. Wilcken. Grundzüge p. XL.

Die Orthographie der Schreiber ist im allgemeinen so gleichartig, daß sich hieraus bestimmte Anhaltspunkte für die Scheidung der verschiedenen Hände kaum gewinnen lassen. Höchstens die zweite Hand zeichnet sich durch eine besondere Fülle von Inkorrektheiten vor den anderen aus. Im übrigen ist auch hierbei zu bedenken, daß derselbe Schreiber zu verschiedenen Zeiten, je nachdem er flüchtig oder mit Muße schreibt, vulgärer oder korrekter schreibt, auch dann, wenn er kopiert. Da unser Papyrus nur Kopien enthält, und zwar von Gesetzen und Erlassen (s. unten), so werden wir im allgemeinen die Verstöße gegen die normale Orthographie nicht den Vorlagen, sondern unsern Kopisten zuzuschreiben haben. Freilich werden auch schon ihre direkten Vorlagen nur Kopien der Urtexte gewesen sein, die daher auch schon die Spuren ihrer Kopisten zeigen konnten. Hier und da wird man schwanken können, ob eine orthographische Eigentümlichkeit, wie z. B. *ὀφρύγη* für *ὀφρύη* in Z. 84, dem alexandrinischen Original oder der Kopie zuzuweisen ist. Daß die speziell attischen Schreibungen in Col. IV—V wie *ὀργυά* und *ἐλάα* in Z. 98 dem Original zuzuschreiben sind, läßt sich aus der Herkunft dieses Teiles sicher erweisen (s. unten).

An Elisionen finden sich nur leichtere, bei *δέ* (passim), *παρά* (Z. 243), *κατά* (Z. 125), und auch diese, ähnlich wie im Revenue-Papyrus (vgl. Mayser, Gramm. d. griech. Papyri aus d. Ptolemäerzeit S. 156), nur ganz unregelmäßig. So steht z. B. *τ[ὰ δ']* in Z. 99, *δ'ἄν* in Z. 110, aber *δὲ ὀρύξηι* in Z. 100 und *μηδὲ ἐάν* in Z. 103 (1. Hand); *δὲ ἐν* in Z. 33, *δὲ ἡσσηθῆι* in Z. 53/54, *δ[ὲ ἐ]ξ* in Z. 68 (2. Hand), aber *δ'ἄν* in Z. 117, die wir derselben Hand zuschreiben; *κατ' αὐτῶν* in Z. 125 und *δ'ἄν* in Z. 142, aber *μηδὲ ὁ* und *οἱ* in Z. 126 und *δὲ ἐπιδέκατα* in Z. 141 (4. Hand); *δὲ ἄρα* in Z. 172, *κατὰ 'Απόλλωνος* in Z. 180 (5. Hand) — letzteres der Regel entsprechend, die vor Eigennamen Elision vermeidet (vgl. Mayser, Gramm. S. 157) —, dagegen *δ'ἄν* in Z. 201 und 206, die wir derselben 5. Hand zuweisen (neben *δὲ ὄφληι* in Z. 200 und 212); *δ'ὅρκον* in Z. 217, *παρ' οὑτινοσοῦν* in Z. 243, dagegen *τ[ὰ δὲ] ὅρκια* in Z. 216, *μηδὲ ὁρκίζειν* in Z. 217/8, *μηδὲ ἧ* in Z. 220, vgl. auch Z. 236. 238. 240 (6. Hand).

Assimilationen von wortschließendem *ν* finden sich nur vor Labialen, niemals vor Gutturalen, und zwar speziell nur vor *μ*, nicht auch vor *β π φ*, aber auch dort, wenigstens in der 2. Hand, nur unregelmäßig. So steht *ἐὰμ μή* in Z. 50/51 neben *ἐὰν μή* in Z. 68, *τὸμ μάρτυρα* in Z. 70 neben *τῶν μαρτύρων* in Z. 45 und sonst (2. Hand). Regelmäßig hat die 1. Hand in diesem begrenzten Umfange die Assimilation gebraucht, ebenso die 6. Hand, die sie nicht nur, wie üblich, bei *τόν* und *ἐάν* anwendet (Z. 249 und 252), sondern, was seltener ist (vgl. Mayser S. 230), auch bei einem selbständigen Wort wie *πρῶτον* (Z. 247). Auslautendes *ν* in Zusammensetzungen wird, wie auch sonst in dieser Zeit, meist nicht assimiliert; so regelmäßig *ἔνκλημα, ἐνκαλεῖν*, aber in Z. 33 steht neben *ἐνκλήματι* auch *ἐμφανιζέτω* (2. Hand). Ebenso schreibt eine und dieselbe Hand (die 6.) in Z. 247 *ἐγγράφοντες*, in Z. 258 *συνγραφὴν συνγραφέσθω*. Ähnlich ist das Schwanken bei dem nicht zusammengesetzten Wort *ἔγγυος*, vgl. *ἐνγύων* in Z. 126 und *ἐγγύοις* in Z. 129 (4. Hand).

Fehlerhafte Vertauschungen von Buchstaben finden sich außer bei der 1. Hand in *παραφαινέτω* für *παραβαινέτω*[1]) in Z. 87 in größerer Zahl bei der 2. Hand. Hier steht *τ* für *ϑ*

[1]) Ob dies auf eine spirantische Aussprache des *β* schließen läßt? Mayser S. 173ff. bietet kein Beispiel für eine derartige Vertauschung.

in ἐπιλαβέσται in Z. 32/3 und γραφέστωσαν in Z. 74, ϑ für τ in ἐξέσϑω in Z. 69 (wie im Rev. P. 76, 5); vgl. Mayser S. 178 f. Daß solche Vulgarismen als Fehler aufgefaßt wurden, zeigt, daß συνταξάστω im Rev. P. 47, 13 durch übergeschriebenes ϑ korrigiert worden ist. Ferner steht hier η für ε in μάρτυρης (Z. 58), ε für η in ἀποδέμων (Z. 71). Während diese Vertauschungen auf vulgärer Aussprache des Schreibers beruhen[1]), liegen außerdem in der 2. Hand so viele direkte Flüchtigkeitsfehler vor, wie bei keiner der anderen Hände. So fehlt ein ι in δια⟨ι⟩τητῶν (Z. 41/42), εἰσ⟨ί⟩ (Z. 43), συντελεσϑῆ⟨ι⟩ (Z. 50), ἀπολογεῖσϑα⟨ι⟩ (Z. 69), ein σ in τῆ⟨ς⟩ (Z. 38), ein α in ἐ⟨ά⟩ν (Z. 54); vgl. ferner τιν für τις (Z. 55), καϑιστώς für καϑεστώς (Z. 42). Mehrere andere Versehen sind bereits vom Schreiber korrigiert worden, vgl. Z. 38. 46. 50. 54/55. 61/62. 62 (s. die Fußnoten). Solche korrigierten Fehler finden sich auch in dem Abschnitt Z. 115—123, den wir vermutungsweise demselben Schreiber zuweisen, vgl. Z. 121 und 122. Dieselbe 2. Hand exzelliert auch in Dittographien, die in den anderen Händen fehlen[2]), so in Z. 27. 48/49. 51. 54, vgl. auch ἐπιλααμβανέσϑω in Z. 25. Eine Dittographie steht auch in Z. 157, die wir derselben 2. Hand zuweisen. Zu den Schreibfehlern der anderen Hände verweisen wir auf den Text und die Fußnoten.

Tilgungen sind meist durch Löschen, aber auch durch Durchstreichen ausgeführt. Nur einmal hat die 4. Hand sich bei einer partiellen Tilgung der auch sonst bekannten runden Klammern bedient, übrigens in ungeschickter Weise (s. Fußnote zu Z. 134).

Das Alter der Handschrift.

Die paläographische Analyse des Papyrus weist ihn der Mitte des III. Jahrhunderts v. Chr. zu. Dafür sprechen sowohl die gleichzeitigen Papyri wie die Inschriften. Der Text enthält nichts, was sachlich gegen diesen Ansatz spräche. Einen terminus post quem bietet er in der Erwähnung des Ortes Ἀρσινόη ἡ κατ' Ἀπόλλωνος πόλιν in Z. 179. Als sicher dürfen wir annehmen, daß dies eine Gründung des Philadelphos zu Ehren seiner Schwester Arsinoë II. war. Ob die Gründung in die Zeit der gemeinsamen Herrschaft oder in die Zeit nach dem Tode (270) und der Vergötterung der Schwester fiel, ist an sich nicht mit ebensolcher Sicherheit zu entscheiden, doch glauben wir aus inneren Gründen die letztere Annahme bevorzugen zu sollen (vgl. zu Z. 179). Daß die besondere Fürsorge, mit der der Königsbrief in Col. VIII sich um das Wohl dieser Gründung bemüht, mit Wahrscheinlichkeit auf Philadelphos als den Verfasser des Briefes führt, wird unten zu Z. 179 ff. ausgeführt werden. Damit ist freilich nicht entschieden, ob die uns vorliegende Kopie — und damit unser Papyrus überhaupt — nach der obigen Zeitbestimmung noch dem Ende der Regierung des Philadelphos oder dem Anfang der des Euergetes I. (seit 247/6) angehört. Daß der Brief hier als ein aktuelles Aktenstück abgeschrieben ist, könnte vielleicht für die erstere Alternative sprechen, auch könnten gewisse Altertümlichkeiten in der Schrift, die oben S. 8 hervorgehoben wurden, zu demselben Schluß führen. So sind wir geneigt, die Handschrift eher dem Ende des Phila-

---

[1]) So ist auch die Schreibung ἐνοικῖν in Z. 170 (5. Hand) zu beurteilen.

[2]) Die von uns in Z. 97 (1. Hand) angenommene Dublierung von ὀρύσσηι ist keine reine Dittographie. Eine Haplographie findet sich in Z. 127: κα⟨τὰ⟩ ταὐτά (vgl. hierzu Mayser S. 247).

delphos als dem Anfang des Euergetes zuzuweisen, wenn wir auch diese zweite Alternative nicht ausschließen wollen.[1])

Die Herkunft des Papyrus.

Über den Fundort des Papyrus haben wir keinerlei Nachrichten erhalten. Wenn der Text auch, wie sich unten zeigen wird, inhaltlich durchaus nach Alexandrien hinweist, so kann doch der Papyrus, zumal er so besonders schön erhalten ist, dort nicht gefunden sein, da aus bekannten Gründen in Alexandrien überhaupt keine Papyri sich konserviert haben.[2]) Der Inhalt des Papyrus nötigt aber auch in keiner Weise zu dieser Annahme, da es auch in der *χώρα* genug Alexandriner gab, in deren Interesse diese alexandrinischen Akten zusammengestellt sein können. Vielmehr bietet uns der Text selbst in der Erwähnung jenes Ortes *Ἀρσινόη* einen Fingerzeig für die Beantwortung der Frage, wo etwa in der *χώρα* wir uns die Entstehung des Textes zu denken haben. Daß dieser Ort *Ἀρσινόη* dicht bei Apollinopolis Magna, dem heutigen Edfû in Oberägypten, gelegen haben muß, wird unten zu Z. 179 gezeigt werden. Schon die Aufnahme dieses Königsbriefes (Col. VIII) in die Akten könnte dafür sprechen, daß diese Akten eben in jener Gegend, sagen wir im Apollinopolites, zusammengestellt worden sind. Eben dorthin führt noch eine andere Spur. Zugleich mit dem Halensis 1 sind auch die beiden Briefe vom Jahre 232 vor Chr. erworben worden, die wir im Anhange als Nr. 7 und 8 edieren. Daß sie auch zusammen mit dem Halensis 1 gefunden worden sind, ist nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht notwendig. Nun nennt Nr. 8, 3 ausdrücklich wiederum denselben *Ἀπολλωνοπολίτης*! Hiernach dürfen wir es wohl als ziemlich gesichert betrachten, daß unser Papyrus im Gau von Edfû geschrieben worden ist.

Ob er dort auch gefunden ist? Alte ptolemäische Urkunden aus diesem Apollinopolites sind uns zwar kürzlich bekannt geworden, aber diese sind sicher nicht dort, sondern bei den deutschen Ausgrabungen in dem noch südlicher gelegenen Elephantine gefunden worden: der zweite Fund der von O. Rubensohn herausgegebenen Elephantine-Papyri (aus dem Ende der Regierung des Euergetes I.) behandelt Vorgänge in Edfû und Umgegend. Ja, diese Texte erwähnen, wie wir unten (zu Z. 179) zeigen werden, denselben Ort *Ἀρσινόη*, der im Halensis 1 genannt wird. Dazu kommt, daß Halensis 8, 2 ausdrücklich von einem Mann aus Syene (*Συηνίτην*), der Elephantine gegenüberliegenden Stadt, spricht, der sich in einem Dorf des *Ἀπολλωνοπολίτης* aufhalte. So knüpfen sich auch hier die Fäden zwischen Edfû und Elephantine, und wir können mit der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß die alexandrinischen Akten des Halensis 1 im Apollinopolites geschrieben, aber in Elephantine gefunden worden sind. So kommt das neue Licht, das uns zum erstenmal das alexandrinische Recht beleuchtet, vom fernen Katarakt.

Unsere Edition.

Wir lassen zunächst einen Textabdruck folgen, der vor allem eine genaue Umschrift des Originals, mit allen seinen Fehlern und Korrekturen, bieten und zugleich die Anordnung der

[1]) Das etwas jüngere Datum der beiden Briefe Nr. 7 und 8 (vom Jahre 232 v. Chr.) ist trotz der folgenden Ausführungen über die Herkunft für die Zeitbestimmung des Hal. 1 nicht entscheidend.

[2]) Wilcken, Grundzüge p. XVII.

Schrift auf dem Papyrus in Zeilen und Columnen sowie die durch Spatien, Paragraphoi und Koronis bezeichnete Interpunktion veranschaulichen soll. Unsicher gelesene Buchstaben sind durch untergesetzte Punkte, unvollständig erhaltene durch untergesetzte Striche gekennzeichnet. Punkte auf der Linie bezeichnen außerhalb der Klammern ungelesene, innerhalb derselben zu ergänzende Buchstaben. Um auch schon diesen Text lesbar und übersichtlich zu machen, haben wir Wort- und Satztrennung, Spiritus und Akzente sowie moderne Interpunktion eingeführt und auch von unsern Ergänzungen diejenigen aufgenommen, die entweder durch den Sinn oder äußere Zeugnisse gesichert erschienen oder zur Kennzeichnung des von uns angenommenen allgemeinen Zusammenhanges erforderlich waren. Bei den umfangreicheren Lücken wie in Col. V kann freilich eine Sicherheit oft nur hinsichtlich der Erfassung des Sinnes, nicht der Gewinnung des Wortlautes erstrebt werden. Was sonst über Eigentümlichkeiten der Handschrift zu sagen war, ist in den Fußnoten bemerkt.

Auf diesen Textabdruck folgt der Kommentar, der den von uns in 12 Abschnitte zerlegten Text zu erklären sucht. Jedem Abschnitt ist eine recensio des betreffenden Textes (nebst Übersetzung) vorangestellt, der hier, ohne Berücksichtigung der Anordnung der Papyrusschrift, in Sinnesabsätze eingeteilt, von den Schreiberversehen gesäubert und durch Aufnahme weitergehender, auch nur wahrscheinlicher Ergänzungen so weit hergestellt ist, daß er den Gedankeninhalt, soweit wir ihn nach unserem bisherigen Studium des Papyrus erfassen konnten, deutlich erkennen läßt; auf eine Kenntlichmachung der nur unvollständig erhaltenen Buchstaben ist bei diesem zweiten Textabdruck verzichtet worden.

Daß wir, zumal bei der Kürze der Zeit, die uns für diese Arbeit zur Verfügung stand, mit dieser editio princeps und ihrem Kommentar nichts Abschließendes, sondern nur eine erste Grundlage für die weitere Erforschung vorlegen konnten, versteht sich bei den besonderen Schwierigkeiten, die ein solches Unikum bietet, von selbst. Es schien uns im allgemeinen Interesse richtiger, diese außergewöhnlich bedeutsame Urkunde so bald wie möglich der Wissenschaft zugänglich zu machen, als sie noch lange der eigenen Durcharbeitung vorzubehalten. So haben wir uns im Kommentar oft darauf beschränken müssen, nur für die Lösung der nächstliegenden Fragen ein Fundament zu schaffen und die Verfolgung der nach vielen Seiten weit ausgreifenden Konsequenzen der weiteren Bearbeitung, namentlich auch durch die Juristen, zu überlassen, zumal wir, um uns auf die in der Graeca Halensis vereinigten Kräfte zu beschränken, von der Heranziehung des Beirates juristischer Fachmänner abgesehen haben. Ebenso bedarf auch die Herstellung des Textes, insbesondere die Ergänzung mancher Lücken, noch weiterer Anstrengungen, wenn auch die Entzifferung der Schrift bis auf einige Stellen abgeschlossen sein dürfte.

Um den Fachgenossen die Benutzung und Nachprüfung unserer Arbeit sowie auch die weitere Mitarbeit an der Ergänzung und Erklärung des Papyrus zu erleichtern, haben wir in den angeschlossenen Lichtdrucktafeln I—VII, die nach Aufnahmen des Hofphotographen Gustav Schwarz in Berlin in der Kunstanstalt Albert Frisch ebendaselbst hergestellt sind, eine vollständige Wiedergabe des gesamten Textes in natürlicher Größe beigefügt, die nur an den abgeriebenen Stellen des Verso zuweilen die Lesbarkeit des Orginals nicht erreicht. Daß die Fragmente der Columnen III und X auf Tafel III und VI z. T. etwas näher zusammenzurücken

sind, ergibt die Vergleichung mit unserem Text; auf Tafel II ist die große Lücke in Col. V nur etwa in der Hälfte ihrer wirklichen Breite (über diese s. oben S. 4) wiedergegeben, um das Format der Tafel nicht noch unbequemer zu machen, als es ohnehin schon ist: es durften aber die Columnen III—V in der Wiedergabe nicht zerrissen werden, da die Randnotiz Z. 93/94 (Col. IV) zu Col. III gehört und Col. V mit den Ausrückungen Z. 106/107 und 115 in die Breite von Col. IV hinübergreift. Gründe ähnlicher Art ließen auch die Vereinigung der Columnen VIII und IX auf einer Tafel (V) ratsam erscheinen.

Es bedeutet [ ] Lücke im Original,
[[ ]] Tilgung durch den Schreiber,
⟨ ⟩ Hinzufügung oder Veränderung durch die Herausgeber,
⟨⟨ ⟩⟩ Tilgung durch die Herausgeber,
( ) Auflösung von Abkürzungen oder Siglen.

Recto.

Col. I

(…nd)

]κων
]ρη
]ν
]ηται
5]σα
]ιτι
].ον
].τη
]α
10]γε

es fehlen 7 Zeilen (11—17)

].α
].να
20].γον
]μμα
]βαι
]υδε

Col. II

(…nd) ψευδομαρτυρίου ὁ μαρτυρίας ἐπιλαμβανόμενος
25 ἐπιλα⟨⟨α⟩⟩μβανέσθω παραχρῆμα, [ὅ]ταν ἡ γνῶσις ἀνα-
γνωσθῆι παρὰ δικαστῶν ἢ δια[ι]τητῶν ἢ κριτῶν,
ἐπιλαμβανέσθω ⟨⟨[ἐ]πιλαμβα[νέσ]θω⟩⟩ δὲ πάντων
τῶν ταὐτὰ μα[ρ]τυρησάντ[ων] καὶ λαβὼν ἀν-

---

9 vielleicht λ.

23 dahinter noch Raum für 4 Zeilen, aber keine Schriftspuren mehr; wegen des schließenden δὲ in Z. 23 muß mindestens noch eine Zeile Text gefolgt sein, falls nicht der Schreiber, wie in Z. 78, mitten im Satze abgebrochen hat.

τίγραφα τῆς μαρτυρίας, ἐὰ[ν βο]ύληται, γραφέσ-
30 θω δίκην αὐθημερὸν ἢ τῆι̣ [ἑπο]μένηι ἡμιολίου
τοῦ τιμήματος τοῦ ἐν τῶι [ἐν]κ̣λήματι ὄντος.
ἐξέστω δὲ καὶ μέρους τῆς μ[αρ]τυρίας ἐπιλα-
βέσται, ἐμφ̣α̣νιζέτω δὲ ἐ̣ν̣ [τῶι] ἐνκλήματι,
ο̣ὗ ἂν ἐπιλάβ̣η̣ται μέρους. [[ἐ̣ὰ̣[ν] δέ τις ἑτέρου]]
35 [[μέρους]] ἐὰν δ̣έ τις μὴ εὑρίσκηι τ[οὺς] μαρτυρήσαν-
τας, διδότω τὸ ἔνκλημα τῶι π[αρ]ασχομένωι. τῶι
δὲ παρὰ τὰ γ[ε]γραμμένα ποιοῦ[ντ]ι μὴ εἰςαγώ-
γ̣ιμος ἡ δίκη ἔστω. τὰ δὲ δικαιώ̣[μα]τα τῆ⟨ς⟩ δίκης,
ἐφ' ἧς ἂν τις μαρτυρίας ἐπιλάβη̣[τα]ι̣, ἀπὸ μὲν
40 τοῦ δικαστ̣ηρίου ἐπιφερέτω̣ ὁ [εἰς]α̣γωγεὺς ἐπὶ
τὴν τοῦ ψευδομαρτυρίου, ἀπ[ὸ] δ̣ὲ τῶν δια⟨ι⟩τη-
τῶν ὁ παρὰ τοῦ νομοφύλακος κ̣αθιστώς, ἐν οἷς
δὲ κριτηρίοις εἰσ⟨ὶ⟩ γραμματεῖς, οὗτοι ἐπιφερέ-
τωσαν. ἐὰν δέ τις καταδικασθείσης αὐτοῦ δί-
45 κης ἐπιλαβόμενος τῶν μαρτύ̣ρων γράψηται
δίκην κατὰ τὸ διάγραμμα, ἐνγύο`υ´ς μὲν
παρ' αὐτοῦ λαμβανέτω ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπη-
ρέτης παραμονῆς, τὴν δὲ πρᾶξιν ⟨⟨τὴν δὲ
πρᾶξιν⟩⟩ μὴ συντελείτω, ἕως ἂν ἡ τοῦ ψευ-
50 δομαρτυρίου δίκη συντελεσθῆ⟨ι⟩, καὶ ε`α´μ μὲν

Col. III

⟨⟨καὶ ἐὰμ μὲν⟩⟩ ν[ικᾶι] τοὺς μάρτυρας, ἀφείσθω
τῆς καταδίκη[ς κ]αὶ ἡ διενγύησις ἄκυρος
ἔστω̣, [οἱ] δὲ μάρτ[υρε]ς εἰςπρασσέσθωσαν· ἐὰν δὲ
⟨⟨ἐν δ̣[ὲ]⟩⟩ ἡ]σ̣σηθῆι, σ̣υ̣ν̣[τ]ελείτω ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑ-
55 πηρ̣έτης τὴν π̣[ρᾶ]ξιν. ἐὰν δέ τ̣ι̣ν ἀποδ[ι-]
[κ]ασ̣θ̣είσης αὐτῶι [δί]κης ἐπιλάβηται τῶν
μ̣α̣[ρ]τύρων καὶ γρ̣[αψ]άμενος δίκην ψευδ̣ομαρ-

32. 33 l. ἐπιλαβέσθαι.
34. 35 ἐὰν δέ τις ἑτέρου μέρους vom Schreiber durch Löschen getilgt, geringe Spuren vorhanden.
38 δίκη] η korrigiert aus ε.
42 l. καθεστώς.
46 l. ἐνγύους.
50 = ἐάμ.
52 die Paragraphos unter dieser Zeile sollte vielmehr unter Z. 53 stehen.
54 ἐν δέ fehlerhafte Dittographie für ἐὰν δέ, vgl. Z. 50.
54. 55 ὑπηρέτης] ετ korrigiert.
55 l. τις.

[τ]υρίου νικήσηι, οἵ [τ]ε μάρτυρης τὴν κατα-
δίκην εἰςπρασσέσ[θ]ωσαν κατὰ τὸ διάγραμ-
60 μα καὶ ὁ παρασχόμ[ε]νος αὐτοὺς ἀποτινέτω
τῶι νικήσαντι τό τε τίμημα τῆς ἀποδικα-
[σ]θείσης δίκης, ἐφ' ἧς παρέσχετο τοὺς μάρτυρας,
[κ]αὶ τὸ ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδ[έ]κατον.
[ἐ]ὰν δὲ ἀμφότεροι οἱ ἀντίδικοι ἐπιλαβόμενοι
65 τῶν μαρτύρων καταδικάσωνται τοῦ
[ψ]ευδομαρτυρίου, οἱ μ[ὲμ] μάρτυρες τὰς κατα-
δ[ί]κας εἰςπρασσέσθω[σαν] κατὰ τὸ διάγραμμα,
[ἡ] δ[ὲ ἐ]ξ ἀρχῆς κρίσις κυρία ἔστω, ἐὰν μὴ ἔκκλη-
τος γένηται. ἐξέσθω δὲ ἀπολογεῖσθα(ι) καὶ τῶι
70 παρασχομένωι τὸμ μάρτυρα. οἱ δὲ τὰς
τῶν ἀποδέμων ἢ ὑπὲρ ὧν ἄλλοι ἐνόμνυν-
ται μαρτυρίας παρασχόμενοι ὑπόδικοι
ἔστωσαν αὐτοὶ τοῦ ψευδομαρτυρίου καὶ
γραφέστωσαν οἱ ἀντίδικοι τὰς δίκας τοῖς
75 παρασχομένοις αὐτούς. ἐὰν δέ τις κρινό-
μενος ἐπὶ δικαστηρίου ἢ ἐπὶ κριτηρίου
μαρτυρίας παράσχηται ἐνομωμοσμέ-
νας παρά τινος τῶν ὄντων ἑτέρωι τόπωι

Col. IV

and) Ἐκ τ[οῦ πο]λιτικοῦ
80 νόμο[υ]
φυτ[εύσ]εως καὶ οἰκο-
δομ[ίας] καὶ β[αθ]υορυ-
[γῆς]
[ἐάν τι]ς ὀφρύγην
85 [παρὰ] ἀλλότριον χω-
[ρίον οἰ]κοδομῆι, τὸν
[ὅρον μὴ π]αραφαινέτω.
ἐ[ὰν δ]ὲ τειχίον ἢ οἴ-

58 [τ]ε] die Ergänzung ist durch Spuren gesichert. || l. μάρτυρες.
61. 62 τῆς ἀποδικασθείσης δίκης korrigiert aus τῆι ἀποδικασθείσηι δίκηι.
62 ἐφ'] ε korrigiert.
69 l. ἐξέστω.
71 l. ἀποδήμων.
74 l. γραφέσθωσαν.
78 s. Kommentar S. 63.
87 l. παραβαινέτω (vgl. Kommentar S. 67).

κ[ημα] ἔξω τοῦ ἄσ-
90 τ[ε]ω[ς],
ἐ[ὰ]μ μὲν τει-
χ[ίο]ν, πόδα

(3. Hand) Ἰσ[όχ]ρυσος Σάν-
δ[ο]υ

Col. V

(1. Hand) 95 [ἀπολειπέτω, ἐὰν δὲ οἴκημα], δύο πόδας· [ἐ]ὰν δὲ ἐντὸς τοῦ ἄστεως οἰκοδ[ομῆι . . . . .] θω
[. . . . .] τῶν ἀναλισκ[ο]μένων ἢ ἀπολειπέτω τὸ ἥμυσ[υ ὧν γέγραπ]ται
[ἀπολείπειν τοὺς ἔξω τοῦ] ἄστεως οἰκοδομοῦντας. ἐὰν δὲ τάφρον ὀρύσσηι ἢ [βόθυνον ὀρ]ύσσηι,
[ὅσον ἂν τὸ βάθος ἦι, τοσοῦτον ἀπ]ολείπειν, ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυάν, ἐλάαν δὲ καὶ [συκῆν φυτεύοντ]α
ἐ[ννέα πόδας φυτεύειν ἀπὸ τοῦ ἀλλ]οτρίου, τ[ὰ δ'] ἄλλα δένδρη πέντε [πό]δας. ἐὰ[ν δὲ παρὰ ταῦτα] φυ-
100 τ[εύσηι, ἐξορυσσέτω . . . . . ἡμερ]ῶν ἀφ' ἧ[ς] ἂν π[ρο]είπηι ὁ ἀδικούμενος, ἐ[ὰν] δὲ ὀρύ[ξη]ι, ἀνομοιού[τω]· ὁ δὲ
μ[ὴ] ποιῶν κατὰ τὰ γεγραμ]μένα ὑπόδικο[ς ἔσ]τω τοῦ βλάβους, ἐξέστω δὲ [τ]ῶι ἀ-δικουμέν[ω]ι
κ[αθαιρεῖν τὰ ὠικοδομημέ]να [[η]] (καὶ) πεφυτ[ευ]μένα καὶ ἀνομοιοῦν τὰ ἐωρ[υγμέ]να ἀ-ζημίωι [ὄ]ντι.
βα[. . . . .] ἔξω τοῦ [ἐργ]ασίμου, μηδὲ ἐάν τις ἐν τῶι ἐρ[γασίμ]ωι ὀρύξη[ι . .]ρα
κα[. . . . .]θεν μη[δὲ .] . . . α στεγαζέτω, ἢ ὑπόδι-κ[ος ἔστω] τῶι ἀδικ[ουμέ]νωι
105 κ[ ].

Τοῦ π[ ]
Τάφρω[ν τμήσεως καὶ ἀνακαθάρσεω]ς. ἐάν τις βούληται τάφρον τεμέσθαι κα[ι]νὴν ἢ παλαιὰ[ν] ἀνά-
γα[γεῖν, ... το]ῖς γείτοσιν τοῦ χωρίου καὶ συμβαλλέσθω τὸ μέρος ἕκαστος [εἰ]ς τὸ

---

93 links vor Ἰσ[όχ]ρυσος (vgl. S. 29) schwache Spuren, die etwa dem Zeichen für 2000 ƀ ähnlich sehen.
97 vor σσηι scheint ein Klecks υ zu verdecken; auch ο möglich.
103 hinter ὀρύξη[ι] Platz für einen oder zwei Buchstaben.
104 vor α ein γ oder ν, danach möglich .]. εγα (aber nicht .]τεγα, σ]τέγα(ς)) oder wahrscheinlicher .]. ενα, nicht ganz ausgeschlossen .]. οτα oder auch .]πτα.
105 vor der Paragraphos eine Koronis.
107 möglich auch τάφρο[ν.

ἀ[νάλωμα, τοῦ δὲ χοὸς τοῦ ἐξορ]υσσομένου τὸ ἥμυσυ ἑκατέρωσε ἀναβαλλέτω· ὃς δ[ὲ] ἂμ μὴ βούλητ[α]ι συ[μ-]

110 βα[λέσθαι, τὸν μὲν χοῦν τὸν κατ' αὐ]τὸν ὁ τέμνων ἢ ἀνάγων εἰς τὸ χωρίον ἀναρριπτ[έ]τω εἰς ὁπότερον ἂ[ν]

βο[ύληται, τοῦ δὲ ἀναλώματος τὸ δι]π[λ]οῦν πραξά[σ]θω δίκηι νικήσας. ὧι δ' ἂν τ[ο]ῦ αὐτοῦ χωρί[ο]υ τά-

φρ[ος . . . ., συμβαλλέσθωσ]αν αὐτῶι εἰς τὴν ἀνακάθαρσιν τῆς τάφρ[ου] . . κατὰ μέρος ἕ[κ]αστ[ος,]

τ[ῶι δ' ἀνακαθαίροντι ὑπόδικος ἔσ]τω ὁ μὴ συμβαλλόμενος τριπ[λ]ασίου τοῦ ἀναλώματος, ἐὰν δίκηι

νι[κηθῆι].

(.Hand?) 115 Ἐὰν δέ τ[ις γραψάμενος δίκην . . . . .] [[τ . . . . ς]] ἢ πληγῶν ἡσσηθῆι, [[προς]] προσαποτι- [[. . .]]

νέ[τω τῶι νικήσαντι τὸ δ]έκατον τοῦ τιμήματος τῆς δίκης καὶ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης πρα-

ξά[τω καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ τ]ῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος. ὅσοι δ' ἂν

γρ[αψάμενοι δίκας . . . . . . ἢ αἰκι]σμοῦ ἡσσηθῶσιν, προσαποτινέτωσαν τοῖς νικήσασιν τὸ πέμπτον μέρος

το[ῦ τιμήματος τῆς δίκης,] πραξάτω δὲ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐγ δί-

120 κη[ς, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ] σώματος. ἐὰν δ[ὲ] τινες μὴ ἐν τοῖς αὐτοῖς δικαστηρίοις γράψωνται δί-

κα[ς ἀλλήλοις, κληρούσθωσαν τ]ούετοις (τ above) δικασταὶ ἐξ ἑκατέρων τῶν δικαστηρίων [ο]ἵ ἴσοι καὶ μὴ πλείους

ἔστ[ωσαν τῶν δέκα καὶ ἔστω αὐτῶ]ν ὁ λαχὼν πρόεδρος, εἰςαγέσθω δ' ει (α above) ἡ πρώτη λαχοῦσα πρώτη. ἐὰν δὲ τῆι

αὐ[τῆι . . . .]ύσθωσαν.

Col. VI

(. Hand) [Κα]τὰ δ[ὲ τῶ]ν ἀπεσταλμ[έ]νων ὑπ[ὸ τοῦ βα]σιλέως δίκην μ[η-]

125 θεὶς [εἰςαγέτ]ω μήτε κ[α]τ' αὐτ[ῶν μή]τε κατὰ τ[ῶν]

ἐνγύ[ων, μη]δὲ ὁ πράκτωρ μη[δ]ὲ οἱ [ὑπ]ηρέται παρα-

---

110 zu dem steilen τ in αὐ]τὸν vgl. das τ in τῆς Z. 112,

112 hinter τάφρ[ου] ein oder zwei Buchstaben.

115 über die Frage, ob zwischen δίκην und τ noch Buchstaben anzunehmen sind und ob das ἢ vor πληγῶν ebenfalls getilgt werden sollte, vgl. den Kommentar S. 79. Die Tilgungen sämtlich durch Löschung.

121 l. τούτοις.

122 l. δ' ἀεὶ.

126 [ὑπ]ηρέται] ε korrigiert.

λα̣[μβαν]έ̣τ̣ωσαν τούτ̣[ο]υ̣ς. κα⟨τὰ⟩ ταὐτὰ δὲ καὶ ἐ̣άν τ[ινες]
δίκ̣α̣ς̣ γράψωντα̣ι τ[ο]ῖ̣[ς] ἐν τ[ῆι ἀ]ποσκευῆι ἢ̣ [[ἐν]] το[ῖς]
ἐγγύοις [[. .]] αὐτῶν περὶ̣ ἐνκλη[μ]άτων γεγενημέ[νω]ν̣
130 ἐν[[ν]] ο[ἷ]ς ἐπεδήμ̣ο̣υ̣ν χ̣ρόνοις οἱ̣ κ̣[α]ταλιπόν̣τες ἀτο[ύς,]
μὴ [ε]ἰ̣ς̣α̣γ̣έσθωσαν, ἐὰμ μὴ ὦ̣σ̣[ι]ν̣ ὄντες τῆς ἀποσ̣[κε]υ̣-
ῆς τὸ δίκαιον ε[ἰ]ληφότες π[α]ρ̣ά τινων π̣ερὶ̣ ἐνκλ[η-]
μ̣ά̣τ̣ων γεγενημ̣έ̣νων ἐν τ̣[οῖ]ς̣ αὐτοῖς χ̣ρόνοις, κα[τὰ δ]ὲ̣

ες ωσιν
τούτων εἰςαγέσ̣θ̣ω. ἐὰν δέ [τ]ι̣[ν]ων φάσκοντων εἶν[αι]
135 τῆς [ἀ]ποσκευῆς, οἱ δ̣ικασταὶ π[ερ]ὶ̣ τούτου δ[ι]αγινωσκέ[τω-]
σαν [κ]αὶ ἐὰν γνω[σθ]ῶσιν̣ [ὄ]ν̣τες τῆς ἀποσκευῆς κ̣α̣ὶ τε ἐν̣-
κλή[μ]ατα φαίνηται γ[ε]γενημέ̣ν̣α ἐπιδημού[ν]των τ̣ῶν
κατ̣α̣λιπόντων καὶ τὸ̣ [δ]ί̣κ̣α̣ι̣[ο]ν̣ μὴ ὦσιν κατὰ τ̣ὰ γ̣ε̣-

ῦ
γραμμένα εἰληφότες παρά τ̣ινων, αἱ μὲν δίκαι περ[βό]λι-
140 μοι ἔ̣σ̣τωσαν, ἕως ἂν οἱ καταλιπόντες α[ὐ]τοὺς παραγ[έ-]
νων̣τ̣αι, τὰ δὲ ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα [κ]ομι-
ζέσ̣θ̣ωσαν οἱ θέντες. ὅσοι δ' ἂν ἐνκαλῶσιν τοῖς ἐν τ[ῆι]
ἀποσκευῆι οὖσιν ὡς ἠδικημέ[ν]οι ἐν οἷς̣ χρόνοις ἀπ[εδ]ή-
μουν οἱ καταλιπόντες αὐτ[ο]ὺς [ἢ] οἱ ἐν τῆι ἀποσκ[ευ-]
145 ῆι ἑτέροις φάμενοι ἠδικῆσθα[ι] ἀφ' οὗ χρόνου κατελ̣[ίπ]η̣-
σαν, κρινέσθωσαν ἐπὶ τοῦ ἀπο[δ]εδειγμένου κριτη[ρίου].
(2. Hand?) ἐὰν δέ τινες γραψάμενοι δίκας ἀποστέλλωνται ὑ[π]ὸ
τοῦ βασιλέως πρὸ τοῦ εἰςαχθῆνα[ι] αὐτοῖς τὰς δίκας, τ̣ὰ μὲν
ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατ̣α, ἐὰν βούλ̣ω̣ν̣ται, ἀναιρ̣ε̣[ί]σθω-
150 σαν, αἱ δὲ δίκαι ὑπερβόλιμοι ἔσ̣τ[ω]σαν, [ἕ]ως [ἄ]ν παραγέν[ω]νται·

Col. VII

[μ]ὴ εἰςαγέ[σθω]σα[ν δέ, πρὶν . . . . . . τὰ ἐπιδέκατα]
ἢ ἐ̣π̣ι̣π̣ε̣ν̣τε[καιδέκατα . . . . κεκο-]
μ̣ι̣σ̣μένοι. ἐ[ὰν δὲ . .] . α[. . . . . γραψάμενοι]
δίκ[ας] πρὸ τ[οῦ] ε̣[ἰς]αχ[θῆ]ναι ἀ̣[πο]σ̣τ̣[έλ]λ̣[ων]τ̣α̣ι̣ ὑ̣π̣[ὸ]

---

128 ἐν getilgt durch Durchstreichen; der Strich ist versehentlich auch durch das vorausgehende η gegangen.

129 1—2 Buchstaben durch Löschen getilgt. || γεγενημέ[νω]ν] das zweite ε korrigiert.

130 ν durch Löschen getilgt. || l. αὐτούς.

131 ὦσιν mit den Schriftspuren vereinbar, aber nicht sicher.

134 hinter φασκόντων nach links geöffneter Halbbogen zum Zeichen der Tilgung; ob in der Lücke vor τινων die entsprechende, nach rechts geöffnete Klammer stand, ist nicht zu entscheiden.

136 l. τά.

137 φαίνηται] η korrigiert aus ε.

144 τῆι ἀ(ποσκευῆι) korrigiert aus ταῖς.

153 vor α etwa κ oder σ.

155 τοῦ β[α]σ̣ι̣λέω̣ς̣, ὑπερ̣[β]ό̣λ̣ι̣μ̣ο̣ι̣ ἔστωσαν κ̣α̣ὶ τούτ[ο]ις
κατὰ ταὐτά̣, ἕως ἂν ἐπαν̣έλθωσιν. τῶ̣ν̣ δὲ
⟨⟨τῶν δὲ⟩⟩ ἐν τ[ῶι] στρατ[ι]ωτικῶ[ι] τεταγμένω̣ν̣ ὅσο[ι] ἂν
ἐν [᾿Αλ]εξα[ν]δρεία[ι] π̣επο[λ]ιτογρ̣αφ̣ημένοι
ἐν[κα]λῶσ[ιν π]ε̣ρ̣ὶ σιτ[α]ρ̣χιῶν κ̣αὶ σιτ̣ομε[τ]ριῶν κ̣αὶ
160 πα[ρ]αγρα[φῶν] τῶ[ν ἐ]ξιτ[α]ρχίας ἢ σι[τ]ομετρίας
γινομένω[ν, ἐ]ὰν καὶ οἱ ἀντ[ίδ]ικοι ἐν τῶι̣ [σ]τ̣ρατιω̣-
τικ̣ῶι̣ ὄντ̣[ες π]επολ̣ιτογ[ρ]α̣φημένοι ὦ̣[σ]ιν, λα[μ-]
βαν[έτ]ω̣σα̣ν̣ τὸ δ[ί]κ̣αιον [κ]α̣ὶ̣ ὑπεχέτω̣[σ]αν ἐν̣ [τοῖς]
ξεν[ι]κ̣οῖς δικαστη[ρί]οις καὶ αἱ π[ρ]άξεις ἔστω-
165 σαν κατὰ τὸ διάγραμμα.

Verso.

Col. VIII

d) Βασιλεὺς Πτολεμαῖος ᾿Αντιόχωι χαίρειν. περὶ τῆς
σταθμοδοσίας τῶν στρατιωτῶν ἀκούομεν πλείω τινα
βίαν γίνεσθαι τὰς καταλύσεις παρὰ τῶν οἰκονόμων
οὐ λα̣μ̣βανόντων, ἀλλ᾿ αὐτῶν ε̣ἰ̣ς τὰς οἰκίας εἰςπηδ̣ώ̣ντων
170 τοὺς ἀνθ̣ρώπους ἐγβάλλοντας βίαι ἐνοικῖν. σύντ̣αξον οὖν,
ὅπω̣[ς] τοῦ [λ]οιποῦ μὴ γίνηται τοῦτο, ἀλλὰ μάλιστα μὲν αὐτοὶ
στε[γ]ν̣οπ̣ρ̣οιείσθωσαν. εἰ δὲ ἄρα̣ δεῖ αὐτοῖς σταθμοὺς
δίδο̣[σθ]αι π̣[α]ρὰ τῶν οἰκονόμων, διδότωσαν α[ὐ]τοῖς
τοὺς ἀναγκα̣ίους, καὶ ὅταν ἀπολύωνται ἐκ τῶν [στ]αθ̣μῶν,
175 ἀναπ̣ο̣ιή̣[σ]αντες ἀφιέτωσα[ν] τοὺς σταθμοὺς καὶ ⸌μη̣⸍ κη
καταχ̣[ρ]ή̣σ̣τ̣ωσαν, ἕως ἂν πά[λ]ι̣ν̣ παραγένωνται, καθ̣άπερ̣
νῦν ἀ[κο]ύ̣ο̣[με]ν̣ γίνεσθαι, ὅτ[αν] ἀποπορεύωνται, ἀ̣π̣[ο-]
μισθοῦν αὐτοὺ̣ς̣ κ̣α̣ὶ̣ ἀ̣π̣ο̣τ̣α̣[. . .]μ̣ένους τὰ οἰκήματα
ἀποτρ̣[έ]χ̣ειν. μάλισ̣τα δὲ π̣[ρονό]ησον ᾿Αρσινόης τῆς
180 κατὰ ᾿Α[π]όλλωνος πόλιν, ὅπω[ς, ἐὰ]ν̣ παραγένωνται
στρ̣ατ[ιῶ]ται, μηθεὶς ἐπιστα[θ]μ̣εύσηι, ἀλλὰ καὶ ἐν ᾿Α̣πόλ-
λωνος π[ό]λει διατρίβωσιν. [ἐ]ὰ̣ν δέ τι ἀναγκαῖον ἦ̣ι
ἐν ᾿Αρσιν[ό]ηι καταμεν . . . . [. .] . οις οἰκίδια ἀναπλασσέτω⸌σαν⸍,
καθάπερ̣ κ̣α̣ὶ̣ οἱ̣ π̣ρ̣ό̣τ̣ερ̣[ον παρ]α̣γενόμενοι ἐποίησαν̣.
185 ἔρρωσο.

160 = ἐκ σιταρχίας.
170 = ἐνοικεῖν.
172 ο in -ποιείσθωσαν scheint korrigiert.
176 l. καταχρήσθωσαν.
178 daß in ἀ̣π̣ο̣τ̣α̣ vor τ noch ein schmaler Buchstabe stand, ist nicht ausgeschlossen.
183 = ἀναπλασσέτωσαν.

(5. Hand?) [Σι]δήρου ἐπαντάσεως. ἐ[ὰν] ὁ ἐλε[ύθερος τ]ῶι ἐλευθέρωι ἐπαντε[ί]νηται
σίδηρον ἢ χ[α]λκὸ[ν] ἢ λίθον [ἢ . . . . . ἢ] ξύλον, Ρ⊢ ἀποτεισάτω, ἐὰν
δίκηι ἡσσηθῆι. ἐὰν δὲ ὁ δ[οῦλος ἢ ἡ] δούλη τούτων τι ποιήσηι
τῶι ἐλευθέρωι ἢ τῆι ἐλευθέ[ραι, μασ]τιγούσθω μὴ ἔλασσον [Ρ] πληγῶν
190 ἢ τὴν ζημίαν διπλασία[ν ἀπο]τεισάτω ὁ δεσπότης τοῦ [π]οιή-
σαντος [τ]ῶι παθόντι ἢ ⟨ἧι⟩ τῶ[ι ἐλευθέ]ρωι γέγραπται, ἐὰν δίκηι
νικηθῆι.

Col. IX

(5. Hand) Μεθύοντος ἀδικιῶν. ὅταν τις τῶν εἰς τὸ σῶ[μ]α ἀδικημάτ[ων]
μεθύων ἢ νύκτωρ ἢ ἐν ἱερῶι ἢ ἐν ἀγορᾶι ἀδικήσηι, διπλασί[αν]
195 τὴν ζημίαν ἀποτεισάτω τῆς γεγραμμένης.

Δούλωι ἐλεύθερον πατάξαντι. ἐὰν ὁ δοῦλος ἢ ἡ δούλη πατάξη[ι τὸν ἐλεύ-]
θερον ἢ τὴν ἐλευθέραν, μαστιγούσθω μὴ ἔλασσον Ρ πληγῶν ἢ τὴ[ν ζημίαν]
διπλασίαν ἀποτεισάτω ὁ δεσπότης ὑπὲρ το[ῦ] δούλου ἢ ἣν τὸν ἐλεύ[θερον]
γέγραπται ἀποτεῖσαι, ἐὰν ὁμολογῆι. ἐὰν δὲ [ἀ]μφισβητῆι, γραφέσθ[ω μιᾶς πληγῆς]
200 δίκην Ρ⊢, ἐὰν δὲ ὄφληι, τριπλοῦν ἀτίμητον ἀποτεισάτω, περ[ὶ δὲ]
πλειόνων πληγῶν τιμησάμενος δικασάσθω, ὅτι δ' ἂν τὸ δικαστ[ήριον τιμήσηι,]
τοῦτο τριπλοῦν ἀποτεισάτω.

Πληγῆς ἐλευθέροις. ἐὰν πατάξηι ὁ ἐλεύθε[ρ]ος ἢ ἡ ἐλευθέρα τὸν [ἐλεύθερον]
ἢ τὴν ἐλευθέραν ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, Ρ⊢ ἀποτεισάτω ἀτιμήτ[ους, ἐὰν]
205 δίκηι νι[κ]ηθῆι. ἐὰν δὲ πλείονας πληγῆς μιᾶ[ς] πατάξηι, τιμησάμ[ενος τὰς]
πληγὰ[ς δι]κασάσθω, ὁπόσου δ' ἂν τιμήσηι τὸ δικαστήριον, τοῦτ[ο διπλοῦν]
ἀποτεισ[άτ]ω. ἐὰν δέ τίς τινα τῶν ἀρχόντ[ων π]ατάξηι τάσσοντ[α, ὧν τῆι]
ἀρχῆι γέ[γ]ραπται τάσσειν, τριπλάσια τὰ ἐ[πι]τίμια ἀποτεισάτ[ω, ἐὰν δίκηι]
νικηθῆι.

210 Ὕβρεως. ἐάν τις καθυβρίσηι ἕτερος ἑτέρου τ[ῶ]ν ἀγράφων, ὁ τα .[. . . . . . .]
μενος τιμησάμενος δικασάσθω, προσγρα[ψά]σθω δὲ ὀνομαστί, τ[ί ἂν φῆι]
ὑβρισθ[ῆ]ναι καὶ τὸν χρόνον ἐν ὧι ὑβρίσθη. ὁ δ[ὲ] ὀφλὼν διπλοῦν ἀπ[οτει-σάτω,]
ὃ ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι.

---

186 der Schreiber hat zunächst nur ἐπαντάσεως, etwa um 3 Buchstaben nach links ausgerückt, geschrieben; erst nachher ist σιδήρου (vielleicht von anderer Hand) vorgesetzt worden.

187 = ἑκατὸν δραχμάς, vgl. Z. 200.

200 = ἑκατὸν δραχμάς, vgl. Z. 187.

210 hinter τα Spuren, die vielleicht zu λ oder τ passen würden, nicht ν.

Col. X

ıd) Ὅρ[κος] ν[ό]μιμος. ὅταν τις ὁρκίζ[ηι, ὀμνύ]τω ὁ ὁρκιζό[μ]ενος
215 ἐν τ[ῆ]ι ἀγορᾶι [ἐ]πὶ τοῖς ὁρκωτηρίοις κ[αθ' ἱερ]ῶν σπέν[δων,]
τ[ὰ δὲ] ὅρκια παρεχέτω ὁ ἐπικαλῶν. ὀμνύτω δὲ Δία Ἥραν
Πο[σει]δῶ. ἄλλον δ' ὅρκον μηδένα ἐξέστω ὀμνύναι μη[δ]ὲ
ὁρκ[ίζ]ειν μηδὲ γενεὰν παρίστασθαι.
Περὶ τ[ῶν] πολιτῶν ὅπως μὴ δ[ο]υλεύωσιν. ὁ Ἀλεξανδρεὺς τῶι
220 Ἀλεξα[ν]δρεῖ μὴ δουλευέτω μηδὲ ἡ Ἀλεξανδρὶς τῶι
Ἀλεξα[ν]δρεῖ μηδὲ τῆι Ἀλ[ε]ξανδρίδι.
Εἰς μαρτ[υρί]αν κλῆσις. ε[ἰς] μαρτυρίαν καλείσθω ἐναντίον
δύο κλ[η]τόρων παρόντα ἀγορεύοντα καθ' ἓν ἕκαστον ὅτι ἄ[ν]
δέηι μ[αρ]τυρεῖν. ὁ δὲ καλεσάμενος γραφέτω τὴν μαρ-
225 τυρίαν εἰς π[ι]ν[ά]κι[ο]ν, [ὁ] δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐ[π]ὶ [τῆ]ι
ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδε[ν ὀ]μόσας
τὸν ν[ό]μιμον ὅρκ[ο]ν ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι
γεγρα[μμέν]α, ἄλλην δι μὴ μαρτυρείτ[ω. ἐ]ὰν ⟨δὲ⟩ μὴ φῆι [[παρα]]
παρεῖναι μηδὲ ἰδεῖν περὶ ὧν ἂν κελεύηι μαρτυρεῖν,
230 ἐξομοσάσθω τὸν νόμιμον ὅρκον παραχρῆμα μήτε εἰδέ[ν]αι
μήτε παρεῖναι περὶ ὧν ἂν κληθῆι εἰς μαρτυρίαν. ἐὰν δ[ὲ]
τῆς μαρτυρίας τὰ μὲν φῆι εἰδέναι, τὰ δὲ μή, ἃ μὲν ἂν φῆ[ι]
συνειδέναι, μαρτυρείτω, ἃ δ' ἂν φῆι μὴ συνειδέναι, ἐξομο[σ]άσθ[ω].

Col. XI

θεσμοφυλακ β
235 Ἐνεχυρασία καὶ . πο . . . . . [ἐὰ]ν δὲ περὶ τ[. . . . . . . μὴ ἐξέστω]
ἐνεχυράζειν μηδὲ ὅταν τις ἀποθά[νηι . . . .]
κατὰ τὸν νόμον τὸν ἀ[σ]τυνο[μ]ικὸν [. . . . .]
μηδὲ ἵππον δημοσιευ[έτω]σαν. [ἐ]ὰν δέ τις ἐ[νεχυράσηι, ἀναγρα-]
φέτωσαν οἱ θεσμοφύλακ[ες] τὴ[ν] ἐνεχυρασί[αν. ὡς δὲ ἂν ἥλιος]
240 δύηι, μηδὲ εἰς ἐνεχυραζ[έ]τω μηδὲ πρὶν ἥ[λιον ἀνατέλλειν,]
ἢ [ὑ]πόδικοι ἔστωσαν οἱ η[. . . . .]ες τῆς ψευδε[νεχυρασίας.]

Γῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδ[ων ὠν]ή. ἐάν τ[ις γῆν ἢ οἰκίαν ἢ οἰ-]

---

214 über Columne X steht nach einer Lücke κ von anderer Hand, kaum zu diesem Texte gehörig.
221 der Strich links von dieser Zeile ist wohl Rest der früheren Schrift, nicht Paragraphos.
228 δι l. δὲ || παρα durch Löschen getilgt, wobei π nicht mit ausgelöscht wurde: vgl. Z. 115.
234 die Spuren vor und hinter β scheinen der früheren Schrift anzugehören.
235 hinter καὶ Spuren der früheren Schrift. || hinter περι eher τ als π.
238 in δημοσιευ[έτω]σαν störende Spuren der früheren Schrift.
240 in der Höhe dieser Zeile links am Rande von 3. Hand Ε[. . . . . κα]τὰ ταῦτα, etwa 2 Zeilen darüber ebenso ε . [. . .], s. S. 30.

κόπεδα ὠνῆται παρ' οὑ[τινος]οῦν ἢ πωλῆ[ι ὡιτινιοῦν . . . .]
τοῖς ταμίαις τῶν μὲν [ἑκ]ατὸν δραχμ[ὰ]ς [. . . . .]
245 ἐντὸς N. ἔστω δὲ τοῦτο ἱε[ρ]ὸν Ἀλεξάνδρ[ωι. οἱ δὲ ταμίαι ἀναγρα-]
φόντωσαν τὰς ὠνὰς κατὰ δήμους καὶ κατα[. . . . . τῶι τοῦ]
ἀποδομένου δήμωι, ἐγγράφοντες πρῶτομ μ[ὲν τοῦ ἀποδομέ-]
νου τὸ ὄνομα πατριαστὶ καὶ δήμου, ἔπειτα [δὲ τὸ τοῦ πριαμένου]
κατὰ ταὐτὰ καὶ τὸμ [μῆ]να καὶ τὴν ἡμέραν, [ἧι ἂν . . . . ἀπο-]
250 λάβωσιν, καὶ ὅτι ἂν ἀγ[ορ]άσηι ὀνομαστὶ καὶ ὅπ[ου ἂν κέηται καὶ ἐάν]
τινα ἐπωνυμίαν ὁ χ[ῶ]ρ[ο]ς ἔχηι, ἐπιγράφ[οντες καὶ τοὺς γείτονας,]
ἐὰμ μὲν πλείονες ὦσιν, πάντας. εἰ δὲ μή, [. . . . . ἐπει-]
δὰν δὲ δῶι τὸ ἀμφούριον ὁ πωλῶν καὶ ἀπο[. . . . ., μὴ]
ἔστω αὐτῶι πρὸς τὸν πριάμενον δίκη μηδ[έ τις εἰςαγέτω περὶ τῆς]
255 γῆς ἢ τῆς οἰκίας ἢ τῶν οἰκοπέδων. τοῖς δὲ [. . . . .]
μένοις μὴ κυρία ἔστω ἡ ὠνὴ μηδὲ ἡ προθεσμ[ία . . . . ἐὰν δέ τι]
τῆς τιμῆς μὴ κομίσηται, ὑπογραφέσθω πρὸ[ς . . . . τὸ]
ὀφειλόμενον ἢ συνγραφὴν συνγραφέσθω κα[ινὴν . . . .]
ἢ μὴ ἔστω αὐτῶι κομιδή.

260 Ἀπολλώνιος Ζωίλωι χαίρειν. Ἀφείκαμ[εν] τού[ς τε διδασκάλους]
τῶν γραμμάτων καὶ τοὺς παιδοτρίβας [κ]αὶ τ[οὺς . . . .]
τὰ περὶ τὸν Διόνυσον καὶ τοὺς νενικηκό[τ]ας τ[ὸν Ἀλεξάνδρειον]
ἀγῶνα καὶ τὰ Βασίλεια καὶ τὰ Πτολε[μ]α[ῖ]α, κ[αθάπερ ὁ βασιλεὺς]
προστέταχεν, τοῦ ἁλὸς τὸ τέλος αὐτούς τ[ε] καὶ [ἐκγόνους.]
265 ἔρρω[σο]. (ἔτους) [. . . . .]

---

247 ἐγγράφοντες] durch das erste γ geht ein täuschender Strich von früherer Hand, nicht ἐπιγράφοντες.
264 gemeint vielleicht τοῦ τέλους.
265 die Spur hinter ἔρρω[σο] paßt zu L = ἔτους.

B. Kommentar.

Einleitung.

1. *Δικαιώματα.*

Der Gesamttext besteht aus einer Reihe von selbständigen Einzeltexten von sehr verschiedenem Inhalt. Sehen wir von Col. I ab, von der nur die Zeilenschlüsse erhalten sind, so lassen sich folgende Einzeltexte unterscheiden, wobei die Überschriften, soweit sie gegeben sind, zur Charakterisierung verwendet seien:

1. Z. 24—78: *ψευδομαρτυρίου.*
2. Z. 79—114: ein Auszug aus dem *πολιτικὸς νόμος*, und zwar von Z. 81—105 *φυτ[εύσ]εως καὶ οἰκοδομ[ίας] καὶ β[αθ]υορυ[γῆς]*, von Z. 106—114 *τάφρω[ν τμήσεως καὶ ἀνακαθάρσεω]ς.*
3. Z. 115—123: Strafbestimmungen für Klagen über *πληγαί* und ähnliche Gewaltakte.
4. Z. 124—165: Prozeßordnung für die vom König Abkommandierten und ihre *ἀποσκευή* sowie für die im Heere stehenden alexandrinischen Neubürger.
5. Z. 166—185: Brief eines Königs Ptolemaios (wahrscheinlich des Philadelphos) betreffend Einquartierung der Soldaten.
6. Z. 186—192: *σιδήρου ἐπαντάσεως.*
7. Z. 193—195: *μεθύοντος ἀδικιῶν.*
8. Z. 196—202: *δούλωι ἐλεύθερον πατάξαντι.*
9. Z. 203—209: *πληγῆς ἐλευθέροις.*
10. Z. 210—213: *ὕβρεως.*
11. Z. 214—218: *ὅρκος νόμιμος.*
12. Z. 219—221: *περὶ τῶν πολιτῶν ὅπως μὴ δουλεύωσιν.*
13. Z. 222—233: *εἰς μαρτυρίαν κλῆσις.*
14. Z. 235—241: *ἐνεχυρασία καὶ . πο . . . . .*
15. Z. 242—259: *γῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδων ὠνή.*
16. Z. 260—265: Brief eines Apollonios (wahrscheinlich des *διοικητής*) über Befreiung bestimmter Klassen von der Salzsteuer.

Nur an einer Stelle (Nr. 6—10) folgen innerlich verwandte Texte auf einander, im übrigen liegt ein Nebeneinander von recht heterogenen Texten vor. Formell scheiden sie sich in Briefe (Nr. 5 und 16) und Ausschnitte aus gesetzlichen Kodifizierungen.

Diesen Tatbestand erklären wir durch die Annahme, daß die Akten des Papyrus vom Bureau eines Rechtsanwaltes (συνήγορος) zusammengestellt worden sind, um als Beweisurkunden (δικαιώματα) vor Gericht verwertet zu werden.

Für die δικαιώματα[1]) und ihre Behandlung im ptolemäischen Prozeß sind die Papyri bisher noch nicht durchgearbeitet worden, und doch liegt ein nicht unbedeutendes Material für diese Fragen vor. Wilcken hat vor längeren Jahren[2]) gegenüber Gradenwitz, der das *iura novit curia* schon für die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit annahm, die inzwischen durch zahlreiche neue Funde bestätigte Ansicht vertreten, daß das Verlesen von Gesetzesparagraphen, Verfügungen usw. durch den Anwalt dem Gerichtsverfahren jener Zeit ebensowenig fremd gewesen sei, wie dem der ptolemäischen Zeit. Für die letztere verwies er (S. 161 A. 1) auf die im Tor. 1 (= Mitteis, Chrest. nr. 31) erhaltenen Akten des Hermiasprozesses (Ende des II. Jahrh. v. Chr.), im besondern auf Tor. 1, 3, 21 ff. Diese Stelle gibt uns in der Tat die anschaulichste Vorstellung von der Behandlung der δικαιώματα im ptolemäischen Prozeß. Von den Anwälten des Hermias und seiner Gegner heißt es hier (Z. 20): παραναγινωσκομένων αὐτοῖς ἐξ ὧν παρέκειντο δικαιωμάτων ὧν ἑκάτερος ἡρεῖτο. Die Beweisurkunden wurden also von den Anwälten vor Gericht deponiert (παρατίθεσθαι medial) und dann während der δικαιολογία je nach Bedarf von ihnen[3]) verlesen. Welcherart diese Urkunden waren, gibt das Protokoll weiterhin genau an. So sind z. B. vom Anwalt des Hermias folgende Akten verlesen worden:

1. die Kopie einer ἔντευξις des Hermias (3, 24 ff.);
2. eine ἀναφορά des königlichen Schreibers (3, 33 ff.);
3. die Kopie eines königlichen πρόσταγμα über die Gültigkeit der αἰγύπτια συναλλάγματα (4, 13 ff.);
4. Auszüge aus dem ägyptischen Landrecht (ἐκ τοῦ τῆς χώρας νόμου μέρη, 4, 17 ff.); zitiert werden zwei Paragraphen, die offenbar im νόμος nicht aufeinander folgten, da sonst wohl μέρος statt μέρη gesagt wäre;
5. ein Paragraph aus dem νόμος βεβαιώσεως (4, 20 ff.);
6. χρηματισμοί des Strategen Hermias, denen zwei Briefe, der erste wiederum mit zwei Beilagen, beigefügt waren (4, 23 ff.); die Deponierung dieser Akten hatte Hermias schon vorher in seinem ὑπόμνημα (2, 28) angekündigt mit den Worten: ὧν καὶ παραθήσομαι ἀντίγραφα ἐπὶ τῆς καταστάσεως;
7. königliche προστάγμα⟨τα⟩ περὶ προθεσμιῶν (4, 30 ff.).

---

[1]) Die Bedeutung von δικαίωμα ergibt sich aus den folgenden Beispielen und ist bekannt. Vgl. auch Corp. gloss. lat. II 88, 27: *instrumenta* γραμματεῖα, ἀσφαλίσματα, δικαιώματα, ἐργαλεῖα, ὠναί. In der Kaiserzeit hießen δικαιώματα auch die Papiere, die die Veteranen u. a. bei der Epikrisis vor dem Präfekten eben als Beweisurkunden zu deponieren hatten. Vgl. die typische Wendung Ἃ δὲ παρέθεντο δικαιώματα — ἑκάστῳ ὀνόματι παράκειται in Wilcken, Chrest. nr. 458—460.

[2]) Zeitschr. d. Savigny-Stift. XVII Rom. Abt. 158 ff.

[3]) Daß αὐτοῖς hier wie häufig im Sinne von ὑπ' αὐτῶν steht, zeigt das folgende παραναγνόντος (Z. 23).

Die hier deponierten Akten sind also teils genereller Natur (*νόμοι, προςτάγματα*), teils spezieller Art, insofern sie sich auf den vorliegenden Streitfall beziehen. Ganz ähnlich sind die *δικαιώματα*, die in demselben Prozeß von der Gegenpartei deponiert sind, so daß wir auf eine genaue Aufzählung verzichten können. Auf denselben Streitfall beziehen sich die Beispiele in Par. 15. Ältere Beispiele für die Deponierung der Beweisurkunden (aus dem III. Jahrh.) bieten Petr. III 21 g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), 38 ff., mit zum Teil noch unsicheren Lesungen, Petr. II 21 (b) (c) (d) (= Mitteis, Chrest. nr. 28), 17 ff. (vgl. P. Meyer, Klio VI 455 f.) und Lille 29 (= Mitteis, Chrest. nr. 369) I 25. An der letzteren Stelle ist von Bedeutung, daß hier vom Gesetz (ebenso wie Hal. 1, 38) die Deponierung von *δικαιώματα* ausdrücklich vorausgesetzt wird: *τῶν δὲ δούλων τῶν μαρτυρησάντων οἱ δικασταὶ τὴν βάσανον ἐκ τῶν σωμάτων ποείσθωσαν παρόντων τῶν ἀντιδίκων, ἐὰμ μὴ ἐκ τῶν τεθέντων δικαιωμάτων δύνωνται κρίνειν*. Dem entspricht es, daß die Beklagten bei der Ladung vor Gericht ausdrücklich aufgefordert werden, ihre Beweisurkunden mitzubringen; vgl. Petr. III 25 (= Mitteis, Chrest. nr. 30), 48: *κ[αὶ] παραγγεῖ[λαι]*[1]) *καταπλεῖν εἰς [Ἀλε]ξάνδρει[αν] ἐν ταῖς κατὰ τὸ διάγραμμα ἡμέραις ἔχοντα καὶ τὰ πρὸ[ς] τὴν κατάστασιν δικαιώματα*. Dieselbe Formel kehrt wieder in dem von Schubart (Pap. Graec. Berol. 6a) herausgegebenen P. Berol. P. 11306 Z. 3 ff. (II. Jahrh. v. Chr.): *καὶ παρ[αγγεῖλαι] παραγίνεσθαι ἐπὶ τὸ κριτήριον ἐν ἡμέραις πέντε ἔχοντας καὶ τὰ πρὸς τ[ὴν] κατάστασιν δικαιώματα.*[2])

Zu diesen schon bekannten Belegen kommt nun noch Hal. 1, 38, wo bestimmt wird, wer die *δικαιώματα* für den Prozeß wegen *ψευδομαρτύριον* vorlegen soll. Wenn es hier Beamte tun, und nicht die Parteien resp. ihre Anwälte, so erklärt sich dies daraus, daß diese Beweisurkunden schon für den Hauptprozeß, aus dem die Klage *ψευδομαρτυρίου* hervorgegangen war, gerichtlich deponiert waren und daher nicht mehr zur Verfügung der Parteien standen. Vgl. unten zu Z. 38 ff.

Nach diesen Auskünften über die Behandlung der Beweisurkunden wird man geneigt sein, in manchen der uns erhaltenen Papyri Abschriften zu sehen, die im Interesse der Produzierung vor Gericht gemacht worden sind, sei es, daß sie selbst dort deponiert werden sollten oder aber — was wohl wegen der flüchtigen Schrift vielfach anzunehmen ist — in den Bureaus der Rechtsanwälte als Konzepte für die dort anzufertigende Reinschrift dienten.

Zweifellos scheint uns diese Deutung für die von den *σταθμοί* handelnden königlichen *προςτάγματα*, die in Petr. III 20 von Recto IV an zusammengestellt sind (= Wilcken, Chrest. nr. 450), denn hier folgen sie auf Akten (Recto I—III), die sicher zu einem Prozeß betreffs eines *σταθμός* gehören (eine *ἔντευξις*, ein *ὑπόμνημα* usw.). Höchstens könnte man schwanken, ob diese letzteren Akten nicht einem früheren Stadium des jetzt verhandelten Prozesses oder einem parallelen Prozesse angehörten, so daß auch sie als *δικαιώματα* aufzufassen wären, die mit jenen *προςτάγματα* zugleich von der einen Partei vorgelegt wären.[3]) Jedenfalls ist nach den obigen Ausführungen die Ansicht von Foucart zu modifizieren, der zwar aus der nicht-chronologischen

[1]) So ist mit Wilcken zu verbessern statt *παραιτεῖ[σθαι]*, wie auch in BGU IV 1004 II 19 statt *παραστεῖ[λ]αι*.

[2]) In Z. 6 ist mit Wilcken *μακ[ρὸν ἂν εἴη] διασαφῆσαι* herzustellen statt *μακ[ρότερον] διασαφῆσαι*.

[3]) Etwa wie die *ἀναφορά* in Tor. 1, 3, 33 ff. auf einen früheren Prozeß hinweist.

Reihenfolge der *προστάγματα* mit Recht erschloß, daß sie als *pièces justificatives* aufzufassen seien, aber die Annahme bevorzugte, daß die Richter diese Verfügungen zitiert hätten, um ihr Urteil zu begründen (*de même que dans nos tribunaux les magistrats doivent citer les articles du code sur lesquels ils fondent leurs décisions*), und meinte, daß dieser Papyrus aus einem Register der Chrematisten stamme, in dem auf die Prozeßprotokolle immer die für ihr Urteil maßgebend gewesenen Paragraphen gefolgt seien.[1]) Die obigen Parallelen, im besonderen auch das vollständig erhaltene Protokoll des Hermiasprozesses, sind dieser Deutung nicht günstig; sie sprechen vielmehr dafür, daß zum mindesten die *προστάγματα*, wenn nicht die gesamten Akten (s. oben), als von einer Partei vorgelegte resp. vorzulegende *δικαιώματα* aufzufassen sind.

Ebenso liegt es jetzt nahe, auch die Auszüge aus königlichen Verordnungen betreffs Militärangelegenheiten[2]) in Amh. 29 (III. Jahrh. v. Chr.) für solche *δικαιώματα* zu halten. Die zweimalige Überschrift *ἄλλο μέρος τοῦ αὐτοῦ* erinnert an die Zitate des Rechtsanwalts im Hermiasprozeß, auch an Mitteis, Chrest. nr. 28, 30. Auch der Text von Lille 29 würde sich dieser Deutung gut anpassen, wenn auch andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sind.

Hiermit haben wir, wenn auch keine Vollständigkeit von uns beabsichtigt wurde, doch wohl die wichtigsten Materialien für die ptolemäischen *δικαιώματα* vorgelegt und auf Grund dieser glauben wir uns berechtigt, wie schon oben gesagt wurde, auch unsern Halensis 1 als eine Zusammenstellung von *δικαιώματα* zu erklären. Vergleicht man die in ihm nebeneinander gestellten Akten (s. S. 25) mit den aus dem Hermiasprozeß oben S. 26 zitierten *δικαιώματα*, so tritt eine unverkennbare Ähnlichkeit im großen und ganzen zutage. Hier wie dort wechseln Auszüge aus den verschiedensten Gesetzen sowie aus königlichen und sonstigen amtlichen Verfügungen miteinander ab. Nur ein Unterschied besteht, insofern der Halensis 1 nur generelle Dokumente, nicht auch spezielle Akten, die auf einen einzelnen Streitfall hinwiesen, wie die *ἔντευξις* und die *ἀναφορά* im Tor. 1, enthält. Doch demgegenüber ist erstens festzustellen, daß der Halensis trotz seines Umfanges nicht vollständig ist oder zu sein braucht (vgl. Col. I), während die aus Tor. 1 mitgeteilte Aktenliste für den betreffenden Prozeß lückenlos ist. Ferner nehmen wir nicht an, daß der Halensis die für die Deposition vor Gericht bestimmten Abschriften enthält, unter denen man, wenn vielleicht auch nicht mit absoluter Notwendigkeit, solche speziellen Dokumente zu erwarten hätte, sondern die im Bureau des Rechtsanwalts in Vorbereitung der *δικαιολογία* zusammengetragenen *δικαιώματα*, eine Annahme, für die trotz der Sorgfalt einiger Handschriften schon die sorglose Anordnung der Kolumnen auf dem Verso spricht (vgl. oben S. 7). Man könnte sich aber wohl denken, daß die Spezialakten, wie frühere Eingaben, Verträge u. ä., von den Parteien den Rechtsanwälten geliefert wurden, während diese vor allem die Aufgabe hatten, die für ihren Klienten günstigen Paragraphen aus den Gesetzen und Erlassen zusammenzusuchen. So glauben wir, daß das Fehlen der Spezialakten nicht gegen unsere Deutung spricht.

Gewiß ist zuzugeben, daß man sich auch noch andere Möglichkeiten für die Entstehung einer solchen Sammlung von Gesetzesparagraphen ausmalen könnte, aber abgesehen von den

[1]) Rev. Archéol. 1904 II S. 170. Zum Schluß erwägt er dann freilich daneben auch die andere Möglichkeit: *ordonnances invoquées par les parties ou qui motivaient les décisions du tribunal.*

[2]) Vgl. Wilcken, Arch. II 118.

oben angeführten Parallelen — vgl. außer dem Tor. 1 namentlich Petr. III 20, der formell dem Halensis am nächsten steht, — dürften im besonderen noch die folgenden Tatsachen durch unsere Deutung des Papyrus als *δικαιώματα*-Sammlung die beste Erklärung finden.

Die Paragraphen sind zum Teil nicht vollständig exzerpiert. Dies erklärt sich am zwanglosesten, wenn die Exzerpte im Interesse eines bestimmten praktischen Falles gemacht sind. Ein sicheres Beispiel liegt hierfür in Z. 78 vor, wo der Text mitten im Satz abbricht, wiewohl — abgesehen von der Möglichkeit der Verlängerung des Stückes — für eine schmale Kolumne noch Platz gewesen wäre (s. oben S. 6). Der Schreiber wird mit *τόπωι* abgebrochen haben, weil er nachträglich merkte, daß dieser mit Z. 75 anfangende Paragraph für den vorliegenden Fall nicht mehr in Betracht kam. Andererseits beginnt das Exzerpt in Z. 235 mit [*'Εὰ*]*ν δὲ περὶ τ̣*[. . . . . . .] mitten im Satze, wie der Zusammenhang, im besonderen aber die unmittelbar vorhergehende Überschrift zeigt. Auch hier ist nur das für den Spezialfall Notwendige ausgeschrieben.

Verwandt hiermit ist, daß eventuell auch mitten im Kontext ganze Paragraphen ausgelassen sind. Sicher erweisbar ist dies in Z. 34/35, wo der Schreiber zunächst im Text fortfahrend *'Εὰν δέ τις ἑτέρου μέρους* geschrieben, dann aber diese Worte gelöscht hat, um mit einem neuen Paragraphen fortzufahren (vgl. hierzu unten zu Z. 34 f.). Diese Beobachtung ist prinzipiell für die Interpretation von größter Bedeutung. Sie gibt uns das Recht, eventuell auch an anderen Stellen mit einem Überspringen von Paragraphen oder Paragraphenteilen zu rechnen. So haben wir uns zu dieser Annahme auch an mehreren Stellen gedrängt gesehen. Es sind eben nur die für den Spezialfall wichtigen *μέρη* ausgeschrieben, wie in Tor. 1 und Amh. 29. Wo dagegen eine Verkürzung des zum Deponieren ausgewählten Textes vorzuliegen scheint, wie in Z. 102, wird man dies eher einer unbeabsichtigten Flüchtigkeit des Schreibers zuzurechnen haben, da eine genaue Wiedergabe des vorgelegten Textes sicher gefordert war.

Ferner paßt zu unserer Annahme, daß die Exzerpte vom Bureau eines Rechtsanwalts zusammengestellt seien, das, was oben S. 9 über die 6 verschiedenen Hände gesagt worden ist. Namentlich die Beobachtung, wie die Schreiber einander ablösen und manche später wieder fortfahren zu schreiben, führt fast mit Notwendigkeit zu der Vorstellung von der Entstehung in einem Bureau. Auch was oben S. 5 ff. über das sukzessive Zusammenkleben der Rolle aus 4 Stücken, die vorher schon zu anderen Zwecken beschrieben gewesen waren, ausgeführt wurde, paßt sehr gut zu der auch sonst bezeugten Sparsamkeit in derartigen Bureaus. Man vergleiche, was Schubart im Arch. V 42 ff. über die Beschaffenheit der alexandrinischen Papyri aus Abusir el mäläq gesagt hat, die er gleichfalls auf das Bureau eines Rechtsanwalts zurückführt (S. 45).

Endlich bietet unsere Deutung auch eine Möglichkeit, die von 3. Hand geschriebenen Randbemerkungen in Z. 93/4 und vor Z. 238 und 240 zu erklären. An ersterer Stelle steht der einzige Name, der außerhalb der Briefe erscheint, *Ἰ̣σ̣*[*όχ*]*ρ̣υσο̣ς̣ Σάν̣δ*[*ο*]*υ̣*, falls wir richtig gelesen haben.[1]) Daß der Name auf den damals noch freien rechten Rand geschrieben worden ist, als

[1]) Man könnte auch statt *Ισ* ein *Κ* und statt *ος* ein *σω* lesen wollen, und da die Notiz vor Z. 97 steht, wo *ὀρύσσηι* geschrieben ist, könnte man an *ο*]*ρυσσω* denken, aber wir haben unter diesen Voraussetzungen zu keiner möglichen Gesamtlesung kommen können. Andererseits erscheint uns die Lesung

für Col. IV—V noch kein weiteres Stück angeklebt war, ist oben S. 6 gezeigt worden. Der Name steht also etwa an der Stelle, an die man am Schluß einer literarischen Rolle den Titel der Schrift nebst dem Namen des Verfassers setzen würde. Da dieselbe Handschrift sonst nur noch in jenen späteren Marginalbemerkungen wiederkehrt, also keinem der Schreiber angehört, die die Exzerpte angefertigt haben, dürfte der Name hier ein Autogramm sein, also die Subskription des Mannes, der auch jene anderen Notizen geschrieben hat. Hierzu paßt der Nominativ, der kaum eine andere Deutung zuläßt [1]), als daß dies die Subskription des Anwaltes ist. Da der Vatersname *Σάνδης* in Kilikien zuhause ist, wo er der Name des Tarsischen Hauptgottes ist [2]), so mag unser *Ἰσόχρυσος* der Sohn eines jener Kilikier sein, die im Heere der Ptolemäer dienten. [3]) Die Randbemerkungen vor Z. 238 und 240 entziehen sich einer sicheren Deutung; die Worte *Ε[. . . . . κα]τὰ ταῦτα* (oder auch *ταὐτά*) könnten eine Anordnung des Anwalts an seine Schreiber sein, doch ist auch anderes denkbar.

Wenn wir aus allen diesen Gründen berechtigt zu sein glauben, den Halensis 1 als eine aus dem Bureau eines Anwalts stammende Zusammenstellung von *δικαιώματα* zu erklären, so entsteht weiter die Frage, ob die auf S. 25 aufgezählten 16 Aktenstücke sich alle auf einen Prozeß oder auf mehrere beziehen. Am nächsten läge ja die erstere Möglichkeit, und die auf S. 26 gegebene Liste der *δικαιώματα* des Hermias zeigt jedenfalls — wie auch manche Rede des Demosthenes —, daß zur Durchführung eines und desselben Prozesses unter Umständen recht verschiedenartige Gesetzesparagraphen herangezogen werden konnten. Eine genauere Prüfung des Inhalts führt aber doch zu dem Schluß, daß diese Akten nicht nur für verschiedene Prozesse, sondern auch für verschiedene Klienten beschafft worden sind. Vergegenwärtigen wir uns den Inhalt des Papyrus nach den 12 Abschnitten, in die wir im Kommentar den Text zerlegt haben. Abschnitt I (Z. 24—78) enthält die Vorschriften für das Prozeßverfahren bei Klagen wegen falschen Zeugnisses. Abschnitt II (Z. 79—114) behandelt vom Standpunkt des Nachbarrechtes Pflanzungen, Bauten und Tiefgrabungen in und um Alexandrien, sowie Anlage und Instandhaltung von Gräben. Während Abschnitt III (Z. 115—123) die Einzelheiten des Verfahrens bei Klagen wegen *πληγαί* und *αἰκισμός* zum Gegenstand hat, regelt Abschnitt IV im ersten Teil (Z. 124—156) die Prozesse der vom König Abkommandierten und ihrer *ἀποσκευή*, im zweiten Teil (Z. 156—165) die der in der *χώρα* im Heere stehenden alexandrinischen Neubürger betreffs *σιταρχία* usw. in gewissen Fällen. Das königliche Prostagma in V (Z. 166—185) behandelt die militärische Einquartierung, mit besonderer Betonung des Privilegs von Arsinoë bei Apollinopolis, während Abschnitt VI (Z. 186—213) Auszüge aus

---

Ἰσ[όχ]ρυσος möglich unter der Annahme, daß der Schreiber die Buchstaben nach dem Ende des Namens zu immer kleiner gemacht hat. Auf *Ισ* liegt ein Klecks.

[1]) An den Namen des Klienten zu denken, in dessen Interesse diese Akten angelegt wurden, scheint durch den Kasus ausgeschlossen.

[2]) Vgl. Ed. Meyer, ZDMG XXXI 736ff. und Gesch. d. Altert. I² 2 § 484.

[3]) Auf solche kilikischen Soldaten weist der Straßenname *Κιλίκων* in Arsinoë hin, vgl. Wilcken, Zeitschr. Ges. f. Erdk., Berlin 1887 S. 28. Zu den kilikischen Söldnern auf Cypern (II. Jahrh.) vgl. P. Meyer, Heerwesen S. 93 und jetzt J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides (1911) S. 124.

Gesetzen bringt, die für Freie und Sklaven Strafen für Körperverletzungen festsetzen. Nach dem VII. Abschnitt (Z. 214—218), der das Verfahren bei Leistung des *ὅρκος νόμιμος* vorschreibt, und dem VIII. (Z. 219—221), der die Versklavung von alexandrinischen Bürgern verbietet, bringt Abschnitt IX (Z. 222—233) die gesetzlichen Vorschriften für die Beschaffung von Zeugenaussagen für den Prozeß. Der X. Abschnitt (Z. 234—241) handelt vom Faustpfand, der XI. (Z. 242—259) vom Grundstückskauf und endlich der XII. (Z. 260—265), ein Brief des (Finanzministers) Apollonios, von der Befreiung gewisser privilegierter Klassen von der Salzsteuer.

Es müßte schon eine Art Monstreprozeß gewesen sein, zu dem der Rechtsanwalt alle diese heterogenen Rechtsurkunden nötig gehabt hätte. Für die Zuweisung an verschiedene Prozesse und verschiedene Klienten spricht, abgesehen von der Buntheit der hier behandelten Materien — Falscheid, Nachbarrecht, Realinjurien, Abkommandierung, Einquartierung, Eid, Zeugenaussage, Pfändung, Grundstückskauf, Steuerprivileg —, im besondern auch die Verschiedenheit der kompetenten Gerichtshöfe, insofern hier die ordentlichen Gerichte Alexandriens, dort die *ξενικὰ δικαστήρια* der *χώρα* in Betracht kommen, ebenso die Verschiedenheit des sozialen Milieus der Personen, deren Rechte hier festgelegt werden, insofern hier Freie, dort Sklaven, hier die gewöhnlichen Bürger Alexandriens, dort privilegierte Klassen, hier Altbürger, dort Neubürger genannt werden. Das Ergebnis, daß die Akten sich auf verschiedene Prozesse verschiedener Klienten beziehen, ist mit unserer Annahme, daß der Halensis 1 aus dem Bureau eines Rechtsanwalts stammt, durchaus vereinbar. Waren ihm gleichzeitig mehrere Prozesse anvertraut, so war es nur praktisch, daß die Schreiber, die auf dem Amt die Kopien zu machen hatten (s. unten S. 47), aus dem ihnen vorgelegten Gesetzbuch eventuell sogleich für mehrere Fälle die passenden Paragraphen auszogen. So standen die Konzepte für die *δικαιώματα* verschiedener Prozesse zunächst durcheinander, wie wir es in unserm Papyrus vor uns sehen. Erst bei Anfertigung der dem Gericht zu übergebenden Reinschriften wurden die zusammengehörigen Texte zusammengeschrieben.

Vergleichen wir zum Schluß das, was die Papyri über die *δικαιώματα* im ptolemäischen Prozeß gelehrt haben, mit dem, was aus dem griechischen, im besonderen dem attischen Prozeß hierüber bekannt ist, so ergibt sich in den Grundzügen eine große Übereinstimmung. Auch dort ist es Sache der Parteien, ihre Beweismittel zusammenzustellen und vor Gericht zu deponieren, um sie bei der Verhandlung verlesen zu lassen. Aristoteles (Rhetor. I 15 p. 1375 a 24) unterscheidet 5 Arten solcher *ἄτεχνοι πίστεις*: *νόμοι, μάρτυρες, συνθῆκαι, βάσανοι, ὅρκος*, und für alle 5 Arten bietet die reiche attische Tradition, namentlich die der Redner, eine Fülle von Belegen.[1])

Auch im ptolemäischen Prozeß lassen sich diese Arten nachweisen. Von der Exzerpierung der *νόμοι* gibt jetzt der Halensis 1 die anschaulichste Vorstellung. Über die Produzierung der *μάρτυρες* haben wir jetzt ebendaselbst Z. 222 ff. die gesetzliche Vorschrift (vgl. den Kommentar). Ein praktischer Fall der Einreichung einer *μαρτυρία* zum Prozeß scheint in dem noch unsicher gelesenen Text Petr. III 21 g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), 41 vorzuliegen, wo sie unter die *δικαιώματα* zu gehören scheint. Auch sind uns einige schriftliche *μαρτυρίαι* im Wortlaut

[1]) Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Proz. II 865 ff., vgl. auch Lipsius, Att. Recht I 54 f. und Schoemann-Lipsius, Griech. Altertümer I 529 f.

erhalten in Petr. II 17 (2), (3), (4), die mit der *ἔντευξις* in (1) in Beziehung stehen, ebenso in Mitteis, Chrest. nr. 28, 17ff., wo der Wortlaut in das Protokoll des Zehnmännergerichts aufgenommen ist. *Συνθῆκαι* oder allgemeiner Spezialdokumente werden gleichfalls in den Papyri vor Gericht produziert, so, um nur ein Beispiel zu geben, *ἀντίγραφα συγγραφῶν αἰγυπτίων* von dem Anwalt des Gegners des Hermias (Tor. 1, 5, 3).[1] Die *βάσανοι* der Sklaven vor Gericht reguliert das griechische Gesetz Lille 29 I 21 ff., und von dem *ὅρκος νόμιμος* von Alexandrien hat uns Halensis 1, 214 ff. den Wortlaut beschert.

Nach attischem Recht wurden die Beweisurkunden zunächst dem den Prozeß instruierenden Beamten zur Prüfung bei der *ἀνάκρισις* vorgelegt. Der letztere Terminus ist uns bisher in diesem Zusammenhange in den Papyri nur in dem Beamtentitel *ὁ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσιν* (Teb. 86 II 1. 3) begegnet. Unter Zusammenstellung dieses Titels mit dem vornehmen *πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσι*, dem früheren Prinzenerzieher, der in einer Inschrift bei Lefebvre (Annales du Service 1908 S. 234) von alexandrinischen Hofbeamten (*οἱ περὶ αὐλήν*) u. a. geehrt wird, und dem *τεταγμένος ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων*, der *τῶν πρώτων φίλων βασιλέως Μιθραδάτου Εὐπάτορος καὶ ἀρχίατρος* war (Dittenberger, Or. Gr. nr. 374, vgl. S. 658), hat Zucker (Philol. Suppl. XII 37 f.) die beachtenswerte Hypothese aufgestellt, daß diese (für Ägypten bisher nur vom II. Jahrh. an bezeugten) Beamten die Untersuchungsrichter für das alexandrinische Königsgericht gewesen seien. Ob dieser Titel je auch für die griechischen Gerichte wie die Chrematisten und das Zehnmännergericht zutage kommen wird, ist zu bezweifeln, da wir für diese ja bereits die *εἰςαγωγεῖς* als diejenigen Instanzen kennen, die den Prozeß zu instruieren und im besonderen auch die *ἀνάκρισις* zu leiten hatten. Wenn also auch das Wort *ἀνάκρισις* außer jenem Titel bisher nicht begegnet, so dürfen wir die *διαλογὴ τῶν ἐντεύξεων* in Amh. 33, 23 (um 157 v. Chr.), die als eine die Prozeßführung vorbereitende Prüfung der Eingaben zu deuten ist[2]), doch wohl als einen Teil der *ἀνάκρισις* auffassen; vgl. auch Fay. 11, 26 (um 115 v. Chr.): *ὅπως διαλέξαντες αὐτὴν εἰς κα[τά]στασιν*, wo, zumal *καὶ ἀνακαλεσάμενοι* folgt, jeder Zweifel ausgeschlossen ist, daß das *διαλέγειν* eine den Prozeß vorbereitende Handlung ist.[3]) Wenn die Petenten hier auch dies *διαλέγειν* dem Chrematistenkollegium zuweisen, so wird diese Tätigkeit doch sicher speziell ihrem *εἰςαγωγεύς* zugefallen sein. Ein Hinweis auf die Anakrisis ist ferner wohl auch in Halensis 1, 226 in der Bestimmung zu finden, daß die Zeugenaussage vor der *ἀρχή* und dem Gerichtshof gemacht werden soll, wofern man in dieser *ἀρχή* den den Prozeß instruierenden Beamten sieht (vgl. hierzu den Kommentar). Trotz der Dürftigkeit der bisher erkennbaren Spuren kann nicht bezweifelt werden, daß auch in Ägypten die *δικαιώματα* in einer der attischen *ἀνάκρισις* entsprechenden Untersuchung von dem den Prozeß instruierenden Beamten geprüft worden sind.

---

[1]) Vgl. jetzt auch P. Straßb. Wiss. Ges. 277 Z. 67ff. (Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten. Schr. d. Wissensch. Gesellsch. zu Straßburg, 13. Heft, 1912).

[2]) So Wilcken, Arch. IV 372. Koschaker, Zeitschr. d. Savigny-Stift. XXVIII Rom. Abt. 265. Dagegen zieht Mitteis, Grundzüge S. 18 vor, *διαλογή* als Verhandlung zu fassen. Daß aber die Gerichtsverhandlung noch nicht begonnen hat, steht ausdrücklich in Z. 14: *καὶ ἤδη τῶν καθ' ἡμᾶς εἰςαγομένων* (nicht *εἰςαχθέντων*), *πυνθανόμεθα*.

[3]) An anderen Stellen wie Fay. 12. Tor. 3, 34 f. steht *χρηματίζειν* statt *διαλέγειν*. Vgl. Koschaker a. a. O.

Ein Unterschied von der attischen Sitte scheint darin zu liegen, daß im Hermiasprozeß die δικαιώματα von den Anwälten verlesen werden, während in Attika und auch in dem von Attika beeinflußten Inselgebiet[1]) die Verlesung durch den γραμματεύς des Gerichtshofs erfolgte. Aber die uns vorliegende Verhandlung aus dem Hermiasprozeß spielt sich vor dem ἐπιστάτης ab, und es bleibt daher abzuwarten, ob weiteres Material auch für die eigentlichen Gerichtshöfe die Verlesung durch die Parteien resp. ihre Anwälte bestätigen wird. Soweit wir das Material überblicken, liegen bisher überhaupt keine weiteren detaillierteren Beispiele von Verlesung von δικαιώματα aus ptolemäischer Zeit vor.

Ob die hier nachgewiesenen Übereinstimmungen mit griechischem Brauch speziell auf das Muster von Attika oder auf das der Kleinasiaten und Inselgriechen zurückzuführen sind, wird im Zusammenhang mit dem allgemeinen großen Problem des griechischen Rechtes in Ägypten erst zu beantworten sein, wenn mehr Material vorliegt. Die Frage ist um so komplizierter, als gerade auch in der Behandlung der δικαιώματα, wie überhaupt im Prozeßrecht, Attika die östlichen Städte stark beeinflußt hat, wie aus der evidenten Übereinstimmung mit den von Knidos in der Inschrift Dittenberger, Syll.² nr. 512 vorgeschriebenen Einrichtungen hervorgeht; vgl. hierzu Hans Weber, Att. Prozeßrecht S. 46ff. Gegen eine direkte Herübernahme aus Attika dürfte vielleicht sprechen, daß der in Ägypten übliche Ausdruck δικαίωμα in dem durch die Redner uns bekannten attischen Rechte des 4. Jahrhunderts nicht als terminus technicus nachweisbar ist, während er z. B. in dem Briefe des Lysimachos an die Samier gebraucht wird (Dittenberger, Or. Gr. nr. 13, 13).

Mit den hier nachgewiesenen Übereinstimmungen mit dem griechisch-attischen Recht steht die Tatsache in bestem Einklang, daß die sämtlichen Prozesse, denen wir oben die Belege für das Vorlegen von δικαιώματα entnommen haben, vor griechischen Behörden oder Gerichtshöfen geführt worden sind. Wie sich hierzu die Einrichtungen der ägyptischen Gerichtshöfe wie der λαοκρίται verhalten haben, bedarf noch der Untersuchung. Wenn Diodors Nachricht (I 75, 6) zutreffend ist, daß bei den Verhandlungen der 30 Richter die ägyptischen Gesetze in 8 Büchern neben den Richtern lagen, so ist wahrscheinlich, daß hier ein Exzerpieren und Deponieren von Gesetzesparagraphen durch die Parteien nicht üblich war. Doch bezieht sich Diodors Angabe auf die Pharaonenzeit (Wilcken, Observationes ad hist. Aeg. p. 10) und beweist noch nichts für die Einrichtungen der Ptolemäer.

2. Die Vorlagen.

Es gilt jetzt zu untersuchen, welchen Charakter die Vorlagen hatten, auf die die im Halensis 1 abgeschriebenen Dokumente zurückgehen. Klar sind in dieser Hinsicht die beiden Briefe, als deren Absender sich ein König Ptolemaios (wahrscheinlich Philadelphos) und ein Apollonios (wahrscheinlich der διοικητής) nennen. Schwieriger ist die Frage bei den Gesetzesparagraphen.

Zunächst ist zu konstatieren, daß wir rein griechisches Recht vor uns haben, ohne jede Trübung durch irgendwelche ägyptischen Einflüsse. Also können sich diese Gesetze nur

[1]) Für Kos erwiesen durch Herondas 2, 41ff.: καίτοι λαβών μοι, γραμματεῦ κτλ.

auf Alexandrien oder Naukratis oder Ptolemais beziehen.[1]) Nun finden sich aber mehrere direkte Hinweise auf Alexandrien:

1. In Z. 219 ff. werden die *πολῖται* der Überschrift im Text genauer als *Ἀλεξανδρεύς* und *Ἀλεξανδρίς* bezeichnet.

2. Das Gesetz über den Verkauf von Grundstücken (Z. 241—259) handelt von einer Abgabe, die Alexander dem Großen geweiht war (Z. 245). Damit ist dieses Stück gleichfalls Alexandrien zugewiesen.

3. Z. 156—165 handeln von Rechten alexandrinischer Neubürger. Hiernach ist wahrscheinlich, daß auch der vorhergehende Abschnitt Z. 124 ff., der graphisch von ihm nicht getrennt ist, demselben Gesetzbuch entnommen ist. Wir haben dies bei unserem Ergänzungsversuch von Z. 153 vorausgesetzt.

4. Endlich sehen wir einen direkten Hinweis auf Alexandrien auch in der Bezeichnung der Stadt als *ἄστυ* in dem Auszug aus dem *πολιτικὸς νόμος* in Z. 89 ff. Daß Alexandrien überhaupt als *ἄστυ* bezeichnet wurde, bezeugt Steph. Byz. s. v. *Ἄστυ: ὅτι δὲ καὶ ἡ Ἀλεξάνδρεια ἄστυ ἐκλήθη εἴρηται*[2]), und wird bestätigt durch die Bezeichnung der Vorstadt als *τὸ προάστιον* bei Strabo XVII 795, womit das Edikt des Ti. Julius Alexander (Dittenberger, Or. gr. nr. 669) Z. 48 zu vergleichen ist. Daß aber Alexandrien sogar allein von allen Griechenstädten Ägyptens *ἄστυ* hieß, das ist erst aus dem Gebrauch von *ἀστός* und *ἀστή* in den Papyri erschlossen worden.[3]) Freilich hat Schubart im Arch. V 111 die Meinung geäußert, daß vielleicht auch die Bürgerin von Ptolemais *ἀστή* heißen konnte, aber ein Beweis dafür, daß die Frau des Dryton, die Grenf. I 21, 4 als *ἀστή* bezeichnet wird, nicht aus Alexandrien stammen könne, ist nicht zu erbringen, auch hat Schubart selbst wohl später die Ansicht aufgegeben, da er Klio X 49 *ἄστυ* nur auf Alexandrien bezieht.[4]) Ebenso hatten schon Grenfell-Hunt mit Recht die *ἀστικοὶ νόμοι* in Oxy. IV 706, 9 (um 115 n. Chr.) als alexandrinische Gesetze gedeutet. Auch macht der Zusammenhang es zweifellos, daß der *ἀστύαρχος* (geschrieben *ἀστίαρχος*) in BGU 1024 p. 5, 8 (IV. Jahrh. n. Chr.) ein alexandrinischer Beamter ist (vgl. Wilcken a. a. O.). Wenn ein Dorf bei Kanopos, also in der Nähe von Alexandrien, *Ἄστυ* hieß (Steph. Byz. s. v. *Ἄστυ*), so zeigt dies, daß *ἄστυ* für Alexandrien schließlich nicht mehr appellativisch, sondern geradezu als Eigenname behandelt worden ist, was die alleinige Beziehung auf Alexandrien zur Voraussetzung hat. Erst als in ganz jungen Zeiten Alexandrien seine Sonderstellung verloren hatte, scheint es sein altes Distinctivum als *ἄστυ* eingebüßt zu haben. So bezeichnet in den Papyri der arabischen Zeit *τὰ ἀστικά* überall im Lande ganz allgemein die Kommunalabgaben im Gegensatz zu den *κωμητικά*.[5]) In der älteren Zeit aber scheint von den Metropolen des Landes nur eine als *ἄστυ* bezeichnet worden zu sein, und zwar auch diese nicht amtlich,

---

[1]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 12 ff.

[2]) Andererseits weiß Stephanus Byz. s. v. *Ἀλεξάνδρεια*, daß Alexandrien auch die *πόλις κατ' ἐξοχήν* war (nämlich im Gegensatz zu Ägypten als *χώρα*).

[3]) Vgl. z. B. Grenfell-Hunt, Oxy. IV S. 169. Wilcken, Arch. III 303.

[4]) Auch die Einwendungen, die jetzt P. Jouguet, La vie municipale S. 122 gemacht hat, scheinen uns nicht zwingend zu sein.

[5]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 222.

nämlich Sais, was mit der bekannten Tradition, nach der Sais eine Kolonie von Athen oder Athen eine solche von Sais sein sollte, zusammenhängt.[1]) Die Erzählung Diodors (I 28, 4) ist kürzlich durch folgendes Distichon auf einer Inschrift des alexandrinischen Museums aus spätrömischer Zeit beleuchtet worden[2]):

Πρώτως Πετρώνιος Κεκροπήϊον ἄστυ Σαϊτῶν
πράξας Τρειτογενοῦς ἵδρυσάμην ξόανον.

Wenn auch *ἄστυ*, *ἀστός*, *ἀστικός* nicht auf Athen beschränkt war, sondern auch in Kleinasien und auf den Inseln begegnet[3]), so spricht doch historisch manches für die Annahme, daß ebenso wie für Sais, so auch für Alexandrien durch die Bezeichnung als *ἄστυ* eine Anknüpfung speziell an Athen erstrebt wurde. Besondere Beziehungen des Ptolemaios I. zum Athenakult und zu Athen wie andererseits zu Sais nimmt neuerdings Wilhelm Weber an[4]); freilich könnte die Bezeichnung als *ἄστυ* auch schon auf Alexander den Großen zurückgehen. Da nun *ἄστυ* innerhalb des *πολιτικὸς νόμος* gebraucht wird, so ist hiernach der ganze Auszug aus diesem Gesetz, also Z. 79—114, auf Alexandrien zu beziehen. Das gleiche gilt dann von dem Abschnitt Z. 235—241, in dem der *νόμος ἀστυνομικός* erwähnt wird.

Hiernach sind vorläufig nur die folgenden Stücke nicht direkt als alexandrinisch erweisbar: Col. II—III[5]), V 115—123, VIII 186—192, IX, X 214—218 und 222—233. Da aber diese Stücke mitten zwischen den sicher alexandrinischen Stücken verstreut stehen und im Charakter von ihnen sich durchaus nicht unterscheiden, zweifeln wir nicht, daß auch diese alexandrinisches Recht enthalten.

Über die Gesetze von Alexandrien wie überhaupt die der Griechenstädte Ägyptens ist bisher außerordentlich wenig bekannt.[6]) Für Alexandrien waren die *ἀστικοὶ νόμοι* in Oxy. IV 706, 9 (um 115 n. Chr.) die erste Erwähnung dorthin gehöriger Gesetze als einer Einheit; sie werden hier zitiert für das Rechtsverhältnis des Freilassers zum Freigelassenen. Ob die Satzungen über die Aufnahme in die Phratrien in Hib. 28 auf Alexandrien zu beziehen sind, bleibt nach wie vor unentschieden, auch wenn im Hal. 1, 246 [*φρατρίας* zu ergänzen sein sollte; denn auch in Ptolemais kann die Bürgerschaft in Phratrien gegliedert gewesen sein. Ein paar Einzelheiten aus dem alexandrinischen Recht sind überliefert, so durch Philo in Flacc. c. 10 (II 529 M.) die Bestimmung, daß die Ägypter mit Peitschen, die Alexandriner aber nur mit Stöcken (*σπάθαι*) und nur durch ihresgleichen (*ὑπὸ σπαθηφόρων Ἀλεξανδρέων*) gezüchtigt werden durften; vgl. Lumbroso, L'Egitto [2] S. 65; Mommsen, Röm.

---

[1]) Vgl. die Belege bei Wiedemann, Herodots zweites Buch S. 259, wo nur die Erklärung des saitischen Namens *ἄστυ* aus ägyptischem *ást* zu streichen ist.

[2]) S. de Ricci, Arch. II 569 f. nr. 145. Jetzt Breccia, Cat. Générale des Ant. Egypt. du Musée d'Alexandrie nr. 112. Nach der hier beigegebenen Photographie die obige Lesung.

[3]) B. Keil bei Gercke-Norden, Einleit. in die Altertumswiss. III 306.

[4]) Ägyptisch-griechische Götter im Hellenismus (Groningen 1912) S. 23 f.

[5]) Immerhin zeigt der Singular *νομοφύλαξ* in Z. 42, daß dies Gesetz nicht aus demselben Ort stammt wie Lille 29, der, wie wir sehen werden, aus Naukratis oder Ptolemais stammt. Vgl. unten zu Abschnitt VI.

[6]) Vgl. Schubart, Klio X 52 ff.

Gesch. V 561. Die Gesetze der Naukratiten werden in einem antinoitischen Papyrus bei Wilcken, Chrest. nr. 27 (II. Jahrh. n. Chr.) erwähnt, wonach Antinoopolis die Gesetze der Naukratiten bekommen hatte (*ὧν τοῖς νόμοις χρώμεθα*). Eine Einzelheit aus dem *γαμικὸς νόμος* von Naukratis erzählt Hermeias bei Athenäus IV p. 150 A (Wilcken, Arch. III 556). Auch von den Gesetzen von Ptolemais ist bisher wenig bekannt; vgl. hierzu G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten (Leipz. hist. Abh. XVIII), S. 30. So wird auf die *νόμοι*, auf Grund deren die Prytanen Unruhestifter bestrafen, in der Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. nr. 48, 12 hingewiesen. Fay. 22 (Eherecht) ist nicht, wie Schubart annahm, ein *ψήφισμα* von Ptolemais, sondern doch wohl, wie Grenfell-Hunt meinten, ein königliches *πρόσταγμα*, von dem aber nicht gesagt werden kann, auf welche Griechenstadt es zu beziehen ist; vgl. unten zu Z. 234. Lille 29 (Sklavenrecht) ist jedenfalls nicht alexandrinisches Recht (s. unten zu Abschnitt VI), ob es aber aus Naukratis oder aus Ptolemais stammt, ist nicht mit Evidenz zu erweisen.

Dies waren bisher, vor der Auffindung des Halensis 1, der uns zum erstenmal ein bedeutendes Stück hellenistischen Rechtes im Wortlaut bekanntgibt, die dürftigen Reste der griechischen Stadtgesetze Ägyptens. Außerdem gab es nur noch einige allgemeine Hinweise auf sie als die *πολιτικοὶ νόμοι*, die freilich sehr verschieden gedeutet worden sind. Als einen Auszug aus einem solchen *πολιτικὸς νόμος* gibt sich durch die Überschrift der Abschnitt Z. 81—114. Aber woher sind die anderen Abschnitte entnommen? In der absoluten Monarchie der Ptolemäer ist das Recht nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch königliche Kabinettsordres und Verfügungen verschiedener Art, die ebenso Gesetzeskraft hatten, geregelt gewesen. Wir müssen nach Indizien suchen, um zu entscheiden, welcher Art von Rechtssatzungen die Exzerpte des Halensis entstammen. Die uns erhaltenen Prozeßakten zeigen, daß man sich vor Gericht auf *πολιτικοὶ νόμοι*, auf *διαγράμματα*, auf *προστάγματα*, auch auf *ψηφίσματα* berief. Die Frage der Herkunft der Akten des Halensis ist um so schwieriger zu beantworten, als eine umfassende Untersuchung über die verschiedenen Formen der Rechtssatzungen bisher nicht geführt worden ist. Eine solche Untersuchung, zu der wir jetzt durch den Halensis geradezu gedrängt werden, darf sich nicht auf das Ptolemäerreich beschränken, sondern muß, um fruchtbar zu werden, für die sämtlichen hellenistischen Königreiche prüfen, in welchen Formen die Könige Recht geschaffen haben, und inwieweit etwa die städtischen Organismen in den Königreichen an dem Ausbau des Rechtes sich beteiligen durften. Um die Edition nicht zu verzögern, haben wir uns im wesentlichen auf das Ptolemäerreich beschränkt und haben auch hier, unter Verzicht auf Vollständigkeit des Materials, nur einige Grundlinien, die wir zu erkennen glaubten, zeichnen können.

1. *Νόμοι.*

Wir sehen hier ab von solchen *νόμοι*, durch die die Ptolemäer die Reichsangelegenheiten geregelt haben, da diese für den Halensis nicht in Betracht kommen. Dahin gehören z. B. die *νόμοι τελωνικοί* (vgl. Rev. 21, 11. 14), über die wir namentlich durch den Revenue-Papyrus aufgeklärt worden sind. Es ist aber für das Folgende wichtig, zu konstatieren, daß solche vom König — ob mit oder ohne Vermittlung des *διοικητής*, ist rechtlich gleichgiltig — erlassenen Gesetze als *νόμοι* bezeichnet werden.

Der Halensis nötigt vor allem zu einer Klärung des Begriffes *πολιτικοὶ νόμοι*. Bisher gab es zwei Belege: Petr. III 21 g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), 46, wo sie den *διαγράμματα* gegenübergestellt werden, und Tor. 1, 7, 9, wo sie zusammen mit den *ψηφίσματα* im Gegensatz zu den ägyptischen *τῆς χώρας νόμοι* genannt werden. Die Deutungen gehen sehr auseinander. A. Peyron (Tor. I S. 164) faßte sie als die *patriae leges* im Gegensatz zu den *ψηφίσματα* als den *Ptolemaeorum decreta*, Lumbroso (Recherches S. 84) als *le droit public* im Gegensatz zum *droit privé* der *τῆς χώρας νόμοι*. Daß beides unmöglich ist, ist heute allgemein zugestanden. Länger hielt sich die Auffassung, daß die *πολιτικοὶ νόμοι* die von der Regierung erlassenen Staatsgesetze seien; vgl. Brunet de Presle, Not. et Extr. XVIII 2 S. 353 (*les lois introduites par les Macédoniens au moment de la conquête*). Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 50 (königliches Verordnungsrecht), auch Chrestomathie S. 37 (Staatsgesetz). Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV 75 (*une législation gouvernementale*), dem sich Collart-Lesquier, P. Lille I S. 125 anschlossen. Einen wichtigen Schritt vorwärts taten Grenfell-Hunt, indem sie sie zu Oxy. IV 706, 9 als *laws particularly affecting the Greeks* erklärten[1]); ähnlich dann auch J. C. Naber: *ius graecum* (Arch. III 7). Noch einen Schritt weiter ging Schubart (Klio X 44 ff.), der die uns beschäftigenden Fragen bisher am eingehendsten geprüft hat, indem er die *πολιτικοὶ νόμοι* als städtische Gesetze faßte, und zwar in dem Sinne, daß sie von politischen Körperschaften beschlossen, aus ihren *ψηφίσματα* hervorgegangen seien (S. 49). Zugleich nahm er solche *πολιτικοὶ νόμοι* nicht nur für die *πόλεις*, sondern auch für die *πολιτεύματα* (der Kreter, Thraker usw.) an (S. 66 A. 1). Diese Ansicht wurde von Mitteis (Grundzüge p. XII) und Zucker (Philol. Suppl. XII S. 52) übernommen. Wir halten die Grundlage hiervon, die Beziehung auf die einzelne Stadt, für richtig, bezweifeln dagegen, daß diese Stadtgesetze aus den *ψηφίσματα* der Gemeinde hervorgegangen sind und daß auch die *πολιτεύματα* ihre *πολιτικοὶ νόμοι* gehabt haben. Als ein Rückschritt erscheint uns die Ansicht von P. Jouguet (La vie municipale dans l'Egypte romain 1911 S. 41 A. 4), daß die *πολιτικοὶ νόμοὶ* sich, mindestens mit der Zeit, auch auf die nichtautonomen Metropolen und auf alle hellenischen Elemente bezogen hätten.

Der Halensis 1 gibt uns zum erstenmal ein Bruchstück aus einem *πολιτικὸς νόμος* im Wortlaut: der Abschnitt Z. 81—114 trägt die Überschrift: *Ἐκ τ[οῦ πο]λιτικοῦ νόμο[υ]*. Hieran ist zunächst von größter Bedeutung der Singularis, denn aus ihm folgt, daß Alexandrien, auf das sich ja dieses Exzerpt (wegen *ἄστυ*) sicher bezieht, seinen eigenen und einheitlichen *πολιτικὸς νόμος* gehabt hat, und ohne weiteres werden wir dasselbe auch für Naukratis und Ptolemais anzunehmen haben. Es ist derselbe Sprachgebrauch, den wir auch außerhalb Ägyptens auf die einzelnen griechischen *πόλεις* angewendet finden, so wenn in Dittenberger, Syll.[2] nr. 426, 23 und 46 von dem *πολιτικὸς νόμος* von Medeon gesprochen wird. Materiell ist damit dasselbe gemeint, wie wenn in anderen Fällen auf *οἱ τῆς πόλεως νόμοι* hingewiesen wird (vgl. Dittenberger, Or. Gr. nr. 229, 39. 331, 2 437, 61): die Gesamtheit dieser *νόμοι* macht eben *τὸν πολιτικὸν νόμον* aus. Durch diese Parallelen wird zugleich erwiesen, daß Schubart das *πολιτικός* mit Recht als „städtisch" gefaßt hat und dies nicht etwa als „bürgerlich" (von

[1]) Weniger genau in Teb. I S. 55. Irrig war die Annahme von Grenfell und Lumbroso, daß die Gesetze des Revenue-Papyrus *πολιτικοὶ νόμοι* seien (Rev. S. 91).

πολίτης) zu deuten ist, was sprachlich an und für sich auch denkbar gewesen wäre. Gegen letztere Auffassung würde auch der Inhalt des Hallischen Fragments sprechen, denn dieses Gesetz muß nicht nur für die *πολῖται,* sondern für die gesamte Bevölkerung der Stadt bindend gewesen sein (s. unten). Wir können hiernach den *πολιτικὸς νόμος* der einzelnen Stadt der *lex civitatis* auf römischem Gebiet vergleichen (Dig. L 4, 18, 27. Cod. Iust. XI 30, 4. Plin. ep. ad Trai. 113 [114]; vgl. Mommsen, Jur. Schr. I 286f.).

Der Singularis *Ἐκ τοῦ πολιτικοῦ νόμου* ist aber auch wichtig für die Prüfung von Schubarts These, daß auch die *πολιτεύματα,* die nicht stadtmäßigen politischen Organisationen, die einzelnen Kontingente, ihre *πολιτικοὶ νόμοι* gehabt hätten.[1]) Wir wissen, daß die Juden von Alexandrien, die nicht *πολῖται* waren, dort ein *πολίτευμα* bildeten[2]), und dasselbe wird von den dort organisierten *Κρῆτες, Πέρσαι* usw. anzunehmen sein. Wenn nun alle diese *πολιτεύματα* ihre eigenen *πολιτικοὶ νόμοι* gehabt hätten, so hätte im Halensis nicht im Singularis vom *πολιτικὸς νόμος* gesprochen werden können, ohne daß zum mindesten hinzugefügt wäre, welchem das Bruchstück angehöre. Ebenso spricht aber auch der Inhalt gegen jene Annahme, denn, wie schon gesagt, hat dies Gesetz nur einen Sinn, wenn es alle Bewohner Alexandriens in gleicher Weise bindet. Auch sprachlich hat jene Annahme große Bedenken, denn *πολιτικός* gehört eben zu *πόλις* und nicht zu *πολίτευμα.* Die Mitglieder eines *πολίτευμα* können ebensowenig einen eigenen *πολιτικὸς νόμος* gehabt haben, wie die *conventus civium Romanorum,* mit denen Kornemann (Klio X 64 A. 1) nicht unpassend die *πολιτεύματα* verglichen hat, eine *lex civitatis* gehabt haben.

Aber wie sind die Zitate der *πολιτικοὶ νόμοι* im Petr. III 21g und Tor. 1, 7, 9 hiernach zu verstehen? Wie verträgt sich mit der Berufung auf sie die Tatsache, daß in dem ersteren Falle zwei Juden vor Gericht stehen, im zweiten Falle diese Gesetze auf Hermias bezogen werden, der sicher nicht Bürger einer der drei Griechenstädte, sondern *τῶν ἐκ τοῦ Ὀμβίτου* und nach Par. 15, 9 ein *Πέρσης* war? Dies würde in der Tat am leichtesten durch die Annahme erklärt werden, daß diese *πολιτικοὶ νόμοι* eben die Gesetze der betreffenden *πολιτεύματα* waren, und Zucker a. a. O. ist konsequent genug gewesen, zu erklären, daß im Petr. III 21g die jüdischen Gesetze gemeint seien. Aber gerade diese Konsequenz, die wir sachlich für ganz ausgeschlossen halten, da das Zehnmännergericht ein rein griechischer Gerichtshof gewesen ist (s. unten zu Hal. nr. 9), zeigt, daß hier von einer falschen Prämisse ausgegangen ist. In Wirklichkeit schwebt die allgemein verbreitete Annahme, daß in dem Prozeß des *Δωσίθεος Ἰουδαῖος τῆς ἐπιγονῆς*[3]) die *πολιτικοὶ νόμοι* Anwendung gefunden hätten, völlig in der Luft. Unter den *δικαιώματα,* die die Beklagte *Ἡρακλεία,* gleichfalls jüdischer Abkunft, dem Zehnmännergericht vorgelegt hatte, befand sich auch ein Paragraph — wie es scheint, aus dem *διάγραμμα* —, dessen Wortlaut im Protokoll folgendermaßen wiedergegeben wird (Petr. III 21g

[1]) Schärfer als von Schubart ist dies von Mitteis und Zucker a. a. O. formuliert worden.

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 24.

[3]) Aus der Zugehörigkeit zur *ἐπιγονή* wird sich erklären, daß Dositheos die Klage beim Zehnmännergericht erhob. Vgl. zu jenem Begriff Wilcken, Grundzüge S. 384 und jetzt Lesquier, Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (1911) S. 52ff., der sie gleichfalls als Kleruchensöhne erklärt.

[= Mitteis, Chrest. nr. 21], 44 ff.): *ὅσα μὲν ἂν ἐν τοῖς βασιλέως Πτολε[μαίου διαγρά]μμασιν εἰδῇ γεγραμμένα ἢ ἐμφανίζῃι τις, ποι[εῖν κατὰ τὰ διαγρ]άμματα, ὅσα τε μή ἐστιν ἐν τοῖς διαγράμμασιν, [ἀλλ' ἐν τοῖς πο]λιτικοῖς νόμοις, κατὰ τοὺς νόμους, τὰ δ' ἄλλα* [. . . . .] *και . . ται* . [. . . . . .] [[*ἀκολούθως* . . . .]] [. . . . .] *συντάσσηι, ἐὰν δὲ ἀμφοτέρων* (Spuren von drei weiteren Zeilen). Das ist eine allgemeine Regelung des Instanzenzuges für die *διαγράμματα,* die *πολιτικοὶ νόμοι* und andere Rechtsquellen. Wenn auch der Schluß noch nicht ganz hergestellt werden konnte, ist es doch wahrscheinlich, daß mit *τὰ δ' ἄλλα* das Zitat noch fortfährt, und zwar wohl bis an's Ende, denn das Präsens *συντάσσηι* kann zur Protokollierung nicht gehören und wird daher auch noch jenem Zitat angehören (vgl. das *συντάσσηι* in einem anderen *διάγραμμα*-Zitat in Mitteis, Chrest. nr. 5, 18). Nichts nötigt zu der Annahme, daß gerade die *πολιτικοὶ νόμοι* für den Prozeß des Dositheos anzuziehen gewesen wären. Die Pointe, um deren willen Herakleia diesen Paragraphen deponiert hat, kann, falls sie nicht in der absoluten Praeponderanz der *διαγράμματα,* die ihr etwa nützlich sein konnte, liegt, in dem verstümmelten Schluß über die *ἄλλα* gelegen haben. Was ferner das Zitat aus den Hermiasakten betrifft (Tor. 1, 7, 9), so ist für das Verständnis die bisher nicht hervorgehobene Tatsache vielleicht nicht ohne Bedeutung, daß diese *πολιτικοὶ νόμοι* und *ψηφίσματα* nicht zu den von Hermias deponierten *δικαιώματα* gehören. Er beruft sich also nicht auf sie. Vielmehr erörtert nur der gegnerische Anwalt in seiner Rede, welche Folgen es hätte, wenn diese Frage vor den Laokriten oder aber nach den *πολιτικοὶ νόμοι* und den *ψηφίσματα* verhandelt würde. In Wirklichkeit wird sie weder vor den einen noch nach den anderen verhandelt. Es ist also mehr eine theoretische Deduktion des Anwalts, die nur bezweckt, zu zeigen, wie schlecht die Position des Gegners sei. Immerhin ist zuzugeben, daß hiernach der Anwalt exemplifizierend auf Gesetze hinweist, denen nach unserer Auffassung Hermias nicht unterstand. Vielleicht ein Advokatenkniff, der ihm durch die Stellung des Hermias als höheren Offiziers nahegelegt wurde.

Nach diesen Deutungen versteht man auch, weshalb von den *πολιτικοὶ νόμοι* im Plural gesprochen wird, was schon immer auffallend war, in viel höherem Maße aber noch jetzt, wo wir aus dem Halensis wissen, daß jede Griechenstadt ihren eignen *πολιτικὸς νόμος* gehabt hat. Nach Obigem ist es ganz selbstverständlich, daß in jener generellen Verfügung in Petr. III 21g den königlichen *διαγράμματα* „die" städtischen Gesetze entgegengestellt werden. Aber auch der Anwalt im Hermiasprozeß konnte bei seiner theoretischen Deduktion nur von „den Stadtgesetzen" im Plural reden — vorausgesetzt, daß er wußte, daß sie in diesem Punkte des Erbrechtes nicht voneinander abwichen —, denn *κατὰ τὸν πολιτικὸν νόμον* hätte er nur sagen können und auch müssen, wenn Hermias wirklich der Sohn einer dieser Städte gewesen wäre.

Welches war nun der Inhalt der *πολιτικοὶ νόμοι*? Das Hallische Fragment handelt in dem einen Stück vom Pflanzen, Bauen und Tiefgraben, in dem anderen von der Anlegung und Reinigung von Gräben, und zwar sind diese Fragen vom Standpunkt des Nachbarrechtes aus behandelt. Daß das erste Gesetz eine fast wörtliche Wiedergabe eines solonischen Gesetzes ist, wird unten zu Abschnitt II gezeigt werden. Auf einem anderen Gebiet liegen die im Turiner Papyrus zitierten Paragraphen. Danach sollte u. a. eine Erbschaft erst angetreten werden nach

Zahlung der Erbschaftssteuer und Deklaration der Erbschaft. Also hier liegt Regelung des Erbrechtes vor. Aus dem Petrie-Papyrus ist über den Inhalt nichts zu entnehmen. Mehr ist zurzeit über die im Stadtgesetz geregelten Materien nicht überliefert. Hiernach könnte man wohl sagen, daß für Alexandrien, Naukratis, Ptolemais ihre *πολιτικοὶ νόμοι* das waren, was die Solonischen Gesetze für Athen waren, und danach könnte man sich den Umfang der in ihnen behandelten Materien vorstellen. Die oben S. 35 erwähnten *ἀστικοὶ νόμοι* von Alexandrien, die das Freilasserrecht behandelten, wird man hiernach ohne Bedenken den *πολιτικοὶ νόμοι* gleichsetzen. Auch der *γαμικὸς νόμος* von Naukratis (S. 36) wird ein Teil des *πολιτικὸς νόμος* dieser Stadt sein. Dasselbe gilt von den in Lille 29 I 10 erwähnten *νόμοι οἱ περὶ τῶν οἰκετῶν ὄντες*, woraus dann folgen würde, daß das Hauptgesetz von Lille 29 selbst nicht zum *πολιτικὸς νόμος* gehört, es müßte denn eine jüngere Erweiterung desselben sein.

Andererseits tragen wir nach Obigem Bedenken, Hib. 28 (über die Phratrienordnung) dem *πολιτικὸς νόμος* der betreffenden Stadt zuzuschreiben. Diese Materie würde vielmehr zu dem Grundgesetz über die Organisation der Bürgerschaft gehören. Solche konstitutiven Gesetze gehören aber nach aristotelischem Sprachgebrauch zu der *πολιτεία*, und nicht zu den *νόμοι*. Die Solonischen *νόμοι*, die auf den *ἄξονες* zu lesen waren, enthielten nicht die Gesetze über die Kompetenzen der Beamten, der *βουλή* und des *δῆμος*, sonst würden die Späteren und wir mit ihnen ganz anders über seine *πολιτεία* Bescheid wissen.[1]) So glauben wir auch für die Griechenstädte Ägyptens, bis wir durch weiteres Material eines anderen belehrt werden, zwischen der *πολιτεία* und dem *πολιτικὸς νόμος* scheiden zu sollen. Eine Spur von jenen Stadtgrundgesetzen, deren Summe die *πολιτεία* ausmacht, und zwar wohl die erste Spur für Ägypten, bietet uns wiederum der Halensis 1 in dem alexandrinischen *νόμος ἀστυνομικός* in Z. 237. Das muß ein Gesetz sein, das die Kompetenzen und Pflichten der *ἀστυνόμοι*, der Stadtpolizei, regelte. Es ist vergleichbar jenem Gesetz, von dem uns Papinian in seinem Buche *Ἀστυνομικός* ein Fragment erhalten hat.[2]) Noch näher liegt der Hinweis auf das pergamenische Astynomengesetz, Dittenberger, Or. Gr. nr. 483. Man könnte sich denken, daß die Städte ebenso auch für die andern städtischen Beamten Spezialgesetze gehabt haben, wie einen *νόμος ἀγορανομικός, ταμιακός* usw., und so eventuell auch für Rat und Volk einen *νόμος βουλευτικός* (vgl. Demosth. XXIV 20), *ἐκκλησιαστικός* usw. Sie alle zusammen würden die *πολιτεία* oder doch einen Hauptteil derselben ausmachen. Wir wollen es nicht für ganz unmöglich erklären, daß man in Ägypten auch diese *νόμοι* zu den *πολιτικοὶ νόμοι* im weiteren Sinne gerechnet hätte, wiewohl eine Nötigung

---

[1]) Entscheidend ist Aristot. *Ἀθ. πολ.* c. 7, 1, auch Polit. II 12 p. 1273b, 27ff. Wenn kürzlich A. Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurii (Ber. Sächs. Ges. phil. hist. Kl. LXII 1910 S. 199) gerade an der ersteren Stelle eine Inkonsequenz im Sprachgebrauch des Aristoteles glaubt feststellen zu können, indem er zu den Worten *πολιτείαν δὲ κατέστησεν καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους* bemerkt „Hier erscheint demnach das Gesetz als der weitere Begriff, welcher auch die Verfassung einschließt", so hat er die Worte mißverstanden. Durch *ἄλλους* werden Solons *νόμοι* in Gegensatz gestellt zu den *Δράκοντος θεσμοί*, über deren teilweise Aufhebung mit den nächsten Worten berichtet wird. Die *νόμοι* werden hier vielmehr scharf von der *πολιτεία* geschieden, und nur von ihnen sagt Aristoteles, daß sie auf den *κύρβεις* publiziert wurden.

[2]) Dig. XLIII 10. Vgl. Krüger, Quellen S. 200.

bis jetzt dazu nicht vorliegt, aber auf alle Fälle ist zur Klärung des Problems der *πολιτικοὶ νόμοι* die Scheidung der beiden Arten von *νόμοι* notwendig.

Dies tritt sogleich bei der namentlich von Schubart (s. oben S. 37) behandelten Frage nach der Entstehung der *νόμοι* hervor. Lassen wir das alte Naukratis beiseite und beschränken wir uns auf die königlichen Gründungen Alexandrien und Ptolemais, so scheint es uns zweifellos, daß die zuletzt erwähnten Stadtgrundgesetze (die *πολιτεία*) ausschließlich vom König gegeben sind. Selbst wenn später Rat und Volk am Weiterausbau unter königlicher Kontrolle mitwirken durften, müssen doch die konstitutiven Gesetze, durch die die Rechte dieser Körperschaften erst geschaffen wurden, vorher vom König gegeben sein. Aber es liegt bisher kaum ein sicherer Beleg dafür vor, daß Rat und Volk auf diesem Gebiet sich mitbetätigt hätten.[1]) Andererseits haben wir einen direkten Beweis dafür, daß der König diese konstitutiven Gesetze von sich aus schuf, zwar nicht für Ägypten, aber für Pergamon, in jenem Astynomengesetz, denn dies wird in Z. 1 ausdrücklich als *βασιλικὸς νόμος* bezeichnet. Wenn das schon in Pergamon galt, so galt es für das viel autokratischere Ptolemäerreich sicherlich erst recht. Ein solches königliches Gesetz ist also der oben erwähnte *νόμος ἀστυνομικός*, und falls Hib. 28 überhaupt ein *νόμος* ist, auch dieser. Man könnte freilich hier auch an eine Phratrienordnung denken, vergleichbar der der Demotioniden (Dittenberger, Syll.[2] nr. 439) und Labyaden (ebend. nr. 438), doch ist die erstere Annahme wegen der Allgemeingültigkeit für alle Phratrien wohl wahrscheinlicher.[2])

Auch bezüglich der *πολιτικοὶ νόμοι* zweifeln wir nicht, daß in dem autokratischen Ptolemäerstaat der königliche Wille in ihnen zum Ausdruck kam, nur fragt es sich, ob trotzdem nicht in gewissen Formen auch die Bürgerschaft zur Formulierung des königlichen Willens zugelassen werden konnte. Schubart nimmt an, daß die *πολιτικοὶ νόμοι* insgesamt aus den *ψηφίσματα* der betreffenden Gemeinden hervorgegangen seien. Indem er betont, daß diese Beschlüsse unter königlicher Kontrolle gestanden hätten, resp. daß der König sie bestätigt hätte, stimmen wir in dem Grundgedanken, dem Vorherrschen des königlichen Willens, mit ihm überein, wenn wir auch diesen im Hinblick auf den Brief Philipps an die Larissäer (Dittenberger, Syll.[2] nr. 238, 4: *κρίνω ψηφίσασθαι ὑμᾶς*) noch stärker betonen möchten, aber bezüglich der Formen gehen wir auseinander. Freilich ist es eine bekannte Erscheinung der jüngeren Zeit, daß die Gesetzgebung sich vielfach der Form der *ψηφίσματα* bediente, die dann als *ψήφισμα νόμου* (oder *νομοθεσίας*) *τάξιν ἔχον* oder *ψήφισμα εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον* bezeichnet wurden.[3]) Aber sie bleiben darum doch formell *ψηφίσματα*[4]), und es ist zu betonen, daß im

---

[1]) Der Beschluß von Ptolemais betreffs der *ἐπίλεκτοι ἄνδρες*, Dittenberger, Or. Gr. nr. 48, 13, scheint eine Ausnahmebestimmung zu sein, die mit den vorhergenannten Unruhen zusammenhängt. Übrigens ist die Ergänzung sehr zweifelhaft. Immerhin ist anzuerkennen, daß die autonome Stadt hier in eine Verfassungsfrage eingreift, und sogar ohne daß die königliche Kontrolle wenigstens im vorliegenden Text erkennbar wäre.

[2]) Schubart, Klio X 45 hält Hib. 28 für ein *ψήφισμα* der Bürgerschaft und beruft sich im Arch. V 93 Anm. dafür auf die Demotionideninschrift Z. 115; aber hier handelt es sich um *ψηφίσματα* dieser speziellen Phratrie, nicht der Bürgerschaft.

[3]) Vgl. z. B. Keil bei Gercke-Norden a. a. O. III 353.

[4]) Auch königliche *προστάγματα* konnten in die *ἱεροὶ νόμοι τῆς πόλεως* aufgenommen werden (Dittenberger, Or. Gr. nr. 331 aus Pergamon), und zwar auf Befehl des Königs (Z. 57 ff.).

Tor. 1, 7, 9 die *πολιτικοὶ νόμοι* ausdrücklich von den *ψηφίσματα* geschieden werden. Hiernach wird man doch nicht die ersteren, und gar in ihrer Gesamtheit, auf die letzteren zurückführen können. Die normale Form, in der das Volk *νόμοι* schafft, ist — abgesehen von den einzelnen Gesetzgebern der älteren Zeit — vielmehr die, daß es Gesetzgebungskommissionen (*συγγραφεῖς, νομογράφοι, νομοθέται* o. ä.) [1]) erwählt. Daß diese Form auch in die hellenistischen Königreiche Eingang gefunden hat in der Weise, daß der König die Einsetzung solcher Kommissionen befahl, das lehrt uns die Verfügung des großen Antigonos betreffs Teos und Lebedos (Dittenberger, Syll.² nr. 177, um 303 v. Chr.). Hier befiehlt der König (Z. 44 ff.), daß jede der Städte für die Schaffung einer Gerichtsordnung (*νόμοι*) drei *νομογράφοι* wähle, für deren Tätigkeit er den Termin vorschreibt. Falls sich die Bürgerschaft nicht einigt, wird der König eventuell den Ausschlag geben (*ἀναπεμφθῆναι πρὸς ἡμᾶς, ὅπως ἢ αὐτοὶ ἐπικρίνωμεν κτλ.*), wie er sich auch die Prüfung der Gesetzesvorschläge vorbehält. Der König gibt auch die Entscheidung, daß bis zur Vollendung der neuen Gesetze die Gesetze von Kos gebraucht werden sollen (Z. 60).[2]) Hier kann man lernen, wie der königliche Wille Alles war, und die Beteiligung der Bürgerschaft nur eine Form. Ähnlich wird das Verhältnis, in welchen Formen es sich auch äußerte, auch in Ägypten gewesen sein, wenn der König die Städte zum Ausbau ihrer *πολιτικοὶ νόμοι* heranziehen wollte. Die Grundlagen sind gewiß auch für diese *νόμοι* von den Königen gegeben worden.

2. *Διαγράμματα.*

Daß die *διαγράμματα,* die neben den Gesetzen auftreten, vom König kommen, sagt Petr. III 21 g, 44 ausdrücklich: *ἐν τοῖς βασιλέως Πτολε[μαίου διαγρά]μμασιν.* So spricht auch Antigonos in dem oben zitierten Schreiben bezüglich Teos und Lebedos von *τὸ παρ' ἡμῶν διάγραμμα* (Z. 26); vgl. auch *κατὰ τὸ διάγραμμα τὸ Ἀντιγόνω* (Dittenberger, Or. Gr. nr. 7, 2).

Die königlichen *διαγράμματα* ordnen sehr verschiedene Gebiete. Genauer lernen wir zwei Arten kennen. Die einen betreffen die Steuergesetzgebung. In jedem Jahr wurde ein königliches *διάγραμμα* publiziert, das zu dem gleichfalls vom König gegebenen Gesetz die für das laufende Jahr nötigen Ausführungsbestimmungen, wie z. B. die jährlich wechselnden Preise für die Monopole, verfügte. Vgl. Rev.-Pap. 53, 11: *τι[μ]ὴν τὴγ γεγραμμένη[ν ἐν τῶι] διαγράμματι τῶι ἐκτε[θέ]ντι εἰς τὸ κζ (ἔτος)*; auch 39, 17. [49, 3]. 55, 1 u. 3. 103, 3. Wenn Wilhelms Vorschlag[3]), in Hib. 29, 8 zu ergänzen: *ὁ δὲ τελώνης τὸ [διά]γραμμα τ[όδε] γράψας κτλ.* richtig ist, so ist der ganze Papyrus Hib. 29 ein Steuer-*διάγραμμα.* Auf *διαγράμματα* dieser Kategorie weist auch Par. 62 I 6: *κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ δια[γράμματα καὶ προ]στάγματα καὶ τὰ διορθώμεθα* (l. *διορθώματα*).

Für die Frage nach der Herkunft der Vorlagen des Halensis kann höchstens die zweite Art von *διαγράμματα* in Betracht kommen, nämlich diejenigen, welche die Gerichtsordnung regeln. Schubart hat zuerst erkannt, daß eines unter ihnen, das im Singularis als *τὸ διάγραμμα* bezeichnet wird, eine allgemeine Gerichtsordnung oder Prozeßordnung dargestellt hat (Arch. V 68 Anm. 2,

---

[1]) Vgl. Keil a. a. O. 351 ff.

[2]) Ähnlich wird es auch Hadrian gewesen sein, der die Herübernahme der *νόμοι* von Naukratis nach Antinoopolis befohlen hat (Wilcken, Chrest. nr. 27).

[3]) Beiträge zur griech. Inschriftenkunde S. 247.

wo die Belege gegeben sind). Übernommen ist diese Auffassung von Lewald, Personalexecution S. 31 und Mitteis, Grundzüge S. 1 und 120. Diese Prozeßordnung ist, wie Lewald bemerkt, wegen Hib. 88 und 92 schon vor 262 v. Chr. eingeführt worden. Wir fügen hinzu, daß es ebenso auch im Reiche des Antigonos eine solche als *τὸ διάγραμμα* bezeichnete Prozeßordnung gegeben hat, wie aus der mehrfach zitierten Teischen Urkunde (Dittenberger, Syll.² nr. 177, 26) hervorgeht: *διαλυθῆναι ἢ διακριθῆναι [κατὰ τοὺς ἑκατέρων ν]όμους καὶ τὸ παρ' ἡμῶν διάγραμμα.*[1]) Daß auch das ptolemäische *διάγραμμα* sich nicht nur auf die *πρᾶξις* bezieht, wiewohl es hierfür besonders oft zitiert wird, zeigen die bei Schubart a. a. O. zusammengetragenen Beispiele. Neue Belege bringt jetzt Halensis 1 in Z. 46. 59. 67. 165 (vgl. den Kommentar zu Z. 46). Bemerkenswert ist, daß dieses *διάγραμμα* sich noch in den alexandrinischen Texten aus Abusir el mäläq aus Augustus' Zeit in Kraft findet (vgl. z. B. BGU IV 1053, 38. 1054, 11 und sonst). Eine Vorstellung von dem Stil des *διάγραμμα* bekommen wir durch das wörtliche Zitat in Petr. III 36 (a) Verso (= Mitteis, Chrest. nr. 5, 11 ff.), das mit manchen Teilen des Halensis, wie besonders mit Z. 156 ff., große Ähnlichkeit zeigt; vgl. auch Mitteis, Chrest. nr. 28, 31 und Petr. III 21 g (= Mitteis nr. 21), 43 ff. (s. oben S. 39). Leider haben wir aber kein Beispiel für den Anfang eines *διάγραμμα*, sodaß wir nicht wissen, in welchen Formen sich eine solche Urkunde einführte.

Diese königlichen *διαγράμματα* gehen den *νόμοι* vor. Vgl. Petr. III 21 g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), 44: *ὅσα μὲν ἂν ἐν τοῖς ... διαγράμμασιν ... ποι[εῖν κατὰ τὰ διαγρ]άμματα, ὅσα τε μή ἐστιν ἐν τοῖς διαγράμμασιν, [ἀλλ' ἐν τοῖς πο]λιτικοῖς νόμοις, κατὰ τοὺς νόμους.* Diese Stelle zeigt, wie auch Schubart annimmt, daß es außer dem *διάγραμμα* auch noch andere *διαγράμματα* gegeben hat, die das Gerichtswesen betrafen. In erster Reihe hat also das Gericht den *διαγράμματα* zu folgen, und nur wo diese versagen, kommen die *πολιτικοὶ νόμοι* zur Geltung. Das bestätigt Lille 29 I 9 ff.: *ἡ πρᾶξις συντελείσθω κατὰ τοὺς νόμους τοὺς περὶ τῶν οἰκετῶν ὄντας πλὴν ὧν τὸ διάγραμμα ἀπαγορεύει*: da diese Sklavengesetze wahrscheinlich zu den *πολιτικοὶ νόμοι* gehören (s. S. 40), so geht auch hier das *διάγραμμα* diesen vor. Hieraus darf man nicht folgern, daß die *πολιτικοὶ νόμοι* nicht vom König erlassen sein könnten, sondern städtische Gesetze sein müßten (Schubart, Klio X 46), denn ebenso gehen die *διαγράμματα* auch den Steuergesetzen vor, indem sie die für den Augenblick gültigen Ausführungsbestimmungen geben (s. oben), und doch besteht hier kein Zweifel, daß diese *νόμοι* nur vom König gegeben sein können.

3. *Προςτάγματα* und *Ἐντολαί*.

Die königlichen[2]) *προςτάγματα* liegen uns in verschiedenen Formen vor:

1. Das *πρόςταγμα* in Form der *ἐπιστολή* ist bezeugt durch Amh. 33, 17, wo der Königsbrief Z. 28—37 als *πρόςταγμα* bezeichnet wird. Das Verbum *προστάσσειν* begegnet in dem Brief nicht. Der Befehl ist gegeben mit *σύνταξον ὅπως κτλ.* Hiernach erklären wir auch den Königsbrief des Halensis in Col. VIII als ein *πρόςταγμα*. Vgl. auch Petr. III 20 Verso 3, 8 ff., wo der Befehl im Imperativ gegeben ist.

[1]) Die Worte zeigen zugleich eine Übereinstimmung mit der Prozeßführung in Ägypten, insofern auch hier (vgl. P. Magd.) zunächst eine *διάλυσις* versucht wird. Vgl. auch Wilcken, Archiv III 335 f. und Zucker, Philol. Suppl. XII 34.

[2]) Es gibt auch *προςτάγματα* von Beamten, z. B. Hib. 34, 2. 73, 20.

2. An der Spitze steht die Formel *Βασιλέως προστάξαντος* o. ä., worauf der Befehl im Imperativ oder Infinitiv, auch im Indicativus Futuri folgt. Am Schluß steht das Datum. Vgl. Petr. III 20 Verso I und II.[1]) Amh. 29, 20. Teb. 7. BGU 1185. Gegen die Annahme von Grenfell-Hunt (Teb. I S. 66), daß diese Form gewählt werde, wenn die Verordnung nicht wörtlich wiedergegeben wurde, spricht Ps. Aristeas § 22 Wendl., wo dieser Schriftsteller, der ohne Zweifel, wie Lumbroso gezeigt hat, vortrefflich in den ptolemäischen[2]) Kanzleien zu Hause war, mit *Τοῦ βασιλέως προστάξαντος* eine Verordnung beginnt, die er jedenfalls im vollen Wortlaut mitgeteilt haben will. Auf die weiteren wichtigen Auskünfte des Ps. Aristeas über die *προστάγματα* können wir hier nicht eingehen. Auch verzichten wir, da es für den Halensis nicht in Betracht kommt, auf die Erörterung der Frage, wie das Nebeneinander dieser beiden Formen des *πρόσταγμα* zu erklären ist.

Ein Text wie Teb. 5 ist nicht als originelle Fassung, sondern, wie auch allgemein angenommen wird, als Referat oder Exzerpt aufzufassen (vgl. das wiederkehrende *προστετάχασι*). Daß auch in Briefform über ein *πρόσταγμα* berichtet wurde, zeigt der Brief des Apollonios im Halensis 1, 260 ff.

Materiell greifen die *προστάγματα* in die verschiedensten Gebiete ein, wie namentlich Teb. 5 zeigt (vgl. auch die verschiedenen *προστάγματα* unter den *δικαιώματα* des Hermiasprozesses oben S. 26), und zwar sind es in der Regel Fragen von allgemeiner Bedeutung, die durch diese Verfügungen für Gegenwart und Zukunft geregelt werden.

Von diesen *προστάγματα* unterscheiden wir die *ἐντολαί* (*mandata*), die bisher als eigene Form einer königlichen Verfügung noch nicht hervorgehoben worden sind. In Teb. 6, 10 wird der Königsbrief (Z. 12—49) als *ἐντολή* bezeichnet. Derselbe Ausdruck wird auf die Königsbriefe in Leid. G, H und J angewendet (Leid. G 17. H 16 und 25. J 8). Im Gegensatz zu den *προστάγματα* ist diesen Fällen eigentümlich, daß hier nicht allgemeine, sondern spezielle Bedürfnisse ihre Erledigung finden. Ferner halten wir es für typisch, daß alle diese Königsbriefe nicht wie das *πρόσταγμα* an eine bestimmte Person, sondern an die verschiedensten Klassen der Beamtenschaft gerichtet sind, ohne Namensnennung.[3]) Daß wir hier wirklich einen festen Typus vor uns haben, bestätigt Grenf. II 37, 7, wo mit Wilcken *ὁ τ[ὴ]ν ἐντολὴν ἐπιδεικνὺ's* zu schreiben ist.[4]) Also soll der neuernannte Oikonomos sich vorstellen, indem er diese *ἐντολή* zur Legitimation vorweist. Diese *ἐντολή* ist aber ein Brief, den ein Hermias an mehrere Klassen von Beamten gerichtet hat (vgl. auch Petr. II 42 [a]). Es gibt also auch nichtkönigliche *ἐντολαί* wie nichtkönigliche *προστάγματα*.

4. *Ψηφίσματα.*

Auf die *ψηφίσματα* (vgl. Tor. 1, 7, 9: *κατὰ τοὺς πολιτικοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα*) soll hier nur deswegen kurz hingewiesen werden, weil manche sie als königliche Verordnungen

---

[1]) In Recto IV ist im Referat dafür *βασιλέα προστάξαι* gesagt.

[2]) Daß er noch in die Ptolemäerzeit hineingehört, vertrat gegenüber Willrich Wilcken, Berl. phil. Wochenschr. 1896, 1462.

[3]) Wahrscheinlich ist hiernach auch der Königsbrief Rev. 37, 2—9 als *ἐντολή* aufzufassen. In der Anlage bringt dieser ein *πρόγραμμα*. Vgl. hierzu Rev. 9 (= Wilcken, Chrest. nr. 258), 5.

[4]) Darauf kann [*καὶ*] nicht mehr ergänzt werden.

aufgefaßt haben, so Naber, Arch. III 7; vgl. auch Mitteis, Grundzüge p. XIII A. 4. Das ist aber unhaltbar. Vielmehr können *ψηφίσματα,* wie Schubart, Klio X 44 f. mit Recht betont hat, nie etwas anderes als Beschlüsse von Körperschaften sein. Über die Stellung der Könige zu diesen vgl. oben S. 41. Wenn in dem antinoitischen Papyrus bei Wilcken, Chrest. nr. 27, 5 der Satz hingestellt wird, daß die *νόμοι* und *διατάξεις* (Edikte) den *ψηφίσματα* vorgehen, so ist darin nicht mit Schubart S. 50 eine für Antinoopolis eigentümliche Beschränkung der Beschlußfreiheit durch den Kaiser zu sehen, sondern es ist eine selbstverständliche Anwendung des allgemeinen griechischen Grundsatzes, daß der *νόμος* im Konkurrenzfalle dem *ψήφισμα* vorgeht.[1])

Ehe wir nun zu der Frage nach der Herkunft der einzelnen Abschnitte des Halensis übergehen, muß noch auf eine Eigentümlichkeit der Exzerpte hingewiesen werden, deren Beobachtung eventuell für die Beantwortung jener Frage nützlich werden könnte, nämlich die Überschriften; vgl. ihre Zusammenstellung oben S. 25. Die zunächst sich erhebende Frage, ob diese Überschriften authentisch oder erfunden, ob sie aus der Vorlage mit abgeschrieben oder vom Schreiber gemacht sind, wird zugunsten der ersteren Alternative durch Z. 235 entschieden: *'Ενεχυρασία καὶ . πο . . . . .* Gleichviel, ob man hier *ὑποθήκη* oder etwas anderes herstellt, jedenfalls handelt das darauf folgende Exzerpt ausschließlich von der *ἐνεχυρασία.* Folglich kann die Überschrift nicht für dieses Exzerpt gemacht sein, sondern muß aus der Vorlage mit abgeschrieben sein. Wir zweifeln hiernach nicht, daß die sämtlichen Überschriften ursprünglich sind. Die Ungleichheit in der Formulierung der Überschriften — Nominativ, Genitiv, Dativ, auch *περί* — spricht nicht dagegen, da sie auch in anderen verwandten Urkunden zu beobachten ist. Vgl. die Anmerkung von Grenfell zu Rev. 5, 4, in der er die verschiedenen Formen der Überschriften des Revenue-Papyrus zusammenstellt. Eine Überschrift trägt auch Lille 29 I 27f. Von Beispielen außerhalb Ägyptens nennen wir das Astynomengesetz von Pergamon (Dittenberger, Or. Gr. nr. 483; die Überschriften im Genitiv), das ephesische Gesetz (Dittenberger, Syll.[2] nr. 510; mit *ὑπέρ*), die Mysterienordnung von Andania (Dittenberger, Syll.[2] nr. 653; die Überschriften in sehr wechselnden Formen).

Hiernach hat zunächst der *πολιτικὸς νόμος* von Alexandrien Überschriften gehabt, vergleichbar den *rubricae* der römischen Stadtgesetze. Ob auch die königlichen *διαγράμματα* Überschriften geführt haben, läßt sich zurzeit, soweit wir sehen, nicht sicher entscheiden. Das *διάγραμμα* von Andania kann hierfür natürlich nicht maßgebend sein, aber nach dem Charakter der *διαγράμματα* könnte man sich wohl denken, daß hier die verschiedenen Abschnitte durch Überschriften gekennzeichnet gewesen wären. Die Zitate der *προστάγματα* im Hermiasprozeß könnten den Gedanken nahelegen, daß diese Überschriften gehabt hätten. Aber die uns erhaltenen *προστάγματα* in der Form *Βασιλέως προστάξαντος* — die Briefe kommen hierfür nicht in Betracht — zeigen kein Beispiel, auch ist es bei diesem Typus, gerade weil dieser Eingangsformel der Wortlaut untergeordnet ist, mehr als unwahrscheinlich, ja wohl ausgeschlossen, daß Überschriften gefolgt wären,[2]) höchstens hätten sie voranstehen

[1]) Vgl. Keil a. a. O. S. 351.

[2]) Auch in dem vielgliedrigen Teb. 5, in dem uns freilich nur ein Auszug vorliegt, fehlen sie. Zu der Einheitlichkeit dieses großen *πρόσταγμα* vgl. Preisigke, Arch. V 301 ff.

können, doch ist auch dies nicht wahrscheinlich. Wenn diese Fragen erst mehr geklärt sind, wird man dadurch vielleicht auch ein Indicium gewinnen, um den Charakter der einzelnen Abschnitte des Halensis genauer zu bestimmen.

Dies würde um so erwünschter sein, als es uns zurzeit noch nicht gelungen ist, hierüber zur Klarheit zu kommen. Gehen wir, unter Beiseitelassung der beiden Briefe, vom Sicheren aus, der Charakterisierung von Z. 79—114 als *ἐκ τοῦ πολιτικοῦ νόμου,* so könnte man nach dem, was oben über den Inhalt des *πολιτικὸς νόμος* gesagt wurde, zunächst die Möglichkeit ins Auge fassen, daß auch die sämtlichen andern Abschnitte diesem Stadtgesetz angehörten. Daß nur an der einen Stelle jene Angabe über diese Herkunft gemacht ist, würde noch nicht gegen diese Annahme sprechen, denn diese Notiz rührt von einem Schreiber her, der hier frisch anfängt und andere Exzerpte nicht hinzugefügt hat. Immerhin weist uns diese Notiz darauf hin, daß unser Rechtsanwalt seine Beweisurkunden auch aus anderen Quellen als dem Stadtgesetz holte, denn sonst würde sie ganz überflüssig sein. An den Gegensatz der Briefe ist kaum zu denken, eher an die *διαγράμματα* u. ä. Freilich ist es nicht nötig, daß gerade die uns erhaltene Zusammenstellung Proben von solchen anderen Urkunden enthielte. Doch mehr als eine Möglichkeit ist es zunächst nicht, daß alle diese Texte dem *πολιτικὸς νόμος* entstammten; erweisen läßt sich diese Herkunft nur für den Paragraphen über den *ὅρκος νόμιμος* (Z. 214 ff.), denn dieser Eid heißt *νόμιμος,* weil seine Formel durch einen *νόμος* festgelegt ist (s. Kommentar). Da dies aber hier in Z. 216 f. geschieht, so muß dieser Abschnitt ein *νόμος* sein und kann nicht ein *διάγραμμα* o. ä. sein. Daß dieser *νόμος* zum *πολιτικὸς νόμος* gehören würde, ist sehr wahrscheinlich.

Für andere Paragraphen ist aber auch mit anderen Möglichkeiten zu rechnen. Daß das Bruchstück, das wir in Petr. III 36 (a) Verso 11 ff. vom Wortlaut des berühmten *διάγραμμα* besitzen, stilistisch manchen Paragraphen des Halensis, namentlich Col. VII (Z. 156 ff.) entspricht, wurde schon oben S. 43 gesagt. Nun scheint gegen die Möglichkeit, daß dieser Abschnitt über die alexandrinischen Neubürger (Col. VII) sowie der über das *ψευδομαρτύριον* (Col. II—III) aus einem *διάγραμμα* stammen, zu sprechen, daß in ihnen sich Hinweise auf das allgemeine *διάγραμμα* finden (Z. 46. 59. 67. 165: *κατὰ τὸ διάγραμμα*). Es ist aber fraglich, ob dies ein ganz entscheidender Grund ist. Man vergleiche Petr. III 20 Recto 4, wo in Z. 11 steht: *κατὰ τὸ [τοῦ] βασιλέως πρόσταγμα,* wiewohl der Gesamttext nach den einleitenden Worten *βασιλέα προστάξαι* selbst ein *πρόσταγμα* ist. Der Zusammenhang macht es wahrscheinlich, daß mit jenen Worten auf ein anderes *πρόσταγμα* als das vorliegende hingewiesen wird. So könnten auch jene Abschnitte, die auf das oben besprochene allgemeine *διάγραμμα* hinweisen, dennoch einem der anderen *διαγράμματα* (s. S. 43) entnommen sein.

Von den *προστάγματα* könnten für die Paragraphen des Halensis höchstens die mit der Formel *Βασιλέως προστάξαντος* in Betracht kommen. Das Fehlen dieses Kopfstückes würde nicht dagegen sprechen, da der Schreiber ja einen späteren Passus exzerpiert haben könnte, und auch die *προστάγματα* sprechen vielfach genau so im Imperativ wie die *νόμοι* und *διαγράμματα* (vgl. Petr. III 20. Hal. 1, 170 ff. und nach unserer Auffassung Fay. 22). Aber wenn es richtig ist, daß die *προστάγματα* keine Überschriften hatten (S. 45), so kämen für sie nur Z. 115—123 und Col. VI—VII in Betracht. Da erstere Bestimmung aber eng zu Z. 186 ff. gehört,

wo Überschriften stehen, so bleiben nur Col. VI—VII, die Bestimmung über die *ἀπεσταλμένοι* u. a. übrig. Inhaltlich läßt sich hiergegen kaum etwas sagen. Man bedenke, daß z. B. die wichtige Entscheidung über die Prozeßführung vor den Chrematisten oder den Laokriten auch innerhalb eines *πρόσταγμα* gegeben worden ist (Teb. 5, 207 ff., nicht wörtlich erhalten). Vgl. auch Teb. 5, 263, wo es von den Beamten heißt: *λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κατὰ τὰ προστάγματα καὶ τὰ διαγράμματα.* So führen zwei verschiedene Betrachtungsreihen für Col. VI—VII zu dem Ergebnis, daß hier nicht ein *νόμος* vorliegt, und dies wird noch durch unsern Eindruck bestätigt, daß stilistisch hier eine etwas andere Vortragsart vorliegt als in den sicher als *νόμοι* anzusprechenden Abschnitten. Ob diese Kolumnen aber einem *πρόσταγμα* oder einem *διάγραμμα* angehören, lassen wir vorläufig unentschieden.

Der Abschnitt über das *μὴ δουλεύειν* der Alexandriner endlich (Z. 219 ff.) könnte vielleicht aus den Grundgesetzen über die Rechte der Bürgerschaft, also aus der *πολιτεία* stammen.

Über diese noch sehr schwankenden Versuche, die Vorlagen des Halensis genauer zu bestimmen, sind wir zurzeit noch nicht hinausgekommen.

Zum Schluß sei in Bezug auf die Frage, wie der Rechtsanwalt zur Kenntnis aller dieser Texte gelangen konnte, bemerkt, daß die sämtlichen hier in Betracht kommenden Urkundengruppen Publizität hatten. Sowohl die *νόμοι* wie die *διαγράμματα* und *προστάγματα* sind durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden. Für die *διαγράμματα* wurde oben S. 42 ein Beleg erwähnt. Für die *προστάγματα* vgl. Tor. 1, 9, 21: *προστάγματος μέρος τοῦ ἐκτεθέντος ἐν τῶι κς′ (ἔτει) περὶ τῶν φιλανθρώπων,* auch Ps. Aristeas § 20 (*ἐκθεῖναι πρόσταγμα*). Dafür zu sorgen, daß auch die an Personen gerichteten *προστάγματα* wie das in Col. VIII erhaltene an die Öffentlichkeit gelangten, wird Aufgabe der Adressaten gewesen sein. Man würde nach dem Inhalt des Briefes Z. 260 ff. begreifen, wenn auch Zoilos sich verpflichtet fühlte, eine solche Übermittelung eines königlichen *πρόσταγμα* seinerseits bekannt zu geben. Daß die auf Alexandrien bezüglichen Gesetze auch in der *χώρα*, im Apollinopolites, zur Verfügung standen, ist wertvoll zu erfahren, aber bei der Ausbreitung der Alexandriner über das Land nicht verwunderlich. Auf welchem Wege unser Rechtsanwalt sich seine Kopien verschaffte, darüber lassen sich verschiedene Vermutungen aufstellen. Sicher ist, daß er nicht etwa die vollständigen Texte der *νόμοι* usw. auf seinem Bureau hatte, denn dann wären die Paragraphen direkt in die Reinschrift der *δικαιώματα* übertragen worden. Die Konzepte zeigen, daß er sich im Einzelfall die nötigen Abschriften vom Amt zu beschaffen hatte.

Die große Bedeutung, die diese Konzepte des Rechtsanwalts für unsere Wissenschaft haben, soll nach dem nun folgenden Kommentar in einem Schlußwort kurz gewürdigt werden.

I. Klagen wegen falscher Zeugenaussage.

[24] *Ψευδομαρτυρίου.*

1 Ὁ μαρτυρίας ἐπιλαμβανόμενος [25] ἐπιλα⟨⟨α⟩⟩μβανέσθω παραχρῆμα, [ὅ]ταν ἡ γνῶσις ἀνα[26]γνωσθῆι παρὰ δικαστῶν ἢ δια[ι]τητῶν ἢ κριτῶν, [27] ἐπιλαμβανέσθω ⟨⟨[ἐ]πιλαμβα-[νέσ]θω⟩⟩ δὲ πάντων [28] τῶν ταῦτὰ μα[ρ]τυρησάντ[ων] καὶ λαβὼν ἀν[29]τίγραφα τῆς μαρτυρίας, ἐὰ[ν βο]ύληται, γραφέσ[30]θω δίκην αὐθημερὸν ἢ τῆι [ἐπο]μένηι ἡμιολίου [31] τοῦ τιμήματος τοῦ ἐν τῶι [ἐν]κλήματι ὄντος. [32] Ἐξέστω δὲ καὶ μέρους τῆς μ[αρ]τυρίας ἐπιλα[33]βέσ⟨θ⟩αι, ἐμφανιζέτω δὲ ἐν [τῶι] ἐνκλήματι, [34] οὗ ἂν ἐπιλάβηται μέρους. [[Ἐὰ[ν] δέ τις ἑτέρου [35] μέρους]] Ἐὰν δέ τις μὴ εὑρίσκηι τ[οὺς] μαρτυρήσαν[36]τας, διδότω τὸ ἔνκλημα τῶι π[αρ]ασχομένωι. Τῶι [37] δὲ παρὰ τὰ γ[ε]γραμμένα ποιοῦ[ντ]ι μὴ εἰσαγώ[38]γιμος ἡ δίκη ἔστω.

2 Τὰ δὲ δικαιώ[μα]τα τῆ⟨ς⟩ δίκης, [39] ἐφ' ἧς ἄν τις μαρτυρίας ἐπιλάβη[τα]ι, ἀπὸ μὲν [40] τοῦ δικαστηρίου ἐπιφερέτω ὁ [εἰς]αγωγεὺς ἐπὶ [41] τὴν τοῦ ψευδομαρτυρίου, ἀπ[ὸ] δὲ τῶν δια⟨ι⟩τη[42]τῶν ὁ παρὰ τοῦ νομοφύλακος καθ⟨ε⟩στώς, ἐν οἷς [43] δὲ κριτηρίοις εἰσ⟨ὶ⟩ γραμματεῖς οὗτοι ἐπιφερέ[44]τωσαν.

3 Ἐὰν δέ τις καταδικασθείσης αὐτοῦ δί[45]κης ἐπιλαβόμενος τῶν μαρτύρων γράψηται [46] δίκην κατὰ τὸ διάγραμμα, ἐνγύους μὲν [47] παρ' αὐτοῦ λαμβανέτω ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπη[48]ρέτης παραμονῆς, τὴν δὲ πρᾶξιν ⟨⟨τὴν δὲ [49] πρᾶξιν⟩⟩ μὴ συντελείτω, ἕως ἂν ἡ τοῦ ψευ[50]δομαρτυρίου δίκη συντελεσθῆ⟨ι⟩· καὶ ἐὰμ μὲν [51] ⟨⟨καὶ ἐὰμ μὲν⟩⟩ ν[ικᾶι] τοὺς μάρτυρας, ἀφείσθω [52] τῆς καταδίκη[ς κ]αὶ ἡ διενγύησις ἄκυρος [53] ἔστω, [οἱ] δὲ μάρτ[υρε]ς εἰςπρασσέσθωσαν· ἐὰν δὲ [54] ⟨⟨ἐ⟨ὰ⟩ν δ[ὲ]⟩⟩ ἡ]σσηθῆι, συν[τ]ελείτω ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑ[55]πηρέτης τὴν π[ρᾶ]ξιν.

4 Ἐὰν δέ τι⟨ς⟩ ἀποδ[ι[56]κ]ασθείσης αὐτῶι [δί]κης ἐπιλάβηται τῶν [57] μα[ρ]τύρων καὶ γρ[αψ]άμενος δίκην ψευδομαρ[58][τ]υρίου νικήσηι, οἵ [τ]ε μάρτυρ⟨ε⟩ς τὴν κατα[59]δίκην εἰςπρασσέσ[θ]ωσαν κατὰ τὸ διάγραμ[60]μα καὶ ὁ παρασχόμ[ε]νος αὐτοὺς ἀποτινέτω [61] τῶι νικήσαντι τό τε τίμημα τῆς ἀποδικα[62][σ]θείσης δίκης, ἐφ' ἧς παρέσχετο τοὺς μάρτυρας, [63] [κ]αὶ τὸ ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδ[έ]κατον.

5 [64] [Ἐ]ὰν δὲ ἀμφότεροι οἱ ἀντίδικοι ἐπιλαβόμενοι [65] τῶν μαρτύρων καταδικάσωνται τοῦ [66] [ψ]ευδομαρτυρίου, οἱ μ[ὲμ] μάρτυρες τὰς κατα[67]δ[ί]κας εἰςπρασσέσθω[σαν] κατὰ τὸ διάγραμμα, [68] [ἡ] δ[ὲ ἐ]ξ ἀρχῆς κρίσις κυρία ἔστω, ἐὰν μὴ ἔκκλη[69]τος γένηται.

6 Ἐξέσ⟨τ⟩ω δὲ ἀπολογεῖσθα⟨ι⟩ καὶ τῶι [70] παρασχομένωι τὸμ μάρτυρα.

7 Οἱ δὲ τὰς [71] τῶν ἀποδ⟨ή⟩μων ἢ ὑπὲρ ὧν ἄλλοι ἐνόμνυν[72]ται μαρτυρίας παρασχόμενοι ὑπόδικοι [73] ἔστωσαν αὐτοὶ τοῦ ψευδομαρτυρίου καὶ [74] γραφέσ⟨θ⟩ωσαν οἱ ἀντίδικοι τὰς δίκας τοῖς [75] παρασχομένοις αὐτούς. Ἐὰν δέ τις κρινό[76]μενος ἐπὶ δικαστηρίου ἢ ἐπὶ κριτηρίου [77] μαρτυρίας παράσχηται ἐνομωμοσμέ[78]νας παρά τινος τῶν ὄντων ⟨ἐν⟩ ἑτέρωι τόπωι, — —

Von falscher Zeugenaussage.

1 Wer eine Zeugenaussage anfechten will, soll es auf der Stelle tun, sobald das Erkenntnis von den *δικασταί* oder *διαιτηταί* oder *κριταί* verlesen worden ist, und zwar soll er die Anfechtung gegen alle diejenigen Personen richten, welche dieselbe Aussage gemacht haben. Nachdem er, falls er will, Abschriften der Zeugenaussage genommen hat, soll er die Klage am selben oder am folgenden Tage einreichen, lautend auf das Anderthalbfache des in der Klageschrift (des Hauptprozesses) angegebenen Streitwertes. Es soll auch erlaubt sein, nur einen Teil der Zeugenaussage anzufechten, es soll aber dann (der Kläger) in der Klageschrift deutlich hervorheben, welchen Teil er anficht. — — Wenn aber jemand die Personen, welche Zeugnis abgelegt haben, nicht auffinden kann, soll er die Ladung dem übergeben, der (die Zeugen) gestellt hat. Wer gegen diese Vorschriften handelt, dessen Klage soll nicht zulässig sein.

2 Die Beweisurkunden des Prozesses, bei welchem jemand die Zeugenaussagen anficht, soll für die Verhandlung über das falsche Zeugnis von dem (betreffenden) *δικαστήριον* der *εἰσαγωγεύς* vorlegen, von den *διαιτηταί* der vom *νομοφύλαξ* eingesetzte Beamte, und von den *κριτήρια* sollen, soweit bei ihnen Schreiber vorhanden sind, diese die Vorlegung besorgen.

3 Wenn jemand, nachdem er im Prozeß verurteilt worden ist, die Zeugen anficht und eine Klage gemäß der Prozeßordnung einreicht, so soll sich der *πράκτωρ* oder sein Gehilfe von ihm Bürgen dafür stellen lassen, daß er sich (der Vollstreckung des Urteils) nicht entziehen wird, die Vollstreckung selbst aber soll er nicht vornehmen, bevor der Prozeß über die falsche Zeugenaussage zu Ende geführt ist. Und wenn in diesem (der Kläger) über die Zeugen obsiegt, soll er (der Pflicht zur Zahlung) der Urteilssumme ledig und die Bürgschaft erloschen sein, gegen die Zeugen aber soll vollstreckt werden; falls er aber unterliegt, soll der *πράκτωρ* oder sein Gehilfe (gegen ihn) die Vollstreckung ausführen.

4 Wenn aber jemand, nachdem die gegen ihn angestellte Klage vom Gericht abgewiesen ist, die Zeugen anficht und mit der Klage wegen falscher Zeugenaussage obsiegt, soll gegen die Zeugen nach der Prozeßordnung auf die Urteilssumme vollstreckt werden, und der, der sie gestellt hat, soll dem Sieger den Streitwert der abgewiesenen Klage, bei der er die Zeugen gestellt hat, zahlen sowie die eingezahlten Gerichtsgebühren in Höhe von einem Zehntel oder einem Fünfzehntel (des Streitwertes).

5 Wenn aber beide Prozeßgegner durch Anfechtung der Zeugen Verurteilungen wegen falscher Aussage herbeiführen, soll gegen die Zeugen nach der Prozeßordnung auf die Urteilssummen vollstreckt werden, das anfängliche Urteil aber soll Rechtskraft haben, falls nicht Berufung eingelegt wird.

6 Es soll aber auch dem, der den Zeugen gestellt hat, freistehen, der Verteidigung beizutreten.

7 Wer Zeugenaussagen von auswärtigen Personen oder von solchen, für welche andre die *ἐνωμοσία* zu leisten haben, vorgelegt hat, soll selber für falsche Aussagen haftbar sein, und es sollen die Gegner ihre Klagen gegen diejenigen einreichen, die jene Zeugen gestellt

haben. Wenn aber jemand bei der Verhandlung vor einem *δικαστήριον* oder einem *κριτήριον* Zeugenaussagen vorlegt, für die eine an einem andern Orte befindliche Person die *ἐνωμοσία* geleistet hat, — — (hier bricht der Auszug ab).

Die ersten beiden Kolumnen Z. 24—78 enthalten Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen über Formen und Rechtsfolgen einer im Anschlusse an einen Privatprozeß erhobenen Klage wegen falscher Zeugenaussage *(δίκη ψευδομαρτυρίου)*. Recht und Rechtsverfahren sind durchaus griechisch, weichen aber in wesentlichen Punkten von dem allein bekannten attischen Rechte ab.[1]) Um Unsicheres zunächst beiseite zu lassen, sei Folgendes hervorgehoben: 1. Die Erklärung, daß man die Aussagen der gegnerischen Zeugen im Klagewege anfechten wolle, muß im attischen Prozeß abgegeben werden, bevor die Richter zur *διαψήφισις* schreiten, und ist nach begonnener Abstimmung nicht mehr zulässig[2]), hier dagegen (Z. 25 f.) erfolgt sie unmittelbar nach der Verlesung des Erkenntnisses. 2. In Alexandrien hat die Erhebung der Zeugnisklage (um diesen kurzen Ausdruck zu gebrauchen) für die Vollstreckung des Urteils im Hauptprozesse aufschiebende Kraft: wird sie vom Unterlegenen erhoben, so wird die Vollstreckung gegen Sicherheitstellung bis zur Entscheidung des Zeugnisprozesses ausgesetzt (Z. 44 ff.), ebenso erreicht das Urteil, falls beide Parteien die Aussagen der gegnerischen Zeugen anfechten, die Rechtskraft erst nach Erledigung dieser Klage, und es kann unter Umständen dann noch die Berufung an eine andre Instanz eintreten (Z. 68); anders in Attika, wo die *δίκη ψευδομαρτυρίων* eine aufschiebende Wirkung nur da übte, ‘wo es sich um das Leben, die Freiheit, die Epitimie des Beklagten handelte’ (Leisi, Der Zeuge S. 127, nach dem v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen II 372, 7 zu berichtigen ist), während alle Urteile, die auf Geld- und Geldeswert lauteten (und nur diese kommen hier in Betracht), sofort vollstreckbar waren (vgl. namentlich [Demosth.] XLVII 49 ff.). 3. Die siegreiche Durchführung einer Zeugnisklage hat in Alexandrien für den im Hauptprozesse Unterlegenen ohne weiteres Aufhebung des früheren Urteils zur Folge, so daß er das, wozu er auf Antrag des Klägers verurteilt war, nicht zu leisten braucht (*ἀφείσθω τῆς καταδίκης* Z. 51 f.), während in Athen das (bereits vollstreckte) Urteil nur im Wege der *ἀναδικία* wieder aufgehoben werden kann[3]); diese ist aber im Bereiche der gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur bei Erbschaftssachen zulässig; denn wenn Plato leg. XI 937 C ganz allgemein in allen Fällen, in denen die größere Hälfte der Zeugen der obsiegenden Partei der falschen Aussage überführt ist, eine Wiederaufnahme

---

[1]) S. über dieses Joh. Rentzsch, De *δίκηι ψευδομαρτυρίων* in iure Attico comparatis Platonis imprimis legum libris cum oratoribus Atticis, Diss. Lipsiae 1901. E. Leisi, Der Zeuge im Attischen Recht, Frauenfeld 1908 S. 120 ff. Th. Thalheim, Rechtsaltertümer [4] S. 136. J. H. Lipsius, Att. Recht und Rechtsverfahren II 778 ff.

[2]) Aristot. *Ἀθ. πολ.* c. 68, 4: *ἐπειδὰν δὲ διαψηφίζεσ[θ]αι μέλ[λ]ωσιν [οἱ δικα]σταί, ὁ κῆρυξ ἀγορεύει πρῶτον, ἂν ἐπισκή[πτων]ται οἱ ἀντίδικοι ταῖς μαρτυρίαις. [ο]ὐ γὰρ [ἔστιν] ἐπισκήψασθαι, ὅταν ἄρξωνται διαψη[φίζεσ]θαι*; vgl. Plat. leg. XI 937 B: *ἐπισκήπτεσθαι δὲ τῶν ἀντιδίκων ἑκάτερον ὅλῃ τῇ μαρτυρίᾳ ἢ καὶ μέρει, ἐὰν τὰ ψευδῆ φῇ τινα μεμαρτυρηκέναι, πρὶν τὴν δίκην διακεκρίσθαι.*

[3]) Über Isaeus XI 45 s. Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Proceß S. 982 Anm. 614.

des Hauptprozesses für zulässig erklärt, so hat das schon der Scholiast unter Berufung auf das Zeugnis des Theophrast berichtigt (*οὐκ ἐπὶ πάντων δὲ τῶν ἀγώνων ἐγίγνοντο ἀνάδικοι αἱ κρίσεις, ἀλλ', ὥς φησι Θεόφραστος ἐν ζ' νόμων, ἐπὶ μόνης ξενίας καὶ ψευδομαρτυρίων καὶ κλήρων*), und es besteht kein Zweifel darüber, daß Platon an dieser Stelle von den wirklichen Rechtsverhältnissen Athens erheblich abweicht (vgl. Rentzsch a. a. O. S. 60ff.). 4. Aus dieser verschiedenen Wirkung der Zeugnisklage folgt auch die verschiedenartige Behandlung des Streitwertes der *δίκη ψευδομαρτυρίου*: in Athen muß der im Hauptprozesse Unterlegene durch die Zeugnisklage die verlorene Prozeßsumme samt der Entschädigung für Unkosten und etwaige sonstige durch den Prozeß herbeigeführte Verluste wieder einbringen, er stellt demnach das *τίμημα* nach der Berechnung seines Schadens frei auf (Demosth. XLV 46), in Alexandrien ist es ein für allemal auf das Anderthalbfache des im Hauptprozesse strittigen Wertes festgesetzt (Z. 30f.); da hier für denjenigen, der die *δίκη ψευδομαρτυρίου* erfolgreich durchführt, von selbst alle nachteiligen Rechtsfolgen des Hauptprozesses in Wegfall kommen, ist die von dem Zeugen eingeklagte Summe nicht Schadensersatz, sondern Strafe, und wir werden darum anzunehmen haben, daß sie nicht dem Kläger, sondern der Staatskasse zufiel, wofür auch der Wortlaut von Z. 58ff. spricht (*οἱ μάρτυρες τὴν καταδίκην εἰςπρασσέσθωσαν — ὁ παρασχόμενος αὐτοὺς ἀποτινέτω τῷ νικήσαντι*). 5. Auch die Terminologie zeigt Verschiedenheiten: gegenüber der in Athen ständigen Bezeichnung *δίκη ψευδομαρτυρίων* (Leisi S. 138) kennt unsere Urkunde nur die Form im Singular *δίκη ψευδομαρτυρίου* (Z. 24. 41. 49. 57. 66. 73), und die Erklärung, eine Anfechtungsklage erheben zu wollen, heißt in Athen *ἐπισκήπτεσθαι ταῖς μαρτυρίαις* oder *τοῖς μάρτυσιν* (Aristot. Plat. aa. OO. Schol. Plat. leg. IX 871 E. IG II 609 Z. 14f. 20 und mehr bei Leisi S. 138f.), in Alexandrien *ἐπιλαμβάνεσθαι (τῆς) μαρτυρίας* (Z. 24. 32. 34. 39) oder *τῶν μαρτύρων* (Z. 27. 45. 56. 64f.). Wenn man für Athen darüber gestritten hat (Leisi S. 126), ob die *ἐπίσκηψις* mit der Klageerhebung identisch oder von ihr verschieden sei, so ist in unserer Urkunde die Verschiedenheit beider Akte deutlich zum Ausdrucke gebracht (Z. 45 *ἐπιλαβόμενος τῶν μαρτύρων γράψηται δίκην*. 56f. *ἐπιλάβηται τῶν μαρτύρων καὶ γραψάμενος δίκην*), zumal das *ἐπιλαμβάνεσθαι* sofort bei der Urteilsverkündigung ausgesprochen werden muß (Z. 25), das *δίκην γράφεσθαι* aber noch am folgenden Tage zulässig ist (Z. 29f.).

Z. 25. Die Verlesung des Urteils wird (für das Chrematistengericht) auch bezeugt durch P. Tor. 13 (= Mitteis, Chrest. nr. 29), 26f. *Ἀρ[τε]μίδωρος· ἀνέγνωσται*; denn die von Mitteis in der Anmerkung geäußerte Vermutung, daß dieser Vermerk auch die Richtigkeit der Ausfertigung aussprechen könne, wird dadurch widerlegt, daß der *εἰςαγωγεύς* Artemidoros selber der ausfertigende Beamte ist, während die Richtigkeit der Ausfertigung doch durch einen andern Beamten hätte bescheinigt werden müssen.

Z. 26. Von grundlegender Bedeutung für die Kenntnis des alexandrinischen Gerichtswesens, über das erst vor kurzem W. Schubart, Archiv V 57ff. im Anschlusse an die alexandrinischen *συγχώρησις*-Urkunden von Abusir el mäläq vortrefflich gehandelt hat, ist die Aufzählung der richterlichen Instanzen, vor denen der Hauptprozeß geführt worden war: *δικασταί, διαιτηταί, κριταί*; sie sichert für Alexandreia einerseits das Bestehen der im hellenistischen Ägypten bisher noch nicht

nachgewiesenen Einrichtung der Diäteten [1]) und andererseits die Verschiedenheit von *δικασταί* und *κριταί* bzw. *δικαστήρια* und *κριτήρια* (vgl. auch Z. 40. 43. 76), die noch Schubart (a. a. O. S. 58) auf Grund des schwankenden Sprachgebrauches der Ptolemäerpapyri in Abrede gestellt hatte: wird doch in ein und derselben Urkunde (Schubart, Papyri graecae Berolin. nr. 6[a]) das Gericht der Chrematisten in Z. 2 als *δικασταί*, in Z. 4 als *κριτήριον* bezeichnet. Ohne näheres Eingehen auf die verwickelten und zum großen Teile noch nicht spruchreifen Fragen der ptolemäischen Gerichtsorganisation soll hier nur das zusammengestellt werden, was sich aus unserm Papyrus an neuen Tatsachen ergibt. Der Zusammenhang zeigt völlig deutlich, daß alle drei Gerichte für private Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, also der Gedanke, *δικασταί* und *κριταί* so zu scheiden, daß den einen die Strafprozesse, den andern die Zivilgerichtsbarkeit zufiele, ausgeschlossen ist[2]). Die Frage, ob es in Alexandrien ein *δικαστήριον* oder mehrere *δικαστήρια* gab, könnte man geneigt sein im ersteren Sinne zu entscheiden, weil Z. 39f. die Einzahl *ἀπὸ μὲν τοῦ δικαστηρίου* neben dem Plural *ἐν οἷς δὲ κριτηρίοις* (Z. 42f.) steht und Strabo XVII 795 (*ἐν μέσῳ δὲ τό τε δικαστήριον καὶ τὰ ἄλση*) das Gerichtsgebäude von Alexandreia erwähnt[3]); doch widerspricht dem Z. 120 *ἐὰν δέ τινες μὴ ἐν τοῖς αὐτοῖς δικαστηρίοις γράψωνται δίκας* sowie die daran sich anschließende Weisung, in bestimmten Fällen aus Mitgliedern zweier *δικαστήρια* ein gemischtes Gericht zu bilden; es gab also eine (vielleicht in einem gemeinsamen Gebäude untergebrachte) Mehrzahl von *δικαστήρια*, und die Singularformen *ἀπὸ τοῦ δικαστηρίου* Z. 39f. ebenso wie *ἐπὶ δικαστηρίου* Z. 76, *ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ* Z. 226, *τὸ δικαστήριον* Z. 201. 206. 213 bezeichnen das im einzelnen Falle Recht sprechende *δικαστήριον*. Nach Z. 40 ist es für die *δικαστήρια* im Gegensatze zu den *διαιτηταί* und den *κριτήρια* Alexandriens wesentlich, daß sie einen *εἰςαγωγεύς* haben (s. über ihn unten zu Z. 40), und nach dem von B. Keil (bei Gercke-Norden, Einl. in die Altertumswiss. III 362) richtig formulierten Satze: 'Geschworenengerichte sind . . . . überall da als bezeugt anzusehen, wo die häufige Formel *εἰςάγειν εἰς τὸ δικαστήριον* oder die Behörde der *εἰςαγωγεῖς* erscheint' haben wir damit einen sicheren Hinweis darauf, daß die *δικαστήρια* Laiengerichte waren; die für Krokodilopolis (P. Petr. III 21) und Herakleopolis (P. Hib. 30d) bezeugten und von uns aus Z. 122 (s. d.) auch für Alexandrien erschlossenen Zehnmännergerichte heißen nie anders als *δικαστήρια*. Daß die Zuständigkeit der *δικαστήρια* sich u. a. auf die *δίκαι πληγῶν* und *ὕβρεως* erstreckte, ergibt sich aus den Erwähnungen Z. 120f. 201. 206. 213, falls man nicht annehmen will, daß an diesen Stellen *δικαστήριον* im weiteren Sinne alle drei Arten von Gerichten (oder wenigstens *δικαστήρια* im engeren Sinne und *κριτήρια*) umfassen soll. Denn da es an einem übergeordneten Begriffe fehlt, der *δικασταί, διαιτηταί* und *κριταί*

[1]) Über anderartige Regelung der Aufgaben des Schiedsrichters vgl. R. Taubenschlag, Archiv IV 1ff. und dagegen F. Zucker, Philol. Suppl. XII 15ff. 34ff.

[2]) Ob der im Recht von Gortyn deutlich hervortretende Unterschied von *κρίνειν* und *δικάζειν* (vgl. darüber E. Zitelmann, Rhein. Mus. XL Ergänzungsheft S. 68ff.) noch in der Benennung der hellenistischen Gerichte nachgewirkt hat, wird sich erst entscheiden lassen, wenn einmal das ganze Material geordnet vorliegt.

[3]) Auch P. Hib. 30d (= Mitteis, Chrest. nr. 20), 24 *ἡ δίκη σοι ἀναγραφήσετ[α]ι ἐν [τῶι ἐν Ἡρ]ακλέους πόλει δικαστηρίωι* ist das Gerichtsgebäude gemeint; ebenso P. Petr. III 21g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), 32 in Bezug auf das *δικαστήριον* von Krokodilopolis.

zusammen bezeichnete, hat man sowohl *δικαστήριον* wie *κριτήριον*[1]) auch in dieser allgemeineren Bedeutung angewendet: wenn es Z. 146 heißt *κρινέσθωσαν ἐπὶ τοῦ ἀπο[δ]εδειγμένου κριτ[ηρίου]*, so soll damit gewiß nicht gesagt sein, daß die dort behandelten Prozesse, über deren Gegenstand gar nichts Näheres festgesetzt ist, mit Ausschluß der *δικαστήρια* (und *διαιτηταί*) nur vor *κριτήρια* zur Entscheidung kommen sollten, zumal unmittelbar vorher für eine Vorentscheidung von *δικασταί* die Rede ist (Z. 135), und Z. 225f. *μαρτυρείτω . . ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι* kann sich in keinem Falle nur auf die *δικαστήρια* im engeren Sinne beziehen, da ja die Ablegung des Eides vor allen drei Arten von Gerichten eben durch unsere Bestimmungen über die *δίκη ψευδομαρτυρίου* gesichert ist. Von alexandrinischen Gerichtshöfen, die technisch und speziell den Namen *κριτήρια* führten, kannten wir bisher aus den *συγχώρησις*-Urkunden für die Zeit des Augustus zwei, von denen der eine die besondere Bezeichnung *κριτήριον ἐν τῇ αὐλῇ* trägt und vom andern der Titel des Vorstehers *ὁ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* lautet (Schubart, Arch. V 57ff.); in der Ptolemäerzeit, aus der sicher beide stammen, müssen ihrer erheblich mehr gewesen sein, da die Unterscheidung solcher *κριτήρια*, die eigne Schreiber haben, von den übrigen eine größere Gesamtzahl zur Voraussetzung hat. Für die Entscheidung der Frage, ob wir uns unter den *κριτήρια* Schöffengerichte oder Gerichtsbehörden vorzustellen haben, fehlt es an sicheren Anhaltspunkten; jedenfalls wird das Gericht der Chrematisten außer in der oben erwähnten Berliner Urkunde (Schubart, Pap. graec. Berol. nr. 6[a]; vgl. auch Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten [Schriften d. Wissensch. Gesellsch. zu Straßburg, 13. Heft, 1912] S. 50ff.) stets nur als *κριτήριον* bezeichnet, und ebenso verweisen die Magdola-Papyri mit den Worten *ἐπὶ τοῦ καθήκοντος κριτηρίου* auf die Kollegialgerichte der Laokriten oder des *κοινοδίκιον*; wenn daher im Hermiasprozesse das *συνέδριον* des Epistrategen *κριτήριον* heißt (P. Tor. 1 = Mitteis, Chrestom. nr. 31, 2, 30; 3, 5), so wird man an der Korrektheit des Ausdruckes zweifeln dürfen (vgl. Bouché-Leclercq, Hist. d. Lagides IV 227 A. 1). Daß unter den *διαιτηταί* nicht private, sondern öffentliche Schiedsrichter zu verstehen sind, geht schon daraus hervor, daß sie dem Nomophylax unterstehen (Z. 42) und die vor ihnen geleisteten Zeugenaussagen vermittels der *δίκη ψευδομαρτυρίου* verfolgbar sind, was im attischen Rechte mindestens zweifelhaft ist (Lipsius a. a. O. II 782); dies und die Einreihung der Diäteten nicht an letzter Stelle, sondern zwischen *δικασταί* und *κριταί* (Z. 26, vgl. Z. 39ff.; nur *δικαστήριον* und *κριτήριον* Z. 76), legen die Vermutung nahe, daß die alexandrinischen Diäteten weitergehende Befugnisse besaßen als ihre athenischen Kollegen und in bestimmten Fällen oder in gewissen Wertgrenzen selbständige Urteile zu fällen befugt waren, die, um rechtskräftig zu werden, weder der Anerkennung durch beide streitende Parteien (Aristot. *'Αϑ. πολ.* c. 53, 2) noch der Einreichung bei der vorgesetzten Behörde (Demosth. XXI 84 f.) bedurften: hätte in Alexandrien der unterlegene Teil, wie in Athen oder in Ephesos (Dittenberger, Syll.[2] nr. 510, 6, vgl. dazu H. Weber, Att. Prozeßrecht S. 43f.), das Urteil der Diäteten durch Versagung seiner Anerkennung unwirksam machen können, so hätte er keinen Grund gehabt, sich der Mühe einer Klageerhebung wegen falscher Zeugenaussage zu unterziehen, sondern besser daran getan, erst abzuwarten, ob das nunmehr zur Entscheidung berufene Gericht jenen

[1]) Vgl. auch P. Koschaker, Zeitschr. d. Savigny-Stift. XXVIII Rom. Abt. S. 277f.

Zeugen Glauben schenken würde oder nicht, da ihm im ungünstigen Falle der Klageweg *ψευδομαρτυρίου* immer noch offen blieb.

Z. 27 f. Die Bestimmung, daß sich die Zeugnisklage gegen alle diejenigen Zeugen richten muß, die dieselbe Aussage gemacht haben, läßt erkennen, daß das Gesetz nicht in erster Linie die persönliche Verfolgung des leichtsinnigen oder böswilligen Zeugen, sondern die Feststellung der für die Entscheidung des Hauptprozesses ausschlaggebenden Tatsachen im Auge hat: war eine solche Tatsache durch die Aussagen mehrerer einwandfreien Zeugen festgestellt, daneben aber auch durch eine Person bezeugt, die von ihr nicht durch eigene Wahrnehmung oder eigenes Wissen Kenntnis hatte (Z. 226), so war diese Person zwar zweifellos des *ψευδομαρτύριον* schuldig, ihre Verurteilung hätte aber an den tatsächlichen Feststellungen des Hauptprozesses nichts geändert und eine Aufhebung des ergangenen Urteils nicht gerechtfertigt; darum schließt das alexandrinische Gesetz in diesem Falle die Klage aus; ob das gleiche auch in Athen der Fall war, wissen wir nicht, Demosth. XLV 7 beweist nichts dagegen, da aus dieser Stelle nur die Zulässigkeit getrennter Verhandlung gegen die einzelnen Zeugen hervorgeht, neben der die Verpflichtung, gegen alle Klage zu erheben, wohl bestehen könnte.

Z. 29. *ἐὰν βούληται* gehört nicht zu dem folgenden *γραφέσθω*, sondern zu dem vorausgehenden *λαβών*. Denn wenn wir auch nicht wissen, ob derjenige, der trotz vorausgegangener *ἐπίληψις* nachher die Klageerhebung unterließ, deshalb irgendwelche Rechtsnachteile zu befürchten hatte, so konnte doch unmöglich im Gesetze selber diese Klageerhebung als noch im Belieben des *ἐπιλαβόμενος* stehend bezeichnet werden. Ob er sich dagegen für die Abfassung seiner Anklageschrift eine Abschrift der bei den Akten des Hauptprozesses befindlichen Zeugenaussage nehmen wollte oder nicht, war ihm anheimgestellt, da dies nur im Interesse des Klägers, nicht des Gerichtsverfahrens lag. Angezeigt war die Abschriftnahme namentlich dann, wenn sich die Anfechtung nur gegen einen Teil der Aussage richtete, was Z. 32 ausdrücklich als zulässig erklärt wird (wie bei Plat. a. a. O. 937 B *ἐπισκήπτεσθαι . . . ὅλῃ τῇ μαρτυρίᾳ καὶ μέρει*), vorausgesetzt, daß die Anklageschrift genaue Angaben darüber enthielt, welcher Teil des Zeugnisses angefochten werden solle.

Z. 30. *ἡμιολίου τοῦ τιμήματος* ist, da vor *ἡμιολίου* der Artikel fehlt, nicht als Genetiv von *τὸ ἡμιόλιον τοῦ τιμήματος* (vgl. Plato leg. XII 956 D *τὴν ἡμιολίαν τοῦ τιμήματος ἀποτινέτω . . . ὁ μὲν φεύγων ἡττηθείς, ὥςπερ εἴρηται, τὴν ἡμιολίαν, ὁ δὲ διώκων τὴν ἡμίσειαν τοῦ τιμήματος ἀποτινέτω*) aufzufassen, sondern *ἡμιολίου* ist adjektivisch mit *τοῦ τιμήματος* zu verbinden 'das *τίμημα* im anderthalbfachen Betrage'; dieselbe Voranstellung z. B. auch IG XII 7 nr. 67, 46 = Dittenberger, Syll.² nr. 517, 11 *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιμ, πρακτοὶ ἔστωμ Πραξικλεῖ οἱ μὴ ἀποδόντες ἡμιόλιον τὸ ἀργύριον*. P. Amh. II 47, 13 *ἀποτεισάτω παραχρῆ(μα) ἡμιόλιον τὴν ἐσομένην ἐν τῆι ἀγορᾶι τιμήν*. In Verträgen ist *τὸ ἡμιόλιον* oder, wie es in den Papyri regelmäßig heißt, *ἡ ἡμιολία* bekanntlich die Bezeichnung einer Konventionalstrafe[1]) in dem Sinne, daß der Verpflichtete bei Verzug oder sonstigen Verstößen gegen den Vertragsinhalt das Anderthalbfache der ursprünglichen

[1]) Material und Literatur am vollständigsten bei A. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (Leipzig und Berlin 1911) S. 14 ff.; vgl. sonst Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 510 ff.; Grundzüge S. 119. G. Billeter, Geschichte des Zinsfußes im griech.-röm. Altertum (Leipzig 1898) S. 260 ff.

Summe, also diese mit einem Zuschlag von 50 %, zu zahlen hat: in diesem Zusammenhange bezeichnet *τὸ ἡμιόλιον* nicht immer die Gesamtzahlung (150 %), sondern vereinzelt auch den Strafzuschlag (50 %), wie namentlich die epidaurische Inschrift IG IV 1508 = Dittenberger, Syll.[2] nr. 688, 10 *τὸ λοιπὸν σὺν ἡμιολίωι* zeigt, wo die Restschuld (*τὸ λοιπόν*) 300 Drachmen, die Gesamtzahlung 450 Dr., das *ἡμιόλιον* also 150 Dr. beträgt; auch in der Bauinschrift von Lebadeia IG VII 3073 = Dittenberger, Syll.[2] nr. 540, 39 wird *τοῦτο αὐτὸ καὶ ἡμιόλιον ἀποτείσει* mit Fabricius u. a. so zu verstehen sein. Bei dem adjektivischen Gebrauche von *ἡμιόλιος* ist eine solche Bedeutungsverschiebung ausgeschlossen, die an unserer Stelle auch deshalb gar nicht in Frage kommen kann, weil es sich hier nicht um einen Zuschlag zu einer vom Zeugen sowieso zu zahlenden Summe handelt, sondern um eine Berechnung der ihm aufzuerlegenden Buße nach dem Streitwerte des Hauptprozesses.

Z. 31. *ἔνκλημα* kommt in unserm Papyrus in verschiedenen Bedeutungen vor. Die im attischen Rechte gewöhnliche (vgl. Meier-Schoemann-Lipsius S. 790 f.) und auch in den Papyri nachweisbare[1]) Bedeutung 'Klageschrift' paßt Z. 31 und 33, und zwar ist Z. 31 die des Hauptprozesses, Z. 33 die der *δίκη ψευδομαρτυρίου* gemeint. Auf die letztere Klage bezieht sich das Wort auch Z. 36; da es sich aber hier nicht um ein bei der Behörde eingereichtes, sondern um ein der Gegenpartei eingehändigtes Schriftstück handelt, ist es nicht die Klageschrift, sondern die (private) Ladung des Beklagten. Im gleichen Sinne begegnet das Wort P. Petr. II 21 c (= Mitteis, Chrest. nr. 28), 10 und III 21 g (= Mitteis a. a. O. nr. 21), 12, wo die Klageerhebung auf Grund der dem Beklagten vom Kläger zugestellten Ladung (*δίκης ἧς ἐγράψατο ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι*[2]) *κατὰ τὸ ἔγκλημα τόδε*) erfolgt, die wohl der Klageschrift abschriftlich beizufügen war, da sie nachher in das Urteil wörtlich aufgenommen wird. Da aus P. Petr. III 21 g (= Mitteis a. a. O. nr. 21), 28 (vgl. auch P. Hib. 30 d [= Mitteis a. a. O. nr. 20], 20) hervorgeht, daß diese Ladung auch die Angabe des *τίμημα* enthalten mußte, so könnte man allenfalls auch Z. 31 und ebenso Z. 33 *ἔνκλημα* im gleichen Sinne verstehen, doch entscheidet an letzterer Stelle die Wendung *ἐμφανιζέτω δὲ ἐν [τῶι] ἐνκλήματι* für die Bedeutung 'Klageschrift', da, soviel sich übersehen läßt, *ἐμφανίζειν* nebst Derivaten stets nur von Anzeigen bei der Behörde gebraucht wird; vgl. P. Petr. II 17 (1), 22 *δι]ὰ* (so Wilcken, P. Petr. III p. XIII) *τοῦ ἐγκλήματος ἐμφανίζει*. P. Amh. 33, 13. 34, 8 u. a. In einer dritten Bedeutung begegnet *ἔνκλημα* unten Z. 129. 132. 136, wo es das, worüber der Kläger Beschwerde führt (*ἐγκαλεῖν* Z. 142. 159), den Klagegrund, bezeichnet (s. Kommentar zu Z. 129).

Z. 34 f. Die Worte *ἐὰν δέ τις ἑτέρου μέρους* bildeten im Gesetze den Anfang eines weiteren, von der partiellen Anfechtung eines Zeugnisses handelnden Paragraphen, den der Schreiber bereits abzuschreiben begonnen hatte, als er merkte, daß dieser Paragraph für den Zweck, zu dem er diese Auszüge machte, ohne Bedeutung war; er ließ ihn darum fort und löschte die bereits geschriebenen Worte wieder aus. Jedenfalls mußte das Gesetz die Bestimmung

---

[1]) Z. B. P. Teb. I 7 (= Mitteis, Chrestom. nr. 7), 3, wo den Vorstehern der *κριτήρια* und sonstigen Beamten verboten wird *δέχεσθαι ἐγκλήματα κατὰ τῶν ὑποτεταγμένων τῆι διοικήσει* und Z. 5 f. von den *ἐπιδεδομένα κατ' αὐτῶν ἐγκλήματα* die Rede ist.

[2]) Danach ist der Anfang von P. Hib. 30 d = Mitteis, Chrest. nr. 20 so zu ergänzen: [*Τάδε ἔγνωμεν περὶ τῆς δίκης, ἧς ἐγράψατο ὁ δεῖνα Περδίκκαι κατὰ τὸ ἔγκλημα τόδε· ὁ δεῖνα* usw.

enthalten, daß eine partielle Anfechtung des Zeugnisses nur dann zulässig sei, wenn sie den für die Entscheidung des Hauptprozesses wesentlichen Punkt der Aussage betreffe; nur in diesem Falle konnte doch vernünftigerweise die nach Z. 51f. die notwendige Rechtsfolge der erfolgreichen *δίκη ψευδομαρτυρίου* bildende Aufhebung des erstergangenen Urteils eintreten.

Z. 35f. Zustellung der Ladung bei Unauffindbarkeit des Zeugen durch Vermittelung der Partei, von der er geladen war; nach dem, was unten Z. 70ff. über die Zeugenaussagen der *ἀπόδημοι* festgesetzt wird, ist anzunehmen, daß der *παρασχόμενος*, falls er die Zustellung nicht besorgte, selbst haftbar war.

Z. 38ff. Vorlegung der Beweisurkunden (*δικαιώματα*, über die Bedeutung s. oben S. 26ff.) des Hauptprozesses zur Verhandlung der *δίκη ψευδομαρτυρίου* (Z. 40f. ist zu *ἐπὶ τὴν τοῦ ψευδομαρτυρίου* nach der sogleich anzuführenden Platonstelle zu ergänzen *κρίσιν* oder *διάκρισιν*) durch die geschäftsführenden Organe der Gerichte des Hauptprozesses. Daß die Zeugnisklage vor einem andern Gerichte entschieden wurde als der Hauptprozeß, geht aus dem Wortlaute *ἀπὸ μὲν τοῦ δικαστηρίου ἐπιφερέτω .. ἐπὶ τὴν τοῦ ψευδομαρτυρίου* mit voller Deutlichkeit hervor, es ist auch selbstverständlich, daß die Nachprüfung der Zeugenaussagen durch andere Richter erfolgen mußte (auch in Athen gehörte die *δίκη ψευδομαρτυρίων* zwar vor denselben Gerichtsvorstand wie der Hauptprozeß, aber vor eine neue Spruchkammer), leider fehlt aber jede Angabe über Art und Zusammensetzung dieses Gerichtshofes. Das bei der Vorlegung der *δικαιώματα* beobachtete Verfahren werden wir uns durch das veranschaulichen können, was Plato leg. XI 937B anordnet: *τὰς δὲ ἐπισκήψεις τὰς ἀρχὰς φυλάττειν κατασεσημασμένας ὑπ' ἀμφοῖν καὶ παρέχειν εἰς τὴν τῶν ψευδομαρτυρίων διάκρισιν*, wo bei den *ἐπισκήψεις* gewiß nicht nur an die Anfechtungserklärung, sondern an die gesamten zugehörigen Prozeßakten zu denken ist, da sonst die Versiegelung durch beide Parteien keinen Sinn hätte (vgl. den ähnlichen Hergang bei der Übergabe der Prozeßakten von den Diäteten an die Vierzigmänner, Aristot. *Ἀθ. πολ.* c. 53, 2). Die Versiegelung und die Weitergabe der Akten direkt von Gericht zu Gericht unter der Verantwortlichkeit im Gesetze ausdrücklich bezeichneter Beamten soll die für die Entscheidung des Zeugnisprozesses wichtigen Urkunden gegen jeden unberechtigten Eingriff und jede böswillige Verstümmelung oder Veränderung sicher stellen.

Z. 40. Die Befugnisse des *εἰςαγωγεύς* (s. auch S. 32) werden bei den alexandrinischen *δικαστήρια* dieselben gewesen sein wie bei den Chrematisten (O. Gradenwitz, Archiv III 23ff. Mitteis, Grundzüge S. 4f.) und dem für Krokodilopolis und Herakleopolis bezeugten Zehnmännergericht[1], über das unten zum Hal. nr. 9 ausführlicher gehandelt werden soll: er ist nicht Vorsitzender (die Zehnmänner haben einen eigenen *πρόεδρος*), sondern Geschäftsführer, der den äußeren Geschäftsgang leitet und die Korrespondenz zu besorgen hat, namentlich aber alle für das

[1]) Seitdem durch die neue Lesung Smylys (bei Mitteis, Chrest. nr. 21, 33. 41) der *εἰςαγωγεύς* für dieses Gericht erwiesen worden ist, ist es nicht mehr zulässig, aus der Erwähnung des *εἰςαγωγεύς* ohne weiteres auf ein Chrematistengericht zu schließen; daher ist auch Rev. 15, 4f. die Ergänzung *καὶ οἱ χρηματισ]ταὶ καὶ ὁ ε[ἰ]ςαγωγ[εὺς* nicht mehr die einzige Möglichkeit und man könnte statt *χρηματισ]ταὶ* auch an *δικασ]ταὶ* denken, wenn wir auch noch nicht wissen, wie der Titel dieser Gerichtshöfe lautete. Auf jeden Fall wird man, da es verschiedene *εἰςαγωγεῖς* gab, hinter *ε[ἰ]ςαγωγ[εὺς* ein *αὐτῶν* hinzuzufügen haben.

Gericht bestimmten Klagen und Eingaben empfängt, prüft und vorlegt.[1]) Er ist ebensowenig Mitglied des Richterkollegiums wie der *γραμματεύς* der *κριτήρια*, der hier als Träger der gleichen Obliegenheiten für diese Art von Gerichten genannt wird.

Z. 42. Zu dem Ausdrucke *ὁ παρὰ τοῦ νομοφύλακος καθεστώς* vgl. Rev. 45, 7 (vgl. 47, 10) *ὁ οἰκονόμος ἢ ὁ παρ' αὐτοῦ καθεστηκώς*. Nicht nur der vom Nomophylax bestellte Beamte, der die Geschäfte der Diäteten in derselben Weise besorgt, wie der *εἰςαγωγεύς* die des *δικαστήριον* und der *γραμματεύς* die des *κριτήριον*, ist für uns eine neue Erscheinung, sondern auch der Nomophylax selbst. In dem später noch ausführlicher zu behandelnden P. Lille 29 (=Mitteis, Chrest. nr. 369) hat die von den Herausgebern vorgeschlagene Ergänzung I 33 [*νο*]*μοφύλακας* und II 31f. [*νομο*]*φυλάκων* bei Schubart (Archiv V 78, 1; Klio X 49, 2) Widerspruch gefunden, der dafür an beiden Stellen die *θεσμοφύλακες* einsetzen möchte; aber obwohl diese Beamten sowohl in dem meist nach Schubarts (Archiv V 76, 3) Vorgang für Ptolemais in Anspruch genommenen (s. dagegen Kommentar zu Z. 234) P. Fay. 22 (= Mitteis, Chrestom. nr. 291 Z. 11; vgl. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten S. 20) vorkommen, wie durch unsern Papyrus Z. 234. 239 (vgl. auch P. Petr. II 42c) für Alexandrien bezeugt sind, muß im P. Lille 29 die Ergänzung [*νο*]*μοφύλακες* bestehen bleiben, nachdem P. Jouguet (Revue de philol. XXXIV 1910 S. 44 A. 5) festgestellt hat, daß der Raum für [*θεσ*]*μοφύλακες* nicht ausreicht. Man hat teilweise auf das Vorkommen von *νομοφύλακες* im ptolemäischen Ägypten besonderen Wert gelegt, indem man sie mit den von Demetrios von Phaleron in Athen zu besonderer Bedeutung erhobenen *νομοφύλακες* (s. über sie W. S. Ferguson, Klio XI 271ff.) in Beziehung brachte und in dieser Übereinstimmung einen Beweis für die von Aelian v. h. III 17 bezeugte Einwirkung des Demetrios auf die ptolemäische Gesetzgebung erblickte (A. Bouché-Leclercq, Comptes rend. de l'acad. d. inscript. 1908, 28. 382 und bei Jouguet, Papyrus de Lille I S. 126. Ferguson a. a. O. S. 276). Aber damit scheint die Tragweite dieses Argumentes überschätzt zu sein. Behörden des Namens *νομοφύλακες* sind in hellenistischer Zeit in Griechenland und Kleinasien an vielen Stellen nachweisbar; außer auf die bekannten pergamenischen Nomophylakes (vgl. Cardinali, Il regno di Pergamo S. 270ff.) sei nur beispielsweise auf die Beamten des gleichen Namens in Priene (Hiller v. Gaertringen, Inschr. von Priene nr. 4, 18f.), Abdera (Dittenberger, Syll.[2] nr. 303, 34. 39. 48), Demetrias (ebd. 790, 20), Keos (ebd. 934, 5) u. a. hingewiesen (mehr bei Cardinali a. a. O. S. 270 A. 1). Eine Entlehnung von Athen könnte doch nur dort in Frage kommen, wo diese Beamten, wie in Athen, die gesamte Geschäftsführung der Staatsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu kontrollieren haben; aber weder die *νομοφύλακες* des Liller Papyrus noch der alexandrinische *νομοφύλαξ* nehmen eine solche hohe und zentrale Stellung ein, sondern es sind mittlere Organe der Rechtspflege; im P. Lille 29 nehmen sie die Anzeige der Beleidigung eines Freien durch einen Sklaven entgegen (I 33) und vollzieht sich in ihrer Gegenwart die *noxae datio* (II 31f.), hier erfahren wir vom *νομοφύλαξ* nur, daß ihm die Aufsicht über das Diätetenwesen obliegt. Wichtig ist auch, daß es sich in Alexandrien nicht um eine Kollegialbehörde, sondern um einen Einzel-

[1]) Vgl. Dittenberger, Or. gr. nr. 106, 13 N. 6: „institutum fuisse videtur, ut primum adirent introductorem, qui examinaret num omnino eorum causa eiusmodi esset, ut chrematistarum iudicio subiceretur. quod utile ac fortasse plane necessarium erat ne illi ingenti negotiorum onere opprimerentur."

beamten handelt[1]); die nächste Analogie bietet eine Inschrift aus Mylasa, nach welcher eine Verpachtung in Gegenwart der Richter und des Nomophylax vorgenommen wird (Bull. de corr. hellén. V 112 Z. 13 *δεδόχθαι ποιήσασθαι τοὺς ταμίας τὴν μίσθωσιν ἐπὶ τῶν δικαστῶν καὶ τοῦ νομοφύλακος κατὰ συγγραφήν*), letzterer also jedenfalls auch in enger Beziehung zu den Gerichten steht.

Z. 42ff. Für diejenigen *κριτήρια*, die keine Schreiber besitzen, fehlt eine Bestimmung darüber, unter wessen Verantwortlichkeit die Vorlegung der Akten erfolgen soll. Über *ἐπιφέρειν* im Sinne unseres Wortes 'vorlegen' vgl. Mitteis, Grundzüge S. 116; *ἐπιφέρειν* bezeichnet den der *παράθεσις* der *δικαιώματα* (s. oben S. 26f.) vorhergehenden Akt, weshalb auch *ἐπιφέρειν* und *παρατίθεσθαι* in diesem Zusammenhange auf die Parteien bezogen gelegentlich miteinander abwechseln (z. B. P. Tor. 1, 6, 2ff. u. ä.).

Z. 44ff. Bei der Zeugnisklage des im Hauptprozesse unterlegenen Teiles wird nur der Fall ins Auge gefaßt, daß er als Beklagter unterlegen ist; dagegen liegt keine Bestimmung darüber vor, was zu geschehen hatte, wenn er als Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden war und nachher die Zeugen seines Gegners erfolgreich wegen *ψευδομαρτύριον* verklagte; es muß ihm jedenfalls dann das Recht erneuter Klageerhebung zugestanden haben.

Z. 46. Die in diesem Abschnitte dreimal vorkommende Wendung *κατὰ τὸ διάγραμμα* verweist nicht etwa auf andre Stellen des vorliegenden Gesetzes — in diesem Sinne wird das Wort z. B. in der Mysterieninschrift von Andania gebraucht (Dittenberger, Syll. ² nr. 653, 5. 25. 28. 95. 113. 114. 181. 189. 192) —, wofür vielmehr der Ausdruck *κατὰ τὰ γεγραμμένα* verwendet wird (Z. 37. 101. 138f. 195), sondern auf die allgemeine Prozeßordnung (Schubart, Archiv V 68f. Anm. 2 und oben S. 42f.). Es fällt auf, daß hier das *διάγραμμα* für den einfachen Akt des *γράφεσθαι δίκην* zitiert wird, der sonst durchweg (Z. 29f. 57. 74. 115. 118. 120. 128. 147. 199f.) ohne diesen Zusatz sich erwähnt findet, während an den beiden andern Stellen des gleichen Zusammenhanges, an denen das *διάγραμμα* auftritt (Z. 59. 67), und ebenso weiter unten Z. 165 es sich, wie sonst häufig, auf die Zwangsvollstreckung (*εἰςπρασσέσθωσαν, αἱ πράξεις*) bezieht. Es ist daher zum mindesten zu erwägen, ob die Worte *κατὰ τὸ διάγραμμα* nicht trotz des vom Schreiber hinter *διάγραμμα* gelassenen freien Raumes vielmehr mit dem Folgenden zu verbinden sind: die Voranstellung würde sich zwanglos dadurch erklären, daß über beide im Folgenden berührte Punkte, sowohl die Sicherheitstellung wie die Zulässigkeit des Aufschubes der Vollstreckung, das *διάγραμμα* Bestimmungen enthielt und darum das Zitat vor die durch *μέν* — *δέ* gegliederte Doppelanweisung zu stellen war; der Schreiber hätte dann die Worte dem gewöhnlichen Gebrauche folgend irrtümlich zum Vorausgehenden bezogen.

Z. 47. Der in einer Reihe von Zeugnissen *πράκτωρ τῶν ξενικῶν* genannte Vollziehungsbeamte (vgl. die Literatur bei Mitteis, Grundzüge S. 19 Anm. 7) heißt hier und an andern Stellen, an denen es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern gleicher Rechtsstellung oder einer

---

[1]) Man könnte allerdings auch an die Möglichkeit denken, daß es eine Kollegialbehörde war, die aber in diesem Falle nicht kollegialisch handelte, so daß etwa jeder *νομοφύλαξ* für einen bestimmten Bezirk die Aufsicht über die Schiedsrichter geführt und ihren Geschäftsträger ernannt hätte; aber die Auffassung von *ὑπὸ τοῦ νομοφύλακος* als 'von dem zuständigen Nomophylax' ist doch recht gezwungen.

und derselben Stadt handelt (z. B. P. Hib. 30d [= Mitteis, Chrest. nr. 20], 18. 92 [= Mitteis nr. 23], 21 f. BGU 1132, 8. 17), einfach *πράκτωρ*; s. darüber unten zu Z. 164. Der in unserem Papyrus regelmäßig neben dem *πράκτωρ* genannte *ὑπηρέτης* (Z. 54 f. 116. 119; *οἱ ὑπηρέται* Z. 126) muß ein zur selbständigen Vertretung des *πράκτωρ* befugter Gehilfe gewesen sein. Er begegnet in derselben Zeit auch P. Hib. 92 (= Mitteis, Chrestom. nr. 23) Z. 20 ff. *καὶ ἡ πρᾶξις ἔ[σ]τω [Ἀπο]λλων[ίωι] ἢ ἄλλωι τῶν [Κρ]ιοίππου [ἢ το]ῦ πράκτο[ρ]ος ὑπηρετῶν κατὰ τὸ [διάγραμ]μα* (vgl. auch unten zu Z. 126), also in der Mehrzahl wie Z. 126; auch P. Petr. II 17 (1) 14 ff. sind mit *[Ἀριστ]όδημον ἢ Πτολεμαῖον τοὺς παρὰ [. . . . .]υ τοῦ πράκτορος* wohl die *ὑπηρέται* gemeint.

Z. 48. Zu der *διενγύησις* (Z. 52) *παραμονῆς* vgl. P. Hibeh 41, 4 f. *διεγγυήσας οὖ[ν] αὐτὸν παραμονῆς* und 93, 2 (= Mitteis, Chrestom. nr. 353) *ἐγγύωι μονῆς*; hier haben wir die von manchen Gelehrten für den athenischen *ψευδομαρτύριον*-Prozeß mit Unrecht angenommene 'Urteilserfüllungsbürgschaft' (Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I 300). Bürgschaftnahme durch den Praktor (oder den *ὑπηρέτης*) auch P. Hib. 92 (= Mitteis, Chrestom. nr. 23) Z. 14 und P. Rein. 7 (= Mitteis a. a. O. nr. 16) Z. 35.

Z. 52. *καταδίκη* bezieht sich hier auf den Hauptprozeß und bezeichnet die vom Kläger beanspruchte und durch Urteil ihm zugesprochene Summe samt den Gerichtsgebühren (s. darüber zu Z. 63); ebenso P. Hib. 32 (= Mitteis, Chrest. nr. 37), 7 *πρὸς καταδίκην ἔρημον ὕβρεως πρὸς (δραχμὰς) σ' καὶ τοῦ ἐπιδεκάτου (δραχμὰς) κ'*; dagegen geht es Z. 58 und 66 auf die im Zeugnisprozesse dem verurteilten Zeugen auferlegte Strafe des *ἡμιόλιον*.

Z. 54. Der Schreiber hat beim Übergang auf die neue Zeile die Worte *ἐὰν δὲ* irrtümlich nochmals geschrieben (wie ganz ähnlich Z. 51 beim Beginn der neuen Seite die Worte *καὶ ἐὰμ μὲν*) und dabei noch denselben Fehler wie in Z. 50 begangen, das *α* von *ἐὰν* (*ἐάμ*) auszulassen; dieser Fehler ist hier unberichtigt geblieben, während in Z. 50 das *α* über der Linie nachgetragen ist.

Z. 55 ff. Anfechtung der gegnerischen Zeugenaussagen durch die im Hauptprozesse siegreich gebliebene Partei, wobei das Gesetz, wie im vorausgehenden Paragraphen (Z. 44 ff.), nur die Lage des Beklagten ins Auge faßt, der aber hier nach Abweisung der Anklage als Sieger aus dem Prozesse hervorgegangen ist und durch eine *δίκη ψευδομαρτυρίου* nicht nur die Zeugen, auf deren Aussagen der Kläger seinen ungerechtfertigten Anspruch gestützt hatte, zur Bestrafung bringt, sondern sich auch von diesem selber eine Entschädigung in der vollen Höhe des Streitwertes erkämpft. Daß es sich nur um den Beklagten handeln kann, zeigt die zweimal gebrauchte Wendung *ἀποδικασθείσης* (*αὐτῷ*) *δίκης* (Z. 55. 61); denn wie *καταδικάσασθαι τινος* nur vom Kläger gebraucht werden kann, so kann in *ἀποδικάζεται τινι δίκη* nicht die Anerkennung des klägerischen Rechtsanspruches, sondern nur die Befreiung des Beklagten von der ihn bedrohenden Gefahr liegen, es kann also damit nur der Sieg des Beklagten, nicht der des Klägers bezeichnet sein. Wäre in Z. 55 f. der siegreiche Kläger gemeint, so könnte sich Z. 60 f. nur auf die Übereignung des durch das Urteil des Hauptprozesses dem Kläger zugesprochenen Streitwertes an diesen durch den unterlegenen Beklagten beziehen; es wäre aber dann, abgesehen davon, daß wir statt *τίμημα* vielmehr wie Z. 52 *καταδίκη* erwarten würden, unbegreiflich, warum diese erst nach Erledigung des Zeugnisprozesses erfolgen sollte, da doch ein auf

Antrag des obsiegenden Teiles eingeleitetes *ψευδομαρτύριον*-Verfahren unmöglich die Vollstreckbarkeit des Urteils gegen den Unterlegenen aufhalten konnte. Nehmen wir aber den Beklagten des Hauptprozesses als Kläger im Zeugnisprozesse an, so besagt Z. 60f., daß der Kläger nach Verurteilung seiner Zeugen dem Gegner eine Buße in der vollen Höhe des Wertes, den er durch die Vorführung der falschen Zeugen zu erstreiten versucht hatte, entrichten muß, eine Anordnung, die uns nicht befremdlich erscheinen wird, wenn wir bedenken, daß nach dem gleichen Rechte Z. 115ff. schon die bloße erfolglose Anstellung einer Klage wegen tätlicher Beleidigung oder Körperverletzung mit einer Sukkumbenzbuße von 10 bzw. 20 % des Streitwertes geahndet wurde, und daß doch die Anwendung unredlicher Kampfmittel, wie falscher Zeugnisse, eine sehr viel höhere Strafe verlangte. Beachtenswert ist, daß diese Buße dem *παρασχόμενος* als einfache Rechtsfolge des *ψευδομαρτύριον*-Prozesses, in dem nicht er, sondern der Zeuge unter Anklage stand, auferlegt wird, während in Athen dafür eine eigene *δίκη κακοτεχνιῶν* erforderlich war ([Demosth.] XLIX 56), und daß seine Lage eine sehr viel günstigere war, wenn die Unzuverlässigkeit seiner Zeugen erst im *ψευδομαρτύριον*-Verfahren, nicht schon im Hauptprozesse erkannt wurde: denn wenn das letztere geschah und darum seine Klage abgewiesen wurde, verfiel er durch die Entscheidung des Zeugnisprozesses der Buße, während er im andern Falle, nachdem das obsiegende Erkenntnis des Hauptprozesses durch das Ergebnis der *δίκη ψευδομαρτυρίου* aufgehoben war, nach § 3 nur den Anspruch auf den Streitgegenstand verlor.

Z. 63. Außer der Buße in Höhe des Streitwertes hat der unterlegene Kläger dem siegreichen Beklagten noch ein Zehntel oder ein Fünfzehntel des Streitwertes zu zahlen; derselbe Begriff *ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* kehrt weiter unten Z. 141. 148f. 151f. wieder und war bisher aus P. Lille 29 I 7 bekannt, wo es von dem Herrn, der zugunsten seines verurteilten Sklaven eine Wiederaufnahme des Prozesses durchgesetzt, diesen aber verloren hat, heißt: *τό τε ἐπιδέκατ⟨ο⟩ν ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον ἀποτινέτω ὁ κύριος.*[1]) Man hat es hier allgemein als eine Sukkumbenzbuße verstanden (Mitteis, Grundzüge S. 19. 277), wobei die alternative Fassung der Strafbemessung auffällig war, da man doch bei dieser Auffassung unzweideutige Bestimmungen darüber erwarten mußte, wann die eine und wann die andre Bemessung der Buße in Kraft treten sollte. Die sonst vereinzelt unter dem Namen *ἐπιδέκατον* vorkommenden 10%igen Zuschläge[2]) sind von der Erklärung des *ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* durchaus fernzuhalten; was dieses ist, geht deutlich aus späteren Stellen unseres Papyrus hervor, wo es im Zusammenhange mit der Vertagung der Verhandlung über bereits anhängig gemachte Klagen (*αἱ δίκαι ὑπερβόλιμοι ἔστωσαν*) heißt: Z. 141 *τὰ δὲ ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα [κ]ομιζέσθωσαν οἱ θέντες* und Z. 148 *τὰ μὲν ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα, ἐὰν βούλωνται, ἀναιρε[ί]σθωσαν*; da es hier unverkennbar Gelder sind, die die Parteien bei der Annahme der Klage erlegt haben und in dem behandelten Falle ausnahmsweise wieder zurückziehen dürfen, so kann

[1]) Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn (1912) S. 105 geben davon die ergötzliche Übersetzung 'soll der Herr das Zehntel und noch dazu das Fünftel bezahlen', die auf dem Rechenexempel $\frac{1}{10} + \frac{1}{5} = \frac{1}{15}$ zu beruhen scheint.

[2]) z. B. P. Hib. 92 (= Mitteis, Chrestom. nr. 23), 19 (wo A. Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden S. 210f. an eine Konventionalstrafe denkt). P. Amh. 33, 31f. P. Leid. F Z. 17, dazu Wilcken, Ostraka I 303f. und ebd. S. 533f. über *ἐπιδέκατον* als Pachtzuschlag.

darunter nichts anderes verstanden werden, als die in Athen πρυτανεῖα genannten Gerichtsgebühren, welche die Parteien zu Anfang des Prozesses zur Gerichtskasse einzuzahlen hatten und die der obsiegenden Partei von der unterlegenen zu ersetzen waren (das Material bei Meier-Schoemann-Lipsius S. 809ff.); daß auch in Alexandrien beide Teile diese Einzahlung leisten müssen, nicht nur der Kläger (auf diesen bezieht sich Z. 148f. und P. Lille 29 I 7, wo der Herr nach verlorenem Prozesse der gegen seinen Sklaven klagenden Partei den Kostenvorschuß zurückzuerstatten hat, während für die Vollstreckung des Urteils selbst auf anderweitige Gesetzesbestimmungen verwiesen wird), zeigt Z. 141f., wo der Ausdruck οἱ θέντες (nicht οἱ γραψάμενοι τὰς δίκας) deutlich auf beide Parteien weist, und unsere Stelle, an der es sich um die Rückzahlung der vom Beklagten erlegten Gerichtsgebühren handelt; dazu kommt noch im gleichen Sinne Z. 115. 119 (s. d.), falls unsere Erklärung des Verbums προςαποτίνειν das Richtige trifft. Die Höhe dieser Gebühren, $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$ des Streitwertes, übersteigt das attische πρυτανεῖον (bei 100—1000 Drachmen Streitwert 3 Drachmen, darüber hinaus 30 Drachmen) sehr wesentlich und entspricht in ihrer oberen Normierung der attischen παρακαταβολή, der in gewissen Fällen vom Kläger für die Durchführung der Klage verlangten 10%igen Prozeßkaution[1]); wann ein Zehntel und wann ein Fünfzehntel zu erlegen war, muß natürlich durch das διάγραμμα fest geregelt gewesen sein, wahrscheinlich trat bei höherem Objekte von einer bestimmten Grenze an der niedrigere Prozentsatz ein. Der bei der auffälligen Höhe dieser Gühren naheliegende Gedanke, daß etwa das Zehntel oder Fünfzehntel von beiden Parteien zusammen zu erlegen gewesen sei, so daß auf jede nur die Hälfte der Gebühren entfallen wäre, ist ausgeschlossen, wenn, wie es sehr wahrscheinlich ist, in der Pfändungsurkunde P. Hib. 32 (= Mitteis, Chrestom. nr. 37), 7f. das neben der aus einer καταδίκη ἔρημος ὕβρεως herrührenden Schuldsumme von 200 Drachmen erwähnte ἐπιδέκατον von 20 Drachmen die vom Kläger eingezahlten und ihm nun vom Beklagten zurückzuerstattenden Gerichtsgebühren bezeichnet.

Z. 64ff. Auch bei beiderseitiger Zeugnisklage wird nur der Fall ins Auge gefaßt, daß beide Klagen mit der Verurteilung der Zeugen enden, so daß dann das Urteil des Hauptprozesses einfach in Kraft bleibt; der unterlegene Kläger, dessen Zeugen der falschen Aussage überführt sind, hat in diesem Falle keine Buße zu zahlen, da durch das auch der Gegenseite nachgewiesene Vorführen falscher Zeugen seine Verschuldung als ausgeglichen gilt. Verlief eine der beiden Zeugnisklagen ergebnislos, so traten die in § 3 und 4 gegebenen Bestimmungen in Wirksamkeit. Übrigens hat das Gesetz gewiß auch Bestimmungen über eine im Falle der Abweisung der δίκη ψευδομαρτυρίου zu zahlende Sukkumbenzbusse getroffen.

Z. 68. Über die Zulässigkeit der Berufung an ein anderes Gericht muß es natürlich genaue Festsetzungen gegeben haben, die wir nicht kennen, ebenso über die Berufungsfrist; Rev. 21, 10ff. gibt einen eigenen Abschnitt, ἔκκλητοι χρόνοι überschrieben, für die auf Grund des νόμος τελωνικός angestellten Prozesse. Daraus, daß die Möglichkeit einer Berufung an dieser Stelle erwähnt wird, ist zu schließen, daß die Berufungsfrist für den Hauptprozeß erst von der Entscheidung des Zeugnisprozesses an lief.

[1]) τὸ δέκατον τοῦ τιμήματος, bei Poll. VIII 38. Schol. Aeschin. I 163. Hesych. u. Ammon. s. πρυτανεῖα fälschlich von den πρυτανεῖα gesagt, bezieht sich auf die παρακαταβολή.

Z. 69f. Daß auch der, der die Zeugen geladen hatte, in der *δίκη ψευδομαρτυρίου* als 'Nebenintervenient' zur Verteidigung zugelassen wurde (nach P. Petr. III 21 g [= Mitteis, Chrestom. nr. 21], 38. 39 wird man *ἀπολογεῖσθαι τὴν δίκην* zu verstehen haben), ist eine notwendige Folge der Tatsache, daß ihm die Verurteilung der Zeugen nicht nur den Verlust der bereits erstrittenen Sache, sondern unter den in § 4 erörterten Voraussetzungen auch eine beträchtliche Buße auferlegte. Das Gesetz hat übrigens jedenfalls auch den (allerdings in der Praxis gewiß seltenen) Fall ins Auge fassen müssen, daß die Zeugen zwar der falschen Aussage überführt wurden, der *παρασχόμενος* aber nachweisen konnte, daß er sie in gutem Glauben geladen und ihre Aussage nicht beeinflußt hatte.

Z. 71ff. Die Anklage des *ψευδομαρτύριον* richtet sich gegen den *παρασχόμενος* selber, nicht gegen die von ihm gestellten Zeugen, falls diese entweder auswärtige Personen sind oder solche, deren Zeugnis nicht unter ihrem eigenen Eide, sondern unter der *ἐνωμοσία* anderer Personen erfolgt ist. Für die *ἐκμαρτυρία,* die Aussage nicht vor Gericht erscheinender Zeugen, kennen wir eine doppelte Praxis. In Athen legt derjenige, der durch Abwesenheit oder Krankheit vor Gericht zu erscheinen verhindert ist (der *ὑπερόριος καὶ ἀδύνατος*), seine Aussage vor Zeugen ab, und diese wird dann in Anwesenheit und unter Bestätigung dieser Zeugen im Termin verlesen (Leisi S. 97f.); eine etwaige *ψευδομαρτύριον*-Klage richtet sich, falls der *ἐκμαρτυρήσας* für seine Aussage einsteht, gegen diesen, sonst gegen die *μαρτυρήσαντες τὴν ἐκμαρτυρίαν* ([Demosth.] XLVI 7). Anders, allerdings bei einem außerordentlichen Gerichte, dessen Einrichtungen aber offenbar denen des gewöhnlichen knidischen Prozeßverfahrens nachgebildet sind, in dem Urteil von Knidos (Dittenberger, Syll. [2] nr. 512, 24ff.), wo eine Art kommissarischer Vernehmung stattfindet: die am Erscheinen Verhinderten legen ihre Aussage vor den *προστάται* ihres Aufenthaltsortes ab (*ἐγμαρτυροῦσι*), wobei sie die Wahrheit der Aussage und die Unmöglichkeit ihres persönlichen Erscheinens durch Ablegung des *νόμιμος ὅρκος* bekräftigen, und das Protokoll darüber wird von den *προστάται* des Ortes der Aussage unter Amtssiegel an die *προστάται* des Ortes der Gerichtsverhandlung gesandt. Wir werden uns das Verfahren in Alexandrien dem letztgenannten ähnlich vorstellen müssen, denn ein solcher *ἐκμαρτυρήσας* war für eine in Alexandrien angestellte *δίκη ψευδομαρτυρίου* unfaßbar, während man bei der anderen Praxis nicht recht begreifen würde, warum man in Alexandrien nicht ebenso, wie in Athen, die *μαρτυρήσαντες τὴν ἐκμαρτυρίαν* in Anklagezustand versetzte. Die *μάρτυρες, ὑπὲρ ὧν ἄλλοι ἐνόμνυνται* (das Wort ist als Terminus neu, das Medium wie in *ἐξόμνυσθαι* Z. 230. 233), können, wie das Präsens *ἐνόμνυνται* (nicht *ἐνωμόσαντο*) zeigt, nur eine ganze Klasse von Zeugen sein, die selbst nicht aussagen können und deren Aussage daher von anderen bezeugt und eidlich erhärtet werden muß. Dabei kann man einerseits an Verstorbene denken, deren Aussagen durch Ohrenzeugen bezeugt werden (das sog. *ἀκοὴν μαρτυρεῖν*), andererseits an Frauen und Unmündige, die vor Gericht nicht selbst erscheinen können und durch ihre *κύριοι* vertreten werden müssen (Leisi S. 12ff., vgl. S. 95f.): es ist verständlich, daß man sich in diesem Falle, wo die eigentlichen Zeugen nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, nicht an die formell haftbaren Zwischenzeugen hielt, sondern an den, der sich auf jene berufen hatte, den *παρασχόμενος*.

Z. 75ff. Der letzte Paragraph dieses Abschnittes betrifft eine Verbindung von *ἐνωμοσία* und *ἐκμαρτυρία,* insofern die *ἐνωμοσία* nicht vor dem alexandrinischen Gerichte, sondern auswärts

erfolgt war; falls nicht eine Nachlässigkeit des Schreibers vorliegt, war eine solche Heranziehung auswärts geleisteter *ἐνωμοσίαι* nicht bei einer Verhandlung vor den Diäteten, sondern nur vor *δικαστήρια* oder *κριτήρια* zulässig. Welchen besonderen Bestimmungen diese Art von Zeugnissen in bezug auf die Anfechtung durch *δίκη ψευδομαρτυρίου* unterlag, erfahren wir nicht, nur soviel geht aus dem Wortlaute *ἐὰν κρινόμενος παράσχηται* hervor, daß im Gegensatze zum Vorausgehenden, wo immer nur von den nach Beendigung des Hauptprozesses eintretenden Rechtsfolgen die Rede war, hier Dinge erwähnt wurden, die in den Rahmen der Hauptverhandlung fielen. Der Nachsatz fehlt, da der Schreiber, gemahnt durch das Ende der Seite, sich daran erinnert hat, daß er alles für seine Zwecke Erforderliche bereits abgeschrieben hatte und das Weitere für ihn kein Interesse bot. Er hat daher am Ende der Kolumne mitten im Satze zu schreiben aufgehört und zugleich noch in den letzten Worten ein Versehen begangen, indem er *ἐν* vor *ἑτέρωι τόπωι* ausließ; denn wenn wir auch in einer privaten Bittschrift des 2. Jhdts. v. Chr. P. Lond. II p. 13 (= Mitteis, Chrestom. nr. 18) Z. 23 lesen *γυναῖκας ἡμᾶς εἶναι καὶ ἑτέρωι τόπωι κατοικούσας*, so war in einem Gesetzestexte der frühen Ptolemäerzeit der bloße Dativ im lokalen Sinne wohl kaum zulässig.

II. Aus dem alexandrinischen *πολιτικὸς νόμος.*

[79] Ἐκ τ[οῦ πο]λιτικοῦ [80] νόμο[υ]. 80

[81] Φυτ[εύσ]εως καὶ οἰκο-[82]δομ[ίας] καὶ β[αθ]υνορυ-[83][γῆς.]

1 [84] [Ἐάν τι]ς ὀφρύγην [85] [παρὰ] ἀλλότριον χω-[86][ρίον οἰ]κοδομῆι, τὸν [87] [ὅρον μὴ 85 π]αρα⟨β⟩αινέτω· [88] ἐ[ὰν δ]ὲ τειχίον ἢ οἴ-[89]κ[ημα] ἔξω τοῦ ἄσ-[90]τ[ε]ω[ς], [91] ἐ[ά]μ μὲν 90 τει-[92]χ[ίο]ν, πόδα [93] [ἀπολειπέτω, ἐὰν δὲ οἴκη]μα], δύο πόδας· [ἐ]ὰν δὲ ἐντὸς τοῦ ἄστεως 95 οἰκοδ[ομῆι . . . . .]θω [96] [. . . . .] τῶν ἀναλισκ[ο]μένων ἢ ἀπολειπέτω τὸ ἥμυσ[υ ὧν γέγραπ]ται [97] [ἀπολείπειν τοὺς ἔξω τοῦ] ἄστεως οἰκοδομοῦντας. Ἐὰν δὲ τάφρον ⟨⟨ὀρύσσηι⟩⟩ ἢ [βόθυνον ὀρ]ύσσηι, [98] [ὅσον ἂν τὸ βάθος ἦι, τοσοῦτον ἀπ]ολείπειν, ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυάν, ἐλάαν δὲ καὶ [συκῆν φυτεύοντ]α [99] ἐ[ννέα πόδας φυτεύειν ἀπὸ τοῦ ἀλλ]οτρίου, τ[ὰ δ'] ἄλλα δένδρη πέντε [πό]δας.

2 Ἐά[ν δὲ παρὰ ταῦτα] φυ-[100]τ[εύσηι, ἐξορυσσέτω πέντε ἡμερ]ῶν, ἀφ' ἧ[ς] ἂν π[ρο]είπηι 100 ὁ ἀδικούμενος, ἐ[ὰν] δὲ ὀρύ[ξη]ι, ἀνομοιού[τω]· ὁ δὲ [101] μ[ὴ] ποιῶν κατὰ τὰ γεγραμ]μένα ὑπόδικο[ς ἔσ]τω τοῦ βλάβους, ἐξέστω δὲ [τ]ῶι ἀδικουμέν[ω]ι [102] κ[αθαιρεῖν τὰ ὠικοδομημέ]να [(η]] καὶ πεφυτ[ευ]μένα καὶ ἀνομοιοῦν τὰ ἐωρ[υγμέ]να ἀζημίωι [ὄ]ντι.

3 [103] Βα[. . . . .] ἔξω τοῦ [ἐργ]ασίμου, μηδὲ ἐάν τις ἐν τῶι ἐρ[γασίμ]ωι ὀρύξη[ι . .]ρα [104] κα[. . . . .]θεν μη[δὲ .] . . . α στεγαζέτω, ἢ ὑπόδικ[ος ἔστω] τῶι ἀδικ[ουμέ]νωι [105] κ[ ]. 105

[106] Τοῦ π[ ]

[107] Τάφρο[ν τμήσεως καὶ ἀνακαθάρσεω]ς.

4 Ἐάν τις βούληται τάφρον τεμέσθαι κα[ι]νὴν ἢ παλαιὰ[ν] ἀνα-[108]γα[γεῖν, ... το]ῖς γείτοσιν τοῦ χωρίου καὶ συμβαλλέσθω τὸ μέρος ἕκαστος [εἰ]ς τὸ [109] ἀ[νάλωμα, τοῦ δὲ χοὸς τοῦ ἐξορ]υσσομένου τὸ ἥμυσυ ἑκατέρωσε ἀναβαλλέτω· ὃς δ[ὲ] ἂμ μὴ βούλητ[α]ι σ[υμ]-[110]βα[λέσθαι, τὸν μὲν χοῦν τὸν κατ' αὐ]τὸν ὁ τέμνων ἢ ἀνάγων εἰς τὸ 110 χωρίον ἀναρριπτ[έ]τω εἰς ὁπότερον ἂ[ν] [111] βο[ύληται, τοῦ δὲ ἀναλώματος τὸ δι]π[λ]οῦν πραξά[σ]θω δίκηι νικήσας.

5 Ὧι δ' ἂν τ[ο]ῦ αὐτοῦ χωρί[ο]ν τά-[112]φρ[ος . . . ., συμβαλλέσθωσ]αν αὐτῶι εἰς τὴν ἀνακάθαρσιν τῆς τάφρ[ου] . . κατὰ μέρος ἕ[κ]αστ[ος], [113] τ[ῶι δὲ ἀνακαθαίροντι ὑπόδικος ἔσ]τω ὁ μὴ συμβαλλόμενος τριπ[λ]ασίου τοῦ ἀναλώματος, ἐὰν δίκηι [114] νι[κηθῆι].

Aus dem Stadtgesetze.

Über Anpflanzungen, Bauten und Tiefgrabungen.

1 Wenn jemand eine Einfriedigung neben einem fremden Grundstücke baut, soll er die Grenze nicht überschreiten. Baut er eine Mauer oder ein Wohngebäude außerhalb der Stadt, so soll er, wenn es eine Mauer ist, einen Fuß, wenn ein Wohngebäude, zwei Fuß Abstand halten. Wenn er innerhalb der Stadt baut, soll er entweder von den Baukosten .... oder aber die Hälfte desjenigen Abstandes halten, der für die außerhalb der Stadt Bauenden vorgeschrieben ist. Wenn er aber einen Graben oder eine Grube gräbt, soll er soviel Abstand halten, wie ihre Tiefe beträgt, und wenn einen Brunnen, eine Klafter, bei der Anpflanzung eines Ölbaumes oder Feigenbaumes soll er 9 Fuß von dem fremden Grundstücke pflanzen, bei andern Bäumen 5 Fuß.

2 Wenn jemand entgegen diesen Vorschriften Pflanzungen angelegt hat, soll er sie beseitigen innerhalb 5 Tagen von dem Tage an gerechnet, an dem der Geschädigte das Verlangen gestellt hat, und wenn er gegraben hat, soll er es wieder einebnen. Und wer nicht nach den Vorschriften handelt, soll für den Schaden haftbar sein, und es soll dem Geschädigten freistehen, straflos die Bauten und die Pflanzungen zu entfernen und das Aufgegrabene einzuebnen.

3 .... außerhalb des Ackerlandes, und auch wenn er innerhalb des Ackerlandes gräbt, soll er nicht ....; auch soll er nicht .... bedecken, oder aber dem Geschädigten haftbar sein ....

Von Anlage und Reinigung von Gräben.

4 Wenn jemand einen neuen Graben anlegen oder einen alten weiterführen will, soll er es den Nachbarn des Grundstückes anzeigen, und es soll jeder seinen Anteil zu den Kosten beitragen; die ausgegrabene Erde soll er je zur Hälfte nach beiden Seiten auswerfen. Wenn aber einer nicht beitragen will, soll der, welcher (den Graben) anlegt oder weiterführt, die an der Seite jenes (Nachbarn) ausgegrabene Erde herauswerfen auf welches Grundstück er will, und von den Kosten den doppelten Beitrag von ihm einziehen, wenn er im Rechtsstreite obsiegt.

5 Wenn aber jemandem an seinem Grundstücke der Graben (verschlammt ist), so sollen ihm zur Reinigung des Grabens (die Anlieger) jeder nach seinem Anteil beitragen, und wer nicht beiträgt, soll dem, der den Graben reinigt, im dreifachen Betrage der Kosten haftbar sein, wenn er im Rechtsstreite besiegt wird.

Dieser Abschnitt, dessen Inhalt sich mit Fragen des Nachbarrechts beschäftigt und gewisse im allgemeinen Interesse liegende Rechtsbeschränkungen und Verpflichtungen der Nachbarn festsetzt, ist aus einem doppelten Grunde von ganz hervorragender Bedeutung für unsere Kenntnis des hellenistischen Rechts und seiner Quellen. Einmal gibt er sich durch die Über-

schrift als aus dem *πολιτικὸς νόμος* (von Alexandrien) entnommen zu erkennen und gewährt uns damit wichtige Aufschlüsse über das Wesen dieses bisher sehr unklaren und viel umstrittenen Begriffes, über den oben S. 37ff. ausführlich gehandelt ist. Bei dem engen inhaltlichen Zusammenhange und der Gleichartigkeit der Anlage darf mit Sicherheit angenommen werden, daß nicht nur der unmittelbar unter der Überschrift *ἐκ τ[οῦ πο]λιτικοῦ νόμο[υ]* stehende erste Teil (§ 1—3), sondern auch der zweite (§ 4. 5) aus dieser Quelle stammt. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß der Hinweis auf diese Quelle schon nach wenigen Zeilen und noch dazu in abweichender Form (*τοῦ* statt *ἐκ τοῦ*) wiederholt worden ist, darum wird man Z. 106 nicht an die Ergänzung *τοῦ π[ολιτικοῦ νόμου]* denken dürfen, sondern eher an einen Abteilungstitel, etwa *τοῦ π[ερὶ τάφρων νόμου]*; es wäre dann der *περὶ τάφρων νόμος* ebenso ein Teil des alexandrinischen *πολιτικὸς νόμος* gewesen, wie die *νόμοι οἱ περὶ τῶν οἰκετῶν ὄντες* ein Teil des *πολιτικὸς νόμος* derjenigen Gemeinde waren, welcher P. Lille 29 (= Mitteis, Chrest. nr. 369) angehört (s. oben S. 40); die Lesung *τὸ ὑπ[...* ist dadurch ausgeschlossen, daß hier in der Überschrift der Nominativ mit dem Artikel nicht am Platze wäre (vgl. E. Völker, Syntax der griechischen Papyri I, Progr. d. Realgymn. Münster i. W. 1903, S. 8).

Zweitens aber erhalten wir hier eine sehr bedeutsame Aufklärung über die vielfach vermuteten Beziehungen der hellenistischen, speziell der alexandrinischen Rechtssatzungen zu attischen Vorbildern. Angesichts des wichtigen P. Lille 29, dessen Festsetzungen so ganz hellenisch anmuten und gar nichts Ägyptisches enthalten, hat man diese Einflüsse Attikas sehr stark betont, und es ist sogar die Äußerung gefallen, wenn diese Verordnungen in einer andern Quelle als einem ägyptischen Papyrus zutage gekommen wären, so würde jeder sie für attisch gehalten haben. In unserm Papyrus machen die Abschnitte I, III + VI, IX zunächst genau denselben Eindruck, bei genauerer Prüfung aber ergeben sich neben weitgehender Übereinstimmung in den Grundlagen der Rechtsauffassung doch im einzelnen so zahlreiche und wesentliche Abweichungen vom attischen Rechte des 4. Jahrhunderts, daß man sie gewiß nicht alle als Abänderungen der attischen Vorlage durch die alexandrinischen Gesetzgeber ansehen kann; man wird vielmehr mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Rechtssatzungen der Griechenstädte Ägyptens — und wie rein griechisch das alexandrinische Recht war, dafür ist unser Papyrus ein glänzendes Zeugnis — sich an das Recht der kleinasiatischen und Inselgriechen anlehnten (vgl. B. Keil bei Gercke-Norden, Einl. in die Altertumswiss. III 387) und die Übereinstimmungen mit dem uns allein genauer bekannten attischen Rechte ihre Erklärung dadurch finden, daß dieses, wie bekannt, auf die Gesetze jener Städte und Staaten in weitem Umfange eingewirkt hatte (vgl. z. B. die nützliche Arbeit von H. Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundsstaaten, Paderborn 1908). In unserem Abschnitte aber besitzen wir einen greifbaren und durch nichts abzuschwächenden Beweis für die unmittelbare Herübernahme attischer Gesetze in das alexandrinische Recht, denn § 1 ist bis auf einige beabsichtigte Abänderungen, von denen nachher zu reden sein wird, die wörtliche Wiedergabe eines solonischen Gesetzes, dessen Erhaltung wir dem Zwölftafelkommentar des Gaius verdanken. Dig. X 1, 13: *Gaius libro quarto ad legem duodecim tabularum. Sciendum est in actione finium regundorum illud observandum esse, quod ad exemplum quodammodo eius legis scriptum est, quam Athenis Solonem dicitur tulisse, nam illic ita est*: *ἐάν τις αἱμασιὰν*

παρ' ἀλλοτρίῳ χωρίῳ †*ὀρύγη, τὸν ὅρον μὴ παραβαίνειν· ἐὰν τειχίον, πόδα ἀπολείπειν* (überliefert *ἀπολιπειν*)· *ἐὰν δὲ οἴκημα, δύο πόδας. ἐὰν δὲ τάφρον* (überl. *τάφον*) *ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον* ⟨*ἂν*⟩ *τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολείπειν* (überl. *ἀπολιπειν*)· *ἐὰν δὲ φρέαρ, ὀργυιάν· ἐλαίαν δὲ καὶ συκῆν ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν, τὰ δὲ ἄλλα δένδρα πέντε πόδας*; die Überlieferung des Florentinus und die des jüngeren Gromatiker-Corpus (p. 278, 25 ff. Lachm.) stimmen auch in den Korruptelen vollkommen überein, während die nur in einem Scholion zur Synopsis (bei J. Leunclaius, Synopsis Basilicorum, Basileae 1575 p. 490) erhaltene Basilikenstelle[1]) nicht nur die infinitivische Fassung in die imperativische umgebildet hat, sondern auch durch eine umfangreiche Interpolation entstellt ist. Die sichere Emendation *τάφρον* statt *τάφον* hat Löwenklau nach Plut. Sol. 23 gefunden, wo dasselbe Gesetz in seinem zweiten Teile zitiert wird (*ὥρισε δὲ καὶ φυτειῶν μέτρα μάλ' ἐμπείρως, τοὺς μὲν ἄλλο τι φυτεύοντας ἐν ἀγρῷ πέντε πόδας ἀπέχειν τοῦ γείτονος κελεύσας, τοὺς δὲ συκῆν ἢ ἐλαίαν ἐννέα. πορρωτέρω γὰρ ἐξικνεῖται ταῦτα ταῖς ῥίζαις καὶ οὐ πᾶσι γειτνιᾷ τοῖς φυτοῖς ἀσινῶς, ἀλλὰ καὶ τροφὴν προαιρεῖται καὶ βλάπτουσαν ἐνίοις ἀπορροὴν ἀφίησι. βόθρους δὲ καὶ τάφρους τὸν βουλόμενον ἐκέλευσεν ὀρύσσειν ὅσον ἐμβάλοι βάθος ἀφιστάμενον μῆκος τοῦ ἀλλοτρίου*), auf den auch Plato leg. VIII 843 E Bezug nimmt: *καὶ ἐὰν φυτεύων μὴ ἀπολείπῃ τὸ μέτρον τῶν τοῦ γείτονος χωρίων, καθάπερ εἴρηται καὶ πολλοῖς νομοθέταις ἱκανῶς, ὧν τοῖς νόμοις χρὴ προσχρῆσθαι καὶ μὴ πάντα ἀξιοῦν, πολλὰ καὶ σμικρὰ καὶ τοῦ ἐπιτυχόντος νομοθέτου γιγνόμενα, τὸν μείζω πόλεως κοσμητὴν νομοθετεῖν*; wenn hier die Worte *καθάπερ εἴρηται καὶ πολλοῖς νομοθέταις ἱκανῶς* wörtlich zu nehmen sind, wird man sie dahin zu verstehen haben, daß andere Gesetzgeber sich die solonische Bestimmung zu eigen gemacht hatten, was ja Gaius auch für die Zwölftafelgesetze andeutet.[2]) Schwierigkeiten macht die oben mit dem Kreuze bezeichnete Überlieferung *ὀρύγη*; ein starker Aorist *ὤρυγον* ist erst bei Philostr. Apoll. Tyan. I 25 p. 28, 11 K. belegt, und die Aoristform würde auch neben dem unmittelbar danach folgenden *ὀρύττῃ* unmöglich sein; aber auch die schon in den Basiliken vorgenommene und seitdem allgemein rezipierte Änderung in *ὀρύττῃ* hilft uns nicht weiter, da das Verbum dem Sinne nach unpassend ist: eine Feldsteinmauer (denn das ist *αἱμασιά, τὸ ἐκ πολλῶν λίθων λογάδων ἄθροισμα*, Hesych.) wird doch nicht gegraben, sondern gebaut (*τὴν αἱμασιὰν περιῳκοδόμησε*, Demosth. LV 11). Da die Annahme einer Verdrängung des durch den Papyrus Z. 86 bezeugten *οἰκοδομῇ* durch das folgende *ὀρύττῃ* keine Erklärung für die Form *ὀρύγη*

---

[1]) Basil. LVIII 9, 13 Heimbach: *ἐάν τις αἱμασιὰν παρ' ἀλλοτρίῳ χωρίῳ ὀρύττῃ, τὸν ὅρον μὴ παραβαινέτω· ἐὰν τειχίον, ἀπολιμπανέτω πόδα· ἐὰν οἴκημα, πόδας ἕξ. ἐὰν τάφον ἢ βόθρον ὀρύττῃ, ὅσον ἂν τὸ βάθος ᾖ, τοσοῦτον ἀπολιπέτω. ἐὰν φρέαρ,* [*εἰ μήπω φρέαρ προϋπῆρχε τοῦ γείτονος καὶ ἐκ τοῦ καινοῦ ἔργον βλάπτηται, ἐπὶ ὅσον τὸ βάθος, ὀφείλει ἀποφυγεῖν. εἰ δέ τις ἐν ἀγρῷ βούλοιτο κτίσαι, τόξου βολὴν ἀπὸ τοῦ ἀγρογείτονος ἀπεχέτω ἢ*] *ὀργυιάν. ἐὰν ἐλαίαν καὶ συκῆν, ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτευέτω, τὰ δὲ ἄλλα δένδρα, πέντε πόδας ἀπεχέτω.* Über die Unechtheit des hier in Klammern eingeschlossenen Zusatzes ist es nicht nötig ein Wort zu verlieren.

[2]) Gegenüber der Annahme einer (direkten oder indirekten) Benützung des solonischen Gesetzes in den Zwölftafeln verhalten sich nicht nur G. A. Rosen, Fragmenti Gaiani de iure confinium quod extat in L. ult. D. fin. reg. interpretatio. Lemgoviae 1831 und Rudorff, Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. X 1842 S. 385 f., sondern auch F. Boesch, De XII tabularum lege a Graecis petita quaestiones philologae (Diss. Gottingae 1903) S. 79 f. skeptischer, als uns richtig scheint.

geben würde, drängt sich einem die Vermutung auf, daß hier ein Glossem in leicht entstellter Form in den Text geraten sei und das Verbum *οἰκοδομῇ* von seinem Platze vertrieben habe: in *ὀρύγῃ* steckt, wenn nicht alles täuscht, dasselbe Wort, das unser Papyrus an der Stelle von *αἱμασιά* bietet, *ὀφρύγη*; die Erklärung gibt die Hesychglosse *ὀφρύγη· χρῶμα* (lies *χῶμα*), *λόφος, αἱμασιά* (überl. *αἱμασιάαι*), deren den Herausgebern bisher sehr anstößiges Lemma (*ὀφρύγη* statt *ὀφρύη*) nunmehr eine doppelte Bestätigung erhält. Die Anaptyxe eines *γ* nach hellem Vokal ist im hellenistischen Griechisch der Papyri häufig zu belegen (E. Mayser, Grammatik der griech. Papyri S. 168), dem Attischen aber fremd (vgl. Blaß, Aussprache d. Griech.[3] S. 107f.); dadurch ist der Gedanke, daß *ὀφρύγη* das ursprünglich solonische Wort, dagegen das durch Moiris (*αἱμασιὰ Ἀττικοί, λιθολογία ἢ τὸ ἐκ χολίκων συγκείμενον Ἕλληνες*) ausdrücklich als attisch bezeugte *αἱμασιά* Glosse sei, ausgeschlossen.

Wenn in unserm Papyrus *ὀφρύγη* an Stelle des solonischen *αἱμασιά* getreten ist, so sind für diese Änderung nicht sprachliche, sondern sachliche Gründe bestimmend gewesen. *Ὀφρύ(γ)η* kann, wie *ὄφρυς*, niemals eine aus Steinen aufgeführte Mauer, sondern nur eine Erhöhung des Erdbodens, eine natürliche oder künstliche Terrainerhebung bezeichnen (außer den Beispielen der Wörterbücher s. die argivische Inschrift Bull. de corr. hell. XXXIII 172 Z. 13ff. *καὶ τὰν ὁδὸν ἠργάσσαντο ἅπανσαν καὶ ὀφρύαν πεδ' ἱαρὸν καὶ τὰν ἐπιπολάν*, vgl. auch ebd. Z. 22) und wird darum von Hesychios ganz sachgemäß durch *χῶμα* und *λόφος* erklärt; wenn er zugleich *ὀφρύγη* und *αἱμασιά* gleichsetzt, so sollen damit nicht beide Begriffe identifiziert, sondern nur hervorgehoben werden, daß beide Aufhöhungen dem gleichen Zwecke der Einfriedigung des Besitztums dienen und dafür dasselbe leisten. Im steinarmen Ägypten umgibt man das Grundstück nicht, wie in Attika, mit einer Feldsteinmauer, sondern mit einer knickartigen Erdaufschüttung, und darum hat der Gesetzgeber *αἱμασιάν* durch *ὀφρύγην* ersetzt, ohne aber gleichzeitig das zu ersterem Worte passende *οἰκοδομῆι* in das geeignetere *χωννύηι* umzuwandeln[1]); bei dieser Sachlage gewinnt das Zeugnis des Papyrus für *οἰκοδομῆι* im Texte Solons noch an Gewicht. Dagegen hat an andern Stellen der Papyrus den solonischen Text getreuer bewahrt als die in den Digesten vorliegende Überlieferung, und gerade die an dieser Stelle des Papyrus, und nur an dieser, stark hervortretende attische Färbung der Sprache liefert einen wichtigen Beweis für die direkte Entlehnung des solonischen Gesetzes aus Attika, da bei dem Umwege über irgend eine Zwischenstation die attischen Formen gewiß verwischt worden wären. Daß Solon nicht *βόθρους*, wie die Digesten bieten, sondern attisch *βοθύνους* geschrieben hatte, ist mit Berufung auf das Zeugnis des Antiattikisten bei Bekker, Anecd. I 85, 1 *βόθυνον οὔ φασι δεῖν λέγειν, ἀλλὰ Σόλων ἔφη ἐν τοῖς νόμοις* richtig bemerkt worden (vgl. C. Sondhaus, De Solonis legibus, Diss. Jena 1909 S. 55), und in Übereinstimmung damit führt in Z. 97 der Umfang der Lücke auf die Ergänzung *βόθυνον*, nicht *βόθρον* (*βοθύνου* steht auch in dem alexandrinischen Arbeitsvertrage BGU 1122, 17. 20). Ebenso hat der Papyrus Z. 98 gegen die Digesten attisches *ὀργυάν* (Meisterhans-Schwyzer, Gramm. d. att. Inschr.[3] S. 59, vgl. Mayser a. a. O. S. 112) und *ἐλάαν* erhalten, während z. B. in dem etwa gleichzeitigen P. Hib. 49, 8. 12 *ἐλαίας* steht (über die eigentümliche Mischform *ἐλάη* P. Sakk. col. 4, 24 vgl.

[1]) In der kyzikenischen Inschrift Dittenberger, Syll.[2] nr. 543, 4 bezieht sich *ἐποικοδομία τῶν χωμάτων* auf große Molenbauten.

Mayser a. a. O. S. 11), und auch *δένδρη* Z. 99 wird trotz Ael. Dion. frg. 119 p. 141 Schwabe hier als attisch anzusehen sein (vgl. Kühner-Blaß, Griech. Gramm. I 505 f.); das attische *ὀρύττῃ* (Dig.) ist allerdings im Pap. Z. 97 durch das gemeingriechische *ὀρύσσηι* ersetzt.

Eine zweite sachliche Abweichung der alexandrinischen Bestimmungen von der solonischen Vorlage liegt darin, daß die von Solon allgemein festgesetzten Maße des bei dem Bau von Mauern und Wohngebäuden nach dem Nachbargrundstück hin zu haltenden Abstandes in Alexandrien auf Bauten *ἔξω τοῦ ἄστεως*, d. h. im Weichbilde außerhalb des Mauerringes (s. unten zu Z. 89), beschränkt, für solche innerhalb der Stadt aber (abgesehen von der in Z. 95. 96 zerstörten Eventualbestimmung) auf die Hälfte des Maßes reduziert sind, eine Abänderung, deren Gründe bei dem Raummangel und der aus ihm sich ergebenden Höhe des Bodenpreises in der Großstadt wohl zu verstehen sind. Bei den Grabungen und Pflanzungen sind die beiden Zonen nicht unterschieden, Baumanpflanzungen auf Grundstücken der Innenstadt werden seltener gewesen sein[1]), weshalb auch Plut. a. a. O. nur die *φυτεύοντας ἐν ἀγρῷ* erwähnt.

Z. 82. *Οἰκοδομ[ίας]* verdient den Vorzug vor *οἰκοδομ[ῆς]*, da *οἰκοδομή* (auch *ἀνοικοδομή*) zwar in Papyri und Inschriften der Kaiserzeit sehr häufig ist, für die hellenistische Zeit aber von Mayser a. a. O. S. 422 nur aus P. Grenf. I 21 (= Mitteis, Chrestom. nr. 302), 17 *[εἰς οἰκ]οδομὴν περιστερῶνος* (vom J. 126 v. Chr.) nachgewiesen wird; in der pergamenischen Astynomenordnung (Dittenberger, Or. gr. nr. 483) steht Z. 104. 107 *οἰκοδομία;* vgl. über beide Formen Lobeck, Phryn. S. 487 ff. Das sonst nicht belegbare *β[αθ]υορυ[γῆς]* bot sich als die einzig mögliche, dem Sinne entsprechende Ergänzung der lesbaren Buchstaben. Im ersten Paragraphen des folgenden Textes weicht die Anordnung des Stoffes von der Reihenfolge der Überschrift insofern ab, als über die Anlage von *τάφροι, βόθυνοι* und *φρέατα* vor der *φύτευσις* gehandelt wird.

Z. 84 ff. Durch die Einfügung der im solonischen Gesetze nicht enthaltenen Bestimmung, daß der für Mauer- und Wohnhausbau geforderte Abstand nur außerhalb der Stadt gelten solle, ist die Konstruktion recht schwerfällig geworden; denn es mußte zunächst Mauer und Wohnhaus zusammen in Gegensatz zu *ὀφρύγῃ* gestellt (*ἐὰν δὲ τειχίον ἢ οἴκημα*) und dann für *τειχίον* und *οἴκημα* getrennt (*ἐὰμ μὲν τειχίον — ἐὰν δὲ οἴκημα*) der Abstand normiert werden, während im solonischen Gesetze die drei Begriffe *αἱμασιά, τειχίον, οἴκημα* parallel nebeneinander stehen. Unter *τειχίον* ist die mit Mörtel gebundene Back- oder Hausteinmauer zu verstehen[2]), bei Solon in deutlichem Gegensatz zu der lose geschichteten *αἱμασιά*.

Z. 89. Der Rechtsbezirk *ἔξω τοῦ ἄστεως* wurde nach innen durch die Stadtmauer begrenzt, wie weit man seine Ausdehnung nach außen annimmt, hängt mit der Frage zusammen, welches die Grenzen der *Ἀλεξανδρέων χώρα* (vgl. Ps. Callisth. I 31 und mehr bei E. Kuhn,

---

[1]) Strab. XVII 795 *εἶθ' ἡ Νεκρόπολις τὸ προάστιον ἐν ᾧ κῆποί τε πολλοὶ καὶ ταφαί;* die Gartengrundstücke der alexandrinischen Urkunden von Abusir el mäläq BGU 1118,5. 1119,11. 1120,7 liegen *ἐπὶ τῆς κατὰ Κανωβὸν ταινίας.*

[2]) In Ägypten werden als Ersatz für die fehlenden Steine abgesehen von Ziegeln gelegentlich auch allerlei Topfwaren verwendet, wie der aus dem 2.—3. Jahrhundert n. Chr. stammende Papyrus CPR 232, 16 f. zeigt: *[κα]ὶ τοῦ τειχίου κερά[μο]ις [ἐστ]οιβασμένου τὸν [σ]υνδέοντα π[ηλ]ὸν [καὶ τῶν κερ]άμων τοὺς μέσο[υς ὑ]φελομένη.*

Städt. und bürgerl. Verfass. II 477f., jetzt auch P. Oxyrh. VII 1045) gewesen sind. Gleichviel aber ob diese schon in der Ptolemäerzeit einen eigenen Gau bildete, wie dies für die Kaiserzeit durch Plinius (n. h. V 49) und Ptolemaeus (Geogr. IV 5, 18) bezeugt ist, oder nicht[1]), muß der Bezirk *ἔξω τοῦ ἄστεως* eine zwischen Mauerring und dieser *χώρα* gelegene Zone ausgefüllt haben, ähnlich wie in Rom das Gebiet *intra primum miliarium*[2]), und wohl identisch mit dem von Strabo XVII 795 (s. oben S. 69 Anm. 1) erwähnten *προάστιον*[3]) gewesen sein. Die Scheidung von *ἔξω τοῦ ἄστεως* und *χώρα* bezeugt Aristot. polit. VI 5, 4 p. 1321 b 28 *ἀλλὰ περὶ τὴν χώραν ἐστὶ καὶ [τὰ] περὶ τὰ ἔξω τοῦ ἄστεως* (an der Parallelstelle VII 11, 4 p. 1331 b 14 nur *τὰ περὶ τὴν χώραν*).

Z. 95ff. Die dem Eigentümer eines innerhalb der Stadt gelegenen Grundstücks beim Neubau von Mauer oder Wohnhaus zugunsten des Nachbars auferlegten Rechtsbeschränkungen werden in Form einer Alternative formuliert, deren zweiter Teil, da die Ergänzung durch ausreichende Anhaltspunkte gesichert erscheint, völlig klar ist: der Bauende soll verpflichtet sein, die Hälfte des außerhalb der Stadt geltenden Abstandes zu halten, also bei einer Mauer ½ Fuß, bei einem Wohngebäude 1 Fuß. Um so unklarer ist der andere Teil der Alternative, nur so viel ist zu erkennen, daß dabei die für den Neubau aufgewendete Geldsumme (*τὰ ἀναλισκόμενα*) eine Rolle spielte; der Genetiv *τῶν ἀναλισκομένων* legt die Deutung nahe, daß der Bauende durch eine Leistung in der Höhe eines bestimmten Teiles der Bausumme der Verpflichtung zum Abstandhalten ledig werden konnte. Es müßte dann der am Ende von Z. 95 noch erkennbare Imperativ (. . . . *σ]θω*) den Gegensatz zu dem *ἀπολειπέτω* Z. 96 bilden und das Herangehen bis an das Nachbargrundstück (etwa *ἐφάπτεσθαι*) enthalten, während der Anfang von Z. 96 die Bedingung angab, durch deren Erfüllung der Bauende das Recht zum Herangehen bis an die Grenze erwarb, sei es, daß er dem Nachbar eine bestimmte Summe zu zahlen, sei es, daß er ihm für etwaige aus der Grenzberührung erwachsende Schäden in bestimmter Höhe Sicherheit zu leisten hatte (*cautio damni infecti*); bei der ersteren Annahme würden wir allerdings erwarten müssen, daß an erster Stelle die dem Bauenden obliegende Verpflichtung zum Abstandhalten und erst an zweiter die Möglichkeit einer Ablösung dieser Verpflichtung durch Geldzahlung erwähnt worden wäre. Was die äußeren Vorbedingungen der Ergänzung des lückenhaften Textes anlangt, so beträgt nach der oben S. 4 angestellten Berechnung die Breite des an der linken Seite von Col. V verlorenen Streifens etwa 10,5 cm, was nach der hier zur Anwendung

[1]) Daß ursprünglich dies Gebiet nichts anderes war als die *χώρα* der *πόλις* Alexandriens, macht der Name, der von den andern Gaunamen durchaus abweicht, zweifellos. Es fragt sich nur, wann die Gauverwaltung eingeführt worden ist. Für das 3. Jahrhundert v. Chr. sei hervorgehoben, daß die beiden Gaulisten des Revenue-Papyrus (c. 31 und 60ff.) einen Gau *Ἀλεξανδρέων χώρα* nicht nennen. Auch die Art der Erwähnung der *Ἀλεξα(νδρέων) χώρα* in P. Teb. I 5, 98 (vgl. Arch. V 313) spricht eher dafür, daß auch damals (um 118 v. Chr.) der Gau noch nicht begründet war.

[2]) Über die technische Unterscheidung *in urbe Roma propiusve urbem Romam passus mille* vgl. Mommsen, Staatsr. I² 66.

[3]) Vgl. Cass. Dio LIV 6, 6 *ἐν τῷ προαστίῳ ἐντὸς ὀγδόου ἡμισταδίου*. Im uneigentlichen Sinne ('bis vor die Tore der Stadt') ist der Ausdruck *τὰ προάστια* im Edict des Ti. Iulius Alexander (Dittenberger, Or. gr. nr. 669) Z. 48 gebraucht, der dort nicht nur *τὴν Ἀλεξανδρέων καλουμένην χώραν*, sondern auch *τὸν Μαρεώτην (νομόν)* umfaßt.

kommenden Schrift ungefähr dem Raum von mindestens 23 Buchstaben entspricht; an einigen Stellen ist neben der großen Lücke noch etwas Papyrus abgebröckelt (s. Taf. II), so daß in Z. 98. 99 und 111—113 mit einem Ausfall von etwa 26 Buchstaben zu rechnen ist. Natürlich kann man sich bei der Herstellung des Textes nicht mechanisch an die Buchstabenzahl halten, da die Breite der einzelnen Buchstaben stark verschieden ist und gelegentlich auch mit Schreibversehen gerechnet werden muß; immerhin soll nicht verschwiegen werden, daß unsere Ergänzungen in Z. 97. 101. 102 mit 20, 18, 20 Buchstaben den verfügbaren Raum nicht ganz ausfüllen.

Z. 96. Über die in den Papyri des 3. Jahrhunderts weit überwiegende Schreibung *ἥμυσυ* (so auch Z. 109) vgl. Mayser a. a. O. S. 100f.

Z. 97. Da die Buchstaben *σσηι* sicher sind, kann an der Ergänzung [*βόθυνον ὀρ*]*ύσσηι* kein Zweifel bestehen; die ungeschickte Wiederholung des Verbums fällt wohl dem Schreiber zur Last, der vorschnell das Verbum schon dem ersten der beiden Objekte beisetzte.

Z. 98. Am Ende der Zeile scheint keine andere Ergänzung als [*φυτεύοντ*]*α* möglich, während im Digestentexte Solons *ἐννέα πόδας ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου φυτεύειν* steht; wir haben danach in der folgenden Zeile, wo sowohl der Sinn wie der Raum die Einsetzung eines Infinitivs verlangen, *ἐ*[*ννέα πόδας φυτεύειν ἀπὸ τοῦ ἀλλ*]*οτρίου* ergänzt (zu *ἀπολείπειν* würde *ἀπὸ τοῦ ἀλλοτρίου* nicht passen) und nehmen an, daß im Digestentexte der archaische Pleonasmus *φυτεύοντα . . . φυτεύειν* durch Weglassung des Partizipiums beseitigt worden ist. Ölbäume (über das Ölmonopol vgl. Wilcken, Grundz. S. 241ff.) gab es nach Strabo XVII 809 in ganz Ägypten außer im arsinoïtischen Gau (Faijûm) nur in den Gärten von Alexandreia, doch wurde dort von ihnen kein Öl gewonnen (*ἡ δ' ἄλλη Αἴγυπτος ἀνέλαιός ἐστι πλὴν τῶν κατ' Ἀλεξάνδρειαν κήπων, οἳ μέχρι τοῦ ἐλαίαν χορηγεῖν ἱκανοί εἰσιν, ἔλαιον δὲ οὐχ ὑπουργοῦσιν*), *σῦκα* auf einem Grundstück bei Alexandreia erwähnt BGU 1120, 16. Für die differenzielle Behandlung der verschiedenen Baumarten in bezug auf die Größe des Abstandes verdanken wir einem juristischen Kollegen den Hinweis auf die Analogie in Art. 671 des Code Civil: „*Il n'est permis de planter des arbres de haute tige qu'à la distance préscrite per les règlemens particuliers actuellement existans ou par les usages constans et reconnus; et à defaut de règlemens et usages, qu'à la distance de deux mètres de la ligne séparative de deux héritages pour les arbres à haute tige, et à la distance d'un demimètre pour les autres arbres et haies vives.*"

§ 2 (Z. 99ff.) regelt das Verfahren bei Übertretungen der in § 1 gegebenen Vorschriften und hängt mit diesen als *sanctio* so eng und untrennbar zusammen, daß wir auch für diesen Absatz Entlehnung aus dem solonischen Gesetze anzunehmen berechtigt sind. Der geschädigte Nachbar hat dem Übertreter zunächst eine angemessene Frist zur Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen zu setzen (*προειπεῖν* weist auf die Öffentlichkeit des Aktes hin, der also unter Zuziehung von Zeugen zu geschehen hatte); erfolgt die Beseitigung nicht, so kann er die Anlagen im Wege der Selbsthilfe entfernen und hat zugleich gegen den andern einen Rechtsanspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Für die Ergänzung Z. 99 *ἐά*[*ν δὲ παρὰ ταῦτα*] *φυτ*[*εύσηι*] sei auf Rev. 14, 12 *ὃς δ' ἂν παρὰ τ*[*αῦτα ἢ ἀ*]*γο*[*ράσηι*] usw. verwiesen, für *ἐξορυσσέτω* auf das Gesetz bei Demosth. XLIII 71 *ἐάν τις ἐλάαν Ἀθήνησιν ἐξορύττῃ*. Keinesfalls durfte die Beseitigung der illegitimen Anpflanzung durch Umhauen der Bäume erfolgen, da in Ägypten nach P. Teb. I 5, 205 (*καὶ τοὺς κεκοφότας τῶν ἰδίων ξύλα παρὰ* ⟨*τὰ*⟩ *ἐκ*⟨*κ*⟩*είμενα*

προςτάγματα) das Schlagen von Bäumen überhaupt verboten war (*μηδὲν ἐκκόπτειν* auch in Pachtverträgen, BGU 1118, 30. 1120, 33); anders in Rom, wie der Digestentitel XLIII 27 *de arboribus caedendis* zeigt. Daß bei der Fristsetzung nur die Anpflanzungen und Gräben, nicht aber die Bauten erwähnt werden, während nachher Z. 102 die Selbsthilfe des Geschädigten auf alle drei Arten von Anlagen erstreckt wird (denn in der Lücke vor *καὶ πεφυτ[ευ]μένα* kann nichts anderes gestanden haben als [*τὰ ὠικοδομημέ*]*να*), wird sich daraus erklären, daß Bauten nicht so rasch entfernt werden konnten, wie Pflanzungen und Gräben, und darum für sie eine etwas reichlichere Frist angesetzt werden mußte; das stand wahrscheinlich in dem ersten Satze dieses Paragraphen, den der Schreiber als für seine Zwecke belanglos wegließ. Er wird etwa gelautet haben *ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα οἰκοδομήσηι, καθαιρείτω* usw., und es erklärt sich so das Fehlen des *τις* bei den folgenden Gliedern *ἐὰ[ν δὲ παρὰ ταῦτα] φυτ[εύσ]ηι* und *ἐ[ὰν] δὲ ὀρύ[ξη]ι;* auch in § 1 wird mit [*ἐάν τι*]*ς* . . [*οἰ*]*κοδομῆι* begonnen und ohne *τις* mit *ἐὰν δὲ* . . . *ὀρύσσηι* fortgefahren.

Z. 100. Die Annahme einer fünftägigen Beseitigungsfrist beruht natürlich nur auf Vermutung, stützt sich aber auf eine Reihe von Beispielen, in denen für kurze Fristen gerade die Zahl von fünf Tagen angesetzt ist; so hat nach P. Lille 29 I 5 der Herr das Recht auf *ἀναδικία* des gegen seinen Sklaven geführten Prozesses *ἐν ἡμέραις ε', ἀφ' ἧς ἂν ἡ εἴςπραξις γίνηται,* und nach BGU 1050 (= Mitteis, Chrestom. nr. 286), 26 soll die Vereinbarung vor den *ἱεροθύται* erfolgen *ἐν ἡμέραις χρηματιζούσαις πέντε, ἀφ' ἧς ἂν ἀλλήλοις προείπωσιν*; auch in der Berliner Urkunde bei Schubart, Pap. graec. Berol. nr. 6[a] Z. 4 (vgl. auch Schubart, Arch. V 74ff.) wird für das Erscheinen vor Gericht nach Zustellung des *ἀντίγραφον* der die Prozeßansage bedeutenden *ἔντευξις* eine Frist von fünf Tagen gesetzt, und auf ebensoviel Tage lautet die Gestellungsbürgschaft P. Teb. I 156 = Mitteis, Chrestom. nr. 47. Dieselbe Frist begegnet auch in der pergamenischen Astynomenordnung (Dittenberger, Or. gr. 483, 85 *καὶ ἐὰν μηθεὶς ἐξομόσηται τὰ ἐνεχυρασθέντα ἐν ἡμέραις πέντε*) und ist für Kreta mehrfach bezeugt, z. B. im großen Gesetz von Gortyn I 25. II 31 und auf dem knosischen Stein, Griech. Dial.-Inschrift. nr. 5072 b 7. Weiteres Material bietet W. H. Roscher, Die Sieben- und Neunzahl im Kultus und Mythus der Griechen (Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. XXIV 1, 1904) S. 101ff. Für die Ausdrucksweise *πέντε ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν προείπηι* vgl. z. B. das attische Gesetz bei Demosth. XXI 47 *οἱ δὲ θεσμοθέται εἰςαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν τριάκοντα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν γραφῇ*, und IG XII 5 nr. 595 B 17ff. (Iulis auf Keos) *ἐς[αγαγόντων δὲ αὐτὸν εἰς τὸ δικα]στήριον δέκα ἡμερῶν, ἀφ' ἧς ἂν εἰςαγγε[λ]θῆι;* wir werden diese Ausdrucksform für solonisch halten dürfen, während der Revenue-Papyrus dafür die Wendung *ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας* . . ., *ἐν ἡμέραις* . . . (33, 10. 34, 3. 53, 6) hat; vgl. auch P. Hib. 89, 14 *ἀφ' ἧς* (die Herausgeber *ἀφ' οὗ*) *ἂν*] *προείπηι, ἐν ἡμέραις δέκα* und die oben angeführten Beispiele P. Lille 29 I 5 und BGU 1050.

Beachtenswert ist der wohl sicher aus Solon entnommene Gebrauch von *ἀνομοιοῦν* im Sinne von „wieder einebnen“, also nicht, wie sonst überall, Ableitung von *ἀνόμοιος*, sondern Zusammensetzung von *ἀνὰ* und *ὁμοιοῦν* nach Analogie von *ἀνισοῦν*.

Z. 101. Über das Vorherrschen der in der älteren attischen Gesetzessprache überwiegenden Form *βλάβος* in den ptolemäischen Papyri s. Mayser a. a. O. S. 287.

Z. 102. Der Schreiber hat hier offenbar den Gesetzestext etwas zu stark gekürzt, denn *καθαιρεῖν* paßt nur zu *ᾠκοδομημένα* (vgl. P. Petrie III 43, 2 III 18; 46, 1, 15), nicht zu *πεφυτευμένα*; im Gesetze stand jedenfalls *καθαιρεῖν τὰ ᾠκοδομημένα καὶ ἐξορύσσειν τὰ πεφυτευμένα.* Die Ergänzung *ἐωρ[υγμέ]να* ist durch den Zusammenhang gesichert, obwohl die nach dem Vorbilde von *ἑωραμένα* mit doppeltem Augment gebildete Form sonst nicht zu belegen ist; ein Fehler des Schreibers ist nicht ausgeschlossen.

Z. 103ff. Bei der starken Zerstörung des Textes und dem Fehlen sachlicher Parallelen ist die Aussicht auf eine überzeugende Herstellung dieses Paragraphen sehr gering. Daß es sich um Grabungen handelt, zeigt das ganz erhaltene *ὀρύξη[ι]*. Große Wahrscheinlichkeit hat die Ergänzung *[ἐργ]ασίμου* und *ἐρ[γασίμ]ωι*, denn falls die Voraussetzung, daß beidemal derselbe Begriff gemeint ist, zutrifft, ergänzen sich die an beiden Stellen erhaltenen Reste gegenseitig: *ἐργάσιμον* muß dasselbe sein wie *τὰ ἐργάσιμα* bei Xen. inst. Cyri I 4, 16 und Theophr. h. pl. III 8, 2 und *ἐργάσιμα χωρία* bei Plato leg. I 639 A. XII 958 D u. a., also das anbaufähige Land[1]) im Gegensatz zu Haus und Hof. Was für Anlagen es waren, die nur auf dem Ackerlande, und auch hier nur unter Vorbehalt, gestattet waren, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Wenn in *βα* das Objekt zu *ὀρύξηι* steckt, so liegt die Ergänzung *βά[ραθρα* nahe, aber es fehlt dafür an einer überzeugenden Erklärung: an Fallgruben für Wild (*βόθροι*, von Oppian. Cyn. IV 101. 229 als *βέρεθρον* bezeichnet, vgl. Lex. Segu. Bekk. Anecd. I 219, 8 *βάραθρον, πάγη, τὰ μὲν ἄνω ἴσχουσα ἰσχυρά πως, τὰ δὲ κάτω ὑπόχαυνα, ὥςτε τὸν ἐπιβάντα καταδῦναι*) kann in unmittelbarer Nähe von Alexandrien kaum gedacht werden, und unterirdische Fruchtlager (Silos) haben wir wohl kaum auf dem Acker zu suchen; wenigstens gehören in dem Pachtangebot P. Lond. II S. 186 (= Wilcken, Chrest. nr. 192), 11 die *σιροί* zum Zubehör eines Magazins (*θησαυρός*). An irgend eine Ableitung von der in der Überschrift Z. 82f. genannten *βαθυορυγή* ist auf keinen Fall zu denken, da die Tiefgrabungen ebenso wie *οἰκοδομία* und *φύτευσις* schon in § 1. 2 erledigt sind; etwas Tieferes als einen Brunnen gibt es nicht. Auch die folgende Zeile, in welcher bei Strafe der Haftbarkeit für den entstehenden Schaden verboten wird, irgend etwas zu bedecken (*μη[δὲ] . . . α στεγαζέτω*), bringt keine Aufklärung, da sich die vor *στεγαζέτω* stehenden Reste jeder Deutung entziehen; die Lesung *σ]τέγα⟨ς⟩* (mit Weglassung des Schluß-*ς* vor dem anlautenden *σ* des folgenden Wortes, wie bei Dittenberger, Syll.² nr. 177, 16 *καὶ τὰ⟨ς⟩ στέγας*) ist mit den erkennbaren Schriftspuren nicht vereinbar. So muß es für diese Stelle bei einem Non liquet bleiben.

Z. 106ff. Die gemeinsame Unterhaltung der Gräben durch die Anlieger, von der § 4 und 5 handeln, kann natürlich nicht für die Stadt Alexandrien, sondern nur für die zugehörige angebaute Landschaft in Betracht kommen, die wir uns entsprechend der Natur des Landes von einem Systeme ausgedehnter Bewässerungs- und Entwässerungsgräben durchzogen denken müssen, das an die Nilkanäle angeschlossen war.[2]) Bei der großen Bedeutung dieser Anlagen

---

[1]) Inschriftlich findet sich das Wort in der attischen Pachturkunde IG II 1059 (= Dittenberger, Syll.² nr. 534), 17 und in der großen Registerinschrift von Tenos IG XII 5 nr 871 Z. 81, in den Papyri P. Petr. III 99, 11.

[2]) Daher heißt es in der alexandrinischen Urkunde über Pachtung einer Papyruskultur BGU 1121, 24f. [*ἔτι δὲ καὶ τοὺς καθ' ἑαυτοὺς ποταμοὺς καὶ τὰς πλαγίους δι]ώρυγας παρα[θάψειν καὶ] ὀρύξειν*

für die Bebauung des Bodens ist es durchaus verständlich, daß das Gesetz ihre Instandhaltung und Vervollständigung nicht dem guten Willen und der Einsicht der einzelnen Besitzer überließ, sondern alle diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke von demselben Graben berührt wurden, zu einer Gemeinschaft zusammenschloß, wie sie das Pandektenrecht als *communio incidens* (s. Windscheid-Kipp, Pandekten[9] II § 449 A. 1) bezeichnet; in Attika bietet eine Analogie die Regelung der Vorflutverhältnisse durch das (vielleicht auf Solon zurückgehende) Gesetz bei Plato leg. VIII 844 C. D. Die in unserm Papyrus vorliegenden Gesetzesbestimmungen gehen von der Voraussetzung aus, daß die Hauptgräben als Grenzgräben zwischen den verschiedenen Grundstücken angelegt waren und von ihnen aus dann die Bewässerung und Entwässerung der Äcker durch abgeleitete Rinnsale erfolgte. Anlage, Weiterführung und Reinigung der Gräben geschieht durch den zunächst interessierten Besitzer unter Heranziehung der übrigen Anlieger zu den Kosten. Die Art der Kostenverteilung muß durch besondere Vorschrift festgesetzt gewesen sein, das Nächstliegende ist, daß jeder Anlieger nach der Länge der Grenze seines Grundstückes, die von dem Graben berührt wurde, seinen Beitrag zu bemessen hatte, so daß also, wenn der Besitzer eines größeren Grundstückes einen Grenzgraben zog, auf dessen andrer Seite drei Nachbargrundstücke mit unter sich gleicher Grenzlänge anstießen, er selber die Hälfte, von den Nachbarn aber ein jeder ein Sechstel der Gesamtkosten zu tragen hatte.

Z. 107. Die Bedeutung 'weiterführen' erhält *ἀνάγειν* insofern, als die Gräben natürlich unten am Kanal beginnen und dann nach den weiter landeinwärts liegenden Grundstücken verlängert werden; mit dem Ausdrucke *ἀνάγειν γῆν* (Oxyrh. 707, 23), *οἰκόπεδα* (ebd. 1032, 8) u. a., über den Hunt, Oxyrh. Pap. VII p. 172 f. gehandelt hat, hat das nichts zu tun.

Z. 108. In der Lücke muß die Forderung der vorherigen Meldung des beabsichtigten Baues seitens des Ausführenden an die Nachbarn enthalten gewesen sein; ein Wort wie *ἀπαγγελλέτω* (*ἐπαγγέλλειν* ist die Anzeige bei der Behörde, Rev. 24, 17. 30, 7. 42, 2) reicht aber zur Ausfüllung der Lücke nicht aus; vielleicht etwa *δηλούτω παραχρῆμα* oder auch *ἀναγα[γεῖν παρὰ τὸν ὅρον, δηλούτω το]ῖς γείτοσιν*. Der kurze Ausdruck *τὸ μέρος* für *τὸ ἐπιβάλλον μέρος* (z. B. P. Petr. III 21 e 6) wie IG XII 7 nr. 509, 9 *ὅτι δ' ἂν εἰς τὴν κρίσιν ἀνήλωμα γίνηται, τὸ μέρος ἕκαστον εἰς[φ]έρειν;* anders nachher Z. 112 *[συμβαλλέσθωσ]αν* ..... *κατὰ μέρος ἕ[κ]αστ[ος]*.

Z. 109 f. Die bei der Herstellung des Grabens ausgehobene Erde kann je nach ihrer Beschaffenheit für die anliegenden Äcker ein Gewinn oder eine Last sein, daher wird für den normalen Fall, daß alle Beteiligten ihren Beitrag freiwillig leisten, angeordnet, daß sie zu gleichen Teilen nach beiden Seiten auszuwerfen sei und also beide Anlieger an Vorteil oder Nachteil in gleicher Weise partizipieren. Wer sich aber der Beitragspflicht zu entziehen sucht, verliert das Anrecht auf eine derartige billige Berücksichtigung seiner Interessen, derjenige, der die Arbeit ausführt, kann ihm die ganze ausgegrabene Masse, falls sie ihm als Ackerkrume unbrauchbar erscheint, auf sein Feld werfen, oder aber im andern Falle völlig entziehen. Daß die ausgehobene Erde (*χοῦς*) unter Umständen begehrt sein konnte, zeigt P. Teb. I 13, wo es von den Leuten des Philonautes heißt (Z. 10 ff.) *ὑπωρυχότας . . . τοῦ [[δεδη(λωμένου)]] λεγο(μένου) Θεμίστου*

[καὶ μεταβαλεῖν καὶ παρέξεσθαι πλωτὰς οἵας κα]ὶ παρείληφαν (die Ergänzungen sind einem andern Exemplar derselben Urkunde entnommen).

περιχώ(ματος) εἴ[ς] σχοινία ὀκτὼ καὶ τὸν ἀπ' αὐτοῦ χοῦν ἀναβεβληκότας εἰς τὰ τοῦ σημαινο(μένου) Φιλοναύ(του) κλή(ρου) χώματα.

Z. 111. Den verweigerten Beitrag zu den Kosten muß der, welcher den Grabenbau ausführt, im Klagewege erstreiten; für diese Mühe wird er dadurch entschädigt, daß der Verweigerer im Falle des Unterliegens den Beitrag in doppelter Höhe zu zahlen hat. Die Ergänzung [*δι*]*π*[*λ*]*οῦν* wird dadurch nahegelegt, daß nach Z. 113 derjenige, der zur Reinigung eines bestehenden Grabens den Beitrag verweigert, zur dreifachen Leistung verurteilt wird; denn da die Gemeinschaft an der Offenhaltung der vorhandenen Gräben ein höheres Interesse hat als an der Anlegung neuer Gräben, ist anzunehmen, daß durch das Gesetz das Eingehen der Beiträge für den ersten Fall durch höhere Strafsätze gesichert war, als für den zweiten. Verglichen werden kann auch die auf eine ähnliche *communio incidens* bezügliche Bestimmung des oben angeführten Gesetzes bei Plato leg. VIII 844 C. D, nach welcher derjenige, der sich mit seinem Nachbar über gemeinsame Vorrichtungen zur Ableitung des Regenwassers nicht verständigt und den entsprechenden Anordnungen der zuständigen Beamten nicht Folge leistet, zum doppelten Schadensersatze zu verurteilen ist (*φθόνου δ' ἅμα καὶ δυσκόλου ψυχῆς ὑπεχέτω δίκην καὶ ὀφλὼν διπλάσιον τὸ βλάβος ἀποτινέτω μὴ ἐθελήσας τοῖς ἄρχουσι πείθεσθαι*); allerdings handelt es sich dort nicht um ein Einklagen des verweigerten Beitrages, sondern um eine *δίκη βλάβης*.

Die Ergänzung *τοῦ δὲ ἀναλώματος* ergibt sich aus Z. 113 *τριπ*[*λ*]*ασίου τοῦ ἀναλώματος*, da die Strafbestimmungen von § 4 und § 5 parallel angeordnet sind. An beiden Stellen kann aber *ἀνάλωμα* nicht wie in Z. 109 die Gesamtkosten, sondern nur den auf den Beklagten fallenden Anteil bezeichnen, da im anderen Falle die auf den Versuch der Beitragsverweigerung gesetzte Strafe ungebührlich hoch sein würde. Auch so beträgt der Strafzuschlag noch volle 100 % (in dem in § 5 behandelten Falle 200 %) der ursprünglichen Beitragssumme und ist damit erheblich höher als die vergleichbaren Ansätze der pergamenischen Astynomenordnung (Dittenberger, Or. gr. nr. 483): nach dieser haben diejenigen Eigentümer, die mit den im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeiten im Rückstande geblieben sind, in der Regel das *ἡμιόλιον* der durch die Zwangsausführung entstandenen Kosten (Z. 10. 42. 73), also einen Strafzuschlag von 50 % zu zahlen, wenn aber bei Baufälligkeit einer gemeinsamen Wand der eine Nachbar zur Herstellung bereit ist, der andere sich weigert, soll der letztere anstatt der Hälfte vielmehr drei Fünftel [1]) der Kosten zu tragen haben (Z. 96ff.), also einen 10 prozentigen Zuschlag zahlen. Wäre in unserm Papyrus unter *ἀνάλωμα* der Gesamtbetrag der Kosten zu verstehen, so betrüge z. B. in dem oben S. 74 angenommenen Falle der Strafzuschlag 1100 %: A legt einen Grenzgraben mit einem Kostenaufwande von 3000 Drachmen an, davon trägt er selbst 1500 Drachmen, die drei mit unter sich gleich langer Grenzlinie anstoßenden Nachbarn B, C, D sollen jeder 500 Drachmen zahlen, D weigert sich und wird im Prozesse verurteilt, *τοῦ ἀναλώματος τὸ διπλοῦν* zu zahlen, das wäre, wenn man *ἀνάλωμα* = Gesamtkosten auffaßte, 6000 Drachmen, also das 12 fache der ursprünglich von ihm geforderten Summe, oder ein Strafzuschlag von 1100 %. Bei der Annahme einer größeren Zahl von Beteiligten, durch die sich die Höhe des Einzelbeitrags

---

[1]) B. Keils künstliche Deutung von *τὰ τρία μέρη* und *τὰ δύο* (Athen. Mitteil. XXIX 77) ist von H. F. Hitzig (Zeitschr. d. Savigny-Stift. XXVI Rom. Abt. S. 442) mit Recht abgewiesen worden.

entsprechend erniedrigt, würde dies Mißverhältnis noch größer, ebenso bei der im Falle des § 5 eintretenden Verdreifachung des *ἀνάλωμα*.

In formaler Hinsicht ist bemerkenswert der Wechsel von Z. 111 [*δι*]*π*[*λ*]*οῦν* und Z. 113 *τριπ*[*λ*]*ασίου*, der ganz ebenso Z. 198 *διπλασίαν* (ebenso Z. 190. 194), Z. 200. 202 *τριπλοῦν* und Z. 206 [*διπλοῦν*], Z. 208 *τριπλάσια* wiederkehrt und auch in der attischen Übergabeurkunde IG II 804 = Dittenberger, Syll.² nr. 530 sich findet, in der neben gewöhnlichem *ὦφλεν τὴν διπλασίαν* einmal (Z. 70) *ὦφλεν διπλοῦν* steht: durchweg ist es nur der Nominativ und Akkusativ des Neutrum Singularis, in dem die multiplikativen Formen *διπλοῦν*, *τριπλοῦν* vor den sonst an ihre Stelle getretenen proportionalen Bildungen *διπλάσιος*, *τριπλάσιος* den Vorzug erhalten haben.

Z. 112. In der Lücke nach *τάφρ*[*ος*] muß die Erwähnung der Tatsache gestanden haben, welche die *ἀνακάθαρσις* nötig machte, also Verschlämmung oder Versandung; *κατιλυθῆι* oder allenfalls auch *καταχωσθῆι* reichen zur Ausfüllung der Lücke nicht aus; wenn man eine Neubildung wagen will, kann man an *καταψαμμωθῆι* denken.

Z. 113. Für die Verbindung von *ὑπόδικος* mit dem Genetiv nicht der Verschuldung (wie oben Z. 72 f. 101 und unten Z. 241), sondern der verwirkten Strafe vgl. Plat. leg. VIII 846 B *τῶν διπλασίων ὑπόδικος ἔστω τῷ βλαφθέντι.*

III. Klagen wegen tätlicher Beleidigung (A).

1. [115] Ἐὰν δέ τ[ις γραψάμενος δίκην ὕβρεως] [[τ . . . . ς]] ἢ πληγῶν ἡσσηθῆι, 115 [[προς]]προσαποτι[[. . .]] [116] νέ[τω τῶι νικήσαντι τὸ δ]έκατον τοῦ τιμήματος τῆς δίκης καὶ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης πρα [117] ξά[τω καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ τ]ῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος. Ὅσοι δ' ἂν [118] γρ[αψάμενοι δίκας βιαίων ἢ αἰκι]σμοῦ ἡσσηθῶσιν, προσαποτινέτωσαν τοῖς νικήσασιν τὸ πέμπτον μέρος [119] το[ῦ τιμήματος τῆς δίκης,] πραξάτω δὲ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐγ δί [120] κη[ς, 120 ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ] σώματος.
2. Ἐὰν δ[ὲ] τινες μὴ ἐν τοῖς αὐτοῖς δικαστηρίοις γράψωνται δί [121] κ[ας ἀλλήλοις, κληρούσθωσαν τ]ού[[ε]]τοις δικασταὶ ἐξ ἑκατέρων τῶν δικαστηρίων [ο]ἱ ἴσοι καὶ μὴ πλείους [122] ἔστ[ωσαν τῶν δέκα καὶ ἔστω αὐτῶ]ν ὁ λαχὼν πρόεδρος, εἰςαγέσθω δ' ἀεὶ ἡ πρώτη λαχοῦσα πρώτη. Ἐὰν δὲ τῆι [123] αὐ[τῆι . . . .]ύσθωσαν.

1. Wenn jemand, der eine Klage wegen Gewalttätigkeit oder Prügel eingebracht hat, damit unterliegt, soll er der obsiegenden Partei den zehnten Teil des Streitwertes dieser Klage zuzahlen und der πράκτωρ oder sein Gehilfe soll (gegen ihn) wie auf Grund eines Urteils aus dem Vermögen und, falls es nicht ausreicht, auch an der Person vollstrecken. Wer aber, nachdem er eine Klage wegen Notzucht oder Körperverletzung eingebracht hat, unterliegt, soll der obsiegenden Partei den fünften Teil des Streitwertes dieser Klage zuzahlen und der πράκτωρ oder sein Gehilfe soll (gegen ihn) aus dem Vermögen wie auf Grund eines Urteils vollstrecken, und wenn es nicht ausreicht, auch an der Person.
2. Wenn aber Parteien ihre Klagen gegeneinander nicht bei demselben Gericht einreichen, so sollen für sie Richter aus beiden Gerichtshöfen in gleicher Zahl durchs Los bestimmt werden, und zwar sollen es nicht mehr als zehn sein und Vorsitzender soll unter ihnen sein, wen das Los trifft. Es soll aber immer diejenige Sache, die das erste Los trifft, zuerst zur Verhandlung gebracht werden. Wenn aber in derselben . . . ., sollen sie . . . . . .

Die inhaltlich zusammengehörigen, aber hier durch Zwischenschiebung anderweitiger Auszüge getrennten Abschnitte III und VI handeln von der gerichtlichen Verfolgung tätlicher Beleidigungen, und zwar sind im Abschnitt VI die Strafsätze für den größten Teil der Einzelfälle dieses Rechtsgebietes gegeben, während Abschnitt III einige Sonderbestimmungen über Rechtsfolgen der Abweisung solcher Klagen für den Kläger und über die prozessualische

Behandlung von Klage und Widerklage enthält. Es wird von Nutzen sein, auch hier die bedeutsamsten Abweichungen vom attischen Rechte und Rechtsverfahren kurz hervorzuheben, wobei aber diejenigen Punkte zunächst wegbleiben sollen, deren Beurteilung erst von später im Kommentar zu begründenden Erklärungen einzelner Stellen abhängt. 1. Während in Attika die tätliche Beleidigung im Privatprozeßwege, abgesehen von der allgemeinen Schädigungsklage (*δίκη βλάβης*), nur durch die *δίκη αἰκείας* verfolgt werden kann (s. über sie H. F. Hitzig, Injuria, München 1899 S. 3ff. Lipsius, Att. Recht u. Rechtsverf. II 642ff.), unterscheidet das alexandrinische Recht innerhalb der *εἰς τὸ σῶμα ἀδικήματα* (Z. 193; denselben Sinn hat das einfache *ἀδίκημα* in P. Lille 29 I 1. 30) eine Reihe von besonderen Handlungen, die Bedrohung mittels gefährlichen Werkzeuges (*σιδήρου ἐπάντασις*, Z. 186), Mißhandlung durch Schläge (*πληγαί*, Z. 115. 196. 203), Körperverletzung (*αἰκισμός*, s. Kommentar zu Z. 118) und sonstige Gewalttätigkeiten, die unter dem Namen *ὕβρις* zusammengefaßt werden (s. Kommentar zu Z. 210), und gibt für jeden dieser Fälle eine besondere Klage mit eigenen Strafbestimmungen. 2. Dementsprechend gibt es in Alexandrien eine *δίκη ὕβρεως* (Z. 210), während das, was man in Attika unter *ὕβρις* versteht, nur zum Gegenstande einer öffentlichen Klage, der *γραφὴ ὕβρεως* (Hitzig a. a. O. S. 34ff. Lipsius II 420ff.), gemacht werden kann; wenn Mitteis, Grundzüge S. 6 auch im ptolemäischen Rechte von *γραφαὶ ὕβρεως* redet, so gehen die von ihm angeführten Urkunden (P. Magd. 6 und 24 und P. Tor. 3 = Par. 14) dazu keine Berechtigung. 3. Die attische *δίκη αἰκείας* ist durchweg *τιμητή* in dem Sinne, daß die Höhe der vom Verurteilten zu zahlenden Summe nicht durch das Gesetz festgesetzt ist, sondern in jedem einzelnen Falle auf Grund eines klägerischen Antrages (*τίμημα*) vom Richter bestimmt wird (Harpocr. *αἰκείας εἶδος δίκης ἐστὶν ἰδιωτικῆς ἐπὶ πληγαῖς λαγχανομένης. ἧς τὸ τίμημα ἐν τοῖς νόμοις οὐκ ἔστιν ὡρισμένον, ἀλλ' ὁ μὲν κατήγορος τίμημα ἐπιγράφεται, ὁπόσον δοκεῖ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα, οἱ δὲ δικασταὶ ἐπικρίνουσι*), bei den alexandrinischen *δίκαι πληγῶν* aber kommt das gleiche Verfahren nur dann zur Anwendung, wenn es sich um eine Mehrzahl von Schlägen handelt (Z. 200ff. 205ff.), während für einen Schlag der feste Strafsatz von 100 Drachmen besteht (Z. 199f. 204) und derselbe Strafsatz auch für Bedrohung mittels gefährlichen Werkzeuges (Z. 187) eingeführt ist. 4. Nach dem Zeugnisse des Isokrates XX 2 waren allein bei den auf tätliche Beleidigungen gehenden *δίκαι καὶ γραφαί*, also der *δίκη αἰκείας* und der *γραφὴ ὕβρεως*, die Kläger von der *παρακαταβολή*, d. h. der für Durchführung des Prozesses zu hinterlegenden Bürgschaft, befreit, damit niemand durch Mangel an Mitteln verhindert werde, sich Genugtuung zu verschaffen; von einer ganz anderen Grundanschauung geht unser Gesetz aus, wenn es bei erfolglos gebliebener *δίκη πληγῶν* dem Kläger eine an den Beklagten zu zahlende Sukkumbenzbuße im Betrage von 10% des Streitwertes (Z. 115ff.), bei einer *δίκη αἰκισμοῦ* sogar von 20% (Z. 117ff.) auferlegt.[1] 5. Bemerkenswert ist auch, daß nach alexan-

[1]) Die an [Demosth.] XLVII 64 anknüpfende Streitfrage, ob die *δίκη αἰκείας* der Epobelie unterworfen war (so Hitzig a. a. O. S. 13. 20f.) oder diese vielmehr in dem dort erwähnten Falle nur durch die Widerklage begründet ist (Boeckh, Staatshaush. I³ 428 u. a.), scheint im letzteren Sinne zu entscheiden, da Epobelie und Erlaß der *παρακαταβολή* schlecht zueinander passen. Aber selbst wenn die Epobelie zu zahlen war, war doch das alexandrinische Recht dem Kläger immer noch ungünstiger als das attische: denn wenn auch die Epobelie den sechsten Teil des Streitwertes betrug, so war sie doch

drinischem Rechte auch die tätliche Beleidigung des in Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten im Wege der Privatklage verfolgt und nur durch Verdreifachung der Strafsätze von der gleichen Handlungsweise gegen Privatpersonen unterschieden wird (Z. 207 ff.), während in Athen im gleichen Falle der Täter der Atimie verfällt (Demosth. XXI 32 f.), also jedenfalls durch eine öffentliche Klage zur Rechenschaft gezogen wird.

Z. 115 ff. Der erste Paragraph setzt Sukkumbenzbußen für erfolglose Klagen wegen erlittener Schläge oder Körperverletzung fest; da das im P. Lille 29 I 7 erwähnte *ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* des Beklagten sicher keine Sukkumbenzbuße ist (s. oben S. 60 f.) und über die Bedeutung des in P. Hib. 32, 9 und 92, 19 vorkommenden *ἐπιδέκατον* noch Zweifel herrschen, so haben wir hier das erste sichere Beispiel für die *poena temere litigantis* gegenüber dem leichtsinnigen Kläger, während der im P. Lille 29 II 22 f. festgesetzte 20 prozentige Zuschlag zur Strafsumme den verurteilten Beklagten deshalb trifft, weil er es auf gerichtliche Entscheidung hat ankommen lassen, anstatt die Schuld anzuerkennen[1]); ganz im gleichen Sinne verordnet unser Gesetz Z. 197 ff., daß der für seinen Sklaven eintretende Herr, *ἐὰν ὁμολογῆι* das Doppelte, dagegen, *ἐὰν ἀμφισβητῆι*, das Dreifache der für die gleiche Tat des Freien angesetzten Strafsumme zu zahlen habe.

Der mit Z. 115 neu einsetzende Schreiber ist zu Anfang unaufmerksam gewesen und hat sich in den ersten Zeilen nicht weniger als dreimal verschrieben, was er dann durch Auswischen der noch feuchten Schrift wieder gut zu machen versucht hat. Eine ziemlich lange Reihe von Buchstaben, von denen am Anfange noch ein *τ* und am Ende ein *ς* zu erkennen sind, ist vor *ἢ πληγῶν* ausgelöscht; da diese Auslöschung unmittelbar auf eine größere Lücke des Papyrus folgt, wissen wir nicht, ob sie nach links bis an das mit Sicherheit ergänzte *δίκην* heranreichte, oder ob auf dieses noch ein nicht verwischtes Wort folgte, das nach den Raumverhältnissen noch etwa 6 Buchstaben umfaßt haben könnte; im ersteren Falle müßte der Schreiber es versehentlich unterlassen haben, das *ἢ* vor *πληγῶν* ebenfalls auszulöschen, und man müßte also schreiben *Ἐὰν δέ τ[ις γραψάμενος δίκην* [[. . . . . .]τ . . . . ς]] ⟨⟨*ἢ*⟩⟩ *πληγῶν*, im anderen würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu ergänzen sein *Ἐὰν δέ τ[ις γραψάμενος δίκην ὕβρεως*] [[τ . . . . ς]] *ἢ πληγῶν*; die letztere Annahme ist die wahrscheinlichere, da wir bei ihr dem Schreiber nicht zuzumuten brauchen, daß er die nötige Tilgung des *ἢ* vergessen habe, und da weiter unten in Z. 118, wie der Umfang der Lücke zeigt, ebenfalls von zwei verschiedenen Klagen die Rede war. Mit den *δίκαι πληγῶν*, von denen die Prozeßliste des Zehnmännergerichtes von Krokodilopolis aus dem Jahre 227/6 zwei Beispiele bietet (P. Petr. III 21 d 3 f. 11 f.), hängt häufig die Klage wegen *ὕβρις* zusammen, da neben der Verletzung durch Schläge oft andere Gewalttätigkeiten, z. B. Wegnehmen oder Zerreißen der Kleider (P. Magd. 6[2]), wo neben den *πληγαί* Z. 6 wiederholt das Verbum *ὑβρίζειν* gebraucht wird, Z. 11. 13. 14, vgl. P. Par. 14

nur in dem sehr ungünstigen Falle verwirkt, daß der Kläger nicht einmal den fünften Teil der Richterstimmen erhielt, während in Alexandrien, auch wenn die Klage nur mit einer Stimme Majorität abgewiesen wurde, ein Zehntel der Streitsumme als Sukkumbenzbuße zu erlegen ist.

[1]) Danach ergibt sich für Z. 25 f. die Ergänzung *κατὰ [τὸν νόμον δι]ότι ⟨ἠ⟩μφισβήτησ[εν*.

[2]) Über die Zusammengehörigkeit dieses Stückes mit Magd. 38 vgl. E. v. Druffel, Philologus N. F. XXV (1912) S. 272 ff.

= Tor. 3, 30 *ὑβρίσαντές με πληγὰς ἔδωκαν*) oder sonstige Belästigungen (z. B. P. Vat. F Z. 17f. *καὶ ἐμὲ ὑβρίζωσιν ὥστε διὰ τῆς θυρίδος λιθοκοπεῖσθαι*) einhergingen; daher die häufige Verbindung von *ὕβρις καὶ πληγαί*, z. B. P. Fay. 12 (= Mitteis, Chrestom. nr. 15), 17 *μεθ' ὕβρεως καὶ πληγῶν*. P. Tor. 4, 15 *περὶ ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ἀδικίου* und ebenso P. Par. 14 = Tor. 3, 45. Da die beiden Teile dieses Paragraphen völlig übereinstimmend angelegt sind, lassen sich die Lücken im Texte der einen Hälfte aus der andern ergänzen, und es dürfen die Herstellungen von Z. 116 *προσαποτι|νέ[τω τῶι νικήσαντι τὸ δ]έκατον* ∼ Z. 118 *προσαποτινέτωσαν τοῖς νικήσασιν τὸ πέμπτον μέρος*, ferner Z. 117 *πρα|ξά[τω καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ τ]ῶν ὑπαρχόντων* ∼ Z. 119 *πραξάτω δὲ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐγ δίκη[ς*, endlich Z. 119 *τὸ πέμπτον μέρος* | *το[ῦ τιμήματος τῆς δίκης]* ∼ Z. 116 *τὸ δ]έκατον τοῦ τιμήματος τῆς δίκης* als gesichert gelten, obwohl sie mit 17, 19, 18 Buchstaben die Lücke, deren Umfang auf mindestens 23 Buchstaben zu bemessen ist (s. oben S. 70f.), nicht völlig ausfüllen. Da dieser Teil des Textes aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Schreiber der 2. Hand (oben S. 9) herrührt, der notorisch liederlich arbeitet (oben S. 10f.), so wird man mit Dittographien und Streichungen in den verlorenen Zeilenanfängen rechnen dürfen; wären z. B. von den 4 ersten Zeilen (Z. 51—54) der Col. III die ersten Hälften verloren, so würden auch dort die richtig gefundenen Ergänzungen den Raum nicht ausfüllen, da Z. 51 eine Dittographie von 9, Z. 54 eine solche von 4 Buchstaben aufweist.

Einer besonderen Erklärung bedarf die Präposition in dem zweimal (Z. 115. 118) vorkommenden Verbum *προσαποτίνειν*. Denn wenn auch in der häufig wiederkehrenden Strafklausel von Verträgen . . *ἄκυρον ἔστω καὶ προσαποτεισάτω τῷ δεῖνα τό τε βλάβος καὶ ἐπίτιμον ἀργυρίου δραχμὰς χιλίας καὶ εἰς τὸ δημόσιον τὰς ἴσας* (so z. B. P. Oxyrh. 270, 43, vgl. 504, 29. BGU 350, 15. 998 II 10. P. Petr. III 20 IV 10. P. Tor. 4, 23 u. a.) die Bedeutung der Präposition fast ganz verwischt ist, so muß doch naturgemäß *προσαποτίνειν* eine zu einer andern Zahlung hinzukommende zweite Zahlung[1]) bezeichnen, wie z. B. P. Hib. 29, 11 [*ἀποτινέτω (δραχμάς) . ἐ]πίτιμ[ο]ν, προσαποτινέ[τω] δὲ κα[ὶ* usw. P. Eleph. 1, 11 *ἀποδότω . . . τὴμ φέρνην . . . καὶ προσαποτεισάτω*. Zu welcher andern Zahlung tritt die Sukkumbenzbuße hinzu? An den Streitwert kann nicht gedacht werden, da es sich ja um den Kläger handelt, also wird wohl das *ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον*, die Gerichtsgebühren, gemeint sein, die ja in jedem Falle von der unterlegenen Partei dem Prozeßgegner zu erstatten waren (s. oben S. 61).

Z. 116. Da nach den weiter unten Z. 199ff. 204ff. gegebenen Bestimmungen die *δίκαι πληγῶν* dem *τίμημα* nur dann unterworfen waren, wenn es sich um eine Mehrzahl von Schlägen handelte, während für die Klagen wegen eines Schlages vom Gesetze ein für allemal der Strafsatz von 100 Drachmen normiert war, ist die Frage aufzuwerfen, aber nicht mit Sicherheit zu beantworten, ob das *δέκατον τοῦ τιμήματος* nur im ersteren Falle oder auch bei den *δίκαι ἀτίμητοι*, bei diesen also in Höhe von 10 Drachmen, verwirkt wurde; der Wortlaut (nicht nur der Ausdruck *τίμημα*, sondern auch der Plural *πληγῶν* neben singularem Subjekt

---

[1]) In Rev. 50, 11 (ebenso 52. 1. 25. 54. 11, es handelt sich um Schmuggel) *τῶν τε φορτίων σ(ε)τερέσθωσαν καὶ τῶν πορείων καὶ προσαποτινέτωσαν καθ' ἕκαστον μετρητὴν (δραχμὰς ἑκατόν)* kommt die Zahlung zur Konfiskation der geschmuggelten Waren hinzu, · P. Hib. 148, 3 [*ἐ]ὰν δέ τι κλέπτων . [. . . . .]μενος ἁλίσκηται, προσαποτεισά[τω τὸ βλάβος δι[π]λοῦν* zur Rückgabe der gestohlenen Sache.

τις) spricht für Verneinung, der Sinn eher für Bejahung der Frage, da der Gesetzgeber doch wohl die Absicht haben mußte, gerade die Zahl der Bagatellklagen durch Abschreckungsmaßregeln gegen den leichtsinnigen Kläger einzuschränken. Über *ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης* s. oben S. 58f.

Z. 117. Für die Vollstreckbarkeitsklausel *καθάπερ ἐγ δίκης*, welche besagt, daß die Vollstreckung so erfolgen solle, als ob ein rechtskräftiges Urteil vorläge (*καθάπερ ἐγ δίκης τέλος ἐχούσης* IG XII 7 nr. 67, 47f. = Dittenberger, Syll.[2] nr. 517, 12f.), haben sich seit der ausgezeichneten Darstellung von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 401ff. die Belege stark vermehrt; s. die Literatur bei Mitteis, Grundzüge S. 115; auf die schwierige Frage nach dem Verhältnisse von *πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης* und *πρᾶξις κατὰ τὸ διάγραμμα* (oben S. 58) kann hier nicht eingegangen werden. Daß die Worte *καθάπερ ἐγ δίκης* hier vor *ἐκ τῶν ὑπαρχόντων*, dagegen Z. 119 wie gewöhnlich dahinter stehen, wird auf Nachlässigkeit des Schreibers zurückzuführen sein. Von größter Bedeutung für das vielbehandelte Problem der Personalexekution im ptolemäischen Ägypten (am besten darüber neuerdings H. Lewald, Zur Personalexekution im Recht der Papyri, Leipzig 1910, namentlich S. 27ff.) ist die hier zum ersten Male begegnende Anordnung, daß die Vollstreckung erfolgen solle *ἐκ τῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος*, also die Personalexekution nur dann eintreten solle, wenn das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreiche; das steht im Gegensatze zu der bisher allein durch zahlreiche Beispiele belegten Fassung der Formel, in welcher die Person des Schuldners voransteht: *ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ δεῖνος* (Name des Schuldners) *καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ* (Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 445ff. und Grundzüge S. 121, über die *ἀγώγιμοι*-Urkunden Lewald a. a. O. S. 27f.), und erinnert vielmehr an die Festsetzung der Lygdamis-Inschrift von Halikarnaß (Dittenberger, Syll.[2] nr. 10, 33ff.): *[τὸ]ν νόμον τοῦτον ἤν τις θέληι [συγ]χέαι ἢ προθῆτα[ι] ψῆφον ὥςτε μ[ὴ ε]ἶναι τὸν νόμον τοῦτον, τὰ ἐόν[τα] αὐτοῦ πεπρήσθω καὶ τὠπόλλων[ος] εἶναι ἱερὰ καὶ αὐτὸν φεύγειν ἀ[εί]. ἢν δὲ μὴ ἦι αὐτῶι ἄξια δέκα [στα]τήρων, αὐτὸν [π]επρῆσθαι ἐπ' [ἐξα]γωγῆι καὶ μη[δ]αμὰ κάθοδον [εἶν]αι εἰς Ἁλικαρνησσόν*, deren Bedeutung H. Swoboda, Zeitschr. d. Savigny-Stift. XXVI Rom. Abt. S. 223 nicht ausreichend würdigt. In welchem Umfange die Personalhaftung auf diesen subsidiären Charakter beschränkt war und nur bei ungenügendem Ergebnisse der Realexekution zur Ergänzung eintrat, muß Gegenstand einer besondern Untersuchung sein; daß die weite Ausdehnung der Personalexekution einen wichtigen Unterschied zwischen dem ptolemäischen und dem attischen Rechte ausmacht, da in Athen seit der solonischen Gesetzgebung (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 9, 1) die Schuldhaft auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränkt war (Thalheim, Rechtsaltert.[4] S. 134 f.), ist bekannt. Möglicherweise stellt diese Zurückdrängung der Personalhaftung ein Sonderrecht der alexandrinischen Bürger dar[1]), da sich in den zahlreichen Beispielen aus der *χώρα* nie etwas Ähnliches findet. *Ἐκποιεῖν* im Sinne von ausreichen auch im samischen Getreidegesetze, Sitz.-Ber. d. Akad. Berlin 1904, 919 Z. 56f. *ἐφ' ὅσους ἂν ἐκποιῆι μῆνας.* Dittenberger, Syll.[2] 540, 101f. *ἐκποιοῦντας πρὸς τὰ μεγέθη τὰ γεγραμμένα.*

---

[1]) Dieses Privilegium müßte allerdings nach BGU 1127, 27 mindestens in der augusteischen Zeit aufgehoben gewesen sein, falls dort auch der zweite Kontrahent (der erste ist speziell *Φιλομητόρειος*), wie es den Anschein hat, ein *Ἀλεξανδρεύς* ist.

Z. 118. Die im zweiten Teile des Paragraphen behandelten Klagen müssen schwerere Beleidigungen betreffen als die des ersten Teiles, da die Verdoppelung der für den Fall der Erfolglosigkeit festgesetzten Sukkumbenzbuße (ein Fünftel statt vorher ein Zehntel des *τίμημα*) ihren Grund nur darin haben kann, daß die ungerechtfertigte Bedrohung durch diese Klage dem Beklagten eine größere Kränkung und Schädigung zufügte als die durch eine *δίκη πληγῶν*. Es wird sich in diesem Sinne kaum eine andere Ergänzung finden lassen als [*αἰκι*]*σμοῦ*, die wir darum aufzunehmen kein Bedenken getragen haben; das Wort begegnet neben *πληγαί* in der Bedeutung Mißhandlung oder Körperverletzung bei Demosth. VIII 51 *ὅτι ἐστὶν ἐλευθέρῳ μὲν ἀνθρώπῳ μεγίστη ἀνάγκη ἡ ὑπὲρ τῶν γιγνομένων αἰσχύνη, καὶ μείζω ταύτης οὐκ οἶδ' ἥντιν' ἂν εἴποιμεν. δούλῳ δὲ πληγαὶ χὠ τοῦ σώματος αἰκισμός, ἃ μήτε γένοιτ' οὔτε λέγειν ἄξιον* und Plut. de lib. educ. 12 p. 8 F *κἀκεῖνό φημι, δεῖν τοὺς παῖδας ἐπὶ τὰ καλὰ τῶν ἐπιτηδευμάτων ἄγειν παραινέσεσι καὶ λόγοις, μὴ μὰ Δία πληγαῖς μηδ' αἰκισμοῖς*. Da die Größe der Lücke vor *αἰκι*]*σμοῦ* noch die Erwähnung einer anderen Klage verlangt, so liegt in diesem Zusammenhange (vgl. Plato leg. IX 874 C; *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας* Arg. Demosth. XXI 10) der Gedanke an geschlechtliche Vergewaltigung am nächsten, und wir haben daher *βιαίων ἢ αἰκι*]*σμοῦ* vorgeschlagen. Den Terminus *δίκη βιαίων*, den das attische Recht bekanntlich sowohl für die Klagen wegen gewaltsamer Wegnahme einer beweglichen Sache wie für die Notzuchtsklagen verwendet (Lipsius, Att. Recht II 637ff.), kennt im letzteren Sinne noch Lukian Hermot. 81; gegenüber den Versuchen, eine *βίας δίκη* als Notzuchtsklage von der *δίκη βιαίων* zu trennen, ist die Bemerkung des Platonscholiasten (rep. V 464 E = Lexic. Cantabr. p. 665, 29f.) völlig zutreffend: *σημειωτέον δὲ ὅτι βιαίων γράφουσι τὴν δίκην οἱ παλαιοί, καὶ οὐδεὶς βίας*.

Z. 120f. Nach den Worten *ἐὰν δ*[*έ*] *τινες μὴ ἐν τοῖς αὐτοῖς δικαστηρίοις γράψωνται δίκ*[*ας*] könnte man sich die Situation so vorstellen, daß derselbe Beklagte wegen derselben Tat, etwa einer Verletzung durch Schläge, von einer Mehrzahl von Geschädigten von jedem vor einem anderen Gerichtshofe belangt werde; da aber in der nächsten Zeile von den „beiden“ Gerichtshöfen (*ἐξ ἑκατέρων τῶν δικαστηρίων*) die Rede ist, kann nur an zwei wegen derselben Sache gegeneinander klagende Parteien, also an Klage und Widerklage, gedacht werden, wie z. B. in dem Falle, daß nach einer Schlägerei beide Teile behaupten, der andre sei der *ἄρχων χειρῶν ἀδίκων* (Z. 204) gewesen, und darum gegeneinander Klage erheben; daher haben wir *γράψωνται δίκ*[*ας ἀλλήλοις*] ergänzt. Durch welche Voraussetzungen in Alexandrien die Wahl des Gerichtshofes, vor welchem die Klage zu erheben war, bestimmt wurde, wissen wir nicht, zu der hier vorliegenden Sachlage würde am besten die Annahme passen, daß die Verteilung der Prozesse über die Gerichtshöfe nach lokalen Rücksichten, nach der Wohnung der Kläger oder der Beklagten in bestimmten Stadtteilen, erfolgte. Ein Beispiel gegenseitiger Anklage vor demselben Gericht bietet das im P. Lille 28 erhaltene Amtsjournal eines Gerichtshofes Z. 7f. *ἐλθόντες ἐφ' ἡμῶν .... ἐγκαλοῦσιν ἀλλήλοις*; vgl. auch P. Hib. 96, 22 [*πε*]*ρ*[*ὶ*] *ὧν ἐνεκάλεσαν ἀλλήλοις* (ebd. Z. 8 [*τῶν προγεγο*]*νότων αὐτοῖς πρὸς ἀλλήλους ἐ*[*γ*]*κλημάτων*). Während in Athen, wie der Prozeß des Sprechers der Rede gegen Euergos und Mnesibulos mit seinem Gegner Theophemos (s. darüber Hitzig a. a. O. S. 18ff.) zeigt, Klage und Widerklage ohne jede Rücksicht aufeinander vor verschiedenen Gerichten zur Verhandlung kommen konnten, hat das

alexandrinische Recht Maßregeln getroffen, um die bei einem derartigen Verfahren unvermeidlichen Übelstände, vor allem einen Widerspruch der Urteile beider Gerichtshöfe, zu beseitigen: daher kommen hier beide Prozesse vor demselben gemischten Gerichtshofe zur Entscheidung, zu dem die beiden beteiligten *δικαστήρια* je die gleiche Zahl von Mitgliedern stellen. Die Gesamtzahl der Richter dieses gemischten Gerichtshofes war nur im Maximum bestimmt, die Ziffer ist nicht erhalten, wir haben nach dem Vorbilde des griechischen Zehnmännergerichtes des P. Petr. III 21, das auch ebenso wie unser *δικαστήριον* unter einem *πρόεδρος* steht (vgl. über diesen Gerichtshof unten zum Hal. Nr. 9), *δέκα* ergänzt. Trifft diese Ergänzung das Richtige, so wird man die Vermutung wagen dürfen, daß die alexandrinischen *δικαστήρια* überhaupt durchweg mit 10 Richtern besetzt waren, denn es ist wahrscheinlich, daß für die Normierung der Richterzahl einer solchen gemischten Kammer die normale Besetzung der *δικαστήρια* vorbildlich war; es wären dann also geradezu 'die üblichen zehn'.

Z. 122f. Obwohl vor demselben Gerichtshofe, werden die beiden Klagesachen doch getrennt verhandelt, wie die Losung um den Vortritt beweist; denn obwohl man eigentlich *προτέρα* statt *πρώτη* erwarten müßte, kann sich doch die Anordnung nur auf die beiden zur Rede stehenden Prozesse beziehen, da eine allgemeine Regelung der Reihenfolge mehrerer Prozesse an dieser Stelle nicht am Platze wäre. Weiterhin scheinen die verstümmelten Worte *ἐὰν δὲ τῆι αὐ[τῆι* auf die Möglichkeit einer Zusammenlegung zu gemeinsamer Verhandlung hinzuweisen, also zu *ἐὰν δὲ τῆι αὐ[τῆι κρίσει* (nämlich *κρίνωνται*) zu ergänzen zu sein. Freilich bleibt dabei der Sinn des Nachsatzes im unklaren; die Ergänzung *[κληρο]ύσθωσαν*, bei der man nach Z. 121 nur an *οἱ δικασταί* als Subjekt denken könnte, scheint ausgeschlossen; *[ζευγν]ύσθωσαν* würde zu dem *τῆι αὐτῆι κρίσει κρίνεσθαι* nichts Neues bringen, wobei es noch zweifelhaft ist, ob *δίκας ζευγνύναι* von der Vereinigung zweier Prozesse zu gemeinsamer Entscheidung gesagt werden kann; die *δίκαι ὑπὲρ παροϱισμῶν χώρας ἢ διαμφ[ισ]βητήσεως κληρονομίας ἐζευγμέναι* der ephesischen Inschrift bei Dittenberger, Syll.[2] nr. 329, 44 sind jedenfalls ganz anders zu verstehen.

IV. Prozeßordnung für privilegierte Klassen.

1 [124] [Κα]τὰ δὲ [τῶ]ν ἀπεσταλμ[έ]νων ὑ[πὸ τοῦ βα]σιλέως δίκην μ[η][125]θεὶς [εἰςαγέτ]ω 125 μήτε κ[α]τ' αὐτ[ῶν μή]τε κατὰ τ[ῶν] [126] ἐνγύ[ων μη]δὲ ὁ πράκτωρ μη[δ]ὲ οἱ [ὑπ]ηρέται παρα[127]λα[μβαν]έτωσαν τούτ[ο]υς.

2 Κα⟨τὰ⟩ ταὐτὰ δὲ καὶ ἐάν τ[ινες] [128] δίκας γράψωνται τ[ο]ῖ[ς] ἐν τ[ῆι ἀ]ποσκευῆι ἢ [[ἐν]] το[ῖς] [129] ἐγγύοις [[. .]] αὐτῶν περὶ ἐνκλη[μ]άτων γεγενημέ[νω]ν [130] ἐν [[ν]] ο[ἷ]ς 130 ἐπεδήμουν χρόνοις οἱ κ[α]ταλιπόντες α⟨ὐ⟩το[ύς], [131] μὴ [ε]ἰςαγέσθωσαν, ἐὰμ μὴ φ̣ῶ̣σ̣[ι]ν̣ ὄντες τῆς ἀποσ[κε]υ[132]ῆς τὸ δίκαιον ε[ἰ]ληφότες π[α]ρά τινων περὶ ἐνκλ[η][133]μάτων γεγενημένων ἐν τ[οῖ]ς αὐτοῖς χρόνοις· κατ[ὰ δ]ὲ [134] τούτων εἰσαγέσθω.

3 Ἐὰν δέ [τιν]ες φάσκωσιν εἶν[αι] [135] τῆς [ἀ]ποσκευῆς, οἱ δικασταὶ π[ερ]ὶ τούτου 135 δ[ι]αγινωσκέ[τω][136]σαν [κ]αὶ ἐὰν γνω[σθ]ῶσιν [ὄ]ντες τῆς ἀποσκευῆς καὶ τ⟨ὰ⟩ ἐν[137]κλή[μ]ατα φαίνηται γ[ε]γενημ[έ]να ἐπιδημού[ν]των τῶν [138] κατ[α]λιπόντων καὶ τὸ̣ [δ]ίκαι[ο]ν μὴ ὦσιν κατὰ τὰ γε[139]γραμμένα εἰληφότες παρά τινων, αἱ μὲν δίκαι ὑπερ[βό]λι[140]μοι ἔστωσαν, 140 ἕως ἂν οἱ καταλιπόντες α[ὐ]τοὺς παραγ[έ][141]νωνται, τὰ δὲ ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα [κ]ομι[142]ζέσθωσαν οἱ θέντες.

4 Ὅσοι δ' ἂν ἐνκαλῶσιν τοῖς ἐν τ[ῆι] [143] ἀποσκευῆι οὖσιν ὡς ἠδικημέ[ν]οι ἐν οἷς χρόνοις ἀπ[εδ]ή[144]μουν οἱ καταλιπόντες αὐτ[ο]ὺς [ἢ] οἱ ἐν τῆι ἀποσκ[ευ][145]ῆι ἑτέροις φάμενοι 145 ἠδικῆσθα[ι] ἀφ' οὗ χρόνου κατελ[ίπ]η[146]σαν, κρινέσθωσαν ἐπὶ τοῦ ἀπο[δ]εδειγμένου κριτη[ρίου].

5 [147] Ἐὰν δέ τινες γραψάμενοι δίκας ἀποστέλλωνται ὑ[π]ὸ [148] τοῦ βασιλέως πρὸ τοῦ εἰςαχθῆνα[ι] αὐτοῖς τὰς δίκας, τὰ μὲν [149] ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα, ἐὰν βούλωνται, ἀναιρε[ί]σθω[150]σαν, αἱ δὲ δίκαι ὑπερβόλιμοι ἔστ[ω]σαν, [ἕ]ως [ἂ]ν παραγέν[ω]νται· [151] [μ]ὴ 150 εἰςαγέ[σθω]σα[ν δὲ πρὶν ἢ πάλιν τὰ ἐπιδέκατα] [152] ἢ ἐπιπεντε[καιδέκατα θῶσιν οἳ ἂν ὦσιν κεκο][153]μισμένοι.

6 Ἐ[ὰν δὲ οἱ] κα[τὰ τὴν χώραν γραψάμενοι] [154] δίκ[ας] πρὸ τ[οῦ] ε[ἰς]αχ[θῆ]ναι ἀ[πο]στ[έλ]λ[ων]ται ὑπ[ὸ] [155] τοῦ β[α]σιλέως, ὑπερ[β]όλιμοι ἔστωσαν καὶ τούτ[ο]ις [156] κατὰ 155 ταὐτά, ἕως ἂν ἐπανέλθωσιν.

7 Τῶν δὲ [157] ⟨⟨τῶν δὲ⟩⟩ ἐν τ[ῶι] στρατ[ι]ωτικῶ[ι] τεταγμένων ὅσο[ι] ἂν [158] ἐν [Ἀλ]εξα[ν]δρεία[ι] πεπο[λ]ιτογραφημένοι [159] ἐν[κα]λῶσ[ιν π]ερὶ σιτ[α]ρχιῶν καὶ σιτομε[τ]ριῶν καὶ [160] πα[ρ]αγρα[φῶν] τῶ[ν ἐ]ξιτ[α]ρχίας (= ἐκ σιταρχίας) ἢ σι[τ]ομετρίας [161] γινομένω[ν, ἐ]ὰν 160 καὶ οἱ ἀντ[ίδ]ικοι ἐν τῶι [σ]τρατιω[162]τικῶι ὄντ[ες π]επολιτογ[ρ]αφημένοι ὦ[σ]ιν, λα[μ]-[163]βαν[έτ]ωσαν τὸ δ[ί]καιον [κ]αὶ ὑπεχέτω[σ]αν ἐν [τοῖς] [164] ξεν[ι]κοῖς δικαστη[ρί]οις καὶ αἱ π[ρ]άξεις ἔστω[165]σαν κατὰ τὸ διάγραμμα.

1 Gegen die vom König Ausgesandten soll niemand (d. h. keine Behörde) einen Prozeß zur Verhandlung bringen, weder gegen sie noch gegen ihre Bürgen; auch soll weder der Praktor noch seine Gehilfen sie verhaften.

2 Desgleichen sollen, wenn jemand gegen die zur Aposkeue Gehörigen oder ihre Bürgen Klage erhebt aus Anlaß von Klagepunkten, die sich während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, zugetragen haben, (diese Klagen) nicht zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn, daß jene trotz ihrer Zugehörigkeit zur Aposkeue auf Grund von Klagepunkten, die zu eben dieser Zeit (der Ortsanwesenheit) vorgefallen sind, selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben; gegen diese soll dann die Klage zur Verhandlung gebracht werden.

3 Wenn Personen behaupten, sie gehörten zur Aposkeue, so sollen die Richter hierüber entscheiden, und wenn dahin erkannt wird, daß sie wirklich zur Aposkeue gehören, und sich herausstellt, daß die Klagepunkte während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, sich zugetragen haben, und sie nicht in der oben angegebenen Weise selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben, so sollen die Prozesse vertagt werden, bis die, die sie zurückließen, zurückkehren; die Zehntel oder Fünfzehntel aber sollen die Einzahler zurückerhalten.

4 Alle Fälle, in denen entweder andere gegen die zur Aposkeue Gehörigen Klage erheben, weil sie von diesen während der Ortsabwesenheit derer, die sie zurückließen, geschädigt worden seien, oder in denen die zur Aposkeue Gehörigen gegen andere klagen, mit der Behauptung, von diesen, seitdem sie zurückgelassen seien, geschädigt zu sein, sollen vor dem dazu bestimmten Gerichtshof entschieden werden.

5 Wenn Personen Klage erheben und darauf vom König ausgesandt werden, ehe ihnen ihre Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen sie die Zehntel oder Fünfzehntel, wenn sie wollen, zurücknehmen, die Prozesse aber sollen vertagt werden, bis sie zurückkehren, und nicht eher sollen sie zur Verhandlung gebracht werden, als bis diejenigen, die die Zehntel oder Fünfzehntel zurückbekommen haben, sie von neuem eingezahlt haben.

6 Wenn aber die im Lande wohnenden (Alexandriner) vom König ausgesandt werden, ehe die von ihnen erhobenen Klagen zur Verhandlung gebracht worden sind, so sollen auch diesen in gleicher Weise die Prozesse vertagt werden, bis sie zurückkehren.

7 Alle Angehörigen des Heeres, die in Alexandrien Neubürger sind und Klage erheben wegen des Soldes in Geld oder Getreide und wegen Soldberechnungen in Geld oder Getreide, sollen, wenn auch ihre Prozeßgegner im Heere stehen und (alexandrinische) Neubürger sind, Recht empfangen und geben vor den Fremdengerichten, und die Vollstreckungen sollen gemäß der Prozeßordnung erfolgen.

Die ersten 6 Paragraphen gehören eng zusammen, während der 7. für sich steht. Gemeinsam ist beiden Teilen, daß hier wie dort für bestimmte Klassen besondere Vorschriften betreffs der Prozeßführung gemacht werden. Der erste Teil handelt in § 1 und 5—6 von den Privilegien „der vom König Ausgesandten“, in § 2—4 von denen „der zur Aposkeue Gehörigen“, der zweite Teil (§ 7) von dem Gerichtsstand der alexandrinischen Neubürger, die

im Heere stehen. Wenn sich auch nur in dem letzten Teil ein direkter Hinweis auf Alexandrien findet (Z. 158), wird doch auch dieser ganze Abschnitt auf Alexandriner zu beziehen sein. Daß er wohl eher auf ein königliches *διάγραμμα* oder *πρόσταγμα* zurückzuführen ist als auf den *πολιτικὸς νόμος*, wurde oben S. 46f. dargelegt.

Hiernach sind die *ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως* in Z. 124 und 147 solche Personen, die vom König aus Alexandrien ausgesandt worden sind. Im militärischen Sinne begegnet *ἀποστέλλεσθαι* z. B. in Dittenberger, Or. gr. nr. 45, 5 (Kreta): *ἀπο[σ]ταλεὶς ὑπὸ βασιλέως Πτολεμαίου στραταγὸς ἐς Κρήταν.* 115, 4 (Methana): *[Τ]ί[μ]αιος τῶν φίλων [κ]αὶ οἱ συναπο[στ]αλέντες α[ὐ]τῶι παρεφεδρεῦσαι ἐξ Ἀλε[ξ]ανδρείας κτλ.* 82, 5 (Edfû): *στρατηγὸς ἀποσταλεὶς ἐπὶ τὴν Θήραν τῶν ἐλεφάντων* (vgl. nr. 86). Nichtmilitärische Aufträge liegen z. B. in folgenden Fällen vor: Dittenberger, Or. gr. nr. 41, 4: *ἀποστ[αλε]ὶς ὑπὸ τοῦ βασιλέως Πτολεμαίου ἐπὶ ⟨τὸ⟩ τὰς παραβολὰς τῶν [δικ]ῶν λαμβάνειν.* IG XII 5 nr. 1336: *ἐπικριτὴς τῶν συμβολαίων ἀποσταλεὶς ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου εἰς Σῦρον.* IG XII 7 nr. 221, 7: *ἀπεσταλμένος ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου τάς τε ἐπιστολὰς ἀπέδωκε κτλ.* Hiernach wäre es an sich berechtigt, zumal eine genauere Zweckbestimmung zu *ἀπεσταλμένοι* nicht hinzugefügt ist, diese Prozeßführung ebenso auf die zu diplomatischen und ähnlichen Missionen vom König Abgesandten wie auf die militärisch Abkommandierten zu beziehen. Aber der militärische Charakter des unmittelbar angeschlossenen § 7 wie auch des folgenden Königsbriefes legt den Gedanken nahe, daß dieser Auszug aus einer speziell das Soldatenrecht der Alexandriner behandelnden Verordnung stammt, die *ἀπεσταλμένοι* hier also als Angehörige des Heeres, als „Abkommandierte", zu denken sind. Jedenfalls faßt die Verordnung nur vorübergehende Missionen ins Auge, da sie mit der Rückkehr der Ausgesandten rechnet (Z. 150, vgl. 140).[1])

Schwieriger ist der Begriff *οἱ ἐν τῆι ἀποσκευῆι (ὄντες)* zu fassen, der in § 2—4 den *οἱ καταλιπόντες αὐτούς* gegenüber steht. Wenn der Text es auch nicht ausdrücklich sagt, kann es nach dem gesamten Zusammenhange wohl nicht zweifelhaft sein, daß die *καταλιπόντες αὐτούς* dieselben Personen sind wie jene *ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως*, zumal dieser Abschnitt eingeschoben ist zwischen die Paragraphen 1 und 5, die von letzteren handeln. Also sind „die in der Aposkeue" von den vom König Ausgesandten während ihrer Mission in Alexandrien „zurückgelassen". Schon aus letzterem Ausdruck folgt, daß beide Gruppen in einem bestimmten dauernden Verhältnis zueinander stehen. Den Terminus *καταλείπειν* könnte man z. B. in bezug auf die Familie, auf die Sklaven und Freigelassenen, auf das Gesinde, auf Klienten und dergl. anwenden.[2]) Das Wort *ἀποσκευή* gibt leider keinen Anhalt dafür, an welches Verhältnis hier zu denken ist.[3]) Zu beachten ist, daß regelmäßig der Artikel gebraucht ist: *ἐν τῆι ἀποσκευῆι*, nicht *ἐν ἀποσκευῆι*. Es ist also eine ganz bestimmte Gruppe oder Klasse damit gemeint.

---

[1]) Daß *ἀποστέλλεσθαι* überhaupt nur von Entsendungen, die mit bestimmten Aufträgen auf kürzere Zeit erfolgen, als terminus technicus gebraucht wird, nimmt mit Recht David Cohen an in seiner soeben erschienenen Leidener Dissertation De magistratibus Aegyptiis externas Lagidarum regni provincias administrantibus (1912) S. 8.

[2]) Nicht hierher gehört das Zurücklassen von Untergebenen zeitweilig abwesender Beamter oder Militärs; vgl. unten zu Z. 166.

[3]) Die Lexika bieten überhaupt kein Beispiel dafür, daß *ἡ ἀποσκευή* Personen bezeichnete.

Auch muß es ganz bestimmte Beweismittel für die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gegeben haben, denn die Richter hatten unter Umständen zu entscheiden, ob diese Zugehörigkeit mit Recht beansprucht wurde (Z. 134 f.). Für das Verhältnis dieser *ἐν τῆι ἀποσκευῆι ὄντες* zu den *καταλιπόντες* ist aber von besonderer Bedeutung, daß für die Verfolgung von Schädigungen, die jene herbeigeführt oder erlitten hatten, entscheidend war, ob diese zur Zeit der Schädigung in Alexandrien anwesend gewesen waren oder nicht (§ 2—4). Dies sowie die Bestimmung, die wir aus Z. 131f. herauslesen, daß die *ἐν τῆι ἀποσκευῆι* ihr Sonderrecht verloren, wenn sie bei Ortsanwesenheit jener in eigenem Namen den Rechtsweg beschritten hatten, führt zu dem Schluß, daß zwischen beiden Gruppen ein gesetzlich genau geregeltes Schutzverhältnis bestanden haben muß.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt P. Paris. 63 [1]), der einzige Text, in dem wir *ἀποσκευή* in derselben Bedeutung nachweisen können. Nach diesem vielbesprochenen Ministerialschreiben vom J. 164 v. Chr., das die amtliche Interpretation einer vorangegangenen königlichen Verordnung betreffs exzeptioneller Heranziehung zur Zwangspacht königlicher Domänen bringt [2]), beklagen sich gewisse nationalägyptische Truppenteile, die damals in Alexandrien in Garnison lagen, darüber, daß ihre *ἀποσκευαί* irrtümlich nach jener Verordnung zur Zwangspacht herangezogen würden. Z. 198 ff.: *πάλιν ἡμῖν ἐντετεύχασιν οἱ ἐν τῆι πόλει μάχιμοι προφερόμενοι καὶ τὰς ἀποσκευὰς αὐτῶν ἐπιγεγράφθαι γῆν;* 205 ff.: *ὥστε καὶ τὰς ἀποσκευὰς τῶν [ἐ]ν τῆι πόλει παρεφετρευόντων παρενοχλεῖν*; 90 ff.: *τὰς ἀποσκευὰς τῶν ἐν τῆι πόλει περισπᾶν.* Daß mit diesen *ἀποσκευαί* Personen gemeint sind, hatte schon Eugène Revillout, Mélanges S. 260 richtig erkannt, indem er Z. 90 übersetzte: *Ces gens qui composent la suite de ceux qui sont* (*casernés*) *dans la ville* [3]); beweisend dafür ist, von anderm abgesehen, Z. 218f.: *τοῖς τοιούτοις.* Vor allem aber erscheint uns wichtig, daß die *ἀποσκευαί* in Z. 199 offenbar identisch sind mit den *τού[ς] παρ' αὐτῶν ἀπολελειμμένους ἐπὶ τῶν τόπων* in Z. 24, denn die in Z. 198 erwähnte Beschwerde jener Truppen ist nur eine Wiederholung (vgl. *πάλιν* in Z. 198) der in Z. 23 erwähnten ersten Beschwerde. [4]) Hieraus ergibt sich, daß die *ἀποσκευαί* jener ägyptischen Soldaten von diesen im Lande (*ἐπὶ τῶν τόπων*) zurückgelassen waren, als sie vom König zur Garnison nach Alexandrien kommandiert wurden.

Die Parallele mit dem Halensis liegt auf der Hand: die ägyptischen Soldaten des Parisinus sowohl wie die *ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως* des Halensis lassen, indem sie dem Ruf des Königs folgen, an ihrem Wohnort gewisse Personen zurück, die als ihre *ἀποσκευαί* resp. als *οἱ ἐν τῆι ἀποσκευῆι ὄντες* bezeichnet werden. Nur besteht der äußerliche Unterschied, daß die Soldaten des Parisinus Plätze in der *χώρα* verlassen, um nach Alexandrien zu gehen, während die *ἀπεσταλμένοι* des Halensis Alexandrien verlassen. Das Wichtigste an dieser Parallele ist aber, daß die Soldaten des Parisinus unverkennbar die Beschützer ihrer *ἀποσκευαί* sind, in deren Inter-

---

[1]) Wir zitieren nach der Neuausgabe Mahaffys in P. Petr. III S. 18 ff.

[2]) Vgl. Rostowzew, Studien z. Geschichte des röm. Kolonats S. 55 ff. Wilcken, Grundzüge S. 277.

[3]) Unklar ist dagegen Mahaffys Wiedergabe *the furniture.*

[4]) Vgl. Z. 23: *ἐντετεύχασιν ἡμῖν προφερόμενοι τού[ς] παρ' αὐτῶν ἀπολελειμμένους ἐπὶ τῶν τόπων σκύλλεσθαι κτλ.* und Z. 198: *πάλιν ἡμῖν ἐντετεύχασιν οἱ ἐν τῆι πόλει μάχιμοι προφερόμενοι καὶ ταῖς ἀποσκευαῖς αὐτῶν ἐπιγεγράφθαι γῆν.*

esse sie die Beschwerden einreichen, wie auch die Interpretation des Halensis uns ein Schutzverhältnis ergeben hat. Ferner ist von Bedeutung, daß auch die *ἀποσκευαί* des Parisinus gewisse Privilegien genießen, denn der Finanzminister erklärt es für selbstverständlich, daß sie von jener Domanialverordnung nicht betroffen werden; nur liegen die Privilegien hier auf einem anderen Gebiet als die im Halensis behandelten.

Woher diese eigenartige Institution der *ἀποσκευή* stammt, vermögen wir nicht zu sagen. Nach dem Parisinus, der die *ἀποσκευαί* der nationalägyptischen *μάχιμοι* nennt, könnte man sie für eine altägyptische Einrichtung halten wollen. Aber daß die Alexandriner schon in der Mitte des III. Jahrhunderts sich eine solche angeeignet hätten, ist weniger wahrscheinlich, als daß die *μάχιμοι* sich im Laufe des II. Jahrhunderts eine griechische adaptiert haben. Für Griechenland können wir etwas Entsprechendes freilich nicht nachweisen. Eine gewisse Analogie bietet vielleicht das Schutzverhältnis, in dem die attischen und sonstigen Metöken zu ihren *προστάται* standen.[1] Aber der historische Ausgangspunkt kann dies ebensowenig gewesen sein wie das Verhältnis zwischen dem römischen Patron und seinem Klienten, das gleichfalls gewisse Analogien bietet. Daß die wirtschaftliche Entwicklung Ägyptens in der Ptolemäerzeit eine Art Patronat geschaffen hat, haben uns kürzlich einige Papyri gelehrt, die von *σκέπη* und *σκεπάζειν* in diesem Sinne sprechen.[2] Aber auch dies dürfte kaum mit unsrer *ἀποσκευή* zusammenhängen, zumal das *σκεπάζειν* sich auf einzelne Fälle, meist Notfälle, wie es scheint, beschränkte, während es nach dem Parisinus den Anschein hat, daß jeder der *μάχιμοι* regulärerweise seine *ἀποσκευή* hatte, und auch nach dem Halensis die *ἀποσκευή* wie ein eigener Stand erscheint. Die Tatsache, daß in beiden Urkunden die *ἀποσκευή* in Beziehung zu Angehörigen des Heeres steht, legt vielmehr den Gedanken nahe, daß dieses besondere Rechtsverhältnis sich speziell im hellenistischen Heer entwickelt hat. Nach der obigen Charakterisierung des Begriffes *ἀποσκευή* wird man diesen terminus technicus (im Anschluß an die übliche Bedeutung von *ἀποσκευή* als Gepäck der Soldaten) vielleicht am ehesten als „Troß“ zu fassen haben. Diese Vermutung über den Ursprung dieses Schutzverhältnisses würde nicht ausschließen, daß es auch auf die Schutzbefohlenen der späteren nationalägyptischen Truppen ausgedehnt wäre, wie andererseits vielleicht auch auf das Gefolge der zivilen Beamten, falls man in die *ἀπεσταλμένοι* auch diese einschließen will.

Z. 124. Das Privileg der vom König Abkommandierten, daß keine Klage gegen sie vor Gericht gebracht werden darf, hat seine Analogie in den Rechtswirkungen der *absentia rei publicae causa* bei den Römern.[3] Daß dies Privileg bis zur Rückkehr nach Alexandrien währte, wird in § 1 nicht ausdrücklich gesagt, darf aber aus § 5 (Z. 150) entnommen werden, vgl. auch Z. 140. Ebenso entscheidet sich auch Ulpian, nur daß er Umwege, die vom Betreffenden *suae rei causa* auf der Rückkehr gemacht werden, in Abrechnung bringt (Dig. IV 6, 38,1); vgl. auch Modestinus Dig. IV 6, 32.

---

[1]) Vgl. Lipsius, Att. Recht II 369 ff.

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 323 und Chrestomathie S. 92 und 384.

[3]) Im besonderen Ulpian (Dig. IV 6, 38 pr.): *si cui in provincia sua princeps adsidere speciali beneficio permiserit, puto eum rei publicae causa abesse; quodsi non ex permissu hoc fecerit, consequenter dicemus, cum crimen admisit, non habere eum privilegia eorum, qui rei publicae causa absunt.*

Die Worte *δίκην μ[η]θεὶς [εἰςαγέτ]ω* entscheiden an sich noch nicht die Frage, ob hier solche Klagen gemeint sind, die noch zur Zeit der Anwesenheit der Beklagten erhoben sind, oder solche, die erst während ihrer Abwesenheit erhoben werden, oder ob an beide Möglichkeiten zu denken ist. Die Erwähnung der Bürgen in Z. 126, die der Beklagte bei der Ladung für sein Erscheinen vor Gericht zu stellen hatte, die hier aber als bereits gestellt vorausgesetzt werden, sowie das Verbot der Verhaftung in Z. 126 sprechen für die erstere Alternative. Die Situation ist also dieselbe wie in § 5, nur daß dort die *ἀπεσταλμένοι* die Kläger sind: die Klage war bereits erhoben, als infolge der Abkommandierung die weitere Verfolgung sistiert wurde.

Z. 126. Nach Z. 46f. ist es wahrscheinlich, daß auch diese Gestellungsbürgen der Praktor (resp. seine Gehilfen) sich stellen zu lassen hatte. Dasselbe läßt sich auch aus P. Hib. 92 (= Mitteis, Chrest. nr. 23), einer Gestellungsbürgschaft vom J. 263/2, erschließen. Wenn es dort in Z. 14 heißt: *δίκης, ἧς ⟨⟨εγ⟩⟩ ἐνεγύησεν αὐτὸν Ἀπολλώνιος* und nachher in Z. 20: *ἡ πρᾶξις ἔστω [Ἀπο]λλων[ίωι] ἢ ἄλλωι τῶν [·Κρ]ισίππου [ἢ το]ῦ πράκτο[ρ]ος ὑπηρετῶν,* so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß *Ἀπολλώνιος* eben der *πράκτωρ* ist.

Παραλαμβάνειν im Sinne von verhaften ist bereits durch die Papyri bezeugt, vgl. P. Rein. 19, 18. Teb. I 5, 222. In beiden Fällen ist, wie hier, der Praktor der Verhaftende, nur daß dort der *ξενικῶν πράκτωρ* in Betracht kommt. An unsrer Stelle ist, wie in P. Rein. 19, 18, von derjenigen Verhaftung die Rede, die nach Mitteis' Darlegung (Grundzüge S. 18) als Mittel zur Vorführung des Beklagten dann angewendet wurde, wenn dieser die Bürgenstellung verweigerte. Der Satz *μηδὲ ὁ πράκτωρ κτλ.* faßt also den Fall ins Auge, daß keine Bürgen gestellt waren. Mit *τούτους* sind daher nur die *ἀπεσταλμένοι* gemeint. Zu den *ὑπηρέται* vgl. oben S. 59.

Z. 127. Aus unserer Gesamtauffassung folgt, daß hier wie sonst mit den *τινές* alexandrinische Bürger gemeint sind. Ob auch die *ἐν τῆι ἀποσκευῆι ὄντες* unseres Textes diese Qualität hatten, ist bei der Unklarheit dieses Begriffes zweifelhaft. Die Wahrscheinlichkeit spricht nach den obigen Ausführungen eher dafür, daß sie nicht alexandrinische Bürger waren. Dies würde nicht unserer Auffassung widersprechen, daß diese Paragraphen die Rechte der alexandrinischen Bürger behandeln, denn formell sind hier nicht die Rechte der *ἐν τῆι ἀποσκευῆι ὄντες* festgelegt, sondern die Rechte, die die alexandrinischen Bürger ihnen gegenüber hatten. Vgl. hier: *ἐάν τινες δίκας γράψωνται τοῖς ἐν τῆι ἀποσκευῆι* und in § 4: *ὅσοι δ' ἂν ἐνκαλῶσιν τοῖς ἐν τῆι ἀποσκευῆι.* § 3 ist nur ein Unterfall zu § 2 (s. unten).

Z. 129. Aus dem *περὶ* in der Verbindung *δίκας γράψωνται — περὶ ἐνκλημάτων* ergibt sich, daß *ἔνκλημα* (vgl. oben S. 55) hier weder die Ladung noch die Klageschrift bedeuten kann, sondern nur den materiellen Gegenstand der Klage. Zu dieser Bedeutung vgl. Meier-Schömann-Lipsius, Att. Proc. S. 195.

Z. 130. Die Form *ἀτός* ist in ptolemäischen Texten bisher eine Seltenheit. Mayser, Gramm. d. gr. Pap. 114 zitiert nur e i n unkorrigiertes Beispiel, aus P. Teb. I 121, 92, das dazu noch aus dem I. Jahrh. v. Chr. stammt. In P. Lond. I S. 41, 107 (nicht 167) und S. 42, 131 ist das *υ* von derselben Hand nachträglich hinzugefügt. Wenn das in dieser ungewöhnlich vulgär geschriebenen Handschrift des II. Jahrh. v. Chr. geschieht, werden wir in unserm Text um so mehr emendieren müssen.

Daß auch in diesem Paragraphen, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, das *καταλιπεῖν* sich nur auf die dienstliche Abwesenheit beziehen kann, macht der Zusammenhang zweifellos.

Z. 131. Die nicht ganz sichere Lesung *ὦσ[ι]ν*, die immerhin zu den schwachen Schriftspuren passen könnte[1]), empfiehlt sich durch die Parallele *μὴ ὦσιν* in Z. 138. Zu der an beiden Stellen gebrauchten Umschreibung *ὦσιν εἰληφότες* vgl. z. B. unten Z. 162 *πεπολιτογραφημένοι ὦσιν* und P. Paris. 63, 211: *ὦσι γεγεωργηκότες;* s. auch unsere Ergänzung in Z. 152.

Ὄντες τῆς ἀποσκευῆς kann hier trotz des Fehlens von *καίπερ* nur in dem Sinne stehen: „wiewohl sie zur Aposkeue gehörten", denn sie verlieren durch die Handlung, die sie *ὄντες τῆς ἀποσκευῆς* begangen haben, ihr Privileg. Daraus folgt, daß die in der Aposkeue Befindlichen während der Abwesenheit ihrer Patrone, um der Kürze wegen diesen Ausdruck zu gebrauchen, wegen Schädigungen, die sie während der Anwesenheit jener erfahren hatten, nicht selbst klagen durften. Hieraus ergibt sich wohl notwendig, daß ihnen dies während der Anwesenheit der Patrone erst recht nicht gestattet war.

Z. 132. Zu *λαμβάνειν τὸ δίκαιον παρά τινος* im Sinne von „sich sein Recht vom Gegner (auf dem Prozeßwege) holen", „den Rechtsweg gegen jemand beschreiten" vgl. z. B. P. Magd. 1, 18: *λήψομαι τὸ δ[ίκαιον] παρ' α[ὐ]τ[ῶ]ν.* P. Petr. II 18 (1) = III 32 (c): *μὴ δύνασθαί με λαβεῖν παρ' αὐτοῦ τὸ δίκαιον διὰ τοῦ δικαστηρίου κτλ.* P. Par. 14, 47: *λήμψομαι παρ' αὐτῶν δι' ἄλλης ἐντεύξεως τὸ δίκαιον;* auch Dittenberger, Or. gr. nr. 437, 61. Hierzu jetzt Lesquier, P. Lille II S. 64.

Z. 134 ff. Während nach § 1 und 2 die Klagen überhaupt nicht angenommen werden sollen, so daß Gerichtsgebühren gar nicht erst gezahlt werden, ist die Klage in dem in § 3 behandelten Falle bereits angenommen und die Gerichtsgebühren erlegt worden. Der Fortgang der Verhandlung ist aber dadurch gestört worden, daß der Beklagte — wahrscheinlich bei der *ἀνάκρισις* — mündlich erklärt hat, zur *ἀποσκευή* zu gehören, was also dem Kläger und auch der die *ἀνάκρισις* leitenden Behörde unbekannt gewesen sein muß, vom ersteren freilich eventuell auch absichtlich ignoriert sein kann. Diese Zugehörigkeit soll nun erst durch ein gerichtliches Vorverfahren festgestellt werden. Wird sie erwiesen, so tritt, da die Klage einmal angenommen ist, nicht, wie in § 2, Abweisung der Klage, sondern Vertagung bis zur Rückkehr des Patrons ein, was die Rückzahlung der erlegten Gerichtsgebühren zur Folge hat.

Die Korrektur *τινὲς φάσκωσιν* aus *τινῶν φασκόντων* (s. S. 20) ist sehr auffällig, da es sich doch um die Kopie eines feststehenden Wortlautes handelt. Daß der Schreiber *τινῶν φασκόντων* aus Gedankenlosigkeit geschrieben hätte, während *τινὲς φάσκωσιν* in der Vorlage stand, ist kaum glaublich. Viel eher ist anzunehmen, daß wirklich *τινῶν φασκόντων* in der Vorlage geschrieben war, unser Abschreiber aber, um zu kürzen, den dort vorhandenen Schluß des Kondicionalsatzes fortgelassen und daher *τινὲς φάσκωσιν* nachträglich durch Korrektur hergestellt hat.

---

[1]) *ὡς οὐκ* oder *ὡς μὴ* passen nicht zu den Spuren, sind auch zu lang. In diesem Falle wäre *ὦσιν* ausgelassen.

Z. 141. Zu den Gerichtsgebühren (1/10 oder 1/15) vgl. oben S. 60f.

Z. 142. Im Gegensatz zu § 2 und 3 wird in § 4 der Fall behandelt, daß der Klagegrund in die Zeit der Abwesenheit des Patrons fällt. In diesem Falle werden die zur Aposkeue Gehörigen, gleichviel ob sie Beklagte oder Kläger sind, mit ihren Gegnern vor das *ἀποδεδειγμένον κριτήριον* gestellt. Der letztere Ausdruck begegnet auch in P. Hib. 29, 4: bei gewissen Streitigkeiten zwischen dem Steuerpächter und dem Steuerzahler *κριθήτωσα[ν ἐ]π[ὶ] τοῦ ἀ[ποδε]δειγμένου κ[ρι]τηρίου* (ca. 265 v. Chr.)[1]; vgl. auch Teb. I 5, 262: *τὰ ἀποδεδειγμέ[να] ἐν ἑκάστοις ἀρχεῖα.*[2]) Der Bedeutung des Perfektums entsprechend sind hier überall Gerichtshöfe gemeint, die durch Gesetz ein für allemal für den betreffenden Fall als Forum bestimmt waren. Wir zweifeln daher, ob in Petr. III 36a Verso (= Mitteis, Chrest. nr. 5), 15f. gelesen werden kann: *τ[ὸ] δίκαιο[ν] δώσουσιν καὶ λήμψονται ἐπ[ὶ] τῶν ἀποδεδειγμένων ἐπισκόπων, [οἷ]ς*[3]) *ἄ[ν] ὁ διοικητὴς συντάσσηι,* wonach die *ἐπίσκοποι* vielmehr im Einzelfall bestimmt würden und doch *ἀποδεδειγμένοι* hießen; vermutlich ist *[ἢ οἷ]ς ἂν* gemeint.[4]) Solange nicht der durch unsere Urkunde zuerst hervorgehobene Unterschied zwischen *δικαστήριον* und *κριτήριον* (s. oben S. 51f.) klar definiert ist, wird es schwer sein, zu entscheiden, ob hier im Halensis und in den Parallelen *κριτήριον* im engeren Sinne, im Gegensatz zum *δικαστήριον*, gemeint ist, oder aber als allgemeine Bezeichnung für Gerichtshof aufzufassen ist.

Z. 151/52. Unsere Ergänzung dieser verstümmelten Zeilen ging davon aus, daß es vorher in das Belieben gestellt war (*ἐὰν βούλωνται*), ob man die Gerichtsgebühren zurücknehmen wolle oder nicht. Darum mußte die Bestimmung über die Wiedereinzahlung auf diejenigen beschränkt werden, die von jener Erlaubnis Gebrauch gemacht hatten. Daher *οἳ ἂν ὦσιν κεκο]μισμένοι.* Das vorhergehende *θῶσιν* stützt sich auf *θέντες* in Z. 142.

Z. 153. In § 6 wird eine zweite Gruppe von *ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως* behandelt, der genau dieselben Privilegien zuerkannt werden, wie der in § 5 besprochenen. Unsere Ergänzung von Z. 153, die nicht mehr als ein Versuch sein will, ging von der Annahme aus, daß das Gesetz diejenigen alexandrinischen Bürger zuerst behandelt haben wird, die in Alexandrien wohnen. Das wären also die in § 1 und 5 Erwähnten. Wenn diesen nun eine zweite Gruppe mit denselben Privilegien gegenübergestellt wird, so liegt es nahe, an diejenigen Alexandriner zu denken, die im Lande Wohnung genommen hatten. Hieraus ergab sich die Ergänzung: *οἱ] κα[τὰ τὴν χώραν.* Daß nicht *Ἀλεξανδρεῖς* hinzugefügt ist — die Lücke würde dazu keinesfalls reichen —, könnte auffällig erscheinen, wenn nicht die ganze Verordnung, wie wir annehmen, eben von den Rechten der Alexandriner handelte.

Z. 156ff. Der § 7 behandelt für gewisse Spezialfälle den Gerichtsstand alexandrinischer Neubürger im Heere. Daß mit *πεπολιτογραφημένοι* nicht Bürger schlechthin, sondern Neubürger bezeichnet werden, zeigen zahlreiche Beispiele. IG IX 2 nr. 517, 26 = Dittenberger, Syll.[2] nr. 239, 1, wo die *πολιτογραφηθέντες* diejenigen sind, die auf Philipps Befehl das Bürgerrecht erhalten haben; Dittenberger a. a. O. nr. 329, 41, wo sie deutlich sich von den *πολῖται*

[1]) Vgl. dazu Wilcken, Arch. IV 181.

[2]) S. auch Harpokration s. v. *διαιτηταί· (οἱ δικασταὶ) ἐν δικαστηρίοις ἐδίκαζον ἀποδεδειγμένοις.*

[3]) So ergänzen wir statt [*ὧ*]*ς* P. Meyer, [*οὗ*]*ς* Mitteis.

[4]) Vgl. z. B. BGU IV 1127, 7: *ἢ τῶι αὐτῶι ἢ οἷς ἐὰν* (l. *ἂν*) *συντάσ(σ)ηι.*

abheben; ebenda nr. 216, 30, wo sie neben den *πρόξενοι* und *εὐεργέται* auf der Stele genannt sind; vgl. auch Dittenberger, Or. gr. nr. 528 Note 6 zu *πολιτογράφος*. Es ist bemerkenswert, daß dieser Terminus *πολιτογραφεῖν* abgesehen von Philipps Brief nur für kleinasiatische Gemeinden, nicht für Attika bekannt ist.

Diese Gruppe der *πεπολιτογραφημένοι* ist unseres Wissens mit diesem Namen bisher für Alexandrien noch nicht bezeugt. Vielleicht dürfen wir sie aber in Zusammenhang bringen mit einer anderen Gruppe von Alexandrinern, deren Wesen bisher immer noch nicht befriedigend erklärt worden ist, nämlich jener von Wilcken[1]) aus den Petrie-Papyri (III. Jahrh. v. Chr.) nachgewiesenen *Ἀλεξανδρεῖς* (ohne oder meist mit *τῆς ἐπιγονῆς*) *τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα*. Namentlich die Soldatentestamente aus dem Faijûm bieten jetzt zahlreiche Beispiele hierfür (P. Petr. III 1 ff.).[2]) Schubart (Arch. V 104 ff.) hat zwar die These aufgestellt, daß es in Alexandrien außer den Vollbürgern (nach ihrem Demos benannt) noch eine zweite Klasse von Bürgern gegeben habe, die nur *Ἀλεξανδρεῖς* hießen, und hat der Gruppe *τῶν οὔπω ἐπηγμένων* innerhalb dieser geringeren Klasse wegen ihrer Anwartschaft auf einen Demos einen höheren Rang verliehen (S. 106). Daß jedoch diese These und damit auch die Rubrizierung jener Gruppe nicht zutreffend ist, zeigt Z. 219 unseres Halensis, wonach die *Ἀλεξανδρεῖς* mit den *πολῖται* zusammenfallen (s. unten). Wenn aber Schubarts zweite Klasse (die *Ἀλεξανδρεῖς*) in Wegfall kommt, dann können diese *Ἀλεξανδρεῖς — τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα* kaum jemand anders sein als alexandrinische Neubürger, die bei der Verleihung des Bürgerrechts zwar schon vorgemerkt sind für einen bestimmten Demos, aber noch nicht eingeführt und eben dadurch als Neubürger kenntlich gemacht sind.[3]) Ist dies richtig, so fallen sie mit den *πεπολιτογραφημένοι* des Halensis zusammen. Die Frage, wie lange man denn als *πεπολιτογραφημένος* galt, wird nach dieser Kombination dahin zu beantworten sein, daß der Neubürger, wenn überhaupt, durch die *ἐπαγωγὴ εἰς τὸν δῆμον* in die Reihe der Altbürger aufrückte. Ob er damit schon die vollen Rechte eines Altbürgers erhielt, wissen wir für Alexandrien nicht. In Athen fehlte den Neubürgern, auch wenn sie in den Demos aufgenommen waren, der Zutritt zum Archontat und den Priestertümern, der erst ihren Nachkommen, die aus vollgültiger Ehe stammten, eröffnet wurde; vgl. [Demosth.] LIX 92 und dazu Schoemann-Lipsius, Griech. Altert. I 374.

Unter diesen Neubürgern sind hier nur solche ins Auge gefaßt, die *ἐν τῶι στρατιωτικῶι τεταγμένοι* sind (Z. 157). Damit sind offenbar dieselben Truppen gemeint, die im P. Paris. 63, 103 als *τῶν ἐν τῶι στρατιωτικῶι φερομένων* bezeichnet werden. Schubarts frühere Annahme[4]), daß hiermit nicht griechisches, sondern ägyptisches Militär gemeint sei, ist von Grenfell-Hunt (Teb. I S. 36 und 47) zurückgewiesen, aber von J. Lesquier in seinem soeben erschienenen

[1]) Bei Droysen, Klein. Schr. II 435 und Gött. gel. Anz. 1895, 135 f.

[2]) Vgl. aber auch P. Petr. III 21 b 4. 10. 55 a 7. 132, 20.

[3]) Schubart S. 90 bezeichnet zwar diese Gruppe auch schon als Neubürger, leitet aber nachher S. 108 ihr Neubürgertum aus dem Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* ab, der übrigens nicht notwendig mit ihr verknüpft ist (vgl. P. Petr. III 14 + 17[a], 2 und 8). Daß bei besonderen Ehrungen sogleich die Einschreibung in Phyle und Demos stattfand, zeigt für Ptolemais Dittenberger, Or. gr. nr. 49, 15.

[4]) Quaestiones de rebus militaribus quales fuerint in regno Lagidarum p. 64 sq.

Buche (Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides 1911 S. 19ff.) wieder aufgenommen worden. Wie Wilcken in seiner Neuausgabe von Vat. E und F auseinandersetzt[1]), wird jene Ansicht durch den Vat. E direkt widerlegt, da es dort Z. 9f. von dem Makedonier Apollonios heißt: *ὅπως φέρηται ἐν [τῶ]ι στρατιωτικῶι*. Hier wird also die sicher griechische *σημεία Δεξιλάου* der Epigonen von Memphis zum *στρατιωτικόν* gezählt. Daß alexandrinische Neubürger nach dem Halensis in dem *στρατιωτικόν* dienen, ist für diese Streitfrage deswegen vielleicht nicht ganz entscheidend, weil es in der Mitte des III. Jahrh. reguläre ägyptische Truppen überhaupt noch nicht gab[2]), aber daß es mehr als unwahrscheinlich ist, daß ein terminus technicus, der im III. Jahrh. für das griechische Heer geprägt war, im II. Jahrh. auf die nationalägyptischen Truppen übertragen und gar ausschließlich diesen vorbehalten gewesen wäre, wird nicht bestritten werden können. Als man ägyptische Truppen schuf, hat man vielmehr den schon für das pharaonische Heer im Munde der Griechen (vgl. Herodot) geprägten Ausdruck *μάχιμοι* auf sie angewendet. — Sowohl P. Paris. 63 wie P. Vat. E handeln von Teilen dieses *στρατιωτικόν*, die in der *χώρα* in Garnison lagen. Wegen der Erwähnung der *ξενικὰ δικαστήρια* in Z. 164 (s. unten) ist auch für unsere Stelle anzunehmen, daß mit Garnisonen im Lande gerechnet wird.

Da es unwahrscheinlich ist, daß nur der Gerichtsstand der Neubürger im Heere durch diese Verordnung geregelt worden ist, so wird anzunehmen sein, daß der Schreiber des Rechtsanwalts die entsprechenden auf die Altbürger bezüglichen Paragraphen, die vorangegangen sein werden, als für den vorliegenden Fall indifferent, ausgelassen hat. Um so weniger ist es sicher, ob dieser Abschnitt aus derselben Vorlage stammt wie § 1—6.

Z. 159. Das Gesetz beschränkt das hier vorgeschriebene Forum auf Klagen betreffs *σιταρχίαι* und *σιτομετρίαι* und *παραγραφαὶ ἐκ σιταρχίας ἢ σιτομετρίας γινόμεναι*. Die ersten beiden termini bezeichnen die Soldbezüge der Soldaten in Geld (*σιταρχία*) und in Getreide (*σιτομετρία*). Das Wort *σιταρχία* steht zwar bei den Schriftstellern meist in dem ursprünglichen Sinne der Naturalverpflegung der Soldaten[3]), in den Papyrusurkunden aber steht es nach dem bisher bekannten Material (II. Jahrh. v. Chr.) ausnahmslos für Geldzahlungen, was mit der fortschreitenden Adärierung der Naturallieferungen zusammenhängen mag (Wilcken, Gr. Ostraka I 670); vgl. z. B. die beiden Louvre-Papyri, die E. Revillout, Mélanges S. 330 herausgegeben hat. Irrtümlich hat P. Meyer, Heerwesen S. 92 einen dieser Texte als Zeugnis für Getreidelieferungen an das Heer angeführt: dieser handelt vielmehr von Geldzahlungen durch die königliche Regierungskasse für *σιταρχίαι*. Ebenso in dem oberen Text und sonst.[4]) Die Gegenüberstellung von *σιταρχία* mit *σιτομετρία*, das immer eine Naturalleistung bezeichnet[5]),

[1]) In den noch nicht erschienenen „Urkunden der Ptolemäerzeit" (UPZ).

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 382.

[3]) Vgl. Steph. Thesaurus s. v. *σιταρκία* (wofür überall *σιταρχία* herzustellen ist). An Naturalien ist z. B. zu denken bei Polyb. V 75, 1, auch wohl dort, wo es dem *μισθός* gegenübergestellt ist, wie bei Ps. Aristot. Oecon. II c. 29 und IG II 348, 12. Dagegen Ps. Arist. Oec. II c. 23 und 39 könnte an Geld gedacht sein.

[4]) Weiteres Material wird Wilcken in den „Urkunden der Ptolemäerzeit" bringen.

[5]) Vgl. z. B. P. Hib. 83, 5. 118, 37ff. P. Petr. II 33 (a) B, 15. III 87 (a), 17. 140 (b), 4. 141, 15. Dittenberger, Or. gr. nr. 533, 30.

lehrt, daß schon in der Mitte des III. Jahrh. die *σιταρχία* in der ptolemäischen Verwaltung in Geldzahlungen bestand, und das ist wirtschaftsgeschichtlich von Interesse. Hiernach ist auch das militärische *πρόσταγμα* in Amh. 29, 20ff. aus der Mitte des III. Jahrh. v. Chr. zu interpretieren: die *σιταρχίαι* in Z. 22 stehen offenbar im Gegensatz zu den *ἀγοραί* in Z. 21 (den Lebensmitteln, vgl. Wilcken, Arch. II 119).[1])

Während man früher in *παραγράφειν* einen Hinweis auf eine ungerechte Notierung fand, haben Grenfell-Hunt zu P. Hib. 40, 14 dies bestritten. Ausführlicher haben dann P. Meyer und Kornemann (Klio VIII 408f.) gezeigt, daß die Nuance der Ungerechtigkeit dem Worte fehlt, vgl. auch P. Meyer zu P. Giss. 48, 10 (normale Belastung des Kontos eines Steuerzahlers durch einen Beamten der Finanzverwaltung). Die *παραγραφαὶ ἐκ σιταρχίας ἢ σιτομετρίας* werden hiernach die von den Intendanturbeamten (den *γραμματεῖς* der Truppe) berechneten Zuschreibungen zu dem Soldkonto der einzelnen Soldaten sein. Wenn hier gegen diese *παραγραφαί* Klage erhoben wird, so liegt deswegen in dem Worte selbst kein Hinweis auf eine begangene Ungerechtigkeit, ebensowenig wie vorher in *περὶ σιταρχιῶν*. Da aber die Klagen sich nicht nur gegen die *παραγραφαί*, sondern auch gegen die *σιταρχίαι* und *σιτομετρίαι* selbst richten, so ist außerdem an Schädigungen bei der Auszahlung resp. Ausmessung zu denken, und diese erfolgen durch königliche Beamte, die zum Ressort des Finanzministers gehören, so die Geldzahlungen durch die Beamten der königlichen Regierungskasse (*τραπεζῖται*) unter Vermittlung der militärischen Zahlmeister (*ὑπηρέται*)[2]), die Getreidelieferungen durch die Beamten der Magazine (Thesauren).

Es sind also nicht nur Militärbeamte, sondern auch königliche Finanzbeamte, die, vielfach miteinander operierend, die Besoldung der Soldaten auszuführen hatten. Hiernach ist es verständlich, wenn der hier angeordnete Prozeßweg beschränkt wird auf den Fall (Z. 161): *ἐ]ὰν καὶ οἱ ἀντ[ίδ]ικοι ἐν τῶι [σ]τρατιωτικῶι ὄντ[ες π]επολιτογραφημένοι ὦ[σ]ιν.* Durch die Bedingung *ἐν τῶι στρατιωτικῶι ὄντες* werden von vornherein die Fälle, in denen die Klagen gegen jene dem Zivilstande angehörenden Beamten der Trapeza und des Thesauros gerichtet waren, ausgeschlossen. Dieser Ausschluß ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß alle Klagen gegen Beamte des Finanzressorts vor das Forum des Dioiketes, des Finanzministers, gebracht werden mußten; vgl. P. Petr. III 36 (a) Verso 11ff. und P. Teb. I 7, dazu Mitteis, Grundzüge S. 11. Wegen der Kooperation der Finanz- und Militärbeamten war mithin jene Einschränkung notwendig. Der hier vorgeschriebene Prozeßweg ist also nur zulässig, wenn der Gegner zum *στρατιωτικόν* gehört (wie die *γραμματεῖς* u. ä.) und außerdem ebenso wie der Kläger ein „Neubürger", natürlich ein alexandrinischer, ist.

Bemerkenswert ist, daß hier gegen Behörden nicht auf dem Beschwerdewege, sondern im Wege der Zivilklage vorgegangen wird, und dazu noch von Soldaten. Wahrscheinlich ist die Einreichung einer Beschwerde, die zur Regelung der Sache auf dem Verwaltungswege führte, das Üblichere gewesen, aber es fehlt auch nicht an Beispielen für Prozeßführung in solchen Fällen. So sieht die oben zitierte Bestimmung betreffs der Finanzbeamten in P. Petr. III 36 (a) Verso 11ff.

---

[1]) Vgl. jetzt auch BGU IV 1190 aus spätptolemäischer Zeit.

[2]) Vgl. Wilcken, Aktenst. d. königl. Bank zu Theben (Abh. Akad. Berlin 1886) S. 49ff. Jetzt J. Lesquier, Les institutions milit. S. 99ff.

nicht eine Beschwerde vor (so Mitteis a. a. O. und Chrestomathie S. 4), sondern einen Zivilprozeß, wie die Worte *τὸ δίκαιον δώσουσιν καὶ λήμψονται ἐπὶ τῶν ἀποδεδειγμένων ἐπισκόπων κτλ.* deutlich zeigen. Dasselbe gilt von dem Erlaß in P. Teb. I 7, wie schon aus der Erwähnung *τῶν ἐπὶ τῶν κριτηρίων* hervorgeht. Auch hier sind die *ἐγκλήματα* nicht Beschwerden, sondern Klageschriften (vgl. oben S. 55). Auch in Rev. 33, 16 wird gegen die königlichen Schreiber in gewissen Fällen ein Zivilprozeß ins Auge gefaßt, wie die Worte *δίκηι νικηθέντες* zeigen.

Z. 162/3. Zu *λα[μ]βαν[έτ]ωσαν τὸ δίκαιον [κ]αὶ ὑπεχέτω[σ]αν ἐν [τοῖς] ξεν[ι]κοῖς δικαστη[ρί]οις* vgl. P. Teb. I 5, 213: *ὑπέχειν καὶ λαμβάνειν τὸ δίκαιον ἐπὶ τῶν χρηματιστῶν*, ebenda 263: *λαμβάνειν καὶ ὑπέχειν τὸ δίκαιον κτλ.* Zu *ὑπέχειν* vgl. auch P. Petr. II 12 (3) (= Mitteis, Chrest. nr. 12), 15 P. Tor. 8, 85. P. Lille II 3, 11 (richtig gedeutet von L. Wenger, Archiv II 493; vgl. jetzt auch Lesquier zu P. Lille a. a. O.).

Z. 164. Schwierig ist die Deutung der *ξενικὰ δικαστήρια*, vor die die im Heere stehenden alexandrinischen Neubürger verwiesen werden. Gerichtshöfe mit diesem Titel sind bisher nur außerhalb Ägyptens bekannt. Hier sind es entweder Gerichte, vor die die Streitigkeiten zwischen Fremden oder zwischen Fremden und Bürgern kommen (Arist. Pol. IV 13, 2 p. 1300 b 24 und 31) — zu ihnen bildet das *ἀστικὸν δικαστήριον* in Amorgos (Dittenberger, Syll.² nr. 511, 32) das Gegenstück —, oder es sind Ausnahmegerichte, die in schwierigen Zeiten wegen Mißtrauens gegen die Unparteilichkeit der einheimischen Richter aus Fremden zusammengesetzt sind (wie in Ephesos, Dittenberger, Syll.² nr. 510 passim).[1] Von der letzteren Bedeutung wird im Halensis, der nicht vorübergehende Ausnahmebestimmungen, sondern für die Zukunft allgemein gültige Normen gibt, abzusehen sein, und wir werden die Fremdengerichte unserer Verordnung für Gerichte zu halten haben, die für die Prozesse der *ξένοι* bestimmt waren.

Aber wer sind in Ägypten die *ξένοι*? Diese Frage ist in bezug auf das *ξενικὸν ἀγορανομεῖον* (P. Tor. 8, 6) und den *ξενικῶν πράκτωρ* (P. Tor. 13. Teb. I 5, 221; vgl. P. Magd. 41, 5. P. Rein. 7, 35) sehr verschieden beantwortet worden. Die Ansicht von A. Peyron (P. Tor. II S. 50ff.), daß die *ξένοι* die Griechen seien, ist trotz der Zustimmung von Bouché-Leclercq (Hist. d. Lag. IV 140 A. 2) sicher abzulehnen. Mochten auch die Ägypter untereinander vielleicht die Griechen als die Fremden bezeichnen, so konnte doch dieser Sprachgebrauch nicht in diesen amtlichen Titeln zum Ausdruck kommen. Völlig ausgeschlossen ist diese Bedeutung natürlich in unserem alexandrinischen Gesetz, das die Griechen nicht als *ξένοι* bezeichnen kann. E. Revillout (Revue Egypt. II 140) sah dagegen in den Ägyptern die *ξένοι*. Auch diese Bedeutung ist im Halensis unmöglich, denn die alexandrinischen Neubürger können nicht expreß vor ein ägyptisches Gericht gestellt werden. Gegen diese beiden Thesen haben sich schon Grenfell-Hunt gewendet (P. Teb. I S. 55f.; Oxy. II S. 279. IV S. 178), die ihrerseits dafür eintraten, daß auch in diesen Titeln wie sonst in zahlreichen Texten *ξένος*, ganz unabhängig von der Nationalität, den Ortsfremden bedeute[2]); vgl. auch ihre Bemerkung zu P. Hib. 34, 7. Zweifellos

---

[1]) Genauere Belege bietet Thalheim, Pauly-Wissowa V 573f. und Rechtsaltertümer⁴ S. 166 A. 97.

[2]) Dieser Ansicht stimmt jetzt auch J. Lesquier zu in seiner Neuausgabe der Magdola-Papyri (P. Lille II S. 88f.). Zweifelnd äußerte sich kürzlich Hunt zu Oxy. IX 1203, 11 wegen Lips. 120, 1; aber diese Urkunde kann die Frage kaum entscheiden, da nicht feststeht ob auch die Verhandlung in der gemeinsamen Heimat der beiden Parteien geführt worden ist.

ist, daß dieser Begriff des *ξένος*, wonach jeder ein *ξένος* ist, der außerhalb seiner *ἰδία* weilt (*ἐπὶ ξένης*), durch die Forschungen der letzten Jahre immer mehr als ein für die Personalrechte der Gesamtbevölkerung Ägyptens geradezu grundlegender Begriff erwiesen worden ist[1]), und wir möchten trotz der Ablehnung durch Gradenwitz[2]) meinen, daß diese Bedeutung, die übrigens mit der Terminologie der griechischen *πόλεις* übereinstimmt, mit Grenfell-Hunt der Erklärung jener Termini zugrunde zu legen ist. Es paßt zu dieser Annahme, daß unsere alexandrinischen Gesetze da, wo sie offenbar das Recht der alexandrinischen Bürger in Alexandrien behandeln (Z. 47. 54. 116. 119. 126), immer nur vom *πράκτωρ*, niemals vom *πράκτωρ ξενικῶν* sprechen, wiewohl es gewiß auch in Alexandrien, wo so viele *ξένοι* waren, Beamte dieses Titels gegeben hat. Vgl. auch den *πράκτωρ* BGU IV 1132, wo wahrscheinlich beide Parteien Alexandriner sind.

Wenden wir diese Bedeutung auf die *ξενικὰ δικαστήρια* unseres Textes an, so können sie nur dort vorausgesetzt werden, wo die alexandrinischen Neubürger *ἐπὶ ξένης* waren, also außerhalb Alexandriens, in der *χώρα*. Einen direkten Hinweis auf die *χώρα* enthält § 7 nicht, es sei denn, daß der Ausdruck *τὸ στρατιωτικόν* geradezu im Gegensatz zu der alexandrinischen Garnison stünde, was sich aber sonst nicht erweisen läßt.[3]) Daß nach unserer Vermutung in dem vorhergehenden Paragraphen von den Alexandrinern der *χώρα* die Rede ist, nützt nichts, da der Gegenstand ein völlig anderer ist; auch ist es sehr möglich, ja wahrscheinlich, daß § 7 in der Vorlage nicht unmittelbar auf § 6 gefolgt ist. In diesem Falle könnte aber in dem vorhergehenden, vom Epitomator ausgelassenen Teil von der *χώρα* gesprochen worden sein.

Die *ξενικὰ δικαστήρια* des Papyrus sind also im Lande, wahrscheinlich nur in den Metropolen, anzunehmen. Es wäre denkbar, daß nicht für alle *ξένοι* solche Spezialgerichte bestanden hätten, z. B. nicht für die ortsfremden Ägypter, zumal diese schließlich überall ihre *λαοκρίται* finden konnten, sondern eben nur für die ortsfremden Bürger der Griechenstädte und Angehörige des damals im wesentlichen noch griechischen Heeres, damit diese auch in der *χώρα* nach ihrem Recht gerichtet werden konnten. Nach dieser Deutung würden zu diesen Gerichtshöfen eine Parallele bilden die *ξενικὰ δικαστήρια*, die nach Paus. VII 9, 5 den Spartanern für Kapitalsachen im achäischen Bunde zugestanden wurden. Sicher dürfte sein, daß die *ξενικὰ δικαστήρια* des Halensis nicht speziell Soldatengerichte sind.[4])

---

[1]) Vgl. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (s. Index). Wilcken, Grundzüge S. 26 und sonst.

[2]) Arch. III 30. Sein Vorschlag, den *πράκτωρ ξενικῶν* aus dem Eintreiber der Fremdensteuer (*ξενικά*) abzuleiten, wird schon durch P. Magd. 41, 5 widerlegt, wo er *ξενικὸς πράκτωρ* (vgl. *praetor peregrinus*) genannt wird. Bouché-Leclercq a. a. O. III 389 A. 2 stimmt zum Schluß Grenfell-Hunt zu; vgl. auch Jouguet-Lefebvre zu P. Magd. 41. Eingehender behandelt die Frage jetzt J. Lesquier zu P. Magd. 41 in P. Lille II S. 198.

[3]) Vgl. immerhin die Schilderung ihrer prekären Lage in P. Par. 63, 103. Die Worte des Polybios XV 29, 4 *τὰ στρατιωτικὰ καὶ τὰ πολιτικὰ* sind für diese Frage indifferent, da sie nur den Gegensatz von Militär und Civil bezeichnen.

[4]) Der Annahme von Mitteis, Grundzüge S, 12, daß für aktive Soldaten ein besonderes Forum bestanden habe, ähnlich wie für die Beamten der Centralfinanzverwaltung u. a., ist unser Halensis nicht günstig. Aber auch schon P. Fay. 12 (= Mitteis, Chrest. nr. 15), wo ein aktiver Soldat bittet, daß

Es mag weiter geprüft werden, ob mit diesen *ξενικὰ δικαστήρια* einer der uns bekannten Gerichtshöfe der *χώρα* dieser Zeit gleichgesetzt werden kann. Es käme hierfür wohl nur das für Krokodilopolis und Herakleopolis bezeugte Zehnmännergericht in Betracht (P. Petr. III 21 a—g. 24. Hib. 30). Sollte unsere Ergänzung von Z. 122 richtig sein, wonach es auch in Alexandrien Zehnmännergerichte gab, so würde es nicht unwahrscheinlich sein, daß, wenn man in erster Reihe für die Alexandriner im Lande einen Ersatz für die hauptstädtischen Gerichte schaffen wollte, diese nach alexandrinischem Muster und darum als Zehnmännergerichte eingerichtet waren. Daß dies Zehnmännergericht im Lande nicht ausdrücklich als *ξενικόν* bezeichnet wird, beseitigt die Hypothese noch nicht. In den Verhandlungsprotokollen, Petr. III 21 (a—f), ist hierzu kaum eine Gelegenheit gegeben. Eher könnte man es in der Ladungsurkunde in Petr. III 21 (g), 32, auch Hib. 30, 25 erwarten, aber notwendig ist es auch hier nicht. Die vor diesem Zehnmännergericht auftretenden Personen — darunter zwei alexandrinische Altbürger und ein Neubürger[1]) — wird man sämtlich für *ξένοι* des Verhandlungsortes halten dürfen; nicht einer bezeichnet die betreffende Stadt als seine *ἰδία*. Insofern wäre es nicht unmöglich, daß dies Zehnmännergericht ein *ξενικὸν δικαστήριον* im Sinne des Halensis wäre. Doch stellen wir diese Vermutung nur mit allem Vorbehalt zur Diskussion.

Für die Frage, welcherart die Richter der *ξενικὰ δικαστήρια* im Lande gewesen sein mögen, erhalten wir leider auch durch die Kombination mit dem Zehnmännergericht keine ausreichende Auskunft. Die in den Protokollen (P. Petr. III 21) aufgeführten Richternamen erweisen die sämtlichen Richter als Griechen. Dies ist nach den obigen Ausführungen auch für die *ξενικὰ δικαστήρια* des Halensis anzunehmen, und insofern kann jene Kombination hierdurch eine Stütze finden. Ob aber z. B. für die alexandrinischen Altbürger und Neubürger auch ein speziell alexandrinisches Richterkollegium gebildet wurde[2]), darüber geben die Protokolle keine Auskunft, da den Namen keine Bemerkungen über die Origo hinzugefügt sind.

---

seine Sache durch die Chrematisten behandelt werde, sprach gegen jene Annahme, zum mindesten in dieser Allgemeinheit. Immerhin zeigt Rein. 7 (= Mitteis, Chrest. nr. 16), auf den sich Mitteis stützt, daß in gewissen Fällen Streitigkeiten zwischen Militärpersonen vor eine militärische Instanz gebracht werden konnten.

[1]) Vgl. die Liste bei Zucker, Philolog. Suppl. XII 47 f.

[2]) Daß in jenen spartanischen Ausnahmegerichten (s. oben) die Richter Spartaner gewesen sind, wird zwar von Pausanias nicht ausdrücklich gesagt, ist aber nach dem Zusammenhange sehr wahrscheinlich.

V. Königliche Verordnung betreffs Einquartierung.

[166] *Βασιλεὺς Πτολεμαῖος Ἀντιόχωι χαίρειν. Περὶ τῆς* [167] *σταθμοδοσίας τῶν στρατιωτῶν ἀκούομεν πλείω τινὰ* [168] *βίαν γίνεσθαι τὰς καταλύσεις παρὰ τῶν οἰκονόμων* [169] *οὐ λαμβανόντων, ἀλλ' αὐτῶν εἰς τὰς οἰκίας εἰςπηδώντων* [170] *τοὺς ἀνθρώπους ἐγβάλλοντας* 170 *βίαι ἐνοικ⟨ε⟩ῖν. Σύνταξον οὖν,* [171] *ὅπω[ς] τοῦ [λ]οιποῦ μὴ γίνηται τοῦτο, ἀλλὰ μάλιστα μὲν αὐτοὶ* [172] *στε[γ]νοποιείσθωσαν, εἰ δὲ ἄρα δεῖ αὐτοῖς σταθμοὺς* [173] *δίδο[σθα]ι π[α]ρὰ τῶν οἰκονόμων, διδότωσαν α[ὐ]τοῖς* [174] *τοὺς ἀναγκαίους, καὶ ὅταν ἀπολύωνται ἐκ τῶν [στ]αθμῶν,* [175] *ἀναποιή[σ]αντες ἀφιέτωσα[ν] τοὺς σταθμοὺς καὶ μὴ* [176] *καταχ[ρ]ήσ⟨θ⟩ωσαν,* 175 *ἕως ἂν πά[λ]ιν παραγένωνται, καθάπερ* [177] *νῦν ἀ[κο]ύο[με]ν γίνεσθαι, ὅτ[αν] ἀποπορεύωνται, ἀπ[ο]* [178] *μισθοῦν αὐτοὺς καὶ ἀποτα[. . .]μένους τὰ οἰκήματα* [179] *ἀποτρ[έ]χειν.*

Μάλιστα δὲ π[ρονό]ησον Ἀρσινόης τῆς [180] *κατὰ Ἀ[π]όλλωνος πόλιν, ὅπω[ς, ἐὰ]ν παραγέ-* 180 *νωνται* [181] *στρατ[ιῶ]ται, μηθεὶς ἐπιστα[θ]μεύσηι, ἀλλὰ καὶ ἐν Ἀπόλ*[182]*λωνος π[ό]λει διατρίβωσιν. [Ἐ]ὰν δέ τι ἀναγκαῖον ἦι* [183] *ἐν Ἀρσιν[ό]ηι καταμεν . . . . [. .] . ρις οἰκίδια ἀναπλασσέτωσαν,* [184] *καθάπερ καὶ οἱ πρότερ[ον παρ]αγενόμενοι ἐποίησαν.* [185] *Ἔρρωσο.* 185

Der König Ptolemaios grüßt den Antiochos. Betreffs der Einquartierung der Soldaten hören wir, daß vielfach Gewalt angewendet wird, indem sie ihre Unterkunftsstellen nicht von den Ökonomen in Empfang nehmen, sondern selbst in die Häuser eindringen, die Menschen hinauswerfen und gewaltsam darin wohnen. Ordne Du nun an, daß dies in Zukunft nicht wieder geschieht. Vielmehr sollen sie womöglich sich selbst Baracken bauen; wenn es aber notwendig ist, daß ihnen Quartiere von den Ökonomen gegeben werden, so sollen diese ihnen nur die notwendigen geben, und wenn (die Soldaten) aus den Quartieren ausrücken, so sollen sie die Quartiere in renoviertem Zustande zurückgeben und sie nicht mißbräuchlich für sich verwenden, bis sie wieder zurückkehren, wie es jetzt dem Vernehmen nach vorkommt, daß sie, wenn sie abmarschieren, sie vermieten und . . . . . davongehen.

Vor allem aber sorge für Arsinoë bei Apollinopolis, auf daß, wenn Soldaten (auf dem Marsche) dorthin kommen, keiner in Quartier gelegt wird, sondern sie in Apollinopolis rasten. Wenn aber irgendwie ein Zwang vorliegt, in Arsinoë zu bleiben, so sollen sie . . . . . Häuser wiederherstellen, wie auch die früher dorthin Gekommenen getan haben. Lebe wohl.

Eine genaue Datierung läßt sich für diesen Brief nicht gewinnen, da das Datum, das im Original hinter dem schließenden *Ἔρρωσο* gestanden haben muß, vom Kopisten ausgelassen ist. Durch die Erwähnung des Ortsnamens *Ἀρσινόη* wird Ptolemaios I. Soter als Briefschreiber

ausgeschlossen. Nach dem, was oben S. 11 über das Alter des Papyrus gesagt ist, bleibt nur die Wahl zwischen Ptolemaios II. Philadelphos und Ptolemaios III. Euergetes. Die Fürsorge für das Dorf Arsinoë spricht vielleicht eher für den Philadelphos (s. unten S. 106). Zu diesem schon auf S. 11 angedeuteten Argument haben wir inzwischen noch ein anderes hinzugefunden durch die Entdeckung, daß der Adressat unseres Königsbriefes offenbar derselbe *Ἀντίοχος* ist, an dessen Untergebenen *Ἱπποτέλης* nach dem in P. Hib. 110 Verso (= Wilcken, Chrest. nr. 435) erhaltenen Posttagebuch der König Philadelphos gegen Ende seiner Regierung (um 255 v. Chr.) einen Brief geschrieben hat; vgl. Z. 80 ff.: *Ἱπποτέλ[η]ι τῶι παρ' Ἀντιόχου κατὰ Ἀνδρον[ί]κου ἐν Ἀπόλλωνος πόλι τῆι μεγάληι.* Da unser Antiochos nach Z. 179 ff. spezielle Aufträge für *Ἀρσινόη ἡ κατ' Ἀπόλλωνος πόλιν* erhält, so ist die Identität beider Personen mehr als wahrscheinlich und unser Königsbrief darf in die späteren Jahre des Philadelphos gesetzt werden.[1])

Bezüglich der Stellung des Antiochos könnte man nach unserm Königsbrief schwanken, ob er der Heeresverwaltung oder der Finanzverwaltung angehörte, denn auch die letztere beschäftigten die Einquartierungsfragen (vgl. die *οἰκονόμοι* in Z. 168 ff.). Da in dem zitierten Wortlaut des Hibeh-Papyrus die Lesung *κατ' Ἀνδρον[ί]κου,* die schon von den Herausgebern als *doubtful* bezeichnet war, sachlich ganz unmöglich ist, baten wir Wilhelm Schubart, diese Stelle in dem im Berliner Postmuseum aufbewahrten Original zu revidieren. Wir verdanken ihm die neue Lesung *καταλελιμμένωι,* die er zwar nicht als absolut sicher, aber doch als sehr wahrscheinlich bezeichnet. Der Text lautet also: *Ἱπποτέλ[η]ι τῶι παρ' Ἀντιόχου καταλελιμμένωι ἐν Ἀπόλλωνος πόλι τῆι μεγάληι.* Hiernach war damals Hippoteles von seinem Vorgesetzten Antiochos in Apollinopolis als sein Stellvertreter zurückgelassen. Zu *καταλείπειν* in diesem Sinne vgl. Dittenbergers Bemerkung zu Or. gr. nr. 773 Note 4 (zu *Ζήνων ὁ καταλειφθεὶς ὑπὸ Βάκχωνος τοῦ νησιάρχου*), wo auch auf Syll.² 198, 8 und 216, 46 hingewiesen ist. Diese Beispiele, in denen das Passivum mit *ὑπό* verbunden ist, bestärken uns in der Auffassung, daß im Hibeh-Papyrus *παρ' Ἀντιόχου* nicht mit *καταλελ⟨ε⟩ιμμένωι* zu verbinden ist, sondern daß *τῶι παρ' Ἀντιόχου* wie in zahllosen Parallelen den nächsten Untergebenen des Antiochos bezeichnet (vgl. z. B. Wilcken, Hermes XXIII 599; dazu Wenger, Stellvertretung S. 68). Dies ist sachlich von Wichtigkeit, denn im andern Falle könnten Antiochos und Hippoteles Offiziere sein, dagegen der Titel *ὁ παρά τινος* findet sich u. W. nur auf Beamte angewendet. Freilich ist damit wohl nicht ausgeschlossen, daß an Militärbeamte gedacht werden könnte, und diese Annahme wird durch den Gesamtinhalt unseres Königsbriefes wohl doch nähergelegt als die Annahme einer Stellung bei der Finanzverwaltung, insofern Antiochos nicht etwa eine Lässigkeit der *οἰκονόμοι,* sondern die Übergriffe der Soldaten abstellen soll. Wenn wir eine sichere Entscheidung auch nicht wagen, halten wir es doch nicht für unwahrscheinlich, daß unser *Ἀντίοχος* etwa *ὁ γραμματεὺς τῶν ἐν τῶι Ἀπολλωνοπολίτηι δυνάμεων* gewesen sei.[2]) Durch diese Hypothese knüpft sich ein Band zwischen dem Königsbrief und dem unmittelbar

[1]) Falls der Brief an Zoilos (Z. 260 ff.) von dem bekannten Finanzminister Apollonios geschrieben ist, den dasselbe Posttagebuch als damals im Amt befindlich mehrfach nennt, so rücken die beiden Briefe des Halensis zeitlich nahe zusammen.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides (1911) S. 349. Dazu kommt jetzt BGU IV 1190.

vorhergehenden § 7 des vorigen Abschnittes, denn nach unserer Deutung auf S. 94 bestimmt dieser die *ξενικὰ δικαστήρια* gerade für den Fall, daß der Gegner ein Militärbeamter ist.

Der Brief, in dem wir nach den Ausführungen auf S. 43 ein *πρόσταγμα* sehen dürfen, zerfällt in einen generellen und einen speziellen Teil. Der generelle (Z. 166—179) richtet sich gegen die dem König zu Ohren gekommenen Übergriffe der Soldaten bezüglich der ständigen Einquartierung. Nicht nur bei der Übernahme der Quartiere, sondern auch bei ihrem Verlassen sind Mißbräuche eingerissen. Nach beiden Seiten hin bezweckt der Erlaß des Königs den Schutz der Bevölkerung. In dem speziellen Teil (Z. 179 ff.) schärft der König das Einquartierungsprivileg des Ortes Arsinoë bei Apollinopolis ein. In beiden Teilen erweitert der königliche Erlaß unser bisheriges Wissen [1]) um ein Bedeutendes.

Z. 167. Das hier zum erstenmal begegnende Substantiv *σταθμοδοσία* bezeichnet ebenso wie das Verbum *σταθμοδοτεῖν* [2]) das Überweisen von Quartieren, und da dieses Überweisen, wie wir hier zum erstenmal erfahren, durch die königlichen Ökonomen erfolgt (Z. 168), so können diese Quartiere nicht die Nachtquartiere der marschierenden Truppen sein, die unmöglich immer erst durch die Ökonomen angewiesen werden konnten, sondern nur die Dienstwohnungen der im Lande angesiedelten Soldaten, zu deren Überlassung in vorgeschriebenen Grenzen die Bevölkerung verpflichtet war (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 386). Dies verlangt auch der weitere Text des generellen Teiles (so das Verbot des *ἀπομισθοῦν* Z. 177), und ist grundlegend für sein Verständnis. Das Wort *σταθμός* entscheidet an sich diese Frage noch nicht, denn wenn dies in den bisher bekannten Papyri auch in der Regel die dauernde Dienstwohnung bezeichnet [3]), so zeigt doch das *ἐπισταθμεύσῃι* im speziellen Teil (Z. 181), daß *σταθμός* auch das Nachtquartier bedeuten kann; vgl. auch P. Petr. II 12 (1) (= Wilcken, Chrest. nr. 449).

Nach den bisher bekannten Quellen ist angenommen worden, daß die dauernden Quartiere oder Dienstwohnungen speziell den *κληροῦχοι* gewährt worden seien. Aber wenn Z. 167 von der *σταθμοδοσία τῶν στρατιωτῶν* gesprochen wird, so zeigt dies, da doch nicht alle *στρατιῶται* Kleruchen waren, daß jene Beschränkung zu eng war. Dies bestätigt der unten Anm. 2 zitierte P. Lond. I S. 60 f., denn der *σταθμοδοτηθείς* ist hier ein Flottensoldat, der mit keiner Silbe andeutet, daß er Kleruch sei. So führt der Halensis zu der wichtigen Erkenntnis, daß *σταθμός* und *κλῆρος* nicht notwendig zusammenhängen. Wohl hat der *κληροῦχος* in der Regel einen *σταθμός* bekommen (vgl. Wilcken, Chrest. nr. 450 Verso III 8 ff.), aber der *σταθμοῦχος* (oder *ἐπίσταθμος*) hatte nicht immer einen *κλῆρος*. Andrerseits darf man, da der König mit dem Ausdruck *σταθμοδοσία τῶν στρατιωτῶν* die Kleruchen sicherlich nicht hat ausschließen wollen, hierin eine Bestätigung dafür finden, daß die Kleruchen dieser Zeit aktive Soldaten und nicht pensionierte Veteranen gewesen sind. [4])

---

[1]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 386 und Chrest. nr. 449 und 450. J. Lesquier, Les institutions militaires de l'Egypte sous les Lagides (1911) S. 210 ff. 224 ff.

[2]) Vgl. P. Lond. I S. 61, 6: *σταθμοδοτηθέντος* (nach Wilckens Lesung), und P. Magd. 2, 2: *σταθμοδο⟨τη⟩θέντος* (beide aus dem III. Jahrh. v. Chr.)

[3]) Vgl. außer der vorigen Anmerkung P. Petr. III 20 (= Wilcken, Chrest. nr. 450); BGU III 1006. Das von Wilcken, Grundzüge S. 385 erwähnte *πρόσταγμα* auf einem neuen Berliner Papyrus ist inzwischen von Schubart als BGU IV 1185 ediert worden.

[4]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 384.

Z. 168. Die *βασιλικαὶ καταλύσεις*, in denen die Könige auf ihren Reisen wohnten, werden mehrfach in den Petrie-Papyri genannt, so III 46 (1). An unserer Stelle bezeichnet *καταλύσεις* vielmehr die dauernden Wohnungen der Soldaten. In Z. 172 wird dafür *σταθμούς* eingesetzt.

Daß die königlichen Ökonomen die Dienstwohnungen an die Soldaten zu verteilen hatten, paßt zu der Stellung, die diese Beamten damals als die ständigen Hauptvertreter der Finanzverwaltung in den Gauen einnahmen. Jeder Gau hatte damals einen Ökonomen.[1] Die neue Auskunft des Halensis, daß der Ökonom die *σταθμοί* verteilte, überrascht um so weniger, als er auch bei der Vergebung der *κλῆροι* an hervorragender Stelle beteiligt war (P. Lille I 4, 29 = Wilcken, Chrest. nr. 336).

Z. 169—170. Das Fehlerhafte der Konstruktion läßt sich durch leichtere Emendationen nicht beseitigen. Trotzdem wird man das Schiefe der Darstellung eher dem flüchtigen, vielleicht zusammenziehenden Kopisten als der sonst gut bewährten Kanzlei des Königs zuzuschreiben haben.

Z. 170. Die vulgäre Schreibung *ἐνοικῖν* ist natürlich auf das Konto des Kopisten zu setzen, vgl. S. 11 A. 1. Auch dies *ἐνοικεῖν* bestätigt, daß hier nicht an wechselnde Nachtquartiere gedacht ist.

Συντάσσειν, das in den Urkunden sonst meist mit dem Infinitiv konstruiert wird, begegnet wie hier mit *ὅπως* z. B. P. Amh. 33, 30 (*σύνταξον, ὅπως πραχθῶσι*), einem *πρόσταγμα* des Philadelphos.

Z. 171. Dieses *μάλιστα* (*μὲν*) in der Bedeutung „womöglich, am liebsten“ mit nachfolgendem *εἰ δέ* ist uns namentlich aus den Subskriptionen der Magdola-Papyri geläufig, wo die Formel lautet: *μάλιστα διάλυσον αὐτούς, εἰ δὲ μή, ἀπόστειλον*. Aus der Literatur vgl. Platon rep. II 378 A: *ἀλλὰ μάλιστα μὲν* (*ᾤμην δεῖν*) *σιγᾶσθαι, εἰ δὲ ἀνάγκη τις ἦν λέγειν, δι' ἀπορρήτων ἀκούειν ὡς ὀλιγίστους κτλ.* Noch genauer, mit *ἄρα* im Kondicionalsatz, paßt zu unserer Stelle P. Petr. II 13, 19, 7 (= Witkowski, Ep. priv.^{2} 8): *μάλιστα μὲν οὖν τὴν πᾶσαν σπουδὴν πόησαι* [*το*]*ῦ ἀφεθῆναί σε διὰ τέλους· εἰ δ' ἄρα μὴ ὁρᾷς ὂν δυνατὸν κτλ.*

Neu und überraschend ist, daß dem *σταθμοδοτεῖσθαι* durch die Ökonomen ein *στεγνοποιεῖσθαι* gegenübergestellt wird. Das letztere Verbum haben wir nur in der pergamenischen Inschrift bei Fränkel, Inschr. v. Perg. nr. 158 wiedergefunden. In diesem sehr verstümmelten Text, der u. a. von der Zuweisung von Land an Soldaten handelt, heißt es Z. 13 ff.: *τῶν δὲ ἄλ*[*λων τοῖς ἐστεγνοποιημέν*]*οις ἐν τῆι πόλει ψιλῆς πλέθρα ἑκατόν,* [*ἀ*]*μπέλων π*[*λέθρα δέκα, τῶν*] *δὲ μήπω ἐστεγνοποιημένων ἑκάστωι ψιλῆς* [*πλέθρα πεντήκ*]*οντα, ἀμπέλων πέντε κτλ.* Der Herausgeber hat aus der Verwendung von *στεγνά* in Xenoph. Anab. VII 4, 12 und Diod. XVIII 25, 1 für *στεγνοποιεῖν* die Bedeutung von „Ansiedlung in einer Militärkolonie“ abgeleitet. Noch schärfer hat dies dann A. Schulten, Hermes XXXII 526 formuliert: „dem römischen *deducere* entspricht genau der griechische Ausdruck *στεγνοποιεῖν* der pergamenischen Inschrift. *Οἱ μήπω ἐστεγνοποιημένοι* heißt lateinisch *qui nondum deducti sunt*“, vgl. ebenda S. 534 f. Auf diese Interpretation führt weder die pergamenische Inschrift — denn wenn die *μήπω ἐστεγνοποιημένοι* je 50 Plethren Land erhalten, so sind sie damit schon angesiedelt —,

[1] Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 150 f.

noch die Belege für *στεγνά*. Fränkel hat schon auf Diod. XVIII 25, 1 verwiesen: *μετὰ δὲ ταῦτα τῶν περὶ Κράτερον στεγνὰ κατασκευασάντων καὶ συναναγκαζόντων τοὺς πολεμίους μένειν τὸν χειμῶνα κτλ.* Wir fügen hinzu Diod. XX 113, 4: *(Σέλευκος) κατασκευάσας στεγνὰ τοῖς στρατιώταις παρεχείμαζεν.* Im erstern Falle handelt es sich um das Winterlager des Krateros in Ätolien (323), im zweiten um das des Seleukos in Kappadozien vor der Schlacht von Ipsos (302/1). In beiden Fällen bedeutet nicht *στεγνόν* das „Kriegslager" (Fränkel), sondern *στεγνά* die einzelnen Baracken, die für den Winter im fremden Land während des Krieges für die Soldaten errichtet wurden.[1]) An anderer Stelle hat Diodor den Ausdruck auch auf die römischen Winterlager übertragen (Suidas s. v. *στεγανόν· — — καὶ Διόδωρος· οἱ δὲ Ῥωμαῖοι στεγανὰ ποιήσαντες παρεχείμαζον*), aber die beiden anderen Diodorstellen zusammen mit der pergamenischen Inschrift und dem Halensis zeigen, daß *στεγνά*, wenn auch gewiß aus älterer Zeit übernommen[2]), doch im besonderen im Kriegswesen der Diadochen ein fester terminus technicus gewesen ist. Im Halensis macht nun das *αὐτοί* es zweifellos, daß *στεγνοποιείσθωσαν* medial zu fassen ist: wenn möglich, sollen die Soldaten selbst sich Baracken errichten. Hier handelt es sich um Soldaten, die in Friedenszeiten im eigenen Lande einquartiert resp. angesiedelt werden sollen. Da die Situation in der pergamenischen Inschrift offenbar dieselbe ist, wird man auch dort die *ἐστεγνοποιημένοι ἐν τῆι πόλει* als diejenigen zu fassen haben, die sich in der Stadt Baracken errichtet haben. Wenn denjenigen, die dies bereits getan haben doppelt soviel Land zugewiesen wird wie denen, die es noch nicht getan haben, so könnte nach dem Halensis die größere Assignation vielleicht als eine Belohnung aufgefaßt werden für solche, die einem etwa vorangegangenen *πρόσταγμα* betreffs des *στεγνοποιεῖσθαι* sogleich gehorcht hatten. Doch ist die pergamenische Inschrift so verstümmelt, daß wir mehr als eine Hypothese nicht bieten können.[3]) Im Halensis aber ist so viel ersichtlich, daß der König es als das Wünschenswerteste bezeichnet, daß die Soldaten sich selbst Baracken bauen, und zwar ist es nach dem Zusammenhange deswegen das Wünschenswerteste, weil in diesem Falle jede Belästigung der Bevölkerung fortfällt. Nur wenn es durchaus nötig ist, daß ihnen Quartiere *(σταθμοί)* gegeben werden, sollen die Ökonomen ihnen gerade das Notwendige geben. Leider erfahren wir nicht, wann diese Notwendigkeit eintritt. Daß die verschiedenen Vermögensverhältnisse der Soldaten in Betracht kämen, erscheint uns ausgeschlossen, zumal doch wohl anzunehmen ist, daß den Soldaten, die sich selbst Baracken errichteten, Platz und Material vom König geliefert wurden, so daß nur ihre Arbeitskräfte für den Barackenbau ohne Entgelt in Anspruch genommen wurden. An den Gegensatz der marschierenden Truppen und der anzusiedelnden Soldaten kann hier ebensowenig gedacht werden, denn die Logik verlangt, daß in dem Satz mit *μάλιστα μέν* dieselben Personen Subjekt sind, wie in dem Satz mit *εἰ δ' ἄρα*, und das Eingreifen der Ökonomen in dem letzteren Satz zeigt, daß es sich nicht um Nachtquartiere handelt. Vielleicht liegt den Worten der Gedanke zu

---

[1]) An einzelne Hütten oder dergleichen ist auch in der Inschrift Dittenberger, Syll.[2] nr. 928, 70 zu denken: *τῶν ἐμπ]ρησθέντων στεγνῶν.*

[2]) Vgl. Xenoph. Anab. VII 4, 11.

[3]) Vor allem bleibt unklar, wem diese *ἄλλοι* im Vorhergehenden gegenübergestellt sind.

Grunde, daß es das Wünschenswerteste ist, daß die Soldaten sich solange wie möglich mit dem Wohnen in den provisorischen Baracken[1]) zufriedengeben. Die Notwendigkeit, ihren Wünschen nach dauernden *σταθμοί* in festen Häusern nachzugeben, würde eingetreten sein, wenn rechtliche Ansprüche oder sachlich begründete Forderungen geltend gemacht werden konnten. Erstere könnten z. B. von solchen, die Kleruchen wurden, erhoben werden, da *κλῆρος* und *σταθμός*, wie wir oben sahen, zusammenhingen. Aber an Kleruchen allein wird man nicht denken dürfen, da der Ausdruck *σταθμοδοσία τῶν στρατιωτῶν*, wie oben hervorgehoben wurde, zeigt, daß auch andere als Kleruchen *σταθμοί* erhielten. So könnten auch von anderen Soldaten sachlich begründete Forderungen dann erhoben worden sein, wenn z. B. Kommandierungen, die zunächst auf kürzere Zeit (daher erst Barackenlager) verfügt waren, über längere Zeit ausgedehnt wurden. Aber wir verkennen nicht, daß auch bei dieser Deutung noch manche Schwierigkeiten bestehen bleiben.

Z. 174—179. Dieser Abschnitt bietet Verordnungen für den Fall, daß die Soldaten ihre Quartiere verlassen. Dieses *ἀπολύεσθαι ἐκ τῶν σταθμῶν* (Z. 174) kann hier nicht von solchen Fällen gesagt sein, in denen die Soldaten definitiv aus ihren Quartieren abkommandiert wurden, etwa um an anderer Stelle einen anderen *σταθμός* zu erhalten[2]), denn in Z. 176 wird ihre Rückkehr in die alten *σταθμοί* vorausgesetzt. Also handelt es sich nur um Abberufungen zu vorübergehenden dienstlichen Funktionen. Mithin ist *ἀπολύεσθαι* in dem auch sonst belegten Sinne[3]) von „weggehen, abmarschieren" gemeint, und *ὅταν ἀποπορεύωνται* in Z. 177 ist offenbar nur ein beabsichtigter Wechsel des Ausdrucks für denselben Begriff. Die ausrückenden Mannschaften also sollen ihre Quartiere in renoviertem Zustande abliefern (*ἀφιέναι*). An wen die Ablieferung stattfinden soll, ist nicht gesagt. Man kann schwanken zwischen den Ökonomen, die sie ihnen übergeben hatten, und zwischen den Hauseigentümern, den *κύριοι*, die sie hatten hergeben müssen. Rechtlich gingen die Räume an den König zurück, da die Eigentümer sie diesem zur Verfügung gestellt hatten (Wilcken, Grundzüge S. 386). Praktisch wird die Rückgabe aber an die Eigentümer erfolgt sein, wie denn die Verfügung offenbar bezweckt, daß die Eigentümer die von den Soldaten auf Zeit verlassenen Räume ihrerseits wieder in Gebrauch nehmen können. Darauf weist das Gebot des Renovierens deutlich hin, und dies entspricht auch dem Grundgedanken des gesamten Erlasses, der im Interesse der von den Einquartierungslasten schwer gedrückten Bevölkerung gemacht ist. Wenn über das Verbleiben der Familie der Soldaten hier nichts gesagt ist — eine Schwierigkeit, die ebenso im Falle der Rückgabe an den Ökonomen besteht —, so wird man sicher annehmen dürfen, daß hierfür durch generelle Bestimmungen, die hier nicht wiederholt werden, in entsprechender Weise — etwa durch Belassung der notwendigsten Räume — gesorgt war. Eine solche Versorgung der Familie setzt übrigens auch das „Vermieten" durch die Soldaten (s. unten) als selbstverständlich voraus.

---

[1]) In den angeführten Diodorstellen sind die Baracken nur für den Winter bestimmt.

[2]) Derartige Fälle, die mit einem Wechsel der *κλῆροι* zusammenhingen, bespricht Wilcken, Chrest. S. 394 (zu P. Petr. II 29b).

[3]) Steph. Thes. bringt namentlich aus Polybios Beispiele. Witkowskis Deutung von *ἀπολελύσθαι* in P. Lond. I S. 30, 26 (Ep. priv.[2] S. 63) ist nicht zutreffend; vgl. Wilcken, Chrest. S. 131.

Die Verordnung über das Renovieren ist uns neu. Wir verstehen hiernach besser die Eingabe BGU III 1006 (III. Jahrh. v. Chr.), in der ein Mann sich darüber beschwert, daß in seinem Hause, in dem früher keine Einquartierung gelegen hatte, eine Frau — wohl eine Kleruchenwitwe (vgl. P. Magd. 2) — in Quartier liege (*ἐπισταϑμεύειν*), und verlangt, daß sie daraus entfernt werde und sein Haus ihm rein überwiesen werde (*καὶ παραδεῖξαί μοι αὐτὴν καϑαράν*). Rückgabe an den Eigentümer nach vorheriger Renovierung wird in allen Fällen vorgeschrieben gewesen sein, wie in dem Berliner Text nach unrechtmäßiger Besitznahme, so namentlich auch dann, wenn die Soldaten definitiv ihr Quartier aufgaben.

Z. 175. Der Schreiber hat zum Schluß der Zeile zunächst *κα* geschrieben, in Vorausnahme des folgenden *κατα*, dann *α* in *η* korrigiert und *μ* darüber geschrieben, dann aber doch noch ein *η* zu *μ* hinzugefügt.

Z. 176. Die Form *καταχ[ρ]ήστωσαν*, deren Lesung uns erst nachträglich glückte, ist zu den auf S. 11 aufgeführten Beispielen für Vertauschung von *τ* und *ϑ* hinzuzufügen. Zu *χρῆσϑαι* und *χρᾶσϑαι* vgl. Mayser, Grammatik der griech. Papyri S. 347. In Rev. 50, 14 und P. Petr. II 31, 10 (vgl. III S. 148) steht *καταχρᾶσϑαι* im Sinne von verwenden, gebrauchen. An unserer Stelle wird die auch sonst geläufige Nuance des Mißbrauchens durch den Zusammenhang nahegelegt.

In Z. 177ff. gibt der König ein Beispiel für eine solche unerlaubte Benutzung. Es kommt vor, sagt er, daß Soldaten, wenn sie ausrücken, ihre Quartiere vermieten (*ἀπομισϑοῦν*).[1] Unklar ist noch das Folgende: *καὶ ἀποτα[. . .]μένους τὰ οἰκήματα ἀποτρ[έ]χειν*. Das *τ* ist nicht sicher, statt dessen könnten eventuell 2 Buchstaben gelesen werden. Statt *α* könnte höchstens *λ* zu lesen sein. In der Lücke fehlen je nach der Breite der Buchstaben zwei oder drei. Sollte *ἀποτα[. . .]μένους* dastehen, so könnte man vielleicht an *ἀποτα[ξα]μένους* denken, in dem Sinne von „für sich reservieren", aber zu belegen ist diese Bedeutung nicht. Wir wissen keine überzeugende Lösung.

Die ausrückenden Soldaten durften also ihre Quartiere während ihrer Abwesenheit nicht vermieten, sondern mußten sie in renoviertem Zustande für diese Zeit den Eigentümern zum Gebrauch freigeben. Diese klaren, detaillierten Angaben des Königsbriefes sind uns neu, aber in den Grundgedanken berühren sie sich mit unsrer Hauptquelle für die Behandlung der *σταϑμοί* in dieser Zeit, den in P. Petr. III 20 (= Wilcken, Chrest. nr. 450) erhaltenen Verfügungen des Philadelphos. Nach Recto IV hat der König befohlen: *τοὺς σταϑμοὺς [τῶν] ἀφειρημένων ἢ ἐπὶ τὴν γῆν ἐπιλελεγμένων ἀπὸ μη[νὸς] Περιτίου τοῦ ἐν τῶι ιϛ' (ἔτει) μηϑένα αἰτεῖ[σϑ]αι μηδὲ παραλαμβάνειν παρευ[ρέσει μηδε]μιᾶι, ἕως ἂν ὁ [β]ασιλεὺς π[ερὶ] τούτων ἐπισκ[έψηται. Ἐὰ]ν δέ τινες [αἰ]τήσωντα[ι] ἢ κατὰ παραχώρησιν [λάβ]ωσιν ἢ ἄλλως πως οἰκονομήσωνται τρόπωι ὡι[τινι]οῦν, αἱ οἰκονομίαι αὐτοῖς ἄκυρα[ι] ἔστωσαν καὶ προσαπ[οτει]σάτωσαν τὰ ἐν[ο]ίκια*

[1]) Da in den Pacht- und Mietsverträgen regelmäßig *μισϑοῦν*, nicht *ἀπομισϑοῦν* gesagt wird (vgl. Gentilli. Studi italiani di filol. class. XIII 330ff.), könnte man nach Analogie von *ἀποπράματα* = Afterverpachtung (P. Par. 62 III 17) daran denken, daß auch hier ein Weitervermieten gemeint wäre, da die Soldaten, die zwar sicher nicht Mieter sind, doch nur den prekären Besitz ihrer Quartiere haben. Aber nötig ist dies nicht, da *ἀπομισϑοῦν* im Sinne des Simplex in der Literatur belegt ist (z. B. Thuk. III 68, 3). Vgl. auch BGU II 569 II 4 und öfter. 570, 6.

παντὸς τοῦ χρόνου οὗ ἄ[ν] . . . [. . . .]. σιν κατὰ τὸ [τοῦ] βασιλέως πρόσταγμα. Auch diese Verordnung setzt wie unser Brief den Fall voraus, daß *σταθμοί* vakant werden. Die Vakanz entsteht hier entweder durch Konfiszierung (*ἀφειρημένων*) oder durch Abkommandierung der Soldaten zu einer dienstlichen Leistung (*ἐπὶ τὴν γῆν ἐπιλελεγμένων*). Welcherart diese letztere Leistung ist, ist leider noch nicht erklärt worden[1]), aber sehr wahrscheinlich ist, daß es sich um eine vorübergehende Funktion handelt (vgl. auch die Zeitbestimmung). Während unser Königsbrief nur diese letztere (vorübergehende) Abwesenheit ins Auge faßt, betrifft die Verordnung in erster Reihe die Fälle des definitiven Aufgebens des Quartiers. In beiden Fällen soll kein Dritter irgendwie sich in den Besitz des verlassenen *σταθμός* setzen, bis der König hierüber entschieden hat. Die letztere Fristbestimmung paßt zwar nur für die völligen Vakanzen. Wenn dann beispielshalber auf die Zession hingewiesen wird (*παραχώρησις*), so kann nur der Fall gemeint sein, daß der abgehende Soldat einem Dritten, natürlich zu seinem eigenen Vorteil, sein Quartier zedierte. Dies wäre eine Parallele zu dem unerlaubten *ἀπομισθοῦν* des Königsbriefs, und bei *ἄλλως πως οἰκονομεῖσθαι* könnte man geradezu an ein *ἀπομισθοῦν* denken. Alle diese Operationen sollen ungiltig sein, und der Schuldige, jener Dritte, soll zur Buße die für die betreffende Zeit fällige Miete zahlen, natürlich dem Hauseigentümer. Hierdurch wird anerkannt, daß nach dem Weggang des Soldaten der Eigentümer wieder in seine Rechte als *κύριος* eintritt. Er allein ist berechtigt, zu vermieten. Dadurch tritt die Unrechtmäßigkeit des *ἀπομισθοῦν* seitens des Soldaten klar zutage. Auch bestärkt es uns in der Annahme, daß die abrückenden Soldaten dem *κύριος*, nicht dem Ökonomen das Haus übergaben. Auch mit den Verordnungen in Verso Col. II hat das Vermietungsverbot eine gewisse Ähnlichkeit, insofern dort den Soldaten das Verkaufen, Verpfänden usw. ihrer *σταθμοί* verboten wird, aber diese Verordnungen beziehen sich offenbar nicht auf die Zeit des Verlassens des *σταθμός*, sondern auf die des Bewohnens (vgl. *ὅσοι ἔχουσι σταθμούς*).

Z. 179ff. Der zweite Teil des Briefes handelt von dem Einquartierungsprivileg von *Ἀρσινόη ἡ κατ' Ἀπόλλωνος πόλιν.* Dieser Name findet sich bisher unter den nach der Arsinoë benannten Ortschaften nicht[2]), dennoch glauben wir ihn sicher mit dem Orte *Ἀρσινόη*, von dessen *βασιλικὴ τράπεζα* P. Eleph. 15, 4 und 28, 2 handeln, identifizieren zu sollen. Während der Herausgeber hierbei an das Faijûm dachte, hat bereits Wilcken (Arch. V 215) vermutet, daß dieses Arsinoë ein Dorf im Apollinopolites (Gau von Edfû) gewesen sei. Dies wird nun bestätigt durch unser „Arsinoë bei Apollinopolis". Daß hiermit das Apollinopolis Magna der Römer, das heutige Edfû, gemeint ist, lehren die Elephantinepapyri und bestätigt uns jetzt das oben S. 99 zitierte Posttagebuch, das den regulären Wohnsitz des *Ἀντίοχος* ausdrücklich als *Ἀπόλλωνος πόλις ἡ μεγάλη* bezeichnet. Ebendorther stammen auch die beiden Briefe, die wir im Anhang als Nr. 7 und 8 edieren. Daß Arsinoë ganz dicht bei Apollinopolis gelegen haben muß, zeigt wie der Name so auch die Formulierung des Privilegs.

---

[1]) Ob es sich um Verwendung auf der *βασιλικὴ γῆ* handelt?

[2]) Pauly-Wissowa II 1277ff. Zur Namensform vgl. *Ἀρσινόη ἡ κατ' Ἀμμωνιάδα* und *Ἀρσινόη ἡ ἐπὶ τοῦ ζεύγματος*, beide im Faijûm (s. Index von P. Petr. III); auch *Ἀρσινοῒς ἡ καὶ Εὐρυλόχου* bei Alexandrien (BGU IV 1121, 7).

Auffallend ist die Fürsorge, mit der der König dem Antiochos den Schutz von Arsinoë ans Herz legt: *μάλιστα δὲ π[ρονό]ησον Ἀρσινόης*. Man ist versucht, hierin einen Hinweis darauf zu sehen, daß der Briefschreiber der König Philadelphos ist, der zu Ehren seiner verstorbenen und vergötterten Schwester den Ort unter dem Namen Arsinoë neu besiedelt[1]), wahrscheinlich ihren Kult dort begründet und im Anschluß hieran manche Privilegien erteilt haben mag. Aus Ägypten sind uns bisher keine Beispiele dafür bekannt, daß ganzen Ortschaften die Befreiung von der Einquartierung (*ἀνεπισταθμία*) verliehen war: wir kennen nur die Befreiung gewisser Klassen.[2]) Wenn hier Arsinoë dies Privileg genießt, so dürfen wir daraus vielleicht schließen, daß dies Dorf[3]) mitsamt seinen Einkünften der Göttin Arsinoë überwiesen war und eben deshalb frei von Einquartierung sein mußte. Als Analogie nennen wir die *κώμη Βαιτοκαικηνή*, die dem *Ζεὺς Βαιτοκαίκης* überwiesen war mit der Wirkung: *εἶναι τὸ μὲν ἱερὸν ἄσυλον, τὴν δὲ κώμην ἀνεπίσταθμον* (Dittenberger, Or. gr. nr. 262, 13).

Im Gegensatz zu dem ersten Teil des Briefes handelt es sich hier nicht um dauernde Quartiere für angesiedelte Soldaten, sondern um Nachtquartiere für durchziehende Truppen. Das zeigt das *παραγίγνεσθαι* in Z. 180 und 184. Diese Truppen durften also nicht in Arsinoë Quartier nehmen, sondern mußten weitermarschieren nach Apollinopolis und dort übernachten. Die Verordnung in Z. 183 für den Fall, daß es doch einmal nötig wäre, in Arsinoë zu bleiben, haben wir noch nicht entziffern können. Sicher ist die Lesung nur bis *καταμεν*. Wahrscheinlich ist *καταμένειν* oder auch *καταμένιν* (vgl. *ἐνοικῖν*) zu lesen.[4]) Jenachdem sind die Spuren vor der Lücke verschieden zu deuten. Das Verbum *ἀναπλασσέτωσαν* wird nach Herod. VIII 109, 21[5]) im Sinne von „wiederherstellen“ und somit als Synonymum zu dem *ἀναποιήσαντες* in Z. 175 zu fassen sein. Hinter der Lücke könnte]*τοις* gelesen werden.

Z. 181. Das *καί* hinter *ἀλλά* ist schwer verständlich. Wenn man es nicht tilgen will, wird man mit einer Lücke davor zu rechnen haben.

---

[1]) Daß an sich nicht ausgeschlossen ist, daß die Gründung schon während der gemeinsamen Regierung erfolgt wäre, wurde oben S. 11 gesagt. Aber die obige Deutung dürfte die wahrscheinlichere sein.

[2]) Vgl. P. Teb. I 5, 101 und 168ff.

[3]) Die Ausnahmebestimmungen bestätigen von neuem, daß die *σταθμοί* nicht, wie manche annahmen, auf die Städte beschränkt waren, sondern auch in Dörfern vergeben wurden. Vgl. P. Petr. III 14, 21. Magd. 2.

[4]) Dies steht im Sinne des vorhergehenden *διατρίβειν*. Es ist derselbe absichtliche Wechsel im Ausdruck wie vorher bei *ἀπολύεσθαι* und *ἀποπορεύεσθαι*.

[5]) *Καί τις οἰκίην τε ἀναπλασάσθω*, das Medium erklärt sich daraus, daß die Herstellung der Wohnung im Interesse des Eigentümers erfolgt.

VI. Klagen wegen tätlicher Beleidigung (B).

[186][Σι]δήρου ἐπαντάσεως.

1 Ἐ[ὰν] ὁ ἐλε[ύθερος τ]ῶι ἐλευθέρωι ἐπανατε[ί]νηται [187]σίδηρον ἢ χ[α]λκὸ[ν] ἢ λίθον [ἢ . . . . . ἢ] ξύλον, (ἑκατὸν) (δραχμὰς) ἀποτεισάτω, ἐὰν [188]δίκηι ἡσσηθῆι.

2 Ἐὰν δὲ ὁ δ[οῦλος ἢ ἡ] δούλη τούτων τι ποιήσηι [189]τῶι ἐλευθέρωι ἢ τῆι ἐλευθέ[ραι, μασ]τιγούσθω μὴ ἔλασσον [(ἑκατὸν)] πληγῶν [190]ἢ τὴν ζημίαν διπλασία[ν ἀπο]τεισάτω ὁ 190 δεσπότης τοῦ [π]οιή[191]σαντος [τ]ῶι παθόντι ἢ ⟨ἢ⟩ τῶ[ι ἐλευθέ]ρωι γέγραπται, ἐὰν δίκηι [192]νικηθῆι.

[193]Μεθύοντος ἀδικιῶν.

3 Ὅταν τις τῶν εἰς τὸ σῶ[μ]α ἀδικημάτ[ων] [194]μεθύων ἢ νύκτωρ ἢ ἐν ἱερῶι ἢ ἐν ἀγορᾶι ἀδικήσηι, διπλασί[αν] [195]τὴν ζημίαν ἀποτεισάτω τῆς γεγραμμένης. 195

[196]Δούλωι ἐλεύθερον πατάξαντι.

4 Ἐὰν ὁ δοῦλος ἢ ἡ δούλη πατάξη[ι τὸν ἐλεύ][197]θερον ἢ τὴν ἐλευθέραν, μαστιγούσθω μὴ ἔλασσον (ἑκατὸν) πληγῶν ἢ τὴ[ν ζημίαν] [198]διπλασίαν ἀποτεισάτω ὁ δεσπότης ὑπὲρ το[ῦ] δούλου ἢ ἣν τὸν ἐλεύ[θερον] [199]γέγραπται ἀποτεῖσαι, ἐὰν ὁμολογῆι. ἐὰν δὲ [ἀ]μφισβητῆι, γραφέσθ[ω μιᾶς πληγῆς] [200]δίκην (ἑκατὸν) (δραχμῶν,) ἐὰν δὲ ὄφληι, τριπλοῦν 200 ἀτίμητον ἀποτεισάτω, περ[ὶ δὲ] [201]πλειόνων πληγῶν τιμησάμενος δικασάσθω, ὅτι δ' ἂν τὸ δικαστ[ήριον τιμήσηι,] [202]τοῦτο τριπλοῦν ἀποτεισάτω.

[203]Πληγῆς ἐλευθέροις.

5 Ἐὰν πατάξηι ὁ ἐλεύθε[ρ]ος ἢ ἡ ἐλευθέρα τὸν [ἐλεύθερον] [204]ἢ τὴν ἐλευθέραν ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, (ἑκατὸν) (δραχμὰς) ἀποτεισάτω ἀτιμήτ[ους, ἐὰν] [205]δίκηι νι[κ]ηθῆι. ἐὰν 205 δὲ πλείονας πληγῆς μιᾶ[ς] πατάξηι, τιμησάμ[ενος τὰς] [206]πληγὰ[ς δι]κασάσθω, ὁπόσου δ' ἂν τιμήσηι τὸ δικαστήριον, τοῦτ[ο διπλοῦν] [207]ἀποτεισ[άτ]ω.

6 Ἐὰν δέ τίς τινα τῶν ἀρχόντ[ων π]ατάξηι τάσσοντ[α, ὧν τῆι] [208]ἀρχῆι γέ[γ]ραπται τάσσειν, τριπλάσια τὰ ἐ[πι]τίμια ἀποτεισάτ[ω, ἐὰν δίκηι] [209]νικηθῆι.

[210]Ὕβρεως. 210

7 Ἐάν τις καθυβρίσηι ἕτερος ἑτέρου τ[ῶ]ν ἀγράφων, ὁ τα[λαιπωρού][211]μενος τιμησάμενος δικασάσθω, προσγρα[ψά]σθω δὲ ὀνομαστί, τ[ί ἂν φῆι] [212]ὑβρισθ[ῆ]ναι, καὶ τὸν χρόνον, ἐν ὧι ὑβρίσθη. ὁ δ[ὲ] ὀφλὼν διπλοῦν ἀπ[οτεισάτω,] [213]ὃ ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι.

Bedrohung mit Eisen.

1 Wenn ein Freier einen Freien bedroht mit Eisen oder Kupfer oder einem Steine oder . . . . oder einem Stück Holz, so soll er hundert Drachmen zahlen, wenn er im Rechtsstreite unterliegt.

2 Wenn aber ein Sklave oder eine Sklavin etwas Derartiges gegenüber einem Freien oder einer Freien tut, sollen sie Geißelhiebe erhalten nicht unter hundert, oder aber der Herr des Täters soll, wenn er im Rechtsstreite besiegt wird, dem Geschädigten den doppelten Betrag der Strafe zahlen, die für den Freien festgesetzt ist.

Beleidigungen in der Trunkenheit.

3 Wer eine tätliche Beleidigung in der Trunkenheit oder bei Nacht oder in einem Heiligtume oder auf dem Markte begeht, soll den doppelten Betrag der festgesetzten Strafe zahlen.

Gegen den Sklaven, der einen Freien geschlagen hat.

4 Wenn ein Sklave oder eine Sklavin einen Freien oder eine Freie schlägt, sollen sie Geißelhiebe erhalten nicht unter hundert, oder aber es soll der Herr, wenn er die Schuld anerkennt, für den Sklaven den doppelten Betrag der Strafe zahlen, die für den Freien festgesetzt ist. Wenn er es aber auf gerichtliche Entscheidung ankommen läßt, soll (der Geschädigte) für einen Schlag auf hundert Drachmen klagen, und wenn (der Herr) verurteilt wird, soll er ohne Schätzung des Streitwertes diese Summe dreifach zahlen; wegen einer größeren Zahl von Schlägen aber soll (der Geschädigte) unter Schätzung des Streitwertes prozessieren, und was das Gericht als Streitwert festsetzt, das soll (der Herr des Sklaven) dreifach zahlen.

Schläge unter Freien.

5 Wenn ein Freier oder eine Freie einen Freien oder eine Freie schlägt, indem sie zuerst zu ungerechtfertigter Tätlichkeit greifen, sollen sie, wenn sie im Rechtsstreite unterliegen, hundert Drachmen zahlen ohne Schätzung des Streitwertes; wenn sie aber mehr als einen Schlag getan haben, soll (der Geschädigte) auf Grund einer Schätzung des Wertes der Schläge prozessieren, und was das Gericht als Streitwert festsetzt, das soll (der Täter) doppelt zahlen.

6 Wenn jemand einen von den Beamten schlägt, während dieser Anordnungen trifft, die zu treffen nach den Gesetzesvorschriften der Behörde zusteht, so soll er die Strafsätze in dreifachem Betrage zahlen, wenn er im Rechtsstreite besiegt wird.

Gewalttätigkeiten.

7 Wenn jemand gegen einen andern Gewalt übt durch Handlungen, die im Gesetze nicht eigens vorgesehen sind, so soll der Geschädigte unter Schätzung des Streitwertes prozessieren, er soll aber in der Klageschrift ausdrücklich angeben, in welcher Weise er behauptet vergewaltigt worden zu sein, und die Zeit, zu der die Gewalttätigkeit geschah. Der Verurteilte aber soll den doppelten Betrag dessen zahlen, was das Gericht als Streitwert festsetzt.

Der Auszug der für die verschiedenen Arten von *εἰς τὸ σῶμα ἀδικήματα* geltenden Strafbestimmungen ist sicher nicht vollständig, da die oben Z. 118 erwähnte *δίκη* [*αἰκι*]*σμοῦ* und, falls wir richtig ergänzt haben, auch die *δίκη βιαίων* fehlt. Jedenfalls ist beim Exzerpieren auch die Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes willkürlich abgeändert worden; denn es erscheint ausgeschlossen, daß dort, wie in unseren Auszügen, die Klage gegen den Sklaven, der einen Freien geschlagen hatte (§ 4), vor dem die gleiche Klage gegen den Freien regelnden Abschnitte (§ 5) erledigt worden sein sollte, da doch in jenem Paragraphen ausdrücklich auf diesen verwiesen wird (Z. 198 f.), vielmehr muß die Reihenfolge notwendig dieselbe gewesen sein wie bei der Bedrohung (§ 1. 2); auch der auf alle Arten tätlicher Beleidigungen bezügliche § 3 *Μεθύοντος ἀδικιῶν* steht zwischen Bedrohung und *δίκη πληγῶν* an wenig geeigneter Stelle, er wird seinen Platz am Ende der Reihe gehabt haben.

Z. 186. Daß *σίδηρον ἐπανατείνεσθαι* der technische Ausdruck für die Bedrohung mittels gefährlichen Werkzeuges ist, zeigt Sext. Emp. adv. math. II 37: *οὐδὲ γὰρ ὁ κολάζειν ἀξιῶν τὸν ἐπανατεινάμενόν τινι σίδηρον τὸν ὁπωςοῦν ἐπανατεινάμενον, οἷον δακτύλιον* (lies *δακτύλῳ*), *ἢ ὁποῖον* (lies *ὁποιονοῦν*), *καθάπερ βελόνην, κολάζειν ἠξίωσεν, ἀλλ', ἐὰν τὴν διάνοιαν αὐτοῦ πολυπραγμονῶμεν, τὸν ἀνδροφονῆσαι τολμήσαντα τεθεληκέναι τιμωρεῖσθαι* (vgl. auch *ἐπανατείνασθαί μοι τὸ βάκτρον* Luc. catapl. 13 und *μάστιγος ἐπανάτασιν* Sext. Emp. adv. dogm. II 271). Das Wort *ἐπανάτασις* (häufig in *ἐπανάστασις* verdorben) ist der späteren Gräcität im Sinne von 'Androhung, Bedrohung' sehr geläufig; vgl. außer den bei Stephanus, Thes. s. v. gesammelten Belegen P. Oxyrh. II 237 VIII 10 f. *ἐπανατάσει μειζόνων ἐγκλημάτων* ... *τῆι ἐπανατάσει τῆς δίκης*. Eine Bestrafung der Bedrohung ist sonst nicht bekannt. Der Begriff des gefährlichen Werkzeuges wird durch Aufzählung der Stoffe, aus denen der zur Bedrohung gebrauchte Gegenstand besteht, bestimmt, unter *σίδηρος καὶ χαλκός* fallen die Waffen und Metallgeräte; welches Wort zwischen *λίθον* und *ξύλον* ausgefallen ist, wo nach Abzug des doppelten *ἢ* noch eine Lücke von etwa 5 Buchstaben bleibt, ist schwer zu sagen, da die nächstliegenden Möglichkeiten durch die erhaltenen Worte erschöpft sind. Denkbar wäre vielleicht *βῶλον*, da gerade in Ägypten oft (z. B. bei der Abwehr von Hunden) ein hart getrockneter Erdklumpen den fehlenden Stein ersetzen muß. Die durch Philo leg. ad Gai. 19 *ἢ καταλευόμενοι ἢ κεράμῳ τιτρωσκόμενοι* nahegelegte Ergänzung *κέραμον* überschreitet den verfügbaren Raum, ebenso *πλίνθον*. Über die Neigung der Alexandriner, sich bei Streitigkeiten und Krawallen der *λίθων βολή* zu bedienen, vgl. Lumbroso zur Expositio totius mundi Z. 284.

Wenn hier neben dem *ἐλεύθερος* nicht, wie Z. 197 und 204, auch die *ἐλευθέρα* genannt wird, so soll das gewiß nicht heißen, daß eine freie Frau straflos bedrohen oder bedroht werden konnte, sondern es liegt hier ebenso eine vom Schreiber aus Bequemlichkeit vorgenommene Verkürzung des Gesetzestextes vor wie Z. 220, wo neben *τῶι Ἀλεξανδρεῖ* die Worte *ἢ τῆι Ἀλεξανδρίδι* vermißt werden. Beachtenswert ist, daß sowohl hier wie in § 4. 5 nur die Bedrohung oder tätliche Beleidigung von Freien durch Freie oder Sklaven, nicht aber die Bedrohung oder tätliche Beleidigung von Sklaven durch Freie in Erwägung gezogen wird. Das könnte freilich in einem besonderen Paragraphen des Gesetzes gestanden haben und vom Schreiber weggelassen worden sein; aber da die Bestimmung des attischen Rechtes, die es verbot, einen fremden Sklaven zu schlagen (Ps. Xen. resp. Ath. 1, 10), und sogar eine *γραφὴ ὕβρεως* gegen

den Schuldigen zuließ (Athen. VI 267 A), immer als etwas Besonderes hervorgehoben wird (vgl. Thalheim, Rechtsaltert.[4] S. 38), so ist es wahrscheinlicher, daß in Alexandrien die Beleidigung von Sklaven nicht unter die hier vorliegende Reihe von Gesetzesbestimmungen fiel, sondern der Herr nur, falls ein wirklicher Schaden entstanden war, im Wege der Schadenersatzklage (*δίκη βλάβης*) gegen den Täter vorgehen konnte. Es ist darum auch nicht wahrscheinlich, daß, wenn es in dem Abschnitte von der *δίκη ὕβρεως* Z. 210 nicht heißt *ἐὰν καθυβρίσηι ὁ ἐλεύθερος ἢ ἡ ἐλευθέρα τοῦ ἐλευθέρου ἢ τῆς ἐλευθέρας*, sondern *ἐάν τις καθυβρίσηι ἕτερος ἑτέρου*, damit gesagt sei, daß die gegen den Sklaven verübte *ὕβρις* durch *δίκη ὕβρεως* verfolgbar sein solle: die vielen kleinen Rempeleien und Schikanen, die nach alexandrinischer Auffassung unter den Begriff der *ὕβρις* fallen (die attische *γραφὴ ὕβρεως* hat ja eine ganz andere Bedeutung), konnte man, falls sie gegen den Sklaven geübt wurden, unmöglich unter Strafe stellen, wenn es für die Prügel, die ein Freier dem Sklaven verabfolgte, eine Klage nicht gab.

Z. 188ff. Daß der Sklave härter bestraft wird als der Freie im gleichen Falle, ist durchweg hellenisches Recht, und zwar geschieht das meist in der Weise, daß zu der für den Freien angesetzten Geldstrafe, die für den Sklaven in der Regel der Herr zu tragen hat, oder an ihre Stelle für den Sklaven Geißelung tritt (vgl. Demosth. XXII 55 *τοῖς μὲν δούλοις τὸ σῶμα τῶν ἀδικημάτων ἁπάντων ὑπεύθυνόν ἐστι, τοῖς δ᾽ ἐλευθέροις, κἂν τὰ μέγιστ᾽ ἀτυχῶσιν, τοῦτό γ᾽ ἔνεστι σῶσαι*). So in der Mysterieninschrift von Andania, Dittenberger, Syll.[2] nr. 653, 75ff., nach welcher auf Diebstahl während der Festtage für den Freien doppelter Ersatz des Wertes, für den Sklaven außerdem Prügelstrafe gesetzt ist; kann der Sklave nicht sofort zahlen, so muß ihn der Herr dem Geschädigten ausliefern, damit er die Schuld abarbeite (*εἰς ἀπεργασίαν*), oder selber für das Doppelte der Summe haftbar sein. Bei Verstößen gegen das Bankgesetz von Mylasa (Dittenberger, Or. gr. nr. 515, 29ff.) tritt für den Sklaven an die Stelle der vom Freien im gleichen Falle zu zahlenden Geldstrafe Geißelung mit 50 Hieben und sechsmonatige Haft, doch kann der Herr durch Erlegung der (einfachen) Strafe sich der Pflicht zur Herausgabe des Sklaven entziehen. In der Ordnung der Lampadedromien in Syros (Dittenberger, Syll.[2] nr. 680) hat für bestimmte Verfehlungen, die der Freie durch eine Geldstrafe von 150 Drachmen büßt, der Sklave eine Züchtigung durch 100 Geißelhiebe zu erleiden und sein Herr außerdem 100 Drachmen zu erlegen, doch kann dieser durch Verdoppelung dieser Summe die Vollziehung der Prügelstrafe von dem Sklaven abwenden. Die pergamenische Astynomenordnung (Dittenberger, Or. gr. nr. 483, 167ff.) setzt für die Verunreinigung einer öffentlichen Quelle durch das Tränken von Vieh oder das Spülen von Kleidern oder Gerät als Strafe fest: für den Freien Verlust des Viehes oder der Kleider und Geräte, sowie Geldbuße im Betrage von 50 Drachmen, für den Sklaven, wenn er im Auftrage seines Herrn gehandelt hat, ebenfalls Einziehung des Viehes oder der Kleider und Geräte und Züchtigung im *κύφων* mit 50 Schlägen; falls er ohne Auftrag des Herrn gehandelt, Wegnahme dessen, was er hat, 100 Geißelhiebe im *κύφων*, zehntägige Gefangenhaltung im Block (*ξύλον*) und bei der Entlassung nochmalige Züchtigung mit mindestens 50 Schlägen. Die entsprechenden Bestimmungen des attischen Rechtes kennen wir nicht, denn die von Plato leg. IX 882 A für den Fall *ἐὰν ὁ δοῦλος τύπτῃ τὸν ἐλεύθερον* getroffenen Bestimmungen machen nicht den Eindruck, aus dem geltenden Rechte entnommen zu sein (z. B. wenn der Sklave von seinem eigenen Herrn

in Haft gehalten und nicht früher losgelassen werden soll, *πρὶν ἂν ὁ δοῦλος πείσῃ τὸν πληγέντα ἄξιος εἶναι τοῦ λελυμένος ζῆν*). Öffentliche Geißelung für den Sklaven erwähnt das solonische Gesetz bei Aeschin. I 139 *δοῦλον ἐλευθέρου παιδὸς μητ' ἐρᾶν μητ' ἐπακολουθεῖν, ἢ τύπτεσθαι τῇ δημοσίᾳ μάστιγι πεντήκοντα πληγάς*. Vielleicht bezog sich das in der Handschrift unheilbar verderbte solonische Gesetz bei Lysias X 19 auf Verfehlungen von Sklaven: die Überlieferung des Palatinus *οἰκῆος καὶ βλάβης τὴν δούλην εἶναι ὀφείλειν* wird gewöhnlich nach Frohberger in *οἰκῆος καὶ δούλης διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν* korrigiert und der Satz seit Dobree auf die für die Verletzung (man denkt meist an geschlechliche Vergewaltigung) eines Sklaven an den Herrn zu zahlende Entschädigung bezogen; da aber die Vergewaltigung eines Freien genau ebenso gesühnt wird (Lys. I 32 *ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον αἰσχύνῃ βίᾳ, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν*) und das *διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν* bei jeder böswilligen Schädigung fremder Interessen Platz greift (Demosth. XXI 43. Dinarch. I 60), so gäbe das keinen verständlichen Sinn.[1]) Man wird daher in den mit Sicherheit herzustellenden Worten *οἰκῆος καὶ δούλης τὴν βλάβην* die Genetive *οἰκῆος καὶ δούλης* nicht als Objekte, sondern als Subjekte zu *βλάβης* fassen und an einen vom Sklaven oder der Sklavin angerichteten Schaden denken müssen, für den der Herr aufzukommen hatte (*δοῦλος δ' ἂν ἢ δούλη βλάψῃ τῶν ἀλλοτρίων καὶ ὁτιοῦν* Plato leg. XI 936 C), der Ausdruck *οἰκῆος καὶ δούλης βλάβη* entspricht dann ganz genau dem in dem solonischen Gesetze über die Haftung des Tierhalters gebrauchten *βλάβη τετραπόδων* (Plut. Sol. 24); eine sichere Herstellung der Schlußworte ist freilich nicht möglich, und daher bleiben wir darüber im unklaren, wie Solon diese Angelegenheit regelte; daß der Herr sich durch Auslieferung des Sklaven an den Geschädigten der Haftpflicht entziehen konnte, wird man aus Plato a. a. O. 936 D schließen dürfen.

Für das alexandrinische Recht ist es charakteristisch, daß für die tätliche Beleidigung eines Freien durch einen Sklaven, handele es sich nun um Bedrohung oder um Verletzung durch Schläge (wir fassen hier die gleichartigen Bestimmungen des § 4 gleich mit ins Auge), in erster Linie nur die am Täter zu vollstreckende Prügelstrafe vorgesehen ist und der Herr für eine pekuniäre Entschädigung des Beleidigten nicht in Anspruch genommen wird; nur wenn er sich weigert, den Sklaven zur Züchtigung herauszugeben, tritt an die Stelle der Geißelung eine vom Herrn zu entrichtende Geldstrafe, die ein Mehrfaches der vom Freien im gleichen Falle zu zahlenden Strafe beträgt, im Falle der Bedrohung das Doppelte, im Falle der Verletzung durch Schläge das Doppelte oder das Dreifache, jenachdem der Herr die Schuld ohne weiteres anerkennt oder es auf die Entscheidung des Gerichts ankommen läßt (Z. 197 ff.). Es zeigen sich hier wesentliche Verschiedenheiten gegenüber den im P. Lille 29 (= Mitteis, Chrestom. nr. 369) für den gleichen Fall (I 28 f. *ὃς ἂν ἐγκαλῆι ὑπὸ δούλου ἢ δούλης ἀδικεῖσθαι*) gegebenen Vorschriften. Leider ist in dieser Urkunde der Anfang der zweiten Kolumne fast ganz zerstört und auch nachher die Ergänzung einer für das Verständnis entscheidenden Stelle (II 25 f.) auch nach dem scharfsinnigen Herstellungsversuche von B. Haussoullier (Revue de philol. XXXIV 1910, 125 ff.) noch keineswegs gesichert, doch läßt sich soviel mit Bestimmt-

[1]) Dieser wird auch nicht viel besser, wenn man mit Blaß bei Photiades, *Ἀθηνᾶ* XVII (1905) 45 (zitiert von Lipsius, Att. Recht II 639, 9) *ἁπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν* schreibt.

heit sagen, daß hier nicht in erster Linie die Züchtigung des schuldigen Sklaven angeordnet war, sondern der Geschädigte mit seiner Forderung einer Genugtuung sofort an den Herrn herantrat. Dieser konnte es auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, indem er den Einwand erhob, daß der Sklave ohne sein Wissen und Geheiß (*ἄνευ τῆς τοῦ κυρίου γνώμης* heißt es in der Astynomeninschrift, Dittenberger, Or. Gr. nr. 483, 178) gehandelt habe: wurde dieser Einwand vom Gericht nicht anerkannt und der Herr demgemäß verurteilt, so hatte er dem Gegner nicht nur die Klagesumme, zu der er verurteilt war, zu zahlen, sondern auch einen 20%igen Zuschlag. Jedoch konnte er sich von der gesamten Zahlung befreien[1]), wenn er den schuldigen Sklaven dem Gegner auslieferte, der ihn entweder behalten konnte, wobei er aber verpflichtet war, ihn zunächst zu geißeln und zu brandmarken, oder ihn nach Alexandrien bringen konnte, um ihn ins Ausland zu verkaufen. Auf welche Weise der Geschädigte zu seiner Genugtuung kam, wenn das Gericht dahin entschied, daß der Sklave ohne Wissen und Geheiß des Herrn gehandelt habe, muß in dem folgenden verlorenen Teile des Papyrus bestimmt worden sein; das Recht des Liller Papyrus scheint unter bestimmten Voraussetzungen eine Vollstreckung gegen den Sklaven selber gekannt zu haben, da in dem in der ersten Kolumne erörterten Falle, daß der Herr nach einer gegen seinen Sklaven *ὡς ἐλευθέρωι* erfolgten Verurteilung die Wiederaufnahme des Prozesses herbeiführt, nach Verlust dieses Prozesses dem Herrn nur die Zahlung der Gerichtsgebühren (*ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον*) an den Kläger auferlegt, dagegen für die *πρᾶξις* der eigentlichen Klagesumme auf *τοὺς νόμους τοὺς περὶ τῶν οἰκετῶν ὄντας* verwiesen wird. Die Verschiedenheit der Rechtssatzungen beider Urkunden besteht, soweit ein Vergleich möglich ist, vor allem darin, daß von den drei Formen der Genugtuung, die Ulpian Digest. XLVII 10, 17, 4 (vgl. dazu Hitzig, Injuria S. 82 ff.) für den Fall *cum servus iniuriam facit* anführt, nämlich 1. *verberandum exhibere*, 2. *noxae datio*, 3. *litis aestimatio*, das alexandrinische Recht allein die Alternative des ersten und dritten Falles, das des Liller Papyrus die des zweiten und dritten kennt, und zwar in der Weise, daß hier die *noxae datio* noch nach ergangenem Urteile dessen Folgen aufzuheben imstande ist, während in Alexandrien eine gerichtliche Verhandlung nur dann eintritt, wenn der Herr das *verberandum exhibere* verweigert; auch darauf muß hingewiesen werden, daß der Herr, wenn die Entscheidung des Prozesses zu seinen Ungunsten ausfällt, nach P. Lille 29 nur einen Zuschlag von 20% zu zahlen hat, nach unserm Papyrus Z. 199 ff. aber einen solchen von 50% (das Dreifache der gewöhnlichen Strafe, anstatt des Zweifachen). Da beide Urkunden derselben Zeit angehören, läßt sich die Verschiedenheit nur durch die Annahme erklären, daß wir örtlich verschiedenes

---

[1]) Daß die Lösung durch *noxae datio* dem Herrn nur dann freigestanden hätte, wenn er seinen Prozeß gewann (vgl. Ulpian. Dig. IX 4, 2 pr. *si autem insciente [domino servus occidit], noxalis est, nec enim debuit ex maleficio servi in plus teneri, quam ut noxae eum dedat*), wie man allgemein anzunehmen scheint, wird abgesehen davon, daß für eine entsprechende Ergänzung von II 25f. weder die erhaltenen Reste passen noch der Raum ausreicht, dadurch widerlegt, daß in diesem Falle doch der Herr nicht *ὁ ὀφλὼν τὴν δίκην* (II 28f.) heißen und nicht von *ἀφεῖσθαι τῆς καταδίκης* (II 32f.) die Rede sein könnte, da doch gar keine Verurteilung des Herrn erfolgt ist. Die verstümmelten Worte II 25—28 müssen eine Begründung des Strafzuschlages enthalten haben (s. oben S. 79 A. 2), wenn auch die Erklärung des *γνωσθῆι* II 27 noch Schwierigkeiten macht.

Recht vor uns haben, und da unser Papyrus nach Alexandrien gehört, wird man für P. Lille 29 entweder an Ptolemaïs oder an Naukratis zu denken haben; der ersteren Stadt hatte den Papyrus Schubart (Klio X 49, 2, vgl. F. Zucker, Philologus Suppl. XII 62 ff.) wegen der von ihm fälschlich ergänzten *θεσμοφύλακες* (s. oben S. 57) zugewiesen, für Naukratis könnte man anführen, daß die Annahme, der ausgelieferte Sklave werde zum Verkaufe gerade nach Alexandrien gebracht (P. Lille 29 II 38), für Naukratis näher liegt als für Ptolemais.[1])

Z. 189. In *μὴ ἔλασσον* [*P*] *πληγῶν* ist die Ergänzung der Zahl sicher, da auch in § 4 und 5 hundert Geißelhiebe des Sklaven (Z. 197) als Äquivalent für die Zahlung von 100 Drachmen durch den Freien (Z. 204) gelten; dieselbe Zahl findet sich auch in der oben erwähnten Inschrift von Syros (Dittenberger, Syll.[2] nr. 680, 4) und im P. Lille 29 II 34 *μαστιγωσ[άτω μὴ ἔ]λασσον ἑκατὸν π[ληγῶν]*, an letzterer Stelle genau so wie hier in Form der Normierung einer Minimalzahl von Schlägen, für die auch die pergamenische Astynomenordnung (Dittenberger, Or. gr. nr. 483, 181 *ἀφείσθω μαστειγωθεὶς μὴ ἐλά[σ]σοσιν πληγαῖς πεντήκοντα*) und das rhodische Inschriftenbruchstück IG XII 1 nr. 1, 4 f. *ὁ δὲ δοῦλ[ος μαστιγούσθ]ω μ[ὴ] ἔλασσον πλα[γῶν* . . . (vorher ist gewiß nicht *ἔστω δὲ τῶ[ι μὲν ξένωι* sondern *τῶ[ι μὲν ἐλευθέρωι* zu ergänzen) Beispiele bieten. Das mehrfache Vorkommen einer solchen Bestimmung ist vielleicht geeignet, das bekannte Bruchstück der Zwölftafeln bei Gellius XX 1, 45 *vincito aut nervo aut compedibus, quindecim pondo ne minore aut si volet maiore vincito* gegen die Umstellung *ne maiore aut si volet minore* zu schützen.

Z. 191. Daß der Schreiber nach *ἤ* ein *ἤ* übersehen hat, zeigt der Vergleich mit Z. 198.

Z. 193. Man könnte versucht sein *ἀδικίων* zu betonen, da sich der Gen. Sing. *ἀδικίου* nicht nur im Namen der attischen *γραφὴ ἀδικίου* (Lipsius, Att. Recht II 380 f.), wo aber die Bedeutung (= *ἀδικία εἰς τὸν δῆμον*) eine andre als hier ist, sondern auch in derselben Umgebung wie in unserem Gesetze im P. Tor. 4, 15 *περὶ ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ἀδικίου* und ähnlich P. Par. 14 (= Tor. 3), 44 *πραχθῆναι δ' αὐτοὺς τοῦ ἀδικίου κατὰ τὸ διάγραμμα χαλκοῦ (τάλαντα) ε'* (es handelt sich um die unrechtmäßige Besitznahme eines Hauses) findet; vgl. auch Herod. V 89 *ἀπὸ τοῦ Αἰγινητέων ἀδικίου*. Doch ist damit der Gebrauch des Plurals *τὰ ἀδίκια* im Sinne von *τὰ ἀδικήματα* noch nicht erwiesen (*αἱ ἀδικίαι* findet sich in diesem Sinne nicht selten, z. B. Thuc. III 38, 1. 66, 3. Plato leg. I 649 E. IX 854 E u. a.), und es scheint uns daher zweifelhaft, ob Dittenberger mit Recht in der oropischen Inschrift IG VII 235

---

[1]) Wenn der Liller Payrus I 13 ff. das *σώματα πωλεῖν ἐπὶ ἐξαγωγῇ, στίζειν* und *μαστιγοῦν* ohne Richterspruch schlechthin verbietet, nachher aber II 33 ff. genau dieselben Dinge dem Herrn gegenüber dem auf dem Wege der *noxae datio* erhaltenen Sklaven nicht etwa gestattet, sondern zur Pflicht macht, so kann der Zweck dieser Maßregel nur der sein zu verhindern, daß etwa der von dem Sklaven angeblich verletzte Freie mit jenem im Einverständnisse handele und die dem bisherigen Herrn abgenötigte Herausgabe des Sklaven benutze, um diesen an sich zu bringen oder in Freiheit zu setzen. Platon, der die Anwendung solcher Kniffe, um einen Sklaven dem rechtmäßigen Herrn zu entziehen, bezeugt (leg. IX 879 A, vgl. Hitzig, Injuria S. 88 f. und über Parallelen aus dem Sklavenrechte afrikanischer und asiatischer Stämme P. F. Girard, Nouv. Revue hist. de Droit XII 1888, 55 ff. Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn S. 123 A. 2), läßt den *τεχνάζων μετὰ τοῦ δούλου* des *ἀνδραποδισμός* schuldig sein, während das Recht des Liller Papyrus durch die Forderung der Geißelung und Brandmarkung oder des Verkaufs ins Ausland den Sklaven von Versuchen in dieser Richtung abzuschrecken bestrebt ist.

= Dittenberger, Syll.[2] nr. 589, 19 (s. Note 15) *περὶ τῶν ἐν τοῖ ἱεροῖ ἀδικίων* statt des früheren *ἀδικιῶν* geschrieben hat.

Das Gesetz *ἐάν τις ὁτιοῦν μεθύων ἁμάρτῃ, διπλασίαν ἢ τῷ νήφοντι τὴν ζημίαν εἶναι* (Plut. Sept. sap. conv. 13 p. 155 F) wird außer von Plutarch auch von Aristoteles (Polit. II 9, 9 p. 1274 b 18; Rhet. II 25 p. 1402 b 12; ohne Namen erwähnt Eth. Nicom. III 7 p. 1113 b 31) und Diog. Laert. I 76 dem Pittakos zugeschrieben; daß die Vorschrift dem attischen Rechte fremd war, läßt die Art der Erwähnung bei Aristoteles deutlich erkennen.

Die direkte Verbindung des partitiven Genetivs (*τῶν ἀδικημάτων*) als Objekt mit dem Verbum (*ἀδικήσηι*) findet sich ebenso Z. 210 *ἐάν τις καθυβρίσηι . . τῶν ἀγράφων*; es ist also nicht nötig, am Ende der Zeile hinter *ἀδικημάτ[ων]* noch *τι* einzuschieben, was äußerlich möglich wäre, da die Längen der Zeilen in dieser Kolumne verschieden sind. Auch die Einschiebung von *ἢ* vor *μεθύων* scheint nicht erforderlich. Daß die weiteren Anführungen *νύκτωρ, ἐν ἱερῶι, ἐν ἀγορᾶι* nicht nähere Bestimmungen der *μεθύοντος ἀδικίαι*, sondern andere erschwerende Begleitumstände des *εἰς τὸ σῶμα ἀδίκημα* darstellen, ist bei *ἐν ἱερῷ* und *ἐν ἀγορᾷ* klar und entspricht der die Verbalinjurien betreffenden Bestimmung des solonischen Gesetzes: *ζῶντα δὲ κακῶς λέγειν ἐκώλυσε πρὸς ἱεροῖς καὶ δικαστηρίοις καὶ ἀρχείοις καὶ θεωρίας οὔσης ἀγώνων* (Plut. Sol. 21); daher muß auch *νύκτωρ* von *μεθύων* getrennt und angenommen werden, daß in Alexandrien die nächtliche Zeit an sich, nicht nur bei einer in der Trunkenheit begangenen Tat, als eine Erschwerung der tätlichen Beleidigung aufgefaßt wurde, was allerdings im Gegensatz zu der römischen Anschauung steht, nach welcher als Kennzeichen der *atrox iniuria* nicht nur gilt, daß sie *in publico* (*in theatro aut in foro* Gai. III 225. Ulpian Dig. XLVII 10, 9, 1; *ludis et in conspectu* Ulpian Dig. XLVII 10, 7, 8), sondern auch, daß sie *interdiu* stattfindet (Paul. sent. V 4, 10). Über die *ἀγορά* von Alexandrien s. unten zu Z. 215.

Z. 199. Die Worte *ἐὰν ὁμολογῆι* beziehen sich nicht auf das Eingestehen der Schuld vor Gericht [1]), sondern auf die außergerichtliche Anerkennung der Schuld des Sklaven und der eigenen Haftbarkeit durch den Herrn; denn erst wenn diese *ὁμολογία* nicht erzielt wird, sondern der Herr es auf einen Prozeß ankommen läßt, erfolgt die Einleitung der Klage (Z. 199 *γραφέσθω*). Gern wüßten wir, ob in diesem Prozesse außer der Tatfrage von den Richtern auch die Frage zu beantworten war, ob die Tat mit Wissen und Willen des Herrn geschehen war, und welche Folgen die Verneinung dieser Frage für die Haftbarkeit des Herrn hatte, aber hier läßt uns der Text im Stich.

Z. 199 ff. Die Bestimmungen über die Feststellung der zu zahlenden Buße, die in übereinstimmender Fassung weiter unten Z. 204 ff. und ähnlich Z. 211 ff. wiederkehren, sind von der größten Bedeutung für die Auffassung des *τίμημα*-Begriffes und die Beantwortung der schon von Heraldus aufgeworfenen Frage, ob man unter *τίμημα* eine *aestimatio litis* oder eine *aestimatio poenae* zu verstehen habe. Der Kläger hat in jedem Fall auf eine bestimmte Summe zu klagen, die aber bei der Klage wegen eines einzigen erhaltenen Schlages vom Gesetze

---

[1]) Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 52, 1 (von den Elfmännern) *ἂν μὲν [ὁμολογῶ]σι, θανάτῳ ζημιώσοντας, ἂν δ' ἀμφισβητῶσιν, εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον.* P. Magd. 23 (= Mitteis, Chrest. nr. 9), 6 *ἐὰν μὲν ὁμολο[γῆι, πρά]ξαντα αὐτὴν ἀποδοῦναι ἡμῖν, ἐὰν δέ τι ἀντιλέγηι, ἀποστεῖλαι* usw.

ein für allemal auf 100 Drachmen festgesetzt ist, so daß Strafantrag und Urteil nur auf diese Summe lauten können; handelt es sich aber um mehrere Schläge, so hat der Kläger deren Wert (*τιμησάμ[ενος τὰς] πληγά[ς]* Z. 205f., vgl. *τίμημα ἐπιγράφεται, ὁπόσου δοκεῖ ἄξιον εἶναι τὸ ἀδίκημα,* Harpocr. s. v. *αἰκείας*) abzuschätzen, und dieses *τίμημα* unterliegt dann der Prüfung des Gerichtshofes, der es offenbar beliebig abändern konnte; denn da es ein *ἀντιτίμημα* in Alexandrien nicht gibt (wäre es vorhanden, so müßte es hier erwähnt werden), kann dort der Richter nicht, wie in Athen (Lipsius, Att. Recht II 253ff.), auf die Entscheidung zwischen den Anträgen des Klägers und des Beklagten beschränkt gewesen sein, sondern muß im Urteil das *τίμημα* nach freiem Ermessen haben festsetzen können; darauf weisen auch die Wendungen *ὅτι ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι* (Z. 201), *ὁπόσου ἂν τιμήσηι τὸ δικαστήριον* (Z. 206), *ὃ ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι* (Z. 213).[1]) Das Wichtige aber ist, daß in allen den Fällen, in denen der Beklagte im Falle der Verurteilung den mehrfachen Wert des angerichteten Schadens als Buße zu erlegen hat, sowohl das klägerische wie auch das richterliche *τίμημα* nicht auf dieses Mehrfache, sondern nur auf die einfache Bemessung des (materiellen und ideellen) Schadens ging, während die *καταδίκη* auf Grund des Gesetzes das Doppelte oder Dreifache des vom Richter festgesetzten *τίμημα* betrug. Das war natürlich von großer praktischer Bedeutung, da viele vom Gesetz verlangte Zahlungen prozentual nach dem *τίμημα* angesetzt waren, so das *ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* (s. oben S. 60 f.), d. h. die Gerichtsgebühren, die, da sie im voraus zu erlegen waren, nur nach dem *τίμημα* berechnet werden konnten, ferner die Z. 116 und 118 als *δέκατον* bzw. *πέμπτον μέρος τοῦ τιμήματος* (anders P. Lille 29 II 23 f. *τὸ πέμπτον μέρ[ος τῆς ζημίας] τῆς καταδικασ[θείσης]*) bezeichnete Sukkumbenzbuße und der auf das anderthalbfache *τίμημα* des Hauptprozesses gestellte Klageantrag bei der *δίκη ψευδομαρτυρίου* (Z. 30f.): alle diese Posten wären dreimal so hoch gewesen, als sie tatsächlich waren, wenn der Kläger z. B. in dem in Z. 199f. behandelten Falle auf die 300 Drachmen, die er, falls er Erfolg hatte, tatsächlich erhielt, schon hätte klagen müssen, statt nur auf 100 Drachmen. Daß das *τίμημα* im attischen Rechte anders verstanden worden sei, haben wir keinen Grund anzunehmen. Freilich bei der öffentlichen Klage, bei der das *τίμημα* des Klägers nicht für diesen einen Schadensersatz oder eine Buße, sondern die Bestrafung des Angeklagten im allgemeinen Interesse verlangt, stellt das *τίμημα* nach der Formel *ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτεῖσαι* (Aeschin. I 15, vgl. Aristot. probl. 29, 16 p. 953 a 4. Harpocr. s. *ἀτίμητος ἀγών*) bereits die Strafe fest, der der Angeklagte verfallen soll, darauf aber, daß im Privatprozesse auch dann, wenn der Beklagte das *duplum* zahlen sollte, das klägerische *τίμημα* nur auf den einfachen Betrag lautete, deuten Stellen wie Plato leg. XII 954A *ἐὰν δέ τις ἐρευνᾶν βουλομένῳ φωρᾶν μὴ διδῷ, δικάζεσθαι μὲν τὸν ἀπειργόμενον τιμησάμενον τὸ ἐρευνώμενον, ἂν δέ τις ὄφλῃ, τὴν διπλασίαν τοῦ τιμηθέντος βλάβην ἐκτίνειν,* und Demosth. XXIV 114 *εἰ δέ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἁλοίη, ὑπάρχειν μὲν αὐτῷ διπλάσιον ἀποτεῖσαι τὸ τιμηθέν.* Den klägerischen *τιμήματα* auf 2 Talente bezw. 30 Minen (achtmal eingeklagt = 4 Talente) bei Demosth. XXXVII 41 und XXXVIII 2 kann man es allerdings nicht ansehen, ob sie den wirklich

[1]) Zu der Formulierung *ὁπόσου ἂν τιμήσηι τὸ δικαστήριον, τοῦτο διπλοῦν ἀποτεισάτω* vgl. auch Rev. 55, 23 ff. *[ἀ]ποτινέτωσαν τ[οῖς] τὴν ὠνὴν πριαμένοις τὴν διατίμησιν, [ὅσο]υ ἂν διατιμήσωνται, διπλῆν.*

angerichteten Schaden oder das bei *δίκη βλάβης* gesetzlich festgestellte *διπλοῦν* darstellen, aber ganz deutlich tritt die Tatsache, daß das (klägerische und richterliche) *τίμημα* der *βλάβη*, nicht der *καταδίκη* oder *ζημία* entspricht, im 2. Gedichte des Herondas hervor, wo auf Aufforderung des klagenden Bordellwirtes Battaros der Schreiber *τῆς αἰκείης τὸν νόμον* (V. 41f.) verliest (V. 46ff.): *ἐπὴν δ' ἐλεύθερός τις αἰκίσῃ δούλην ἢ ἑκὼν ἐπίσπῃ, τῆς δίκης τὸ τίμημα διπλοῦν τελείτω*: die letzten Worte bedeuten genau dasselbe wie nachher V. 54 *κὴν βλάψῃ τι, διπλόον τίνειν*, so daß also auch hier das *τίμημα* nur die Schadensabschätzung, nicht die vom Kläger verlangte Genugtuung enthielt; falls bei Herondas koisches Recht zugrunde liegt,[1]) muß dieses dem attischen in diesem Punkte ziemlich ähnlich gewesen sein, es wäre aber auch denkbar, daß der Dichter nach einer attischen Vorlage, etwa einer Komödie, arbeitete.

Z. 200f. Die große Bedeutung, die für die Behandlung der Klage dem Umstande beigelegt wird, daß es sich nicht um einen, sondern um mehrere Schläge handelt, erklärt es, weshalb in erhaltenen Klageschriften die Mehrzahl der Schläge ausdrücklich hervorgehoben wird, z. B. P. Petr. II 18 (1) (= Mitteis, Chrest. nr. 6), 9f. *πληγάς μοι ἐνέβαλεν καὶ πλείους* und wörtlich ebenso P. Magd. Mél. Nicole S. 281 = P. Lille II 42 (= Mitteis a. a. O. nr. 8), 4.

Z. 204. Die für die Klage *πληγῶν* notwendige Voraussetzung *ἄν τις τύπτῃ τινα ἄρχων χειρῶν ἀδίκων* (Isocr. XX 1, mehr bei Hitzig a. a. O. S. 4ff.), die nach U. Köhlers überzeugender Herstellung bereits in dem drakontischen Tötungsgesetze stand (IG I 61 = Dittenberger, Syll.² nr. 52, 33 *[ἄρχοντ]α χε[ρ]ō[ν ἀδίκον)*, wird gemeingriechisch gewesen sein, da die Überlieferung sie bereits dem Rhadamanthys zuschrieb (Apollod. bibl. II 64). Im P. Magd. 24 (= P. Lille II 24), 8 ist in der Lücke vor den Worten *εἴς με χερῶν ἀδίκων* sicher das Verbum *ἄρχειν* zu ergänzen; man könnte den Text etwa so herstellen: *παρόντων τινῶν, οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην περὶ τοῦ ἄρξαι αὐτὴν] εἴς με χερῶν ἀδίκων* (für *ἐπιμαρτύρεσθαι* vgl. P. Lond. S. 61, 17. Petr. II 17 (3), 11. Magd. 38, 5). Dieselbe Wendung kehrt auch in P. Petr. III 21 g (= Mitteis, Chrest. nr. 22), 26 wieder, wo Wilcken nach der Photographie (Taf. I) *εἴ]ς με χειρῶν ἀδίκων τ.[* statt *]ἐπέχαιρον ἀδικοῦντ[ες* liest.[2])

Z. 206. Die Ergänzung *διπλοῦν* ist sicher, da der Strafsatz für den Freien niedriger sein muß, als für den Sklaven, für den nach Z. 201f. der Herr das dreifache *τίμημα* zu erlegen hat. Zu beachten ist, daß die relative Spannung zwischen der Strafe für einen und für mehrere

---

[1]) Die emphatische Beteuerung des Battaros V. 48 *ταῦτ' ἔγραψε Χαιρώνδης* möchten wir nicht mit Crusius (Untersuchungen zu den Mimiamben des Herondas S. 34ff.) ernsthaft nehmen, sondern mit Diels (D. Lit. Zeit. 1891, 1408) lediglich paradigmatisch fassen. Die von dem Bordellwirt in komischem Übereifer hervorgesprudelten Einzelstrafbestimmungen standen schon deswegen nicht im Gesetz, weil sie mit ihren festen Geldsätzen für alle möglichen Gewalttaten (sollte übrigens wirklich *τὰ οἰκία ἐμπρῆσαι* irgendwo unter den *αἰκείας νόμος* gefallen sein?) mit dem Grundsatze des Gesetzes, *τὸ τίμημα διπλοῦν τελείτω*, im Widerspruche stehen.

[2]) Durch Vergleichung von P. Magd. 24 und P. Petr. III 21 g läßt sich auch sonst das Verständnis beider Texte fördern. So ist Petr. III 21 g, 20f. nach Magd. 24, 7 zu ergänzen *ἔπτυσας* (nach der Photographie wäre . [. *ἐ]νέπτυσας* statt *οὔτ[ω]ς ἔπτυσας* möglich) *[εἰς τὸ πρόσωπον κ]αί*, und Z. 24 ist nach P. Magd. 24, 8 offenbar zu lesen *τῶν δὲ* (oder ähnlich) *παρό]ντων ἐπιτιμώντων σοι τε[* statt *]ν τῶν ἐπιτίμων τῶν σοι τε[ταγμένων*. Andererseits ergibt sich aus Petr. III 21 g, 21 für P. Magd. 24, 6 die Ergänzung *ἐπισπασαμένη τῆς ἀ[ναβολῆς τοῦ ἱματίου*.

Schläge beim Freien größer ist als beim Sklaven; denn bei diesem wird schon die feste Taxe für einen Schlag (verdoppelt bzw.) verdreifacht, beim Freien tritt die Verdoppelung nur bei dem für mehrere Schläge geltenden *τίμημα* ein, während er die für einen Schlag angesetzten 100 Drachmen nur einfach zahlt.

Z. 207. Die von uns nach den erhaltenen Resten zu *τάσσοντ[α ὧν τῆι] ἀρχῆι γέ[γ]ραπται τάσσειν* ergänzten Worte sollen offenbar die Bedingung enthalten, daß der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen gewesen sein muß, wenn die ihm angetane tätliche Beleidigung härter als die eines Privatmannes geahndet werden soll.

Z. 208. Da es nicht heißt *τριπλάσια τὰ τιμήματα ἀποτεισάτω* oder *ὃ ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι τοῦτο τριπλοῦν ἀποτεισάτω*, so kann es sich nicht um dieselbe Bemessung der Strafsätze handeln wie in Z. 200—202, sondern *τριπλάσια τὰ ἐ[πι]τίμια* weist auf eine Verdreifachung der vorher festgestellten Strafsätze, wie Z. 194 f. *διπλασί[αν] τὴν ζημίαν* auf ihre Verdoppelung; wenn also derjenige, der einen Privatmann geprügelt hat (mehrere Schläge), nach Z. 206 das doppelte *τίμημα* zu zahlen hat, so wird die gleiche Tat, in der Trunkenheit oder auf dem Markte begangen, mit dem vierfachen, die Verprügelung eines Beamten mit dem sechsfachen *τίμημα* gebüßt.

Z. 210. Wenn die Überschrift nicht willkürlich gewählt ist, was anzunehmen wir keinen Anlaß haben, ist *ὕβρις* die Gesamtbezeichnung aller Gewaltakte, die nach Abzug von *σιδήρου ἐπάντασις, πληγαί, αἰκισμός* und etwa sonstiger in Sonderparagraphen behandelter Fälle noch verbleiben und die im Gesetze nicht eigens aufgezählt und behandelt, also *ἄγραφα* waren; sonst dürfte die Überschrift nicht *ὕβρεως* lauten, sondern *ἀγράφων* ('Sonstiges'), wie es im Schlußabsatze der Mysterieninschrift von Andania (Dittenberger, Syll.[2] nr. 653, 180 ff.) der Fall ist: *Ἀγράφων. εἰ δέ τινα ἄγραφά ἐστιν ἐν τῶι διαγράμματι ποτὶ τὰν τῶν μυστηρίων καὶ τῶν θυσιᾶν συντέλειαν, βουλευέσθωσαν οἱ σύνεδροι* usw. Daß *ὕβρεως* der offizielle Name einer Klage war, sehen wir aus der P. Hib. 32 (= Mitteis, Chrest. 37), 7 f. erwähnten *καταδίκη ἔρημος ὕβρεως* und aus Magd. 24, wo die Klage des Herakleides gegen Psenobastis, die ihm die Kleider zerrissen, ins Gesicht gespuckt und schließlich ihn mit Harn besudelt hat, auf dem Verso (Z. 16) die Bezeichnung *περὶ ὕβ[ρ]εως* trägt; auch in P. Fay. 12 (= Mitteis, Chrestom. nr. 15), 32 lautet die Klage außer auf Freiheitsberaubung (*τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς*) auch auf *ὕβρις*.

Am Ende der Zeile ist die Ergänzung des *τα* zu *τα[ῦτα]*, also etwa *ὁ τα[ῦτα ἠδικη]μένος*, nach den Schriftspuren ausgeschlossen; im Hinblick auf die Neigung des hellenistischen Griechisch zur Verwendung poetischer Worte, für die Mayser a. a. O. S. 24 ff. zahlreiche Belege gesammelt hat, kann man vielleicht die Ergänzung *ὁ τα[λαιπωρού]μενος* wagen.

Z. 211. Daß *ὀνομαστί* hier (wie auch Z. 250) nicht auf einen Eigennamen geht, ist bemerkenswert. Aber daß die Klageschrift den Namen sowohl des Klägers wie des Beklagten enthalten muß, ist so selbstverständlich, daß es sinnlos gewesen wäre, dies noch ausdrücklich (mit *προσγρα[ψά]σθω*) zu fordern, während andererseits bei einem solchen Sammelbegriffe wie *ὕβρις* die Angabe der Art der erlittenen Unbill nicht entbehrt werden konnte; dadurch ist die Ergänzung *τ[ί ἂν φῆι] ὑβρισθ[ῆ]ναι* bestimmt. Die Angabe der Zeit war darum erforderlich, weil nach Z. 193 die bei Nachtzeit geübte *ὕβρις* doppelter Strafe unterlag.

VII. Der gesetzliche Eid.

[214]῞Ορ[κος] ν[ό]μιμος.

῞Οταν τις ὁρκίζ[ηι, ὀμνύ]τω ὁ ὁρκιζό[μ]ενος [215]ἐν τ[ῆ]ι ἀγορᾶι [ἐ]πὶ τοῖς ὁρκωτηρίοις 215 κ[αθ' ἱερ]ῶν σπέν[δων,] [216]τ[ὰ δὲ] ὅρκια παρεχέτω ὁ ἐπικαλῶν. ὀμνύτω δὲ Δία Ἥραν [217]Πο[σει]δῶ. ἄλλον δ' ὅρκον μηδένα ἐξέστω ὀμνύναι μη[δ]ὲ [218]ὁρκ[ίζ]ειν μηδὲ γενεὰν παρίστασθαι.

Der gesetzliche Eid.

Wenn jemand vereidigt, soll der, der vereidigt wird, auf dem Markte an der Eidesstätte schwören, indem er die Trankspende über die Opfer ausgießt, die Opfertiere soll der Auffordernde liefern. Schwören soll er bei Zeus Hera Poseidon. Irgendeinen anderen Eid soll weder zu schwören noch abzunehmen erlaubt sein und insbesondere nicht seine Nachkommenschaft vorzuführen (um bei ihr zu schwören).

Dieser mit *ὅρκος νόμιμος* bezeichnete Abschnitt ist eine allgemeine Anweisung zur Eidesleistung, die der Verfertiger dieser Auszüge mit besonderer Beziehung auf den Zeugeneid ausgeschrieben hat (Z. 225ff. [ὁ] δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐ[π]ὶ [τῆ]ι ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδε[ν ὀ]μόσας τὸν ν[ό]μιμον ὅρκ[ο]ν ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι γεγρα[μμέν]α, ἄλλην δ⟨ὲ⟩ μὴ μαρτυρείτω). Als allgemeine Eidesformel wie hier kommt *ὅρκος νόμιμος* öfters vor, wie es z. B. in der athenischen Inschrift aus dem J. 361/0 v. Chr. (Dittenberger, Syll.[2] nr. 108, 16ff.) heißt: *βοηθήσω παντὶ σθένει κατὰ τὸ δυνατόν, ἐάν τις ἴηι ἐπὶ τὸ κοινὸν τὸ Θετταλῶν ἐπὶ πολέμωι, ἢ τὸν ἄρχοντα καταλύει ὃν εἵλοντο Θετταλοί, ἢ τύραννον καθιστῆι ἐν Θετταλίαι· ἐπομνύναι δὲ τὸν νόμιμον ὅρκον.* Es ist also nicht richtig, wenn Lipsius, Att. Recht II S. 617 den *ὅρκος νόμιμος* als den 'herkömmlichen Eid' bezeichnet. Vielmehr hat er Att. Prozeß S. 901 Anm. 383 den *ὅρκος νόμιμος* richtig als Eidesformel aufgefaßt; vgl. dazu Ziebarth, De iureiurando in iure graeco, Goett. Diss. 1892 S. 15 und Leisi, Der Zeuge im Attischen Recht S. 65 Anm. 1. Namentlich Ziebarth hat eine Anzahl von Inschriften zusammengestellt, aus denen klar hervorgeht, daß unter dem *νόμιμος ὅρκος* nicht die gesetzliche Pflicht des Schwörens, sondern die gesetzliche Eidesformel zu verstehen ist. Schoemann hatte das schon aus Demosth. LV 35 *ὅτι δ' οὐκ ἀδικοῦμεν οὐδέν, ἕτοιμοι μὲν ἦμεν ἐπιτρέπειν τοῖς εἰδόσιν, τοῖς ἴσοις καὶ κοινοῖς, ἕτοιμοι δ' ὀμνύναι τὸν νόμιμον ὅρκον* richtig erschlossen. Ebensowenig ist Demosth. LIV 40 (s. unten S. 121) anders aufzufassen.

Denn, wie Leisi a. a. O. richtig bemerkt, ist dort die Notwendigkeit des Eides unmittelbar vorher durch *εἰ δ' ἄρ' ἀναγκαῖον* ausgedrückt; das darauffolgende *ὀμνύων ὡς νόμιμον* wäre also ein Pleonasmus, wenn es sich nicht auf die Eidesformel bezöge. Über den *ὅρκος νόμιμος* im Schiedspruch von Knidos vgl. unten S. 130.

Z. 215. Die Eidesleistung findet auf dem Markte *ἐπὶ τοῖς ὁρκωτηρίοις* statt. Zum ersten Male hier steht eine klare Erwähnung der *ἀγορά* von Alexandrien. Der älteste Hinweis auf sie findet sich bei Arrian Anab. III 1, 5 *πόθος οὖν λαμβάνει αὐτὸν (Ἀλέξανδρον) τοῦ ἔργου, καὶ αὐτὸς τὰ σημεῖα τῇ πόλει ἔθηκεν, ἵνα τε ἀγορὰν ἐν αὐτῇ δείμασθαι ἔδει καὶ ἱερὰ ὅσα καὶ θεῶν ὥντινων, τῶν μὲν Ἑλληνικῶν, Ἴσιδος δὲ Αἰγυπτίας, καὶ τὸ τεῖχος ᾗ περιβεβλῆσθαι.* Die Marktstraße wird erwähnt bei Ps.-Kallisthenes I, 31, 3 (in der Bearbeitung A) *εἶτα (Ῥακῶτις ποταμὸς) διερρύη (διορύσσει* Hdschr.) *τοῦ Ἀγοραίου (Ἀγορίου* Hdschr.); vgl. Lumbroso, L'Egitto[2] 167. Ausfeld, Rhein. Mus. LV 1900 S. 366, dazu F. Noack, Athen. Mitth. XXV 1900 S. 271 Anm. 4, auch Puchstein bei Pauly-Wissowa I S. 1383. An die von Noack a. a. O. S. 270 angenommene Hafenagora ist hier natürlich nicht zu denken, sondern nur an den städtischen Markt, dessen Anlage schon für den ersten Bauplan des Deinokrates anzunehmen ist (vgl. Arrian a. a. O.). Ein Augustus-Markt (*forum Augustum*) ist nach Wilckens Herstellung (Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. XXVII 1909 S. 791) durch BGU IV 1079 (= Wilcken, Chrestom. nr. 60) Verso bezeugt.

Zu dem Namen *ὁρκωτήρια* vergleicht man am besten das für Athen bezeugte *ὁρκωμόσιον*, Plutarch Thes. c. 27, 5 *ἀλλὰ τοῦ γε τὸν πόλεμον εἰς σπονδὰς τελευτῆσαι μαρτύριόν ἐστιν ἥ τε τοῦ τόπου κλῆσις τοῦ παρὰ τὸ Θησεῖον, ὅνπερ ὁρκωμόσιον καλοῦσιν, ἥ τε γινομένη πάλαι θυσία ταῖς Ἀμαζόσι πρὸ τῶν Θησείων.* Über die Lage des Theseusbezirks in der Nähe des Markts östlich von den Hermen, nicht weit von dem Fuße der Akropolis, vgl. C. Robert, Pausanias als Schriftsteller S. 342. Ob sich auf das Horkomosion auch die Pausaniasstelle I 18, 4 *τοῦ δὲ ἱεροῦ τοῦ Σαράπιδος οὐ πόρρω χωρίον ἐστίν, ἔνθα Πειρίθουν καὶ Θησέα συνθεμένους ἐς Λακεδαίμονα καὶ ὕστερον ἐς Θεσπρωτοὺς σταλῆναι λέγουσι,* bezieht, wie Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 47 Anm. 9 annimmt, ist zweifelhaft. Für die Sache ist auf des Aristoteles Bericht über den Archonteneid (*Ἀθην. πολ.* 55, 5) zu verweisen: *δοκιμασθέντες δὲ τοῦτον τὸν τρόπον βαδίζουσι πρὸς τὸν λίθον, ἐφ' ᾧ* (*ὑφ' ᾧ* Wilamowitz a. a. O. S. 46 nach einer Handschrift des Pollux) *τὰ τόμι' ἐστίν, ἐφ' οὗ καὶ οἱ διαιτηταὶ ὀμόσαντες ἀποφαίνονται τὰς διαίτας καὶ οἱ μάρτυρες ἐξόμνυνται τὰς μαρτυρίας, ἀναβάντες δ' ἐπὶ τοῦτον ὀμνύουσι δικαίως ἄρξειν καὶ κατὰ τοὺς νόμους καὶ δῶρα μὴ λήψεσθαι τῆς ἀρχῆς ἕνεκα, κἄν τι λάβωσι, ἀνδριάντα ἀναθήσειν χρυσοῦν. ἐντεῦθεν δ' ὀμόσαντες εἰς ἀκρόπολιν βαδίζουσιν καὶ πάλιν ἐκεῖ ταὐτὰ ὀμνύουσι, καὶ μετὰ ταῦτ' εἰς τὴν ἀρχὴν εἰσέρχονται.* Derselbe *λίθος* kehrt bei Plutarch Solon c. 25 wieder: *ἴδιον (ὤμνυεν ὅρκον) ἕκαστος τῶν θεσμοθετῶν* (falsch für *ἀρχόντων*, Wilamowitz a. a. O. S. 47 Anm. 10) *ἐν ἀγορᾷ πρὸς τῷ λίθῳ καταφατίζων, εἴ τι παραβαίη τῶν θεσμῶν, ἀνδριάντα χρυσοῦν ἰσομέτρητον ἀναθήσειν ἐν Δελφοῖς*, vgl. auch Demosth. LIV 26 *τῶν τε παρόντων ἡμῖν καθ' ἕν' οὑτωσὶ πρὸς τὸν λίθον* (so die richtige Lesung nach Harpokration; in den Demostheneshandschriften nur 'die schlimme Interpolation *βωμόν*', Wilamowitz a. a. O. Anm. 9) *ἄγοντες καὶ ἐξορκοῦντες.* Daß dieser *λίθος* mit dem von Plutarch erwähnten Horkomosion

identisch ist, kann nicht mit Sicherheit bewiesen werden. Schließlich mag als Parallele auch auf die *ἀργοὺς* (*ἀργυροῦς* Hdschr.) *λίθους* auf dem Areiopag, *ἐφ' ὧν ἑστᾶσιν ὅσοι δίκας ὑπέχουσι καὶ οἱ διώκοντες, τὸν μὲν Ὕβρεως, τὸν δὲ Ἀναιδείας,* hingewiesen werden (Paus. I 28, 5, vgl. De Visser, Die nicht menschengestaltigen Götter der Griechen, Leiden 1903 S. 100).

Zum Schwuropfer gehört außer den *ὅρκια* (vgl. Stengel, Opferbräuche der Griechen S. 82 Anm. 6 und S. 103; *τόμια* hat Aristoteles a. a. O., vgl. Stengel a. a. O. S. 78ff.; über *σφάγια* als Eidopfer Stengel a. a. O. S. 92f.), die der Auffordernde (*ὁ ἐπικαλῶν*) zu liefern hat, eine Spende, wozu neben vielem anderen der Eid der *ἱεροί* und *ἱεραί* von Andania zu vergleichen ist (Dittenberger, Syll.[2] nr. 653, 1ff.): *ὁ γραμματεὺς τῶν συνέδρων τοὺς γενηθέντας ἱεροὺς ὁρκιξάτω παραχρῆμα, ἂμ μή τις ἀρρωστεῖ, ἱερῶν καιομένων, αἷμα καὶ οἶνον σπένδοντας, τὸν ὅρκον τὸν ὑπογεγραμμένον.* Es ist der Wortstellung wegen wohl *καθ' ἱερῶν* mit *σπένδων* zu verbinden, wie es in der Übersetzung geschehen ist. Dabei kann man auf Platon Kritias p. 120 A verweisen: *ἐν δὲ στήλῃ πρὸς τοῖς νόμοις ὅρκος ἦν μεγάλας ἀρὰς ἐπευχόμενος τοῖς ἀπειθοῦσιν. — — — μετὰ δὲ τοῦτο χρυσαῖς φιάλαις ἐκ τοῦ κρατῆρος ἀρυτόμενοι, κατὰ τοῦ πυρὸς σπένδοντες ἐπώμνυσαν δικάσειν τε κατὰ τοὺς ἐν τῇ στήλῃ νόμους καὶ κολάσειν εἴ τίς τι πρότερον παραβεβηκὼς εἴη.* Für die Verbindung *καθ' ἱερῶν ὀμνύναι* sei angeführt Dittenberger, Syll.[2] nr. 929, 27 (Magnesia a. M.); *ὀ[μνύν](αι) δὲ (τ)ὸν ὅ[ρκο]ν κα(τ)ὰ [ἱ]ε(ρ)ῶν (κα)ιο(μέ)νω(ν)* heißt es in der athenischen Inschrift bei Dittenberger, Syll.[2] nr. 8, 17 (vor 446 v. Chr.) und *τάδε ὤμοσαν — — — καθ' ἱερῶν νεοκαύ[τ]ων* ebenda nr. 462, 8. *Ὀμόσαι καθ' ἱερῶν τελείων* [Demosth.] LIX 60; *ὁρκιζόντω — ἐπὶ τῶν αὐτῶν ἱερῶν* steht in der Inschrift von Andania Dittenberger, Syll.[2] nr. 653, 27.

Z. 216. Zu *ὁ ἐπικαλῶν* können wir nur eine Stelle des Platon leg. II 664 C *τόν τε Παιᾶνα ἐπικαλούμενος μάρτυρα τῶν λεγομένων ἀληθείας πέρι* anführen. Die Ausdrücke für das Beiziehen und Anrufen von Zeugen im attischen Recht hat Leisi a. a. O. S. 159 gesammelt; *ἐπικαλεῖν* oder *ἐπικαλεῖσθαι* findet sich nicht darunter. *Ἐπικαλεῖσθαι* in der Bedeutung 'vorladen' steht schon bei Herodot V 39.

Die bisher aus Ägypten bekannten Eide sind von Wilcken, Zeitschr. f. ägypt. Sprache und Altertumsk. XLVIII 1911 S. 171 in die beim König geschworenen Eide (*ὅρκοι βασιλικοί*) und die in den Tempeln geleisteten Eide geschieden worden. Die Tempeleide werden bei dem betreffenden Lokalgott und seinen *σύνναοι θεοί* geleistet, die andern bei dem regierenden Könige. Der Ort der Eidesleistung ist ein verschiedener; die Tempeleide werden natürlich *ἐν τῷ ἱερῷ* oder *ἐπὶ τοῦ ἱεροῦ* geschworen, die *ὅρκοι βασιλικοί* nicht im Tempel. In unserem Falle handelt es sich um etwas ganz anderes und für Ägypten Neues, um den *ὅρκος νόμιμος* der Griechenstadt Alexandreia. Innerlich steht er dem Tempeleide näher als dem Königseide; denn er wird wie jener bei den Göttern der Gemeinde und im Gegensatz zum Königseide nicht schriftlich (vgl. Wilcken a. a. O. S. 172) geleistet; er findet auf dem Markte *ἐπὶ τοῖς ὁρκωτηρίοις* statt und ist nach griechischer Art mit Opfer und Spenden verbunden. Diesen Eid leistete der alexandrinische Bürger dem Mitbürger; denn *τις* in Z. 214 kann nur ein Alexandriner sein. Andererseits hatte er der königlichen Regierung in gewissen Fällen den Königseid zu schwören. Daß er auch zu einem Tempeleide gezwungen werden konnte, geht aus Rev. 56, 8 hervor, wo das *ὁρκίσαι ἐν ἱερῶι* allen Untertanen jeder Person gegenüber erlaubt wird.

Z. 216f. Die Schwurgötter des *ὅρκος νόμιμος* sind Zeus, Hera und Poseidon, also wie so oft eine Dreiheit (s. die Zusammenstellung bei Usener, Rhein. Mus. LVIII 1903 S. 24ff. und über die Dreiheit der Schwurgötter Ziebarth a. a. O. S. 18). Der Kult dieser drei Götter in Alexandrien ist schon bekannt. Einen Altar von Zeus und Hera erwähnt Pseudo-Kallisth. I 33, 11, ein goldenes Bild der Hera in Alexandrien Suidas (Hes. Mil.) s. *Δημήτριος ὁ ἐπίκλην Ἰξίων*, einen Tempel des Poseidon Strabon XVII 794 *εἶτα τὸ Ποσείδιον, ἀγκών τις ἀπὸ τοῦ Ἐμπορίου καλουμένου προπεπτωκώς, ἔχων ἱερὸν Ποσειδῶνος*. Ob diese drei Gottheiten in Alexandrien gemeinsamen Kult gehabt haben, ist nicht bekannt; daß dies nicht notwendig ist, lehren die Schwurgötter anderer Städte, vgl. darüber Ziebarth a. a. O. S. 8ff. und bei Pauly-Wissowa V S. 2077f. Daher ist die naheliegende Ergänzung in P. Oxyrh. III 483 (= Mitteis, Chrestom. nr. 203), 3 (aus dem Jahre 108 n. Chr.) *ἱερέως Διὸς καὶ Ἥρας κα[ὶ Ποσειδῶνος]* durchaus nicht sicher, und manches spricht dagegen. Aber aus der Eidesformel geht hervor, daß Zeus, Hera, Poseidon die Staatsgötter Alexandreias zur Zeit der Ptolemäer waren. In Athen gab es zwei Formeln, die gebräuchlichere bei Zeus, Apollon, Demeter, die andere bei Zeus, Poseidon, Demeter (Ziebarth a. a. O. S. 17). Der alexandrinische Eid bei Zeus, Hera, Poseidon kommt unseres Wissens sonst nirgends vor. Dieselben drei Gottheiten erscheinen aber zusammen in einer auf dem südwestlichen Felsen der Burg von Aigiale auf Amorgos eingemeißelten Inschrift aus dem II. Jahrhundert v. Chr., durch die ein *ἱερατεύσας [Δι]ὸς καὶ Ἥρας καὶ Πο[σε]ιδ[ῶν]ος* bezeugt wird (IG XII 7, 438); die Schwurgötter von Aigiale sind aber nach IG XII 7 nr. 515, 90 Zeus, Poseidon, Demeter.

Z. 217f. wird bestimmt, daß der Schwur keines andern Eides erlaubt ist (*μηδένα ἐξέστω ὀμνύναι μηδὲ ὁρκίζειν*). Die darauffolgende Vorschrift *μηδὲ γενεὰν παρίστασθαι* richtet sich gegen den volkstümlichen Eid, bei seinem Geschlecht zu schwören, was auch in Athen vorkam, wie Demosth. LIV 40 beweist: *οὐ δὴ Κόνων ὁ τοιοῦτος πιστός ἐστιν ὀμνύων· οὐδὲ πολλοῦ δεῖ· ἀλλ' ὁ μηδ' εὔορκον μηδὲν ἂν ὀμόσας, κατὰ δὲ δὴ παίδων ὧν μὴ νομίζετε μήδ' ἂν μελλήσας, ἀλλὰ κἂν ὁτιοῦν παθὼν πρότερον, εἴ δ' ἄρ' ἀναγκαῖον, ὀμνύων ὡς νόμιμον, κατ' ἐξωλείας αὐτοῦ καὶ γένους καὶ οἰκίας, ἀξιοπιστότερος τοῦ κατὰ τῶν παίδων ὀμνύντος καὶ διὰ τοῦ πυρός*, vgl. Demosth. XXIX 26. 33. 52. 54, an letzterer Stelle *παραστησάμενοι τοὺς παῖδας*, wie im Eide von Alexandrien. Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Prozeß S. 900 Anm. 383. Auch für das römische Gerichtswesen ist das *παρίστασθαι τοὺς παῖδας* nachzuweisen, Serv. Aen. IX 298 *pontificibus per liberos iurare non licebat, sed per deos tantummodo.* Daß auch dort unter bestimmten Umständen der Eid *per caput filii* abgelehnt wurde, beweist Digest. XII 2, 3, 4f. *si ego detuli, ut per deum iurares, tu per caput tuum iurasti vel filiorum tuorum — non erit ratum iusiurandum.*

VIII. Verbot der Versklavung von Alexandrinern.

[219] Περὶ τ[ῶν] πολιτῶν ὅπως μὴ δ[ο]υλεύωσιν.

Ὁ Ἀλεξανδρεὺς τῶι [220] Ἀλεξα[ν]δρεῖ μὴ δουλευέτω μηδὲ ἡ Ἀλεξανδρὶς τῶι [221] Ἀλεξα[ν]δρεῖ μηδὲ τῆι Ἀλ[ε]ξανδρίδι. 220

Die Bürger sollen nicht Sklaven sein.

Der Alexandriner darf dem Alexandriner nicht Sklave sein und die Alexandrinerin nicht dem Alexandriner oder der Alexandrinerin.

Die vorgesetzte Überschrift entspricht nicht genau dem Inhalt des ausgeschriebenen Gesetzesparagraphen: denn nicht die Versklavung eines alexandrinischen Bürgers oder einer Bürgerin an sich wird verboten, sondern nur, daß der Alexandriner oder die Alexandrinerin Sklave eines Mitbürgers oder einer Mitbürgerin sei. Aus dem Umstand, daß in der vorliegenden Fassung des Gesetzes im ersten Teil der Zusatz μηδὲ τῆι Ἀλεξανδρίδι fehlt, darf natürlich nicht der Schluß gezogen werden, daß der Alexandriner zwar nicht Sklave eines Alexandriners, wohl aber einer Alexandrinerin sein konnte und daß seine Lage von der einer Alexandrinerin, die ihre Freiheit verwirkt hatte, verschieden war. Die am Ende des Abschnittes stehenden Worte μηδὲ τῆι Ἀλεξανδρίδι beziehen sich dem Sinne nach nicht nur auf die Ἀλεξανδρίς, sondern auch auf das Vorhergehende. Ob die Fortlassung dieser Worte beim ersten Teil der Bestimmung dem Verfertiger des Auszuges zur Last gelegt werden muß, oder ob das betreffende Gesetz in Alexandrien nicht juristisch genau formuliert war, läßt sich im gegebenen Fall nicht mit Sicherheit entscheiden.

Das Gesetz bestimmt seinem Wortlaute nach ganz allgemein, daß kein Alexandriner, gleichviel ob er innerhalb des alexandrinischen Rechtsgebietes (d. h. πόλις, προάστιον und Ἀλεξανδρέων χώρα, solange diese noch kein eigener Gau war) oder außerhalb desselben in der χώρα (d. h. Ägypten) seinen Wohnsitz hat — letzteres wird bei nicht wenigen Alexandrinern der Fall gewesen sein —, einen Alexandriner zum Sklaven haben darf. Es entsteht aber die Frage, wie sich die Lage der Alexandriner oder Alexandrinerinnen gestaltet, die ihr Bürgerrecht und ihre Freiheit verwirkt haben, wenn sie — es handelt sich natürlich in erster Linie um Schuldsklaverei — einem in Alexandrien wohnenden Gläubiger zugesprochen sind, der nicht das alexandrinische Bürgerrecht besitzt. Es ist doch schlechterdings undenkbar, daß ein Ägypter

oder ein Fremder im alexandrinischen Rechtsgebiet einen Alexandriner oder eine Alexandrinerin zu Sklavendiensten verwenden durfte. Denn die Demütigung, in der eigenen Heimat als Sklave leben zu müssen, die dieses Gesetz, wie die römische Anordnung des Verkaufes *trans Tiberim*, den Betroffenen ersparen will, wäre ja noch viel größer gewesen, wenn sie dort einem Nichtbürger hätten dienen müssen. Man könnte nun annehmen, der Gesetzgeber habe es als selbstverständlich betrachtet, daß das, was dem bevorrechtigten alexandrinischen Bürger verboten war, erst recht nicht dem Ägypter oder Fremden gestattet sei, und es daher bei der Formulierung des Gesetzes für genügend gehalten, nur den alexandrinischen Bürger zu berücksichtigen, müßte dann aber zugestehen, daß die Fassung des Gesetzes Raum zu Mißdeutungen läßt. Daher erscheint es wohl wahrscheinlicher, daß der Verfertiger des Auszuges nur den Teil des betreffenden Gesetzes ausgeschrieben hat, der ihn bei den Zwecken, die er im Auge hatte, vor allem interessierte, und daß in dem Gesetz der allgemeine Rechtssatz, der Bürger dürfe im Rechtsgebiet seines Staates nicht Sklave sein, irgendwie zum Ausdruck gekommen ist. Dieser Rechtssatz muß offenbar im griechischen und römischen Altertum in den geschichtlich greifbaren Perioden als bestehend vorausgesetzt werden, wenn er auch in unserer Überlieferung nirgends in streng formulierter Fassung uns begegnet; um so bedauerlicher ist es, daß das alexandrinische Gesetz, das eine solche Formulierung geboten hat, offenbar nicht im vollständigen Wortlaut vorliegt. Daß dieser Rechtssatz in Rom Geltung hatte, ist allbekannt.[1]) Ebenso ist in Griechenland seit dem V. Jahrh. diese Norm offenbar die herrschende; es begegnet in den zahlreichen Freilassungsurkunden, in den Prozeßreden und sonstigen Zeugnissen nie eine Andeutung, daß ein Bürger im heimatlichen Rechtskreis Sklave gewesen sei. Über die griechischen Verhältnisse in dieser Frage in älterer Zeit hat zuletzt H. Swoboda (Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXVI Roman. Abt. S. 190f.) eingehend gehandelt. Wie sich aus dem Gesetz von Gortyn ergibt, kann nach älterem griechischen Recht der Schuldner sowohl Schuldknecht des Gläubigers, wie auch von ihm in das Ausland verkauft werden (Swoboda a. a. O. S. 211), [π]επρῆσθαι ἐπ' [ἐξα]γωγῆι, wie es in der sogenannten Lygdamis-Inschrift von Halikarnaß (Dittenberger, Syll.² nr. 10, 38ff.) heißt. Nach dem Zeugnis der großen solonischen Elegie (frg. 36, vgl. besonders v. 13—15 *τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα ἔχοντας, ἤθη δεσποτῶν τρομευμέν[ους], ἐλευθέρους ἔθηκα κτλ.*), das von Aristoteles (*Ἀθην. πολ.* c. 2, 2) und Plutarch (Solon c. 13) bestätigt wird, muß auch im vorsolonischen Athen die exekutorische Schuldknechtschaft zu Recht bestanden haben, bei der es dem Gläubiger freistand, den in Knechtschaft geratenen Schuldner in seiner Gewalt zu behalten oder ihn als Sklaven ins Ausland zu verkaufen, und nach dem ganzen Zusammenhang der Verse Solons ist es wohl kaum möglich, gerade in ihnen mit Swoboda (a. a. O. S. 213) ein Zeugnis für die freiwillige, solutorische Schuldknechtschaft, die Selbstverpfändung, dem römischen *nexum* entsprechend, zu erblicken.[2]) Jedenfalls kann als feststehend gelten, daß das ältere griechische Recht im Gegensatz zu der Personalexekution der Zwölftafeln die zwangsweise Schuldknechtschaft im Inlande

---

[1]) Vgl. Mommsen, Jurist. Schriften III S. 4: „Der Römer kann im römischen Rechtskreis nicht Sklave werden" und Römische Geschichte I⁶ S. 102 über das *trans Tiberim*.

[2]) Über die Frage der Personalhaftung alexandrinischer Bürger vgl. oben S. 81f.

kennt. Diodor I 79, 3 weiß zu berichten, daß der ägyptische König Bokchoris die Exekution auf den Leib verboten habe und daß Solon diese Maßregel aus Ägypten nach Athen übertragen zu haben scheine. Sehr möglich, daß die später allgemein geltende Rechtsnorm durch Solons Gesetzgebung zur Anerkennung gebracht worden ist.

Durch die Fassung des hier behandelten Gesetzes wird zugleich eine Streitfrage über die Zusammensetzung der alexandrinischen Bürgerschaft entschieden. Es ist schon oben S. 92 darauf hingewiesen worden, daß Schubarts These (Archiv V S. 104f.), es habe neben den nach dem Demos bezeichneten alexandrinischen Vollbürgern noch eine zweite, in die Demen nicht aufgenommene Klasse von Bürgern gegeben, die *Ἀλεξανδρεῖς* genannt worden seien, nicht haltbar erscheint. Sie wird durch unser Gesetz widerlegt. Wenn in einem alexandrinischen Gesetz mit den Begriffen *πολίτης* und *Ἀλεξανδρεύς* als gleichwertigen abgewechselt wird, so kann *Ἀλεξανδρεύς* nicht die von Schubart geforderte spezielle Bedeutung eines Bürgers zweiter Klasse gehabt haben. Damit fällt zugleich Schubarts, von Braunstein (Die polit. Wirksamkeit der griech. Frau, Lpz. 1911, S. 16) gebilligte Ansicht von dem Unterschied zwischen der *ἀστή* und der *Ἀλεξανδρίς* (a. a. O. S. 111); s. dazu oben S. 34. Über die *Ἀλεξανδρεῖς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα* vgl. oben S. 92.

IX. Vorladung zum Zeugnis.

[222] Εἰς μαρτ[υρί]αν κλῆσις.

1 Ε[ἰς] μαρτυρίαν καλείσθω ἐναντίον [223] δύο κλ[η]τόρων παρόντα ἀγορεύοντα καθ' ἓν ἕκαστον ὅτι ἃ[ν] [224] δέηι μ[αρ]τυρεῖν. ὁ δὲ καλεσάμενος γραφέτω τὴν μαρ[225]τυρίαν εἰς 225 π[ι]ν[ά]κι[ον], [ὁ] δὲ κληθεὶς μαρτυρείτω ἐ[π]ὶ [τῆ]ι [226] ἀρχῆι καὶ ἐπὶ τ[ῶι] δικαστηρίωι ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδε[ν ὀ]μόσας [227] τὸν ν[ό]μιμον ὅρκ[ο]ν ἀληθῆ μαρτυρεῖν τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι [228] γεγρα[μμέν]α, ἄλλην δὲ μὴ μαρτυρείτ[ω].

2 Ἐ]ὰν ⟨δὲ⟩ μὴ φῆι [[παρα]] [229] παρεῖναι μηδὲ ἰδεῖν περὶ ὧν ἂν κελεύηι μαρτυρεῖν, [230] ἐξομοσάσθω τὸν νόμιμον ὅρκον παραχρῆμα μήτε εἰδέ[ν]αι [231] μήτε παρεῖναι περὶ ὧν 230 ἂν κληθῆι εἰς μαρτυρίαν. ἐὰν δ[ὲ] [232] τῆς μαρτυρίας τὰ μὲν φῆι εἰδέναι, τὰ δὲ μή, ἃ μὲν ἂν φῆ[ι] [233] συνειδέναι, μαρτυρείτω, ἃ δ' ἂν φῆι μὴ συνειδέναι, ἐξομο[σ]άσθ[ω].

Vorladung zur Zeugnisabgabe.

1 Man soll zur Zeugnisabgabe in Gegenwart zweier Ladungszeugen (den Zeugen) laden, der persönlich zur Stelle sein und sich Punkt für Punkt über das, was er bezeugen soll, äußern muß. Der Ladende soll das Zeugnis auf eine Tafel schreiben, der Geladene aber vor der Behörde und dem Gericht auf Grund persönlicher Anwesenheit oder eigener Kenntnis, nachdem er unter dem gesetzlichen Eide geschworen hat die Wahrheit auszusagen, das auf der Tafel Verzeichnete bezeugen. Ein anderes Zeugnis soll er nicht abgeben.

2 Wenn er aber behauptet, nicht zugegen gewesen zu sein und keine Kenntnis von dem zu haben, worüber (der Ladende) ihn Zeugnis zu leisten auffordert, so soll er auf der Stelle die Exomosie unter dem gesetzlichen Eide ablegen, daß er keine Kenntnis habe und nicht zugegen gewesen sei bei dem, worüber er zur Zeugnisabgabe aufgefordert wurde. Wenn er aber betreffs des (verlangten) Zeugnisses behauptet, daß er von dem einen Kenntnis habe, von dem andern aber nicht, so soll er bezeugen, wovon er Kenntnis zu haben behauptet, in betreff dessen aber, wovon er Kenntnis zu haben leugnet, soll er die Exomosie leisten.

Dieser Abschnitt steht in engem inhaltlichen Zusammenhange mit Abschn. VII, auf den durch die zweimalige Erwähnung des *νόμιμος ὅρκος* (Z. 227. 230) Bezug genommen wird. Er regelt die Ladung der Zeugen in allen Einzelheiten und gibt daher auch Vorschriften über die Aufzeichnung der Aussage (Z. 224 f.) und den Inhalt des Zeugnisses (Z. 226) sowie über den Zeugeneid (Z. 226 f.) und die Exomosie (Z. 228 ff.).

Z. 222. In den Eingangsworten des Gesetzes *εἰς μαρτυρίαν καλείσθω* darf die Subjektlosigkeit als ein Charakteristikum der alten Gesetzessprache betrachtet werden. Das Recht von Gortyn bietet für diese subjektlose Formulierung eine Menge von Analogien, z. B. II 2 ff. *αἴ κα τὸν ἐλεύθερον ἢ τὰν ἐλευθέραν κάρτει οἴφηι, ἑκατὸν στατέρανς καταστασεῖ* (es geht nichts voraus, aus dem das Subjekt ergänzt werden könnte), und die im Griechischen beliebte Ausdrucksform der Gesetze im Infinitiv statt des Imperativs ist doch auch nur unter Berücksichtigung dieser Eigentümlichkeit der alten Gesetzessprache zu verstehen; vgl. das solonische Gesetz bei Demosth. XLIII 62 *τὸν ἀποθανόντα προτίθεσθαι* (es könnte ebensogut *προτιθέσθω* heißen) *ἔνδον, ὅπως ἂν βούληται κτλ.* Denselben Gebrauch finden wir auch in altrömischen Gesetzen (Zwölftafeln), worüber O. Altenburg, De sermone pedestri Italorum vetustissimo, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV 1898, 521 f. gut gehandelt hat. Angesichts dieser Beispiele darf hier die Überlieferung nicht angetastet werden, und es wäre unzulässig, um ein Subjekt für den Satz zu gewinnen, diese Spuren alter Gesetzessprache durch Konjektur zu tilgen.

Die Zeugenvorladung ist nach den hier angeführten Bestimmungen des alexandrinischen Rechtes, ebenso wie in Athen, Sache der Parteien. Aber während man sich in Athen in den Fällen, wo die Partei sich auf den Zeugen verlassen zu können glaubte, mit der bloßen Verabredung, daß der Zeuge erscheinen sollte, begnügte (vgl. Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Prozeß S. 884. Leisi a. a. O. S. 78) und nur da, wo diese Voraussetzung nicht zutraf, oder bei renitenten Zeugen (Aisch. I 67. [Demosth.] XLIX 19. Plato leg. XI 936 E. Leisi a. a. O. S. 78) zu einer förmlichen *πρόςκλησις* griff, kennt das alexandrinische Recht nur diese Form der feierlichen Ladung, die hier *κλῆσις*, nicht *πρόςκλησις*, wie in Athen, heißt.[1]) Sie hat in Gegenwart zweier[2]) Ladungszeugen zu erfolgen, die hier nach gemeingriechischem Sprachgebrauche *κλήτορες* heißen, während der attische Terminus *κλητῆρες* lautet (vgl. W. Feldmann, Dissert. philol. Argentor. IX 1885 S. 128). Diese Bestimmung ist für unsere Kenntnis des griechischen Rechtsverfahrens darum von Bedeutung, weil die Anwesenheit solcher Ladungszeugen bei der *πρόςκλησις* in Athen in unseren Quellen nicht erwähnt wird. Sie ist freilich von den Neueren in Athen als wahrscheinlich vorausgesetzt worden; wir werden jetzt diese Voraussetzung als zutreffend bezeichnen können. Die Partei hat im Beisein dieser *κλήτορες* den Zeugen aufzusuchen; es genügt nicht, die Ladung durch einen Dritten bestellen zu lassen; der Zeuge muß persönlich zur Stelle sein (*παρόντα*) und hat sich über jeden einzelnen Punkt des geforderten Zeugnisses zu äußern (*ἀγορεύοντα*). Die Worte *παρόντα ἀγορεύοντα* machen den Eindruck einer alten, feierlichen Formel (über *παρών* in athenischen Gerichtsurteilen vgl. Blaß, Ausg. v. Aesch. Choeph. S. 156 zu v. 699), die das alexandrinische Gesetz jedenfalls aus seiner Vorlage übernommen hat. Eine etwas andere Färbung hat der in Urkunden der ptolemäischen Zeit für persönliche Mitteilung sich findende Ausdruck *παραγγέλλειν τῷ δεῖνα ἐνωπίῳ* (Schubart, Pap. graec. Berol. nr. 6[a], 6) oder *ἐνώπιον* (P. Teb. I 14 [= Mitteis, Chrest. nr. 42], 13; vgl. auch Hib. 30 [= Mitteis a. a. O. nr. 20], 25. Petr. III 21 g

---

[1]) Über den Wechsel von *κλῆσις* und *πρόςκλησις* in Athen bezüglich der Ladung vor die Gerichtsbehörden vgl. Meier-Schoemann-Lipsius S. 770.

[2]) Zwei *κλήτορες* werden als Ladungszeugen (aber in anderem Sinne als hier) genannt in P. Petr. III 21 g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), 34 und Hib. 30 (= Mitteis, Chrest. nr. 20), 21; dazu Mitteis, Grundz. S. 16 f.

[= Mitteis nr. 21], 34). Der Produzent (ὁ δὲ καλεσάμενος) veranlaßt also den Zeugen in Gegenwart der κλήτορες zur Äußerung über das, was er weiß; behauptet der Zeuge, nichts zur Sache zu wissen, so kann der Produzent natürlich auf seine Aussage verzichten, kann aber auch, wenn er dieser Behauptung keinen Glauben schenkt, ihn zur Exomosie nötigen in der Hoffnung, daß er vielleicht unter diesem Zwange sich doch noch zur Aussage verstehen wird.

Z. 224f. Der Produzent nimmt die Aussage des Zeugen zu Protokoll (das γραφέτω des καλεσάμενος entspricht genau dem ἀγορεύοντα des μάρτυς), dessen Inhalt nachher zu beschwören ist. Der technische Ausdruck für dieses Aufsetzen des Zeugnisses ist auch im attischen Recht μαρτυρίαν γράφειν (vgl. die bei Leisi a. a. O. S. 75 gesammelten Belege); die Zeugnistafel selbst wird aber bei den attischen Rednern (Demosth. XXII 23. XXIX 11. XLV 44. 87. XLVI 1. 11 usw.) stets γραμματεῖον, nicht wie hier πινάκιον genannt. Diese letztere Bezeichnung ist für Ägypten recht auffallend. Wäre das Gesetz für Ägypten gemacht, so hätte man wohl die Niederschrift auf Papyrus verlangt. Das Wort πινάκιον weist darauf hin, daß diese Bestimmungen einem fremden Recht entlehnt sind, u. zw. dem eines Landes, in welchem Tafeln als Schreibmaterial häufiger als in Ägypten[1]) gebraucht wurden. Da nun die Zeugnistafel in Athen zur Rednerzeit stets γραμματεῖον heißt und es wenig Wahrscheinlichkeit hat, daß dieser technische Ausdruck dort im Laufe des III. Jahrh. durch πινάκιον ersetzt worden sei, so liegt die Annahme nahe, daß diese Entlehnung nicht aus Athen, zum mindesten nicht direkt von dort, erfolgt ist, sondern eher aus dem Gebiet des kleinasiatischen Rechts.

Die Aufsetzung der Zeugnistafel beweist, daß das alexandrinische Recht, ebenso wie das attische seit dem 2. oder 3. Jahrzehnt des IV. Jahrh., nur das schriftliche Zeugnis kennt, wie ja auch einige solche schriftliche μαρτυρίαι aus Ägypten bekannt sind (s. oben S. 31f.). Die hier angeführte Bestimmung über die Protokollierung und schriftliche Fixierung der Zeugenaussagen bestätigt gegen Leisis (a. a. O. S. 75) Zweifel die Annahme von Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht S. 141. 522f.), daß das schriftliche Zeugnis später in der griechischen Welt allgemein geworden sei; dieselben Gründe, die in Athen dazu geführt haben, von dem ursprünglich mündlichen Zeugenbeweis abzugehen und eine schriftliche Aufsetzung des Zeugnisses zu verlangen — ὁ νόμος μαρτυρεῖν ἐν γραμματείῳ κελεύει, ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῇ μήτε προσθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις μηδέν berichtet Demosth. XLV 44; vgl. auch [Demosth.] XLVI 6. XLVII 8 —, sind wohl auch außerhalb Athens hierfür maßgebend gewesen. Wie weit der Zeuge berechtigt war, bei der Aufsetzung des Zeugnisses mitzuwirken, erfahren wir aus dem vorliegenden Auszug aus den in Alexandrien geltenden Bestimmungen nicht; eine eventuelle Anteilnahme durch Streichungen (Demosth. XLV 44 ἀφαιρεῖν), Zusätze (Demosth. XLV 45 προσγράψαι) oder Umstellungen (Jos. Riehemann, De litis instrumentis quae exstant in

---

[1]) Von den bei Wilcken, Grundzüge p. XXXII angeführten ägyptischen Beispielen gehören in die Zeit des Halensis nur die thebanischen Bankurkunden, Wilcken, Griech. Ostraka I 65. Über den Gebrauch von πίναξ und πινάκιον vgl. A. Wilhelm, Beitr. z. griech. Inschriftenkunde S. 243 ff. Wenn dieser dem ἀναγράψαι εἰς τὸμ πίνακα einer Inschrift von Methymna (S. 253) bzw. εἰς τὰν κοινὰν πινακίδα in Mantineia (S. 254) ein ἀναγράψαι εἰς τὸ γραμματεῖον einer athenischen Inschrift gegenüberstellt, so dürfte darin derselbe terminologische Unterschied zu sehen sein wie oben bei der Zeugnistafel, während Wilhelm (S. 255) γραμματεῖον als Bezeichnung eines Raumes fassen möchte.

Demosthenis quae fertur oratione adversus Neaeram, Lpz. 1886, 20f.), die für Athen bezeugt ist, läßt sich natürlich auch in Alexandrien nur von denjenigen Zeugen voraussetzen, welche gewillt waren, für die Behauptungen des Produzenten einzutreten. Von einer Bestätigung des aufgesetzten Zeugnisses durch Siegel oder Unterschrift der Zeugen, die Glotz (Daremberg-Saglio III 766) mit Berufung auf das Scholion zu Aisch. I 45 annimmt, ist in unserm Auszug ebensowenig die Rede, wie in den Quellen zum attischen Recht; wir werden sie daher wohl mit Leisi (a. a. O. S. 77) als nicht erforderlich zu bezeichnen haben.

Z. 225 f. Der Schlußsatz des ersten Paragraphen handelt vom Inhalt und den Eigenschaften des Zeugnisses, das der Zeuge vor dem Beamten (*ἐπὶ τῆι ἀρχῆι*) und dem Gerichtshofe (*ἐπὶ τῶι δικαστηρίωι*) abzulegen hat. Die an sich mögliche Auffassung, daß bei der Scheidung von *ἀρχή* und *δικαστήριον* an verschiedene Arten von Prozessen gedacht wäre, von denen die einen vor rechtsprechende Beamte, die andern vor Richterkollegien kamen, wobei dann vor beiden die Zeugenaussagen in den gleichen Formen hätten abgelegt werden müssen, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da in unseren Gesetzesauszügen wohl Dikasterien, Kriterien und Diäteten unterschieden werden, von einem rechtsprechenden Beamten aber nirgends die Rede ist. Man wird daher unter der *ἀρχή*, die neben dem *δικαστήριον* genannt ist, den Beamten, der den Prozeß instruiert, zu verstehen haben, und wir gewinnen somit einen wichtigen Aufschluß über den Gang des Prozesses nach alexandrinischem Recht. Unterstützt wird diese Auffassung dadurch, daß auch die griechischen Gerichtshöfe in der ägyptischen *χώρα* einen solchen Instruktionsbeamten gehabt haben. Wir haben oben S. 32 (vgl. auch S. 56) für die Chrematisten wie für das Zehnmännergericht der *χώρα* die *εἰςαγωγεῖς* als diejenigen Instanzen charakterisiert, die den Prozeß zu instruieren und im besondern die *ἀνάκρισις* zu führen hatten.[1]) Ebenso müssen auch die griechischen Gerichtshöfe in Alexandrien ihre Instruktionsbeamten gehabt haben.[2]) Nach Analogie der Zehnmännergerichte der *χώρα* liegt es nahe, auch für die alexandrinischen Zehnmännergerichte, die wir S. 83 angenommen haben, *εἰςαγωγεῖς* als Instruktionsbeamte zu vermuten, und nach Z. 40 haben tatsächlich die alexandrinischen *δικαστήρια* (im engeren Sinne) *εἰςαγωγεῖς* gehabt. Wer für die *κριτήρια* die Instruktion geführt hat, ist aus Z. 43 nicht zu entnehmen, denn die dort genannten *γραμματεῖς* können es schon deswegen nicht gewesen sein, weil nicht alle *κριτήρια* solche Schreiber hatten. Aber nach P. Teb. 7 (= Mitteis, Chrest. nr. 7), 1f. werden wir die *οἱ ἐπὶ τῶν κριτηρίων*, die wahrscheinlich auf Alexandrien zu beziehen sind (vgl. Mitteis, Grundzüge S. 8), als die Instruktionsbeamten der Kriteria auffassen dürfen, denn hier wird ihnen für bestimmte Ausnahmefälle verboten, *δέχεσθαι ἐγκλήματα*, Klageschriften entgegenzunehmen. Für die Diäteten endlich wird nach Z. 42 der Nomophylax, wenn nicht sein Stellvertreter (*ὁ παρ' αὐτοῦ καθεστώς*), die Instruktion geleitet haben. Auf diesen Nomophylax wird man den Begriff *ἀρχή*, der für das städtische Amt charakteristisch ist, ohne Bedenken

---

[1]) Daß auch P. Petr. III 21 g dieser Deutung nicht widerspricht, werden wir unten zu Hal. Nr. 9 ausführen.

[2]) Über den *ὁ πρὸς ταῖς ἀνακρίσεσιν* genannten Beamten, der vielleicht der Instruktionsrichter für das alexandrinische Königsgericht war, vgl. S. 32.

anwenden können, und so wird man die *ἀρχή* an unserer Stelle auf die genannten Instruktionsbeamten beziehen dürfen, wiewohl die *εἰςαγωγεῖς* und auch die *οἱ ἐπὶ τῶν κριτηρίων* streng genommen nicht zur *ἀρχή* im engeren Sinne gehören. Die Verschiedenartigkeit der Beamten rechtfertigt wohl eine allgemeine Deutung des Wortes. Daß etwa die *ἄρχοντες* von Alexandrien (vgl. Z. 207) so wie die Archonten von Athen die *ἡγεμόνες* der verschiedenen Gerichtshöfe gewesen wären, darauf führt auch nicht die kleinste Spur.

Daß der Ausdruck *ἐπὶ τῶι δικαστηρίωι* hier in umfassenderem Sinn gebraucht ist und wenigstens die *κριτήρια* (vgl. Z. 43. 76) mit einschließt, darf als sicher betrachtet werden; wahrscheinlich sind aber auch die Diäteten mit einbegriffen, da nach Z. 26. 42 (vgl. oben S. 52f.) die vor ihnen abgegebenen Zeugenaussagen ganz ebenso behandelt wurden, wie die vor den *δικαστήρια* und *κριτήρια*.

Die Bestimmungen des alexandrinischen Rechts über den Inhalt des Zeugnisses decken sich vollständig mit denen, welche wir in dem oft zitierten *locus classicus* über die in Athen hierfür geltenden Satzungen bei [Demosth.] XLVI 6 finden: *οἱ δέ γε νόμοι οὐ ταῦτα λέγουσι, ἀλλ' ἃ ἂν εἰδῇ τις καὶ οἷς παραγένηται πραττομένοις, ταῦτα μαρτυρεῖν κελεύουσιν ἐν γραμματείῳ γεγραμμένα, ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῇ μήτε προςθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις.* Es handelt sich aber hier in unserem Auszug aus dem alexandrinischen Recht nur um die Fälle von direkter Wahrnehmung, bei der, wie bereits Leisi (a. a. O. S. 100) aus dem bei [Demosth.] a. a. O. angeführten Gesetz mit Recht gefolgert hat, Tatsachenschlüsse mit inbegriffen sind. Für die weiteren Vorschriften des athenischen Gesetzes über die Fälle, in welchen ein Zeugnis bei indirekter Wahrnehmung zulässig war — das sogenannte *ἀκοὴν μαρτυρεῖν* (vgl. oben S. 62) —, hat unser Auszug keine analogen Bestimmungen. Sie können natürlich auch im alexandrinischen Gesetz nicht gefehlt haben; wir dürfen wohl annehmen, daß sie übergangen sind, weil sie für die praktischen Zwecke, die der Verfertiger des Auszuges im Auge hatte, von keiner aktuellen Bedeutung waren. Z. 226 *εἶδεν* und Z. 229 *ἰδεῖν* sind offenbar nur Fehler des Schreibers (vgl. Z. 230 richtig *εἰδέναι* und Z. 233 *συνειδέναι*) für *οἶδεν* und *εἰδέναι*.

Z. 227. Besonders bemerkenswert erscheint, daß der Zeuge in einer vom Gesetz bestimmten Form (*ὀμόσας τὸν νόμιμον ὅρκον*) seine Aussage eidlich zu erhärten hat. Aus der Konstruktion des Satzes folgt, daß dieser Zeugeneid promissorisch zu leisten war, d. h. der Zeugnisablegung vor dem Beamten, der den Prozeß instruïert, und vor dem Gerichtshof vorausging (wie bei Antiph. V 12), während sonst in der zivilrechtlichen Praxis in Athen der Zeugeneid offenbar assertorisch ist, wie aus den Fällen bei Isaios XII 10 und Demosth. XXIX 54 folgt, wo die Zeugen sich erbieten, ein schon abgegebenes Zeugnis zu beschwören. Daß der assertorische Zeugeneid, der im syrischen Rechtsbuch L. 106 begegnet, einer „alten Regel des griechischen Rechtes entspricht", hat L. Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht S. 519f.) aus der Inschrift von Gortyn (IX 31—40) und dem Schiedspruch von Knidos (Dittenberger, Syll.² nr. 512) mit Recht erschlossen.

Nach der Fassung des alexandrinischen Gesetzes müssen wir weiter annehmen, daß in Alexandrien der Zeugeneid obligatorisch war. Die Zeugen haben den *νόμιμος ὅρκος* zu schwören (über die Bedeutung dieses Ausdruckes ist oben S. 118f. gehandelt worden). Obwohl die Bestimmungen über den Inhalt der Zeugenaussagen, über die schriftliche Fixie-

rung derselben usw. im alexandrinischen Gesetz in vollem Einklang mit den hierüber in Athen geltenden Satzungen stehen, läßt sich doch aus der Tatsache, daß der Zeugeneid in Alexandrien obligatorisch war, kein Rückschluß auf die in diesem Punkt in Athen herrschende Praxis ziehen, da, wie wir bereits gesehen, sich andererseits mehrfache Abweichungen und Unterschiede zwischen alexandrinischem und attischem Rechte finden. Die in Alexandrien geltende Norm kann also nicht als Stütze für die Annahme von Heffter (Athen. Gerichtsverfassung S. 304), Platner (Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern I 223), Thumser (Staatsaltertümer S. 578), Glotz (Daremberg-Saglio III 761), Bonner (Evidence in Athenian Courts, Chicago 1905, S. 77) und andern herangezogen werden, daß auch in Athen der Zeugeneid obligatorisch gewesen sei. Die genannten Forscher berufen sich dabei auf die Analogie des obligatorischen Zeugeneides im athenischen Blutprozeß und das Zeugnis des Diogenes Laertios (IV 7); demgegenüber hat Leisi (a. a. O. S. 57—65) im Anschluß an Meier-Schoemann-Lipsius (Att. Prozeß S. 885 A. 334) auf Grund einer Reihe von Rednerstellen die Ansicht vertreten, daß im Zivilprozeß der Zeugeneid in Athen im IV. Jahrh. nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ gewesen sei, und zwar fände sich „dieser fakultative Eid in einer Reihe von Rechtshändeln weniger feierlicher Art, sowohl zugeschoben als angeboten". Will man nicht mit der von Leisi als möglich, aber mit Recht als wenig wahrscheinlich bezeichneten Annahme Bonners (a. a. O. S. 77) rechnen, daß die Zeugen zuerst obligatorisch vereidigt wurden und nachher noch eventuell, meist auf Veranlassung des Beweisgegners, einen fakultativen Eid leisteten, so hat man in der Frage des obligatorischen Zeugeneides einen Unterschied zwischen der attischen Rechtspraxis des IV. Jahrh. und dem alexandrinischen Recht zu konstatieren, wenigstens so lange, bis ein gewichtigeres Zeugnis als das des Diogenes Laertios zutage getreten ist. Dagegen finden wir den obligatorischen Eid, wie in Alexandrien, in dem schon oben erwähnten Schiedspruch von Knidos (Dittenberger, Syll.[2] nr. 512) beim Abhören auswärtiger Zeugen. Der eine interessante Parallele zum alexandrinischen Gesetz bietende Text des entsprechenden Passus sei hier abgedruckt: Z. 24ff. *τοὶ δὲ ἀδύν[α]τοι τῶν μαρτύρων παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ δικαστήριον ἐγμαρτυρησάντω ἐπὶ τῶν προστατᾶν ἐν ἑκατέρα[ι] τᾶι πόλι .... παρεύντων τῶν ἀντιδίκων, εἴ κα χρείζωντι παρῆμεν, τοὶ δὲ μάρτυρες π[ο]τομνύντω τὸν νόμιμον ὅρκον ἐπὶ τᾶν μαρτυριᾶν ἀλαθέα μαρτυρεῖν καὶ μὴ δυνατοὶ ἦμεν παραγενέσθαι ἐπὶ [τὸ] δικαστήριον*; vgl. hierzu H. Weber, Att. Prozeßrecht S. 48, der schon auf den Unterschied zwischen der in Athen und Knidos geltenden Ordnung bezüglich der obligatorischen Forderung des Eides hingewiesen hat. Da wir es als sicher betrachten dürfen, daß in Alexandrien, wenn der Eid bei der *μαρτυρία* obligatorisch ist, er es auch bei der *ἐκμαρτυρία* war — die im Gesetz ohne Zweifel vorhandenen Bestimmungen über das Abhören auswärtiger Zeugen sind vom Verfertiger des Auszuges nicht abgeschrieben worden, weil sie für seine Zwecke nicht in Betracht kamen —, so haben wir in der Frage des obligatorischen Eides eine Übereinstimmung der Prozeßordnungen von Alexandrien und Kleinasien gegen Athen zu konstatieren.

Die Feststellung aber, in welchem Stadium des Verfahrens dieser obligatorische Eid in Alexandrien zu leisten war, bereitet nicht geringe Schwierigkeiten, und es ist über diesen Punkt eine volle Übereinstimmung der Ansichten unter den Herausgebern nicht erzielt worden. Die

einen vertreten die Annahme, daß dieser Zeugeneid unmittelbar nach Aufstellung der Zeugnistafel in Gegenwart des καλούμενος und der κλήτορες auf der Agora abgelegt worden sei und daß der Zeuge dann vor der instruierenden Instanz und vor Gericht nur seine bereits beschworene Aussage persönlich vertreten habe. Sie begründen diese ihre Ansicht durch den Hinweis, daß nach den Worten des Textes nur das μαρτυρεῖν vor der instruierenden Instanz und dem Gericht erwähnt wird, während das ὀμνύναι vorausgeht (μαρτυρείτω — ὀμόσας), daß, wie aus § 2 ersichtlich, die Exomosie vom Zeugen sofort (παραχρῆμα) und nicht erst vor Gericht zu leisten war, und daß nur bei dieser Auffassung die sachlich höchst unwahrscheinliche Annahme vermieden werden könne, der Zeuge habe seine Aussage zweimal, sowohl vor der den Prozeß instruierenden Amtsperson als auch vor Gericht eidlich erhärten müssen. Bestätigend für die Richtigkeit dieser Auffassung käme noch hinzu, daß sie auch der Überschrift des Abschnittes (εἰς μαρτυρίαν κλῆσις) besser entspräche als die Annahme einer Eidesleistung vor Gericht, da bei ihr der ganze Abschnitt von der Tätigkeit des Ladenden und Geladenen handle und nur einmal erweiternd und gleichsam parenthetisch von der Aussagepflicht des Zeugen vor der instruierenden Instanz und dem Gericht die Rede sei.

Gegenüber dieser Auffassung und ihrer Begründung ist von der anderen Seite geltend gemacht worden, daß, wenn die Eidesleistung als ein von der Zeugnisablegung vor dem Beamten und dem Gericht getrennter Akt zu betrachten wäre, man zunächst erwarten müßte, daß dies im Gesetzestexte einen klareren Ausdruck gefunden hätte, d. h. daß nach den Ausführungen über die Abfassung der Zeugnistafel die Vorschriften über die Eidesleistung und dann erst die Verordnung über die Zeugnisabgabe vor dem Beamten und dem Gericht gegeben worden wären; statt dessen werde von der Zeugnisablegung vor der Vorschrift über die Eidesleistung gehandelt und das noch in der Form der Überordnung (μαρτυρείτω — ὀμόσας), so daß der Wortlaut des Textes auf einen engen Zusammenhang hinzuweisen und die Interpretation „er soll zeugen unter Ablegung des Eides“ nahezulegen scheine. Im § 2 dieses Abschnitts werde verordnet, daß die Exomosie sofort (παραχρῆμα) zu erfolgen habe: daraus folge als Gegensatz, daß dies bei dem Zeugeneide nicht der Fall sei; sei dieser aber nicht „sofort“ geleistet worden, so diene dies zur Stütze der Annahme, daß er mit der Zeugnisablegung vor der Behörde und dem Gericht verbunden gewesen sei. Eine Erwägung allgemeinerer Art trete bestätigend hinzu. In Athen, wo der Eid im Privatprozeß nicht obligatorisch war, sei der Zeugeneid, wenn er geleistet wurde, vor dem Gericht abgelegt worden (Demosth XLV 58. LIV 26. [Demosth.] LII 28); da sei es doch wenig wahrscheinlich, daß das alexandrinische Recht, das durch die Beibehaltung des obligatorischen Eides die Bedeutung desselben besonders betont habe, die Feierlichkeit dieses Aktes und seine unmittelbare Wirkung auf die Prozeßverhandlung dadurch herabgemindert haben sollte, daß es diese Eidesleistung ohne Mitwirkung der Behörden und zu einer Zeit vollziehen ließ, die oft monatelang vor der gerichtlichen Entscheidung gelegen haben muß. Der doppelte Eid, sowohl vor der instruierenden Instanz als auch vor Gericht, der bei der vertretenen Interpretation des Abschnittes angenommen werden müsse, sei dem modernen Empfinden allerdings auffallend, doch müsse in Betracht gezogen werden, daß im Altertum häufige Wiederholung des Eides bezeugt sei; so leiste z. B. der Berufsrichter in Gortyn nicht beim Amtsantritt einen Amtseid, sondern bekräftige seinen Spruch bei den einzelnen richter-

lichen Handlungen, je nach Bedürfnis, durch einen Eid (ὀμνύντα κρίνεν Recht von Gortyn XI 26), und die Vereidigung beider Parteien auf ihre Aussagen im griechischen Prozeß und ähnliches mehr (vgl. E. Ziebarth, De iureiurando in iure graeco quaestiones S. 41ff.) sei für das heutige Empfinden nicht minder befremdend als die hier geforderte doppelte Vereidigung.

Z. 227f. Da wie im Schiedspruch von Knidos (Dittenberger, Syll.² nr. 512, 28f. π[ο]τ-ομνύντω τὸν νόμιμον ὅρκον ἐπὶ τᾶν μαρτυριᾶν ἀλαθέα μαρτυρεῖν) auch hier den Inhalt des Eides nur das ἀληθῆ μαρτυρεῖν bildet, sind die Worte τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι γεγρα[μμέν]α als Objekt nicht zu μαρτυρεῖν, sondern zu dem vorausgehenden μαρτυρείτω zu beziehen. Daraus folgt dann, daß das Verbot ἄλλην δὲ (nämlich μαρτυρίαν) μὴ μαρτυρείτω zu τὰ ἐν τῶι π[ινα]κίωι γεγρα[μμέν]α, nicht etwa zu ἐφ' οἷς παρῆν ἢ εἶδεν im Gegensatze steht, also die Beschränkung der Aussage nicht auf das dem Zeugen durch persönliche Anwesenheit und eigene Kenntnis Bekannte, sondern auf das auf dem πινάκιον Aufgezeichnete fordert. Das ist auch vollkommen verständlich, da ja der vorher geleistete Eid nur den Inhalt des πινάκιον deckte. In Athen, wo die Beeidigung des Zeugnisses, wo sie überhaupt eintrat, durch Nacheid erfolgte, war eine solche Bestimmung nicht nötig, da der nachfolgende Eid sich auf die ganze vorausgegangene Aussage erstreckte. Die von Leisi (a. a. O. S. 89) angeführten Beispiele betreffen die Unsitte der Zeugen, anstatt Tatsachen zu bezeugen, eine Art Plaidoyer zugunsten oder zuungunsten einer Partei zu halten; vgl. Aischin. II 154 und namentlich [Demosth.] LVIII 7, wo Epichares die Richter bittet, sie möchten die Zeugen zwingen ἤτοι μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι καὶ μὴ ἐᾶτε λόγους λέγειν.

Z. 228ff. Nachdem bisher der normale Fall behandelt ist, daß durch die εἰς μαρτυρίαν κλῆσις eine positive Aussage des Zeugen erzielt wird, beschäftigt sich § 2 mit der Frage, was zu geschehen habe, wenn der Zeuge seine Kenntnis von der Sache ganz oder teilweise in Abrede stellt. In diesem Falle ist die ἐξωμοσία zu leisten, u. zw. παραχρῆμα (dasselbe Wort bei Verben des Schwörens auch in den Inschriften bei Dittenberger, Syll.² nr. 616, 27. 653, 2. 929, 26f.). Das Gesetz gewährt keinen Aufschub, damit sich der Zeuge nicht der ihm unbequemen Aussage, für die er die Exomosie mit gutem Gewissen zu leisten nicht imstande ist, durch die Flucht entziehe. Der in Athen im IV. Jahrh. herrschende Brauch ist ein anderer: da wird an die Zeugen während der Gerichtsverhandlung die Aufforderung gerichtet, die Exomosie zu leisten (Isaios IX 18. Demosth. XIX 176. XXIX 20. XLV 60. Lyc. in Leocr. 20), und in den drei uns bekannten Fällen, wo es wirklich zur Exomosie gekommen ist (Isaios IX 18. Aisch. I 68. Demosth. XLV 60), ist sie vor dem Volksgericht abgelegt worden.

Aus den Bestimmungen über die Exomosie folgt, daß nach dem alexandrinischen Gesetz die gleiche Zeugnispflicht bestand, wie sie sich in Athen seit dem ersten Drittel des IV. Jahrh. nachweisen läßt (vgl. Isaios IX 18). Ob in Alexandrien dafür die gleichen Zwangsmittel — die δίκη βλάβης, die δίκη λειπομαρτυρίου und das κλητεύειν — zur Anwendung gelangten wie in Athen, ist aus unserm Auszug nicht zu ersehen, an sich aber wahrscheinlich, da sie zur wirksamen Durchführung der Zeugnispflicht notwendig erscheinen. Das Material über die Exomosie, dieses Schutzmittel der Zeugen von der Zeit an, seit der sie zur Zeugnisabgabe gezwungen werden konnten, hat zuletzt Leisi (a. a. O. S. 67f.) vollständig zusammengestellt. Seine Schlußfolgerung, zu der er auf Grund der Rednerstellen (Isaios IX 18. Demosth. XIX 176. XXIX 20.

XLV 66. [Demosth.] LVIII 7. LIX 28. Lyc. in Leocr. 20) gelangt, daß „der Zeuge vor Gericht nur die Alternative hatte, sich zu dem verlangten Zeugnis zu bekennen oder eine Exomosie abzulegen“, bedarf jetzt aber einer gewissen Modifikation. Unser Auszug aus dem in Alexandrien geltenden Gesetz enthält ganz detaillierte Bestimmungen darüber, wie der Zeuge zu verfahren hatte, wenn seine Wahrnehmungen sich nicht auf alle Punkte bezogen, die der Produzent bezeugt wissen wollte. Wir sehen, daß ihm das Recht zustand, einen Teil des von ihm verlangten Zeugnisses zu bestätigen und bei einem andern Teil durch die Exomosie seine Unkenntnis der zu bezeugenden Tatsachen zu erhärten, mit andern Worten, ein partielles Zeugnis abzulegen. Logischerweise muß dies in Athen ebenso gewesen sein, und es beruht nur auf einem Zufall, wenn in den uns bei den Rednern überlieferten Fällen stets nur die kategorische Aufforderung enthalten ist, entweder das verlangte Zeugnis als ganzes zu bestätigen oder die Exomosie zu leisten. Unser Auszug lehrt uns somit ein bisher nicht bekanntes, aber notwendiges Detail des griechischen Zeugenrechts kennen.

X. Vom Faustpfand.

[234] *Θεσμοφυλακ β*

[235] *Ἐνεχυρασία καὶ . πο . . . . .*

1 [Ἐὰ]ν δὲ περὶ τ[. . . . . . μὴ ἐξέστω] [236] ἐνεχυράζειν μηδὲ ὅταν τις ἀποθά[νηι . . . .] [237] κατὰ τὸν νόμον τὸν ἀ[σ]τυνομικὸν [. . . . .] [238] μηδὲ ἵππον δημοσιευ[έτω]σαν.

2 [Ἐ]ὰν δέ τις ἐ[νεχυράσηι, ἀναγρα] [239] φέτωσαν οἱ θεσμοφύλακ[ες] τὴ[ν] ἐνεχυρασί[αν].

3 [Ὡς δὲ ἂν ἥλιος] [240] δύηι, μηδὲ εἷς ἐνεχυραζ[έ]τω, μηδὲ πρὶν ἥ[λιον ἀνατέλλειν], [241] ἢ [ὑ]πόδικοι ἔστωσαν οἱ ἠ[νεχ(υρακ)ότ]ες τῆς ψευδε[νεχυρασίας].

Pfändung und . . . .

1 Wenn aber . . . ., so soll es nicht erlaubt sein zu pfänden, auch nicht, wenn jemand gestorben ist . . . . gemäß dem Astynomen-Gesetz . . . . noch sollen sie ein Pferd versteigern.

2 Wenn jemand pfändet, so sollen die Thesmophylakes die Pfändung registrieren.

3 Sobald die Sonne untergegangen ist, soll niemand pfänden, auch nicht vor Sonnenaufgang, widrigenfalls sollen die, die gepfändet haben, wegen falscher Pfändung haftbar sein.

Dieser Abschnitt würde, wenn er lückenlos erhalten wäre, zu den wertvollsten des ganzen Textes gehören, da wir bisher über die Behandlung des Faustpfandes im ptolemäischen Recht nur sehr wenig wissen.[1]) Aber auch so schon bietet er wichtige neue Aufschlüsse. Wie die Überschrift zeigt, stammt unser Auszug aus einem Abschnitt des Gesetzbuches, in dem das Faustpfandrecht und vielleicht auch noch das Hypothekenrecht dargestellt war (s. unten). In § 1 unseres Auszuges wird die Frage behandelt, in welchen Fällen nicht gepfändet werden darf. Die Lücken dieses Teils sind leider so bedeutend, daß es uns nicht gelungen ist, evidente Ergänzungen zu finden. Von besonderer Bedeutung ist, daß hier das *δημοσιεύειν*, das Versteigern des verfallenen Pfandes, nur für bestimmte Fälle verboten wird. Daraus folgt, daß im allgemeinen, von solchen Ausnahmen abgesehen, das Faustpfand im Verfallsfalle zur Versteigerung kam; und da es sich hier zweifellos um privatrechtliches Vollstreckungsverfahren handelt,

---

[1]) Die Quellenübersicht am besten bei Schwarz, Hypothek und Hypallagma, 1911, S. 80 A. 3. Hinzuzufügen wären noch P. Vat. E und F.

wird hiermit eine in letzter Zeit mehrfach erörterte Streitfrage ihrer Lösung zugeführt. Der § 2 bringt die wichtige neue Nachricht, daß es in Alexandrien amtliche Pfandregister gegeben hat, die von den *θεσμοφύλακες* geführt wurden. Endlich bringt § 3 die neue Bestimmung, daß zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang jedwede Pfändung verboten war. § 2 und 3 würden dem Inhalt nach gut an den Schluß des Gesetzes über die *ἐνεχυρασία* passen. Dagegen mag § 1 aus einem früheren Teil stammen, wie er auch durch eine Paragraphos von § 2 getrennt ist.

Z. 234. Die Entzifferung dieser und der nächsten Zeilen wird stellenweise dadurch sehr erschwert, daß der ältere Text, der ursprünglich — übrigens in der unserm Text entgegengesetzten Richtung — hier geschrieben stand, nur mangelhaft getilgt worden ist, so daß es nicht nur an der Photographie, sondern auch am Original oft kaum möglich ist, das Durcheinander der beiden Schriften zu entwirren. Jedenfalls ist Z. 234 wohl nichts weiter als eine lose Notiz des Epitomators, gewissermaßen ein Stichwort zu dem Folgenden. Als Überschrift kann sie, auch schon wegen der Einrückung, nicht aufgefaßt werden. Die Spuren zwischen *κ* und *β* scheinen der älteren Schrift anzugehören, etwa ein auf dem Kopf stehendes *ν* zu sein, wie auch die hinter *β* folgenden Spuren wohl zu jener ursprünglichen Niederschrift gehören. Dann wäre also *θεσμοφυλακ β* zu lesen. Eine Abkürzung begegnet zwar sonst in diesem Papyrus nicht, aber in einer solchen Notiz des Schreibers, die nicht zum Gesetz gehört, wäre sie dadurch nicht ausgeschlossen. Abkürzungen ohne besondere Abkürzungszeichen sind für diese Zeit bezeugt (s. oben S. 9). Der weite Abstand der Zahl *β* von dem Vorhergehenden würde der Regel gut entsprechen (vgl. auch das abgerückte *N* in Z. 245). Hiernach schlagen wir mit allem Vorbehalt die Deutung *θεσμοφυλάκ(ιον)* (oder *-ίου*) *B* vor und fassen *B* als den Namen des zweiten Stadtteils von Alexandrien.[1] Danach würde jeder der fünf Stadtteile sein eigenes *θεσμοφυλάκιον* gehabt haben. Das Stichwort des Schreibers könnte darauf hinweisen, daß es sich in dem ihn beschäftigenden Prozeß um eine Pfändung gehandelt hat, die in dem *θεσμοφυλάκιον* des Stadtteiles Beta registriert war. Das Stichwort könnte man auch geradezu als ein Zitat aus einer Klageschrift oder dgl. auffassen, zu dem der Schreiber nun die hierfür in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen hinzugefügt hätte.[2]

Diese Behörde der *θεσμοφύλακες*, die für verschiedene *πόλεις* außerhalb Ägyptens bezeugt ist[3], ist ohne Zweifel auch in Ägypten nur in Griechenstädten vorhanden gewesen. Der

---

[1] Daß Alexandrien fünf Stadtteile hatte, die *Α Β Γ Δ Ε* hießen, ist mehrfach bezeugt; vgl. Wilcken, Grundzüge S. 16. Gegen die Deutung *θεσμοφυλάκιον δεύτερον* spricht, daß über der Ordinalzahl eher ein Querstrich stehen würde. Andrerseits ist das bloße *B* statt *τοῦ B γράμματος*, wie in Dittenberger, Or. gr. nr. 705, bei dem notizenhaften Charakter dieser Zeile kaum anstößig.

[2] Man könnte auch unter Hinweis darauf, daß vielleicht in Z. 257 die *θεσμοφύλακες* wiederum begegnen, an unserer Stelle *θεσμοφυλάκ(ων) β* als eine Notiz fassen, die besagen sollte, daß für die Thesmophylakes 2 Auszüge zu machen seien (X und XI). Aber von anderem abgesehen spricht dagegen, daß dieser und der nächste Abschnitt, wenn sie überhaupt von derselben Hand geschrieben sind, wie wir S. 9 annahmen, doch nicht in einem Zuge geschrieben sind, vielleicht aber gar von verschiedenen Händen herrühren.

[3] In Boiotien: IG VII 3172 Z. 178. Plut. quaest. graec. 8 p. 292d; in Elis: Thuk. V 47, 8; in Julis auf Keos: IG XII 5 nr. 595 B 16.

Halensis bietet den ersten völlig sicheren Beleg für das Vorkommen dieser Beamten in Alexandrien. Ob in P. Petr. II 42 (c), 3 mit Wilcken *τοῖς Θεσμοφ[ορίοις* (am Thesmophorienfest)[1]) oder mit Schubart (Klio X 49 A. 2 Schluß) *τοῖς ϑεσμοφ[ύλαξι* zu ergänzen ist, läßt sich nach dem Zusammenhang des Textes nicht entscheiden; in letzterem Falle würde auch diese Nennung sich auf Alexandrien beziehen. Für Ptolemais in Oberägypten sind nach Schubarts Ansicht die *ϑεσμοφύλακες* bezeugt durch Fay. 22 (= Mitteis, Chrest. nr. 291), 11, aber seine Annahme, die vielen Beifall gefunden hat[2]), daß dieser Text einen Volksbeschluß von Ptolemais darstelle, unterliegt starken Zweifeln. Die Deutung von Grenfell-Hunt, daß hier vielmehr eine Verordnung eines Ptolemaios vorliegt, dürfte doch den Vorzug verdienen. Der Stil der Urkunde (durchweg Imperative) spricht für ein Gesetz oder eine Verordnung, aber nicht für einen Volksbeschluß (*ψήφισμα*). Auch würde das Präskript nicht zu den sonst erhaltenen Volksbeschlüssen von Ptolemais passen.[3]) Da im anderen Falle eine Kopie aus römischer Zeit vorliegt, braucht man an dem *[Διέτα]ξεν Πτολεμα[ῖος* keinen Anstoß zu nehmen: das *διέταξεν* wäre auf das Konto des an die römischen *διατάγματα* gewöhnten Redakteurs zu setzen. Doch läßt sich vielleicht, wenn die erste Zeile ausgerückt war, auch *[προςέτα]ξεν* ergänzen.[4]) Ist der Text aber ein königliches *πρόσταγμα*, so bietet es keine Handhabe, um zu entscheiden, für welche der Griechenstädte es gegeben war, falls man sie nicht in den *ἱεροϑύται* in Z. 8 finden will, die für Alexandrien bezeugt sind (z. B. BGU IV 1050, 25). Doch ist wohl anzunehmen, daß sowohl die *ἱεροϑύται* wie die *ϑεσμοφύλακες*, die beide rein griechisch sind, überhaupt den Griechenstädten Ägyptens eigentümlich waren. Daß in Lille I 29 statt der *νο]μοφύλακες* nicht die *ϑεσ]μοφύλακες* einzusetzen sind, wie Schubart vermutet hatte (Arch. V 78 A. 1), hat bereits Jouguet nach dem Original festgestellt; vgl. oben zu Z. 40.

Z. 235. Auch in der Überschrift hindern die starken Spuren der älteren Schrift (s. oben S. 135) die Entzifferung. Da *καὶ* sicher gelesen ist, muß dahinter ein Wort folgen, das zu *ἐνεχυρασία* in Parallele steht. Sachlich vermutet man *[ὑ]ποϑήκη* oder besser, da *ἐνεχυρασία* die Handlung bezeichnet, *ὑπόϑεσις* (vgl. Lipsius, Att. Recht II 691), doch *ϑεσις* läßt sich in den erhaltenen Schriftspuren nicht erkennen, etwas eher vielleicht *ϑηκη*, aber auch dies ganz unsicher.[5]) Es ist also nicht ausgeschlossen, daß der Schreiber *ὑποϑήκη* mitten in die alte Schrift hineingeschrieben hat und daher *ἐνεχυρασία καὶ ὑποϑήκη* herzustellen ist. Hiernach würde „Faustpfandnahme und Hypothek" die Überschrift desjenigen Abschnittes im Gesetzbuch gewesen sein, aus dem unser Schreiber den folgenden Auszug gemacht hat. Er würde dann nur aus dem ersten Teil über das Faustpfand ein paar Paragraphen oder Paragraphen-

---

[1]) Ein *Θεσμοφορεῖον* von Alexandrien erwähnt Polyb. XV 29, 8.

[2]) Arch. V 76. Vgl. Plaumann, Ptolemais S. 13ff. Wilcken, Grundzüge S. 17. Mitteis, Chrest. nr. 291.

[3]) So schon Plaumann S. 13, der aber kein Gewicht darauf legte.

[4]) Die ptolemäische Formel *προςτάξαντος βασιλέως Πτολεμαίου* o. ä., die Schubart a. a. O. verlangt, ist nach den Darlegungen auf S. 43 f. nicht notwendig zu postulieren. Im übrigen gehört diese erste Zeile dem Ausschreiber aus römischer Zeit an. Er leitet mit diesen Worten seine Abschrift ein.

[5]) Wenigstens *κη* ließe sich vielleicht in dem Wirrwarr erkennen, doch wäre anzunehmen, daß der Schreiber hinter *ὑπο* einen bis zwei alte Buchstaben übersprungen hätte.

fragmente ausgeschrieben haben, die für seinen Fall von Interesse waren. Vgl. hierzu oben S. 29 und 45.

Z. 235. Die Kürze der Lücke hinter Ἐὰν δὲ περὶ τ[zeigt, daß der Schreiber diesen Passus mitten aus dem Kontext herausgerissen hat. Wir verzichten auf eine Ergänzung. Die Negation am Schluß (μὴ ἐξέστω) wird durch das folgende μηδέ in Z. 236 gefordert.

Z. 236f. Auch die zweite Ausnahmebestimmung, die den Tod jemandes, offenbar des Schuldners, ins Auge faßt, bleibt uns dunkel, zumal wir keine sachliche Parallele kennen. Unter allem Vorbehalt sprechen wir die Vermutung aus, daß hier der Nachlaß des verstorbenen Schuldners für einen bestimmten Fall gegen das Pfänden geschützt wird.

Z. 237. Zum νόμος ἀστυνομικός vgl. oben S. 40. Zu der Nachstellung des Adjektivums vgl. z. B. Rev. 21, 11: ἐκ τ[ῶν νόμων] τῶν τελωνικῶν. Die Astynomen werden hiermit zum erstenmal für Alexandrien bezeugt. Bei der Lückenhaftigkeit des Textes ist es schwer zu sagen, worauf dieses Zitat des Astynomengesetzes sich bezieht. Daß die Astynomen, denen vor allem die städtische Straßenpolizei übertragen war[1]), in Ausübung ihres Berufes gelegentlich zu pfänden hatten, läßt sich nachweisen.[2]) Aber hier handelt es sich nicht um Pfändung durch die Astynomen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist κατὰ τὸν νόμον τὸν ἀστυνομικόν mit dem Vorhergehenden, nicht mit dem Folgenden zu verbinden. Was aber in der vorhergehenden Lücke gestanden hat, wagen wir nicht zu vermuten.

Z. 237 f. Die Lesung von δημοσιευ[έτω]σαν ist wiederum durch Reste der älteren Schrift erschwert, aber wir halten sie doch für sicher. Auf keinen Fall darf hier etwa an ἵππον δημόσιο[ν gedacht und dies etwa nach dem Muster des römischen *equus publicus* für ein Staatspferd erklärt werden. Wenn es hier etwas Derartiges gab, so müßte es βασιλικὸς ἵππος geheißen haben. Mit δημόσιος konnte in dieser Zeit[3]), und namentlich in einem alexandrinischen Gesetz, nur der Begriff „städtisch" wiedergegeben werden.

Die Erwähnung des Pferdes zeigt, daß hier auf eine neue Rubrik übergegangen ist. Daß Pferde überhaupt nicht gepfändet werden durften, ist nicht glaublich. Entsprechend dem Grundsatz des griechischen Rechtes, den Diodor I 79, 5[4]) in Übereinstimmung mit einem kretischen Gesetz[5]) (vgl. auch P. Teb. I 5, 231 ff.) berichtet, wird nur an den Fall zu denken sein, in dem das Pferd zur Ausübung des Berufes, und zwar im öffentlichen Interesse, notwendig war, also an das Kavalleriepferd. Da die Beziehung auf den Kavalleristen kaum gefehlt haben kann, wird sie in der Lücke von Z. 237 zu suchen sein. Dann aber muß wegen des μηδέ dort auch noch ein anderes notwendiges Requisit des Reiters genannt gewesen sein, wahrscheinlich die Waffen[6]), und da gewiß nicht nur die Waffen des Reiters, sondern auch die der

---

[1]) Vgl. J. Oehler, Pauly-Wissowa II 1870 f.

[2]) Vgl. das pergamenische Astynomengesetz (Dittenberger, Or. gr. nr. 483) Z. 34 f., s. auch ebenda Z. 82 ff.

[3]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 3.

[4]) *Μέμφονται δέ τινες οὐκ ἀλόγως τοῖς πλείστοις τῶν παρὰ τοῖς Ἕλλησι νομοθετῶν, οἵτινες ὅπλα μὲν καὶ ἄροτρον καὶ ἄλλα τῶν ἀναγκαιοτάτων ἐκώλυσαν ἐνέχυρα λαμβάνεσθαι πρὸς δάνειον.*

[5]) Recueil des inscript. jurid. II 328 = Collitz-Bechtel, Gr. Dialektinschriften nr. 4992 a II.

[6]) Vgl. außer Diodor a. a. O. Aeneas Tact. c. 10, 7. Schol. in Aristoph. Plut. 451.

Fußtruppen geschützt wurden, wird dort ein allgemeiner Ausdruck gestanden haben. Also etwa: [*μηδὲ τῶν στρατιωτῶν* (o. ä.) *ὅπλα*] *μηδὲ ἵππον δημοσιευ*[*έτω*]*σαν*. Eine Schwierigkeit liegt darin, daß hier vom *δημοσιεύειν* und nicht vom *ἐνεχυράζειν* die Rede ist. Soll das heißen, daß es hier in Alexandrien erlaubt war, Kavalleriepferde zu pfänden, und daß nur das Versteigern im Verfallsfalle verboten war? Von *ἐνεχυράζειν* spricht ein Vertrag, der von Kavalleriepferden handelt, P. Petr. III 54 (a) (3), 2. Aber die Stelle ist leider so fragmentarisch erhalten, daß sichere Schlüsse nicht möglich sind.

Von dieser Unklarheit abgesehen ist es von großer Bedeutung, daß hier vom *δημοσιεύειν* die Rede ist, denn es war bisher eine sehr umstrittene Frage, ob im privatrechtlichen Verfahren die Faustpfänder, wenn der Schuldner sie nicht einlöste, überhaupt öffentlich verkauft wurden. Meier-Schoemann-Lipsius (Att. Prozeß 965) haben unter Hinweis auf IG II 814 a, 25 (= Dittenberger, Syll.² nr. 86) die Frage für Attika bejaht, und zwar in dem Sinne, daß der beim Verkauf sich etwa ergebende Überschuß an den Schuldner herausgegeben wurde. Dagegen betrachtete Hitzig (Das griechische Pfandrecht 1895 S. 99ff.) diese Annahme als nicht erwiesen und ließ die Frage offen. Zu einem *non liquet* ist neuerdings auch L. Raape (Der Verfall des griechischen Pfandes, besonders des griechisch-ägyptischen, 1912, S. 112f.) gekommen, im besonderen auch für das ptolemäische Ägypten[1]), zumal er geneigt ist, in P. Teb. I 5, 231ff. (= Wilcken, Chrest. nr. 307)[2]) eher ein allgemeines Veräußerungsverbot für die *βασιλικοὶ γεωργοί* als ein Verkaufsverbot für die *ξενικῶν πράκτορες* zu sehen. In letzterer Annahme berührt er sich mit Zulueta, de patrociniis vicorum (Oxford studies in social and legal history I 1909) S. 43, dessen Deutung aber bereits von Wilcken, Chrest. S. 367 in Übereinstimmung mit der Auffassung der Editoren zurückgewiesen ist. In der Tat zeigt der Zusammenhang, daß auch hier entsprechend dem vorhergehenden Abschnitt die *ξενικῶν πράκτορες* als Subjekt zu *πωλεῖν* hinzuzudenken sind. Daß in dieser Verordnung Euergetes II. seine königlichen Bauern im fiskalischen Interesse gegen die Forderungen von Privatgläubigern schützte, hat Rostowzew (Studien zur Geschichte des römischen Kolonats S. 72), klar gezeigt. Von der richtigen Deutung dieser Verordnung ausgehend hat kürzlich A. B. Schwarz (Hypothek und Hypallagma 1911 S. 99f.) mit Recht in ihr eine Stütze für die „Wahrscheinlichkeit" gefunden, „daß das Pfändungspfand in Verkauf ausmünden mochte, wobei es dann zur Versteigerung der gepfändeten Objekte kam".[3]) Wenn Schwarz noch ein konkretes Beispiel der Versteigerung im privatrechtlichen Vollstreckungsverfahren vermißte, so liefert jetzt unsere Stelle zu jener Verordnung eine Parallele — und zwar schon für die Mitte des III. Jahrh. v. Chr. — die wohl den letzten Zweifel nehmen und uns über die vorsichtige Formulierung von Schwarz hinausführen darf. In beiden Fällen wird die Versteigerung von Pfändern nur für bestimmte Ausnahmefälle verboten. Das Wort *δημοσιεύειν* weist auf eine öffentliche Versteigerung hin.

---

[1]) Vgl. auch Mitteis, Grundzüge S. 134.

[2]) *Προστετάχασι δὲ καὶ τῶν βα(σιλικῶν) γεω(ργῶν) μὴ πωλεῖν ἕως οἰκίας μιᾶς, ἐν ἧι τὴν γεωρ*[[*γικα*]]*γικὴν κατασκευὴν ἀπερ(ε)ίδε(σθ)αι* [[*τὰ*]] *μηδὲ τὰ κτήνηι μηδὲ τὰ ἄλλα τὰ πρὸς τὴν γεωργίαν σκεύη.*

[3]) Für den Verkauf ist auch Pappulias (Das Pfandrecht nach dem griechischen und römischen Recht I 1909 § 23) eingetreten.

Daß dieses *δημοσιεύειν* von seiten der Gläubiger durch Vermittlung der *πράκτορες* durchgeführt wurde, wird man der Analogie jener Verordnung vielleicht entnehmen dürfen.

Z. 238f. Statt *'Ε]ὰν δέ τις ἐ[νεχυράσηι* könnte an sich auch *'Ε]ὰν δέ τις ἐ[νεχυρασθῆι* ergänzt werden, denn man sagt auch in den Urkunden nicht nur *ἐνεχυράζειν τι*, sondern auch *ἐνεχυράζειν τινά* (jemandem eine Sache pfänden), vgl. P. Teb. I 57, 2ff.: *τοὺς ἠνεχυρασμένους — σαυρῆτας*. Wessely, Stud. Pal. I S. 1, 10: *ἐμοῦ ἠνεχυρασμένης*. Da es aber nachher heißt, daß die *ἐνεχυρασία*, d. i. die Handlung des Gläubigers, gebucht werden soll, so dürfte auch im Kondicionalsatz der Gläubiger Subjekt sein.

Von großem Interesse ist der neue Aufschluß, daß es in Alexandrien amtliche *ἀναγραφαὶ τῶν ἐνεχυρασιῶν* gegeben hat, also Faustpfand-Register oder -Bücher. Wegen der ganz allgemeinen Formulierung *[ἐ]ὰν δέ τις ἐ[νεχυράσηι*, ist anzunehmen, daß diese Register die sämtlichen privaten Pfändungen umfaßten. Dergleichen war auch außerhalb Ägyptens[1]) bisher wohl nicht bekannt. Solche *ἀναγραφαί* von *ἐνεχυρασίαι*, wie sie z. B. in der milesischen Inschrift bei Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen 1909 S. 19 erwähnt werden, sind etwas völlig anderes.

Z. 239f. Ob man *πρὶν ἥ[λιον ἀνατέλλειν* (wörtlich so bei Xenoph. Cyrop. VIII 3, 2) oder *πρὶν ἢ [ἥλιον ἀνατέλλειν* oder ähnlich ergänzen will, der Sinn des Satzes wird durch unsere Ergänzungen richtig getroffen sein.

Z. 241. Das *η* hinter *οἱ* ist nicht ganz sicher, aber möglich. Eine andere Ergänzung als *ἠνεχυρακότες* haben wir nicht gefunden. Da die Lücke dafür zu klein ist, muß innerhalb der Lücke ein Ausfall von mehreren Buchstaben angenommen werden. Der Terminus *ψευδενεχυρασία* begegnet hier zum erstenmal. Formell und sachlich erinnert unser Passus an die oft zitierte Inschrift aus Lampsakos (CIG II 3641 B 24ff., Add. p. 1130sq.): *μὴ εἶναι δὲ μηθεν[ὶ μηθὲν ἐ]νεχυράσαι ἐ[ν τ]αῖς ἡμέραις τῶν 'Ασκληπιείων· εἰ δὲ μή, [ὁ] ἐνεχυράσας ἔν[οχος ἔ]στα[ι] τῷ νόμῳ τῷ περὶ τῶν παρανόμως ἐνεχυρασάντων.*

In welcher Beziehung die Randbemerkungen, die sich links vor Z. 238 und 240 finden (vgl. S. 23), zu dem Text des Gesetzesauszuges stehen, läßt sich bei der Lückenhaftigkeit des Wortlautes nicht bestimmen. Statt *Ε[. . . . κα]τὰ ταῦτα* könnte auch *κα]τὰ ταὐτά* gelesen werden. Daß diese Randbemerkungen wahrscheinlich von dem Rechtsanwalt herrühren, wurde oben S. 30 bemerkt.

---

[1]) P. Hibeh 111 (= Mitteis, Chrest. nr. 38) ist übrigens nicht ein Verzeichnis über „zu vollziehende Pfändungen" (so Mitteis a. a. O. und Grundzüge S. 20). Die Notiz *πρᾶξαι* weist doch nur, wie schon die Herausgeber gesagt haben, auf die Eintreibung der rückständigen Summen hin.

XI. Vom Grundstücks- und Häuserkauf.

[242] *Γῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδ[ων ὠν]ή.*

1 *Ἐάν τ[ις γῆν ἢ οἰκίαν ἢ οἰ]*[243]*κόπεδα ὠνῆται παρ' οὗ[τινος]οὖν ἢ πωλῆ[ι ὡιτινιοῦν, τασσέσθω]* [244]*τοῖς ταμίαις τῶν μὲν [ἑκ]ατὸν δραχμ[ὰ]ς [ε' χωρὶς τῶν ὠνῶν τῶν]* [245]*ἐντὸς* 245 *(πεντήκοντα), ἔστω δὲ τοῦτο ἱε[ρ]ὸν Ἀλεξάνδρ[ωι].*

2 *[Οἱ δὲ ταμίαι ἀναγρα]*[246]*φόντωσαν τὰς ὠνὰς κατὰ δήμους καὶ κατα[. . . . . τῶι τοῦ]* [247]*ἀποδομένου δήμωι ἐγγράφοντες πρῶτομ μ[ὲν τοῦ ἀποδομέ]*[248]*νου τὸ ὄνομα πατριαστὶ καὶ δήμου, ἔπειτα [δὲ τὸ τοῦ πριαμένου]* [249]*κατὰ ταὐτὰ καὶ τὸμ [μῆ]να καὶ τὴν ἡμέραν, [ἧι ἂν τὸ τέλος απο]*[250]*λάβωσιν, καὶ ὅτι ἂν ἀγ[ορ]άσηι ὀνομαστὶ καὶ ὅπ[ου ἂν* 250 *κέηται καὶ ἐάν]* [251]*τινα ἐπωνυμίαν ὁ χ[ῶ]ρ[ο]ς ἔχηι, ἐπιγράφ[οντες καὶ τοὺς γείτονας],* [252]*ἐὰμ μὲν πλείονες ὦσιν, πάντας. Εἰ δὲ μή, [ζημιούσθωσαν . .].*

3 *[Ἐπει]*[253]*δὰν δὲ δῶι τὸ ἀμφούριον ὁ πωλῶν καὶ ἀπο[λάβωσιν οἱ γείτονες, μὴ]* [254]*ἔστω αὐτῶι πρὸς τὸν πριάμενον δίκη μηδ[έ τις εἰςαγέτω περὶ τῆς]* [255]*γῆς ἢ τῆς οἰκίας ἢ τῶν* 255 *οἰκοπέδων. Τοῖς δὲ [. . . . .]*[256]*μένοις μὴ κυρία ἔστω ἡ ὠνὴ μηδὲ ἡ προθεσμ[ία . . . . Ἐὰν δέ τι]* [257]*τῆς τιμῆς μὴ κομίσηται, ὑπογραφέσθω πρὸ[ς . . . . τὸ]* [258]*ὀφειλόμενον ἢ συγγραφὴν συγγραφέσθω κα[ινὴν . . . .]* [259]*ἢ μὴ ἔστω αὐτῶι κομιδή.*

Kauf von Land oder Haus oder Hausstellen.

1 Wenn jemand ein Stück Land oder ein Haus oder Hausstellen von irgend jemand kauft oder irgend jemandem verkauft, so soll er den Schatzmeistern 5 % (der Kaufsumme) zahlen, außer bei den Käufen, die sich unterhalb von 50 Drachmen halten. Dies soll aber dem Alexander geweiht sein.

2 Die Schatzmeister sollen die Käufe registrieren nach den Demen und . . . . . . in dem Demos des Verkäufers, indem sie erstens den Namen des Verkäufers mit Vatersnamen und Demos eintragen, ferner den Namen des Käufers desgleichen, und den Monat und den Tag, an dem sie die Abgabe empfangen haben, und die spezielle Bezeichnung dessen; was er gekauft hat, und wo es liegt, und eventuell den Beinamen des Ortes, unter Hinzufügung auch der Nachbarn und zwar aller, wenn es mehrere sind. Falls sie dies nicht tun, (soll ihnen eine Geldstrafe von . . . auferlegt werden).

3 Sobald der Verkäufer das Grenzergeld gegeben und die Nachbarn es in Empfang genommen haben, soll er keine Klage gegen den Käufer erheben können noch jemand eine Klage vor Gericht zulassen betreffs des Grundstücks oder des Hauses oder der Hausstellen.

Denen aber, die . . . . . ., soll der Kauf ungiltig sein, auch soll der Termin . . . .
Wenn er (der Verkäufer) einen Teil des Preises nicht empfangen hat, so soll . . . .
. . . . die geschuldete Summe anzeigen oder er soll über sie einen neuen Vertrag schließen, widrigenfalls er überhaupt keinen Anspruch hat, sie zu erhalten.

Auch für diesen Abschnitt ist das Fehlen der rechten Seite der Kolumne ein unersetzlicher Verlust. Die großen Lücken sind in Ermangelung von Parallelen kaum mit Sicherheit zu ergänzen, und dazu ist der Text, der völlig neue Aufschlüsse über die Behandlung der Immobiliarkäufe im alexandrinischen Rechte bringt, von allergrößter Bedeutung. Die hier fehlende Doppel-Faltungsfläche ist dieselbe, deren Verlust auf dem Recto die große Lücke in Col. V verursacht hat. Hier auf dem Verso können nach Maßgabe der angewandten Schrift in jeder Zeile etwa 30 Buchstaben ausgefallen sein. Darunter fallen aber auch die fehlenden Zeilenschlüsse von Col. IX, die zwischen 2 und 12 Buchstaben schwanken. Nach unsern Berechnungen besteht für unsern Abschnitt die Möglichkeit, mit einem Verlust bis zu 20 Buchstaben zu rechnen, wobei vorausgesetzt ist, 1. daß wie in Col. IX die Zeilen verschiedene Länge haben, 2. daß hier, wo 2 Kolumnenschlüsse zusammenfallen, kein breites Intercolumnium gewesen ist, sondern die Enden sich z. T. nahe berührt haben. Bei den Berechnungen ist zu berücksichtigen, daß Col. IX und XI, wie die schematische Zeichnung auf S. 7 veranschaulicht, in entgegengesetzter Richtung geschrieben sind. In Abschnitt X und XII, die auf derselben Col. XI stehen, überschreiten unsere Ergänzungen nicht 14—15 Buchstaben. Wenn die 3 Abschnitte wohl auch von derselben Hand geschrieben sind, werden sie doch, wie gewisse Unterschiede zeigen, zu verschiedenen Zeiten geschrieben sein. Dies genügt zur Erklärung dafür, daß das Mittelstück hie und da ein wenig breiter ist.

Wir bringen die obigen Ergänzungsvorschläge nur unter allem Vorbehalt. Mehrere von ihnen sollen nur Möglichkeiten andeuten, für die wir im Kommentar auch andere erwägen werden. Wenn wir den Sinn richtig erfaßt haben, so bestimmt § 1, daß vom Käufer und Verkäufer von Grundstücken usw. an die Schatzmeister der Stadt gewisse Prozente des Kaufpreises zu zahlen waren, die Alexander dem Großen als dem Stadtgott zufielen. § 2, der nach unserer Deutung die Registrierung der Kaufverträge durch die Schatzmeister regelt, ergänzt in erwünschtester Weise unser bisheriges Wissen von diesen Registereinrichtungen. § 3 enthält Bestimmungen über die Perfektion der Grundstückskäufe u. a. Daß dies Gesetz über die Immobiliarkäufe sich lediglich auf alexandrinische Vollbürger bezieht, zeigt § 2, in dem als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß Käufer und Verkäufer alexandrinischen Demen angehören. Unser Gesetz ist das erste derartige, das uns im Wortlaut erhalten ist.[1]) Eine reiche Kenntnis solcher Gesetze verraten die wichtigen Ausführungen Theophrasts, aus dessen Schrift περὶ συμβολαίων wir Stobaeus (Floril. XLIV 22 Mein. = ecl. IV 2, 20, Bd. IV p. 127, 20 ff.

[1]) Der πωλητικὸς νόμος, auf den eine Inschrift von Mylasa hinweist (Bull. Corr. Hell. V 112 Z. 13), entspricht nicht unserm Gesetz, denn er wird für die Behandlung von Erbpacht zitiert.

Hense) ein Exzerpt verdanken, das uns im besonderen für das Verständnis des § 3 einen wichtigen Dienst geleistet hat.

Z. 242. Das Gesetz nennt unter den Immobilien[1]) an erster Stelle die *γῆ* und setzt voraus, daß diese *γῆ* sich im Eigentum alexandrinischer Bürger befindet. Zumal die für die *ὠνή* zu entrichtende Abgabe an den Stadtgott Alexander fällt, ist bei den vom Gesetz regulierten Käufen gewiß nur an das städtische Gebiet gedacht, nicht an die ägyptische *χώρα*, wiewohl auch hier alexandrinische Bürger genug Land erworben haben. Städtisches Gebiet ist das *ἄστυ* und das *προάστιον* (= *ἔξω τοῦ ἄστεως*, s. oben S. 70). Ob auch die *Ἀλεξανδρέων χώρα* für unser Gesetz in Betracht kommt, hängt von der Beantwortung des a. a. O. gestreiften Problems ab, ob diese *χώρα* schon damals einen eigenen Gau gebildet hat oder nicht. Nur in letzterem Falle, der uns als der wahrscheinlichere erschien, würde unser Gesetz vielleicht auch die Grundstücke der *Ἀλεξανδρέων χώρα* betroffen haben, und zu der *γῆ* würden dann auch Kornfelder gehören, während im anderen Falle, bei der Beschränkung auf das *ἄστυ* und *προάστιον*, vorwiegend an Gartenland zu denken wäre. Wie dem auch sei, jedenfalls kann aus unserem Gesetz nicht ein Argument gegen die Richtigkeit der von Rostowzew[2]) aufgestellten Ansicht abgeleitet werden, daß in Ägypten damals der König alleiniger Eigentümer von Grund und Boden gewesen sei, und daß sich dort am Ausgang des IV. und Anfang des III. Jahrhunderts v. Chr. nur ein Privatbesitz entwickelt habe, und auch dieser zunächst nur an Garten- und Weinland (*κτήματα* genannt), noch nicht an Kornland, denn diese Theorie findet auf die Griechenstädte Ägyptens keine Anwendung (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 286). Es ist anzunehmen, daß in diesen Städten genau so wie in den außerägyptischen Städten die griechischen Bürger volles, grundsteuerfreies Grundeigentum erwerben konnten; war doch sogar die *ἀρχαία γῆ* in der *Ἀλεξανδρέων χώρα* frei von der Grundsteuer.[3])

Z. 242—245. Durch die überlieferten Zeilenfragmente ist zunächst nur so viel gesichert, daß bei Immobiliarkäufen der angegebenen Art zwischen Privaten der Käufer sowohl wie der Verkäufer[4]) an die *ταμίαι* eine Abgabe von soundso vielen Prozenten vom Kaufpreise zu zahlen hatte, die dem Stadtgott Alexander zufiel. Für eine spezielle Bezeichnung der Abgabe als *τὸ τέλος* oder sonstwie ist am Schluß von Z. 243, wo sie zu erwarten wäre, kein Platz, denn da nach dem vorhergehenden *παρ' ὁτινοσοῦν* hinter *πωλῆι* auf die Ergänzung *ὡιτινιοῦν* in dieser Gesetzessprache kaum verzichtet werden kann[5]), reicht die Lücke nur noch für ein

[1]) Zu dem formelhaften *γῆ καὶ οἰκία καὶ οἰκόπεδα* vgl. das ebenso formelhafte *ager locus aedificium* in der lex agraria CIL I 200 (Bruns, Font. iur. Rom.[7] S. 75) Z. 7 ff.

[2]) Studien zur Geschichte des römischen Kolonats S. 14 ff. Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 270 ff. 284 ff.

[3]) Vgl. hierzu Wilcken, Grundzüge S. 286. Daß in der Stadt Alexandrien der Boden königlich gewesen sei, kann nicht mit Mommsen (Staatsr. II[3] 1004 Anm. 2) aus Ammian. Marcell. XXII 11, 6 gefolgert werden: denn die Worte *aedificia cuncta solo cohaerentia a conditore Alexandro magnitudine impensarum publicarum exstructa emolumentis aerarii proficere debent ex iure* fassen, gleichviel wie man das unverständliche *solo* emendieren will, nur gewisse öffentliche Bauten Alexandriens ins Auge. Vgl. Wilamowitz, Staat und Gesellschaft S. 160.

[4]) Auf den Kondicionalsatz *Ἐάν τις ὠνῆται ἢ πωλῆι* kann nicht eine Verfügung folgen, die nur einen von beiden getroffen hätte.

[5]) Vgl. z. B. Dittenberger, Syll.[2] nr. 479, 5 ff.: *καὶ ὅς ἂν ὠνῆται παρὰ τούτων ἢ πωλῆι πρὸς τούτους*.

Verbum des Zahlens wie *ταοσέσθω* oder *διδότω* aus. Im besonderen wird damit auch die vorübergehend von uns erwogene Möglichkeit, aus Z. 253 ein *διδότω τὸ ἀμφούριον* herüberzuholen und in diesem *ἀμφούριον* das Alexandergeld zu sehen, ausgeschlossen. Daß der Gott Alexander hier einfach *Ἀλέξανδρος*, ohne *θεός*, genannt wird, entspricht dem Sprachgebrauch der Urkunden dieser Zeit: *Ἀλέξανδρος* ist selbst der Gottesname. Vgl. Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1895, 141 Anm. 1, auch Grundzüge S. 97. Zu *ἱερὸν Ἀλεξάνδρ[ωι* vgl. die bekannte Formel gewisser Strafklauseln: *καὶ ἱερὰς βασιλεῦσι ἀργυρίου ἐπισήμου δραχμὰς* ... Hierzu Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden (1911) S. 31.

Als Verkehrssteuer, die u. a. den Umsatz von Immobilien belastete, ist die 10 resp. 5prozentige *ἐγκύκλιον*-Steuer für Ägypten bekannt.[1] Doch glauben wir nicht, die Abgabe unseres Papyrus mit dieser identifizieren zu dürfen, da letztere eine Staatssteuer ist, die daher unter der üblichen Vermittlung der Steuerpächter an die *βασιλικὴ τράπεζα* gezahlt wird. Die alexandrinische Abgabe ist vielmehr für den Stadtgott Alexander bestimmt und wird — wie es scheint, direkt, ohne Vermittlung von *τελῶναι* — an die *ταμίαι*, die Schatzmeister entrichtet. In gewisser Weise erinnert diese Kaufsteuer an die *διδραχμία Σούχου*, die wir kürzlich durch P. Teb. II 281 (= Wilcken, Chrest. nr. 289. 125 v. Chr.) genauer kennen gelernt haben. Diese Abgabe wird charakterisiert als *τὴν εἰς τὸ ἱερὸν καθήκουσαν δίδοσθαι διδραχμίαν τῶν κ' (δραχμῶν), ἥ ἐστιν δεκάτη παρὰ τῶν κτωμένων οἰκίας ἢ τόπους*. Sie wird hier bezahlt für einen Grundstückskauf *ἐν κώμῃ Σούχου Τεβτύ(νει)*. Daß sie noch in der Kaiserzeit bestand, zeigt BGU III 748 III (62 n. Chr.), wo quittiert wird über *τὴν διδραχμίαν Σούχου* für einen Grundstückskauf in der Hauptstadt des Faijûm. In beiden Fällen wird außerdem das staatliche *ἐγκύκλιον* entrichtet. Das Tertium comparationis liegt darin, daß hiernach im Faijûm, dessen Hauptgott bekanntlich der krokodilgestaltige Suchos war, eine 10prozentige Kaufsteuer für Immobilienkäufe an den Suchos gezahlt wurde, so wie in Alexandrien soundso viele Prozente des Kaufpreises an den Stadtgott Alexander gingen. Im übrigen unterscheidet sich die alexandrinische Abgabe von jener wahrscheinlich altägyptischen[2] in mehreren Punkten. Erstens wird nach P. Teb. II 281 in der Ptolemäerzeit die *διδραχμία* an einen Suchospriester gezahlt, der die Erhebung gepachtet hat. Die *ταμίαι* des Halensis können aber nicht die *ταμίαι* des Alexander sein. Dies hätte im Gesetz gesagt werden müssen, auch paßt die Tätigkeit, die sie nach § 2 zu entwickeln hatten, kaum zu dieser Annahme. Vielmehr werden die *ταμίαι* die städtischen Schatzmeister sein, wie wir diesen Titel in dieser Bedeutung wenn auch nicht für Alexandrien[3]), so doch für die Metropolen Ägyptens, im besonderen für die Zeit nach 202 n. Chr., wo sie eine *βουλή* hatten, zur Genüge kennen.[4] Wenn aber die städtischen Schatzmeister die

---

[1]) Vgl. Wilcken, Griech. Ostraka I 182 ff. Grenfell-Hunt zu P. Teb. II 350. Mitteis, Grundzüge S. 78 ff. 183 f.

[2]) Hierfür spricht, daß die eigenartige Berechnung der *δεκάτη* als 2 Drachmen von 20 Drachmen auf der ägyptischen Münzrechnung beruht. Wie Sethe uns bemerkte, wird die *διδραχμία* das ägyptische *ḳd-t* (die Kite), die 20 Drachmen das ägyptische *ḥd* „Silber(ling)" sein.

[3]) Es ist ein Irrtum, wenn im Index zu BGU IV S. 14 und 38 ein alexandrinischer *ταμίας* (aus Augustus' Zeit) aus 1115. 41 aufgeführt wird: das *ταμιου* daselbst ist vielmehr der Genetiv von *ταμεῖον*.

[4]) Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten S. 12 ff. Vgl. auch CP Herm. p. VIII.

Abgaben in Empfang nehmen, die Alexander als dem Stadtgott zukommen, so eröffnet dies interessante Perspektiven für die Lösung der Frage, in welchem Verhältnis der Alexanderkult in Alexandrien zur städtischen Verwaltung gestanden hat. Zweitens unterscheidet sich die alexandrinische Abgabe von der *διδραχμία* ebenso wie vom *ἐγκύκλιον* dadurch, daß diese Abgaben nur den Käufer treffen, während die Alexanderabgabe auch vom Verkäufer zu zahlen ist. Für die gleichmäßige Belastung von Käufer und Verkäufer ist uns aus Ägypten überhaupt keine Parallele bekannt, wohl aber aus der griechischen Welt. Wenn es in der ilischen Inschrift bei Dittenberger, Syll.² nr. 479, 5 ff. heißt: *καὶ ὃς ἂν ὠνῆται παρὰ τούτων* (den genannten *πρόξενοι*) *ἢ πωλῆι πρὸς τούτους, ἀτελὴς ἔστω τοῦ τέλους*, so setzt dies voraus, daß ohne dies Privileg nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer ein *τέλος* zu zahlen hatte. Vgl. auch die gleichfalls ilische Inschrift bei Dittenberger, Syll.² nr. 169, 19: *τὴν ἀτέλειαν, ὅτι ἂν πωλῶσιν ἢ ἀγοράσωσιν.*

Die Frage, ob die Alexandriner ebenso wie die Faijûmer außer der Abgabe an den Gott auch noch das staatliche *ἐγκύκλιον* gezahlt haben, ist schwer zu beantworten. Der eximierten Stellung der Alexandriner würde es eher entsprechen, wenn sie hiervon frei gewesen wären, und unser Gesetz, das das *ἐγκύκλιον* nicht erwähnt, spricht dafür. Denkbar wäre, daß in Alexandrien ursprünglich, wie nach den obigen Parallelen auch in anderen griechischen Städten, eine kommunale Verkehrssteuer erhoben worden wäre, hier etwa in Gestalt des schon seit Psammetich in Ägypten bestehenden *ἐγκύκλιον*, und daß dann bei Begründung des Alexanderkultes (unter Ptolemaios I.) diese Einnahme zur Fundierung des neuen Kultes dem Gott überwiesen worden wäre, etwa wie unter Ptolemaios II. die *ἀπόμοιρα* an die neue Göttin *Ἀρσινόη Φιλάδελφος* übertragen worden ist (*εἰς τὴν θυσίαν καὶ τὴν σπονδήν*).[1] Unter dieser Voraussetzung würde sich gut erklären, daß die städtischen *ταμίαι*, die schon vorher jene Abgabe erhoben hätten, auch jetzt damit betraut blieben; man könnte hierin ein Rudiment aus der vorhergehenden Periode erblicken. Doch mehr als Hypothesen sind dies zurzeit nicht.[2]

Hypothetisch bleibt auch unsere Annahme, daß dem Alexander eine *δεκάτη* zu zahlen war, worauf, abgesehen von anderen bekannten Parallelen, sowohl die Analogie der *διδραχμία Σούχου* wie andererseits unter der eben angedeuteten Voraussetzung die Höhe des *ἐγκύκλιον* jener Zeit führen würde. Demnach ergänzen wir in Z. 244: *τῶν μὲν [ἑκ]ατὸν δραχμ[ὰ]ς [ε',* wonach Käufer und Verkäufer je 5 % zu zahlen hätten. Zu dem *μέν*, dem kein *δέ* entspricht, vgl. Z. 252: *ἐὰμ μὲν πλείονες ὦσιν, πάντας.* Daß die Zahl das eine Mal mit dem Wort, das andere Mal mit der Ziffer geschrieben ist, ist nicht bedenklich. Solche Kopisten folgen hierin

---

Ein *ταμίας* (im Singular) ist auch für Naukratis bezeugt (III. Jahrh. v. Chr.) durch das Inschriftenfragment bei Hogarth, Journ. Hell. Stud. XXV (1905) S. 118. Welcher Art dieser *ταμίας* ist, läßt sich nicht feststellen.

[1]) Vgl. Rev. P. 23 ff. und dazu Wilcken, Chrest. nr. 249. Weniger wissen wir von der Überweisung der Erbschaftssteuer an die *θεὰ Βερενίκη*. Vgl. P. Heid. 1280 + Grenf. I 17, 12: *τὰ καθήκοντα τέλη θεᾶι Βερενίκηι* (Gerhard, Graeko-aeg. Erbstreit S. 22). Hierüber schon Naber, Arch. III 9.

[2]) Jedenfalls darf man aus der Alexanderabgabe nicht etwa schließen, daß Alexander als Stadtgott ein Obereigentum an Grund und Boden gehabt hätte. In diesem Falle wäre vielmehr zu erwarten, daß ihm eine dauernd zu zahlende Grundsteuer zugefallen wäre.

keinen festen Regeln. Zu dem eigenartigen Sprachgebrauch, daß die Drachmenbezeichnung nicht zu *ἑκατόν*, sondern zu *ε'* tritt, bietet eine Parallele Rev. P. 39 (= Wilcken, Chrest. nr. 299), 10f.: *προςμετρείτω — ταῖς [ἑκα]τὸν ἀ(ρτάβας) ζ'*, wo der Accusativ durch das folgende *τῆς [δὲ κνήκ]ου ἀ(ρτάβας) η'* gesichert ist.

Schwierig ist die Ergänzung der Lücke am Ende von Z. 244 und die Deutung des folgenden *ἐντὸς (πεντήκοντα)*. Wollte man an eine Fristbestimmung für die Zahlung der Abgabe („innerhalb von 50 Tagen") denken, so müßte der Begriff *ἡμέρα* in der vorhergehenden Lücke ausgedrückt sein, etwa mit der Wendung *ἀφ' ἧς ἂν ἡμέρας* (s. oben S. 72). Wir wissen aber für die dann übrigbleibende Lücke von höchstens 7 Buchstaben keine evidente Ergänzung vorzuschlagen. Oder man müßte annehmen, daß der Schreiber in Z. 245 *ἡμερῶν* ausgelassen hat, was nicht unbedenklich wäre.[1] So bleibt nur übrig, zu dem *πεντήκοντα* aus dem Vorhergehenden ein *δραχμῶν* hinzuzudenken, also zu übersetzen „unterhalb von 50 Drachmen".[2] Dies führt uns zu der Vermutung, daß hier die Käufe, deren Preise sich unter 50 Drachmen halten, von der Abgabe eximiert werden, was etwa mit *χωρὶς τῶν ὠνῶν τῶν] ἐντὸς (πεντήκοντα)* oder auch anders ausgedrückt sein könnte. Freilich können wir eine Parallele für eine derartige Befreiung der niedrigen Umsätze nicht nachweisen. Vielleicht gehört auch dies in das Kapitel der alexandrinischen Privilegien und ist deshalb den Urkunden aus der *χώρα* fremd.

Z. 245ff. Der zweite Paragraph betrifft die Registrierung der Immobiliarkäufe. Der Titel der Behörde, der sie oblag, hat in der Lücke von Z. 245 gestanden. Daß es die vorhergenannten *ταμίαι* sind, geht aus *[ἧι ἂν τὸ τέλος ἀπο]λάβωσιν* in Z. 249f. hervor, wo diese Schatzmeister als Empfänger der Alexanderabgabe Subjekt sind (s. unten). Diesen Beamten befiehlt das Gesetz: *ἀναγρα]φόντωσαν τὰς ὠνὰς κατὰ δήμους καὶ κατα [. . . . . τῶι τοῦ] ἀποδομένου δήμωι ἐγγράφοντες κτλ.* Die hybride Form *γραφόντωσαν* findet sich auch in Hib. 29, 33, wo sie sogar durch Korrektur aus *γρα]φέτωσαν* hergestellt ist: *φ[[ε]]τωσαν* (mit übergeschriebenem *ον*). Die Annahme der Herausgeber, daß der Schreiber nur versäumt habe, auch *σα* zu löschen, daß er also *γραφόντων* herstellen wollte, ist angesichts unseres Textes nicht wahrscheinlich. Immerhin dürfte diese wohl vulgäre Form an unserer Stelle erst durch den Kopisten in den Text gekommen sein. Das Gesetzbuch wird die normale Form *ἀναγραφέτωσαν*, die auch kurz vorher in Z. 239 steht, geboten haben. Die Lesung *φον* ist nach dem Original sicher, wiewohl die ältere, abgewaschene Schrift das Lesen stört. Ein *ε* (statt *ο*) müßte höher hinaufgehen.

Die Ergänzung der Lücke ist schwierig. Einerseits könnte man einen Parallelbegriff zu *κατὰ δήμους* suchen, und dieser könnte nur *κατὰ [φρατρίας* sein. Aus der Phratrienordnung Hib. 28 (= Wilcken, Chrest. nr. 25) II 11ff. wissen wir, daß in der hier gemeinten Griechenstadt 5 Phylen waren, von denen jede 12 Demen hatte, der Demos aber 12 Phratrien. Wenn

[1] Diese Möglichkeiten haben uns beschäftigt, solange wir den mit *Τοῖς δὲ* beginnenden Satz in Z. 255f., in dem *ἡ προθεσμία* vorkommt, auf diesen § 1 bezogen. Aber wir halten diese Beziehung nicht mehr für richtig.

[2] Für diesen bekannten Sprachgebrauch vgl. z. B. Plato leg. XII 953B: *ὅσα ἐντὸς δραχμῶν πεντήκοντα*.

sich auch nicht sagen läßt, ob diese Ordnung auf Alexandrien oder Ptolemais geht (s. oben S. 35), so ist doch kaum ein Zweifel, daß das System dieser Gliederung in beiden Städten dasselbe gewesen ist, wenn auch die Zahlenverhältnisse verschiedene gewesen sein können. Es wäre also durchaus verständlich, wenn die Immobiliarkäufe nach den Demen, und innerhalb derselben wieder nach den Phratrien registriert wären. Aber wir verkennen nicht, daß diese Annahme zu einer Ergänzung des folgenden Passus führt, die sprachlich wenn auch nicht unmöglich, so doch nicht ganz ohne Bedenken ist: *τῶι* oder *ἐν τῶι τοῦ] ἀποδομένου δήμωι ἐγγράφοντες πρῶτομ μ[ὲν κτλ.* Hier wäre *ἐγγράφειν* mit dem bloßen Dativ oder auch mit *ἐν* verbunden, während bei einem Objekt wie *δῆμος* vielmehr *εἰς* zu erwarten wäre.[1]) Ferner wäre die Nachstellung von *ἐγγράφοντες* zum mindesten nicht gewöhnlich. Dazu kommt, daß der Schreiber, der mit den Spatien recht genau umgeht, vor *ἐγγράφοντες* ein kleines Spatium freigelassen hat (vgl. dagegen die enge Verbindung von *ἀποδομένου* und *δήμωι*). Aus diesen Gründen ist vielleicht die andere Möglichkeit vorzuziehen, daß *κατα[* zu einem Imperativ zu ergänzen ist, von dem dann *τῶι* resp. *ἐν τῶι τοῦ] ἀποδομένου δήμωι* abhängen würde. Zu suchen wäre ein Verbum, das im Gegensatz zu dem allgemeineren *ἀναγράφειν* die im Register vorzunehmende Eintragung auf den neuen Eigentümer bezeichnete. Nur ist es nicht leicht, ein passendes Verbum zu finden. *Κατα[χωριζέτωσαν,* woran man zunächst denken könnte, ist schon dadurch unwahrscheinlich, daß hiernach eher *εἰς τὸν δῆμον* zu erwarten wäre. Vielleicht darf man an *κατα[γραφέτωσαν ἐν τῶι τοῦ] ἀποδομένου δήμωι* denken im Sinne von „sie sollen die Zuschreibung vornehmen in dem Demosregister des Verkäufers“. In diesem Sinne kann man *καταγράφειν* als terminus technicus in P. Petr. II 23 (4), einer unserem Gesetz etwa gleichzeitigen Urkunde, fassen: *Ἡρακλείδης Ἀνδροσθένει χαίρειν. Καλῶς ἂν ποιήσαις καταγράψας τὴν οἰκίαν τοῦ Ὥρου τοῦ Ἁρθωνθου εἰς Ἀσκληπιάδην.* Ist Androsthenes, wie wahrscheinlich, ein Beamter, so würde er hier ähnlich wie unsere Tamiai im Falle eines Eigentumsüberganges die Umschreibung im Register vorzunehmen haben. Wir schließen uns damit der Deutung von Smyly an (P. Petr. III 53c S. 148): *Androsthenes is directed to enter upon the register that the house of Horus had been transferred by sale to Asklepiades.*[2]) Ohne auf die sonstige sehr umstrittene Verwendung von *καταγράφειν* hier eingehen zu wollen[3]), glauben wir für *καταγράφειν* als Bezeichnung der Handlung eines (registrierenden) Beamten dieser zeitgenössischen Urkunde die Bedeutung von Zuschreiben resp. Umschreiben im Register entnehmen zu können. Wenn aber *καταγράφειν* diese prägnante Bedeutung haben konnte, so ist es immerhin der Überlegung wert, ob nicht in unserem Gesetz *κατα[γραφέτωσαν* einzusetzen ist. Das *ἐν*

---

[1]) Z. B. bei Dittenberger, Syll.² III S. 286 findet sich der Dativ oder *ἐν* nur bei Nennung des Schriftstückes, in das die Einschreibung erfolgt: *ἐν ταῖς στήλαις, τῇ ἐπιστολῇ, τῷ ψηφίσματι,* dagegen *εἰς τοὺς εὐπατρίδας, εἰς τοὺς Εὐμολπίδας* usw., und letztere Fälle entsprechen unserer Stelle.

[2]) Anders Mitteis, Grundzüge S. 176 Anm. 5.

[3]) Vgl. Gradenwitz, Einführung S. 104. Preisigke, Girowesen S. 440 ff. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1910 S. 751 ff. Rabel, Zeitschr. d. Savigny-Stift. XXVIII Rom. Abt. S. 360. Mitteis, Grundzüge S. 82. 176 ff. Die Gegensätze würden sich wohl mildern, wenn schärfer geschieden würde zwischen dem *καταγράφειν* der Beamten und dem *καταγράφειν* der Kontrahenten.

τῶι — δήμωι würde nicht im Widerspruch zu *εἰς Ἀσκληπιάδην* stehen, denn die beiden Begriffe würden sich nicht korrespondieren. Aber auch dieser Vorschlag bleibt vorläufig unsicher.

Z. 247 ff. Ehe wir zu einer Würdigung dieser Registereinrichtung übergehen, betrachten wir die Bestimmungen über den Inhalt der Eintragungen.

1. An erster Stelle (*πρῶτομ μέν*) wird der Name des Verkäufers eingetragen[1]) mit dem Namen des Vaters und des Demos (*πατριαστὶ καὶ δήμου*). Die Form *πατριαστί* ist hier auffällig. Sie findet sich in einer dorischen Inschrift aus Halasarna auf Kos (Dittenberger, Syll.[2] nr. 614, 32): (*ἀπογραφέσθων*) — *τὸ ὄνομα πατριαστί*. In einer Halikarnassischen Inschrift (Dittenberger, Or. gr. nr. 46, 7) steht *πατριστί*. Häufiger ist in Ägypten wie außerhalb *πατρόθεν*; vgl. Rev. 7, 3 [11, 9. 104, 4]: *πατρόθεν καὶ πατρίδος* und Dittenberger a. a. O. Zu der Verbindung mit *δήμου* vgl. z. B. IG XII 7 nr. 515, 15 (Amorgos): (*ὑπογραψάτω* —) *ἕκαστον πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου*. Da sich das Ehegesetz Fay. 22 (= Mitteis, Chrest. nr. 291) auf eine der Griechenstädte bezieht (s. S. 36), liegt es nahe, auf Grund unserer Stelle Z. 3 ff. folgendermaßen zu ergänzen:

> [*ἀπο*]*γραφέσθω πρ*[*ὸς τοὺς θεσμοφύλακας*[2]) *πρῶτον μὲν*]
> [*αὐτο*]*ῦ τὸ ὄνομα καὶ τ*[*οῦ πατρὸς καὶ τοῦ δήμου*[3]), *ἔπειτα δὲ*]
> 5 [*τὸ*]*ν μῆνα καὶ τὴν ἡμέρ*[*αν, ἧι* . . .

Damit ist die Größe der Lücke mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmt. Der Revenue-Papyrus andererseits, der sich nicht an die Griechenstädte, sondern an das ganze Land wendet, sagt *πατρίδος* statt *δήμου*. Daß der alexandrinische Bürger mit Vaters- und Demennamen eingetragen wird, entspricht durchaus dem Brauch der Urkunden dieser Zeit.[4]) Es ist daher auch nicht auffällig, daß das Demotikon genannt werden soll, wiewohl die Eintragung unter dem Demos des Verkäufers geschieht. Die Bestimmung, daß zunächst der Name des Verkäufers einzutragen war, zeigt, daß die Bemerkungen nicht etwa in eine vollständige, nach Demen geordnete Bürgerliste eingetragen wurden, in der sein Name ja schon gestanden hätte, sondern daß unter der Überschrift „Demos soundso" eben nur die Verkäufer nebst den weiteren Angaben registriert wurden. Wahrscheinlich hatte jeder Demos seine eigenen Rollen.

2. An zweiter Stelle wird der Name des Käufers eingetragen *κατὰ ταὐτά*, d. h. gleichfalls mit Nennung des Vaters und des Demos.

3. Monat und Tag [*ἧι ἂν τὸ τέλος ἀπο*]*λάβωσιν*. Da die Kontrahenten nicht an einem bestimmten Tage gemeinsam etwas zu empfangen haben, können sie nicht das Subjekt zu *ἀπο*]*λάβωσιν* sein. Zumal mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse, die die Einfügung eines

---

[1]) *Ἐγγράφειν* bezeichnet die manuelle Handlung des Einschreibens, ohne besondere juristische Nuance wie bei *ἀναγράφειν* und *καταγράφειν*. So spricht auch Theophrast a. a. O. 3 von *τῆς ἀρχῆς* (*τῆς*) *ἐγγραφούσης* usw. und meint damit den Vollzug der vorher in 2 erwähnten *ἀναγραφὴ τῶν κτημάτων*.

[2]) *πρ*[*ὸς τοὺς θεσμοφύλακας* und *τ*[*οῦ πατρός* schon von Schubart, Arch. V 77 Anm. 1 vorgeschlagen. Sein Vorschlag *κατὰ*| *ταὐτὰ* für Z. 6 f. wird durch unsere Z. 249 bestätigt.

[3]) Da Naukratis wahrscheinlich keine Demenordnung gehabt hat (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 13), so scheidet diese Stadt hiernach für Fay. 22 aus.

[4]) Vgl. Schubart, Arch. V 83 über das Fehlen des Phylennamens in der Nomenklatur der Ptolemäerzeit.

neuen Subjektes in die Lücke ausschließen, können nur dieselben Beamten das Subjekt sein, von denen vorher *ἀναγραφόντωσαν* gesagt ist, also die registrierenden Beamten, und da in § 1 von einer Zahlung des Alexandergeldes an die *ταμίαι* die Rede ist, so glauben wir, daß mit *ἀπο]λάβωσιν* eben auf den Empfang dieser Abgabe hingewiesen wird. Hierauf beruht unsere Ergänzung *οἱ δὲ ταμίαι* in Z. 245, sowie auch die Ergänzung *τὸ τέλος* in Z. 249, die nur ungefähr den Sinn andeuten soll. Hier entsteht nun eine sachliche Schwierigkeit, insofern der Empfang des Alexandergeldes unter einem Datum registriert wird, während nach § 1 zwei Zahlungen erfolgen, sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer. Man wird aus unserer Stelle aber wohl schließen dürfen, daß regelmäßig beide zusammen vor den *ταμίαι* erschienen, um ihre Abgabe zu bezahlen. Immerhin ist auffällig, daß das in § 1 nicht ausdrücklich bestimmt ist. Nicht ganz ausgeschlossen ist bei dem Charakter unserer Exzerpte, daß der Kopist diese und etwa noch andere detaillierte Bestimmungen über den Zahlungsmodus als für ihn uninteressant ausgelassen hat.

4. Die Bezeichnung des Kaufobjektes (*ὅτι ἂν ἀγ[ορ]άσηι ὀνομαστί*). Zu *ὀνομαστί* vgl. die Note zu Z. 211. Hier war zu sagen, ob es eine *γῆ* war und was für eine, oder aber ein Haus oder eine Hausstelle.

5. Die Angabe der Lage des Kaufobjektes (*ὅπ[ου ἂν κέηται*). Diese Ergänzung stützt sich darauf, daß diese Angabe zwischen der Nennung des Objektes und seines eventuellen Beinamens steht, sich also notwendig auch auf dies Objekt beziehen muß. Damit sind Ergänzungen wie z. B. *ὁπ[όσου ἂν πρίηται* (Angabe des Preises) ausgeschlossen. Hier war also zu sagen, ob das Objekt innerhalb oder außerhalb des *ἄστυ* lag, resp. im ersteren Falle, in welchem der 5 Stadtquartiere. So heißt es z. B. in einem alexandrinischen Kaufvertrag vom Kaufobjekt (BGU IV 1127, 8): *τὸ ὑπάρχον αὐτῶι ἐν τῶι Βῆτα ἐν τῆι τετραγώνωι [στοᾶι] κτλ.*

6. Eventuell der Beiname (*ἐπωνυμία*) des Grundstückes. Daß Ländereien häufig solche Beinamen hatten, zeigen zahlreiche Urkunden. Hier weist der Text mit *χῶρος* speziell auf die *γῆ* hin.

7. Endlich sollen auch hinzugefügt[1]) werden die Nachbarn, was uns gleichfalls aus den Urkunden bekannt genug ist. Auffallend ist hier nur der Zusatz *ἐὰμ μὲν πλείονες ὦσιν, πάντας*, zwar mehr formell als sachlich, denn daß auf die Vollständigkeit der Aufzählung der Nachbarnamen Gewicht gelegt wurde, ist an sich begreiflich und wird durch eine Bestimmung des § 3 hier noch besonders verständlich. Die Tamiai durften also auch nicht, wie es vielfach z. B. die Trapeziten in ihren auf demselben Blatt geschriebenen Quittungen taten, die Namen umgehen mit Wendungen wie: *ἧς αἱ γειτνίαι δεδήλωνται διὰ τῆς συγγραφῆς* (vgl. z. B. Mitteis, Chrest. nr. 152, 27).

Der Gegensatz zu diesem *ἐὰμ μὲν πλείονες ὦσιν* ist so selbstverständlich, daß das folgende *εἰ δὲ μή* nicht auf diese Eventualität bezogen werden kann. Darum ist dies *εἰ δὲ μή* auf das Verbum finitum zu beziehen, auf *ἀναγρα]φόντωσαν* oder eventuell auch auf *κατα[γραφέτωσαν*: wenn die Tamiai dies nicht tun, so sollen sie — bestraft werden, so möchten wir ergänzen. Daß

---

[1]) Wie hier die Nennung der Nachbarn vom Vorhergehenden formell getrennt wird (*ἐπιγράφοντες*), so auch, wenn auch in anderer Weise, in IG XII 7 nr. 515, 17: *[τούς τ]ε γείτονας παρα[γρ]άφειν κύκλωι.*

die Exekutive durch Strafandrohung gegen die Beamten gesichert wurde, ist mehrfach bezeugt. So heißt es z. B. in der pergamenischen Astynomeninschrift Z. 44: *ἐὰν δέ τις τῶν ἀμ[φοδαρχῶν μὴ ποιήσηι τι τ]ῶν προγεγραμμέ[νων, ζημιούσθωσαν ὑπὸ τ]ῶν ἀστυνόμων κα[θ' ἕκαστον ἀτάκτημα δ]ραχμαῖς εἴκοσιν.* So mag auch an unserer Stelle *ζημιούσθωσαν* mit einer Summe gestanden haben. Doch soll mit dieser Ergänzung nur der Sinn angedeutet sein.

Der Überblick zeigt, daß die alexandrinischen *ἀναγραφαί* nur die Namen der Kontrahenten und eine genaue Beschreibung des Kaufobjektes enthielten, nebst dem Datum der Zahlung der Alexanderabgabe. Während letzteres der registrierenden Behörde als der Empfängerin der Abgabe bekannt war, konnten die sämtlichen anderen Angaben aus dem Kaufvertrag entnommen werden [1]) und sind gewiß auch aus ihm herausgeholt worden. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß die Kontrahenten, schon zur Berechnung der Alexanderabgabe, ihre Verträge, die ja den Kaufpreis nannten, den Tamiai vorzulegen hatten. Nach Empfang der Abgabe (vgl. Z. 249) hatten die Tamiai dann die *ἀναγραφή* vorzunehmen.

Um den Charakter dieser Aufzeichnungen zu verstehen, ist es wichtig, festzustellen, welche Punkte in ihnen keine Erwähnung fanden. Erstens findet sich keine Angabe darüber, ob und wieweit das Objekt belastet war. Dadurch unterscheiden sich die alexandrinischen Register z. B. von den *ἀναγραφαὶ τῶν κτημάτων καὶ τῶν συμβολαίων*, die nach Theophrast a. a. O. § 2 in mehreren Städten geführt wurden, denn *ἐξ ἐκείνων ἔστι μαθεῖν εἰ ἐλεύθερα καὶ ἀνέπαφα καὶ τὰ αὑτοῦ πωλεῖ δικαίως· εὐθὺς γὰρ καὶ μετεγγράφει ἡ ἀρχὴ τὸν ἐωνημένον,* ebenso auch von dem Register von Tenos, in dem gleichfalls Hypotheken u. ä. Erwähnung finden (IG XII 5 nr. 872).[2]) Andererseits führt hiernach, von anderem abgesehen, auch keine Brücke von unseren *ἀναγραφαί* zu den Buchungen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* der Kaiserzeit.

Zweitens ist zu beachten, daß weder der Kaufpreis noch die Höhe der Abgabe aufgenommen wird. Nur der Tag der Zahlung der Abgabe ist vermerkt. Daß hiermit etwa stillschweigend auch die Nennung des Betrages verbunden gewesen wäre, glauben wir nicht, denn dies hätte doch besonders gesagt werden müssen. Wird aber die Höhe der Abgabe nicht eingetragen, so ist klar, daß diese *ἀναγραφαί* nicht etwa im Interesse der Buchführung der städtischen Schatzverwaltung angelegt wurden. Wenn der Tag der Zahlung genannt wird, wird daraus zu folgern sein, daß diese Zahlung zur Perfektion des Kaufgeschäftes nötig war, und daraus wird zu erklären sein, daß in Alexandrien es die *ταμίαι* waren, die diese Register zu führen hatten.

Hiernach kommen wir zu dem Schluß, daß diese alexandrinischen *ἀναγραφαί* nichts weiter sind als Vertragsregister, deren Zweck war, daß die Verträge durch die Aufnahme in das Register öffentlich beurkundet wurden und Publizität erhielten.[3]) Vielleicht wird man *τὰς ὠνάς* in Z. 246 nicht als „Käufe", sondern als „Kaufverträge" aufzufassen haben. Wir würden also nach dem Sprachgebrauch des Theophrast a. a. O. unsere

---

[1]) Möglich übrigens, daß auch das Datum von den Tamiai auf dem Vertrag verzeichnet war, falls sie, wie wir es bei den *ἐγκύκλιον*-Quittungen kennen, ihre Quittungen daraufsetzten.

[2]) Vgl. dazu Lipsius, Att. Recht II S. 694.

[3]) Vgl. die Ausführungen von J. Partsch über den Begriff *ἀναγραφή* in Gött. Gel. Anz. 1910 S. 749.

Register als *ἀναγραφαὶ τῶν συμβολαίων* bezeichnen können, wenn sie auch sachlich nach Obigem nicht ganz mit den von ihm gemeinten übereinstimmen.

Durch diese Deutung treten unsere alexandrinischen *ἀναγραφαί* in enge Beziehung zu den aus der *χώρα* uns bekannten *ἀναγραφαί* von Verträgen. Für die demotischen Verträge war seit langem durch Tor. 1, 4, 13 ff. bekannt, daß sie der Registrierung bedurften, um (auch vor griechischen Gerichten)[1] rechtskräftig zu sein (*τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἄκυρα εἶναι*). Aber durch Einzelurkunden haben wir gelernt, daß auch die griechischen Privatverträge (Hüterurkunden und Cheirographa) der *ἀναγραφή* bedurften[2], während dies von den notariellen Verträgen nicht gilt. Wenn daher unser alexandrinisches Gesetz ohne Einschränkung für alle Kaufverträge die Registrierung vorschreibt, so ist es wohl nicht zu kühn, daraus zu folgern, daß es damals zum mindesten in Alexandrien noch keine notariellen Kaufverträge gegeben hat. Soweit wir sehen, spricht das bisher bekannt gewordene Urkundenmaterial auch für die *χώρα* nicht dagegen. Ein solches Vertragsregister ist uns bisher aus ptolemäischer Zeit nicht erhalten.[3] Wir kannten die *ἀναγραφή*, abgesehen von jenen Worten des Tor. 1, aus den *ὑπογραφαί* der registrierenden Beamten, in denen sie auf der Urkunde selbst den Vollzug der Eintragung mit Datum bescheinigten. Über die verschiedenen Formen dieser Subskriptionen, von dem altertümlichen *πέπτωκεν εἰς κιβωτὸν τὸ συνάλλαγμα* des III. Jahrhunderts bis zum *ἀναγέγραπται*, vgl. Preisigke, Girowesen S. 422. Sie bestätigen, was wir oben auch für die alexandrinischen *ἀναγραφαί* annahmen, daß nicht die Käufe, sondern die Kaufverträge einregistriert wurden.

Daß die *ἀναγραφαί* in der *χώρα*, wenn wir vom Alexandergeld und dem *δῆμος* absehen, nicht viel anders als die alexandrinischen ausgesehen haben werden, legt P. Par. 65 nahe, der von einer königlichen Verordnung, einer *ἐντολή* (s. oben S. 44), handelt, durch die in der Mitte des II. Jahrh. v. Chr. für die *ἀναγραφή* der ägyptischen Verträge im Perithebas neue Bestimmungen getroffen waren. Danach sollten die Beamten erstens auszugsweise[4] die Kontrahenten und ihr Geschäft, und zwar ihre Namen mit Hinzufügung des Vatersnamens, in das Register eintragen (*τὸ — συνάλ(λ)αγμα — εἰκονίζειν τούς τε συνηλλαχότας καὶ ἣν πεπόηνται οἰκονομίαν καὶ τὰ*

---

[1] So richtig Partsch a. a. O. 750 Anm. 1.

[2] Vgl. Preisigke, Girowesen S. 419 ff. Mitteis, Grundzüge S. 79.

[3] Andersartig scheinen zu sein die Auszüge in Petr. II 27 (2) und Grenf. I 33.

[4] Mitteis' Auffassung (Grundzüge S. 81), daß *εἰκονίζειν* die Anfertigung vollständiger Abschriften (resp. Übersetzungen) bezeichne, daß also Abschriften und Auszüge angeordnet seien, ist deshalb unwahrscheinlich, weil dann auch in der *ὑπογραφή* eine Bestätigung der beiden verschiedenartigen Handlungen zu erwarten wäre, während dort nur vom *ἐντάσσειν* die Rede ist. Hiervon wird man ausgehen und, da das *τε* hinter *τούς* den beiden folgenden *καί* entspricht, nicht aber die Infinitive *εἰκονίζειν* und *ἐντάσσειν* verbindet, die Worte *τούς τε συνηλλαχότας* bis *ἐντάσσειν* als appositionelle Erklärung zu *τὸ συνάλλαγμα εἰκονίζειν* auffassen müssen, wofür man freilich in einem weniger ungeschickt stilisierten Texte eine partizipiale Anknüpfung (*ἐντάσσοντας*) erwarten würde. Zu *εἰκονισμός* im Sinne von Auszug vgl. BGU II 562 (= Wilcken, Chrest. nr. 220), 6. Auch daß in Fay. 36, 23 *εἰκόνικα* sogar bedeute „ich habe den Kontrakt geschrieben" (Mitteis a. a. O.), ist nicht zutreffend; vgl. Wilcken, Chrest. nr. 316, 23. Die richtige Deutung des *εἰκονίζειν* bei Preisigke, Girowesen S. 425 f.

ὀνόματ' αὐτῶν πατρόθεν ἐντάσσειν) und zweitens in einer Unterschrift (auf dem Vertrage) notieren, daß sie die Eintragung vollzogen haben (*ὑπογράφειν ἡμᾶς ἐντεταχέναι εἰς χρηματισμόν κτλ.*). Also auch hier werden wie in Alexandrien Auszüge aus den Verträgen gemacht und in das Register eingetragen, und zwar werden die Namen der Kontrahenten nebst Vatersnamen und ihre *οἰκονομία* aufgenommen, womit im Falle eines Grundstückskaufes alles umfaßt sein kann, was oben unter Nr. 4—7 aufgezählt wurde. Eine Besonderheit der alexandrinischen *ἀναγραφαί* bleibt natürlich die Verwendung der städtischen *ταμίαι*, an deren Stelle in der *χώρα* die Notariate, im besondern die *γραφεῖα*, treten. Auf weitere Fragen, die sich hieran anschließen, im besonderen auch auf die *ἀναγραφαί* der Kaiserzeit, verzichten wir hier einzugehen. Das Problem der *ἀναγραφαί* der *χώρα* muß im Lichte des Halensis 1 von neuem untersucht werden.

Bei dieser Auffassung der alexandrinischen *ἀναγραφαί* als Vertragsregister erklärt sich auch die Anordnung der Einzelposten des Auszugs, im besonderen die Voranstellung des Verkäufers vor dem Käufer. Hätten wir ein Besitzregister vor uns, so wäre zu erwarten, daß die Listen nach den Käufern geführt wären, wie es z. B. in der Kaiserzeit in den Akten der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* geschehen ist.[1]) Auch das Register von Tenos, das, wie wir sahen, einen wesentlich andern Charakter als unsere *ἀναγραφή* trägt, nennt an erster Stelle die Käufer. Wenn diese alexandrinischen *ἀναγραφαί* aber Vertragsregister sind, so sind sie Auszüge aus den Verträgen, wie dies auch die aus der Kaiserzeit erhaltenen Vertragsregister zeigen, und werden daher Verkäufer und Käufer in der Reihenfolge nennen, in der sie in den Kaufverträgen genannt waren. Da wir nun den Typus der alexandrinischen Kaufverträge jener Zeit im einzelnen nicht kennen — nach obigem ist in erster Reihe an Syngraphophylaxurkunden, vielleicht auch Cheirographa zu denken —, so werden wir umgekehrt aus dem Halensis den Schluß ziehen dürfen, daß auch in ihnen, wie z. B. in den thebanischen Verträgen, der Verkäufer an erster Stelle genannt gewesen ist.[2])

Schließlich ist auch die Bestimmung, daß die Einschreibung in den Demos des Verkäufers geschieht, unter dem Gesichtspunkt des Vertragsregisters zu würdigen. Die Vorfrage, was denn eigentlich die Demen in diesen hellenistischen Neugründungen bedeuten, ob sie wie in Attika als Territorien oder aber vielleicht nur als administrative Bürgerabteilungen zu fassen sind, ist in den zahlreichen Arbeiten der letzten Jahre über die Phylen und Demen von Alexandrien und Ptolemais[3]) nirgends eingehender geprüft worden. Nur P. Jouguet (La vie municipale S. 136f.) hat sie kürzlich behandelt und sich trotz des Fehlens von Demennamen, die auf alexandrinische Lokalitäten hinwiesen[4]), für den territorialen Charakter dieser Demen ausgesprochen.

---

[1]) Vgl. z. B. den Auszug aus dem *διάστρωμα* in BGU III 959 (= Mitteis, Chrest. nr. 194).

[2]) Über die lokalen Verschiedenheiten der Typen vgl. Mitteis, Grundzüge S. 175. Ein rein griechischer privater Kaufvertrag des III. Jahrh. ist Hib. 84 (a) vom J. 285 (= Mitteis, Chrest. nr. 131). Hier lautet die Formel: *ἀπέδοτο Ἐπιμένης Ἀθηναῖος Τιμοκλεῖ Χαλκιδεῖ.* Aber der Text stammt nicht aus Alexandrien.

[3]) Vgl. die Literatur bei Wilcken, Grundzüge S. 15 Anm. 6.

[4]) Ob *Ἐλευσίνιος*, das er als einzige Ausnahme anführt, auf den alexandrinischen Vorort Eleusis geht, wird zweifelhaft, wenn man die Demennamen *Σουνιεύς* und *Ἀθηναιεύς* (soeben bekannt geworden

Ohne dieses Problem im Vorübergehen entscheiden zu wollen, glauben wir doch, Jouguet zustimmen zu sollen. Solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, wird man mit dem außerhalb Ägyptens allein sicher bezeugten territorialen Charakter der Demen zu rechnen haben. Unser Text trägt zur Lösung dieses Problems nichts bei: er ist unter der einen wie unter der anderen Annahme verständlich. Stellen wir uns nun auf Jouguets Seite, so bedarf es der Erklärung, weshalb diese Eintragungen immer im Demos des Verkäufers gemacht werden sollten. Wären hier irgendwelche Besitzregister gemeint, so wäre zu erwarten, daß die Eintragungen immer in den Demos gemacht würden, in dem das Kaufobjekt lag, etwa wie in der Kaiserzeit die *διαστρώματα* der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nach den Dörfern geordnet waren, in denen die Besitzungen lagen (*κατὰ κώμην*, wie das Edikt des Mettius Rufus sagt); jedes Dorf hatte sein *διάστρωμα*, innerhalb dessen die Besitzer (also die Käufer) in alphabetischer Ordnung eingetragen waren.[1]) Hier ist es ganz anders. Zwar sollen die Register *κατὰ δήμους* gemacht werden, wie es dort *κατὰ κώμην* hieß, aber nicht in den *δῆμος*, in dem das Grundstück lag, sondern in den Demos des Verkäufers soll allemal die Eintragung erfolgen. Dasselbe Grundstück konnte also bei fortgesetztem Besitzwechsel in die verschiedensten Demen eingetragen werden. Diese Ordnung wird verständlich, sobald man unsere *ἀναγραφαί* als bloße Vertragsregister auffaßt, denn diese hatten nicht den Zweck, über die Besitzer der Grundstücke Aufklärung zu geben, sondern vielmehr den Verträgen die Beurkundung und Publizität zu verschaffen. Der Demos des Verkäufers aber und nicht der des Käufers wird lediglich deshalb vom Gesetzgeber gewählt sein, weil aus dem oben besprochenen Grunde die Verkäufer in diesen Vertragsexzerpten an der Spitze stehen mußten.

§ 3 (Z. 252—259) besteht aus 3 Sätzen, von denen namentlich der erste und zweite in ihrer verstümmelten Gestalt dem Verständnis große Schwierigkeiten bieten. In dem ersten ist das Merkwürdigste das neue Wort *τὸ ἀμφούριον*, das, falls man nicht zu der Annahme einer Verschreibung seine Zuflucht nimmt, kaum anders als durch Zurückführung auf das ionische *οὖρος* (Grenze) erklärt werden kann. Wir glaubten schon nach Analogie des lateinischen ***amburbium*** und ***ambarvalis*** auf einen (etwa aus Anlaß der Auflassung vorzunehmenden) Grenzumgang resp. eine anläßlich dieses Grenzumganges zu zahlende Abgabe schließen zu sollen, als wir durch das schon mehrfach erwähnte Fragment Theophrasts zu einer anderen Deutung geführt wurden. Nachdem Theophrast von mehreren andern Mitteln gesprochen hat, die in verschiedenen Städten verwendet wurden, um die Rechtmäßigkeit des Kaufes zu garantieren, fährt er fort (§ 1)[2]): *οἱ δὲ Θουριακοὶ τὰ μὲν τοιαῦτα πάντα ἀφαιροῦσιν, οὐδ' ἐν ἀγορᾷ προστάττουσιν ὥσπερ τἆλλα, διδόναι δὲ κελεύουσι κοινῇ τῶν γειτόνων τοῖς ἐγγυτάτω τρισὶ νόμισμά τι βραχὺ μνήμης ἕνεκα καὶ μαρτυρίας. ἀναγκαῖον δηλονότι τοῖς μὲν τὰς ἀρχὰς ὑπευθύνους ποιεῖν, τοῖς δὲ τοὺς γείτονας, ἐὰν μὴ λάβωσιν ἢ δὶς παρὰ τοῦ αὐτοῦ*

---

durch eine Inschrift bei Schubart, Klio XII 365) danebenstellt. Hier liegt eher eine Gruppe von Demennamen vor, die aus den besonderen Beziehungen zu Attika zu erklären sind. So schon vor dem Bekanntwerden des *'Αθηναιεύς* A. Schiff, Pauly-Wissowa V 2342.

[1]) Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 101 f.

[2]) Vgl. hierzu Thalheim, Rechtsaltertümer[4] S. 146 f. und A. Menzel in der oben S. 40 Anm. 1 zitierten Schrift über Protagoras als Gesetzgeber von Thurii S. 217 ff.

λάβωσιν ἢ ἔχοντες μὴ λέγωσι τῷ ὠνουμένῳ. In Thurii mußte also der Verkäufer[1]) den nächsten drei Nachbarn eine kleine Münze geben zum Zweck der Erinnerung und des Zeugnisses. In den angegebenen drei Fällen fiel diesen eine Ersatzpflicht zu. Sie vertraten gewissermaßen den sonst üblichen Kaufbürgen (*βεβαιωτής*). Diese Hingabe der Münze an die Nachbarn war nach § 4 neben der Preisauszahlung dort die Voraussetzung für den Übergang des Eigentums: κυρία (δὲ) ἡ ὠνὴ καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ καὶ τὰκ τῶν νόμων ποιήσωσιν, οἷον ἀναγραφὴν ἢ ὅρκον ἢ τοῖς γείτοσιν τὸ γιγνόμενον· εἰς δὲ τὴν παράδοσιν καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν, ὅταν ἀρραβῶνα λάβῃ. Da auch in unserem Gesetz der Verkäufer es ist, der das ἀμφούριον gibt, und er durch diese Zahlung des Klagerechtes gegen den Käufer verlustig geht, also damit eine Voraussetzung für die Perfektion des Kaufes gegeben ist, so glauben wir, dies ἀμφούριον der kleinen Münze des thurischen Gesetzes gleichsetzen zu dürfen, um so mehr, als wir hierdurch eine evidente Etymologie für das Wort gewinnen[2]): nannte man im Ionischen die Nachbarn als die Umgrenzenden die ἄμφουροι, so konnte man jenes an die Nachbarn zu gebende Geld als τὸ ἀμφούριον bezeichnen. Ist diese Kombination richtig, so ergibt sich durch das ionische Wort diese in die thurische Kolonie eingeführte Rechtssitte als eine altionische. Nicht aus Thurii selbst, sondern aus Ionien, woher sie gewiß auch in die thurischen νόμοι herübergenommen war, wird sie nach Alexandrien gekommen sein — eine altertümliche Sitte, die wohl noch aus der schriftlosen Zeit stammen mag.[3]) Es ist sehr wahrscheinlich, daß ähnlich wie im thurischen Gesetz auch in unserem alexandrinischen die Prozedur dieser Münzzahlung und ihre Rechtswirkungen in bezug auf die Nachbarn ausführlicher dargestellt gewesen sind, und daß nur unser Schreiber diesen Passus ausgelassen hat. Was wir hier lesen ἐπει]δὰν δὲ δῶι τὸ ἀμφούριον ὁ πωλῶν κτλ. erinnert an den aus § 4 zuletzt zitierten Satz. Man könnte schwanken, ob man hiernach in Z. 252 statt καὶ ἀπο[λάβωσιν οἱ γείτονες, μή], wie wir vorschlagen, nicht vielmehr καὶ ἀπο[λάβηι τὴν τιμήν, μή] ergänzen soll, was dem ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ des Theophrast entsprechen würde. Aber es ist zu bedenken, daß die Hauptsätze bei Theophrast und im alexandrinischen Gesetz verschiedene Rechtswirkungen darstellen: dort ist von der Giltigkeit des Kaufes zum Eigentumsübergang die Rede, hier von dem Recht des Verkäufers, noch nicht befriedigte Ansprüche gegen den Käufer auf dem Klagewege zu verfolgen. Zu letzterem fehlt aber die Voraussetzung, wenn der Verkäufer bereits den vollen Preis erhalten hat. Nach einem vorhergehenden καὶ ἀπο[λάβηι τὴν τιμήν würde das μὴ ἔστω αὐτῶι δίκη weil selbstverständlich in dem Gesetz nicht zu erwarten sein. Dieser Nachsatz setzt eine Handlung voraus, die an sich noch der Erhebung von Ansprüchen Raum läßt. Zumal sich aus Z. 259 ein entscheidender sachlicher Grund gegen diese Ergänzung ergeben wird, halten

---

[1]) Daß dieser das Geldstück gab, hat Menzel a. a. O. aus dem folgenden παρὰ τοῦ αὐτοῦ richtig erschlossen. Anders Thalheim.

[2]) Die Deutung als ἀμφούριον νόμισμα im Sinne von *pecunia ambarvalis* ist viel weniger wahrscheinlich.

[3]) Das νόμισμα, dessen Erfindung jünger ist als die Einführung der Schrift, spricht nicht dagegen. Die geprägte Münze kann jüngerer Ersatz sein für das ungeprägte Metallstück. Das Wort ἀμφούριον würde auch für dieses passen. Die Nachbarn, die μνήμης χάριν das Geldstück empfangen, erinnern in ihrer Funktion an die μνήμονες, die gleichfalls aus der schriftlosen Zeit stammen müssen.

wir an ἀπο[λάβωσιν οἱ γείτονες fest. Die Hervorhebung dieser Annahme des Geldstückes ist durchaus nicht überflüssig, denn erst durch die Annahme wird dem Käufer die Sicherheit gewährt. Auf die Möglichkeit der Nichtannahme weist auch Theophrast an der ersten Stelle hin (ἐὰν μὴ λάβωσιν). Wenn also der Verkäufer das ἀμφούριον gegeben hat, noch ehe er den vollen Preis erhalten hat, so darf er nach unserem Gesetz περὶ τῆς γῆς [1]) usw. keine Klage gegen den Käufer erheben. Die Rechtsmittel, die ihm in diesem Falle offenstehen, sind, wenn wir recht sehen, im dritten Satz unseres Paragraphen aufgezählt. Eine gewisse Parallele zu unserer Deutung des μὴ ἔστω δίκη bietet Theophrast a. a. O. § 7: ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην. αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας, insofern der Verkäufer hier das Klagerecht verliert auf Grund einer Handlung (des Kreditierens), durch die er freiwillig ein Risiko übernimmt. Ein Unterschied liegt darin, daß hier keine anderen Rechtsmittel vom Gesetz geboten werden, wie es scheint, weil jene Handlung gegen die Vorschrift dieser Gesetze (des Charondas und Plato) bezüglich des Verkaufens Zug um Zug verstieß. Direkt als Strafe stellt Demosth. XXXV 50 den Verlust des Klagerechtes nach dem ebd. § 51 angeführten Gesetze dar: καὶ δίκη αὐτῷ μὴ ἔστω περὶ τοῦ ἀργυρίου, ὃ ἂν ἐκδῷ ἄλλοσε ἢ Ἀθήναζε, μηδὲ ἀρχὴ εἰςαγέτω περὶ τούτου μηδεμία, weil hier die Voraussetzung eine verbotene Handlung ist. Übrigens verdanken wir diesen Worten unsere Ergänzung von Z. 254: μηδ[έ τις εἰςαγέτω περὶ τῆς] γῆς. Wir haben nur, da der Raum für ἀρχὴ μηδεμία nicht ausreichte, statt dessen τις eingesetzt (vgl. oben Z. 124: μ[η]θεὶς [εἰςαγέτ]ω).

In welchem Zeitpunkt des Geschäftes die Zeremonie des ἀμφούριον διδόναι auszuüben war, läßt sich aus unserem Text allein nicht mit Sicherheit erschließen. Zwar scheinen die hier berichteten Maßregeln in chronologischer Folge aufgezählt zu sein, denn die ἀναγραφή setzt, wie Z. 249 f. zweifellos macht, die Zahlung des Alexandergeldes voraus, und dies entspricht auch, wenn wir statt des Alexandergeldes das ἐγκύκλιον einsetzen, den Einrichtungen in der χώρα. Aber daraus folgt noch nicht, daß das ἀμφούριον διδόναι auf die ἀναγραφή folge. Mit den Worten ἐπειδὰν δὲ δῶι κτλ kann auf eine weiter zurückliegende und im Gesetz schon an früherer Stelle behandelte Maßregel hingewiesen sein. Chronologisch ist die Anordnung auch dann, wenn in § 3 unter verschiedenen Gesichtspunkten die Frage behandelt wird, welche Rechtsmittel dem Verkäufer auch nach Abschluß des Kaufes und Einregistrierung des Vertrages etwa noch zustehen. Also ist mit unserem Text durchaus vereinbar, was sich aus Theophrast ergibt, daß dies Nachbargeld vor Abschluß des Kaufvertrages zu geben war. Der Zweck der Sitte war ja, dem Käufer die Sicherheit zu geben, daß das Objekt rechtlich dem Verkäufer gehörte. So wichtig es für ihn war, daß eventuell nach Vollzug des Kaufes den Nachbarn die Ersatzpflicht zufiel, lag es doch vor allem in seinem Interesse, vor Abschluß des Vertrages über die Rechtslage orientiert zu sein. So zählt denn auch Theophrast diese Maßregel auf als Ersatz für das vorherige Ausrufen (προκηρύττειν) oder Anmelden (προγράφειν), das in anderen Städten vor dem Vollzug des Kaufes (πρὸ τοῦ κατακυρωθῆναι) zu demselben Zwecke stattfand.[2])
Wenn nun der Verkäufer durch die Hingabe des „Grenzergeldes" sein Klagerecht gegen den

[1]) Natürlich ist περὶ τῆς] γῆς ebenso mit μὴ] ἔστω δίκη zu verbinden wie mit εἰςαγέτω.

[2]) Die aus § 4 zitierten Worte sind für die chronologische Folge nicht maßgebend.

Käufer verlor, so lag es in seinem Interesse, dies nicht eher zu tun, als bis er zum mindesten ein befriedigendes Angeld erhalten hatte[1]) und zugleich durch Orientierung über die Finanzkraft des Kauflustigen sich über den Erfolg der ihm für Gewinnung des Restes gesetzlich zustehenden Mittel (s. unten) Sicherheit verschafft hatte. Nach Empfang des Angeldes und Hingabe des Grenzergeldes wird dann der schriftliche Kaufvertrag aufgesetzt worden sein, in dem über das Angeld quittiert wurde. Diese aus sachlichen Gründen gewonnene Auffassung findet eine Stütze in dem *πωλῶν* in Z. 253, denn das bedeutet genau genommen nicht den, der verkauft hat, sondern den, der verkaufen will. Durchaus korrekt ist, daß in der nächsten Zeile *τὸν πριάμενον* im Aorist gesagt ist, denn hier kommt tatsächlich in erster Reihe die Zeit nach Abschluß des Vertrages in Betracht, während bei Theophrast, wo wie in unserem Papyrus von einem dem Kaufabschluß vorausgehenden Akte die Rede ist, ganz richtig *τῷ ὠνουμένῳ* gesagt ist, was Gomperz nicht ohne jede Nötigung in *τὸν ἐωνημένον* hätte ändern sollen.

Z. 255 f. Um den zweiten Satz dieses Paragraphen, von dem erhalten ist: *τοῖς δ[ὲ . . . .]μένοις μὴ κυρία ἔστω ἡ ὠνὴ μηδὲ ἡ προθεσμ[ία* . . . . haben wir uns vergeblich bemüht. Im besonderen ist uns der Sinn des Zusatzes *μηδὲ ἡ προθεσμ[ία* unklar. Da im Satz vorher und hinterher der Verkäufer Subjekt ist, und im folgenden Satz dies Subjekt nicht von neuem namhaft gemacht ist, so dürfte auch mit *τοῖς [.]μένοις* auf die Verkäufer hingewiesen sein. Sollten vielmehr die beiden Kontrahenten damit gemeint sein, so würde die Auslassung mindestens eines Satzes zwischen diesem und dem folgenden angenommen werden müssen, in dem der Verkäufer als Subjekt genannt wäre.

Z. 256ff. Verständlicher ist der dritte Satz, der den Fall ins Auge faßt, daß der Verkäufer nur einen Teil des Kaufpreises (*τιμή*), also ein Angeld, einen *ἀρραβών*, empfangen hat. Da nach dem Vorhergehenden ihm nach Hingabe des *ἀμφούριον* ein Klagerecht *περὶ τῆς γῆς* nicht mehr zusteht, bietet ihm das Gesetz zwei andere Möglichkeiten, zu seinem Gelde zu kommen. Entweder soll eine *ὑπογραφή* erstattet werden oder es soll mit dem Schuldner über die Restzahlung ein neuer Vertrag aufgesetzt werden. Zu dieser Alternative, im besonderen zu dem seltenen *ὑπογραφέσθω πρός* bietet eine gewisse Parallele eine Inschrift aus Arkesine aus dem IV. Jahrh. v. Chr., IG XII 7 nr. 3 (= Dittenberger, Syll.² 511), 33: *ὅσοι δ' ἂμ μὴ ἐκτίνωσιν καθ[ὰ] οἱ διαλλακταὶ ἔταξαν ἢ πείσαντες τὸς καταδικασαμένος, ἢ ὑπογραφὴμ ποιῶνται πρὸς τὸς χρεωφύλακας, ἐναι τὰς δίκ[α]ς κατὰ τῶμ μὴ ἐκτινόντων μηδὲ τὴν [ὑ]πογραφὴν ποιομένων.* Der Charakter der Behörde, an die solche *ὑπογραφαί* zu richten sind, ist durch die *χρεωφύλακες* der Inschrift gekennzeichnet. Ob es diesen Titel in Alexandrien gegeben hat, wissen wir nicht. Da statt der namentlich kleinasiatischen *χρεωφυλάκια* an anderen Orten u. a. auch *θεσμοφυλάκια* begegnen[2]), eine Behörde, die für Alexandrien durch Z. 234 ff. jetzt sicher erwiesen ist (s. oben S. 135 f.), so könnte man in Z. 257 an *ὑπογραφέσθω πρὸ[ς τοὺς θεσμοφύλακας* denken. Dieser Vorschlag hätte das für sich, daß nach Z. 239 die *θεσμοφύλακες* die

---

[1]) Die Zahlung konnte der Käufer schon vor der Heranziehung der Nachbarn riskieren, da, falls durch diesen Vorgang herauskam, daß das Objekt dem Verkäufer nicht gehörte, er jedenfalls Anspruch auf Zurückgabe des Geldes hatte. Schwieriger war die Lage, wenn diese Aufklärung erst gegeben wurde, nachdem er den Kauf vollzogen, etwa Geld in das Grundstück hineingesteckt hatte usw.

[2]) Vgl. Thalheim, Rechtsaltert.⁴ S. 109.

Behörde waren, die die Pfändungen zu registrieren hatte. Aber ein schwerwiegendes sachliches Bedenken, das durch die Inschrift gestützt wird, erhebt sich gegen diese Interpretation. Rechtlich kann eine solche Anzeige nur bindend sein, wenn sie, wie es auch in der Inschrift geschieht, vom Schuldner ausgeht, der sich damit eben zu dieser Schuld bekennt. Dies wird bestätigt durch zwei Stellen in den Magdola-Papyri, in denen gleichfalls der Schuldner eine *ὑπογραφή* macht. Magd. (= Lille II) 7, 7: *ὑπ[ο]γράψασθαί μοι τοῦ διπλοῦ ἐκφορίου*; 19, 7 (es handelt sich um einen demotischen Darlehensvertrag): *ὑπογραφὴν ποιήσασθαι ἐπὶ Διοφάνου[ς]*. Im erstern Falle wird die *ὑπογραφή* nicht wie in der Inschrift an eine Behörde, sondern an den Gläubiger gerichtet, auch im zweiten Falle kann es so liegen, nur soll sie hier vor dem Strategen gemacht werden. Wenn aber nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner die *ὑπογραφή* macht, diese also als Schuldanerkenntnis aufzufassen ist, dann fällt der obige Vorschlag, da hinter *θεσμοφύλακας* kein Platz für ein neues Subjekt sein würde. Von dieser Voraussetzung aus würde vielmehr folgende Ergänzung zu erwägen sein: *Ἐὰν δέ τι] τῆς τιμῆς μὴ κομίσηται, ὑπογραφέσθω πρὸ[ς αὐτὸν ὁ ὠνούμενος τὸ] ὀφειλόμενον ἢ συνγραφὴν συνγραφέσθω κα[ινὴν ὁ πωλῶν] ἢ μὴ ἔστω αὐτῶι κομιδή.* Der häufige Subjektwechsel kann kaum als durchschlagendes Argument gegen diese Herstellung vorgebracht werden, ist er doch in dem Abschnitt über den *ὅρκος νόμιμος* (Z. 214 ff.) nicht weniger auffallend. Eher könnte man aus der Inschrift entnehmen, daß *ὑπογράφεσθαι πρός* die Anzeige an den Beamten bezeichne, zumal in Magd. 7, 7 mit Bezug auf den Gläubiger vielmehr der Dativ (*ὑπογράψασθαί μοι*) gebraucht ist. Doch will sich uns unter der Voraussetzung, daß nur der Schuldner Subjekt zu *ὑπογραφέσθω* sein kann, eine bessere Lösung nicht bieten, und wir stellen die Frage zur Diskussion.

Mit diesen *ὑπογραφαί* glauben wir auch P. Petr. III 7, 14 f. zusammenbringen zu dürfen. In diesem Testament vermacht der Kyrenäer Philon (238/7 v. Chr.) u. a. eine ausständige Schuldforderung mit den Worten: *καὶ καθ' ὑπογραφὴν τὴν ἐν δημοσίωι Ἀπολλ[. . . . .] παρεπίδημον, ὃς καὶ συριστὶ Ἰωναθᾶς [καλεῖται, ὀφεί]λοντά μοι ἀργυρίου (δραχμὰς) ρν'.* Dieser Schuldner[1]) haftet ihm also gemäß einer im *δημόσιον* befindlichen *ὑπογραφή*. Ob hier die ausstehende Schuld durch den Gläubiger oder durch den Schuldner hypographiert worden ist, lassen die Worte nicht erkennen, doch nehmen wir aus obigen Gründen das letztere an. Wir kennen bisher das *δημόσιον* für die Ptolemäerzeit nur als Bezeichnung des städtischen Archivs einer Griechenstadt, und zwar des oberägyptischen Ptolemais. In der Petersburger Inschrift bei Plaumann, Ptolemais in Oberägypten S. 35 (76/5 v. Chr.) wird die Stadtverwaltung aufgefordert, ein amtliches Schriftstück im *δημόσιον* aufzubewahren (Z. 6 f.): *ὅπως εἰδότες καταχ[ω]ρίσητε ἐν τῶι παρ' ὑμῖν δημοσίωι.* So begreiflich der Ausdruck an dieser Stelle ist, da ja auch in den außerägyptischen Griechenstädten die Stadtarchive gern als *τὸ δημόσιον* bezeichnet werden (vgl. Ad. Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde S. 257 ff.), so auffallend ist er in dem Testament des im Faijûm lebenden Kyrenäers Philon (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 3 A. 5). Daß hier damit etwa ein Gauarchiv des Faijûm oder ein Stadtarchiv von Krokodilopolis gemeint wäre, ist nicht nur terminologisch (vgl. Wilcken a. a. O.), sondern auch sachlich unwahrscheinlich, da wir solche Einrichtungen für die Ptolemäerzeit bisher wenigstens nicht kennen. Wir

[1]) Wenn hier formell nicht die Schuld, sondern der Schuldner vermacht wird, so wird dies durch die eventuelle Personalexekution zu erklären sein.

lassen dahingestellt, ob Philon mit dem *δημόσιον* das Stadtarchiv einer der Griechenstädte, etwa Alexandriens, gemeint hat oder das Archiv eines *πολίτευμα*, zu dem er gehört haben mag. Im ersteren Falle, der uns wahrscheinlicher ist, wäre etwa anzunehmen, daß Philon die *ὑπογραφή*, die ihm der Schuldner ausgestellt hatte (wie in Magd. 7, 7), im *δημόσιον* von Alexandrien deponiert hätte.[1]) Doch wäre auch denkbar, daß der Schuldner, wie in der Inschrift von Arkesine, die *ὑπογραφή* an eine jenen *χρεωφύλακες* entsprechende Behörde gerichtet und diese sie im *δημόσιον* niedergelegt hätte, zumal ja die *χρεωφυλάκια, θεσμοφυλάκια* usw. außerhalb Ägyptens als Ressorts des *δημόσιον* aufgefaßt werden (B. Keil, Anonymus Argentinensis S. 193). Wir lernen aus dem Gesagten zugleich, daß in den Griechenstädten Ägyptens jener Zeit ebenso wie in den damaligen außerägyptischen *πόλεις* die Stadtarchive nicht nur öffentliche (Inschrift von Ptolemais), sondern auch private Urkunden in Verwahrung nahmen. Daß *ὑπογράφεσθαι* resp. *ὑπογραφὴν ποιεῖσθαι* im obigen Zusammenhang ein terminus technicus war, zeigt die Übereinstimmung der Papyri mit der Inschrift von Arkesine, aber er ist aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes (unterschreiben) nicht leicht zu erklären. Am ehesten ist es wohl eine Unterschrift, die unter ein Dokument gesetzt wird. So denkt Lesquier zu Lille II 7, 7 an eine Unterschrift unter dem Pachtvertrag, und so könnte an unserer Stelle eine Unterschrift unter dem Kaufvertrag gemeint sein.

Den zweiten Weg bezeichnen die Worte: *ἢ συγγραφὴν συγγραφέσθω κα[ινὴν περὶ τούτου]* oder nach unserm letzten Vorschlag *κα[ινὴν ὁ πωλῶν]*: der Verkäufer soll über den ihm noch geschuldeten Restbetrag mit dem Käufer einen neuen Vertrag aufsetzen. War auch sein Klagerecht *περὶ τῆς γῆς* erloschen, so konnte er doch auf Grund dieses neuen Vertrages seine Ansprüche verfechten. Man denkt in erster Reihe an einen fiktiven Darlehensvertrag, in dem der geschuldete Restbetrag als *δάνειον* behandelt wurde.[2]) Wir kennen freilich auch einen gerade in Alexandrien (aber nicht zwischen Bürgern) abgeschlossenen Vertrag aus Augustus' Zeit (BGU IV 1146 = Mitteis, Chrest. nr. 106), in dem der Kaufpreis direkt als solcher in einer separaten Urkunde verschrieben wird (vgl. Mitteis, Grundzüge S. 187). Eine Untersuchung der erhaltenen Verträge im Lichte dieser Bestimmung des Halensis ist noch zu führen.

Z. 259. Die Bestimmung *ἢ μὴ ἔστω αὐτῶι κομιδή* setzt voraus, daß im übrigen der Kauf perfekt, das Eigentumsrecht an den Käufer übergegangen ist. Daraus ergibt sich, daß in Alexandrien wie auch an manchen anderen Orten[3]) der Eigentumsübergang schon nach der Anzahlung erfolgte, nicht erst nach Zahlung des vollen Preises, wie es Theophrast in den oben besprochenen Worten *ὅταν ἡ τιμὴ δοθῇ* für „die meisten" bezeugt. Damit wird die Ergänzung *ἀπο[λάβηι τὴν τιμὴν* in Z. 253 definitiv ausgeschlossen.

---

[1]) Wenn das die im Lande wohnenden Griechen tun durften, so hat das Stadtarchiv von Alexandrien zur Ptolemäerzeit wenigstens für die Griechen eine Rolle gespielt, die an gewisse Einrichtungen der Kaiserzeit für die Allgemeinheit erinnert.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Hitzig, Das griechische Pfandrecht S. 36f. Über noch weitergehende Manipulationen in den demotischen Verträgen, in denen nicht nur Restzahlungen, sondern der ganze Kaufpreis als fingiertes Darlehen verschrieben werden konnte, vgl. Mitteis, Grundzüge S. 117 und 171.

[3]) Vgl. Hitzig a. O.

XII. Befreiung von der Salzsteuer.

[260] Ἀπολλώνιος Ζωίλωι χαίρειν. Ἀφείκαμ[εν] τού[ς τε διδασκάλους] [261] τῶν γραμ- 260
μάτων καὶ τοὺς παιδοτρίβας [κ]αὶ τ[οὺς . . . .] [262] τὰ περὶ τὸν Διόνυσον καὶ
τοὺς νενικηκό[τ]ας τ[ὸν Ἀλεξάνδρειον] [263] ἀγῶνα καὶ τὰ Βασίλεια καὶ τὰ Πτολε[μ]α[ῖ]α,
κ[αθάπερ ὁ βασιλεὺς] [264] προστέταχεν, τοῦ ἁλὸς το⟨ῦ⟩ τέλο⟨υ⟩ς αὐτούς τ[ε] καὶ [ἐκγόνους].
[265] Ἔρρω[σο]. (Ἔτους) [. . . . .]. 265

Apollonios grüßt den Zoilos. Wir haben die Schreiblehrer und die Turnlehrer und die Schauspieler und die Sieger im Alexander-Wettkampf und im Königs- und im Ptolemaios-Wettkampf, wie der König es befohlen hat, befreit von der Salzsteuer, sie selbst und ihre Nachkommen. Leb wohl. (Datum.)

Z. 260. Apollonios ist offenbar der Beamte, an den der König das πρόσταγμα (Z. 264) betreffs der Befreiung von der Salzsteuer gerichtet hat. Wenn er darauf die Befreiung verfügt hat (ἀφείκαμεν), so kann er kaum ein anderer Beamter sein als der Chef der Finanzverwaltung, der διοικητής. Da wir nun durch zahlreiche Dokumente einen Ἀπολλώνιος als διοικητής des Philadelphos aus den Jahren 259—253 kennen[1]), so ist es sehr wahrscheinlich, daß unser Apollonios mit diesem identisch ist (vgl. S. 99 A. 1). Bemerkenswert ist, daß der Finanzminister sagen darf ἀφείκαμεν, wiewohl das ἀφιέναι eigentlich Sache des Königs ist.[2]) Es erklärt sich durch den Zusatz: κ[αθάπερ ὁ βασιλεὺς] προστέταχεν. Wahrscheinlich ist auch das ἀφείκαμεν in Petr. III 53s (S. 155), 4 auf den Finanzminister zu beziehen.[3]) Auch hier ist vorher auf προστάγματα βασιλέως Πτολεμαίου hingewiesen. Gerade wegen dieser Abhängigkeit von den königlichen Verordnungen sprechen diese beiden Fälle nicht gegen die Ansicht von Grenfell (Rev. S. 152f.), daß das πωλοῦμεν in den bekannten Steuergesetzen nicht auf den Finanzminister, sondern auf den König geht.

Über die Stellung des Zoilos läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Jedenfalls bezweckte die Mitteilung des Apollonios an ihn die Durchführung der königlichen Verordnung.

---

[1]) Die Belege bei Preisigke, Klio VII S. 241 Anm.

[2]) Vgl. das häufige ἀφιᾶσι (sc. ὁ βασιλεύς und ἡ βασίλισσα) in P. Teb. 5.

[3]) Die Datierung nach dem makedonischen und ägyptischen Monat weist allein schon auf einen höheren Beamten hin.

Die privilegierten Klassen haben gemeinsam, daß sie durchweg hellenische Elemente darstellen. Man kann in diesem Erlaß aus den letzten Jahren des Philadelphos eine Dokumentierung seines Philhellenismus sehen. Daß mit den *διδάσκαλοι τῶν γραμμάτων* nur die griechischen Schreiblehrer gemeint sind, nicht auch die ägyptischen [1]), zeigt schon die Hinzufügung der Paidotriben. [2]) Die Worte *τ[οὺς ....] τὰ περὶ τὸν Διόνυσον* bezeichnen die dionysischen Techniten, wenn auch diese Umschreibung mit *τὰ περὶ* ungewöhnlich ist. Die Nennung dieser Techniten als *οἱ περὶ τὸν Διόνυσον καὶ θεοὺς Ἀδελφούς* in den Inschriften aus Ptolemais (Dittenberger, Or. gr. nr. 50. 51) führt zu der Frage, ob das Fehlen des Zusatzes *καὶ θεοὺς Ἀδελφούς* im Halensis dazu nötigt, den Brief vor die Einführung dieses Kultes, d. h. vor 270, hinaufzurücken. Aber zumal wir nicht den Wortlaut des königlichen Prostagma vor uns haben, sondern nur ein kurzes Resumé, glauben wir nicht, daß dies Argument notwendig gegen die oben vorgeschlagene Gleichsetzung unseres Apollonios mit dem Finanzminister der Jahre 259—253 spricht.

Es folgen die Sieger in drei Agonen, die nach unserem Text offenbar als die drei Hauptagone Alexandriens für jene Zeit zu betrachten sind. Erhalten sind an zweiter Stelle *τὰ Βασίλεια* und an dritter Stelle *τὰ Πτολε[μ]α[ῖ]α*. Die Basileia sind für Alexandrien bereits bezeugt durch die Inschrift IG II 1367, die sich auf dem von Paus. I 37, 2 erwähnten Denkmal des Kitharoeden *Νικοκλῆς Ἀριστοκλέους* befindet. Unter den zahlreichen Wettkämpfen, in denen dieser einen Siegeskranz erhielt, werden auch *Βασίλεια ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* genannt, daneben *Βασίλεια ἐν Μακεδονίᾳ* und *Βασίλεια* schlechthin. Ulrich Köhler hat auf Grund sachlicher Kombinationen sowie nach dem Schriftcharakter die Zeit dieser Inschrift auf ca. 310 v. Chr. angesetzt (Rh. Mus. XXXIX 1884 S. 297 f.). Während er (S. 298) diese Basileia als Spiele zu Ehren Alexanders auffaßte und andere wie Foucart, Jessen, Nilsson [3]) sie entsprechend den *Βασίλεια* von Lebadeia als Spiele zu Ehren des *Ζεὺς βασιλεύς* deuteten, hat A. Körte (Rh. Mus. LII 1897 S. 175) auf die *Βασίλεια* von Nakrasa (Dittenberger, Or. gr. nr. 268), die im 1. Jahre der Königsherrschaft des Attalos I. (241/0) zur Feier der neuen Königswürde eingesetzt worden sind, mit Recht als ein „vortreffliches Analogon“ hingewiesen. Er hat aber selbst die Bedeutung dieses Fundes abgeschwächt, indem er neben der allein zulässigen Folgerung, daß also die alexandrinischen *Βασίλεια* zur Feier der Annahme des Königstitels durch Ptolemaios I. gestiftet seien, auch mit einer später eingesetzten Erinnerungsfeier für diesen König rechnete und sich schließlich für die Gleichsetzung dieser Basileia mit dem penteterischen *ἀγών* entschied, den Philadelphos nach der Inschrift von Amorgos (Dittenberger, Syll.² nr. 202) zu Ehren seines verstorbenen Vaters gestiftet hat. Diese letztere Schlußfolgerung ist mit Recht schon von H. v. Prott (Rh. Mus. LIII 1898 S. 463 Anm. 1) abgelehnt worden mit der Begründung: „das Fest (der Inschrift von Amorgos) kann nur *Πτολεμάεια* geheißen haben“ (s. unten). Damit fällt auch die weitere Schlußfolgerung, die Otto (Priester und Tempel II 267) aus Körtes Annahme gezogen hat, daß mit diesen alexandrinischen *Βασίλεια*

---

[1]) Zum Unterrichtswesen in Ägypten vgl. Wilcken, Grundzüge S. 136 ff.

[2]) Zur Stellung der Lehrer vgl. Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen, Leipzig 1909 S. 99 ff.

[3]) Foucart, Rev. Archéol. XXIX 1875 S. 110 ff. Daremberg-Saglio, Dictionnaire s. v. Jessen, Pauly-Wissowa III 82. Nilsson, Griechische Feste S. 34.

das berühmte von Kallixeinos (Athen. V 197 C ff.) beschriebene Fest des Philadelphos zu identifizieren sei. Wenn man die Inschrift von Nakrasa überhaupt als Analogon anerkennt, so kann daraus, wie gesagt, nur geschlossen werden, daß die Basileia in Alexandrien gestiftet worden sind, um die Erhebung des Ptolemaios zum *βασιλεύς* zu feiern. Ist hiernach das Jahr 305/4 v. Chr. der terminus post quem für die Inschrift des Nikokles, so empfiehlt sich dies gegenüber den Deutungen von Körte und Otto auch dadurch, daß sie hiernach nicht allzu tief unter das von Köhler auf Grund epigraphischer Einsicht angenommene ungefähre Datum von 310 herabgesetzt zu werden braucht.[1])

Auch die *Πτολεμαῖα*[2]) lassen sich genauer bestimmen. Auf die Ansicht v. Protts, daß das in der Inschrift von Amorgos genannte Fest nur *Πτολεμάεια* geheißen haben könne, wurde schon hingewiesen. Offenbar sind die *Πτολεμαῖα* unseres Papyrus eben dieses penteterische Fest, das Philadelphos nach v. Protts Berechnung im Jahr 279/8 zu Ehren seines Vaters zum erstenmal feiern ließ. Ist dies richtig, so zeigt unser Text aus den fünfziger Jahren, daß auch nachdem Berenike, die Gemahlin des ersten Ptolemaios, nach ihrem Tode dem Kult des Mannes hinzugefügt worden war (v. Prott a. O. S. 463), dies Fest doch seinen alten Namen, der nur auf Ptolemaios I. hinweist, beibehalten hat. Dann ist aber auch das von Kallixeinos geschilderte Fest, das nach v. Prott und Otto die penteterische Wiederkehr jenes Festes im J. 275/4 darstellt, gleichfalls *Πτολεμαῖα* genannt worden. Damit gewinnen wir einen neuen, gewichtigen Anhaltspunkt für die Auffassung dieses Festes. Otto (I 145 ff.) liest aus dem Bericht des Kallixeinos heraus, daß dies ursprünglich für Ptolemaios I. gestiftete Fest damals zu einem Alexanderfest umgewandelt worden sei, und hat aus dieser schon an und für sich sehr unwahrscheinlichen Annahme weitgehende Konsequenzen bezüglich des Alexanderkultes, z. B. der Errichtung des Alexanderpriestertums, die er danach ins Jahr 274 setzt, gezogen. Daß letzteres falsch ist, haben inzwischen neue Urkunden gezeigt (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 97 f.), aber auch jene Gesamtauffassung des Kallixeinos-Berichtes ist nicht haltbar, zumal wenn das Fest *Πτολεμαῖα* hieß. Otto selbst hat mit Recht abgelehnt, daß aus der größeren Ausführlichkeit des Berichtes über den Dionysos-Zug gefolgert werden dürfe, daß Dionysos der Hauptgott des Festes gewesen sei, da hierin nur das zufällig größere Interesse des Berichterstatters zutage trete (S. 149). Dann durfte er aber auch weder die *πομπαί* des Dionysos und Alexander für die „wichtigsten Gruppen" des Festzuges erklären, weil sie die einzigen genau beschriebenen sind, noch für die geringere Bedeutung der *πομπή* des Ptolemaios und der Berenike als Argument anführen, daß sie mit der bloßen Erwähnung abgetan worden ist (S. 148). Daß die letztere *πομπή* „eine der vielen kleineren *πομπαί*, aus denen sich der ganze Festzug zusammengesetzt hat", gewesen sei (S. 145), paßt nicht zu dem bei Athenäus V 197 D mitgeteilten Gesamtprogramm des

[1]) Ähnlich sind dann auch die *Βασίλεια ἐν Μακεδονίᾳ* zu deuten. Wenn es wahrscheinlich ist, daß das hiernach von Kassander gestiftete Königsfest von der folgenden, ihm feindlichen Dynastie nicht übernommen werden konnte, so gewinnt man einen terminus ante quem für die Nikoklesinschrift. Freilich wäre wohl nicht ausgeschlossen, daß die Basileia von der neuen Dynastie in ihrem Sinne umgestaltet wären.

[2]) In Athen sind *Πτολεμαῖα* bezeugt durch die Stoikerinschrift IG II 953 und ebd. 467 (= Dittenberger, Syll.² nr. 521), 102 (vgl. 49).

Festes, das vielmehr durchaus mit der Annahme vereinbar ist, daß Ptolemaios I. und Berenike seinen Mittelpunkt gebildet haben. Nach der *πομπή* des *Ἑωςφόρος*, die den Anfang macht, wie die des *Ἕσπερος* den Schluß, folgt *ἡ τοῖς τῶν βασιλέων γονεῦσι κατωνομασμένη· μετὰ δὲ ταύτας αἱ τῶν θεῶν ἁπάντων, οἰκείαν ἔχουσαι τῆς περὶ ἕκαστον αὐτῶν ἱστορίας διασκευήν.* Demnach zerfiel der Festzug deutlich in zwei Teile, deren erster dem Ptolemaios I. und der Berenike, deren zweiter den sämtlichen andern Göttern (zum Schluß Alexander) geweiht war. Wenn der Name *Πτολεμαῖα* für dieses Fest beibehalten wurde, auch nachdem Ptolemaios I. mit Berenike im Kult der *θεοὶ Σωτῆρες* vereinigt war, so würde dies schon daraus zu erklären sein, daß unter diesem Namen das Fest der hellenischen Welt verkündet war, wenn nicht sogar aus dem fragmentarischen Bericht des Kallixeinos noch zu sehen wäre, daß Ptolemaios I. bei diesem Fest eine vor Berenike hervorragende Rolle gespielt hat; vgl. das Auftreten des Ptolemaios allein im Festzug des Dionysos bei Athen. V 201 D (neben Alexander) und in dem des Alexander p. 202 B.

Nach unserer Deutung sind also sowohl die *Βασίλεια* wie die *Πτολεμαῖα* unseres Papyrus auf Ptolemaios I. zu beziehen. Wenn nun vor diesen beiden an erster Stelle noch ein dritter Agon genannt wird, so kann dieser kaum einem andern als dem Stadtgott Alexander gegolten haben. Alexanderspiele, wie sie in so manchen Städten eingerichtet waren, sind zwar für Alexandrien bisher nicht bezeugt, aber von Stengel schon mit Recht postuliert worden (Pauly-Wissowa I 1396 f.).

Z. 264. Zur Salzsteuer vgl. Wilcken, Griechische Ostraka I 141 ff. und Rostowzew, Geschichte der Staatspacht S. 411 ff. Für die Ergänzung *ἐκγόνους,* wofür die Texte vielfach *ἐγγόνους* schreiben (vgl. P. Teb. 124, 25), bedarf es wohl kaum eines Beleges.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß der Brief des Apollonios für diese privilegierten Klassen keine lokale Beschränkung angibt. Nichts weist darauf hin, daß diese Vergünstigung etwa nur Alexandrien oder die alexandrinischen Bürger getroffen habe. Nach dem Wortlaut muß man annehmen, daß das *πρόςταγμα* auch für die *χώρα* galt. Das ist wichtig namentlich für die Schullehrer und die Artisten.[1])

---

[1]) Zu den dionysischen Techniten in Ptolemais vgl. G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten S. 60 ff.

Schlußwort.

Die Fülle der neuen Aufschlüsse, die wir dem Halensis 1 verdanken, legt es nahe, zum Schluß noch einmal die Hauptergebnisse zu überblicken, um zu einer Gesamtwürdigung des neuen Textes zu kommen.

I.

Über die Verfassung der Stadt Alexandrien lehrt der Papyrus nur Einzelheiten, denn seine Auszüge stammen, wie S. 40 dargelegt wurde, nicht aus den konstitutiven Grundgesetzen der *πολιτεία*, sondern aus dem durch Gesetze (*νόμοι*) und königliche Verfügungen usw. festgelegten Privatrecht. Wer daher gehofft hatte, hier endlich eine Lösung der seit langem schwebenden Streitfragen über die Verfassung Alexandriens zu erhalten, wird vielleicht enttäuscht den Text beiseitelegen. So bietet er nichts für die Frage, ob in Alexandrien zur Zeit des Philadelphos eine *βουλή* bestanden hat oder nicht.[1] Aber auch abgesehen von dem wichtigen Ergebnis, daß die Stadt ihre autonome Jurisdiktion gehabt hat (s. unten S. 168), geht die Verfassungsgeschichte nicht ganz leer aus.

Der Papyrus erwähnt zum erstenmal eines jener konstitutiven Gesetze, durch die die Verfassung festgelegt war: es ist der in Z. 237 genannte *ἀστυνομικὸς νόμος* (S. 40. 137). Noch an einer andern Stelle wird auf die Kodifizierung der Verfassung angespielt, dort wo die *ἄρχοντες* in Ausübung ihres Berufes geschützt werden, Z. 207 f.: *ἐὰν δέ τίς τινα τῶν ἀρχόντ[ων π]ατάξηι τάσσοντ[α ὧν τῆι] ἀρχῆι γέ[γ]ραπται τάσσειν κτλ.*, denn mit den letzten Worten ist deutlich auf eine schriftliche Fixierung der Berufspflichten der Beamten hingewiesen.

Die Begriffe *ἄρχοντες* und *ἀρχή* (vgl. auch Z. 236) begegnen für das ptolemäische Alexandrien und wohl überhaupt für das ptolemäische Ägypten unseres Wissens an dieser Stelle zum erstenmal.[2] Nach der Terminologie der Kaiserzeit sind die *ἄρχοντες* die städtischen Beamten, und *ἀρχή* bezeichnet ihr Amt.[3] Ob auch a. a. O. den Worten dieser prägnante Sinn zukommt, kann nach dem Zusammenhang zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls müßte dann

---

[1]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 15. Es ist zu betonen, daß an keiner Stelle des Textes die Nichterwähnung der Buleuten etwa den Schluß gestattet, daß es damals keine gegeben habe.

[2]) Indirekt liegt ein Hinweis darauf vor in der Erwähnung der *ἀρχαιρεσίαι* von Ptolemais in Dittenberger, Or. gr. nr. 48, 11.

[3]) F. Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten (Diss. Hal. 1903) S. 7 ff. Vgl. jetzt auch Friedr. Oertel, Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen Verwaltung Ägyptens (Diss. Leipz. 1912) S. 58 ff.

der Schutz der königlichen Beamten, die in der Residenz stationiert waren, an einer andern Stelle garantiert worden sein. Dazu kommt, daß wir auch für die *ἀρχή* in Z. 226 zu der Annahme einer allgemeineren Bedeutung kamen (S. 129). Um so weniger wird man aus der Erwähnung der *ἄρχοντες* in Z. 207 schließen wollen — wozu auch der Wortlaut durchaus nicht zwingt —, daß die städtischen Beamten Alexandriens schon damals wie die Beamtenschaften der Kaiserzeit ein Kollegium — gelegentlich als *κοινὸν τῶν ἀρχόντων* bezeichnet — gebildet hätten.[1])

Über die einzelnen Beamten, die der Papyrus nennt, den *νομοφύλαξ* (S. 57), die *θεσμοφύλακες* (S. 135), die *ἀστυνόμοι* (S. 137) und die *ταμίαι* (S. 143) ist im Kommentar schon das Nötigste gesagt worden. Von besonderem Interesse war das Ergebnis, daß der *νομοφύλαξ* als Einzelbeamter in ähnlicher Funktion wie hier, abweichend von den athenischen Einrichtungen, sich auch für Mylasa nachweisen ließ (S. 58). Abgesehen von den Titeln dieser Beamten erhielten wir auch Einblick in einige uns neue Einrichtungen der alexandrinischen Verwaltung, wie die Faustpfandregister (S. 139) und die Vertragsregister (S. 145ff.).

Bezüglich der Bürgerschaft von Alexandrien hat der Papyrus uns klarere Vorstellungen von ihrer Zusammensetzung gebracht. Einerseits hat er die Hypothese beseitigt, daß neben den in die Demen eingetragenen Bürgern eine zweite Klasse von Bürgern geringeren Grades existiert habe, die, dauernd außerhalb der Demen stehend, im Gegensatz zu jenen als *Ἀλεξανδρεῖς* bezeichnet worden wären, denn unser Gesetz nennt auch die Vollbürger *Ἀλεξανδρεῖς* (S. 92 und 124). Andererseits hat er uns zum erstenmal die Neubürger als die *πεπολιτογραφημένοι* vorgeführt, mit einem Ausdruck, der wiederum im Gegensatz zu Athen sich im kleinasiatischen Gebiet nachweisen ließ (S. 91f.). Durch eine wahrscheinliche Kombination ergab sich die Identität dieser Neubürger mit den für einen Demos vorgemerkten, aber noch nicht eingeführten *Ἀλεξανδρεῖς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον τὸν δεῖνα* (S. 92).[2]) Für die Frage, ob die Demen als Territorien oder als abstrakte Bürgerabteilungen zu fassen sind, hat unser Text keine Entscheidung gebracht (S. 151).

Für die rechtliche Stellung des Bürgers hat Abschnitt VIII über das *μὴ δουλεύειν* nur bestätigt, was nach den allgemeinen griechischen Rechtsanschauungen zu erwarten war. Als ein besonderes Privileg der Alexandriner aber erschien es, daß bei der *πρᾶξις* zunächst das Vermögen, und nur, wenn dies nicht ausreichte, die Person herangezogen werden durfte (S. 81).

Die in der *χώρα* wohnenden Alexandriner und im besonderen die im Heere stehenden Neubürger erwähnt Abschnitt IV. Letztere weist er in bestimmten Fällen an die dort befindlichen *ξενικὰ δικαστήρια*.

Auf die sonstige gemischte Bevölkerung Alexandriens, zu der außer den Ägyptern sicherlich auch damals schon Juden, Perser u. a. gehört haben, wird nirgends Bezug genommen. Höchstens die der *ἀποσκευή* Angehörigen sind vielleicht unter den *ξένοι* der Stadt zu suchen

---

[1]) Vgl. auch Oertel a. a. O.

[2]) Die Tatsachen, die Schubart zu jener Hypothese geführt haben (Arch. V 104ff.), dürften nun wenigstens zum Teil durch diese Neubürger ihre Erklärung finden. Wenn z. B. in demselben Text der eine mit dem Demotikon, der andere als *Ἀλεξανδρεύς* bezeichnet wird, so liegt es nahe, in dem letzteren einen *πεπολιτογραφημένος* zu sehen.

(S. 89). Dagegen treten die Sklaven der alexandrinischen Bürger in Abschnitt VI, der die Strafen für tätliche Beleidigungen festsetzt, stark hervor. Diese wie selbstverständliche Berücksichtigung der *δοῦλοι* neben den *ἐλεύθεροι* steht nicht im Widerspruch zu dem aus den Papyri der *χώρα* gewonnenen Ergebnis, daß dort die Sklaverei überhaupt keine Rolle gespielt hat, weder in der Landwirtschaft noch in der Industrie, und daß, abgesehen von den ägyptischen Tempelsklaven (P. Tor. 8), nur Haussklaverei in den reicheren Familien nachweisbar ist; denn daß in der griechischen Welthandelsstadt Alexandrien für die Sklaverei ein ganz anderer Boden gegeben war als in der ägyptischen *χώρα*, liegt auf der Hand und ist schon bei jener Untersuchung von vornherein hervorgehoben worden.[1]) Wenn aber jetzt außer unserm Halensis die einzige Urkunde, die sich mit dem Sklavenrecht beschäftigt, der P. Lille I 29, gleichfalls in eine Griechenstadt, Naukratis oder Ptolemais, gehört, und wenn nach P. Oxy. IV 706 (um 115 n. Chr.) für das Freilasserrecht die *ἀστικοὶ νόμοι*, d. h. die alexandrinischen Gesetze, herangezogen werden mit der Begründung, daß die *τῶν Αἰγυπτίων νόμοι* hierüber nichts enthielten, so drängt sich noch stärker das Problem auf, ob die Sklaverei in Ägypten — abgesehen von jenen Tempelsklaven — nicht im wesentlichen auf die griechischen (und später auch die römischen) Kreise der Bevölkerung beschränkt gewesen ist (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 260). Daß zur Ptolemäerzeit in der *χώρα* die Griechen die Hauptsklavenhalter gewesen sind, geht schon aus den von Wilcken (s. Anm. 1) zusammengestellten Beispielen hervor; vgl. jetzt auch P. Lille I 27, wo ein auffallend großer Sklavenbestand wiederum in einem griechischen Hause begegnet. Doch es bedarf einer umfassenden Prüfung des inzwischen sehr vermehrten Materials, in die wir jetzt nicht haben eintreten können.

Über die Stadt selbst erfahren wir nicht viel Neues. Durch die in das Solonische Gesetz hineingebrachte Unterscheidung zwischen *ἄστυ* und *ἔξω ἄστεως* wurden wir unter Heranziehung der *Ἀλεξανδρέων χώρα* zu einer schärferen Definierung des von der Mauer umschlossenen *ἄστυ* und des jenseits der Mauer liegenden, von jener *χώρα* umrahmten Weichbildes der Stadt (*προάστιον*) geführt (S. 69 f.). Daß die Solonischen Maßbestimmungen[2]) des Abstandes der Mauern und Häuser für das Gebiet innerhalb der Stadt auf die Hälfte reduziert sind, ist für die Baugeschichte Alexandriens ein interessanter Beitrag. Leider läßt sich nicht ausmachen, wann dies Gesetz in Alexandrien eingeführt worden ist, ob es schon für die ursprüngliche Anlage der Stadt oder erst bei weiterem Ausbau, als sich innerhalb der von Alexander gezogenen Grenzen Raummangel einstellte, in Geltung gewesen ist. Von Anlagen der Stadt wird nur die Agora genannt (Z. 194 und 215), und zwar an beiden Stellen in einer Weise, die uns vor Augen führt, welche Bedeutung auch in dieser Stadt zum mindesten für den griechischen

[1]) Wilcken, Griechische Ostraka I 681.

[2]) Durch den Wortlaut steht fest, daß die Ziffern des alexandrinischen Gesetzes mit dem attischen übereinstimmten. Andererseits ist es sicher, daß der ptolemäische *πούς* größer war als der solonische (350 mm gegenüber 297 mm. Hultsch, Metrologie S. 526. Judeich, Topographie von Athen S. 8). Wäre der letztere gemeint, so hätte dies gesagt werden müssen. Also sind trotz der übereinstimmenden Ziffern effektiv die in Alexandrien vorgeschriebenen Abstände größer als die von Solon festgesetzten. Diese Folgerung würde nur dann unzutreffend sein, wenn die Metrologen nachweisen würden, daß im Ptolemäerreich anfangs der solonische Fuß gegolten habe und der „ptolemäische" erst später eingeführt sei.

Teil der Bevölkerung[1]) die Agora hatte. Hier befand sich die Eidesstätte, an der der gesetzliche Eid der Bürger geschworen wurde (Z. 215).

Bezüglich der Kulte Alexandriens erhalten wir einige wertvolle neue Angaben. Einmal hören wir, daß die Verkehrssteuer hier an den Stadtgott Alexander fiel (S. 143). Ferner lernen wir die Namen der alexandrinischen Schwurgötter kennen: Zeus, Hera, Poseidon (S. 121). Für beide Nachrichten ist es sehr zu bedauern, daß wir nicht die Zeit der Einführung der betreffenden Gesetze genau kennen, denn erst dann würden sich wichtigere Folgerungen hieraus ziehen lassen. Aus dem Königsbrief erfahren wir endlich Neues zum Kult der Arsinoë durch die Nachrichten über *Ἀρσινόη ἡ κατ' Ἀπόλλωνος πόλιν* (Z. 106).

Endlich hat der Brief des Apollonios uns wertvolle neue Aufschlüsse über die größeren Agone Alexandriens, den *Ἀλεξάνδρειος ἀγών*, die *Βασίλεια* und die *Πτολεμαῖα*, gebracht und uns zu einer neuen Deutung des von Kallixeinos beschriebenen Festzugs geführt (S. 160).

II.

Alle diese Nachrichten über Verfassung und Einrichtungen der Stadt treten zurück gegenüber dem Hauptinhalt des Halensis, den neuen Aufschlüssen über das alexandrinische Recht. Insofern er ausführliche wörtliche Auszüge aus dem im III. Jahrh. v. Chr. in Alexandrien geltenden Recht enthält, nimmt er unter den griechischen Rechtsquellen überhaupt eine ganz hervorragende, unter denen der hellenistischen Zeit eine einzigartige Stellung ein. Wir müssen schon um mehrere Jahrhunderte hinaufgehen, um etwas Ähnliches zu finden, bis zu den Gesetzen von Gortyn. Freilich das Zwölftafelgesetz von Gortyn steht noch über dem Halensis, nicht nur weil es, um Jahrhunderte älter, uns in die Anfänge griechischer Rechtskodifikationen hineinblicken läßt, sondern auch weil es ein geschlossenes Ganzes[2]) darstellt, während der Halensis nur einzelne, meist nicht miteinander zusammenhängende Paragraphen und Paragraphenteile bietet. Aber wenn man vom Recht von Gortyn absieht, gibt es keine Quelle, die uns so umfangreiche, wörtliche Auszüge aus einem griechischen Recht brächte, wie der Halensis. Im besonderen ist uns von keiner anderen der zahlreichen Neugründungen Alexanders oder seiner Nachfolger irgendwie Ähnliches erhalten. Zumal der Halensis, wie zum Schluß zu zeigen sein wird, nicht nur für die Erforschung des hellenistischen Rechts, sondern auch des griechischen Rechts im allgemeinen von größter Bedeutung ist, darf man erwarten, daß sein Erscheinen für dieses Studiengebiet einen neuen Aufschwung herbeiführen wird.

Ehe wir auf die Wirkungen der neuen Aufschlüsse auf unser Wissen vom Recht und Gerichtswesen im Ptolemäerreich einerseits und in der Griechenwelt außerhalb desselben andererseits eingehen, sei hier zunächst ohne Heranziehung anderer Quellen kurz in den Grundzügen hervorgehoben, was der Halensis über das Recht und Gerichtswesen Alexandriens lehrt.

---

[1]) In den Metropolen hatten eventuell die Ägypter ihren eigenen Markt. Vgl. die *Αἰγυπτία ἀγορά* in Par. 22, 10 (Memphis).

[2]) Vgl. Zitelmann, Rhein. Mus. XL Suppl. S. 41.

Das alexandrinische Recht.

Das Recht, das in den uns erhaltenen Paragraphen behandelt wird, ist Privatrecht. Auch wo Strafen festgesetzt werden, sind es nicht öffentlichrechtliche, sondern privatrechtliche Strafen.[1]) Es sind Bußen für den Verletzten oder Geschädigten, die ihm entweder Schadenersatz oder, wie bei der Geißelung der Sklaven, Genugtuung gewähren. Wenn Zitelmann (Rh. Mus. XL Suppl. S. 44) für das Zwölftafelrecht von Gortyn, das gleichfalls nur Privatstrafen nennt, mit der Möglichkeit rechnet, daß neben diesen in gewissen Fällen eventuell auch öffentliche Strafen bestanden haben, die aber von dieser Kodifikation nicht genannt werden, wie die Atimie u. a. für den Ehebrecher, so könnte diese Frage auch für das alexandrinische Rechtsbuch, dem unsere Auszüge entnommen sind, aufgeworfen werden. Man könnte erwägen, ob der alexandrinische Beamte, der in Ausübung seines Amtes geschlagen wird, wirklich nur durch einen Privatprozeß sich Genugtuung verschaffen konnte (Z. 207ff.), und ob nicht vielmehr außerdem den Schuldigen eine öffentliche Strafe, wie die in Attika hierfür (aber allein) geltende Atimie (Demosth. XXI 33), getroffen habe, so daß also für Alexandrien nicht eine Minderung, sondern eine Steigerung der in Attika geltenden Strafe anzunehmen wäre. Doch über diese Fragestellung wagen wir nicht hinauszugehen.

Dieses Privatrecht ist teils durch *νόμοι*, teils durch königliche *διαγράμματα* und *προστάγματα* festgelegt. Über diese Begriffe ist oben S. 36ff. gehandelt worden, auch ist dort der Versuch gemacht worden, zu erkennen, welcher dieser verschiedenen Rechtsquellen die einzelnen Paragraphen angehören. Abschnitt IV (über die *ἀπεσταλμένοι*) glaubten wir eher den *διαγράμματα* oder *προστάγματα* zuweisen zu sollen, vielleicht auch Abschnitt I (über das *ψευδομαρτύριον*) den *διαγράμματα*, während bei den anderen Paragraphen uns die Zuweisung zu den *νόμοι* wahrscheinlicher war. Aber wir haben dies nur als Vermutungen mit allem Vorbehalt gegeben, da es zurzeit an durchschlagenden Argumenten noch fehlte. Eine direkte Auskunft über den Ursprung gibt nur Abschnitt II mit der Überschrift: *ἐκ τοῦ πολιτικοῦ νόμου*.

Die in den uns erhaltenen Paragraphen behandelten Materien sind sehr mannigfaltig. Die meisten Abschnitte betreffen das Prozeßrecht: Abschnitt I die Klagen wegen falschen Zeugnisses, III und VI die wegen tätlicher Beleidigungen, IV die prozessualen Privilegien der Abkommandierten und ihrer Aposkeue, sowie den Gerichtsstand der Neubürger im Heere. Allgemeine Fragen des Prozeßrechtes behandelt Abschnitt IX (Vorladung zur Zeugnisabgabe), zu welchem Abschnitt VII (über den *ὅρκος νόμιμος*) im engeren Verhältnis steht. Vom materiellen Recht wird das Nachbarrecht in II behandelt, das Pfandrecht in X, die Grundstückskäufe in XI.

Die alexandrinische Gerichtsverfassung.

Der Halensis kennt — für den von ihm allein ins Auge gefaßten Zivilprozeß — drei ordentliche alexandrinische Gerichtshöfe, den der *δικασταί* (*δικαστήρια*), den der *διαιτηταί* und den der *κριταί* (*κριτήρια*), vgl. hierzu S. 51ff. Alle drei waren Kollegialgerichte.

[1]) Nur in einem Falle (Z. 58/9) haben wir eine an die Stadtkasse fallende Strafsumme angenommen, die aber neben einer Schadenersatzsumme genannt wird (S. 51).

Die *δικαστήρια* waren Spruchkollegien von *δικασταί*, von denen für den einzelnen Prozeß immer einer als *πρόεδρος* zur Leitung der Gerichtsverhandlung ausgelost wurde (Z. 120ff.). Durch Heranziehung der Zehnmännergerichte der *χώρα* vermuteten wir, daß immer zehn *δικασταί* ein Spruchkollegium bildeten (S. 83). Sonst erfahren wir noch, daß, wenn Klage und Widerklage vor zwei verschiedenen *δικαστήρια* erhoben waren, aus beiden durch Auslosung je der Hälfte der normalen Zahl ein kombiniertes Spruchkollegium gebildet wurde (S. 82). Zur Instruktion des Prozesses hatte jedes *δικαστήριον* seinen *εἰςαγωγεύς* (Z. 40), der also bei Eröffnung der Verhandlung für ihren Verlauf die Leitung an jenen *πρόεδρος* abzutreten hatte. Die strenge Scheidung zwischen der Verhandlung *in iure* und *in iudicio* tritt in diesem Wechsel der Leitung deutlich hervor. Für die geschäftliche Behandlung des Falles nach Gewinnung des Urteils trat wieder der *εἰςαγωγεύς* ein (Z. 40).[1]

Von den *διαιτηταί* erfahren wir nur, daß sie dem *νομοφύλαξ* unterstanden. Ein Stellvertreter dieses städtischen Beamten scheint hier die Prozesse instruiert zu haben. Für die selbständige Stellung dieser *διαιτηταί* (vgl. S. 53) spricht vielleicht auch, daß das von ihnen gefällte Urteil in Z. 25 ebenso wie das der *δικασταί* und *κριταί* als *γνῶσις* bezeichnet wird.

Dürftig sind auch die Angaben des Halensis über die *κριτήρια*, so daß wir zu einer klaren grundsätzlichen Scheidung dieser von den *δικαστήρια* nicht kommen konnten (S. 53.) Über die Organisation hören wir nur, daß manche, nicht alle, über *γραμματεῖς* verfügten (Z. 43). Aus anderen auf Alexandrien bezüglichen Texten, P. Teb. 7[2]) und den alexandrinischen *συγχωρήσεις* aus Abusir el mäläq, wird man entnehmen dürfen, daß jedes *κριτήριον* einen Vorsteher hatte, der *ὁ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου* hieß. Wenn dieser Vorsteher die Klagen (Teb. 7) wie auch die *συγχωρήσεις* entgegennahm, so war er für die Kriteria der Instruktionsbeamte wie der *εἰςαγωγεύς* für die *δικαστήρια*. Ob er auch den Gerichtsverhandlungen präsidierte oder wie der *εἰςαγωγεύς* durch einen besonderen Verhandlungsvorsitzenden abgelöst wurde, ist nicht bezeugt. Der Titel spricht wohl eher für die erstere Annahme.

Die Art, wie diese drei Kollegialgerichte in Z. 26 genannt werden, spricht dafür, daß es außer ihnen andere ordentliche alexandrinische Gerichtshöfe (für Zivilprozesse) nicht gegeben hat; denn mit den Worten *τὸ ἀποδεδειγμένον κριτήριον* Z. 146 wird nicht etwa auf ein Sondergericht hingewiesen, sondern auf das in dem betreffenden Falle zuständige ordentliche Gericht. Daß alle diese Gerichtshöfe als städtische, nicht als königliche aufzufassen sind, dafür spricht die Tatsache, daß das Verfahren, wie wir sogleich sehen werden, in seinen Grundzügen durchaus

---

[1]) Diese Annahme wird durch die analoge Tätigkeit des *εἰςαγωγεύς* beim Chrematistengericht gestützt (P. Tor. 13 = Mitteis, Chrest. nr. 29).

[2]) Daß die *ἐπὶ τῶν κριτηρίων* auf Alexandrien zu beziehen sind, ist mit Recht von Mitteis, Grundzüge S. 5 vermutet worden. Diese Annahme läßt sich noch dadurch stützen, daß auch die neben ihnen genannten *πρὸς ταῖς χρείαις* sich als alexandrinische Gerichtsbehörden nachweisen lassen, wiewohl der Titel auch in der *χώρα* begegnet. Der in alexandrinischen Dingen sehr sachkundige Ps. Aristeas meldet vom Philadelphos (§ 110): *ὅθεν ὁ βασιλεύς, ἵνα μὴ καταμένωσι* (in Alexandrien), *προςέταξε μὴ πλέον εἴκοσιν ἡμερῶν παρεπιδημεῖν· καὶ τοῖς ἐπὶ τῶν χρειῶν ὁμοίως δι' ἐγγράπτων διαστολὰς ἔδωκεν, ἐὰν ἀναγκαῖον ᾖ κατακαλέσαι* (nach Alexandrien), *διακρίνειν ἐν ἡμέραις πέντε*. Zum Titel vgl. § 37 (Brief des Philadelphos): *τοὺς δὲ δυναμένους καὶ περὶ ἡμᾶς εἶναι, τῆς περὶ τὴν αὐλὴν πίστεως ἀξίους, ἐπὶ χρειῶν καθεστάκαμεν.*

dem Verfahren der griechischen Stadtgerichte außerhalb Ägyptens entspricht, und daß nirgends eine Beziehung zur königlichen Gerichtshoheit, etwa durch Erwähnung von *ἐντεύξεις* oder dergleichen, uns entgegentritt. Vom königlichen Gericht schweigt der Halensis vollständig. Für den städtischen Charakter der Diaiteten könnte man noch auf die Beziehung zum städtischen *νομοφύλαξ* hinweisen, wenn es für die Diaiteten nicht selbstverständlich wäre, daß sie nicht königliche Mandatare waren. Nur einmal wird über den Kreis dieser Gerichte hinaus verwiesen, nämlich da, wo von einer eventuellen Appellation gesprochen wird (Z. 68). Aus dem Wortlaut geht nicht mit völliger Sicherheit hervor, ob von allen drei Gerichten appelliert werden konnte oder z. B. nur von den Diaiteten. Doch ist die erstere Annahme wohl die natürlichere. Aber welche Appellationsinstanz hier gemeint ist, ob das Königsgericht oder der *ἀρχιδικαστής* oder wer sonst, läßt sich bei dem jetzigen Stande unseres Wissens nicht sagen. Daß Alexandrien seine autonome Jurisdiktion gehabt hat, ist ein wichtiger neuer Beitrag zur Verfassung der Stadt. Alexandrien war also in diesem Punkte ebenso gestellt wie Ptolemais in Oberägypten, für das *δικαστήρια* bezeugt sind, die den Beschlüssen der autonomen Stadt unterstanden.[1]) Dittenberger, Or. gr. nr. 48, 14ff.: *ἐψηφίσαν[το]* (die Prytanen von Ptolemais) *ἐξ ἐπιλέκτων ἀνδρῶν τὴν βουλὴν [καὶ τὰ] δικαστή[ρια αἱρεῖσ]θαι*; gleichviel ob man hier an *αἱρεῖσ]θαι* festhält oder, was wir vorziehen würden, *κληροῦσ]θαι* schreibt,[2]) jedenfalls konnten die Prytanen von Ptolemais ebenso einen Beschluß über die Zusammensetzung der *δικαστήρια* wie über die der *βουλή* fassen.

Das Verfahren vor den alexandrinischen Gerichten.

Wir stellen, auch hier zunächst ohne Bezugnahme auf andere Rechtskreise, lediglich nach dem Halensis die allgemeinen Grundzüge des Verfahrens zusammen und konstatieren dabei die alexandrinische Terminologie.

Den Rechtsweg gegen jemand beschreiten heißt *τὸ δίκαιον λαμβάνειν παρά τινος* (Z. 132. 138, vgl. *λαμβάνειν τὸ δίκαιον καὶ ὑπέχειν* vor den *ξενικὰ δικαστήρια* der *χώρα* Z. 163). Wer sich sein Recht im Wege des Prozesses erkämpfen wollte, begann damit, daß er (noch vor der Ladung) dem Gegner persönlich seine Beschwerden vortrug (*ἐγκαλεῖν* Z. 142; vgl. 159).[3]) Die Bestreitung der Schuld durch den Gegner, die dann eventuell zur Einleitung der Klage führte, ist *ἀμφισβητεῖν*, ihr Zugeständnis *ὁμολογεῖν* (Z. 199).

---

[1]) Vgl. G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten S. 30f.

[2]) Hiernach fand eine Auslosung statt aus einem engeren Kreise, der vorher durch Wahl gebildet war. Dies wäre ein Verfahren wie das *κληροῦν ἐκ προκρίτων* in Aristoteles' *Ἀθηναίων πολιτεία*.

[3]) Über diesen Akt der *ἔγκλησις* im attischen Recht s. [Demosth.] XXXIII 25. Isaios III 9 (vgl. Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Prozeß S. 709). Wenn wir oben S. 85 dies *ἐγκαλεῖν* mit „Klage erheben“ übersetzt haben, so sei, um Mißverständnisse zu verhüten, hervorgehoben, daß damit nicht die formale Einreichung der Klage gemeint sein soll (wie *δίκην γράφεσθαι*), sondern das „sich beklagen, Beschwerde führen“ (S. 55), das der Vorladung vorausgeht. Ja, es ist die Frage aufzuwerfen, ob es hier nicht nur im allgemeinen „zu klagen haben über jemand“ bedeutet (wie z. B. in der bekannten Quittungsformel *ἔχω — καὶ οὐθέν σοι ἐγκαλῶ*), ohne daß jener bestimmte Akt gemeint wäre. Für die spezielle Be-

Die Vorladung des Beklagten erfolgte durch private Übergabe der schriftlichen Ladungsurkunde durch den Kläger an den Beklagten, Z. 36: *διδότω τὸ ἔγκλημα* (S. 55). Da es an dieser Stelle nur darauf ankommt, zu sagen, daß in dem hier behandelten Falle nicht der Zeuge, sondern der Zeugensteller die Vorladung erhält, so ist aus der Nichterwähnung der sonst üblichen zwei Ladungszeugen (*κλήτορες*) um so weniger auf ihr Nichtmiterscheinen zu schließen, als wir bei der parallelen Zeugenvorladung die zwei *κλήτορες* erwähnt finden (Z. 223); vgl. auch unten S. 175 A. 1. Der Geladene hatte für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen (*ἐγγύους*) zu stellen (Z. 126. 129). Falls diese Bürgenstellung verweigert wurde, konnte der Geladene durch den *πράκτωρ* oder seine *ὑπηρέται* verhaftet werden (*παραλαμβάνειν* Z. 126).

Der Rechtshandel wurde darauf bei dem Instruktionsbeamten des betreffenden Gerichtshofes durch eine schriftliche Klage anhängig gemacht (*γράφεσθαι δίκην* Z. 29. 45. 57 usw.). Die Klageschrift heißt außer *δίκη* auch *ἔγκλημα* (Z. 31. 33, vgl. S. 55). Die verschiedenen Klagen werden je nach ihrer Materie durch Attribute genauer gekennzeichnet als *δίκη ψευδομαρτυρίου* (Z. 57), *δίκη* [*ὕβρεως*], *δίκη πληγῶν* (Z. 115), *δίκη* [*βιαίων*], *δίκη* [*αἰκι*]*σμοῦ* usw.

Beide Parteien (*ἀντίδικοι* Z. 64. 74. 161) hatten an Gerichtsgeldern *τὸ ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* an die Gerichtskasse als Depositum einzuzahlen (*τιθέναι* Z. 142. [152]; vgl. S. 60f.). Wurde der Prozeß vertagt, so konnten diese Gerichtsgelder vorläufig wieder zurückgezogen werden (*κομίζεσθαι, ἀναιρεῖσθαι* Z. 141. 149ff.), mußten aber vor Wiederaufnahme des Prozesses wieder eingezahlt werden.

Der Streitwert des Prozesses war entweder durch das Gesetz festgelegt oder wurde durch den Kläger und das Gericht geschätzt. *Τίμημα* der geschätzte Streitwert Z. 31. 61. 116. 119 (vgl. S. 114ff.); *τιμᾶσθαι* (medial) das Schätzen des Klägers Z. 201. 205. 211; *τιμᾶν* das Schätzen des Gerichts Z. 201. 206. 213. Die vom Gesetz festgelegte Streitsumme hieß daher *ἀτίμητος* (Z. 200. 204); vgl. S. 114.

Beide Parteien hatten ihre Beweisurkunden (*δικαιώματα* Z. 38) dem Instruktionsrichter (*ἀρχή* Z. 226) vorzulegen. Von den verschiedenen Arten von *δικαιώματα* nennt der Halensis spezieller nur die Zeugenaussagen (*μαρτυρίαι*), die von dem zum Zeugnis Ladenden auf einem *πινάκιον* zu fixieren waren. Eingehende Bestimmungen hierüber bietet Abschnitt IX. Diese Beweisurkunden wurden von dem Instruktionsbeamten einer Prüfung unterzogen; vgl. die Aussage der Zeugen *ἐπὶ τῆι ἀρχῆι* in Z. 226. Bei dieser Voruntersuchung war vor allem zu entscheiden, ob die Klage vor das Gericht gebracht werden könne (*εἰςάγειν*). Das Gesetz verbietet das *εἰςάγειν* für bestimmte Fälle, so im Falle fehlerhafter Erhebung der Klage (Z. 37) oder im Falle des Verlustes des Klagerechtes seitens des Klägers (Z. 254) oder besonderer

---

ziehung auf den einzelnen Akt spricht die Analogie von P. Lille 29 I 28 (s. S. 171 A. 1) sowie das *φάμενοι ἠδικῆσθαι* in Z. 145, das am besten auf eine mündlich geführte Verhandlung gedeutet wird. Für die allgemeinere Deutung könnte man anführen, daß *ἐγκαλεῖν* in ähnlichem Zusammenhange wie oben, nämlich bei Bestimmung des Forums, sich nicht nur dort findet, wo griechisches Verfahren vorliegt (s. außer P. Lille 29 auch Mitteis, Chrest. nr. 5, 11ff.), sondern auch da, wo an nichtgriechisches zu denken ist (vgl. Teb. 5, 262). Wie dem auch sei, in beiden Fällen werden mit *κοινέσθωσαν* in Z. 146 mehrere notwendigerweise zwischen diesem und dem *ἐγκαλεῖν* liegende Handlungen übersprungen, im besonderen die Erklärung des Gegners, daß er *ἀμφισβητεῖν* wolle. — Ladung und Klage heißen *ἔγκλημα* (S. 55) deswegen, weil sie jenes vorhergehende *ἐγκαλεῖν* inhaltlich wieder aufnehmen.

Vorrechte des Beklagten (Z. 125. 131), in anderen Fällen verordnet es eine Vertagung des Prozesses noch vor der εἰςαγωγή[1]) (ὑπερβόλιμος ἡ δίκη Z. 139. 150. 155).

War die Klage eingeführt, so übernahm bei denjenigen Gerichten, die außer dem Instruktionsbeamten einen eigenen Vorsitzenden hatten, der letztere die Leitung der Verhandlung. Auf die Prozeßverhandlung selbst finden sich im Halensis nur wenige Hinweise. Das Verhandeln heißt κρίνειν und zwar vor dem δικαστήριον ebenso wie vor dem κριτήριον, Z. 75: ἐὰν δέ τις κρινόμενος ἐπὶ δικαστηρίου ἢ ἐπὶ κριτηρίου; vgl. Z. 146. Auf die Verteidigung wird mit ἀπολογεῖσθαι Z. 69 hingewiesen. Genauer wird nur von der Produzierung von Zeugen vor dem Gericht gehandelt (in Abschnitt IX, vgl. auch Z. 75ff.).

Das Urteil heißt γνῶσις, und zwar für alle drei Gerichtshöfe (Z. 25), oder ebenso auch κρίσις (Z. 68). Das Urteil wurde verlesen (ἀναγιγνώσκειν Z. 25). Den Prozeß gewinnen ist δίκῃ νικᾶν (Z. 110) oder νικᾶν τινα (Z. 51), verlieren δίκῃ νικᾶσθαι (Z. 113f. 192. 205) oder ἡσσᾶσθαι (δίκῃ) (Z. 54. 115. 118. 188) oder ὀφλεῖν (Z. 200. 212). Den Sieg des Klägers bezeichnet speziell καταδικάζεσθαι (medial, Z. 65), den Freispruch des Beklagten ἀποδικάζεται αὐτῷ δίκη (Z. 55). Das Zahlen einer Buße ist ἀποτίνειν (Z. 60. 187), wenn sie zu einer Zahlung hinzukommt, προσαποτίνειν (Z. 115. 118). Gesetzlich feststehende Strafsätze heißen ἐπιτίμια (Z. 208), auch ζημία (Z. 195. [197]). Die Urteilssumme ist καταδίκη (Z. 52. 59. 66, vgl. S. 59), die Befreiung hiervon ἀφεῖσθαι (Z. 51).

Die Vollstreckung (πράσσειν, εἰςπράσσειν) erfolgte κατὰ τὸ διάγραμμα (Z. 59. 67, vgl. Z. 165; an anderen Parallelstellen fehlt diese Bestimmung, Z. 53. 55). Entstand ohne Urteil eine Zahlungsverpflichtung, so konnte eine πρᾶξις καθάπερ ἐγ δίκης eintreten (Z. 117. 119). Als Vollstrecker werden der πράκτωρ oder seine ὑπηρέται genannt in Z. 48. 54 (συντελεῖν πρᾶξιν), 116. 119 (πράσσειν). Für die Urteilsvollstreckung waren vom Verurteilten, falls er die δίκη ψευδομαρτυρίου erhob, dem πράκτωρ oder dem ὑπηρέτης Bürgen zu stellen: ἐγγύους παραμονῆς (Z. 46). Die Entgegennahme dieser Bürgschaft durch den Praktor ist die διενγύησις (Z. 57) oder λαμβάνειν ἐγγύους (Z. 47).

Nach Verkündigung des Urteils war eine Suspendierung der Vollstreckung möglich durch Erhebung der δίκη ψευδομαρτυρίου, worüber Abschnitt I ausführlich handelt. Außerdem war Appellation an eine andere Instanz möglich (ἔκκλητος, Z. 68), doch ist außer dieser nackten Tatsache nichts Genaueres hierüber bekannt.

Zum ptolemäischen Recht und Gerichtswesen.

Wir betrachten nunmehr im Lichte der soeben für Alexandrien festgestellten Tatbestände einige der bisher bekannten Institutionen im ptolemäischen Reich.

Sowohl die alexandrinischen Gerichtshöfe wie das vor ihnen übliche Verfahren sind rein griechisch. Daß hier keinerlei ägyptische Einflüsse begegnen, war nicht anders zu erwarten. Aber eine wichtige neue Erkenntnis, die nicht ohne weiteres zu postulieren war und auch nicht

[1]) Da in Z. 150 und 155 ausdrücklich gesagt ist, daß die ὑπερβολή stattfindet πρὸ τοῦ εἰςαχθῆναι, wird dies auch für Z. 139 gelten (vgl. S. 90).

postuliert worden ist[1]), ist die oben festgestellte Tatsache, daß Alexandrien seine autonome städtische Jurisdiktion hatte, die ohne jede Berührung mit der königlichen Gerichtsbarkeit selbständig funktionierte. In dem Normalverfahren, wie wir es soeben konstatierten, gab es keinen einzigen Moment, in dem eine *ἔντευξις* an den König hätte eintreten können.

Eine völlige Übereinstimmung mit der juristischen Terminologie des Halensis zeigt der etwa gleichzeitige P. Lille I 29 (über das Sklavenrecht). Es kehren die meisten Termini technici, die sich auf das Gerichtsverfahren in ihm beziehen, in derselben Bedeutung im Halensis wieder, wie *ἀντίδικοι, ἐγκαλεῖν*[2]), *ἀμφισβητεῖν, δίκην γράφεσθαι, δικαιώματα, τὸ ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον, καταδικάζεσθαι, ὀφλεῖν, ἀποτίνειν* und *προςαποτίνειν, εἴςπραξις* und *πρᾶξιν συντελεῖν, ζημία, ἀφεῖσθαι τῆς καταδίκης*. Einige andere Ausdrücke treten hinzu, die sich aber durchaus dem bekannten griechischen Verfahren einordnen, wie *ἀναδικῆσαι* I 4, *τὴν βάσανον ποιεῖσθαι* I 22, während *ἐπίκλησις* I 27 neu zu sein scheint. An sachlichen Übereinstimmungen mit dem Halensis ist namentlich die Berechnung der Gerichtsgelder auf $\frac{1}{10}$ resp. $\frac{1}{15}$ sowie die Rolle, die die *νομοφύλακες* spielen (hier freilich im Plural), bemerkenswert. Daß dieser Text nur aus einer der drei Griechenstädte Ägyptens stammen kann, war von vornherein nicht zweifelhaft. Weshalb er sich nicht auf Alexandrien beziehen kann, wurde S. 112f. dargelegt. Ob er aber aus Naukratis (s. S. 113) oder aus Ptolemais stammt, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Wie dem auch sei, jedenfalls stimmten die allgemeinen Grundlagen des gerichtlichen Verfahrens in dieser Stadt mit denen Alexandriens überein, wenn auch im materiellen Recht, wie hier im Sklavenrecht, bedeutende Abweichungen vorkamen (S. 111).

Wenden wir uns von den autonomen Griechenstädten zur *χώρα*, so haben wir in dieser bisher für das III. Jahrhundert v. Chr. die folgenden Kollegialgerichte kennen gelernt: das Zehnmännergericht, die Chrematisten, das *κοινοδί(κιον)* und die *λαοκρίται*.[3]) Für eine Vergleichung mit dem alexandrinischen Gerichtsverfahren scheiden die *λαοκρίται* als rein ägyptischer Gerichtshof von vornherein aus. Andrerseits vermögen wir das nach Waszyńskis Vermutung[4]) für Prozesse zwischen Griechen und Ägyptern bestimmte *κοινοδί(κιον)* nicht zu vergleichen, weil uns das bei ihm gültige Verfahren absolut unbekannt ist. Wir wissen nur, daß der Stratege an dies *κοινοδί(κιον)* ebenso wie an die *λαοκρίται* Prozesse verweisen konnte (Magd. [= Lille II] 21, 10. 23, 9). Von den so übrigbleibenden zwei Kollegialgerichten weist nun das bis jetzt für Krokodilo-

---

[1]) Vgl. Schubart, Archiv V 53. Mitteis, Grundzüge S. 2 A. 1.

[2]) Daß das *ὃς ἂν ἐγκαλῆι* I 28 die persönliche Beschwerdeführung vor der Ladung bezeichnet, zeigen die Worte *λέγων τὸ ἀδίκημα τῶι κυρίωι*, ein erklärender Zusatz, der hier nötig war, weil in diesem Falle die Beschwerde nicht dem Schädiger, dem Sklaven, sondern seinem Herrn vorzutragen war. Diese Worte geben die Sicherheit, daß mit *ἐγκαλεῖν* hier auf den der Ladung voraufgehenden Akt hingewiesen ist, der durch die auf S. 168 A. 3 angegebenen Stellen aus Ps. Demosthenes und Isaios für das attische Recht bezeugt wird. Daß hierbei Zeugen zugezogen wurden, ist aus denselben Quellen für das attische Recht bekannt, neu scheint aber die Bestimmung zu sein, daß es nicht weniger als zwei Zeugen sein mußten. Daß sie *μάρτυρες* und nicht *κλήτορες* heißen, bestätigt, daß dies *ἐγκαλεῖν* nicht etwa auf die Ladung geht. Die in der Überschrift genannte *ἐπίκλησις* ist ein späterer Akt, für den das *ὃς ἂν ἐγκαλῆι κτλ.* nur die notwendige Voraussetzung ist.

[3]) Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 3ff.

[4]) Archiv V 16f., akzeptiert von Mitteis, Grundzüge S. 6 und Lesquier, P. Lille II S. 29.

polis und Herakleopolis bezeugte Zehnmännergericht[1]) in der Organisation wie im Verfahren die größte Übereinstimmung mit den alexandrinischen *δικαστήρια* auf: der Instruktionsbeamte ist der *εἰςαγωγεύς* (Petr. III 21 g, 33 und 41)[2]), der Leiter der Gerichtsverhandlung der *πρόεδρος* (ebend. 4 und sonst). Die Vorladung erfolgt durch private Übergabe einer Vorladungsurkunde an den Gegner (*ἔγκλημα*: Petr. III 21 g, 12. Mitteis, Chrest. nr. 28, 10), die wohl der Klageschrift (*δίκη*) abschriftlich beigefügt wurde, weshalb sie in das Protokoll wörtlich aufgenommen wurde (S. 55). Auf die private Übergabe des *ἔγκλημα* scheint in Petr. III 21 g, 36 hingewiesen zu sein, wo statt *ἐγκλημα̣[τί]ζοντος* (vgl. Mitteis) wohl *τὸ] ἔγκλημ[α] δ̣όντος* zu lesen ist. Sie erfolgte in Gegenwart von zwei *κλήτορες* (Petr. III 21 g, 34. Hib. 30 d, 21). Auf Grund des *ἔγκλημα*, in dem auch das *τίμημα τῆς δίκης* angegeben war, erfolgte dann das *δίκην γράφεσθαι* (Petr. III 21 g, 12). Das Urteil heißt *γνῶσις* (*τάδε ἔγνωμεν*). Die Verurteilung des Beklagten wird mit *καταδικάζεσθαι* ausgedrückt (Mitteis, Chrest. nr. 3, 3 und sonst). Dies alles stimmt sachlich und terminologisch so genau mit den Nachrichten über die alexandrinischen *δικαστήρια* überein, daß wir uns für berechtigt gehalten haben, durch Ergänzung von *τῶν δέκα* in Z. 122 des Halensis auch das dort erwähnte kombinierte *δικαστήριον* zu einem Zehnmännergericht zu machen und daraus zu schließen, daß die alexandrinischen *δικαστήρια* überhaupt durchweg mit zehn Richtern besetzt waren (S. 83). Die Übereinstimmung würde nun freilich stark beeinträchtigt werden, wenn Mitteis mit Recht angenommen hätte, daß das Zehnmännergericht der *χώρα* zu denjenigen Gerichten gehört habe, für die der Stratege die Voruntersuchung führte (Grundzüge S. 15), daß daher jene private Ladung erst einsetze, wenn das Vorverfahren vor dem Strategen fruchtlos verlaufen sei (ebend. S. 17), und daß daher auch die Prozesse vor diesem Gerichtshofe durch eine *ἔντευξις* an den König eingeleitet seien (vgl. die Einleitung zu Chrest. nr. 21). Aber wir werden unten zu nr. 9 zeigen, daß diese Annahmen alle auf einer irrtümlichen Auslegung von Petr. III 21 g beruhen, und daß in Wirklichkeit hiernach nur dann eine *ἔντευξις* an den König zu richten war, wenn eine Partei von dem Recht, einen Richter abzulehnen, Gebrauch machen wollte. Daß der König in diesem Moment hervortritt, erklärt sich durch die Erwägung, daß diese Zehnmännergerichte der *χώρα* nicht wie die alexandrinischen *δικαστήρια* von einer autonomen Gemeinde erlost werden konnten, sondern offenbar vom König konstituiert wurden. Abgesehen von dieser Zusammensetzung der Gerichtshöfe lassen sich aber bisher keinerlei Eingriffe des Königs in die Funktionen derselben nachweisen, vielmehr entspricht sowohl die Organisation (vgl. den *εἰςαγωγεύς* und den *πρόεδρος*) wie das Verfahren dieser Gerichte durchaus den Einrichtungen der alexandrinischen *δικαστήρια*.

---

[1]) Gerichtsprotokolle bieten Petr. III 21, a—g (= Mitteis, Chrest. nr. 3 und 21) und Petr. II 21, b—d (= Mitteis, Chrest. nr. 28). Mitteis hält auch die Fragmente in Hib. 30 (= Mitteis, Chrest. nr. 20) für Verhandlungsprotokolle, und unter dieser Prämisse haben wir oben S. 55 A. 2 die von ihm vorgeschlagenen Eingangsformeln korrigiert. Aber es ist sehr zweifelhaft, ob diese Prämisse zutreffend ist. Die von 2. Hand geschriebene Unterschrift *δι' Ἐπιμένους* in Z. 25 ist hiermit schwer vereinbar, da das Protokoll doch mit dem vorhergehenden *ἔκπλωι* nicht zu Ende sein könnte. Hib. 30 a und d werden vielmehr Ladungsurkunden (*ἐγκλήματα*) sein.

[2]) Die Hinzufügung von *οὗ εἰςαγωγεὺς Πολυδεύκης* in Z. 33 zeigt übrigens, daß mit *δικαστηρίωι* in Z. 32 nicht das Gerichtsgebäude gemeint ist, wie wir oben S. 52 A. 3 irrtümlich sagten, sondern der Gerichtshof. Dasselbe gilt für Hib. 30 d, 24 f.

Wenn unsere Hypothese auf S. 96 zutreffend ist, so würde der König diese Zehnmännergerichte in der *χώρα* zu dem Zweck geschaffen haben, um den im Lande als *ξένοι* lebenden Alexandrinern (und Angehörigen des Heeres) Gelegenheit zu geben, auch dort in rein griechischem Rechtsverfahren zu prozessieren, und diese Zehnmännergerichte würden mit den im Hal. 1, 164 genannten *ξενικὰ δικαστήρια* zusammenfallen. Doch geben wir, wie dort bemerkt, diese Vermutungen nur mit allem Vorbehalt.

Betrachten wir endlich das wandernde Chrematistengericht [1]) im Licht des Halensis 1, so fällt uns die Komposition aus zwei verschiedenen Elementen auf: auf der einen Seite sehen wir eine griechische Gerichtsordnung, repräsentiert durch den *εἰςαγωγεύς* und die drei Geschworenen, auf der anderen Seite die Gerichtshoheit des Königs, auf dessen Namen die Eingaben (*ἐντεύξεις*) ausnahmslos einzureichen sind, und in dessen Namen offenbar die Chrematisten richten. Weil ein *εἰςαγωγεύς* da ist, den wir bei den anderen eben besprochenen Gerichten als Instruktionsbeamten kennen gelernt haben, glauben wir, daß er auch bei den Chrematisten die Prozesse selbständig instruiert hat, wofür auch alle erhaltenen Akten sprechen. Es ist uns daher wenig wahrscheinlich, daß der Stratege für das Chrematistengericht eine Voruntersuchung wie für die Laokriten und das Koinodikion zu führen kompetent war. [2]) Aber weil dieses äußerlich nach griechischer Weise konstituierte Gericht im Namen des Königs funktionierte und daher von der Behandlung von *ἐντεύξεις* auszugehen hatte, ist das Verfahren sachlich und terminologisch hier ein wesentlich anderes als bei den vorher behandelten rein griechischen Gerichtshöfen, worauf wir hier nicht genauer eingehen wollen.

Wir haben durch diese vorläufigen Ausführungen über die Kollegialgerichte der *χώρα*, im besonderen über die Zehnmännergerichte, nur einen ersten Versuch machen wollen zur Lösung der großen Aufgabe, die ein Fund wie der Halensis uns aufdrängt, nämlich auf Grund der neuen Aufschlüsse über Alexandrien die gesamten Nachrichten über Recht und Gerichtswesen im ptolemäischen Reiche und auch in den andern hellenistischen Reichen einer neuen Durchprüfung zu unterziehen. Es wird ein Hauptproblem sein, die griechischen Elemente in ihnen noch schärfer als bisher herauszuarbeiten. Was sich aber als rein griechisch erweist, das wird dann, wie es in vorbildlicher Weise Joseph Partsch für die Frage des Bürgschaftsrechtes unternommen hat, durch Aufdeckung der Fäden, die es mit dem griechischen Recht der älteren Zeit verknüpfen, zu erklären sein.

Zur griechischen Rechtsgeschichte.

Der Halensis gibt uns nicht nur für die Erforschung des ptolemäischen Rechts, sondern auch für die des allgemeinen griechischen Rechts neue Grundlagen. Bringt er auch nur Bruchstücke aus dem alexandrinischen Recht, so ermöglicht er doch, die Frage in Angriff zu nehmen, woher die Alexandriner ihr Recht bekommen haben. Dies Problem zu lösen, kann nicht Aufgabe der Editio princeps sein, sondern muß eindringenden Spezialstudien vorbehalten bleiben. Gleichwohl haben wir oben im Kommentar schon bei einigen besonders markanten Punkten

[1]) S. darüber Gradenwitz, Archiv III 22 ff. Mitteis, Grundzüge S. 3 ff.

[2]) Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 15.

auf dieses Problem hingewiesen (S. 33. 57. 66f. 78. 126f.). Wenn wir dort die Frage so formuliert haben: „was ist im alexandrinischen Recht attisch und was ist darin nichtattisch?“, so ist diese Fragestellung durch die Tatsache, daß das attische Recht uns am besten bekannt und am gründlichsten durchgearbeitet ist, an sich noch nicht berechtigt, wohl aber durch das effektive Übergewicht, das das attische Recht vor den andern Sonderrechten wie durch innere Qualitäten, so auch durch den Verlauf der griechischen Geschichte erhalten hat; ist doch attisches Recht und attische Gerichtsordnung zur Zeit der Seebünde in weitem Umfange über das Bundesgebiet hin ausgedehnt worden.[1]) Freilich ist hierdurch das Problem der Herkunft des alexandrinischen Rechts nur erschwert worden, denn wo wir Übereinstimmungen mit attischem Recht nachweisen können, haben wir damit keineswegs die Gewißheit, daß diese auch aus Athen übernommen sind, sondern müssen mit der Möglichkeit rechnen, daß sie aus einem der von Athen beeinflußten Rechtsgebiete nach Alexandrien übergeführt sein können. Um so wertvoller ist es, daß wir wenigstens in einem Falle mit völliger Sicherheit die direkte Herkunft aus Athen nachweisen konnten, nämlich für den aus dem Solonischen Gesetz übernommenen Abschnitt über das Nachbarrecht, dessen guterhaltene Attizismen für die direkte Herübernahme bürgen (S. 68). Unter diesen Umständen wird es besonders lehrreich sein, wenn es gelingt, Abweichungen des Halensis vom attischen Recht mit den Einrichtungen bestimmter Gemeinden in Zusammenhang zu bringen. Wir wollen hier kurz zusammenstellen, was sich uns bisher bei dem ersten Versuch, diesen Fragen näher zu kommen, ergeben hat.

Die Gerichtsverfassung. In Athen liegt in der klassischen Zeit — ein Resultat jahrhundertelanger Entwicklung — die Leitung der Prozesse in der Hand der ordentlichen städtischen Beamten, im besonderen der Archonten, die als Gerichtsherren (*ἡγεμόνες*) sowohl die Voruntersuchung (*ἀνάκρισις*) als auch die Prozeßverhandlung leiten. In Alexandrien finden wir nur für die Daiteten einen der städtischen Beamten, den *νομοφύλαξ*, mit der Oberleitung beauftragt, dessen Stellvertreter im Einzelfalle mindestens die Voruntersuchung zu leiten scheint. Im übrigen ist es ein fundamentaler Unterschied gegenüber Athen, daß in Alexandrien die städtischen Beamten nicht die *ἡγεμόνες* sind, eine Tatsache, für die die Erklärung in der uns leider unbekannten Verfassung dieser geschichtslosen Neugründung zu suchen sein wird. Zu der Bedeutung von *ἀρχή* in Z. 226 vgl. S. 128 f. In Alexandrien leitet vielmehr bei den *δικαστήρια* ein *εἰςαγωγεύς* die Voruntersuchung, während für die Gerichtsverhandlung einer der Richter als *πρόεδρος* ausgelost wird. Es wäre sehr wichtig, wenn man für diese grundlegende Abweichung eine Analogie im griechischen Rechtskreise finden könnte. Die *κριτήρια* sind noch zu wenig greifbar, um sie zu vergleichen. Von den Daiteten aber konnte (S. 53) festgestellt werden, daß sie in Alexandrien weitergehende Befugnisse gehabt haben als ihre gleichnamigen Kollegen in Athen und auch in Ephesos, und auch selbständige Urteile fällen konnten. Andrerseits ließ sich für die Verwendung des *νομοφύλαξ* im Gerichtswesen etwas Analoges in Mylasa nachweisen (S. 58).

Das Verfahren. In den oben S. 168ff. charakterisierten generellen Grundzügen des zivilrechtlichen Verfahrens liegt im allgemeinen eine große Übereinstimmung mit dem attischen Ver-

---

[1]) Dargelegt namentlich in der schon öfter zitierten Schrift von Hans Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten, Paderborn 1908.

fahren klar zutage. Dies gilt von den die Klage vorbereitenden Schritten, dem ἐγκαλεῖν gegenüber dem Gegner (wahrscheinlich nach Analogie von Lille 29 auch in Alexandrien in Gegenwart von Zeugen wie in Athen, wenn man das ἐγκαλεῖν in Z. 142. 159 auf diesen Akt bezieht), von der persönlichen Ladung in Gegenwart von zwei κλήτορες[1]), ebenso von der Klageerhebung bei der Behörde (γράφεσθαι δίκην), von der prinzipiellen Scheidung zwischen der Verhandlung *in iure* und *in iudicio*, von der Prüfung der Beweisurkunden in der Voruntersuchung, von der Ladung der Zeugen in Gegenwart von zwei κλήτορες und der schriftlichen Fixierung der μαρτυρίαι (gegenüber Abweichungen in der weiteren Behandlung derselben), ferner von der Unterscheidung der verschiedenen Klagen nach ihrem materiellen Inhalt als δίκαι ψευδομαρτυρίου usw., sowie von der Teilung derselben in τιμηταί und ἀτίμητοι.

Aber diesen und anderen prinzipiellen Übereinstimmungen stehen auch große Abweichungen gegenüber, sowohl im generellen Verfahren als auch in der Anwendung auf spezielle Klagen. In ersterer Hinsicht bietet der Abschnitt über die κλῆσις εἰς μαρτυρίαν, wie S. 126 dargelegt ist, mehrere Beispiele, so bezüglich der Anwendung der feierlichen Ladung sowie des Charakters des Zeugeneides. Ferner steht die Bildung eines kombinierten Gerichtshofes im Falle von Klage und Widerklage im Widerspruch zu der athenischen Rechtssitte (S. 82). Besonders tiefgreifende Unterschiede aber treten uns in den Vorschriften über die Behandlung bestimmter Klagen entgegen; dies gilt vor allem von den Klagen wegen ψευδομαρτύριον, wie oben S. 50 f. ausführlich dargelegt ist, und auch von den Klagen wegen tätlicher Beleidigungen, wofür wir auf S. 78f. verweisen. Hier sind die Unterschiede zum Teil so grundlegend, daß der Gedanke an eine Überarbeitung des attischen Rechtes ganz ausgeschlossen erscheint, vielmehr die Herkunft notwendig aus einem Gebiet nichtattischen Rechtes abgeleitet werden muß. Nur in einem einzelnen Falle konnten wir für eine Divergenz mit Athen auf eine Analogie aus einem außerathenischen Rechtskreis hinweisen, nämlich für die doppelte Strafsumme für μεθύοντος ἀδικία auf das Gesetz des Pittakos von Mytilene. Andrerseits konnten die Abschnitte über die prozessualen Privilegien der Abkommandierten sowie über σιδήρου ἐπάντασις für die Frage der Herkunft überhaupt nicht verwendet werden, da wir hierfür keinerlei Parallelen im griechischen Recht gefunden haben.

Das materielle Recht. Auf der einen Seite steht der direkt aus dem Solonischen Recht übernommene Abschnitt über das Nachbarrecht (S. 68). Auf der anderen Seite weist das Gesetz über Grundstückskäufe auf anderen Ursprung hin: zu der Bestimmung über das ἀμφούριον (Z. 253) fanden wir eine sachliche Parallele im Recht von Thurii; der ionische Ausdruck aber wie auch allgemeine Überlegungen legten es uns nahe, diese Rechtssitte aus Ionien abzuleiten (S. 153). Andrerseits bot uns eine Inschrift aus Arkesine eine Parallele zu dem ὑπογράφεσθαι in Z. 257. Auch das in Alexandrien geltende Sklavenrecht stimmte nicht mit dem in Athen gültigen überein (S. 109f.).

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Erforschung der Herkunft ist endlich die juristische Terminologie. Viele von den oben S. 168ff. zur Charakteristik des normalen Verfahrens hervorgehobenen Ausdrücke, von denen freilich manche auch außerhalb des attischen Rechts-

[1]) Die letzteren werden wir jetzt nach Analogie der Zehnmännergerichte der χώρα mit Sicherheit auch für die alexandrinischen δικαστήρια annehmen dürfen.

kreises in Gebrauch waren, stimmen mit der attischen Gerichtssprache überein, aber es läßt sich andrerseits auch eine ganze Reihe von Abweichungen vom attischen Sprachgebrauch nachweisen. Solche begegnen einmal begreiflicherweise in denjenigen Abschnitten, in denen auch sachliche Differenzen vom attischen Recht vorliegen, so in dem Gesetz über die Klagen wegen *ψευδομαρτύριον*; vgl. *δίκη ψευδομαρτυρίου* (att. *ψευδομαρτυρίων*); *ἐπιλαμβάνεσθαι τῆς μαρτυρίας* (att. *ἐπισκήπτεσθαι τῇ μαρτυρίᾳ*, S. 51); für *ἐνόμνυσθαι* (medial) in demselben Abschnitt haben wir auch außerhalb Attikas keinen Beleg gefunden (S. 62). Doch finden sich abweichende Termini auch dort, wo keine sachlichen Differenzen vorliegen. So sagt man hier *τὸ δίκαιον λαμβάνειν* und *ὑπέχειν* (Z. 132. 138. 163) gegenüber attischem *δίκην λαμβάνειν* und *ὑπέχειν* (vgl. Dittenberger, Syll.² nr. 101, 48), während *τὸ δίκαιον λαμβάνειν* sich z. B. in der kleinasiatischen Inschrift Dittenberger, Or. gr. nr. 437, 61 findet. Die Beweisurkunden heißen hier *δικαιώματα*, was in Attika nicht vorkommt, wohl aber in einem Brief des Lysimachos an die Samier gebraucht wird (S. 33). Die private Ladungsurkunde heißt hier *ἔγκλημα*, wofür man in Athen *πρόςκλησις* sagt (Meier-Schoemann-Lipsius, Att. Proz. 770 ff.). Die feierliche Ladung der Zeugen heißt in Alexandrien *κλῆσις* (*καλεῖσθαι*), in Athen *πρόςκλησις* (S. 126). Die Ladungszeugen heißen hier *κλήτορες*, in Athen *κλητῆρες*, während *κλήτορες* z. B. in dem Brief des Antigonos an Teos begegnet (Dittenberger, Syll.² nr. 177, 44), vgl. S. 126. Die Zeugnistafel heißt hier *πινάκιον*, in Athen *γραμματεῖον* (S. 127). Die Gerichtsgelder werden hier nach ihrer Höhe als *τὸ ἐπιδέκατον ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατον* bezeichnet, in Athen als *πρυτανεῖα*.

Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich das Resultat, daß neben vielen Übereinstimmungen, namentlich in den generellen Grundzügen des Gerichtsverfahrens, sich doch sehr viele Abweichungen vom Attischen finden, vor allem grundlegender Art bezüglich der Gerichtsverfassung, aber auch im Gerichtsverfahren und im materiellen Recht. Als rein attisch haben wir überhaupt keinen andern Abschnitt als den aus Solon stammenden feststellen können, ja, die anderen Abschnitte sind sicher nicht attisch, da jeder von ihnen irgendwelche Widersprüche zeigt. Andrerseits haben wir in einer ganzen Reihe von Fällen für die alexandrinischen Eigentümlichkeiten Parallelen in Kleinasien und auf den Inseln gefunden oder auch in den Akten außerägyptischer hellenistischer Herrscher wie des Antigonos und Lysimachos. Wir erinnern daran, daß auch ein der Verfassung angehöriger Terminus, *πεπολιτογραφημένος*, sich nicht in Attika, wohl aber in Kleinasien nachweisen ließ (S. 92). Ein sicheres Urteil wird man erst fällen können, wenn die gesamten Rechtsquellen nicht nur der hellenistischen Reiche, sondern auch die der älteren Zeiten für dieses Problem durchgearbeitet sein werden. Nach den Stichproben, auf die wir uns zurzeit beschränken mußten, hat es durchaus den Anschein, daß Kleinasien bei der Schaffung des alexandrinischen Rechts und Gerichtswesens mehr beigesteuert hat als Attika. Es wäre mit dem vorgelegten Tatbestande durchaus vereinbar, wenn Alexandrien etwa mit dem Recht einer kleinasiatischen Stadt bewidmet worden wäre[1]), und dann fremde Einzelheiten wie jenes Solonische Gesetz hinzugefügt wären. Doch würde auch eine künstliche Zusammensetzung aus Bestandteilen verschiedener Rechte nicht ausgeschlossen

---

[1]) Zur Frage der Rechtsbewidmungen vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 78.

sein. Leider läßt sich nicht genauer bestimmen, aus welcher Zeit die uns im Halensis überlieferten Gesetze stammen, ob sie, wenigstens zum Teil, auf die Anfänge der Stadt unter dem großen Alexander zurückgehen oder aber von den Ptolemäern geschaffen sind, und wenn letzteres, zu welcher Zeit. Darum müssen wir davon Abstand nehmen, bestimmte politische Konstellationen zur Erklärung dieses kleinasiatischen Übergewichts heranzuziehen.

So lehrreich es auch ist, zum erstenmal über die Entstehung des alexandrinischen Rechts Andeutungen zu erhalten, so liefern doch die aus dem Halensis zusammengestellten Tatsachen noch ein anderes Ergebnis, das rechtsgeschichtlich von viel größerer Bedeutung ist als die Förderung der Spezialfrage der alexandrinischen Rechtsentwicklung, das ist die Erkenntnis, daß noch im III. Jahrh. v. Chr. die Bedeutung der griechischen Partikularrechte eine sehr starke gewesen ist. In einer Zeit, für die man nach der allgemeinen Tendenz, die sie auf anderen Gebieten — wie dem der Sprache — zeigt, eher eine allmähliche Annäherung und Ausgleichung der Sonderrechte erwarten könnte, blicken wir hier trotz der vor langem durch die Seebünde beförderten Ausbreitung attischer Institutionen in eine erstaunliche Mannigfaltigkeit der Sonderrechte hinein. Die Abweichungen der Gerichtsverfassung (S. 174) können zwar nicht überraschen, da sie in letzter Instanz durch die andersartigen politischen Verhältnisse des hellenistischen Königreichs bedingt sind, aber entscheidend sind die Abweichungen im materiellen Recht und im Gerichtsverfahren. Man betrachte nur, wie total anders die *δίκη ψευδομαρτυρίου* in Alexandrien als in Athen behandelt wurde, wie völlig verschieden die Einteilung der tätlichen Beleidigungen war, so daß man z. B. unter *ὕβρις* in Alexandrien etwas ganz anderes als in Athen verstand und daher hier eine *δίκη* und nicht eine *γραφὴ ὕβρεως* hatte. So liegt die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Halensis 1 nicht zum kleinsten Teil darin, daß er auch zu neuem Nachdenken über das wichtige, von Mitteis aufgestellte Problem der Einheit des griechischen Rechts auffordert.[1])

[1]) Zur Literatur hierüber vgl. J. Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht S. 5. Hinzu kommt H. Weber a. a. O. S. 13.



ANHANG



A. Literarische Texte.

2.

Aus einem hellenistischen Epos.

Inv. P. 4, erworben 1907. Rechte Hälfte vom unteren Teil einer Kolumne aus einer Papyrusrolle, Höhe 8,5, Breite 12,3 cm (Taf. VIII A). Der Text steht auf dem Recto. Der leere Raum rechts scheint für einen Kolumnenzwischenraum viel zu groß zu sein, so daß wir wohl die letzte Kolumne der Rolle vor uns haben. Halbkursive Schrift des 4. Jahrh. n. Chr., keine Lesezeichen, außer ϊ in *ἵκηται* V. 10.

]ἐνὶ σκοπέλοισι Νεμ̣είης
χερσὶν ἀ]τευχήτοισι λέον[τ]α
ἀγ]κάς [τε] βραχείονι π[ά]γχυ πιέζων.
τελέ]σας πάμπρωτον ἀγῶνα
5 μετόπι]σθε δυώδεκα πάντας ἀέθλους.
]νοεῖς ἔτι σήματα νίκης
]ρχεται Ἡρακλῆος
]ων μεγαλήτορα θυμόν
πάν]τ' ἀκλέα μόχθον ἀνέτλη,
10]λαθικηδέος . . . . ν ἵκηται.
δικ]α̣ιοσύνην . . . σ̣η
]ἀγαυῆς Πηνελοπείης
]ε̣ην μέλος Ἡσιόδοιο
]ι̣κ̣τος χ[αρίεσ]σαν ἀοιδήν.

---

10 Vor *ν* wahrscheinlich *ο*, der drittletzte Buchstabe eher *ν* als *μ*. Den Anfang des Wortes konnten wir nicht entziffern; die Lesungen *ἀγνόν, ἀγμόν, οἶμον, ὅρμον* scheinen alle in gleicher Weise ausgeschlossen.

11 *δου]λοσύνην* ausgeschlossen. Am Ende *ση* wahrscheinlicher als *ξη* oder *νη*; davor vielleicht *ν*.

14 Möglich auch die Lesung *]ν̣υ̣τος*. Unter dieser Zeile noch schwache Schriftspuren einer folgenden Zeile.

V. 2. Vgl. Philippos Anth. Pal. IX 543, 1 f. *Θεσσαλίης εὔιππος ὁ ταυρελάτης χορὸς ἀνδρῶν χερσὶν ἀτευχήτοις θηρσὶν ὁπλιζόμενος κτλ.* — V. 3. Vgl. Il. Ψ 711 *ἀγκὰς δ' ἀλλήλων λαβέτην χερσὶν στιβαρῇσιν. Π* 510 *χειρὶ δ' ἑλὼν ἐπίεζε βραχίονα.* Od. δ 287 *ἐπὶ μάστακα χερσὶ*

πίεζεν. Zu *πάγχυ* vgl. Apollon. Rhod. I 693. IV 356. — V. 4. Vgl. Kallimachos frg. 103, 2 *τελέοντες ἀγῶνα.* — V. 5. Vgl. Apollon. I 1317f. *Ἄργει οἱ μοῖρ' ἐστὶν ἀτασθάλῳ Εὐρυσθῆι ἐκπλῆσαι μογέοντα δυώδεκα πάντας ἀέθλους.* Euphorion Berl. Klass. Texte V 1 S. 57ff. Kol. 1, 13 *δυώδεκα λοῖσθος ἀέθλων.* Danach etwa [*ἔκπλησεν μετόπι*]*σθε δυώδεκα πάντας ἀέθλους.* — V. 6. Vgl. Apollon. I 28 *κείνης ἔτι σήματα μολπῆς.* IV 554 *Ἀργῴης περιώσια σήματα νηός.* Danach etwa [*πάντη δ' ὀφθαλμοῖσι*] *νοεῖς ἔτι σήματα νίκης*; vgl. Il. *O* 422 *Ἕκτωρ δ' ὡς ἐνόησεν ἀνεψιὸν ὀφθαλμοῖσιν.* — V. 7. Vielleicht [*κοὐδέ τις ἀμνήμων γε παρέ*]*ρχεται Ἡρακλῆος.* — V. 9. Vgl. Nicander Alex. 114 *καὶ ἀκλέα πότμον ἀλύξαι.* — V. 12. Vgl. Od. *λ* 213 (= 226 = 635) *ἀγαυὴ Περσεφόνεια.* Hymn. Cer. 348 *ἀγαυὴν Περσεφόνειαν.* Berl. Klass. Texte V 1 S. 71 V. 56 *ἀγαυῆς Ἰναχιώνης.*

Bis V. 7 läßt sich der Gedankengang ziemlich sicher erkennen: „Auf Nemeas Klippen hat Herakles den Löwen mit bloßen Armen erwürgt. Nachdem er die erste Arbeit glücklich vollendet hatte, führte er den ganzen Dodekathlos durch und überall findet man Denkmäler seines Sieges." Über V. 8—11 ist das Urteil schwieriger, zumal uns die Lesung und Ergänzung von V. 10 und 11 nicht gelungen ist. Es scheint von einem unrühmlichen, mit innerer Überwindung unternommenen Abenteuer die Rede zu sein; dann von einem Ort, wohin der Held gelangen will oder wirklich gelangt, um seines Kummers zu vergessen. Ob aber dieser Held noch immer Herakles und nicht ein anderer ist, erscheint um so fraglicher, als V. 12 plötzlich der Name Penelope auftaucht. Die Erwähnung des Herakles könnte also auch nur eine Abschweifung von dem Hauptthema gewesen sein, zu dem der Dichter sich hier zurückwendet. V. 13 überrascht nicht nur der Name Hesiods, sondern auch die Bezeichnung seiner Dichtung oder eines seiner Epen als *μέλος*. Es ist denkbar, daß der Verfasser ein Hesiodeisches Gedicht als seine Quelle bezeichnet, aber auch daß er seiner epigonenhaften Dichtung die Werke des Meisters gegenüberstellt. Vergleichen läßt sich das Hesiod-Zitat bei Nikander Ther. 12. Es ist vielleicht nur ein Zufall, der indessen doch hervorgehoben werden muß, daß die Formel *χαρίεσσα ἀοιδή*, wo sie zuerst in der Literatur begegnet, mit Bezug auf Penelope gebraucht wird, Od. *ω* 197f. *τεύξουσι δ' ἐπιχθονίοισιν ἀοιδὴν ἀθάνατοι χαρίεσσαν ἐχέφρονι Πηνελοπείῃ.*

Beachtenswert sind die starken Anklänge an Apollonios.

3.

Sappho.

Inv. P. 18, erworben 1907. Papyrusfragment, Höhe 6,3, Breite 4 cm, oben leerer Raum, rechts Rand. Schrift des 2. Jahrh. n. Chr. auf dem Recto. Die über einzelnen Silben des Textes stehenden Zeichen rühren, wie es scheint, vom Schreiber selbst her. Der links stehende Abdruck verdeutlicht die Stellung der Lesezeichen, deren Form aber im Druck nur annähernd wiedergegeben werden konnte; das Genauere zeigt die Photographie auf Taf. VIII B; rechts Transskription mit der üblichen *προσῳδία*.

1	]τυχοισα	1	]τυχοῖσα
	]θέλώντάπάισᾶν		]θέλων τὰ παισᾶν
	]εσοννοημμα		]εσον νόημμα
	]έτωνκαλημι		]ετων κάλημι
5	]πεδαθυμοναῖψα	5	]πεδὰ θυμὸν αἶψα
	]σατυχηνθελησῃ[ι]		]σα τυχῆν θελήσῃ[ι
	]'. εμοιμαχεσθα[ι]		]. ἐμοὶ μάχεσθα[ι
	χ]λιδάναιπίθεισᾶ		χ]λιδανᾶι 'πιθεῖσα
	]. συδἐυπεφοισθα		]. σὺ δ' εὖ πέφοισθα
10	]έτειτᾶ . λλε.	10	]ετει τα . λλε.
	]ελασ[		]ελασ[

1 Hinter τυχοισα freier Raum.

2 Das über ε stehende Zeichen (oder Doppelzeichen), das mit seiner rechten Hälfte über das folgende λ hinweggreift, ist seiner Form nach nicht ganz deutlich zu erkennen.

7 Am Anfange ein Zeichen, von dem nicht sicher ist, ob es der obere Rest eines Buchstabens (etwa *P*) oder ein Lesezeichen ist, das aber hier etwas tief stände.

8 Das Zeichen über dem ersten α ist nicht ganz sicher.

9 Der Buchstabenrest vor συ nicht deutlich zu erkennen. Mit πεφοισθα ist vielleicht πέποισθα gemeint, doch ist der dritte Buchstabe sicher kein π.

11 Hinter ελασ der Rest der Zeile weggebrochen.

Daß hier ein Sapphofragment vorliegt, worauf außer dem äolischen Dialekt die weiblichen Partizipialformen τυχοῖσα (V. 1) und 'πιθεῖσα (V. 8) weisen, hat schon W. Schubart erkannt. Da hinter τυχοῖσα in V. 1 freier Raum ist, könnte dies ein kürzerer Vers, also etwa Strophenschluß gewesen sein; aber alle folgenden Verse von 2—9 zeigen übereinstimmende Länge und gleichmäßigen Ausgang auf ⏑ — ⏑ — ⏓ oder ⏑⏑ — ⏑ — ⏓, also stichische Komposition. Damit sind der sapphische Elfsilbler und der alcaeische Zehnsilbler ausgeschlossen, man hat die Wahl zwischen asklepiadeischen (Sappho frg. 54 Bgk.[4]), choriambischen (frg. 60) und ionischen (frg. 76 ff.) Reihen. Letzteres Metrum, und zwar stichisch verwendete akatalektische Tetrameter (vgl. v. Wilamowitz, Isyllos S. 127), würde zu erkennen sein, falls die Übereinstimmung des Wortes τυχοῖσα mit Sappho frg. 77 mehr als Zufall sein sollte. Das Bruchstück steht bei Hephaistion 11 p. 36, 18 Consbr.: *καὶ τετράμετρα δὲ ἀκατάληκτα διαφόρως συνέθεσαν· ἢ γὰρ τρισὶν ἰωνικαῖς μίαν τροχαϊκὴν τὴν τελευταίαν ἐπήγαγον — καλεῖται δὲ Αἰολικόν, ὅτι Σαπφὼ πολλῷ αὐτῷ ἐχρήσατο — οἷον* (Sapph. 76. 77)·

> *εὐμορφοτέρα Μνασιδίκα τᾶς ἀπαλᾶς Γυρίννως. —*
> *ἀσαροτέρας οὐδαμὰ πώραννα σέθεν τυχοῖσαν.*

Es wird sich aber nicht sicher entscheiden lassen, ob hier ein Bruchstück des von Hephaistion zitierten Gedichts vorliegt, die beste Überlieferung führt bei Hephaistion jedesfalls auf *τυχοῖσαν* (*τυχοῖσαν* Heph., *τυχοῦσαν* U Choerob. p. 244, 4, *τυχοῖσα* K Choerob., *τύχοις ἂν* Blomfield, *τυχοίσας* Hecker, *τύχοισα* Bergk), nicht auf *τυχοῖσα* wie in unserem Bruchstück. Sollte dieses wirklich die Fortsetzung von frg. 77 darstellen, so wäre anzunehmen, daß Hephaistion Verse

aus zwei verschiedenen Gedichten zitiert hat, da der Papyrus oberhalb des ersten Verses freien Raum zeigt. Über den Inhalt läßt sich nichts sagen, da abgesehen von den selbstverständlichen Ergänzungen V. 6. 7. 8 keine weitere gewagt werden kann. Die Schreibung *νόημμα* (V. 3) zeigt auch Sappho frg. 14, 1 (= Apoll. de pron. p. 98, 3 Schn.).

Ebenso unsicher bleibt die Deutung der Zeichen, über die uns Hermann Abert freundlichst folgendes schreibt:

„Die Frage nach der Bedeutung der über einzelnen Silben des Textes stehenden Zeichen ist angesichts des geringen Umfangs des Fragmentes nicht mit Sicherheit zu beantworten. Die Zeichen sind:

1. ◡ Z. 2 (zweimal). 8.
2. ʹ Z. 2 (zweimal). 4. 8 (zweimal). 10.
3. ⌒ Z. 5. 10.
4. ɔ Z. 9.
5. ʾʾ Z. 2 (?).

An Akzent- oder Interpunktionszeichen wird man im Hinblick auf diese Tabelle schwerlich denken dürfen. Ebenso sprechen gegen metrische Zeichen vor allem die Zeichen 3 und 5; man müßte denn annehmen, der Schreiber habe sich für seine persönlichen Bedürfnisse ein besonderes System als Lese- und Vortragshilfe zurechtgelegt. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Deutung der Zeichen als Musiknoten, obwohl auch sie das Problem keineswegs sicher löst. Nur so viel ist sicher, daß es sich in diesem Falle nicht um Gesangs-, sondern um Instrumentalnoten handeln würde[1]), und zwar um die schriftliche Fixierung nicht etwa einer zusammenhängenden Instrumentalmelodie, sondern nur einzelner willkürlich herausgegriffener Töne. Dieses Verfahren wäre etwa so zu erklären, daß der Sänger zwar die Gesangsmelodie des Liedes auswendig beherrschte, für die (bekanntlich heterophon gehaltene) Begleitung (*κροῦσις*) auf der Kithara oder dem Barbiton dagegen sich beim Einstudieren eine kleine Skizze anlegte, die die ihm am wichtigsten scheinenden Krusistöne enthielt.

Aber auch diese Erklärung der Zeichen stößt auf ganz erhebliche Schwierigkeiten. Vor allem ist Zeichen 3 weder bei Aristides noch bei Alypius zu finden. Zeichen 5 ist ganz zweifelhaft; falls nicht überhaupt nur eine graphische Entstellung des Zeichens 2 dahintersteckt[2]), könnte es als Mittelzeichen der enharmonischen Triade ⋉ ⋊ > bei Alypius aufgefaßt werden. Auf enharmonische Verhältnisse würden ferner auch die Zeichen 1 und 4 (als Mittel- und Endzeichen der Triade C ◡ Ɔ), sowie Zeichen 2 (als Mittelzeichen der Triade \ / N) hinweisen. Ein auch nur annähernd klares Bild von dem Wesen dieser Krusismelodie zu gewinnen, ist freilich angesichts der dargelegten Verhältnisse ausgeschlossen. Selbst wenn diese musikalische Erklärung der Zeichen als gesichert gelten könnte, käme für unsere Kenntnis der antiken Musik doch so gut wie kein Gewinn heraus."

---

[1]) Wir hätten in diesem Falle ein Seitenstück zu der Notation des Euripidespapyrus vor uns (O. Crusius, Philol. LII 174 ff), nur daß es sich dort um instrumentale Zwischenspiele des Aulos, hier aber um die eigentliche Begleitung des Gesanges durch das Saiteninstrument handelt.

[2]) Der nur wenig gekrümmte Strich über dem ε von *θελων* (Z. 2) ist nicht wesentlich verschieden von dem über dem ω desselben Wortes stehenden Zeichen 2; die beiden schrägen Striche, die rechts davon zu beiden Seiten des λ herabgehen, können zufällige Verschmutzungen des Papyrus sein, zumal der linke viel blasser ist als das Übrige, der rechte aber schon dadurch, daß er nicht über einem Vokal, sondern hinter einem Konsonanten steht, verdächtig ist. Die Photographie (Taf. VIII B) läßt den Tatbestand ziemlich deutlich erkennen.

4.

Aus einer philosophischen Schrift.

Inv. P. 16, erworben 1907. Zwanzig kleine Bruchstücke (Größe meist etwa 4,5 × 3 cm) einer Papyrusrolle; zwei Proben (nr. XX und XVIII) auf Taf. VIII C; vielleicht führen diese zur Identifizierung weiterer Stücke der gleichen Rolle, die etwa in andre Sammlungen gelangt sind.

Die Schrift steht auf dem Recto und ist eine schöne Unziale, die wohl dem Anfang der Kaiserzeit zuzuweisen sein dürfte. Ξ ist in éinem Zuge geschrieben, M hat tief nach unten gehenden Mittelstrich. Unmittelbare Verbindungen der Buchstaben sind, wo sie sich leicht boten, nicht selten ausgeführt. Auch mittelbare Ligatur fehlt nicht, so sind Y 2 ω und I durch einen wagrechten Strich verbunden, was in der Regel sogar auf ptolemäische Zeit hinweist. Im ganzen ähnelt die Schrift sehr der von Pap. Oxyrh. II nr. 216 pl. V (wahrscheinlich zwischen Augustus und Tiberius anzusetzen), bevorzugt aber bei H M Π T die geraden statt der gebogenen senkrechten Hasten. Nach XIII b 6 und XVI 6 steht Paragraphos, in XIII a 4. XIX a 5. 6 ein > zur Zeilenfüllung.

Die Fragmente sind übereinander gelagerte Blattstücke, die vom obersten Teile einer Rolle losgebrochen wurden. Sämtliche zwanzig Bruchstücke, mit Ausnahme von IX, X und XIII, zeigen über dem Texte den oberen Kolumnenrand, die Fragmente XIV und XVI weisen außerdem den linken Rand auf, XIII, XV und XIX ein Interkolumnium. Die erhaltenen Stücke waren also im vollständigen Papyrus durch umfangreiche Textesabschnitte voneinander getrennt, und es ist schon deshalb unmöglich, innerhalb des Geretteten einen kontinuierlichen Zusammenhang herzustellen.

I

]πρ̣οβήσεσθα̣[ι
ἐ]μ̣ψύχων γεν̣[
]τὰ̣ θεωρε̣[ι
]μ̣α κ̣ο . . [

II

. . αυ̣τας ῡ̣[
ο̣ὐ̣κ̣ ἔστιν[
. ε̣θ̣αιτης̣[
. . ε̣δ̣υ̣ιαο[

III

]ω̣ι̣ φ̣ρα[
δ]αίμω̣ν̣[
]τ̣α̣ι . δ̣[
Με]ν̣έλε̣ω̣ν̣[

IV

]. σ̣εσει̣ο̣μεν̣[
]κ̣α̣ὶ ἄλγο[ς
]ο̣υκεγλ̣επ̣[
τ]ὰ̣ συγγεν̣[ῆ
5 ἅ]π̣α̣ξ̣ π̣ρ̣οε[

V

π̣ολυιδρ̣ι[κασ-
σ̣ιτέρ̣ωι κ . [
α̣υ̣τον ἐμ̣[
κ̣αὶ μησιν̣[
5 ξένως χ . [
ε̣ιν οὐκε . [
τε θνητ[

VI

]ν̣ πρ̣ος̣[
ἀ]ναγκαιο̣[
]χ̣ώρας̣ ὁ̣μ̣[
]μία φ̣ύσις ὑ̣[
5]α̣ρ̣ηδην̣[
]. ντο̣[
]. . . παρ̣' αὐ̣[τ

I 4 die beiden letzten Buchstaben je α, δ oder λ.

II über dem Texte auf dem Rande eine Schriftspur.

IV 3 οὐκ ἔπλει?

VI über dem Texte auf dem Rande eine Schriftspur. 7 vor παρ' ein ε oder σ.

VII

ἀργυ]ρ̣ο̣η̣λ̣[
]ω̣ν̣ ἑ̣κ̣α̣[
]. τ̣υ̣ . τ[
]ο̣π̣ια . τ[
5 ἀ]ν̣ο̣μ̣ο̣λ̣[ογ
]υ̣ι̣ . . σ̣η̣[
]ν̣ . η̣[

VIII

]σ̣α̣ν̣τ̣ο̣ς κ .[
μέ]γ̣α̣ μ̣ε̣ν̣το[
]τ̣ὸ κ̣α̣τ̣' ἀρχ[
]τοιο̣ύ̣τ̣ω̣[ν
5 με]γάλα παρατ̣[
]σαν ἀνθρ̣ω̣[π

IX

]γ̣η̣ς̣[
]ε̣ν̣α̣ι̣ σοφ̣[
]ν̣τοις ὑπ[
]α̣ς τὸ το .[
5]ρ̣ καὶ προ[
]. τ̣ . ω̣ν .[
].[

X

]. α̣ν̣ον[
]ε̣ν̣ε̣ι̣σ̣θ̣[
]ν̣κ̣ . . . ε̣τ̣[
]λων διασ̣[
5]η̣των π̣ρ̣ο[
]αχαρ̣ιστ .[
α]ὐ̣τοματ .[
]. ι . .[

XI

]. ιαι δυ.[
]υ̣τ̣ην[
]α̣ρ̣δηπωι̣[
]. ς στοιχει .[
5]τα γὰρ τ .[
]μ̣ε̣ν̣ωνε̣[
]η̣σ̣ε̣.[

XII

]κ̣οντα̣[
]ν [ἔ]νθα κα[
βάλη̣ι μᾶλλ̣[ον
σ̣ι̣ν θεωρία[
5 βη τι τῶν[
]ε̣ν ἀκολου̣[θ
]η̣ σώζει[
. . . . .

XIII

.[
.[
]. ς .[
]ς̣ . ι̣[
5]> τοι̣[
]. μ̣ε̣ν̣[
Διο[
ηφ̣ο̣[

XIV

της θ .[
σεωσ̣[
γενη[
εἶναι[
5 ου συλ̣[
ταυτ̣[
ων χω[

XV

]α η[
]. η
]ν
]α̣
5]α̣
].

VIII 1 letzter Buchstabe α, (δ) oder λ.

IX 6 erster Buchstabe ε oder σ; nach ν ein α, δ oder λ. 4 am Schlusse nach ο senkrechte Hasta (τὸ τοιοῦτο?). 7 Rest von τ oder π.

X 1 vor α Rest vielleicht von θ. 6 und 7 letzter Buchstabe ο oder ω. 8 die beiden Buchstaben nach ι je ε, θ, ο oder σ.

XI 4 vor σ vielleicht Rest von α; letzter Buchstabe ο oder ω. 5 letzter Buchstabe ο oder ω.

XII 8 dritter Buchstabe α, δ oder λ.

XIII b 1 Anfangsstrich eines runden Buchstaben. 3 Rest einer senkrechten Hasta. 4 erster Buchstabe ε, θ, ο oder σ.

XV a 6 senkrechte Hasta.

	XVI		XVII		XVIII
	οὐχ ὁ .[		]σιμη φυσιολο[γία		]. ενος ἀναρ[
	νης τ[		]ιον γνησίω[		]ουδὲ παραχ[
	των κ[		]ἐνυπάρξαι[		]. ετων εἰς[
	ταρα α .[		]των καὶ προ[		]. εντων ο[
5	ος καιπ[	5	συ]μφωνουν[τ	5	πό]λεμον ἀνο[
	πων		]πιον δὲ τ[		]. ις ἐπιθυμ[
	. ωνιδο[ν				]ον βλαψ[

	XIX			XX
	]ε .			]μιον οὐθεν
	]. λης			]ην τρόπωι
	]. τωι			]χει πῶς γά[ρ
	]ιαναμ			]φύσει τῆς τυ
5	]απε >	α[	5	]καὶ νῦν ὑπα
	]. θι >	π[		]ν θεωρουμ[εν
	]πιος			]. τ . . .

XVI 1 letzter Buchstabe π oder τ. 7 erster Buchstabe δ oder λ.
XVIII 1 an erster Stelle Spur vielleicht von ϑ.
XIX a 4 die Lesung der Buchstaben αμ sehr unsicher; das μ springt vollkommen aus der Zeile heraus. 6 vor ϑ senkrechte Hasta.
XX 7 vor τ ein ε, ϑ, ο oder σ; zweitletzter Buchstabe ε, ϑ, ο oder σ; darnach Querstrich von π oder τ.

Wahrscheinlich ist, daß der Papyrus philosophische Erörterungen enthielt. Dafür sprechen folgende Wörter und Wortreste: ἐ]μψύχων γέν[εσιν I 2, Formen von ϑεωρεῖν I 3, XX 6, ϑεωρία XII 4, στοιχει XI 4, φυσιολο[γία XVII 1, φύσις VI 4, XX 4. Einem solchen Inhalte fügen sich ferner gut ἀκολου[ϑ XII 6, ἄλγο[ς IV 2, ἀ]νομολ[ογ VII 5, α]ὐτοματ X 7, δ]αίμων (εὐδαίμων?) III 2, ἐνυπάρξαι XVII 3, ἐπιϑυμ XVIII 6, συγγεν[ῆ IV 4, συ]μφωνουν[τ XVII 5 und das argumentierende πῶς γά[ρ XX 3. Die zunächst auf einen poetischen Text weisenden Wörter ἀργυ]ροηλ (?)[1] VII 1, Με]νέλεων (?)[2] III 4, πολύιδρι V 1 nötigen nicht, die durch die philosophischen Termini gebotene Spur zu verlassen. Es kann sich um Zitate handeln, wie sie in philosophischen Diskussionen beliebt waren. Zudem beweist Arist. hist. an. IX 17 p. 616 b 24, daß πολύιδρις auch außerhalb der poetischen Sphäre, und Clem. Alex. paed. II 3, 37 p. 179, 16 St., daß ἀργυρόηλος in der philosophischen Diatribe Platz finden konnte, und für Menelaos würde der Beweis — falls ein solcher überhaupt nötig wäre —, daß sein Name auch in philosophischem Zusammenhange vorkommen konnte, schon durch mehrere Stellen des Platon, des Epiktet, des Dion Chrysostomos in dessen 7. Rede und des Galen (de dogm. Hipp. et Plat. p. 382 M.) zur Genüge erbracht werden. Immerhin läßt sich nicht

[1]) Möglich wäre auch die Ergänzung δεῦ]ρο ἠλ[ϑ oder ἠλ[ασ, doch liegt sie dem mutmaßlichen Inhalte des Papyrus ferner. Vgl. auch κασ]σιτέρωι in Frg. V 2.

[2]) Möglich auch ἀ]νελεῶν.

mehr behaupten als die bloße Möglichkeit, daß der Papyrus einheitlich philosophischen Inhaltes war. Die Unsicherheit wächst noch durch die Zusammensetzung des Textes, wie sie sich aus XVI ergibt. Die 6. Zeile enthält hier nur die Schlußsilbe eines Wortes und ist im übrigen leer. Nach einer Paragraphos steht am Beginn der nächsten Zeile *δωνιδου* oder *λωνιδου*. Der Anfang des so endigenden Namens war also ausgerückt. Dadurch wird wahrscheinlich, daß der Papyrustext Eklogen aus verschiedenen Autoren enthielt, von denen eine hier anfängt. XIII b 7 beginnt nach der Paragraphos eine Zeile — allerdings ohne Ausrückung — mit *διο*. Auch hier ließe sich an einen Schriftstellernamen, etwa *Διογένους, Διοδώρου* oder *Διονυσίου*, denken. Ausrückung scheint auch in XV b und XIX b vorzuliegen. Für die Ergänzung von *ωνίδου* — von einem vorangehenden *δ* oder *λ* ist die obere Spitze erhalten — kommen in erster Linie zwei in der griechischen Literatur häufiger vertretene Namen in Betracht, Apollonides und Philonides. Zugunsten des letzteren entscheidet die aus XIII, XV und XIX zu erschließende geringe Breite des Kolumnenzwischenraumes. Von Trägern des Namens Philonides, die sich literarisch betätigt haben, kennen wir 1. einen Dichter der alten Komödie (Kock, Com. Att. fragm. I p. 254 ff.); 2. drei Ärzte, von denen der eine nach Athen. XV 675 A—E. 676 C. 691 F (vgl. Kaibel z. d. St.) *περὶ μύρων καὶ στεφάνων* schrieb, der zweite nach Galen *π. διαφ. σφυγμ.* VIII p. 748 K. in wenigstens 18 Büchern *περὶ τῆς ἰατρικῆς* handelte, und der dritte nach Herennios Philon bei Steph. Byz. s. *Δυρράχιον* g. E. 45 Bücher, deren Inhalt nicht angegeben wird, verfaßte; 3. den von Plin. hist. nat. V 129 zitierten Geographen oder Historiker (Müller, FHG IV 478) und 4. einen Epikureer des zweiten Jahrhunderts v. Chr., auf dessen in Pap. Herc. 1044 erhaltene Lebensgeschichte W. Crönert, Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1900 S. 942—959 die Aufmerksamkeit lenkte und über den außerdem noch Ulr. Köhler ebenda S. 999—1001 und H. Usener, Rhein. Mus. LVI (1901) S. 145—148 zu vergleichen sind. Möglich, wenn auch nicht bezeugt, ist literarische Tätigkeit auch für den von Diogenes Laertios IV 7. VII 9. 38 genannten Stoiker, sowie den Mathematiker, dessen Apollonios von Perge Konika I p. 192 Heib. gedenkt.[1]) Dagegen ist bei dem Philonides des Pythagoreerkatalogs (Diels, Vorsokr.[3] S. 344, 32) zur Annahme schriftstellerischer Wirksamkeit ebensowenig Grund vorhanden wie bei der großen Masse der übrigen Philosophen dieses Verzeichnisses.

Nimmt man nun einmal bis auf weiteres an, daß der Papyrus durchgehends philosophische Ausführungen enthielt, so hat der Epikureer die verhältnismäßig größte Anwartschaft darauf, für den Philonides unserer Stelle zu gelten. Nach ihm kämen bei dem engen Zusammenhange, der im Altertum zwischen Philosophie und Medizin bestand, die Ärzte in Betracht.[2]) Der Epi-

[1]) Crönert a. a. O. S. 942 identifiziert diesen mit dem Epikureer. Beiderseitige Beziehungen zu einem Eudemos und mathematische Interessen stimmen. Ephesos, in dem sich der Mathematiker zeitweise aufgehalten zu haben scheint (Apoll. Perg. a. a. O.), ist im Philonidespapyrus 37, 6 nach wahrscheinlicher Ergänzung genannt. Crönerts Vermutung (S. 955), daß der Epikureer dort ansässig gewesen und später nach Laodikeia übergesiedelt sei, fällt übrigens mit dem von Köhler geführten Nachweise, daß sein Geschlecht aus Laodikeia stammte (a. a. O.). Entschieden gegen die Identifizierung spricht die Chronologie. Vgl. Hultsch, Pauly-Wissowa II 151 (gegen Crönert S. 958 f.).

[2]) An einen medizinischen Zusammenhang ließe sich IV 1. 2 denken, wo von einem durch die heftige Bewegung (. . . *ἑκατέρωσε σειομένου*?) eines Körperteils verursachten Schmerze die Rede sein könnte.

kureer entfaltete eine sehr ausgedehnte schriftstellerische Tätigkeit auf philosophischem und mathematischem Gebiete.[1] Die Vita erwähnt von ihm 125 *συντάγματα*, die eine werbende Kraft zugunsten der epikureischen *αἵρεσις* bewiesen. Er verfaßte u. a. einen Kommentar zu Epikurs erstem Buche *περὶ φύσεως* und gab Vorträge seiner Lehrer Artemon und Dionysodoros vermutlich über Teile von Epikur *περὶ φύσεως*[2] heraus. Es waren also wohl in unserem Papyrustexte naturphilosophische Fragen in der Weise behandelt, daß einschlägige Exzerpte aus verschiedenen Autoren zusammengestellt wurden, darunter auch eines oder mehrere aus Philonides. Ausgeschlossen ist auch nicht, daß das Ganze einen Kommentar zu Epikurs Physik bildete, innerhalb dessen die Erklärungen verschiedener Kommentatoren zu einzelnen Stellen katenenartig aneinandergereiht waren.

Hinsichtlich der Art der behandelten Probleme lassen sich bei der Dürftigkeit der Reste nur vage Möglichkeiten ins Auge fassen. Frg. I würde in eine philosophische Kosmogonie passen, in der ausgeführt wurde, daß mit gewissen in dem betreffenden System vorausgesetzten Grundtatsachen die Sicherheit gegeben war, daß die weitere Entwickelung zur Bildung beseelter Wesen fortschreiten werde (. . . *εἰκὸς ἦν τὴν φύσιν προβήσεσθαι ἐπὶ τὴν ἐμψύχων γένεσιν*).[3] Frg. V könnte einer Erörterung des Kulturfortschrittes angehören und die Kunstfertigkeit berühren, die der erfahrungsreiche Mensch in der Bearbeitung von Zinn und anderen Metallen bewies, ein Zusammenhang, an den sich auch bei *ἀργυρόῄλος* in Frg. VII denken ließe. Eine etwas sicherere Spur bietet Frg. XVII 1 *χρη]σίμη φυσιολο[γία*. Stoa und Kepos betonen gleicherweise den Nutzen der Physiologie für die Ethik, insofern die erstere auch die Normen für Auffassung und Durchführung des Lebens liefert.[4] Dem Sinne nach ließe sich also etwa folgendermaßen ergänzen:

[κατὰ τὸν . . . .
χρη]σίμη φυσιολο[γία καὶ πρὸς τὸ
τὸν β]ίον γνησίω[ς διάγειν. γνῶσιν
γὰρ] ἐνυπάρξαι [αὐτῆι τῶν ἀληθῶς
αἱρε]τῶν καὶ πρὸ[ς τὴν κοινὴν φύσιν
συ]μφωνούν[των.

---

[1]) Vgl. darüber Crönert a. a. O. S. 957. Usener a. a. O. S. 147 f.

[2]) Vgl. die Ergänzung Useners a. a. O. S. 147.

[3]) Vgl. auch R. Reitzenstein, Zwei religionsgeschichtliche Fragen (Straßburg 1901) S. 56 Anm. zu V. 1.

[4]) Vgl. z. B. Stoic. vet. fragm. coll. Io. ab Arnim III nr. 68. [Epic.] *κυρ. δόξ.* 11 p. 73 f. Usener. Vol Herc. 1251 col. 13, 12 ff. bei Usener Epicur. p. XLIX. Vol. Herc. 831 col. 8, 9 ff. bei Koerte Metrod. S. 583 (s. dazu auch Senec. nat. quaest. III praef. 18; 6, 4, 2). Polystr. *π. ἀλ. καταφρ.* col. Va 2 ff. p. 11 ff. col. Xa 3 ff. p. 17. col. XXa 5 ff. p. 28. col. XXIIIa 8 ff. p. 31 ff. Wilke. Philod. rhet. I p. 122 (col. 22, 13). 287 (col. 7, 17 ff.). 288 (col. 10, 14 ff.) Sudh.

5.

Odyssee-Fragmente.

a. Inv. P. 30, erworben 1907. Papyrusbruchstück, Höhe 6,5, Breite 3 cm. Unciale aus ptolemäischer Zeit.

Odyssee μ 344 ff.

ῥέξομε[ν
345 εἰ δέ κε[ν
ἔξε . . [
τεύξομ[εν
εἰ δὲ χολ[ωσάμενός τι
νῆα θέλ[ηι
350 βούλομ'[
ἢ δηθὰ [
ὣς ἔφα[τ'

---

346 Nicht αἰψά κ[εν wie die Vulgata hat. Die Schrift ist verschmiert; Lesung nicht ganz sicher.

348 χολ unsicher, sieht aus wie durchgestrichen; man würde am ehesten ει δε χε lesen; jedenfalls geht durch das letzte Є ein Strich. Korrektur?

349 νῆ' ἐθέλῃ Vulgata.

Von der vorhergehenden Kolumne ist in der Höhe des Interkolumniums zwischen V. 349 und 350 der Rest \C erhalten, also AC als Schluß einer offenbar sehr langen Zeile, da weder darüber noch darunter sich Buchstabenreste finden. Beide Kriterien treffen auf V. 284 ἀλλ' αὔτως διὰ νύκτα θοὴν ἀλαλῆσθαι ἄνωγ]ας zu, so daß die Kolumnen 65 bis 66 Verse enthalten und eine Höhe von über 48 cm gehabt haben müssen. Fünf Zeilen höher ist die ἄνω στιγμή erhalten, die offenbar hinter V. 278 stand.

b. Inv. P. 5, erworben 1908. Unterer Teil einer Kolumne aus einer Papyrusrolle, Höhe 15, Breite 15 cm. Der Text steht auf dem Recto. Die Kolumne umfaßte 42, die vorangehende, die, wie die erhaltenen Zeilenschlüsse zeigen, eine Zeile tiefer hinabging, vermutlich 43 Verse. Danach wird die Buchrolle etwa 24 cm hoch gewesen sein. Große steile Schrift, wohl des zweiten Jahrhunderts n. Chr., mit Lesezeichen: die ἄνω στιγμή am Ende von V. 109. 125. 127, ferner V. 161 hinter γυναῖκα, V. 164 hinter κεῖσε, V. 168 hinter ἄγαμαί τε und τέθηπά τε, V. 169 hinter ἅψασθαι, die μέση am Ende von V. 129 und in V. 149 hinter τις; Paragraphos vor V. 149; unter μ und η am Anfang von V. 147 je ein horizontaler Strich; der Rest eines ähnlichen scheint über dem λ von λαβόντ' in demselben Verse erkennbar zu sein; er würde etwa unter den Anfang von ἐπέεσσιν in V. 146 zu stehen kommen; Apostroph V. 152. 168 τ', V. 161. 171 μ'; diakritische Punkte V. 152 εἴσκω, V. 156 ἰαίνεται, V. 160 ἴδον, V. 166 ἴδων; Akzent nur einmal V. 148 in μειλίχιον. V. 154 in μάκαρες eine Korrektur.

Odyssee ζ 146—171.

λ[ίσσεσθαι ἐπέεσσιν ἀποσταδὰ μειλιχίοισιν,
μή οἱ γ[οῦ]να λαβό[ντ]ι χο[λώσαι]τ[ο φρένα κούρη.
αὐτίκα μειλίχιον καὶ κερδαλέον φάτο μ[ῦθον·
γουνοῦμαί σε, ἄνασσα· θεός νύ τις ἦ βρο[τός ἐσσί;
150 εἰ μέν τις θεός ἐσσί, τοὶ οὐρανὸν εὐρὺν [ἔχουσιν,
Ἀρτέμιδί σε ἐγώγε, Διὸς κούρηι μεγάλοιο,
εἶδός τε μέγεθός τε φυήν τ' ἄγχιστα ἐΐσκω·
εἰ δέ τις ἐσσὶ βροτῶν, οἳ ἐπὶ χθονὶ ναιετάου[σιν,
[τρὶς] μάκαρες μ[ὲ]ν σοί γε πατὴρ καὶ πότνια μ[ήτηρ,
155 [τρὶς] μάκαρες δὲ κασίγνητοι· [μάλα π]ού σφ[ισ]ι θ[υμὸς
[αἰὲν ἐυ]φροσύνηισιν ἰαίνετ[αι εἵνεκα] σεῖο
[λευσσόντ]ων τοιόνδε θ[άλος χορὸν εἰσοιχνεῦσαν.
[κεῖνος δ' α]ὖ περὶ κῆρι μα[κάρτατος ἔ]ξοχον [ἄλλων,
[ὅς κέ σ' ἐέδ]νοισιν βρείσας οἶκό[ν]δ' ἀγάγη[ται.
160 [οὐ γάρ πω] τοιοῦτον ἐγὼν ἴδον ὀφθαλμο[ῖσιν
[οὔτ' ἄνδρ'] οὔτ[ε] γυναῖκα· σέβας μ' ἔχει εἰσορόω[ντα.
[Δήλωι δή ποτ]ε τ[οῖ]ον Ἀπόλλωνος παρὰ βω[μῶι
φο[ί]νικος ν[έ]ον ἔρνος ἀνερχόμενον ἐνό[ησα·
ἦλθον γὰρ καὶ κεῖσε· πολὺς δέ μοι ἕσπετο λ[αός,
165 τὴν ὁδὸν [ἧι] δὴ μέλλεν ἐμοὶ κακὰ κήδε' ἔ[σεσθαι.
ὣς δ' αὔτως κἀκεῖνο ἰδὼν ἐτεθήπεα θυμ[ῶι
[δ]ήν, ἐπεὶ οὔ πω τοῖον ἀνήλυθεν ἐκ δόρυ γ[αίης,
[ὣ]ς σέ, γύναι, ἄγαμαί τε τέθηπά τε· δείδιά τ' αἰν[ῶς
[γ]ούνων ἅψασθαι· χαλεπὸν δέ με πένθος ἱκ[άνει.
170 χθιζὸς ἐεικοστῶι φ[ύ]γον ἤματι οἴνοπα π[όντον·
τόφρα δέ μ' αἰεὶ κῦμ[α φόρ]ει κρα[ιπναί] τε θύ[ελλαι

Rand.

Abweichungen von der Vulgata: 153 *τοὶ ἐπὶ χθονί.* 159 *βρίσας.* 164 *κἀκεῖσε.* 166 *καὶ κεῖνο.*

Von der vorhergehenden Kolumne sind die Enden der drei letzten Zeilen, V. 127—129 erhalten: [*Ὀδυσσε*]*ύς·*, [*π*]*αχείηι*, *φωτός*, ferner das *ν* von *αὐδηέντων* in V. 125 mit der *ἄνω στιγμή*, und ganz oben, wo V. 109 gestanden haben muß, die *ἄνω στιγμή* hinter *ἀδμής*.

6.

Aischines Timarchea.

Inv. P. 13. Drei nicht zusammenhängende Kolumnen einer Papyrusrolle, *c* erworben 1907, *a* und *b* uns nach Feststellung der Zusammengehörigkeit von der Stadtbibliothek zu Hamburg als Geschenk überwiesen. *a*, 10,8 cm hoch, 1,4—2,3 cm breit, ist ein schmaler Streifen aus der Mitte der Kolumne. *b*, 10,9 cm hoch, 1,2—3,3 cm breit, ist links verstümmelt, rechts zeigt der untere Teil Rand, während im oberen noch ein paar Buchstaben weggebrochen sind, *c*, 11,2 cm hoch, 9 cm breit, hat oben und an beiden Seiten Rand, aber Ausfall in der Mitte. Die Breite des Schriftspiegels beträgt 5,1—5,4 cm (im Durchschnitt 21 Buchstaben). Alle drei Kolumnen haben je 22 Zeilen, doch scheinen unten je 2 Zeilen weggebrochen zu sein, denn der zwischen *b* und *c* fallende Text würde etwa 26 Zeilen der gleichen Schrift füllen, während der Text zwischen *a* und *b* etwa 216 Zeilen, also 9 Kolumnen zu je 24 Zeilen, ausmacht. Die Schrift steht auf dem Verso, auf dem Recto (aller drei Stücke) steht eine Urkunde etwa aus dem Anfange des II. Jahrhunderts n. Chr.[1])

Die Schrift des Verso gehört auch noch dem II. Jahrhundert an. Ligaturen sind häufig. Die Schrift ist etwas nach links geneigt. *b* 14. 21. *c* 17 steht statt des schließenden ν ein horizontaler Strich über dem vorausgehenden Buchstaben.

a

Aeschin. c. Tim. § 177. 178.

ἐ̣π̣ιπλή̣[ξεις; ἐγὼ τὸ
§ 178 αἴτιον ἐ]π̣ι̣δείξω̣, [ὅτι τοὺς
μὲν νό]μους τίθ̣[εσθε ἐπὶ πᾶ-
σι δικαί]οις οὔτ̣ε̣ [κέρδους ἀ-
5 δίκου ἕ]νεκα οὔτ[ε χάριτος
οὔτ' ἔχ]θρας, ἀλλὰ π̣[ρὸς αὐτὸ
μόνον] τὸ δίκαιο[ν καὶ τὸ συμ-
φέρ̣]ο̣ν̣ ἀποβλέ[ποντες. ἐπι-
δέ]ξιοι δ' οἶ̣μ̣α̣[ι φύντες μᾶλ-
10 λον] ˙ἑτέρ̣ω̣ν [εἰκότως καλ-
λίστ]ους νόμου[ς τίθεσθε.
ἐν δ]ὲ̣ ταῖς ἐκκ[λησίαις καὶ
τοῖς] δικαστηρί[οις πολλά-

a 6 ἔχθρας] ϑ über der Zeile.

[1]) Die Schrift der Urkunde ist eine eigenartig stilisierte Kanzleikursive mit großen Schnörkeln. Reste von zwei Kolumnen. Die erste handelt von einer Restzahlung: ὥστε ἀπέχ(ειν) (in Z. 3), σὺν αἷς ἔχει (in Z. 4), τὰς λοιπάς (in Z. 5). Z. 6:]αι Ἀρτεμιδώ[ρ]ο(ν) Θέω(νος) δούλ(ου). Z. 7:]τ̣ούτου καταγεγραμμένο(ν) σοι. Zu καταγράφειν in Bezug auf Sklaven vgl. Oxy. 117, 5. BGU IV 1114. 1128.

κις ἀ]φέμενοι τῶ[ν εἰς αὐτὸ
15 τὸ] πρᾶγμα λό[γων ὑπὸ τῆς
ἀ]πάτης καὶ [τῶν ἀλαζο-
νευ]μάτων ἄγ[εσθε καὶ
πάν]των [ἀ]δικώ[τατον ἔθος
εἰς τοὺ]ς ἀγῶνα[ς παραδέ-
20 χεσθε· ἐᾶ]τε γὰρ τοὺ[ς ἀπολο-
γουμένους ἀ]ντικα[τηγορεῖν
τῶν κατηγόρω]ν. ἐπ[ειδὰν δ' ἀπὸ

b

Aeschin. c. Tim. § 191. 192.

παρακελεύε]τ[αι σφάττειν
τοὺς πολίτας, ὑπ]ηρετεῖν [τοῖς
τυράννοις, συγκατα]λύειν τὸ[ν
δῆμον. οὐ γὰρ τὴν α]ἰσχύνην[οὐδ'
5 ἃ πείσονται λογ]ίζονται, ἀλ[λ'
ἐφ' οἷς κατορθώσα]ντες εὐφρ[αν-
θήσονται, τούτοις] κεκήληντ[αι.
ἐξαιρεῖτ' οὖν ὦ$^{\vartheta}$ τὰ]ς τοιαύτας
φύσεις καὶ τὰ τῶν νέ]ων ζηλώ[μα-
10 τα ἐπ' ἀρετὴν π]ροτρέψατ[ε.
§ 192 εὖ δ' ἐπίστασθε] καὶ ἐμοὶ τὸ μ[έλ-
λον ῥηθήσεσθαι] διαμνημονε[ύ-
ετε, εἰ μὲν δ]ώσει τῶν ἐπ[ι-
τηδευμάτων Τί]μαρχος δίκην,
15 ἀρχὴν εὐκοσμίας] ἐν τῆι πόλει
κατασκευάσετε· ε]ἰ δ' ἀποφεύξε-
ται, κρείττων ἦ]ν ὁ ἀγὼν μὴ
γεγενημένος. πρὶν] μὲν γὰρ εἰς
κρίσιν Τίμαρχον] καταστῆν
20 αι φόβον τισὶ] παρεῖχεν ὁ νό-
μος καὶ τὸ τῶ]ν δικαστηρίων
ὄνομα. εἰ δ' ὁ πρωτ]εύων

---

b 8 Zu der auch im Gen. (s. u.) col. 1, 26. 3, 10 angewandten Abkürzung ὦ$^{\vartheta}$ für ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι vgl. Usener, Jahrb. f. Phil. CVII (1873) S. 158 = Kl. Schrift. I S. 277. Fuhr, Berl. phil. Wochenschr. 1910 S. 581.

b 19 Trotz folgender Läsur des Papyrus scheint sicher, daß die Zeile mit *καταστην* schließt. Zur Worttrennung s. Crönert, Mem. Hercul. S. 15.

c

Aeschin. in Tim. § 194. 195.

το[ῖς] ἑ[αυτῶν σώμασιν ο]ὐ
καλῶ[ς . . . .]ν[. .]
δεδιότ[ες ο]ὐ [περὶ] Τιμάρχου
ἀλλὰ πε[. . . . .]ου
5 ἐ]πιτη[δευμ]άτων μήποτε εἰς
κρίσιν [καταστῶσι]ν. ἕτεροι
δ]ὲ ἐκ τῶ[ν ἀκολάστω]ν καὶ
τ]αῖς το[ιούτ]ω[ν κεχρ]η[μ]έ-
νων ἀφ[θο]νίαι[ς], ἵ[ν]α ταῖς
10 βοηθεία[ις α]ὐτῶν πιστεύ-
οντές τ[ινε]ς ἐξαμαρτάνω-
§ 195 σι ῥᾶον. ὧ[ν π]ρὶ[ν] τὴν συνη-
γορίαν ἀ[κο]ῦσαι τοὺς βίου⟨ς⟩
ἀναμιμν[ῃ]σκεσθε καὶ τοὺς
15 μὲν εἰς τ[ὰ σ]ώματα ἡμαρτη-
κότας μὴ [ὑ]μῖν ἐνοχλεῖν
ἀλλὰ παύσ[α]σθ[αι] δημηγοροῦν-
τα[ς] κελε[ύε]τε. ὁ γὰρ νόμος
οὐ τοὺς ἰδιωτεύοντας ἀλ-
20 λὰ τοὺς πολιτευομένους
ἐξετάζει. τοὺς δὲ τὰ πατρῷ⟨α⟩
κατεδη[δ]οκότας ἐργάζεσθαι

c 3 περὶ] Buchstabenreste vorhanden, zweifelhaft ob zu περὶ passend; ein Buchstabenrest über der Zeile. 4 Zu περὶ τῶν Τιμάρχου scheinen die Buchstabenreste vor ου nicht zu passen.

c 9 ἀφθονίαις ganz unsicher (ἀφθόνως ausgeschlossen), ebenso 8 ταῖς τοιούτων, wie wohl zu lesen ist, wenn ἀφθονίαις einen erträglichen Sinn geben soll.

c 11 über ω horizontaler Strich; irrtümlich ων gemeint?

Für die Bestimmung des Verhältnisses unseres Papyrus (P) zur gesamten Aischinesüberlieferung ist neben der Schultzschen Aischinesausgabe[1]) die Untersuchung von Max Heyse[2]) heranzuziehen, deren Ergebnis ist, daß uns die Rede gegen Timarchos in zwei Rezensionen, B und M[3]), vorliegt, von denen die erstere durch die Hss. a b V p x L l g m o, die letztere durch f A h q t d B vertreten ist. Zur Bestimmung der Lesungen des Archetypus von B sind alle Hss. dieser Rezension, soweit sie nicht wie b p und o aus anderen erhaltenen Hss. abgeleitet, oder

[1]) Blaß gibt kein vollzähliges Verzeichnis der Lesarten und verweist selbst p. XII für das genauere Studium der Überlieferung auf die früheren Editionen.

[2]) Die handschriftliche Überlieferung der Reden des Aeschines. Erster Teil: Die Handschriften der ersten Rede. Ohlau 1912, Gymn.-Progr.

[3]) Bei Blaß in der ersten Rede mit A bezeichnet.

wie l sonst wertlos sind, zu benutzen, zur Wiederherstellung des Archetypus von M hingegen einzig und allein die von Heyse erkannte Mutter-Hs. aller übrigen Kodices dieser Klasse, f, in ihrem ursprünglichen, dem Walten des Korrektors vorausliegenden Zustande. Ehe also eine das Genuine von den nachträglichen Änderungen scheidende Kollation dieser Hs., wie wir sie von der versprochenen Ausgabe Heyses erwarten dürfen, vorliegt, ist eine sichere Entscheidung über die jeweiligen Lesungen von M und damit auch über die Beziehungen von P zu M nicht zu fällen. Ebenso ist auch für B die nötige Rekonstruktionsarbeit noch zu leisten. Immerhin läßt sich, soweit die Lesarten von B und M aus Schultz' Text und Apparat sowie aus den bisherigen Mitteilungen Heyses mit einiger Wahrscheinlichkeit festzustellen sind, folgendes bemerken.

P steht weder zu B noch zu M schlechthin, sondern verhält sich ähnlich wie der Demosthenestext des Didymos, der wechselnd mit den verschiedenen Zweigen unserer Überlieferung übereinstimmt.[1]) In den meisten Fällen, in denen M Eigentümliches bietet, geht P allerdings mit B gegen M. So hat er, wie aus den Raumverhältnissen zu schließen ist, *a* 5 *οὔτε χάριτος* und *b* 2 *τοὺς* erhalten, Worte, die in M fehlen. *a* 1 bietet er mit B *ἄγεσθε* gegenüber *ὑπάγεσθε* in M, *b* 7 *κεκήληνται* statt des verschriebenen *κέκληνται* in M. *b* 11 spricht der Raum mehr für *εὖ δ' ἐπίστασθε* (B) als für *ἓν δὲ εὖ ἐπίστασθε* (M). *c* 12 gibt P mit B *ῥᾷον* gegen *ῥάδιον* in M. Umgekehrt aber stimmt er *a* 5 mit M in *ἀδίκου* gegenüber dem auf anderer Beziehung der Satzglieder (*οὔτε κέρδους ἕνεκ' ἄδικοι* scil. *ὄντες*) beruhenden *ἄδικοι* in B[2]), *c* 8 hat er *τοῖς* (bezw. *ταῖς*) mit M[3]) gegen B, in dem es fehlt, und *c* 12f. geht er in *τὴν συνηγορίαν* mit M gegen B, wo *τῆς συνηγορίας* überliefert war.

Dazu kommt eine Reihe eigentümlicher Lesungen, die unserer gesamten handschriftlichen Überlieferung fremd sind, sich aber zum Teil in dem Genfer Papyrus 256[4]) (Gen.) wiederfinden, zum Teil auch von Neueren ex coniectura verlangt worden sind: *a* 1f. *τὸ αἴτιον* = Gen. gegen *τὰς τούτων αἰτίας* der Hss. (dieses durch den Raum ausgeschlossen). *a* 2f. *τοὺς μὲν νόμους* = Gen. (so Cobet ex coni.) gegen *τοὺς νόμους μὲν* (*μὲν* fehlt in h q) der Hss. *a* 3f. *ἐπὶ πᾶσι δικαίοις* = Gen. (so Hillebrand, Weidner und Blaß nach III 170, wo *ἐπὶ πᾶσι δικαίοις* einstimmig überliefert ist): *ἐπὶ πᾶσι τοῖς δικαίοις* die Hss. *a* 4f. *οὔτε κέρδους ἀδίκου ἕνεκα* = Gen. gegen *κέρδους ἕνεκ' ἀδίκου* (bez. *ἄδικοι*) der Hss.[5]) *a* 9f. *φύντες μᾶλλον ἑτέρων* gegen *φύντες ἑτέρων μᾶλλον* der Hss. (wie P vielleicht auch Gen., vgl. K. Fuhr, Berl. philol. Woch. **1910**, S. 580). *a* 22 *κατηγόρων* (so ex coni. Blaß) nach dem Raum wahrscheinlicher als *κατηγορούντων*. *b* 10 *προτρέψατε* P, *προτρέψασθε* die Hss. *b* 11 *καὶ ἐμοὶ* P, *καί μοι σφόδρα* die Hss. *c* 7f. *καὶ ταῖς* (*τοῖς*) P, *καὶ τῶν τοῖς* die Hss. *c* 10f. *πιστεύοντές τινες ἐξαμαρτάνωσι ῥᾷον* P, *πιστεύοντες ῥᾷόν* (bez. *ῥάδιόν*) *τινες ἐξαμαρτάνωσιν* die Hss. *c* 9 *ἀφθονίαι[ς]*? P, für *ἀφθόνως* der Hss. *c* 18f. *ὁ γὰρ νόμος οὐ* P, *οὐδὲ γὰρ ὁ νόμος*

---

[1]) Vgl. K. Fuhr. Berl. phil. Wochenschr. 1904 S. 1125.

[2]) So neben den von Schultz angeführten Hss. auch a V nach Heyse S. 7 Z. 21 v. o., S. 13 Z. 13 v. u., S. 15 Z. 2 v. u.

[3]) Abgesehen von einigen zu B abschwenkenden Hss., vgl. Heyse S. 21 Z. 19 des Textes v. u.

[4]) Textes grecs inédits de la collection papyrologique de Genève par Jules Nicole, Genève 1909, S. 5 ff.

[5]) Möglich wäre für P auch *οὔτε ἀδίκου κέρδους ἕνεκα* (ohne Hiat!), doch spricht Gen. für die oben angenommene Stellung.

die Hss. Von der handschriftlichen Überlieferung stark Abweichendes muß *c* 4 gestanden haben. Die Lesung *c* 8f. ist unsicher. Unter diesen besonderen Lesungen ist jedenfalls *c* 18f. *ὁ γὰρ νόμος οὐ* sehr erwägenswert. Die Formulierung *οὐδὲ γὰρ ὁ νόμος* schließt das Mißverständnis nicht aus, daß das Gesetz neben anderen Faktoren in Frage komme, während es sich nach dem Zusammenhang tatsächlich nur um das Verhalten des Gesetzes handelt.

Die Übereinstimmungen von P mit Gen. sind in Anbetracht des geringen Umfangs der Textespartie, in deren Wiedergabe beide zusammentreffen, zahlreich genug, um zu der Vermutung zu führen, daß beide Papyri die gleiche Rezension vertreten[1]), so daß Gen. zur Ergänzung der Charakteristik von P hinsichtlich seines Verhältnisses zu der sonstigen Überlieferung verwendet werden kann. Auch Gen. geht gewöhnlich mit B, in einigen Fällen aber auch mit M.[2]) So hat Gen. col. 1, 11 *κατάλογον* = M (vgl. Heyse S. 8 Z. 24 v. o., *κατὰ λόγον* B); 2, 2 *παρεμβάλλων*, in der Präposition mit B (*παρεμβαλων* [sic Schultz]), im Tempus mit M *παρεκβάλλων* stimmend; 2, 6 *οὐδ'* = B (*οὐκ* M); 2, 7 *ἐπὶ* = B (*εἰς* M); 2, 8 *τὰς τῆς πρεσβείας* = B (*τῆς πρεσβείας τὰς* M); 2, 16 *ὑπολάβετε* (so bez. *ὑπολάβητε* B, *ὑπολαμβάνεθ'* bez. *ὑπολαμβάνηθ'* M); 2, 33f. *ἔργον ἐστὶν* = B (*ἐστὶν ἔργον* M); 2, 34 *καὶ* = B (fehlt in M); 2, 43f. *ἀλλὰ* = B (*καὶ* M); 3, 4 *ἀφῆτε* = B (*ἀφίητε* M); 3, 19 *οὔτε χάριτος* = B (ebenso P, fehlt in M); 3, 37 *ἀπὸ τῆς ἀπολογίας ἀποσπασθῆτε* = B (*ἀποσπ. ἀ. τ. ἀπολ.* M); 3, 40 *ἐκπεσόντες* = M (B vermutlich *ἐμπεσόντες*); *τῆς* = M (fehlt in B). Daneben hat auch Gen. eine Anzahl ihm eigener Lesungen. Außer einigen Auslassungen (2, 30. 3, 14) und anderen Versehen (1, 28), Verschiedenheiten in der Wortstellung (1, 12. 2, 33. 2, 37. 4, 33) und sonstigen unwichtigeren Differenzen (2, 10 *ἂν* statt *ἐάν*. 2, 22 *πᾶν*? 2, 27 *φόβον* statt *φόβους* bez. *φόβοις*. 2, 33 *δὴ* statt *δέ*. 2, 38 *ἰσχυρίζεσθαι* statt *διισχυρίζεσθαι*. 3, 6 *προλέγω* statt *λέγω*. 3, 50 *ἐκκλήματα* statt *ἐγκλήματα*. 4, 2 *ἡ δὲ δημοκρατία* statt *καὶ ἡ δημοκρατία*) finden sich folgende besondere Lesarten[3]): 1, 32 *ἐξαιρήσεται* = Blaß ex coni., *ἐξαιτήσεται* die Hss.; 2, 16 *ὑπολάβετε αὐτὸν ὁρᾶν* richtig mit Alexander gegen *ὑπολ. ὁρᾶν* der Hss.; 2, 44 *ἔχετε* (als Imperativ) gegen *ἕξετε* der Hss. mit bemerkenswerter Verschiedenheit in der Auffassung des Zusammenhanges. Das Folgende: *δόξετε μελλόντων μὲν τῶν ἀδικημάτων ὀργίζεσθαι, γεγονότων δὲ οὐκέτι φροντίζειν* bringt die Antithese in schärferer und konzinnerer Form als sie in den Hss. erscheint, die schreiben: *δόξετε μελλόντων μὲν γίγνεσθαι* (so M, *κρίνεσθαι* B) *τῶν ἀδικημάτων προαισθάνεσθαι καὶ ὀργίζεσθαι, γεγονότων δ' οὐκέτι φροντίζειν* (auch sachlich paßt *προαισθάνεσθαι* schlecht). 3, 10 hat Gen. ebenso wie 3, 16f. (hier = P s. o.) *τοὺς μὲν νόμους* statt des handschriftlichen *τοὺς νόμους μὲν* (wieder mit einer Konjektur Cobets zusammentreffend).

Jedenfalls verdienen die beiden Papyri Beachtung für die Texteskritik der Timarchea.

---

[1]) Bemerkt sei auch, daß im Gen. wie in P das übereinstimmend erhaltene Stück 22 Zeilen füllt.

[2]) Vgl. über Gen. auch K. Fuhr, Berl. phil. Woch. 1910 S. 579ff. Wir berücksichtigen auch hier wieder nur solche Stellen, an denen durch Schultz' und Heyses Mitteilungen die Lesungen der Archetypoi B und M mit Wahrscheinlichkeit zu erkennen sind.

[3]) Die von den handschriftlichen abweichenden Lesungen, in denen Gen. mit P geht, sind oben schon erwähnt.

B. Urkunden aus ptolemäischer Zeit.

7.

Brief des Demokrates.

Inv. P. 2. Höhe 29,5 cm, Breite 14,5 cm. 232 v. Chr. Thebais.

Die Schrift (vgl. Tafel IX A) steht parallel der Höhe, also *transversa charta*, was damals sehr beliebt war; vgl. Wilcken, Archiv V 213.

Recto.

[Δ]ημοκράτης̣ Πυθονίκωι χαίρειν. Ἀπέσταλκά σοι τὴν πρὸς Παυσανίαν
[ἐ]π̣ιστολήν. Ἀπ[ο]δ̣οὺς οὖν καὶ ὡς ἂν Ἀπολλώνιον [ἐ]ξαποστείλῃς πρὸς ἡμᾶς
[κο]μίζοντα τὰ̣ προγεγραμμένα σοι, διασάφησον ἡμ̣[ῖ]ν παραχρῆμα. Αἴτησον δὲ
[ ]αρρ̣μ̣[. . . . .] . [. .]υ̣ . . . . . [ ]υ . . . ν καὶ . [.]ν . . [. .] . . . . ου ὥστε εἰς
5 [ξέ]νια φοίνικας καὶ ἐμβαλὼν εἰς βίκους δὸς καὶ ταῦτα̣ π̣αρακομίσαι ἡμῖν.
[Π]τολεμαίωι δὲ διά[σ]τ̣ε̣ιλαι, εἴπερ μὴ τὸν βυβλιαφόρο̣ν̣ καὶ τὸν ἔφοδον ἐκπέπει-
[κα]ς. Ὕβρικα̣ . . [. . . . .] . ι αὐτῶι. Περὶ δὲ τούτων ἐπέσ̣ταλκ̣[α] καὶ Παυσανίαι.

Ἔρρωσο. (Ἔτους) ις Φαῶφι ῑϛ.

Verso.

(2. H.) [Ἀπόδος εἰς]
[Ἀπόλλωνος] πό(λιν)
[τὴν μεγάλην]

ΠΥΘΟΝΙΚΩΙ

(3. H.) [(Ἔτους) ι]ς̣ Φαῶφι . .
δ̣ι̣ὰ Νικάνο̣ρ̣[ο]ς̣[.] . . .

---

7 hinter *υβρικ* ein schräger Strich z. T. sichtbar, der nur zu *α* zu passen scheint; die beiden folgenden Punkte würden zur Lesung *ὑβρίκατε* passen, doch bleibt sie unsicher. Ebenso unsicher, ob vor *αὐτῶι* steht *ἐ*]*πὶ* oder]*ει*.

Verso (2. H.) erhalten nur [Zeichen] = *πο*( ), ergänzt nach nr. 8 Verso.

„Demokrates grüßt den Pythonikos. Ich schicke dir den Brief an Pausanias. Wenn du ihn nun abgegeben hast ⟨⟨und⟩⟩, so zeige uns dies, sobald du den Apollonios mit den früher dir aufgetragenen Dingen zu uns sendest, sofort an. Fordere — — — — für Gastgeschenke Datteln und leg sie in Krüge und laß auch diese uns bringen. Den Auftrag aber gib dem

Ptolemaios, falls du nicht den Briefträger und den Postkontrolleur dazu überredest. — — — Hierüber habe ich auch dem Pausanias geschrieben. Leb wohl. Im 16. Jahre, am 16. Phaophi."

Verso: (2. H.) „Gib ab (den Brief) nach Groß-Apollinopolis an Pythonikos." (3. H.) (Abgeliefert) im 16. Jahre am . . Phaophi durch Nikanor — —."

Das Hauptinteresse dieses und des nächsten Briefes lag für uns darin, daß sie, zusammen mit dem Halensis 1 erworben, über ihre Herkunft Aussagen enthalten, die wir auch für die Frage der Herkunft des Halensis 1 verwerten konnten (vgl. oben S. 12).[1] Beide Briefe sind an einen *Πυθόνικος* gerichtet, der nach der auf der Rückseite von nr. 8 erhaltenen Adresse in *᾿Απόλλωνος πόλις* wohnte (vgl. jedoch S. 203 f.). Daß hiermit Apollinopolis magna, das heutige Edfû, gemeint ist und nicht Apollinopolis parva, das heutige Kûs, halten wir wegen der auf S. 12 angedeuteten Zusammenhänge für gesichert.[2] Ebendort wurde schon hervorgehoben, daß die Erwähnung eines *Συηνίτης* in nr. 8, 2 unsere Briefe in Beziehung setzt zu den Briefen des zweiten Fundes von Elephantine, die zum größten Teil gleichfalls an Beamte in Apollinopolis gerichtet sind und doch gegenüber von Syene, auf der Insel Elephantine, ausgegraben worden sind.[3] Zumal diese Elephantine-Briefe ungefähr derselben Zeit angehören wie die beiden Hallischen — jene stammen aus den Jahren zwischen 225 und 222 —, ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß auch unsere Briefe in Elephantine gefunden sind (vgl. S. 12). Welche Stellung *Πυθόνικος* eingenommen hat, läßt sich nach den beiden Briefen nicht mit Sicherheit sagen. Nach nr. 8 ist er jedenfalls nicht nur für die Stadt Apollinopolis, sondern für den ganzen Gau kompetent gewesen, denn ein Dorfbeamter hat ihm eine dienstliche Meldung gemacht. Auch nr. 7 paßt zu dieser Annahme. Ebenso bleibt unklar die Stellung der beiden Briefschreiber (s. unten). Da die Briefe, wie die Adressen zeigen, nach Apollinopolis geschickt werden, müssen die beiden Absender außerhalb dieser Stadt sich aufgehalten haben, und zwar wahrscheinlich nicht nur vorübergehend.

Es entspricht dem griechischen Briefstil[4]), daß mit *ἀπέσταλκα* nicht auf eine frühere, sondern auf die jetzt erfolgende Sendung hingewiesen wird. Der Brief, den Demokrates an Pausanias geschrieben hat, ist gleichzeitig mit dem vorliegenden Brief dem Pythonikos überbracht worden. Beweisend sind andere Fälle, in denen nicht Originale, sondern Kopien verschickt werden, da diese Kopien dann auf demselben Blatt folgen. Petr. II 6, 1 ff.: *ἀπέσταλκά σοι τοῦ δοθέντος μοι ὑπομνήματος — τὰ ἀντίγραφα,* worauf die Kopie des *ὑπόμνημα* folgt. Ebenso Petr. II 9 (4), nur daß hier die Kopie nicht erhalten ist (vgl. aber das Verso). 12 (1). 13 (13) usw., vgl. Rev. 37, 6. Der Brief an Pausanias war verschlossen, wahrscheinlich wie üblich verschnürt und versiegelt, dem Pythonikos geschickt, so daß dieser ihn nicht lesen konnte.

---

[1]) Als die dortigen Ausführungen gedruckt wurden, waren die Rückseiten der Briefe nr. 7 und 8, von denen nr. 8 die Stadt Apollinopolis selbst als Bestimmungsort nennt, noch nicht entziffert.

[2]) Da in den Elephantine-Papyri regelmäßig, mit einer Ausnahme, *ἡ μεγάλη* hinzugefügt wird, haben wir es auch in den Adressen unserer Briefe ergänzt. In jener Ausnahme (Eleph. 29, 3) ist der Zusatz nach dem Zusammenhang überflüssig. Dagegen in der Adresse ist er wichtig.

[3]) Syene wird erwähnt in Eleph. 9, 2.

[4]) Kühner-Gerth, Gr. Syntax I 168 A. 6 verweisen auf Isokr. I 2: *ἀπέσταλκά σοι τόνδε τὸν λόγον.* Ad. Wilhelm, Jahreshefte des österr. archäol. Instituts VII 1904 S. 104.

Das folgt aus den Schlußworten: „hierüber habe ich auch dem Pausanias geschrieben.“ Pythonikos wird aufgefordert, den Brief an Pausanias abzuliefern. Die Konstruktion des mit *ἀποδούς* in Z. 2 beginnenden Satzes ist nicht klar. Entweder muß man *ἀπόδος* für *ἀποδούς* schreiben oder das *καὶ* hinter *οὖν* streichen. Letzteres würde klarer sein, insofern kein Zweifel wäre, daß mit *διασάφησον* die Mitteilung der erfolgten Übergabe des Briefes an Pausanias befohlen wird. Dies kann aber nur gemeint sein, denn eine sofortige Meldung darüber, daß Apollonios an den Schreiber abgeschickt sei, ist sachlich ausgeschlossen.

Der weitere Auftrag, den Demokrates dem Pythonikos gibt (*αἴτησον δὲ κτλ.*), ist in Z. 4 stark verstümmelt. Nur der Schluß ist gelesen: da handelt es sich um Datteln, die in *βῖκοι* verpackt geschickt werden sollen. Die *βῖκοι* sind als Gefäße (wahrscheinlich von bestimmtem Maßinhalt) für Flüssiges oder Trockenes bekannt, als Weinfässer bei Herodot I 194, als Gefäße für Oliven in Hib. 49, 7f.: *ὅπως ἂν ἐμβάληται τὰς ἐλαίας εἰς βίκους ἢ μώια,* wo Grenfell-Hunt auf Petr. III 65 (b) 6ff. (hier nicht Flächenmaß, wie Mitteis, Chrest. S. 274 annimmt) und Grenf. I 14 (für Harz) verweisen; vgl. auch Lucian dialog. meretr. 14: *ἰσχάδων βῖκον ἐκ Καρίας* (trockene Feigen). Noch in Lond. II S. 298, 12 vom Jahre 346 n. Chr. begegnet dies Hohlmaß: *χεννίω⟨ν⟩ βίκους β̅* (für eingesalzene Wachteln, vgl. Hesychius s. v. *χεννίον*). In andern Texten aus später Ptolemäerzeit und der Kaiserzeit begegnet *βῖκος* (auch *βεῖκος*) als ein Flächenmaß; vgl. BGU 112, 15. 1047 III 5. 1187, 6. Oxy. 100, 10. Flor. 1, 4 usw. — Dieselbe Verwendung von *ὥςτε* wie hier in *ὥςτε εἰς* [*ξέ*]*νια* ist in den Urkunden häufig, z. B. Petr. III 46 (1), 23: *ὥςτε εἰς τὴν — βασιλικὴν κατάλυσιν.* Zu den *ξένια* der Beamten vgl. Wilcken, Grundzüge S. 356.

Mit dieser zweiten Sendung, die offenbar später als jene erste eilige abgehen soll, soll ein Ptolemaios beauftragt werden[1]), falls Pythonikos nicht den *βυβλιαφόρος* und den *ἔφοδος* dazu überredet. Diese beiden Beamten begegnen nebeneinander auch in Oxy. IV 710 (= Wilcken, Chrest. nr. 436) vom Jahre 111 v. Chr.: *Χρημ*[*ά*]*τισ*[*ον το*]*ῖ*[*ς*] *ἐν τῶι Ὀξυρυγχίτηι βυβλιαφόροις ἀνδράσι μδ ὡρογράφωι α ἐφόδωι α καμηλίτηι α* (*γίνονται*) *μζ τοῦ Θῶυθ τοῦ ζ* (*ἔτους*) *κατὰ* (hier bricht das Fragment ab). Aus diesem Text hat schon Fr. Preisigke in seinem grundlegenden Aufsatz über die ptolemäische Staatspost (Klio VII 241ff.)[2]) den Schluß gezogen, daß es außer der von den Persern übernommenen reitenden Schnellpost (Hib. 110 Verso = Wilcken, Chrest. nr. 435), die in der Hauptsache nur im Dienst des Königs und des Finanzministers stand, innerhalb der einzelnen Gaue für die gewöhnlichen amtlichen Briefschaften eine Fußbotenpost (*βυβλιαφόροι*) und eine Kamelpost gegeben hat. Waren diese letzteren Posteinrichtungen bisher nur für den Oxyrhynchites bezeugt, so werden sie durch unseren Halensis jetzt auch für den Apollinopolites belegt. Das Nebeneinander des *βυβλιαφόρος* und des *ἔφοδος* auch im Halensis erweist die Gleichmäßigkeit dieser Einrichtungen in den verschiedenen Gauen. Wie der Name *βυβλιαφόρος* zeigt, diente diese Post nur der Brief- und Aktenbeförderung. Wollte man Gepäckstücke durch sie befördert haben, wie hier die Datteln, so mußte man die Postbeamten „überreden“, was offenbar nur ein Euphemismus für Bakschischgeben ist. Der Halensis führt

---

[1]) *Διαστέλλεσθαί τινι* im Sinne von befehlen, Auftrag geben begegnet häufig, z. B. in den Pariser Papyri.

[2]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. 372f.

auch noch zu einer schärferen Definierung der Stellung des *ἔφοδος*. Preisigke (S. 273) schwankte, ob er als bewaffneter Beschützer[1]) den *καμηλίτης* begleitete oder allgemeiner als Kontrollbeamter auf den Poststraßen verwendet worden sei. Der Halensis spricht für die zweite Auffassung, denn nicht mit dem *καμηλίτης*, sondern mit dem *βυβλιαφόρος* arbeitet er hier zusammen, und wenn es nicht genügte, den Postboten zu bestechen, sondern auch der *ἔφοδος* ein Bakschisch bekommen mußte, so folgt daraus, daß der letztere in der Lage war, den ersteren eventuell an jenem Liebesdienst zu hindern. Wenn aber die 44 *βυβλιαφόροι* des Oxyrhynchites unter der Kontrolle des einen *ἔφοδος* standen, so werden wir uns dessen Tätigkeit nicht auf den Poststraßen, sondern in der Metropole ausgeübt zu denken haben. Wenigstens er persönlich wird seinen Amtssitz dort gehabt haben, wenn er auch Hilfsorgane im Gau gehabt haben mag. Die Briefboten werden in der Regel von dem Hauptpostamt in der Metropole aus, dem der *ἔφοδος* als Kontrolleur vorstand, ihre Wanderung auf die Dörfer angetreten haben. Daß diese Post nur für amtliche Briefschaften bestimmt war, ist sicher, aber wie weit der Kreis derer sich erstreckte, die sie benutzen durften, bleibt unklar. Aus dem Halensis Z. 6 kann man nicht mit Sicherheit folgern, daß der amtliche Briefwechsel zwischen Demokrates und Pythonikos von dieser Landpost besorgt zu werden pflegte, doch spricht diese Stelle auch nicht dagegen. Wahrscheinlich ist unser Brief als ein amtlicher zu betrachten, wenn auch das Fehlen der für die Privatbriefe charakteristischen Erkundigungen und Wünsche betreffs der Gesundheit allein noch nicht entscheidend ist. Der Ton des Briefes weist ihn jedenfalls eher den amtlichen zu. Schließlich hängt die Entscheidung dieser Frage auch von dem Charakter des Briefes an Pausanias ab, den wir nicht kennen. Ausschlaggebend für den amtlichen Charakter würde sein, wenn in der Empfangsnotiz auf der Rückseite wirklich der *βυβλιαφόρος* als Überbringer genannt wäre (s. ụnten).

Aus der Erwähnung des *βυβλιαφόρος* in Z. 6 (und zwar im Singularis) ist übrigens nach Oxy. IV 710 mit Wahrscheinlichkeit zu folgern, daß Demokrates innerhalb desselben Gaues wie Pythonikos lebte, denn diese Postboten waren nach jenem Text nur für den Einzelgau angestellt. Lebten sie in verschiedenen Gauen, so wären wohl mehrere Postboten in Aktion getreten. Der griechische Name des Demokrates, der für diese Zeit noch auf griechische Nationalität schließen läßt, spricht nicht gegen die Annahme, daß er in einem Dorf amtierte. So führen z. B. die *ἐπιστάται* der *κῶμαι* in den Magdola-Papyri griechische Namen. Freilich ist die Möglichkeit offen zu lassen, daß die in einem Gau angestellten *βυβλιαφόροι* im Dienste der Beamten dieses Gaues auch auswärts tätig waren.

Das Verso bringt zunächst von 2. Hand die für den Briefboten bestimmte Adresse.[2]) Unsere Ergänzung von *᾿Απόδος κτλ.* beruht auf nr. 8, wo freilich die Lesung im einzelnen

---

[1]) Ähnlich Wilcken, Chrest. S. 515, der im Hinblick auf die *ἔφοδοι* genannten Polizisten ihn für einen Polizisten nahm, der den Postbetrieb beschützte.

[2]) Zu den Adressen vgl. G. A. Gerhard, Untersuchungen zur Geschichte des griech. Briefes (1903) S. 36 ff. F. Ziemann, de epistularum graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae, Diss. philol. Hal. XVIII 1910 S. 276 ff. Ganz unzureichend ist Gardthausen, Das Buchwesen im Altertum und im byzantinischen Mittelalter[2] 1911 S. 162 ff. Hier sind nicht einmal die *ἐπιστολαί* und die *ὑπομνήματα* auseinandergehalten worden.

nicht ganz sicher ist. Sie wird aber auch durch andere Parallelen gestützt. Aus der Ptolemäerzeit haben wir bisher nur eine, die außer der Ortsbezeichnung auch das ἀπόδος bringt, nämlich P. Louvre 10594 (Revillout, Mélanges S. 295. Seymour de Ricci, Arch. II 518): Ἀπόδος [ε]ἰς Παθῦριν.[1]) Auch daß diese Ortsangabe in flüchtiger Kursive, der Name des Adressaten in großen Unzialbuchstaben geschrieben wird, ist bekannt. Zwischen diesen beiden Bestandteilen ist ein größerer freier Raum gelassen, der für die Verschnürung und Versiegelung des Briefes bestimmt war.[2]) Bekanntlich wurden die Briefe unseres Formats der Länge nach gefaltet, diese gefalteten Konvolute dann in der Mitte umgebogen, und die beiden Hälften miteinander zusammengeschnürt und endlich versiegelt. Die Adresse wurde auf die eine Außenseite des bereits gefalteten und umgebogenen Konvoluts geschrieben, und zwar wurde die Beschriftung mit Rücksicht auf die bevorstehende oder auch schon vollzogene Verschnürung in der Regel links und rechts von der Mitte verteilt.

Die beiden Hallischen Briefe, die diese Manipulationen wie viele andere Briefe erkennen lassen, tragen nun außer der Adresse noch einen anderen Vermerk von dritter Hand, der auf die andere Außenseite jenes gefalteten und umgebogenen Konvoluts gesetzt ist. Das ist der Empfangsvermerk, der in dem Bureau des Adressaten hinzugefügt worden ist. Auf die verschiedenen Formen dieser bisher noch nicht eingehender untersuchten Empfangsvermerke[3]) soll hier nicht eingegangen werden. Die Publikationen bieten hierfür ein nicht unbedeutendes Material. In unserer nr. 7 ist das Datum leider nicht sicher zu lesen, so daß nicht feststeht, ob der Brief noch an demselben 16. Phaophi abgegeben ist, an dem er geschrieben war, oder wie viele Tage später. Die Spuren hinter Φαῶφι könnten vielleicht zu κ verbunden werden, worauf noch eine zweite Zahl folgen würde. Dagegen steht für nr. 8 fest, daß der Brief 15 Tage später in Empfang genommen wurde (s. unten). In nr. 7 ist außer dem Datum noch der Name des Überbringers genannt, wenn unsere Lesung δ̣ιὰ richtig ist, doch ist die Entzifferung dieser Zeile noch ganz unsicher. Die Spuren am Ende könnten womöglich φο̣ρ̣̄ gelesen werden; dann müßte davor [β̊] ergänzt werden, so daß βυ(βλια)φόρ̣(ου) zu lesen wäre, was sachlich von Bedeutung wäre (s. o. S. 200). Aber der Vorschlag ist ganz unsicher.

---

[1]) Vgl. Ziemann a. a. O. 278.

[2]) In der Kaiserzeit hat man diese Stelle bekanntlich durch ein liegendes Kreuz ✕ markiert (vgl. hierzu jetzt Ziemann a. a O. S. 281f.). Daraus folgt, daß man die Adresse vor der Verschnürung zu schreiben pflegte. Doch ist sie gewiß auch öfter hinterher geschrieben worden, was eigentlich bequemer war. Vgl. Par. 18ter planche 46.

[3]) In den oben zitierten Arbeiten von Gerhard und Ziemann sind sie nicht behandelt worden. Unzureichend auch die Bemerkung von Witkowski zu Ep. priv. gr.[2] nr. 11. 7ff.

8.

Brief des Zenobios.

Inv. P. 3. Höhe 32,5 cm, Breite 12 cm. 232 v. Chr. Thebais.

Die Schrift (vgl. Tafel IX B) steht parallel der Höhe (s. zu nr. 7). Zwischen Z. 1 und 2 des Recto läuft eine Klebung.

Recto.

[Ζηνόβιος] Πυθονίκωι χαίρειν. Ἔγραψάς μ̣[οι] τῆι ῑ τοῦ Φαῶφι δεδωκέναι σοι
.[. . . . .] . . . . Σ̣υηνίτην τὸν ἐν Τμουνεψώνει
τοῦ Ἀπολλωνοπολίτου περὶ τοῦ μὴ δύνασθαι αὐτὸν τὰς χρείας
παρέχεσθαι διὰ τὸ μὴ βλέπειν τὰς νύκτας. Ὡς ἂν οὖν ἐπι-
5 βάλλῃς ἐπὶ τοὺς τόπους, προσάγαγε αὐτόν, ὅπως ἐπι-
σκέψωμαι καὶ αὐτός, εἰ μὴ δύναται τὴν χρείαν παρέχεσθαι.

Ἔρρωσο. (Ἔτους) ις Ἀθὺρ κζ.

Verso.

(2. H.) [Ἀ]π̣όδος ε̣[ἰς]
Ἀπόλλωνος π̣[ό(λιν)]
[τὴν μεγάλην]

ΠΥΘΟΝΙΚ[ΩΙ]

(3. H.) (Ἔτους) ις Χ[οί]αχ ιβ
ἀπ̣ε̣[δό]θ̣[η] . . ιδ̣ . . .
παρὰ Ζ̣η[νο]βίου
δ̣[.] . . ωσιṿι . [.] . . . βυ . ιαφ̣ . ρ

„[Zenobios] grüßt den Pythonikos. Du schriebst mir am 10. Phaophi, ... aus Syene, der in Tmunepsonis im Apollinopolitischen Gau wohnt, habe dir eine [Eingabe] darüber gegeben, daß er seinen Dienst nicht mehr tun könne, da er nachts nicht sehen könne. Sobald du an Ort und Stelle kommst, führe ihn her, damit auch ich untersuche, ob er nicht seinen Dienst tun kann. Leb wohl, Im 16. Jahr, am 27. Hathyr."

Verso: (2. H.) „Gib ab (den Brief) nach Groß-Apollinopolis an Pythonikos." (3. H.) „Im 16. Jahr, am 12. Choiak wurde abgegeben — — von seiten des Zenobios durch — — —."

Während man bei dem Brief des Demokrates schwanken konnte, ob er als privater oder amtlicher oder als eine Mischung von beidem aufzufassen sei, ist der rein amtliche Charakter des vorliegenden Briefes zweifellos. Pythonikos hatte dem Zenobios, dessen Namen wir in Z. 1 aus dem Empfangsvermerk des Verso eingesetzt haben, angezeigt, daß ein gewisser X, ein Syenit[1]), der im Dorfe Τμουνεψῶνις[2]) im Apollinopolites wohnte, sich wegen Augenleidens

[1]) Vgl. hierzu oben S. 198.

[2]) Das ist nach Spiegelberg (zu Eleph. 17, 14) ein Kompositum von τμου = die Insel, vgl. Τμουνπασωβόθει (Eleph. 19, 12) oder Τμενψώβθει (Eleph. 17, 15) in demselben Gau (nach der Photographie

als dienstunfähig gemeldet habe. Wenn Pythonikos nun den Befehl erhält, jenen Mann zur Untersuchung vorzuführen, so ist Zenobios als sein Vorgesetzter zu betrachten. Zenobios kann daher, da Pythonikos selbst in der Metropole des Apollinopolites wohnt, nicht in diesem Gau seinen Amtssitz gehabt haben, denn in den Dörfern amtieren nicht Vorgesetzte der in der Metropole residierenden Beamten. Dies bestätigt die Tatsache, daß unser Brief vom 27. Hathyr bis zum 12. Choiak, also 15 Tage, unterwegs gewesen ist.[1]) Wir kennen zwar nicht die Schnelligkeit der Postbeförderung durch die *βυβλιαφόροι*[2]), so daß der Ausgangsort sich nach dieser Frist nicht sicher berechnen läßt, aber über die Grenzen der Apollinopolites weist die Frist jedenfalls hinaus. Wir erinnern daran, daß nach den Elephantinepapyri Euphronios, der Vorgesetzte des Milon, der in Apollinopolis die Briefe jenes erhielt, in *Διὸς πόλις ἡ μεγάλη* residierte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch unser Brief von dort gekommen ist, was übrigens auf eine ziemlich langsame Postbeförderung schließen ließe. Aber die Organisation der Thebais im III. Jahrhundert ist noch so dunkel[3]), daß wir über Vermutungen nicht hinauskommen.

Sehr prompt arbeiten diese Beamten nicht. Auch wenn der Brief des Pythonikos vom 10. Phaophi gleichfalls 15 Tage unterwegs gewesen ist, hat Zenobios über einen Monat verstreichen lassen, bis er ihn beantwortete.

Die Augenkrankheit, die mit *μὴ βλέπειν τὰς νύκτας* charakterisiert ist, wird die auch als Hemeralopie bezeichnete Nachtblindheit sein. Das Amt, von dem der Syenit ihretwegen entbunden sein wollte, wird sich nach dieser Motivierung kaum genauer bestimmen lassen. Möglich, daß er zu den staatlich angestellten, z. T. für den Nachtdienst bestimmten *φύλακες* gehörte, deren es verschiedene Arten gab. Im Hinblick auf die von Fr. Oertel aufgestellte These, daß es in der Ptolemäerzeit eine Amtsliturgie noch nicht gegeben habe[4]), bemerken wir, daß auch dieser Text ihr nicht entgegensteht.

Zu dem Terminus technicus *ἐπιβάλλειν ἐπὶ τοὺς τόπους* vgl. z. B. Grenf. I 40 (= Mitteis, Chrest. nr. 25), 7: *ἕως τοῦ ἐπιβαλεῖν ἡμᾶς ἐπὶ τοὺς τόπους.*[5])

Zur Deutung der beiden verschiedenen Bestandteile des Verso vgl. oben S. 200f. Die Lesung [*Ἀ*]*π̣όδος ε̣*[*ἰς*] *Ἀπόλλωνος π̣*[*ό*(*λιν*)] ist, wie die Punkte andeuten, nicht in allem

---

bei Schubart, Pap. gr. Berol. nr. 5 scheint an der letzteren Stelle vielmehr wiederum *Τμουν* zu stehen statt des verkürzten *Τμεν*); ebendort auch *Τμουνετολ* (Eleph. 23, 14). Andere Komposita mit *Τμου* begegnen auch in anderen Gauen (z. B. Par. 5).

[1]) Auch der Zusatz *τοῦ Ἀπολλωνοπολίτου* in Z. 3 spricht dafür, daß der Brief außerhalb dieses Gaues geschrieben ist.

[2]) Der Charakter unseres Briefes macht es sehr wahrscheinlich, daß er durch die Gaupost befördert ist. S. auch oben S. 200.

[3]) Erst die Elephantine-Papyri haben die von manchen aufgestellte These widerlegt, daß die Thebais bis auf Epiphanes nicht in Gaue geteilt gewesen sei; vgl. Wilcken, Arch. V 215. Bestätigend tritt das *Ἀπολλωνοπολίτου* (scil. *νομοῦ*) in unserem Text hinzu.

[4]) Wilcken, Grundzüge S. 339 ff. Vgl. jetzt Fr. Oertel, Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen Verwaltung Ägyptens, Diss., Leipzig 1912.

[5]) Nach Revision des Originals liest Wilcken Z. 5/6: *ἐπὶ τοὺς τόπους, κ̣*[*αλῶς*] | *ἔχειν ἔκρινον γράψαι σοι.* Danach ist der *εἰσαγωγεύς* Subjekt zu *ἔκρινον*, nicht die Chrematisten (Gradenwitz, Arch. III 34).

sicher. Vielleicht ist ε̣[ἰς τὸν] Ἀπολλωνοπο̣(λίτην) nicht ausgeschlossen. Die Lesung ἀπ̣ε̣[δό]θ̣[η], die hier zum erstenmal in einem Empfangsvermerk stehen würde, halten wir für recht wahrscheinlich, wenn auch die Spuren sehr gering sind. Dagegen bleibt die 4. Zeile noch ganz unsicher. Nicht unmöglich wäre δ[ι]ὰ̣ . ωσιṿι . [.] . . . βυ⟨β⟩λ̣ια̣φό̣ρ̣(ον), so daß auch dieser Brief, wie vielleicht auch der vorhergehende, durch den amtlichen βυβλιαφόρος überbracht wäre. Aber die Lesung ist durchaus nicht sicher.

9.

Zum Zehnmännergericht.

Inv. P. 49 (aus Blaß' Besitz). Höhe 13 cm, Breite 6 cm. III. Jahrh. v. Chr.

Die Schrift des Recto (parallel der Breite) ist stark verblaßt. Die erste Zeile lautet: Ὑπόμνημ̣[α. Der Text war also eine Eingabe an eine Behörde, in hypomnematischer Form. Das Wort ὑπόμνημα wird in dieser Zeit häufig an die Spitze gestellt. Die dürftigen und schwer erkennbaren Reste haben uns bisher keine klare Vorstellung von dem Inhalt gegeben. Z. 3/4: ἐπισ]|[τ]ολὴν ἣν ἐκομισ[. . . . Z. 4/5: ἀποσ]|[τ]εῖλαί με πρός σε [. Nach den letzten Worten war vielleicht der Befehl gegeben, den Briefschreiber als Beklagten an den Adressaten, etwa den Strategen (vgl. die Magdolapapyri), zu schicken.

Das Verso ist, wahrscheinlich in dem Bureau der Behörde, die dieses ὑπόμνημα empfangen hatte, zur Aufzeichnung der verschiedensten Notizen verwendet worden. Am untern Rande, parallel der Höhe, steht in großen Buchstaben κα. Rechts daneben steht, parallel der Breite, in flüchtiger Kursive:

ε̣ τὴν [
Διονυσο̣[

Wenn das ε in dem Halbkreis richtig gelesen ist, wäre diese Verbindung etwa Πέ(μψον) aufzulösen. Das wäre also ein amtlicher Befehl, eine Frau mit Namen Διονυσοδώρα o. ä. zu schicken.

In der Mitte des Verso, parallel der Höhe, stehen in flüchtigster Kursive die folgenden Zeilen:

Πᾶσις πρ(ὸς)
Νουμήνιον
κα̣ὶ Κόννιον.

Das erinnert an die in dem Bureau des Strategen (Wilcken, Archiv IV 51) hinzugefügten Inhaltsangaben, wie sie z. B. auf dem Verso der ἐντεύξεις in den Magdola-Papyri stehen, nur daß dort außerdem das Datum des Eingangs und der Gegenstand der Klage (περὶ ἱματίου o. ä.) angegeben ist. Jedenfalls sollen auch unsere Zeilen heißen „Pasis contra Numenios und Konnios" und den Inhalt einer Klage wiedergeben. Zu dem ὑπόμνημα der Vorderseite können sie aus verschiedenen Gründen nicht gehören. Es ist offenbar nur eine Notiz eines Bureau-

schreibers wie das Πέ(μψον) κτλ. Aber es ist für das Folgende nicht ohne Interesse, daß beide Notizen Formeln sind, wie sie im Bureau des Strategen Verwendung finden konnten.

Oberhalb dieser Notiz, am oberen Rande parallel der Breite, finden sich endlich verstümmelte Reste von 6 Zeilen, in sehr flüchtiger Kursive, von denen wir bisher folgendes haben lesen können:

] . . . αι α) σοι τὸ α^ν τῆς [
]ης ἔδωκεν εἰς τὸ τοῦ . . [
] . δ . [ ] . . ι . . ν ἠξιωκ[
]σαντας καὶ τὸν κλῆρον [
5] πάντας πλὴν οὗ ἂν ε[
]σηι κατὰ τὸ διάγρ(αμμα). (vacat)

Wiewohl in Z. 1 hinter τῆς ein Spatium ist, muß rechts die Schrift noch weiter gegangen sein, schon weil eine Abtrennung ἠξίωκ|εν o. ä. nicht wahrscheinlich ist. Das Recto zeigt, daß hier einige Papyrusstreifen der unteren Schicht sich losgelöst haben (vgl. auch das unvollständige Διονυσο[ ). Immerhin ist auffällig, daß auch das κ von ἠξιωκ nicht eng am Rande steht. Trotzdem ist es nicht zweifelhaft, daß die Schrift rechts weiterging.

Die Anwendung der Abkürzungen — α) und α^ν in Z. 1, ρ̄ in Z. 6 — sowie die Benutzung des Verso zeigen, daß wir hier keinen Originalbrief, sondern eine Kopie oder ein Brouillon (wie in Petr. II 38 (b) Verso, vgl. Taf. XII vor uns haben. Dieser scheinbar so unbedeutende Fetzen gewinnt ein großes Interesse, wenn man ihn mit Petr. III 21g (= Mitteis, Chrest. nr. 21), einem der wichtigsten, aber auch noch dunkelsten Dokumente für das Zehnmännergericht der χώρα. in Verbindung setzt. Nachdem in diesem Protokoll einer Verhandlung vor diesem Gerichtshof im Kopfstück die Namen der δικασταί aufgezählt sind, fährt der Text fort (nach Smyly und Mitteis):

7 [τῆς δίκη]ς οὔσης κατὰ τὸ παρ' Ἀριστομάχου τοῦ πρὸς τῆι στρατηγίαι τοῦ Ἀρσινοίτου
8 [νομοῦ τετ]αγμένου γραφὲν αὐτῶι πρόσταγμα, οὗ ἐστιν ἀντίγραφον τόδε· Πλ. . ο
9 [. . . Καθὰ(?)] ἠξ[ίω]κεν τὸν βασιλέα διὰ τῆς ἐντεύξεως ἡ Ἡρακλεία, καθιστ[ά]-
10 [ναι(?) ὀμό(?)]σαντας πάντας δικαστὰς πλὴν οὗ ἂν ἑκάτερος αὐτῶν ἐξανασ[τή]-
11 [σηι κατὰ τὸ] διάγραμμα. (Ἔτους) κα Δύστρ[ο]υ ιϛ Παῦνι ιθ

Es springt sofort in die Augen, daß das Hallische Fragment von Z. 4 an große Übereinstimmungen mit diesem Petrie-Papyrus zeigt. Es ergeben sich sofort die sicheren Ergänzungen ἠξίωκ[εν in Z. 3 und vor allem in Z. 5/6 (mit Berücksichtigung der linken etwa nur 6 Buchstaben fassenden Lücke):

5 [. . . . . .] πάντας πλὴν οὗ ἂν ἑ[κάτερος αὐτῶν ἐξ-]
6 [αναστή]σηι κατὰ τὸ διάγρ(αμμα).

Das πρόσταγμα des Petrie-Papyrus, dessen Schlußworte ebenso lauten, ist bisher nicht richtig aufgefaßt worden. Im besonderen haben die Worte γραφὲν αὐτῶι πρόσταγμα in Z. 8 Schwierigkeiten gemacht. Bouché-Leclercq (Hist. d. Lagides IV 241), dem sich Zucker (Philol. Suppl. XII 43) anschließt, sah darin ein *édit royal adressé au stratège du nomos*, das dieser

dem Gericht mitteilte. Daß dies nicht richtig ist, wird sich sogleich aus dem Halensis ergeben. P. Meyer (Klio VI 462) und Mitteis (Chrest. S. 16f.) nahmen das *πρόςταγμα* richtig als Erlaß[1]) des Strategen[2]), meinten aber, er habe ihn an den Präsidenten des Gerichtshofes gerichtet, indem sie das *αὐτῶι* auf den in Z. 5 genannten *πρόεδρος* bezogen. Letzteres ist nicht nur sprachlich sehr unwahrscheinlich, sondern auch sachlich ausgeschlossen, denn als der Stratege sein *πρόςταγμα* schrieb, war der Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß ja noch gar nicht konstituiert, der *πρόεδρος* war also noch nicht ausgelost. Der Adressat des *πρόςταγμα* kann vielmehr kein anderer sein als der *εἰςαγωγεύς*, der den Prozeß zu instruieren hatte (Z. 33). Dann aber kann das *γραφὲν αὐτῶι* nur wie häufig (vgl. S. 26 A. 3) bedeuten: *γραφὲν ὑπ' αὐτοῦ*, scil. *'Αριστομάχου*. Ja, es fragt sich, ob für „geschrieben an ihn" (so auch Bouché-Leclercq) nicht *γραφὲν πρὸς αὐτόν* gesagt wäre. So heißt es in der Laodike-Inschrift (Dittenberger, Or. gr. nr. 225, 37): *κατὰ τὸ παρὰ Νικομάχου τοῦ οἰκονόμου πρόσταγμα, [ὧι ὑ]πεγέγραπτο καὶ τὸ παρὰ Μητροφάνους καὶ τὸ παρὰ τοῦ β[ασι]λέως γραφὲν πρὸς αὐτόν.* Das letzte *πρόςταγμα* ist der Brief des Antiochos an den Metrophanes, den wir jetzt durch Wiegands Bemühungen kennen gelernt haben (Abh. Akad. Berlin 1908 S. 36). Der Zusatz *γραφὲν αὐτῶι* im Petrie-Papyrus ist offenbar gemacht worden, um den sonst naheliegenden, wenn auch nicht notwendigen Gedanken an ein *πρόςταγμα* vom König abzuweisen. Es wird also auf ein von *'Αριστόμαχος* verfaßtes *πρόςταγμα* hingewiesen, das er dem *εἰςαγωγεύς* übersandt hat.

Da nun das Hallische Fragment im zweiten Teil z. T. wörtliche Übereinstimmung mit jenem Erlaß des Aristomachos zeigt, so glauben wir, daß auch dieser Text ein von einem Strategen in einer ähnlichen Situation abgefaßtes *πρόςταγμα* ist. Die übrigen Texte des Papyrus passen, wie wir sahen, gut zu der Annahme, daß das Verso im Bureau eines Strategen bekritzelt worden ist. Die mit *σοι* in Z. 1 angeredete Person kann nach Obigem nur der *εἰςαγωγεύς* des Zehnmännergerichts gewesen sein.

Vergleicht man nun die beiden *προςτάγματα*, so sieht man, daß das *ἀντίγραφον* des Petrie-Papyrus nur den der zweiten Hälfte des Hallischen Erlasses entsprechenden Teil wiedergegeben hat.[3]) Es fehlt dort, was hier in den ersten zweieinhalb Zeilen gestanden zu haben scheint, nämlich die Mitteilung, daß der Stratege dem Eisagogeus eine Abschrift der *ἔντευξις* sende.[4]) Daß dies aber dort nur vom Kopisten als unwesentlich ausgelassen ist, dafür spricht der Artikel in *διὰ τῆς ἐντεύξεως* in Z. 9, der erst unter dieser Annahme, daß schon vorher die *ἔντευξις* genannt war, ganz verstanden wird.

---

[1]) Daß *προςτάγματα* nicht nur vom König, sondern auch von Beamten ausgingen, wurde oben S. 43 A. 2 erwähnt.

[2]) *'Ο πρὸς τῆι στρατηγίαι τεταγμένος* ist aber nicht der Strategiegehilfe, wie Mitteis annimmt, sondern der Stratege selbst; vgl.: *ὁ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ τεταγμένος* (Dittenberger, Or. gr. nr. 669, 39) = Idiologus. Dieser *'Αριστόμαχος* ist wohl identisch mit dem in Petr. II 17 (1) auftretenden Homonymus, der in Z. 13 als *στρατηγός* bezeichnet wird. Vgl. auch Bull. Soc. archéol. d' Alex. II S. 66, 10f.

[3]) Aus der Kürze hat Mitteis a. a. O. geschlossen, daß das *πρόςταγμα* eine *ὑπογραφή* auf einer Parteieingabe gewesen sei. Diese Terminologie ist u. W. nicht bezeugt. Der Halensis bestätigt, was auch nach den sonstigen Zeugnissen anzunehmen war (vgl. oben S. 43), daß der Erlaß Briefform hatte.

[4]) Zu dem Perfectum *ἀπέσταλκα* vgl. oben S. 198.

Der Anfang unseres Briefes wird nun folgendermaßen zu lesen und zu ergänzen sein: Ἀπ(έσταλκά) σοι τὸ ἀν(τίγραφον) τῆς [ἐντεύξεως, ἣν Name aut]ης ἔδωκεν εἰς τὸ τοῦ ⟨βα⟩-
a
[σιλέως ὄνομα. Freilich ein β oder βα oder β am Ende der Zeile kann man nur annehmen, wenn man mit einer Korrektur oder durchstrichenem Buchstaben rechnet. Die Formel ist aber so fest, daß eine andere Herstellung des Textes kaum möglich erscheint. Die betreffende Prozeßpartei hat eine jener ἐντεύξεις gemacht, die formell an den König gingen, in Wirklichkeit dem Strategen überreicht und von diesem im Namen des Königs erledigt wurden.[1]) Daß vor Ἀπ(έσταλκα) kein χαίρειν steht, erklärt sich als Kürzung der Kopie.

Schwieriger ist der zweite Teil des πρόσταγμα herzustellen. Wir gehen davon aus, daß hier nicht etwa der Inhalt der ἔντευξις charakterisiert wird, denn dies war ja bei der Übersendung der Abschrift überflüssig, sondern daß hier der Befehl gegeben wird, entsprechend der ἔντευξις zu verfahren. Solange es nicht gelingt, den Schluß von Z. 8 im Petr. Pap. zu lesen — das Πλ̣ . . ο̣ ist völlig unsicher —, verzichten wir auch auf Rekonstruktion des zweiten Teiles des Halensis, der in Z. 2 (hinter ὄνομα) beginnen wird; auch muß erst der Passus vor ἠξίωκ[εν ebendort entziffert werden. Klar ist einstweilen nur, daß der Hallische Text um eine Bestimmung ausführlicher ist: καὶ τὸν κλῆρον [λαχόντας (?) o. ä., und es ist wichtig, daß hiermit zum erstenmal festgestellt ist, daß die Bildung der Spruchkammer durch Auslosung erfolgte. Zum Zehnmännergericht gehört ja jeweilig eine größere Zahl von Personen.[2]) Aus diesen werden also immer die für den einzelnen Prozeß nötigen Zehn ausgelost, aus denen dann wieder Einer durchs Los zum πρόεδρος bestimmt wird. Hierdurch wird unsere Ergänzung κληρούσθωσαν in Hal. 1, 121, wo es sich um einen Spezialfall handelt, gestützt. Zur Erlosung des πρόεδρος vgl. ebendort Z. 122. Der εἰςαγωγεύς soll also alle, die — — — und die das Richterlos gezogen haben, als Richter für den vorliegenden Prozeß konstituieren, außer dem, den eine der Parteien gemäß der allgemeinen Prozeßordnung (τὸ διάγραμμα) ablehnt. Anstatt zu sagen „außer demjenigen, den der Petent X ablehnt", gebraucht der Stratege die allgemeine Wendung: πλὴν οὗ ἂν ἑκάτερος αὐτῶν ἐξαναστήσηι κατὰ τὸ διάγραμμα. Da diese jetzt in zwei verschiedenen Urkunden auftritt, gehört sie offenbar zu dem festen Bestand des Kanzleistils und dürfte vielleicht im Anschluß an die Prozeßordnung selbst geprägt sein. Wenn aber der Stratege scheinbar hiermit das Ablehnungsrecht nicht nur dem Petenten, sondern auch dem Prozeßgegner zuspricht (ἑκάτερος), wiewohl dieser sich nicht an ihn gewendet hatte, so wird faktisch doch das Recht hiermit nur dem Petenten für den vorliegenden Fall zugeschrieben sein, da in der Prozeßordnung wahrscheinlich verfügt war, daß derjenige, der einen Richter ablehnen wollte, vorher in einer ἔντευξις dies zu begründen habe. Wenn also jetzt der Stratege den εἰςαγωγεύς auffordert, „gemäß dem, was Herakleia

[1]) Vgl. Mitteis, Grundzüge S. 2 und 13. Irrig ist nur seine Annahme (S. 13 A. 6 und S. 16 A. 6), daß auch beim Strategen wie bei den Chrematisten die ἔντευξις in ein ἀγγεῖον geworfen worden sei. Das folgt wenigstens nicht aus Wilckens Lesung ἐμβ[έβληκα] in Petr. II 12 E, E 4 Z. 2 S. 32, sondern nur, daß der Petent dem Strategen mitteilt, daß er bei den Chrematisten eine Klage eingereicht habe (vgl. auch Wilcken, Gött. gel. Anz. 1895 S. 151).

[2]) Vgl. Schubart, Archiv V 67 A. 1, der für das 21. Jahr des Euergetes I. in Krokodilopolis 19 Richter feststellt und danach 20 als Gesamtzahl vermutet.

den König gebeten hat", in der angegebenen Weise zu verfahren, so liegt darin zugleich, daß der Stratege die in der ἔντευξις angegebenen Gründe für die Ablehnung einer bestimmten Person gebilligt hat.

Es ist kaum fraglich, ob Herakleia ihre ἔντευξις vor der Auslosung der Zehn oder nach ihr eingereicht hat. Im ersteren Falle würde sie sich gegen einen aus der Gesamtzahl gewendet haben für den Fall, daß er erlost werden sollte. Wahrscheinlicher ist ohne Zweifel die andere Annahme, daß die Auslosung der Zehn schon erfolgt war, und sie sich nun gegen einen von diesen wehrte. Auch der Ausdruck ἐξαναστῆσαι, d. h. jemanden aufstehen lassen von einem Platz, den er schon innehat, paßt hierzu besser. Hierbei ist anzunehmen, daß zwischen dem κληροῦν und dem καθιστάναι eine Frist verstrich, während der es den beiden Parteien gestattet war, in einer ἔντευξις an den König eventuell die Ablehnung einer dieser Zehn zu begründen. Daß jeder nur einen ablehnen durfte, wird aus dem Singular πλὴν οὗ gefolgert werden dürfen. Anderenfalls wäre πλὴν ὧν zu erwarten, auch hätte ein unbegrenztes Ablehnungsrecht den Gerichtshof sprengen können. War die Auslosung, wie wir annehmen, bereits erfolgt, so liegt es nahe, anzunehmen, daß für den Abgelehnten eine Nachlosung stattgefunden habe. Freilich wird das in dem πρόςταγμα nicht ausdrücklich gesagt. Der Wortlaut, genau genommen, spricht eher dafür, daß in diesem Falle nur neun Richter (einschließlich des πρόεδρος) das Kollegium bildeten, eventuell, wenn beide Parteien mit Erfolg ihr Recht ausübten, nur acht. Aber das ist wenig wahrscheinlich.

Unsere Annahme, daß die Auslosung schon erfolgt war, würde nun aber kaum haltbar sein, wenn wirklich, wie in dem Smyly-Mitteisschen Text steht, über ein volles Jahr zwischen dem πρόςταγμα des Strategen und der Eröffnung der Gerichtsverhandlung verstrichen wäre, denn inzwischen würde sich die Zusammensetzung des Gerichts z. T. schon geändert haben. Jenes ist dort vom 16. Dystros des 21. Jahres des Euergetes I. datiert, und diese findet am 29. Dystros des 22. Jahres statt. Aber die Photographie (Tafel I) zeigt deutlich, daß auch an der ersten Stelle κβ und nicht κα geschrieben steht. Auch Smyly hat in Hib. I S. 342 zugegeben, daß der zweite Buchstabe *is more like* β; weil aber in dem fragmentarischen Duplikat von 21 g an dieser Stelle deutlich κα steht, hat er sich für κα entschieden. Es steht vielmehr in dem einen Exemplar κβ und in dem anderen κα, und es fragt sich nur, welcher Schreiber recht hat. Aus dem obigen Grunde, zu dem noch eine allgemeine Probabilität hinzukommt, entscheiden wir uns für κβ. Der Hergang ist also dieser: am 16. Dystros des 22. Jahres [1]) hat der Stratege dem εἰςαγωγεύς sein πρόςταγμα geschickt, und schon am 29. desselben Monats findet die Gerichtsverhandlung statt, in der der Gerichtshof gemäß dem πρόςταγμα konstituiert ist. Daß im Petrie-Papyrus es die Beklagte ist, die die ἔντευξις eingereicht hat, hat bisher großes Kopfzerbrechen verursacht und zu manchen Hypothesen geführt. Nach unserer Deutung ist darin nichts Auffälliges zu sehen, da nach der Prozeßordnung dem Beklagten wie dem Kläger dies Recht zustand. Welche Rolle der Verfasser der ἔντευξις des Halensis im Prozeß gespielt hat, läßt sich nicht erkennen.

---

[1]) Die Ladungsurkunde datiert schon vom Peritios des 21. Jahres. Dazwischen liegt mehr als ein Jahr. Den Grund der Verschleppung kennen wir nicht. Doch mag darauf hingewiesen werden, daß die Parteien sehr umfangreiche Beweisurkunden vorgelegt haben.

Doch wichtiger als diese Aufschlüsse über Einzelheiten sind die Konsequenzen, die sich für unsere Gesamtauffassung vom Zehnmännergericht hieraus ergeben. P. Meyer (Klio VI 461 f.) hat aus dem Petr. Pap. geschlossen, daß auch dieses Gericht zu den *καθήκοντα κριτήρια* gehöre, für die nach den Magdola-Papyri der Stratege die Voruntersuchung zu führen hatte. Auf dasselbe läuft die Einleitung von Mitteis hinaus (Chrest. nr. 21). Gestützt auf Smylys neue Lesung [*τῆς δίκη*]*ς οὔσης* in Z. 7 hält er Z. 7—8 für den Bericht „über die geschehene Eröffnung der Verhandlung", die kraft jenes *πρόσταγμα* erfolgte; vermutet weiter, daß vielleicht auch der Kläger schon vorher eine *ἔντευξις* an den Strategen eingereicht habe, und zwar zur Einleitung des Prozesses, und so der Stratege für das Zehnmännergericht dasselbe Vorverfahren gehabt habe wie nach den Magdola-Papyri für das *κοινοδί(κιον)* und die Laokriten. Während er in der Chrestomathie den hypothetischen Charakter dieser Ausführungen betont, erscheint es in seinen Grundzügen S. 15 wie ein Faktum, daß in Petr. III 21 g eine Überweisung (im Sinne der Magdola-Papyri) an das Zehnmännergericht vorliege. Wie wenig zu solchen Annahmen die Tatsache paßt, daß für dieses Gericht durch Petr. III 21 g, 12 ff. und Hib. 30 eine rein griechische Privatladung bezeugt ist, hat schon Zucker (S. 45 f.) gegenüber P. Meyer hervorgehoben, freilich ohne einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden. Nach unserer obigen Deutung ist es klar, daß das Vorverfahren für den Prozeß vor dem Zehnmännergericht nicht in der Hand des Strategen, sondern des *εἰςαγωγεύς* gelegen hat. Nur wenn eine der Parteien einen der Richter ablehnen wollte, mußte sie sich in einer *ἔντευξις* an den Strategen wenden, der dann in seinem *πρόσταγμα* an den *εἰςαγωγεύς* sich ausschließlich auf diese Frage der Besetzung der Richterstühle beschränkte. Das hat im wesentlichen schon Rehm (bei Zucker a. a. O. S. 44 A. 57) treffend gesagt; nur konnte er noch nicht mit dem *εἰςαγωγεύς* operieren, den Smylys Kunst erst später gefunden hat. Darum wird nun Smylys [*τῆς δίκη*]*ς οὔσης* kaum richtig sein. Wie hier auch zu ergänzen und zu lesen ist (denn *οὔσης* erscheint uns nicht sicher), soviel ist klar, daß der ganze oben abgedruckte Passus (Z. 7—11) lediglich eine Begründung für die vorhergehende Richterliste ist: diese Richter sind eingesetzt *κατὰ τὸ — πρόσταγμα*.[1]) Diese Zeilen gehören also noch zum Kopfstück. Das Verhandlungsprotokoll im engeren Sinne beginnt erst mit den unmittelbar sich anschließenden Worten in Z. 11: *Τάδε ἔγνωμεν.* Zum Beweis der Richtigkeit unserer Deutung verweisen wir auf ein anderes uns erhaltenes Protokoll dieses Gerichtes, auf Mitteis, Chrest. nr. 28. Hier folgt auf die Liste der Richter unmittelbar die Formel *Τάδε*] *ἔγνωμεν*, aus dem einfachen Grunde, weil hier eine Ablehnung eines Richters nicht stattgefunden hat. Vgl. auch die Beispiele bei Mitteis, Chrest. nr. 3.

So kommen wir zu dem wichtigen Ergebnis, von dem wir schon oben S. 172 Gebrauch gemacht haben, daß das Zehnmännergericht als ein rein griechischer Gerichtshof vor uns steht: rein griechisch waren die Formen der Vorladung des Beklagten durch den Kläger mit seinen *κλήτορες*, rein griechisch auch die Erhebung der Klage (*δίκη*) beim *δικαστήριον*, dessen *εἰςαγωγεύς* (Petr. III 21 g, 33) sie entgegennahm, um dann auch die Anakrisis[2]) wie überhaupt

---

[1]) Dem Sinne nach möchten wir statt [*τῆς δίκη*]*ς οὔσης* erwarten: *κατασταθέντες*: aber dies entspricht nicht den Spuren. Der Gedanke ist anders ausgedrückt.

[2]) Vgl. Petr. III 21 g, 41.

die Vorbereitung des Prozesses zu leiten. Nur wenn eine der Parteien das ihnen vom König gewährte und im *διάγραμμα* festgelegte Recht der Ablehnung eines Richters, das es im griechischen Recht nicht gab, ausüben wollte, hatte sie eine *ἔντευξις* an den König zu richten, der dann durch den Strategen die Berechtigung prüfen ließ. Weshalb in diesem Falle der König anzugehen war, haben wir auf S. 172 zu erklären gesucht. Im übrigen hatte der Stratege nach unserem bisherigen Wissen mit der Instruktion dieses Prozesses nicht das geringste zu tun.

Wir drucken zum Schluß den Hallischen Text mit den gewonnenen Ergänzungen noch einmal ab:

1 [. . . . . . .] . . . αι. Ἀπ(έσταλκά) σοι τὸ ἀν(τίγραφον) τῆς [ἐντεύξεως, ἧς]
2 [. . . . . . .]ης ἔδ̣ω̣κεν εἰς τὸ τοῦ ⟨βα⟩[σιλέως ὄνομα . . . .]
3 [. . . . . . .] . δ . [.] . . ι̣ . . ν ἠξίωκ[εν καθιστ . . . . . .]
4 [. . . . . .]σαντας καὶ τὸν κλῆρον [λαχόντας (?) δι-]
5 [καστὰς] πάντας πλὴν οὗ ἂν ἑ[κάτερος αὐτῶν ἐξ-]
6 [αναστή]σηι κατὰ τὸ διάγρ(αμμα).

Welche Form von *καθιστάναι* zu wählen ist, bleibt unklar, da wir die Konstruktion des befehlenden Satzes nicht kennen. Für die Ergänzung von *τὸν βασιλέα* und *διὰ τῆς ἐντεύξεως* (vgl. Petr. Pap.) ist hinter *ἠξίωκεν* kein Platz, die Worte sind auch überflüssig. Dagegen halten wir die Ergänzung von *τοὺς* vor den Partizipien für nötig (wie auch im Petr. Pap.). In Z. 4 kann *σαντας* nicht zu *ὀμό]σαντας* ergänzt werden, wie Mitteis zweifelnd für den Petr. Pap. vorgeschlagen hat, denn die Vereidigung kann nicht vor der Auslosung erwähnt sein.

10.

Zum *ἀρχιδικαστής*.

Inv. P. 20. Höhe 9 cm, Breite 7 cm. III. Jahrh. v. Chr.
Schrift, auf Recto, parallel der Breite. Eine Klebung sichtbar.

Oben abgebrochen.

κ]ρίνωντ̣αι ἀρχιδικ[αστ . . .
τὸ]ν ἀδελφὸν δὲ [
] . ων . . [
κ]ρίσεων καὶ τὴν̣ [
5] . δὲ εστ̣[[. . .]] [
]θαι . Ε . . [
] . . [

Hier bricht der Papyrus ab.

Dieser kleine Fetzen verdient nur deswegen beachtet zu werden, weil er den alexandrinischen *ἀρχιδικαστής* nennt. Es ist der erste Papyrus aus ptolemäischer Zeit, der diesen Beamten

erwähnt. Bisher war er für diese Zeit nur durch Strabo XVII 797 und eine delische Inschrift des II. Jahrh. v. Chr. (Dittenberger, Or. gr. nr. 136) bezeugt. Ob der Prozeß, auf den das Fragment hinweist, Alexandrien oder die χώρα betrifft, läßt sich nicht sicher ausmachen. Jedenfalls ist der ἀρχιδικαστής schon in der Ptolemäerzeit nicht ein stadtalexandrinischer Beamter gewesen (Koschaker, Ztschr. d. Savigny-Stift. XXVIII Rom. Abt. 254 ff., der sich andrerseits mit Recht gegen Otto, Priester und Tempel I 166 wendet), sondern seine Kompetenz hat sich schon damals auch über die χώρα erstreckt (vgl. Schubart, Arch. V 66 ff. Mitteis, Grundzüge S. 9. Zucker, Philol. Suppl. XII 116).

11.

Ein Soldatentestament aus dem Faijûm.

Inv. P. 55 (aus Blaß' Besitz). Höhe 9,5 cm, Breite 11 cm. 238 vor Chr. Faijûm. Die Schrift, eine zierliche Kursive, steht auf Recto parallel der Breite.

Oben abgebrochen.

νικος Θρᾶι[ξ . . .
μέσος μελάγχρους τετανο[. . .
[Tagesdatum]
Βασιλεύοντος Πτολεμ[αίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης]
5 θεῶν Ἀδελφῶν (ἔτους) ι ἐφ' ἱερέως [Ἀπολλωνίδου τοῦ Μοσχίωνος τὸ β (ἔτος)]
Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Ἀδελφ[ῶν καὶ θεῶν Εὐεργετῶν, κανηφόρου]
Ἀρσινόης Φιλαδέλφου Μεν[εκρατείας τῆς Φιλάμμωνος τὸ β (ἔτος)]
μηνὸς Δίου ἐγ Κροκοδίλων πόλ[ει τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ . Τάδε]
διέθετο Ἀντιγένης Μακε[δὼν . . .
10 [κλη]ροῦχος ὡς (ἐτῶν) ν μέσος μ[. . . .
[οὐλὴ τ]ραχήλωι κάτωι. [Εἴη μέμ μοι ὑγιαίνοντι τὰ ἐμαυτοῦ διοικεῖν.]
[Ἐὰν δέ] τι πάσχω ἀνθρώπι[νον, καταλείπω . . .
[. . . . .]λοι πάντα Δωροθ[έωι . . .
[. . . . .] . . κ[λη]ρούχωι . [. . .
15 [. . . . .] . . . [. . .

Hier bricht der Papyrus ab.

Am linken Rande einzelne Buchstaben von Zeilenschlüssen der vorhergehenden Kolumne (von derselben Hand). Am rechten Rande ist zur Zeit noch manches durch den Stuckbewurf der Mumienkartonnage und durch fremde Papyrusteile verdeckt. Auf der Rückseite liegt der bunt bemalte Stuck noch obenauf. Der Papyrus bedarf noch der Reinigung.

Das Fragment gehört zu denselben Aktenrollen, aus denen Mahaffy die „Soldatentestamente" herausgegeben hat.[1]) Im besonderen schließt es sich durch das Datum — Dios des

[1]) Vgl. jetzt Petr. III 1 ff.

10. Jahres des Euergetes I. — an Petr. III 1 an, das aus demselben Monat stammt. Beide sind zurzeit die ältesten Urkunden dieser Serie. Mit dem genannten Text und zwar mit diesem allein hat das Hallische Fragment gemein, daß hinter dem Monatsnamen im Präskript (*Δίου* in Z. 8) das Tagesdatum nicht angegeben ist (vgl. Petr. III 1 Col. 2, 1). Dieser Kopist hat es also nicht für nötig befunden, den Tag, der im Original gestanden haben muß, wie er auch in den anderen Kopien steht, mit abzuschreiben, offenbar weil der Tag schon in der Überschrift (hier in Z. 3) genannt war. Daß derselbe Kopist den Hal. 11 und Petr. III 1 geschrieben hat, legt auch die Handschrift nahe, wie uns die von Mahaffy beigegebene Tafel XXI zeigt. Der Text lehrt jedoch, daß unser Fragment nicht etwa die vermißte linke Hälfte von Petr. III 1 Col. 1 ist.

Schon Mahaffy hat in der Einleitung zu seiner Editio princeps klar und überzeugend auseinandergesetzt, daß diese uns erhaltenen Soldatentestamente Kopien sind, die in der Metropole des Faijûm von einer Behörde angefertigt sind.[1]) Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß oft auf einer und derselben Kolumne — so auch im Halensis 11 — von derselben Hand geschrieben der Schluß des einen Testamentes und der Anfang des andern aufeinander folgen; ebenso aus der Tatsache, daß die Testamente kalendarisch geordnet sind. Die Frage, welches Amt diese Abschriftenrollen führte, ist bisher noch nicht überzeugend beantwortet worden. Die Frage wird dadurch noch komplizierter, daß — was in diesem Zusammenhange bisher wohl noch nicht hervorgehoben wurde — diese Testamente zum Teil nicht in der Metropole, sondern in Dörfern des Faijûm aufgesetzt worden sind; vgl. Petr. III 11, 40: *ἐν Κερκε . . [. . . . τοῦ Ἀρ]σινοίτου.* 12, 4: *ἐν Θεογονίδ[ι τοῦ Ἀρσινοίτου.*[2]) Von besonderer Bedeutung ist, daß in Petr. III 11 dieses dörfliche Testament auf ein metropolitanes in derselben Kolumne folgt, so daß die Annahme, die dörflichen Kopien stammten etwa aus einem dörflichen Kopialbuch, ausgeschlossen wird. Hiernach muß jenes Amt in der Metropole, das die dörflichen wie die metropolitanen Testamente in chronologischer Folge Monat für Monat in seine Kopialrolle eintrug, eine zentrale Stellung innerhalb des Gaues gehabt haben.

Da wir nur Kopien der Originaltestamente vor uns haben, bei denen mit Verkürzungen zu rechnen ist,[3]) so kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welchen Formen die Originale ausgefertigt worden sind. Hierdurch wird die Beantwortung der Frage, ob die Originale private oder amtliche Urkunden gewesen sind, erschwert. Mitteis, der das erstere annimmt, hat diese Soldatentestamente für Syngraphophylax-Urkunden erklärt (Chrest. nr. 301, vgl. Grundzüge S. 236). An sich wäre denkbar, daß der Kopist hinter der Aufzählung der sechs Zeugen, mit der diese Kopien schließen, die Nennung des *συγγραφοφύλαξ* und auch die Empfangserklärung desselben fortgelassen hätte, wiewohl dies nicht gerade wahrscheinlich ist, da die Kenntnis der Person, der das Original zur Aufbewahrung übergeben ist, auch für das Amt von Interesse

[1]) Petr. I S. 35. Vgl. Arangio-Ruiz, La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii (1906) S. 117ff. Wilcken, Archiv V 205 A. 1. 206 A. 2.

[2]) Daß hiermit der Ort der Aufsetzung des Testamentes gemeint ist, kann nach zahllosen Parallelen nicht bezweifelt werden.

[3]) Vgl. oben das Fehlen des Tagesdatums. Unvollständig ist auf alle Fälle der Schluß.

war.[1]) Es ist aber nicht denkbar, daß unter einem Testament überhaupt ein *συγγραφοφύλαξ* genannt sein könnte, denn das notwendig einseitige Testament ist keine *συγγραφή*, keine Vertragsurkunde. Das griechische Testament in Ägypten kann daher, wenn es auch eine Sechszeugen-Urkunde war, doch eine *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde nicht gewesen sein.[2]) Da eine andere der uns bekannten Formen der Privaturkunden hier nicht in Betracht kommt, kommen wir zu dem Schluß, daß diese Soldatentestamente Notariatsurkunden gewesen sind. Die sechs Zeugen sprechen nicht dagegen, da ja bekannt ist, daß für die agoranomischen Testamente sechs Zeugen nötig waren (Mitteis, Grundzüge 237). Zugunsten unseres Schlusses spricht, daß die in diesen Testamenten genannten Personen mit vollem Signalement genannt werden, wie es gerade in den öffentlichen Urkunden geschieht, dagegen meist nicht in den Syngraphophylax-Urkunden (vgl. Mitteis, Grundzüge S. 75). Gegen unsere Annahme könnte man geltend machen, daß das Notariat am Ende des Präskripts nicht genannt ist. Aber wir wissen, daß nicht nur sehr häufig in der Kaiserzeit, sondern auch schon in der Ptolemäerzeit, wie z. B. in den Tenis-Urkunden (vgl. Reinach 26), das Notariat mehrfach an dieser Stelle nicht genannt worden ist (vgl. Mitteis, Grundzüge 61 mit A. 4). Doch vielleicht ist dieser Punkt noch anders zu deuten. Ist nämlich unsere Annahme richtig, so entsteht die Frage, ob nicht das Notariat der Metropole, also wahrscheinlich die Agoranomie, zugleich jenes Amt gewesen ist, das diese Kopialrollen angelegt hat.[3]) In diesem Falle wäre es sehr begreiflich, daß mindestens in den Kopien das Amt sich im Testament nicht selbst nannte. In den Originalen könnte es und würde es wohl genannt gewesen sein. Wenn dieses Notariat aber auch die in den Dörfern (notariell) aufgesetzten Testamente unter dem Kalendertag eingeordnet hat und auch hier nicht das Amt nennt, so würde dies am besten unter der Annahme zu verstehen sein, daß in den Dörfern die Testamente von Filialen des metropolitanen Notariats aufgesetzt wären. Ist das richtig, daß die Notariate diese Kopien[4]) anlegten, so würde mit Wahrscheinlichkeit zu folgern sein, daß sie nicht außerdem auch noch die Originale aufbewahrten. Dies wäre aber wichtig für eine schwebende Streitfrage, über die zuletzt Fr. Preisigke, Klio XII 403. 410ff. sich geäußert hat.

Zum Text des Halensis ist im einzelnen nicht viel zu bemerken. Z. 1—2, der Schluß eines Testamentes, bietet den Namen des sechsten Zeugen .[. . .]νικος *Θρᾶι*[ξ, wie meist ohne Vatersnamen. In der Lücke folgten seine militärischen Titel und die Altersangabe. Zu der Form *μελάγχρους*, die mehrfach neben *μελάγχρως* begegnet, vgl. Mayser, Grammatik S. 296.

---

[1]) *Συγγραφοφύλαξ* ist durchaus nicht immer der an erster Stelle genannte Zeuge; vgl. Rubensohn, P. Eleph. S. 26. Er war also unbekannt, wenn er nicht besonders genannt wurde.

[2]) Die *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde Eleph. 2 ist kein Testament, sondern ein Erbvertrag.

[3]) Zu dieser Annahme kamen auch schon Arangio-Ruiz a. a. O. und Wilcken, Arch. V 206 A. 2, freilich von andern Gesichtspunkten aus.

[4]) Da sich einzelne Kürzungen nachweisen lassen, könnte man statt von Kopien von Auszügen sprechen wollen. Aber die Wiedergabe der Texte ist doch eine so ausführliche, daß man sie mit den oben S. 150 behandelten Auszügen jedenfalls nicht vergleichen kann. Es fehlt nach unserer Deutung schließlich nur das, was für das Notariat bekannt war, eben die Nennung des Amtes im Präskript und die Unterschrift des Notars.

Zu ergänzen ist in Z. 2 *τετανὸ[ς* oder *τετανό[θριξ,* beides häufig in diesem Zusammenhang bezeugt.

Das Präskript des zweiten Testamentes ist nach zahlreichen Parallelen (vgl. Petr. III 1) sicher ergänzt. Ganz singulär ist, daß hinter *διέθετο* das *νοῶν καὶ φρονῶν* fehlt. Es liegt wohl nur eine Ungenauigkeit des Kopisten vor. In Z. 9 folgten die militärischen Titel. Der Erbe, dem Antigonos seine gesamte Habe vermacht, scheint ein Kamerad von ihm zu sein. Zu der Schreibung *κάτωι* in Z. 11 vgl. Mayser, Grammatik S. 136.

12.

Ὑπόμνημα eines Kleon.

Inv. P. 46 (aus Blaß' Besitz). Höhe 7,5 cm, Breite 15,5 cm. III. Jahrh. v. Chr. Faijûm. Die Schrift, eine schmale, unregelmäßige Kursive, steht auf Recto parallel der Höhe.

Παρὰ Κλέωνος . [
☓ ε[1]
Ἔδωκά σοι κ . [
ὅπως ἂν μν[
ἀποστειλα[
5 *Κλέωνα τὸν*[
ὧδε παρέχη[
ἵνα ^καὶ^ *μὴ πόνος σ*[
ἀναγκάζω παρ[
ἀλλ' ἔχω ἀποστέλ[λειν
10 *ἀποστελῶ δε*[
δρείαι ὑπομνη[μ
Unten freier Rand.

---

1 Zweifelhaft, ob das nur schwach sichtbare *ω* in *Κλέωνος* von vornherein geschrieben oder nachgetragen ist; es ist kürzer, gedrungener als in den späteren Zeilen.

Das unvollständige Präskript zeigt, daß wir nur die Kopie eines *ὑπόμνημα* vor uns haben. Das einzige Interesse des kleinen Fetzens liegt darin, daß er zwei verschiedene Männer mit Namen Kleon nennt: der Schreiber der Eingabe in Z. 1 muß notwendig eine andere Persönlichkeit sein als der in Z. 5 genannte Homonymus. Einer von beiden ist sicherlich der berühmte *ἀρχιτέκτων,* der in den letzten Jahren des Philadelphos an der Spitze der Meliorationsarbeiten im Faijûm gestanden hat, dessen Leben und Persönlichkeit namentlich nach dem Vorgang von

v. Wilamowitz mehrfach untersucht worden ist.[1]) Bisher ist allgemein angenommen worden, daß die sämtlichen Petrie-Papyri, die einen *Κλέων* nennen, auf eben diesen *ἀρχιτέκτων* zu beziehen sind; nur Wilcken hat in seiner Rezension der Editio princeps (Gött. gel. Anz. 1895 S. 152 f.) die Vermutung ausgesprochen, daß in Petr. II 13 (17) irgend ein anderer Kleon gemeint sei. Wenn dieser Fall auch zweifelhaft ist[2]), so gibt es doch einen andern Papyrus, der ebenso wie unser Halensis zwei verschiedene Kleones nennt. Es ist Petr. II 13 (20), den wir nach Wilckens Herstellung (vgl. auch Petr. III S. XV) hierher setzen:

Ἀλέξανδρος Κλέων[ι χ̣αίρειν. . . .
τοὺς κατὰ παν̣[. . .
νομ̣άρχ̣αι[. . . . .]ν διδόασιν α[. . .
περὶ δὲ τ̣[. . . . .] δοθῆναι Κλέων[ι . . .
5 *ἡμεῖς ἐγ̣ρ̣[ά]ψ̣[αμέν] σοι τὴ[ν . . . . .]ν δοθῆναι α[ὐτῶι . . .*
δοθήτωσαν Ἐ. Βούλονται δέ τινες εἰς Σ[. . .
μυρικίνων γράψον αὐτῶι ἐκ Πτολεμαίδος Δ[ρ̣υμοῦ . . .
ὡσαύτως δὲ καὶ τῆς Διογένους νομαρχίας.

Verso.

(2. H.) *Ἀ]λεξάνδρου*

Hier könnte an der Identität der Kleones nur festgehalten werden, wenn die Worte *δοθῆναι Κλέων[ι* in Z. 4 ein wörtliches Zitat, etwa aus einer *ὑπογραφή*, wären, so daß also dem Adressaten Kleon etwas gegeben werden sollte. Aber dagegen spricht, von anderm abgesehen, daß nach den folgenden Zeilen der Adressat Kleon selbst aufgefordert wird, dafür zu sorgen, daß dieses *δοθῆναι* ausgeführt werde. Schon früher hatte es ihm Alexandros geschrieben (Z. 5), wahrscheinlich auf einen Befehl hin (Z. 4), und jetzt wiederholt er die Aufforderung (*δοθήτωσαν*). Hiernach dürfte die Ergänzung *α[ὐτῶι* in Z. 5, bezogen auf *Κλέων[ι* in Z. 4, den Sinn richtig wiedergeben. Dann haben wir aber zwei Kleones zu unterscheiden, wie in unserm Halensis. Der Adressat Kleon soll dem anderen Kleon etwas geben. Ob der Petrie-Papyrus an Kleon I, den *ἀρχιτέκτων*, oder an Kleon II adressiert ist, lassen wir dahingestellt. Im ersteren Falle würde Kleon II vielleicht ein dem Kleon I unterstellter Beamter seines Ressorts sein, im anderen Falle könnte Kleon II ein Finanzbeamter sein. Auch aus dem Halensis läßt sich etwas Gewisses über die Stellung des Kleon II nicht folgern. Aber daß er ein Beamter war, der zur selben Zeit im Faijûm tätig war, in der Kleon I die Stellung des *ἀρχιτέκτων* innehatte, ist nicht zu bezweifeln.

---

[1]) v. Wilamowitz, Reden und Vorträge[3] S. 361 ff. Bouché-Leclercq, L'ingénieur Cléon, Rev. d. Etud. Grecq. XXI 1908 S. 121 ff. Witkowski, Epist. priv. graec.[2] S. 1 ff. K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten 1910 S. 57 ff.

[2]) Vgl. v. Wilamowitz a. a. O. 364 A. 2. Smyly, Petr. III S. 106. Seinen Vorschlag, in Z. 1 *Κλέωνος Διοτίμ[ου* zu ergänzen, hat Wilcken inzwischen aufgegeben wegen des jetzt hinzugekommenen Eleph. 17 (1 ff.): *Ὑπόμνημα παρὰ Ξένωνος Μίλωνι κτλ.*, wonach auch in Petr. II 13 (17) die Ergänzung Mahaffys *Ὑπόμνημα παρὰ Κλέωνος Διοτίμ[ωι.]* beizubehalten ist. Damit fällt auch v. Wilamowitz' Vorschlag, *Διοτίμ[ωι* mit *τῶι πράκτορι* in Z. 2 zu verbinden. Im übrigen vgl. unten S. 216 A. 1.

Hiernach ist die sogenannte Kleon-Korrespondenz daraufhin zu untersuchen, ob sich noch weitere Spuren des Kleon II finden lassen. Dies wird dadurch erschwert werden, daß, wie wir sahen, auch Kleon II vielleicht bei den Meliorationsarbeiten angestellt war. Wir glauben, daß die Umwälzung unserer bisherigen Ansichten keine große sein wird, da bei den meisten Texten durch den Titel schon völlig feststeht, daß Kleon I gemeint ist. Aber bei andern wird man schwanken können.[1]) Wir beschränken uns auf den Hinweis, daß der Brief des Kleon, in dem er einen Paion bittet, ihm eine Eselin zu schicken, die er nötig habe, um das Heu einzubringen[2]), doch wohl besser auf Kleon II als auf den großen Kleon I zu beziehen sein wird. Bouché-Leclercq a. a. O. S. 149 hat zwar auch diesen Papyrus für das Leben des Ingenieurs verwertet (wie auch v. Wilamowitz) und daraus gefolgert, Kleon habe nach seiner Entlassung noch einige Zeit im Faijûm gelebt *dans une modeste retraite, occupé à cultiver son jardin.* Aber abgesehen davon, daß es wahrscheinlicher ist, daß Kleon zu seiner Familie nach Alexandrien zurückgekehrt ist[3]), liegt in der Annahme jener Idylle doch das Eingeständnis, daß dieser Brief zu dem Bilde, das wir sonst von dem *ἀρχιτέκτων* gewinnen, nicht recht paßt. Wenn dieser Brief nach Mahaffys Aussage (Petr. II Introd. S. 7) von der zitternden Hand eines alten Mannes geschrieben ist, so ist damit ein paläographisches Moment gegeben, das bei dem Suchen nach Kleon II vielleicht von Nutzen sein kann.

Im einzelnen ist zum Hallischen Fragment wenig zu bemerken. Ein Zusammenhang läßt sich nicht herstellen, so daß anzunehmen ist, daß der Text recht lange Zeilen gehabt hat, wozu auch das Briefformat (Schrift parallel der Höhe) paßt. Was das zwischen Z. 1 und 2 am linken Rande vielleicht von anderer Hand geschriebene *χ*, von Iota oder einem Strich unregelmäßig durchstrichen, bedeuten soll, wissen wir nicht zu sagen. Ebenso ist uns das darauffolgende *ε* mit schrägem Strich unklar. In 3 ist etwa *μν[ησθῇς* o. ä. zu ergänzen. In 5 *Κλέωνα τὸν [ἀρχιτέκτονα* zu ergänzen, ist nach Obigem nur eine von mehreren Möglichkeiten. In 7 etwa: *ἵνα καὶ μὴ πόνος σ[οι γίνηται* o. ä. In 9 ist *ἐν Ἀλεξαν]δρείαι* zu ergänzen. Wegen der Wortstellung könnte man an *πρὸς τὸν ἐν Ἀλεξαν]δρείαι ὑπομνη[ματογράφον* denken, doch kann auch ein Kasus von *ὑπόμνημα* oder eine Form von *ὑπομνηματίζειν* dastehen.

---

[1]) Auch jener Petr. II 13 (17) wird von neuem zu prüfen sein. Das Gehalt dieses Kleon beträgt jedenfalls nur etwa zwei Drittel des Gehalts des Theodoros, des Nachfolgers des Kleon I. Vgl. zu dieser Berechnung jetzt F. Oertel, Die Liturgie S. 49 A. 6.

[2]) Petr. II 42 b = III 42 J (S. 116) = Witkowski, Epist. pr. gr.[2] 9.

[3]) Vgl. Schubart, Arch. V 123 A. 5. Dazu modifizierend Fitzler a. a. O. 59 f.

13.

Ein Brief in Monopolangelegenheiten.

Inv. P. 48 (aus Blaß' Besitz). Höhe 16 cm, Breite 8 cm. III. Jahrh. v. Chr.

Die Schrift, eine dicke Kursive, steht auf Recto parallel der Breite, auf Verso parallel der Höhe. Eine Klebung sichtbar.

Ἀσκληπιάδης
Ἀπολλωνίωι
χαίρειν. Προς-
οφείλεις πρὸς τὰς
5 ἕως Μεσορὴ
συρίας [ἱ]σ(τοὺς) τϙ.
Ὡς ἂν οὖν
λάβῃις τὴν
ἐπιστολήν,
10 πάνθ' ὑπερ-
θέμενος ἐπι-
μελήθητι,
ὅπως συ[ν]τε-
λεσθῶ[σιν . .]
15 [. . .] . [. . . .]

Hier bricht der Papyrus ab.

Verso:

Ἀπολλω[νίωι]

„Asklepiades grüßt den Apollonios. Du schuldest von den bis zum Mesore (zu liefernden) Syriai (genannten Wollstoffen) 390 Weben. Sobald du nun den Brief empfangen hast, laß alles stehen und liegen und sorge, daß . . . geliefert werden . . . .“

Das Verständnis des Textes hängt von der nicht leicht zu erkennenden Z. 6 ab. Durch die Lesung συρίας, zu der die Spuren durchaus passen, wird unser Brief verbunden mit Hib. 51. Die Herausgeber, Grenfell und Hunt, haben bereits auf Hesych. συρία· ἡ παχεῖα χλαῖνα ἤτοι ἀπὸ τῆς σισύρνης ἢ ὅτι ἐν Καππαδοκίᾳ γίνεται, οὗτοι δὲ Σύροι und Pollux VII 61 ἣν δὲ συρίαν οἱ πολλοί, ταύτην αὐτόποκον ἱμάτιον οἱ κωμικοί hingewiesen. Sie haben auch bereits aus Hib. 51 richtig geschlossen, daß diese dicken Wollstoffe mit zu den vom König monopolisierten Stoffen gehörten. Daß nicht nur die Leinenfabrikation, sondern auch die Wollfabrikation damals monopolisiert war, wußten wir schon aus dem Revenue Papyrus; vgl. Wilcken, Grundzüge S. 245. Auch unser Text findet erst durch die Annahme, daß die Syriai einen Monopol-

artikel darstellten, eine befriedigende Erklärung. Aus den Worten *τὰς ἕως Μεσορὴ συρίας* folgt, daß Apollonios bis Ultimo des Jahres ein ganz bestimmtes Quantum von solchen Stoffen zu liefern hatte. Es fehlen nun noch, wenn die Lesung *[ἱ]σ(τοὺς)* richtig ist[1]), 390 Weben. Nach solchen *ἱστοί* setzt auch Rev. Pap. 104, 2 den Preis von Monopolstoffen fest; vgl. auch Hib. 67 (= Wilcken, Chrest. nr. 306) und 68. In den letztgenannten beiden Texten ist das Wort offenbar auch mit einem von einem Iota durchzogenen Sigma geschrieben, denn die Editoren schwanken zwischen *ἱσ(τός)* und *σι(νδών)*, entscheiden sich dann aber nach jener Stelle des Revenue-Papyrus mit Recht für das erstere. Daß es sich nicht um rückständiges Geld handelt, sondern um Stoffe, dafür spricht auch das *συντελεσθῶ[σιν*. Dieses *συντελεῖν* ist der Terminus technicus für das Fabrizieren und Liefern von Monopolstoffen an den König; vgl. z. B. Hib. 68, 6 *ὀθονίων τῶν συντελουμέν[ω]ν εἰς τὸ βασιλικόν*. Rosettana (Dittenberger, Or. gr. nr. 90), 18. Teb. 5, 246, auch Wilcken zu Chrest. nr. 305, 5.

Kennten wir die Stellung des Apollonios, so wäre der Text wichtig für die Frage nach der Organisation dieses Wollstoffmonopols. Aber der Text bietet keine Handhaben, um sicher zu entscheiden, ob er ein Fabrikant war (vgl. Hib. 67. 68. Magd. 36 = Wilcken, Chrest. nr. 305) oder ein Monopolbeamter. Der griechische Name spricht gegenüber den ägyptischen Namen jener Texte vielleicht eher für die letztere Annahme.

Ist er also etwa der Monopolpächter, so lehrt der Papyrus, daß dieser für die Lieferung eines bestimmten Quantums von Stoffen in natura zu sorgen hatte, was zu den sonstigen Nachrichten passen würde. Der Asklepiades wird jedenfalls ein königlicher Finanzbeamter sein. Es ist verlockend, ihn mit dem gleichnamigen Ökonomen (oder *ἀντιγραφεύς*) in Hib. 67 bis 69 zu identifizieren, der dort in bezug auf das Othonion-Monopol Befehle erteilt. Doch die Papyri von Blaß gehören sonst, soweit erkennbar, den Faijûmpapyri an, nicht den Hibeh-Funden.

Die Wendung *πάνθ' ὑπερθέμενος* in Z. 10 findet sich auch in Eleph. 11, 5.

---

[1]) Die Spuren können einem niedrigen *σ* angehören, durch welches von oben nach unten ein Iota gezogen ist, das allerdings fast ganz verblaßt ist. Vielleicht ist der Kalamoseindruck sichtbar. Für das Drachmenzeichen ⊢ passen die Spuren nicht.

14.

Ein Auktionsangebot.

Inv. P. 43 (aus Blaß' Besitz). Höhe 13,5 cm, Breite 7,5 cm. III. Jahrh. v. Chr.

Die Schrift, eine große dicke Kursive (jedenfalls mit nicht gespaltenem Kalamos geschrieben), steht parallel der Breite auf Recto.

Oben abgebrochen.

[. .]ο̣ τῆς τετ. [. . . .]
[. . .] . ησου. Ἐπεὶ δὲ̣
[. .] . ι̣ς ὑπερβεβλῆ[σ]-
[θ]α̣ί με ὑπὸ Πετε-
5 ν̣ύριος ἀπὸ τοῦ
Θ̣ῶυτ τοῦ ἐν τῶι
κ̣ε (ἔτει) δραχμὴν μί-
α̣ν τριώβολον, προς-
χομαι
δέ αὐτὸς τάξεσ-
10 [θαι ἀπὸ] τοῦ Θῶυτ
(2. H.) [Ἀ]θὺρ λ̄
[ ] . . . .

Hier bricht der Papyrus ab.

1 hinter τετ ein tiefgehender Buchstabe, etwa ρ. 3 [λέ]γε̣ι̣ς unsicher; γράφεις geht nicht. Eine Zeichnung von Blaß zeigt noch das σ von βλησ, das jetzt fehlt. 7 (ἔτει) mit der Sigle L geschrieben. 8 χομαι von derselben Hand nachgetragen. 11 [Ἀ]θὺρ λ̄ von 2. Hand, mit schwärzerer Tinte, nachgetragen.

Die Termini ὑπερβεβλῆ[σθ]αι und προςδέχομαι τάξεσθαι weisen auf eine Auktion hin. Der Schreiber hat vom Adressaten erfahren, daß er überboten ist von Petenyris um $1\frac{1}{2}$ Drachmen.[1]) Daraufhin reicht er dieses Schriftstück ein, das sehr wahrscheinlich ein ὑπόμνημα ist, in dem er sein früheres Angebot offenbar erhöht. Zu προςδέχομαι, wofür sonst meist ὑφίσταμαι steht oder auch ἐπιδέχομαι, vgl. Petr. III 80 (b), 1:]ατει ας (vielleicht eher]ατείας) προςεδέξατο, 2:]υ̣ίου διαγράφειν τὴν τιμήν. Um welches Objekt es sich auf der Auktion im Halensis handelt, ist nicht ersichtlich. Das durch den Zuschlag geschaffene Rechtsverhältnis (etwa eine Pacht) beginnt mit dem Thoth (Z. 10), d. h. mit dem 1. Thoth, also dem ägyptischen Neujahrstage des 25. Jahres, das dem Philadelphos oder dem Euergetes I. zuzurechnen ist. Auch das ἀπὸ τοῦ Θῶυτ in Z. 5 ist auf diesen Punkt zu beziehen, nicht auf das ὑπερβεβλῆσθαι,

[1]) Korrekt wäre δραχμῆι μιᾶι τριωβόλωι.

wie es nach der ungeschickten Ausdrucksweise des Schreibers scheinen könnte. Daß der Schreiber bei dem Mehrgebot nicht gegenwärtig ist, sondern nachträglich darüber unterrichtet wird, spricht für ein mehrtägiges Auktionsverfahren, wie es bei den staatlichen Auktionen üblich war.

15.

Zu den Meliorationsarbeiten im Faijûm.

Inv. P. 56 (aus Blaß' Besitz). Höhe 8,5 cm, Breite 15,5 cm. III. Jahrh. v. Chr. Faijûm. Die Schrift, auf Recto parallel der Höhe, ist an manchen Stellen so abgescheuert und verblaßt, daß eine völlige Entzifferung noch nicht gelungen ist. Bisher lasen wir folgendes:

Oben abgebrochen.

. . κατὰ τὸ παρ . . . . . θεους . . . . [ ] . . . .
μεν παρὰ Πύθωνος τραπεζίτου ἀπὸ τῆ[ς ἐ]ν Κρ[ο]κοδί-
λων πόλει τοῦ Ἀρσινοίτου τραπέζης . . [ ] . . σ . .
τος Ἀρσινοίτ[ο]υ εἰς καινὴν διώρυγα, ἣν δεῖ α . [. . .]
5 ἐπὶ τοὺς καταμεμετρημένους ἱππεῖς ἐν τῆι
νήσωι τῆι κατὰ Φαρβαῖθα, ἣν ἐπεσκεπτ . . . . . .
. ν καὶ ἀποτέθεικεν τὸ ἀνήλωμα ε . . . .
. [ ]γέγραφεν Φιλίσκωι χρη[μ]ατισθ[ ] . . . .
[ ]νσι ‾ Δέδοται δὲ ε[ ]

Hier bricht der Papyrus ab.

Das Schreiben handelt in dem uns erhaltenen Fragment von den Unkosten für einen „neuen Kanal“ im Faijûm und reiht sich damit den zahlreichen Petrie-Papyri an, die uns einen Einblick in die in jener Zeit im Faijûm ausgeführten Meliorationsarbeiten gewähren. Da in Z. 4 das Verbum hinter ἣν δεῖ noch nicht festgestellt werden konnte, ist nicht zu erkennen, in welchen Beziehungen die in der nächsten Zeile genannten Reiter zu diesen Kanalarbeiten gestanden haben. Sollten sie etwa als Interessenten (Anwohner) zu diesen Arbeiten herangezogen sein, so wäre bei diesen vornehmen ἱππεῖς sicherlich nicht an körperliche Arbeit, sondern nur an finanzielle Belastung zu denken (vgl. Wilcken, Grundzüge S. 331 ff. Fr. Oertel, Die Liturgie S. 11 ff.).

Diese Reiter sind offenbar dieselben, die in Lille I 14, 3 als τῶν περὶ Φαρβαῖθα καταμεμετρημένων μισθοφόρων ἱππέων genannt werden. Diese eigenartige Verwendung von καταμετρεῖν im Sinne von „ansiedeln unter Zumessung eines κλῆρος“ findet sich auch noch an einer dritten Stelle, in Petr. II Intr. S. 22, 2, wo Mahaffy τῶν ἐν τῶι Ἀρσινοίτηι καταμεμετρη[μένων κλήρων ergänzt hatte, Revillout κλήρους statt κλήρων gesetzt hatte, aber schon Smyly (Petr. III 9) richtig καταμεμετρη[μένων ὡς (ἐτῶν) .] hergestellt hat. Zu dem Faijûmdorf Pharbaitha im Herakleidesbezirk vgl. Grenfell-Hunt, Teb. II S. 406. Die Insel bei Pharbaitha wird hier wohl zum erstenmal genannt.

Nicht ohne Interesse sind die genaueren Angaben über den Trapeziten Python in Z. 2/3. Dieser wird in mehreren Petrie-Papyri genannt, ohne daß irgendwo genau angegeben wäre, an welchem Ort seine *τράπεζα* sich befunden hat. Wilcken hat bereits aus Petr. II 26 (vgl. Petr. III 64 a) den Schluß gezogen, daß *Πύθων* der Obertrapezit in Krokodilopolis gewesen sei, während Polemon und die anderen, die dort als *οἱ παρὰ Πύθωνος* bezeichnet werden, seine Untergebenen in den Filialbanken der Dörfer gewesen seien. Dies wird nun durch die Worte *ἀπὸ τῆ[ς ἐ]ν Κροκοδίλων πόλει τοῦ Ἀρσινοίτου τραπέζης* voll bestätigt.

Ob der *Φιλίσκος* in Z. 8 derselbe ist, der den Brief an Kleon Petr. II 13 (13) geschrieben hat, läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen.

16—22. Auszüge.

16. Inv. P. 45 (aus Blaß' Besitz). Höhe 6,5 cm, Breite 15 cm. Eine Klebung. 248 v. Chr.

Parallel der Höhe ist auf dem Recto in einer ganz schmalen Kolumne ein **Brief** von 21 Zeilen geschrieben, dessen Schrift zum Teil stark verwischt ist. Wir notieren den Schluß:

Ἔρρωσο. (Ἔτους) λζ
. . [ ]ου ιϛ Μεχεὶρ ιϛ.

Da unter den Königen des III. Jahrhunderts nur Philadelphos ein 37. Jahr gehabt hat, ist der Brief auf 249/8 festgelegt. Daß die Lesungen der letzten Zeile unsicher sind, ist um so mehr zu bedauern, als bei dem bisher noch nicht berechenbaren unregelmäßigen Verhältnis des macedonischen Mondjahres zum ägyptischen Sonnenjahr, die damals noch unausgeglichen nebeneinanderliefen (vgl. Wilcken, Grundzüge S. LIV ff.), jedes neue Doppeldatum aus dieser Zeit von größtem Wert ist. Der macedonische Monatsname ist so verblaßt, daß man zwischen *Αὐ[δναί]ου* und *Πε[ριτί]ου* schwanken kann. Außerdem könnte man die dazugehörige Zahl statt *ιϛ* vielleicht auch *η* oder *κ* lesen wollen, doch ist *ιϛ* wohl wahrscheinlicher. Die Verschiedenheit des zweiten *ιϛ* erklärt sich daraus, daß hier, am Ende der Zeile, die Horizontalstriche länger ausgezogen sind. Liest man *Πε[ριτί]ου ιϛ Μεχεὶρ ιϛ*, so ergibt die Zusammenstellung der Doppeldaten, die Grenfell-Hunt in Hib. I S. 336 veröffentlicht haben, daß im Jahre 37 keine Verschiebung gegenüber dem vorhergehenden Jahre 36 eingetreten ist, denn auch in diesem Jahre fiel der 1. Peritios auf den 1. Mechir. Aber die Lesung ist, wie gesagt, ganz unsicher. Zu den Doppeldaten vgl. jetzt auch Lesquier, Lille II S. 34 ff.

17. Inv. P. 42 (aus Blaß' Besitz). Höhe 14 cm, Breite 17,5 cm. III. Jahrh. v. Chr.

Auf Recto (parallel der Breite) steht ein in seinem zweiten Teil stark durchkorrigierter **Briefentwurf**. Die getilgten Worte sind zum Teil so dick durchstrichen, daß sie schwer zu lesen sind. Wir schreiben vorläufig den besonders stark korrigierten Teil aus:

6 Καλῶς οὖν
ἐὰν εὐκαίρως ἔχῃς εἰς ταρχθ . . τον
7 [ποι]ήσεις [[περὶ ὧν παραγέγονεν εἰς Ἡρακλέους]]
[ ]ν χρήσας [[καὶ]] ἐκποιῆι σοι [[καὶ]] [[εἰς τὸ μὴ]]
8 [. . .]αν, ἐφ' [ὅσ]ον ἂν [[ἦι σοι δυνατόν, ἀντιλαμ-]]
[ ]ν ἀντιλα[βό]μενος εἰς τὸ μὴ ηθῆναι
9 [[[βαν]όμενος [κ]αὶ συν]] ἀγνο[[εῖσθαι]] αὐ[τ]όν, ὅσαι αἱ
[ ] [[ξεν . ν . [ ] . . . ν]]
10 [ ] [[σι . . [ ] . ν]] [[αὐτὸν κ . .]]

---

7 Zu περὶ ὧν παραγέγονεν vgl. P. Goodsp. 4 = Witkowski, Epist. priv.[2] 51, 11: καὶ περὶ ὧν παραγέγονεν, ὑποδείξας. Die Worte bezeichnen „den Zweck der Reise nach Herakleopolis." In der übergeschriebenen Zeile steckt in dem Wort hinter εἰς wohl ein Lokalname.

8 Am Anfang nicht [πόλ]ιν. Statt χρήσας (darüber) vielleicht χρώσας. Zu ἐκποιῆι σοι, das statt ἦι σοὶ δυνατόν geschrieben ist, vgl. oben S. 81.

9 Es ist zu verbinden: ἀντιλα[βό]μενος εἰς τὸ μὴ ἀγνοηθῆναι αὐ[τ]όν.

10 Was nach einem Spatium dahinter folgt . . . εισ[ ]εὑρέθης, steht eher in der Höhe der Korrektur als des ursprünglichen Textes.

18. Inv. P. 47 (aus Blaß' Besitz). Höhe 16 cm, Breite 8,5 cm. III. Jahrh. v. Chr. Auf Recto Zeilenschlüsse, in großer Schrift (parallel der Breite), wie es scheint Reste einer **Verfügung.** Z. 4: γραμ?]ματεῖ ἐπιμελῶς, 5:] αὐτοῖς συντέτακται, 6:]εων ὡς μέλλετε, 7: κ]αὶ μὴ ἑτέροις, 8: Ἐπ]εὶφ κα. Diese Schlußzeile enthält vorher wahrscheinlich das Jahresdatum.

Auf Verso, in flüchtiger Kursive (parallel der Höhe), der **Entwurf eines Briefes.** Z. 4:]ρου καὶ Πτολεμαῖος Διονυσίου, 5:]εὶ συντυγχάνουσιν οὗτοι ἐν τῆι πό(λει) καί, 6: κα]λῶς πο(ήσεις) πραξαξαι (ς) αὐτούς, ὅπως ἐν. In 6 ist das Partizipium aus dem Infinitiv korrigiert, ohne daß das fehlerhafte ξα getilgt wäre (l. πράξας). Das πό(λει) in Z. 5 und das πο(ήσεις) in 6 sind beide ⌒ geschrieben.

19. Inv. P. 51 (aus Blaß' Besitz). Höhe 8,5 cm, Breite 9,5 cm. III. Jahrh. v. Chr.
Bruchstück eines Briefes. Der Brief (7 Zeilen) auf Recto, parallel der Breite, die Adresse Ἀ]ντιπάτρωι auf Verso, parallel der Höhe. Recto Z. 3: τ[ ]ν. Ἠξίουν δὲ [. Z. 4: διον αὐτω[. Z. 5: του ἐπεσχη[. Z. 6: ἐπίσκεψι[. Der Anfang eines an einen Ἀντίπατρος gerichteten Briefes ist von Smyly als Petr. III 53 q ediert worden. Da Blaß' Papyri offenbar mit den Flinders Petrie-Papyri eng zusammengehören, lag die Vermutung nahe, daß unser Fragment demselben Briefe angehöre. Aber nach der freundlichen Auskunft von Smyly ist die Schrift der beiden Fragmente eine verschiedene.

20. Inv. P. 44 (aus Blaß' Besitz). Höhe 17 cm, Breite 10,5 cm. III. Jahrh. v. Chr. Kräftige Kursive auf Recto, parallel der Breite. Das Stück ist für die Zwecke der Verwendung der Kartonnage am linken Rande rund zugeschnitten, etwa wie die Flinders Petrie-Papyri, die auf Mahaffys Taf. III (zu Petr. II) abgebildet sind. **Abrechnung über besäte Grundstücke.** Die ersten Zeilen lauten:

[Ὁ δεῖνα] Γ̣λαυκίου καὶ Ὧρος υἱὸς μγ∟d ις̈, (ὧν)
[πυ(ρῶι) κ∟]d ις̈, κ(ριθῆι) ιη, ὀλ(ύραι) ε.
[. . . . . . .] . ρ . . ωνος κα∟d κριθῆι.
[. . . . . . .]ος (ἑκατοντάρουρος) λβ∟d, (ὧν) πυ(ρῶι) ις∟d, κ(ριθῆι) ις.
5 [. . . . .]ίωνος (ἑκατοντάρουρος) λγ∟d, (ὧν) πυ(ρῶι) ις∟d, κ(ριθῆι) ιζ.

Bei den weitern Posten ist von den Namen nichts mehr erhalten. An Symbolen (Siglen) begegnen ∟ = ἥμισυ und / = ὧν,[1]) an Abbreviaturen ⳨ = πυ(ρῶι), ϰ̄ = κ(ριθῆι), ∫ο = ὀλ(ύραι). Der Dativ ist gesichert durch Z. 3 κριθῆι. Die Zahlen bezeichnen, wie auch die Bruchreihe beweist ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$),[2]) Aruren. Der Text besagt, daß die Personen so und so viele Aruren haben, die mit Weizen, Gerste oder Spelt besät sind (scil. ἐσπαρμέναι πυρῶι usw.) Vgl. z. B. Petr. III 102. Über den rechtlichen Charakter des Besitzes gibt das Fragment keine klare Auskunft. Der Wechsel von griechischen und ägyptischen Namen in derselben Familie ist für diese Zeit beachtenswert.

21. Inv. P. 41 (aus Blaß' Besitz). Höhe 21 cm, Breite 10,5 cm. III. Jahrh. v. Chr. Faijûm.

Auf Recto (sorgfältige Kursive, parallel der Breite) eine **Abrechnung über Naturaleingänge.** Die ersten Zeilen lauten:

Γίνε[τ]α̣ι̣ ἀπὸ (ἀρουρῶν)[

καὶ παρ' ἄλλων· [
/Ψεναμούνιος τοῦ Φαν[ήσιος? . . .
/Πεν[.] . ᾶτος τοῦ Φανήσ̣[ιος . . .
5 /Διονυσίου τοῦ Μ̣ε̣λεάγρ̣[ου . . .
τῶν ἐσπαρμένων (ἀρουρῶν) ς[
/(ἄρουραι) λς πυροῦ [. . .

Γίνεται ἀπὸ (ἀρουρῶν) χ̣[. . .

In den Abrechnungen des Verso (in flüchtiger Kursive) wird in Z. 4 das Dorf *Καρανίς* genannt.

---

[1]) Vgl. Wilcken, Grundzüge S. XLV, wo übrigens durch ein Versehen „ϲ für den halben Chalkus" statt „ϲ für den halben Obol" gedruckt ist.

[2]) Die Striche über den Bruchzahlen sind, wie damals üblich, lang und senkrecht. Über λ· (für λβ) steht nur éin Strich, während über ις zwei stehen. Offenbar ist der Punkt, wiewohl er die kursive Form des β ist, nicht mehr als Ziffer empfunden worden.

22. Inv. P. 50 (aus Blaß' Besitz). Höhe 12 cm, Breite 13 cm. Eine Klebung. III. Jahrh. v. Chr. Faijûm.

Auf Recto (parallel der Breite) sehr verwischte Reste von 2 Kolumnen von **Steuerabrechnungen in Geld.** In der 2. Kolumne begegnet mehrmals das *φυλακιτικόν*, das namentlich aus den *military taxes* der Flinders Petrie-Papyri bekannt ist (vgl. Wilcken, Griech. Ostraka I 402. Smyly, Petr. III S. 274). Während es dort meist in Getreide gezahlt wird, wird es hier in Geld gezahlt. Z. 5: *φυλακιτικὸν* 1 Drachme 5¼ Obolen. Darauf folgt in Z. 6 wie auch in Z. 2 (nach vorhergehendem *φυλα[κιτικὸν) πόλει*, wofür hier 7 Drachmen ¼ Obol gezahlt werden. Diese Abgabe „für die Stadt" begegnet in jenen Petrie-Papyri nicht, ist wohl auch sonst nicht bekannt. Mit der *πόλις* dürfte hier eher *Κροκοδίλων πόλις* als Alexandrien gemeint sein.

Auf Verso stehen die folgenden **Steuerabrechnungen für** *Σεβεννῦτος* **und** *Ἀνδριάντων* (*κώμῃ*) (vollständig mitgeteilt):

[Μα]ρρῆς Παθρείους κ . / . .
Σεβεννύτου· Ποκᾶς Πετεσούχου
τοῦ πρότερον ὄντος Κνήσιος
τοῦ Ἀγχώφιος ςϲ
5 *καὶ Πετεσοῦχος Ὥρου ς/ ιβϲ*
/ ρκ = ∟ (2. H.) (*ὧν*) *Ἀνδριάντων λεϲ,*
Σεβεννύτου πεϲ∟
(1. H.) *Ἐπεὶφ ἐπὶ τὸ ἐν Κερκ . . [*
κε Σεβενν̣[ύτου

Wie Z. 6 zeigt, sind die Steuerbeträge für die beiden Dörfer zusammengezählt. Erst nachträglich hat ein andrer Schreiber spezialisiert, wieviel auf das einzelne Dorf fiel: 35 Drachmen ½ Obol auf *Ἀνδριάντων*, 85 Drachmen ¾ Obol auf Sebennytos (da die Summe 120 Dr. 2¼ Obolen beträgt, fehlt in der Spezialisierung 1 Obol). Aus dieser Anordnung darf wohl geschlossen werden, daß diese beiden Dörfer benachbart waren. Nun ist die *Ἀνδριάντων κώμη* wahrscheinlich beim heutigen Biahmu zu suchen, wo die Kolossalstatuen sind (so Wessely, vgl. Teb. II S. 367), von Sebennytos aber wissen wir nur, daß es zur *Ἡρακλείδου μερίς* gehört (Teb. II S. 401). Letzteres paßt zu der Annahme, daß es nicht weit von *Ἀνδριάντων* entfernt war.

Auffallend ist der Zusatz *τοῦ πρότερον ὄντος Κνήσιος*, der nur mit dem Vatersnamen *Πετεσούχου* verbunden werden kann: also der Vater *Πετεσοῦχος* hieß früher *Κνῆσις*; denn die Deutung „der früher gehört hatte dem *Κνῆσις*" ist sachlich nicht annehmbar. Auffallend ist der Namenswechsel abgesehen von der Form (*τοῦ ὄντος*) auch deswegen, weil hier nicht ein griechischer und ein ägyptischer Name, sondern ägyptische Namen untereinander vertauscht werden. Der Großvater des Steuerzahlers (*Ἀγχῶφις*) würde hier nicht genannt sein, wenn nicht wegen der Namensänderung die Identität des Vaters ganz genau hätte festgestellt werden sollen. Es ist bemerkenswert, mit welcher Akribie die Persönlichkeit der Steuerzahler konstatiert wird.

REGISTER



I. Wortregister.

Die fettgedruckten Ziffern bezeichnen die Ordnungsnummern der Papyri, die normalen die Zeilenzahlen. Die Ziffer **1** ist fortgelassen.

Für Pap. 1 ist dem Register der vor den einzelnen Abschnitten des Kommentars abgedruckte emendierte Text zugrunde gelegt; die im Kommentare gegebenen Ergänzungsvorschläge sind mit Auswahl aufgenommen worden.

Selbstverständliche und unbedeutende Ergänzungen sind im Register nicht bezeichnet.

Unberücksichtigt geblieben sind die Formen des Artikels sowie *καί, ἤ, τέ, μέν, δέ, οὐ, μή, οὐδέ, μηδέ, οὔτε, μήτε.*

A. Literarische Texte.

Außer Betracht gelassen sind Nr. **5** und **6**.

B. Urkunden.

Zahlzeichen, Abbreviaturen und Symbole.

Zahlzeichen.

Bruchzeichen.

Münzen und Maße.

Sonstige Abkürzungen.
Abbreviaturen.

Symbole.

II. Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten und (hinter dem Komma) die Anmerkungen.

III. Stellenregister.

1. Schriftsteller.

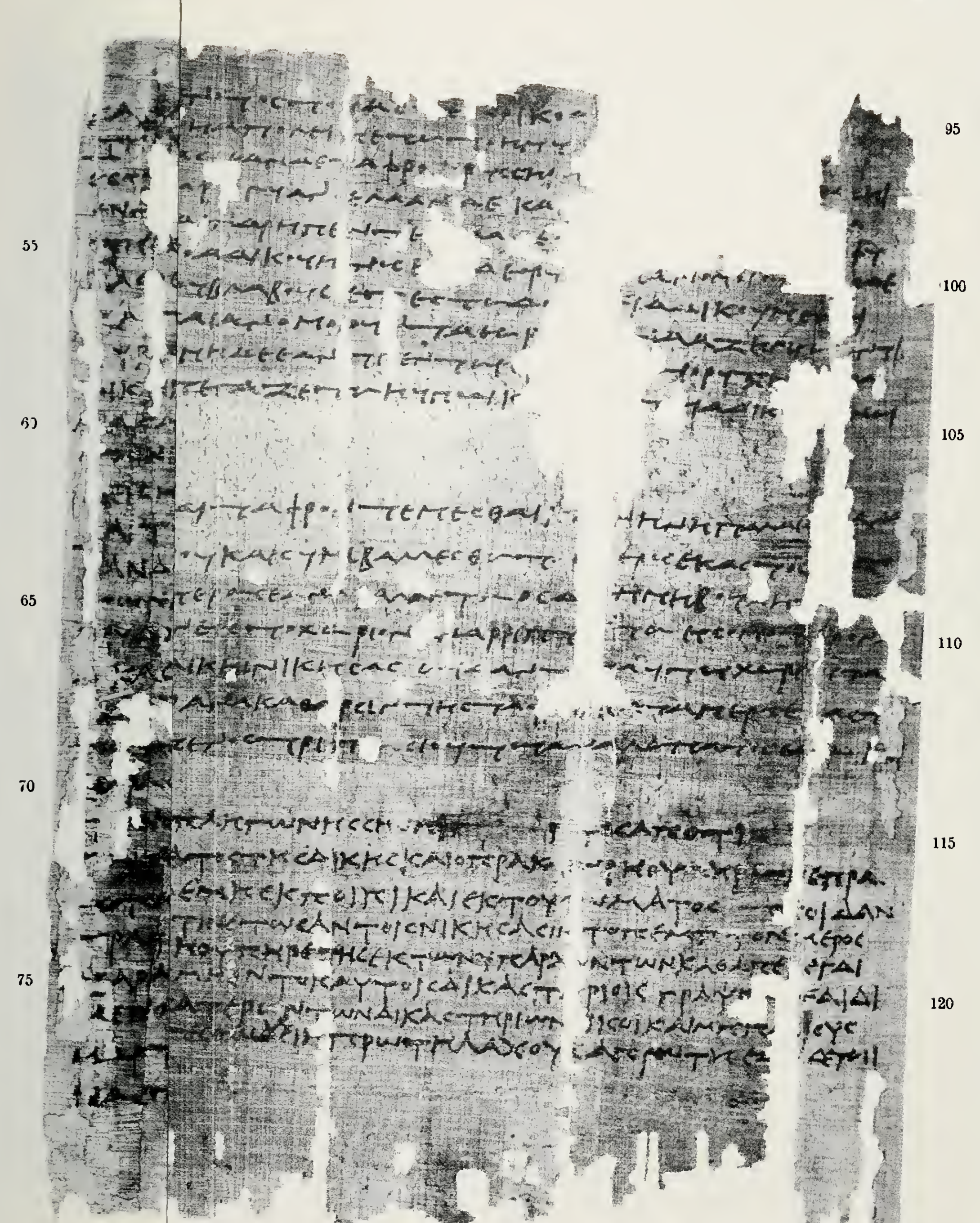
2. Papyri.

3. Inschriften.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.





Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

Z. 79—94

55

60

65

70

75

95

100

105

110

115

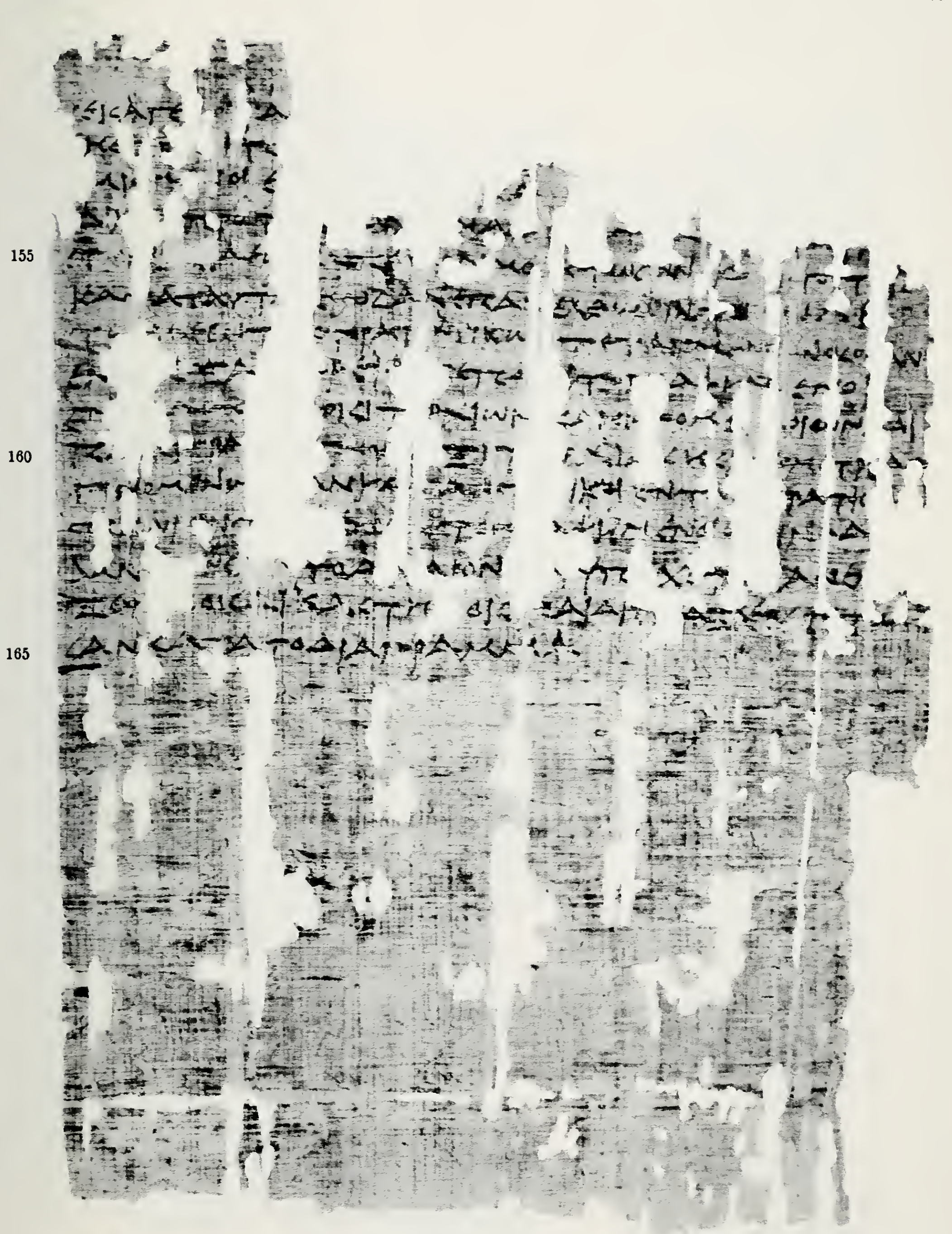
120

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.



Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.





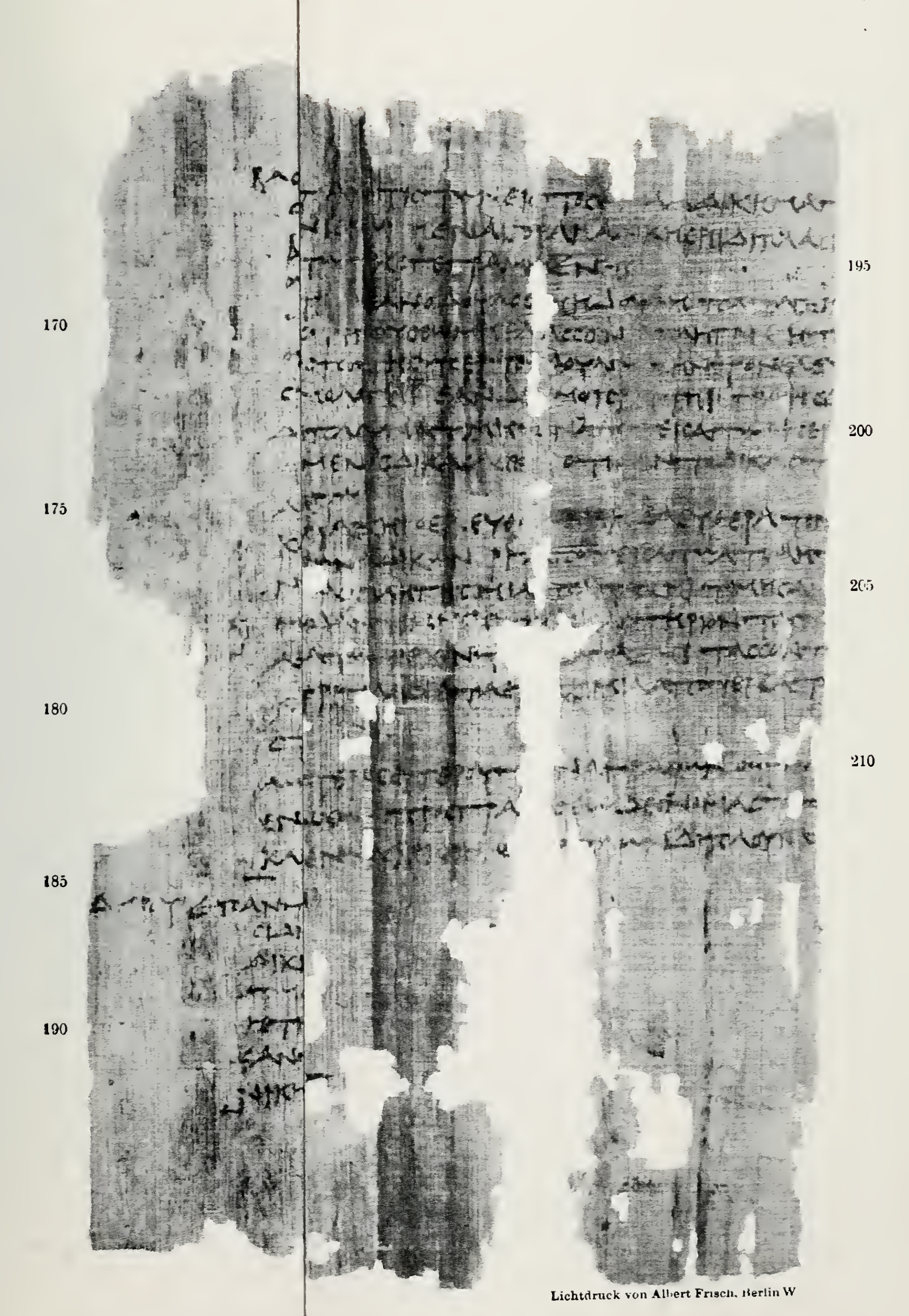
155

160

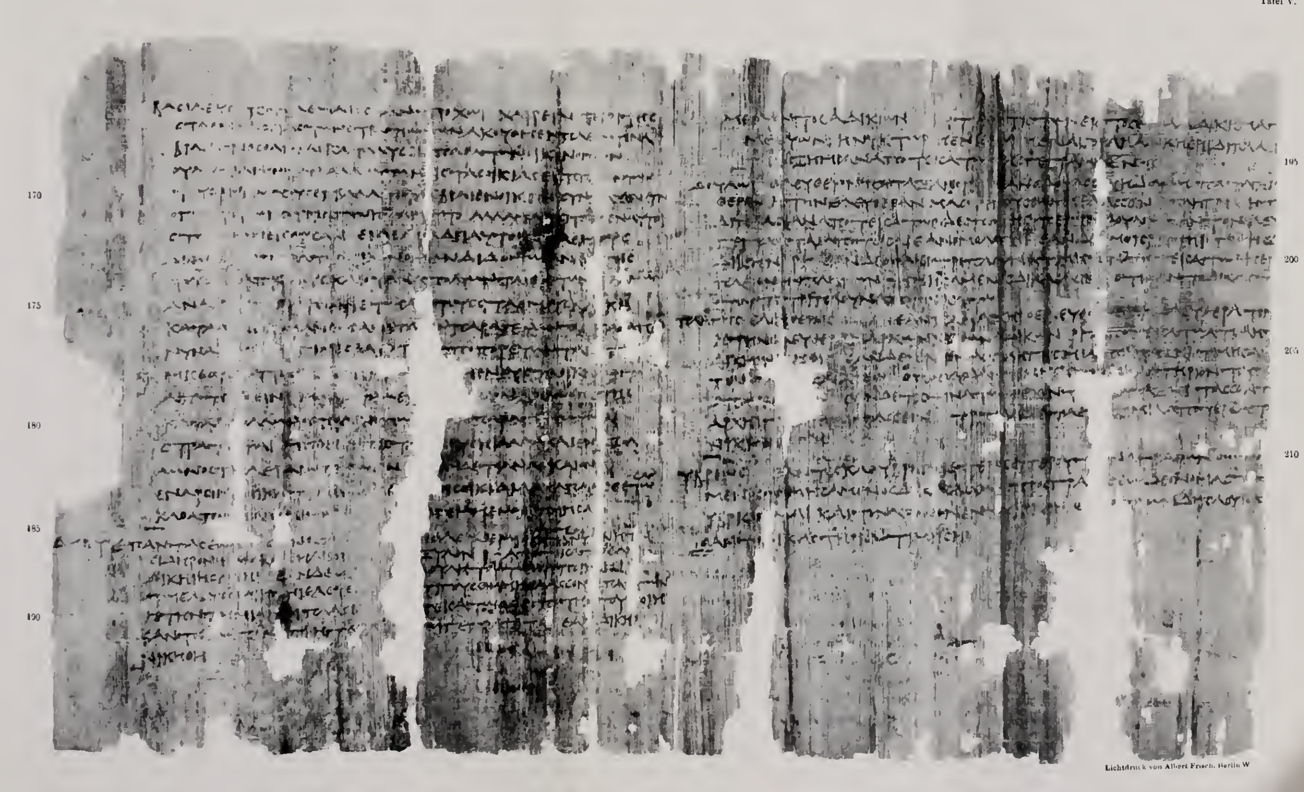
165

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.





Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W



Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W



15

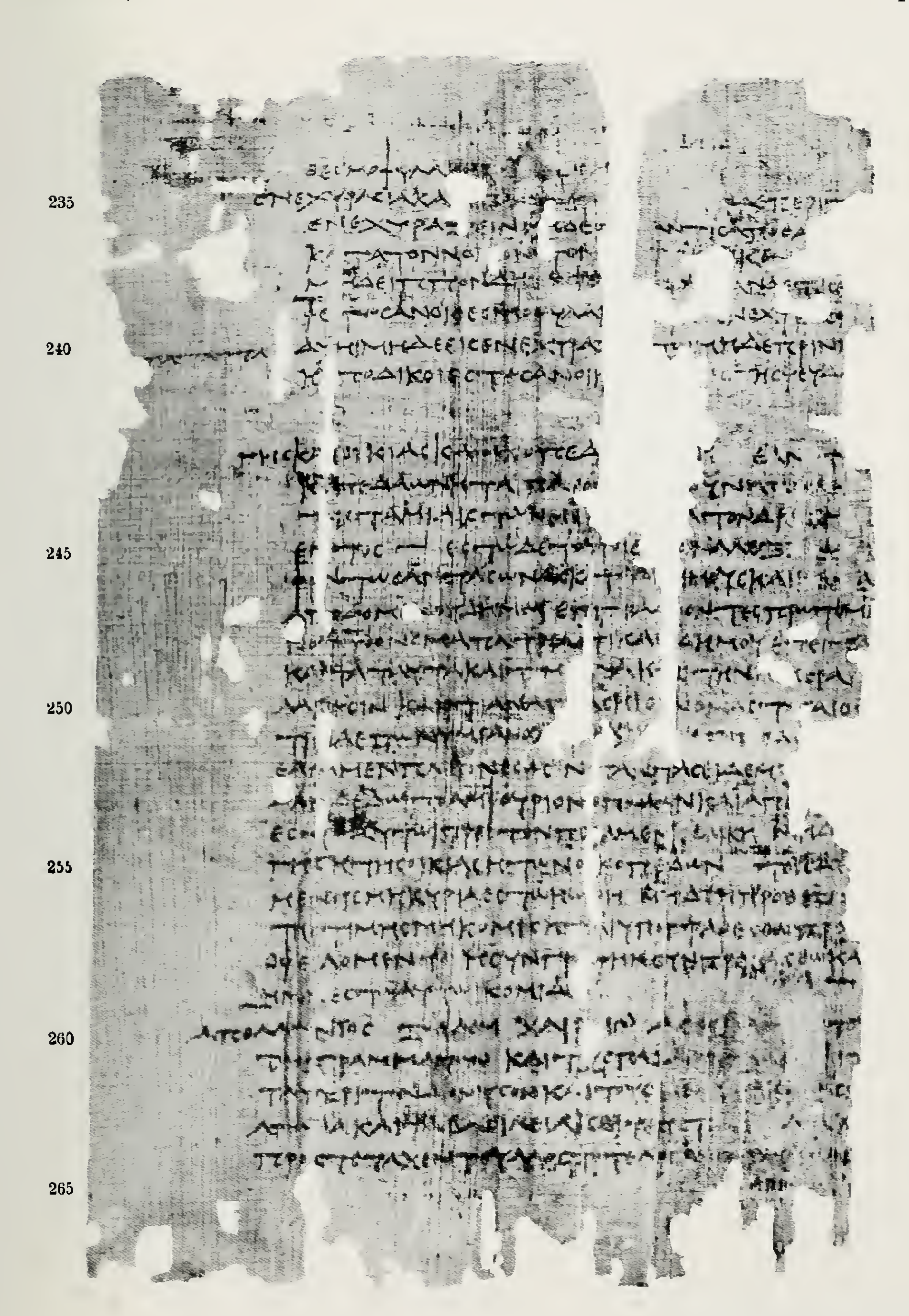
20

25

30

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.





Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.



A

B

C

a

b

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.



A

1

5

B

1

5

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W

